



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

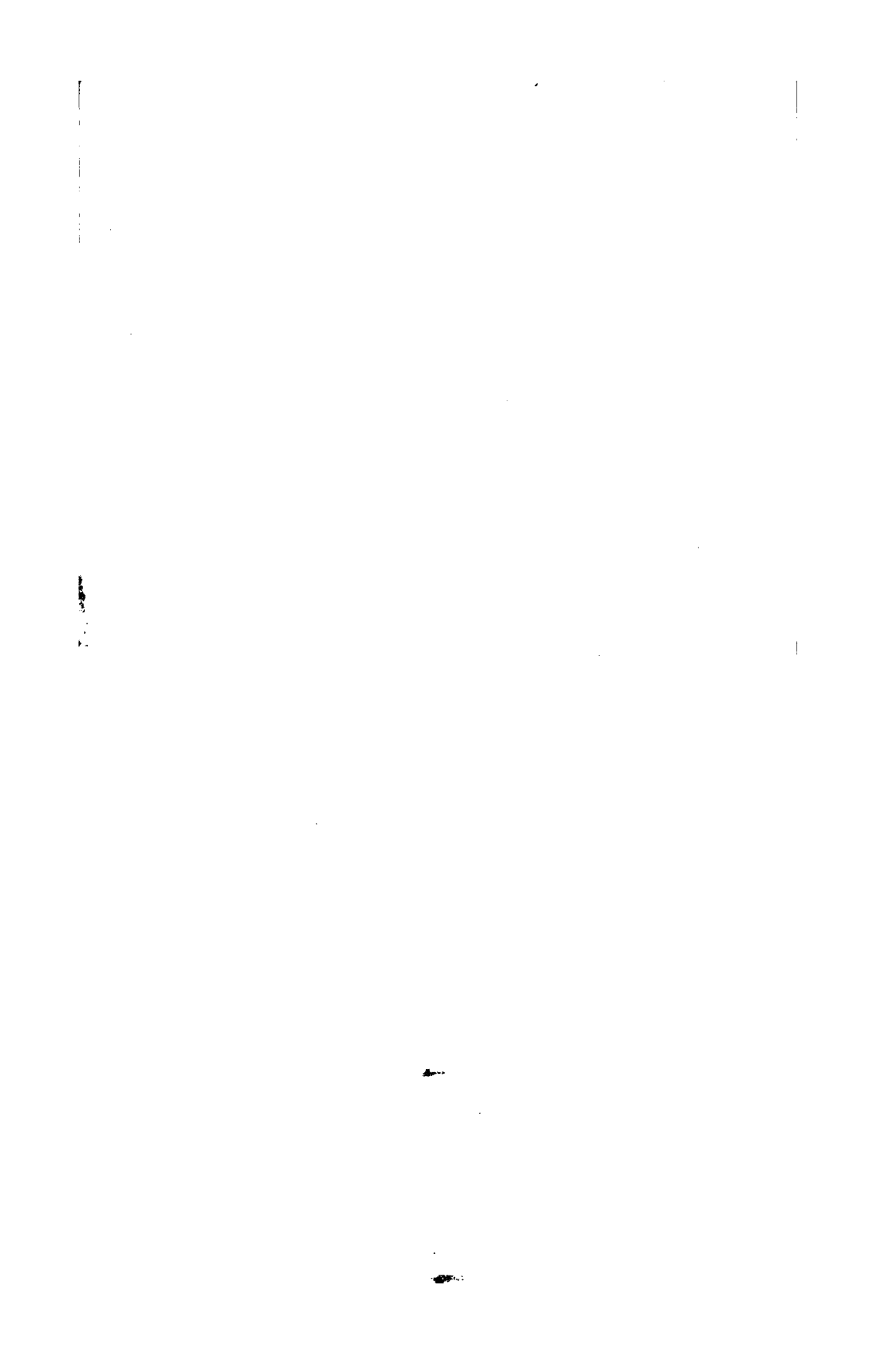


40.

442.







Urkunden

über
das Seewesen des Attischen Staates,

hergestellt und erläutert

von

August Böckh.

Mit achtzehn Tafeln, enthaltend die von Hrn. Ludwig Rofs
gefertigten Abschriften.

Beilage zur Staatshaushaltung der Athener.



Berlin.

Bei G. Reimer.

1840.

Gedruckt in der Buchdruckerei der Akademie der Wissenschaften.

442.

not used



222

BRITANNIA · BODLEIANA · BIBLIOTHECA

Inhalt.

Vorerinnerungen.

Einleitende Abhandlung.

- Cap. I. Bestimmung dieser Urkunden und Gesamttumfang des Inhaltes im Allgemeinen.
- Cap. II. Bemerkungen über einige Besonderheiten in der Schreibung und Abfassung.
- Cap. III. Zeit einer jeden dieser Urkunden und darauf gegründete Anordnung derselben.
- Cap. IV. Vergleichung der vollständigeren Rechenschafts N. XI. XIII. XIV. XV = XVI. und XVII. und Bestimmung der Haupttheile und ihrer Folge.
- Cap. V. Von der Verwaltung des Seewesens und den Behörden.
- Cap. VI. Örtlichkeiten und Gebäude.
- Cap. VII. Von den Schiffen.
- Cap. VIII. Von einigen Theilen des Schiffes, dem Schiffgeräthe im Allgemeinen, dem Lederwerk und einigen andern vermischten Gegenständen, und von Geschützen und Maschinen.
- Cap. IX. Vom hölzernen Geräthe insbesondere.
- Cap. X. Vom hängenden Geräthe insbesondere.
- Cap. XI. Von der Trierarchie im Allgemeinen.
- Cap. XII. Von den verschiedenen Formen der Trierarchie.
- Cap. XIII. Leistungen der Trierarchen und Kosten der Trierarchie.
- Cap. XIV. Über einige rechtliche Verhältnisse.
- Cap. XV. Personen, welche in diesen Urkunden vorkommen.

Text der Urkunden mit Einleitungen und Anmerkungen.

- N. I. a. Inventarium der Schiffe, verfaßt von den Aufsehern der Werfte des Jahres Olymp. 101, 4.
 b. Ähnliches Inventarium aus ohngefähr derselben Zeit.
- N. II. Inventarium der Schiffe zu Munyobia, als Theil einer Urkunde der Übergabe, verfaßt von den Aufsehern der Werfte, nicht jünger als Olymp. 105.
- N. III. Bruchstücke eines ähnlichen Inventariums und des Verzeichnisses der Schuldner, vermuthlich aus einer Urkunde der Übergabe, aus ohngefähr derselben Zeit.
- N. IV. Inventarium der Schiffe und Geräte, welche die Aufseher der Werfte von Olymp. 105, 4. oder 106, 1. auf den Werften und zur See vorgefunden, sowie auch der ausstehenden Schulden.
- N. V. Bruchstücke eines Inventariums der Schiffe, und der Urkunde der Übergabe aus Olymp. 106, 4.
- N. VI. Ähnliche Bruchstücke, ohngefähr aus derselben Zeit.
- N. VII. Ähnliche Bruchstücke, ohngefähr aus Olymp. 106 - 107.
- N. VIII. Ähnliche Bruchstücke aus demselben Zeitalter.
- N. IX. Bruchstücke eines Inventariums der Schiffe aus Olymp. 107, 4. oder 108, 1.
- N. X. Verzeichniß einkassirter Schulden für Geräte, abschließend mit dem Jahre Olymp. 109, 3.
- N. XI. Urkunde der Übergabe oder der Rechnungslegung von den Aufsehern der Werfte des Jahres Olymp. 112, 3.

- N. XII.** Bruchstück einer ähnlichen Urkunde, nicht älter als Olymp. 113, 2.
- N. XIII.** Urkunde der Übergabe oder der Rechnungslegung von den Aufsehern der Werfte des Jahres Olymp. 113, 3.
- N. XIV.** Urkunde der Übergabe oder der Rechnungslegung von den Aufsehern der Werfte des Jahres Olymp. 113, 4.
- N. XV und XVI.** Urkunde der Übergabe oder der Rechnungslegung von den Aufsehern der Werfte des Jahres Olymp. 114, 2.
- N. XVII.** Großes Bruchstück aus eben einer solchen Urkunde, wahrscheinlich vom Jahre Olymp. 114, 3.
- N. XVIII.** Fremdartiges Bruchstück, von der Burg.
-

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support informed decision-making.

3. The third part of the document focuses on the analysis and interpretation of the collected data. It discusses the various statistical and analytical techniques used to identify trends, patterns, and insights from the data.

4. The fourth part of the document discusses the application of the analyzed data to various organizational functions. It highlights how the insights derived from the data can be used to optimize processes, improve performance, and inform strategic planning.

5. The fifth part of the document discusses the challenges and limitations of data analysis. It highlights the need for careful consideration of the quality and reliability of the data, as well as the potential for bias and error in the analysis process.

6. The sixth part of the document discusses the future of data analysis and the role of emerging technologies. It highlights the potential of artificial intelligence, machine learning, and big data to revolutionize the way organizations collect, analyze, and use data.

Vorerinnerungen.

In diesen Urkunden, welche ein glücklicher Zufall aus dem Schofs der Erde wieder hat auftauchen lassen, sehen wir Flotte und Arsenal der Athener gleichsam vor unseren Augen sich ausbreiten, nicht zwar in dem Zustande, wie sie im Zeitalter des Perikles gewesen sein mögen, aber dennoch an Umfang kaum geringer und immer noch bedeutend genug, um Athen unter die ersten Seemächte jener Zeit zu rechnen. Der Sorgfalt und dem unermüdlischen Eifer des Hrn. Ludwig Rofs, Professors an der Universität zu Athen, welcher ehemals zum großen Vortheil der Alterthumsstudien mit der Aufsicht über die im Hellenischen Reiche neuentdeckten Denkmäler beauftragt war, verdanken wir die Bekanntschaft dieser wie sovieler anderer Denkmäler; und vor Allem verdient hier mitgetheilt zu werden, was er selber über die Auffindung derselben uns hat zukommen lassen: Angaben, welche so vollständig sind, daß wir, was bereits anderwärts, namentlich im Courier Grec vom 19. Juli 1836 und in einigen

anderen Zeitschriften darüber bemerkt ist, bei Seite liegen lassen. Hr. Rofs sagt: .

„Als im October 1834 die Fundamente des ersten Königlichen Magazins im Piraeus auf einer an der Südseite des Hafens ein wenig in das Bassin vortretenden Landspitze gegraben wurden, stiefs man in einer Tiefe von etwa zwei Fufs auf eine Reihe von Säulenfüfsen. Der Architect Hr. Loders aus Leipzig machte sogleich Anzeige davon, und die Regierung, in ihrer rühmlichen Fürsorge für Erhaltung der Alterthümer, befahl dafs der Bau eingestellt würde, wenn diese Baureste von antiquarischer Wichtigkeit wären. Ich fand vier roh gearbeitete Säulenfüsse aus einer Art Sandstein, 0,70 Meter im Durchmesser, und je 2,60 Meter von einander entfernt, in einen Unterbau von derselben Steinart eingefügt, die Richtung der Linie von Süden nach Norden. Bei der zweiten und vierten Säule standen auf der inneren oder Ostseite zwei zu Wassertrögen ausgehöhlte Blöcke von bläulich-weißem Marmor, und eine aus flach ausgehöhlten blauen (Hymettischen) Marmorplatten gebildete Rinne führte vor der einen Wanne zu der andern. Eine dieser Platten, die man schon in mehr als zwanzig Stücke zerborsten gefunden hatte, war durch die Arbeiter bereits herausgehoben wor-

„den; ich fand die untere glatte Fläche derselben
 „mit einer grofsentheils verwischten Inschrift be-
 „deckt, in welcher ich leicht eine Rechnungsablage
 „der Arsenalbeamten. (*ἐπιμεληταὶ τῶν νουρίων*) er-
 „kannte. Jetzt liefs ich auch die übrigen Platten,
 „drei an der Zahl, von welchen zwei gleichfalls be-
 „reits zerborsten und mangelhaft waren, mit mög-
 „lichster Sorgfalt herausheben, und sah zu meiner
 „gröfsten Freude, dafs sie sämmtlich ähnliche In-
 „schriften enthielten.“

„Dieser Fund bestätigte, was ich bereits aus
 „der Construction und den Verhältnissen der oben
 „erwähnten Reihe von Säulenfüfsen geschlossen
 „hatte: dafs nämlich dieser Bau einer spätrömischen,
 „vielleicht schon christlich-byzantinischen Zeit an-
 „gehöre, wo die Erinnerung an die alte Gröfse
 „Athens und die Achtung vor den Denkmälern der
 „Vorfahren schon so weit gesunken war, dafs man
 „kein Bedenken trug, dieses merkwürdige Stein-
 „archiv des Arsenal's zu Neubauten zu verwenden.“

„Da sich übrigens bei näherer Untersuchung
 „des Bodens ergab, dafs diese Fundamente sich je-
 „denfalls nicht weiter gegen Westen fortsetzten; so
 „kam ich mit Hrn. Lüders überein, dafs er das Ma-
 „gazin einige Ellen weiter westlich rücke, sodafs
 „die Säulenfüfse unversehrt am Platze blieben. Die

„Steinplatten aber wurden nach Athen gebracht,
 „und ich beschäftigte mich während des Wint-
 „ters 1834 mit Abschreiben derselben; allein die
 „Arbeit rückte nur langsam vor, theils wegen ande-
 „rer Geschäfte, theils wegen der grossen Unleser-
 „lichkeit einiger Theile der Platten, theils endlich
 „weil die vielen grossen und kleinen Bruchstücke
 „mühsam zusammengepaßt und zusammengesetzt
 „werden mußten.“

„Ich war daher mit dem Copiren dieser ersten
 „Tafeln noch nicht zu Ende, als im April 1835 die
 „Erfordernisse des Baues veranlafsten, daß der Bo-
 „den auf der Ostseite der oben beschriebenen Reihe
 „von Säulenfüßen weiter abgegraben wurde, und
 „sich jetzt ergab, daß dieses Gebäude ein Viereck
 „bildete, längs dessen innerer Seite die durch die
 „Inscriptplatten und die gröfseren Marmorurnen ge-
 „bildete Wasserrinne sich fortsetzte. Auf die Nach-
 „richt hiervon erbot sich der Kaiserl. Östreichische
 „Minister am Griechischen Hofe, Hr. Ritter von
 „Prokesch-Osten, der als gelehrter Alterthumsfor-
 „scher an dieser wichtigen Entdeckung lebhaften An-
 „theil nahm, mich zu begleiten; wir gingen in den
 „Piraeus hinunter, liefsen die Platten umkehren
 „und abwaschen, und kährten Abends mit vier mit
 „Inscripten schwer bepackten Lastthieren zurück.“

„Schon das Vorkommen dieser vielen Inschrift-
 „platten an einer und derselben Stelle würde es
 „wahrscheinlich machen, daß Philons berühmtes
 „Bauwerk, die Hoplothek, oder wie es in den In-
 „schriften wiederholt und richtiger genannt wird;
 „die Skeuothek, in der Nähe gelegen habe. Dies
 „wird noch wahrscheinlicher durch die Überreste
 „einer ansehnlichen Substructionen aus Quadern
 „von Piraeischem Porosstein auf dem Platze zwi-
 „schen den Magazinen, und vorzüglich durch drei
 „Bruchstücke großer Triglyphen aus demselben
 „Stein, welche ebenfalls daselbst lagen, und welche
 „1,05 Meter Höhe und 0,753 Meter Breite haben.
 „Der Frage, welche sich hier aufdrängt, was denn
 „aus den übrigen Resten eines so ansehnlichen Ge-
 „bäudes geworden sei, läßt sich nur durch die noch
 „schwerer zu beantwortende begegnen, wie die un-
 „geheuern Befestigungsmauern des Piraeus bis auf
 „geringe Überbleibsel der Fundamente haben ver-
 „schwinden können. Man fühlt sich zuletzt gar den
 „Erbauern der wunderlichen Säulenhalle zu Dank
 „verpflichtet; denn hätten sie nicht die Inschriften
 „zu der Wasserrinne verwandt, und wenigstens so-
 „viel Schonung bewiesen, die beschriebene Seite
 „nach unten zu kehren, so möchte von diesem wich-
 „tigen Document kaum eine Zeile auf unsere Zeit

„gekommen sein.“ Dieser Erzählung hat Hr. Rofs einen Grundriß beigelegt, welcher die Gestalt und Größe des bezeichneten Byzantinischen Gebäudes zeigt; da indess dieser nichts Wesentliches beiträgt zur Geschichte dieser Urkunden, finde ich es nicht passend ihn hier mitzutheilen.

Die Gesamtheit dieser Inschriften ist mir von meinem verehrten Freunde bereits im Jahr 1836 in der Abschrift, welche die Tafeln darstellen, mitgetheilt und der Königlichen Akademie der Wissenschaften hieselbst vorgelegt worden, nachdem ich einige Zeit vorher Stücke davon, cursiv geschrieben, von ebendenselben erhalten hatte. Herausgabe und Bearbeitung hat Hr. Rofs mir überlassen, wie er bereits öffentlich angezeigt hat (Kunstblatt zum Morgenbl. 1836. N. 77 und in dem Briefe an Hrn. Bunsen im Bullettino des Inst. für archäol. Corresp. 1836. S. 132). Alle Stücke sind von Hrn. Rofs selber von den Steinen abgeschrieben; die Steine aber sind alle an dem genannten Orte im Piraeus ausgegraben, außer N. III. und XVIII. welche sich von den übrigen auch dadurch unterscheiden, daß sie von Pentelischem Marmor sind: N. III. ist in Athen selber, wahrscheinlich auf der Burg gefunden, und mit den übrigen gleichzeitig hierher übersandt; N. XVIII. aber ist erst im Juni

1837 auf der Burg ausgegraben worden. Die meisten der mir zugekommenen Abschriften sind auch von der eigenen Hand dieses höchst zuverlässigen Gelehrten; nur einige Stücke sind nach dessen Abschrift von Hrn. Istrides noch einmal copirt und in dieser Copie an mich gelangt. Nachdem sich zur Herausgabe, welche mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft schien, mich entschlossen, hat die Akademie mit gewohnter Freigebigkeit ihre Unterstützung dazu nicht versagt; indessen hielten andere Beschäftigungen mich lange ab, Hand ans Werk zu legen. Ungeachtet dieser Verzögerung erscheinen diese merkwürdigen Denkmäler auch jetzt mit verhältnißmäßig geringen Zurüstungen; aber nachdem so viele und nicht unbedeutende Inschriften bekannt gemacht worden, wird man sogar wichtigere, denen in früheren Zeiten mit geringeren Grunde zu Tadel ein größeres Werk mochte gewidmet werden, zum Mittelpunkte weitschichtiger Untersuchungen zu machen minder geneigt sein; und da ein Haupttheil der Gegenstände, auf welche diese Inschriften sich beziehen, ich meine die Trisararchie, schon in der Staatshaushaltung der Athener ausführlich dargestellt worden, schien es angemessen, diese Verhältnisse nur insofern einer neuen Erörterung zu unterwerfen, als diese Urkunden es unumgänglich er-

fordern. Die zweckmäßigste und ersprießlichste Behandlungsweise neugefundener Denkmäler bestimmt sich einerseits aus ihrer besonderen Beschaffenheit, anderseits aus dem Verhältniß zu dem bereits früher Bekannten. Beide Rücksichten haben mich zu dem Verfahren veranlaßt, welches man hier befolgt findet. Die meisten dieser Inschriften stehen nämlich untereinander in so genauer Beziehung und enthalten so häufig wieder dieselben Gegenstände, daß es unnütz wäre eine besondere ausführliche Erklärung jeder einzelnen zu geben; vielmehr mußte das Gleichartige aus allen zu wechselseitiger Aufhellung zusammengenommen werden, um dann zu bestimmen, wie viel daraus unseren früher erworbenen Kenntnissen sich zufüge. Diese Zusammenfassung nebst der Erörterung aller allgemeinen Verhältnisse, ohne welche das Einzelne nicht richtig verstanden werden kann, ist in der vorausgeschickten „einleitenden Abhandlung“ geleistet. In diese habe ich zugleich das Verzeichniß der Schiffe und Schiffbaumeister aufgenommen, welches Hr. Otto Schneider angelegt, und Hr. Franz sorgfältig überarbeitet hat; desgleichen das Verzeichniß der übrigen Personen, welches von Hrn. Friedr. Vater entworfen und von mir erweitert ist. In letzterem fehlt *Ἀρχιππος Παλαιός* N. XIV. c. 174, wie schon in

der Anmerkung zu dieser Stelle bemerkt ist. In eben diesem Verzeichnifs S. 247 hätte bei dem Zeugniß in der Rede des Demosthenes gegen Meidias wegen einer unrichtigen Bemerkung eines der Ausleger gesagt werden können, daß Pamphilos, welchen ich für den Acherdangier erkläre, nicht der Aegypter sein kann, welchen kurz vorher von Demosthenes als Stellvertreter des Meidias genannt worden (vergl. unsere einleitende Abhandlung S. 170); denn jener erstere war wirklich Trierarch, mit welchem Namen der Aegypter nicht bezeichnet werden konnte; und sein Zeugniß, welches er als Trierarch abgibt, bezieht sich noch obendrein gar nicht auf jene Zeit, als der Aegypter statt des Meidias auf dem Schiffe war, sondern auf eine andere, da Meidias selbst die Triere führte. Ein Verzeichniß der demotischen Namen schien überflüssig, da sich diese in dem Verzeichniß der Personen leicht übersehen lassen.

Die Inschriftplatten sind zum Theil so groß, daß sie nicht ohne bedeutende Unbequemlichkeit für den Leser ungetheilt gedruckt werden konnten; die größeren sind daher in mehrere Blätter so zerlegt, daß die neben einander stehenden Columnen zusammengeblieben sind: will man daher die Form der ganzen Platte wieder haben, was zur Beurthei-

lung jedes einzelnen dieser Denkmäler als eines Ganzen unumgänglich nothwendig ist, so braucht man die einzelnen Blätter nur unter einander zu setzen. Im zweiten Theile dieses Buches ist der Text der Inschriften in lesbarer Gestalt, mit den erforderlichen Verbesserungen und Ergänzungen, wiederholt: einige Ergänzungen hat Hr. Rofs gleich in den Tafeln gemacht, wo man sie finden wird; die anderen rühren größtentheils von mir, einige von Hrn. Vater her, welcher mir nebst einem andern ehemaligen Zuhörer bei der Umschreibung der Urkunden in die gewöhnliche Schrift behülflich gewesen ist. Wo nicht besondere Umstände es erheischen, sind zur Ergparung des Raumes die sehr kurzen Zeilen der Oblitamenten und cursiven Texte nicht abgesondert worden, sondern nur die wirklichen Abschnitte; hierdurch wird freilich die Zeilenzählung am Rande des cursiven Textes verdunkelt, und wenn die Anführungen, wie bisweilen in der einleitenden Abhandlung geschieht, nur auf diesen Text, nicht unmittelbar auf die Tafeln gegründet sind, so treffen sie nur ohngefähr zu. Die jeder Inschrift vorgesetzte Einleitung unterrichtet über die Beschaffenheit des Steins, den vorhandenem Inhalt, den Umfang des Fehleiden, die Zeit des Denkmals und was sonst ins Allgemeine zu

wissen nöthig ist. Die Anmerkungen unter dem Texte geben in der Regel nur das Nothwendigste zur Rechtfertigung der Leseart, inwiefern Rechtfertigung überhaupt nöthig schien, oder zur Erläuterung einzelner Besonderheiten; außerdem zeigen sie die Hauptabschnitte jeder Inschrift und die Beziehungen der einen auf die andere an, wo es erforderlich war. Nachdem Alles aus dem Groben herausgearbeitet und das Wesentlichste aufgeklärt ist, werden einzelne Beiträge zur Erläuterung immer noch möglich bleiben, da ich zumal, in mäßigem Vertrauen auf einige Bekanntschaft mit den Hauptgegenständen, die Bearbeitung zwar nicht ohne Sorgfalt, aber doch ohne vorgängige besondere Sammlungen für die Erklärung dieser Inschriften, und also gewissermaßen aus dem Stegereif unternommen habe: Manches jedoch, was der Eine und Andere vermessen dürfte, ist mit Vorbedacht weggelassen worden, weil es als bekannt vorausgesetzt wurde. Wie viel oder wie wenig ich über einen Gegenstand gesagt habe, richtete sich freilich, zumal bei Nebensachen, häufig nach dem Grade, in welchem derselbe mir bereits von anderen festgestellt schien; dieser Maßstab ist aber allerdings der Veränderung unterworfen, vorzüglich bei Dingen, welche fortwährend neu besprochen werden,

und einige Zeit später, nachdem man gefunden, dasjenige, was man als festgestellt angesehen habe, werde nicht etwa von Einem, sondern von Vielen nicht anerkannt, kann man daher wünschen, man hätte sich ausführlicher erklärt oder ganz geschwiegen. Zu dieser Bemerkung veranlaßt mich gegenwärtig zunächst der immer wieder neu entbrennende Kampf über die Wandmalerei, in welchem die heiligen Schiffe Paralos und Ammonis von der einen Seite wenigstens im Hintertreffen aufgestellt worden sind. Wenn ich in der einleitenden Abhandlung (S. 79. vergl. S. 82) sage, Protogenes habe die Ammonis oder Ammonias gemalt, die auch Nausikaa genannt worden sein solle, so habe ich dies in der Überzeugung gethan, die Leseart Ammoniada bei Plinius sei durch Letronne's Kritik gegen die andere Hemionida hinänglich gesichert, und um mich nicht in einer Sache, welche die vorliegenden Urkunden nur entfernt berührt, in Erörterungen einzulassen, die eine große nicht in meinen Plan passende Abschweifung erfordert haben würden, die Vertheidigung nicht erwähnt, welche mein verehrter Freund Welcker der von Letronne bestrittenen Ansicht hat angedeihen lassen. Ich erkläre dies in diesem Vorworte nicht etwa in der Absicht, jene Erörterungen hier nachzuholen, wo sie noch unpassender angebracht sein

würden, sondern nur um mich darüber auszusprechen, daß ich, nachdem diese Sache neuerdings von Raoul-Rochette in seinen unlängst sehr werthvollen *Lettres archéologiques sur la peinture des Grecs* (Th. I. S. 46 f. und S. 56 ff.) zur Sprache gebracht worden, immer noch überzeugt bin, Protogenes habe die Ammonis gemalt, ohne indess behaupten zu wollen, auch das Schiff und nicht vielmehr nur das Gemälde sei auch Nausikaa genannt worden; da sich mehrere Möglichkeiten denken lassen, weshalb das Gemälde mit diesen verschiedenen Namen benannt werden konnte. Wolle denn der Leser in diesem und anderen Fällen mehr auf das sehen, was gesagt, als auf das, was nicht gesagt ist. Und so möge das Werk, welches auch ohne bedeutende Abschweifungen umfangreicher geworden als ich Anfangs beabsichtigte, wohl aufgenommen werden als ein Beitrag zur näheren Kenntniß einer Lebensrichtung der Athener, durch welche schon allein eine nicht geringe Thätigkeit und Regsamkeit in diesem herrlich ausgebildeten Staate erzeugt wurde. Denn wahrlich, betrachtet man alle die mannigfaltigen Verhältnisse, welche bei dem Seewesen des Attischen Staates vorkommen, so erhält man erst einen anschaulichen Begriff davon, welches Leben und Treiben einst auf den Attischen

Werften muß statt gefunden haben. Und wie hoch die Athener selber diese ihre Thätigkeit schätzten, zeigt niemand schöner als der göttliche Sophokles, wenn er in der unsterblichen Párosos des Oedipus auf Kolonos neben dem Oelbaum, dem Geschenk der Pallas, als dem edelsten Preis der Mutterstadt, den größten Ruhm des Landes, die Gabe des Herrschers Poseidon besingt, welcher mit dem gezügelten Rosse, dem Sinnbilde des raschen Meerschiffes, den Athenern die Seeherrschaft verlieh; und lebhaft empfinden wir bei Lesung dieser Urkunden, so trocken sie scheinen mögen, den vollen Inhalt des unübersetzbaren Schlusses jenes unvergleichlichen Liedes:

*Ἄ δ' εὐχέμενος ἔκπαυλ' ἄλλα χερσὶ παρακτομένο κλάτῃ
 θρέσκῃ τῶν ἑκατομπόδων Νηρηΐδων ἀπέλευδος.*

Einleitende Abhandlung.

I.

Bestimmung dieser Urkunden und Gesamtumfang des Inhaltes im Allgemeinen.

Wäre von diesen Denkmälern auch nur eines vollkommen erhalten, so würde sich, die Gleichartigkeit aller oder der meisten vorausgesetzt, über ihren Zweck und Gesamtinhalt ohne Mühe urtheilen lassen; aber obgleich einige einen bedeutenden Umfang haben, sind dennoch auch diese, wie sich bei näherer Ansicht ergibt, nur große Trümmer eines Ganzen, und keiner der Steine ist auch nur als Stein unversehrt erhalten. Doch sogar wenn ein Stein unversehrt ist, und es demnach scheint, es könne zur Inschrift nichts fehlen, als was etwa auf dem Steine selber verschwunden ist, ist keine Sicherheit vorhanden, daß wir eine vollständige Urkunde vor uns haben würden, wenn auf diesem Steine die Schrift vollständig erhalten wäre: denn sichere Beispiele, welche anderwärts nachgewiesen worden, zeigen, daß namentlich zu Athen eine und dieselbe Urkunde auf mehrere neben oder unter einander gesetzte Platten verzeichnet wurde. Umgekehrt bilden Stücke, welche auf Einem Steine geschrieben sind, nicht nothwendig ein Ganzes: auf einem und demselben Steine finden sich auch mehrere von einander getrennte und verschiedene Inschriften. Insbesondere enthält die Rückseite eines Steines bisweilen eine andere Inschrift als die Hauptseite: ein Fall, welcher jedoch hier nicht in Betracht kommt, da kein Theil dieser Inschriften von einer Rückseite entnommen ist: wohl aber stehen einige Theile derselben auf schmalen Seitenflächen, deren Schrift ebenfalls zu einer anderen Urkunde gehören konnte als die Schrift der Hauptfläche. In-
deß kann auf der rechten Seitenfläche die Schrift der Haupt-

seite allerdings häufig fortgesetzt sein: auf die linke Seitenfläche konnte man aber nur aus Mangel an Raum überzugehen veranlaßt sein, wenn die rechte Seitenfläche schon beschrieben war; und gehört die linke Seitenfläche nicht zu einer ganz verschiedenen Urkunde, so kann sie nur als letzte, niemals aber als erste Columnne der Urkunde, welche auf der Hauptfläche steht, angesehen werden: denn es ist durchaus unwahrscheinlich, daß man auf der schmalen Seitenfläche die Urkunde angefangen habe. Übrigens konnte die rechte oder die linke Seitenfläche eines Steines sich auf verschiedene Art an die auf einem andern Stein befindliche Urkunde anschließen, je nachdem dieser andere Stein dagegen gestellt war: die verschiedenen Möglichkeiten lassen sich aber leicht ermessen. Nennen wir den vorhandenen Stein *A*, den andern, zu dessen Urkunde eine der Seitenflächen von *A* gehören konnte, *B*: so kann *B* entweder den Rücken von *A* gebildet haben, oder in gleicher Linie mit der linken oder mit der rechten Seitenfläche links oder rechts von *A* angesetzt gewesen sein: im ersten Falle kann die linke Seitenfläche von *A* die Fortsetzung der rechten Seitenfläche von *B*, und die rechte Seitenfläche von *A* integrierender Theil oder Anfang der linken Seitenfläche von *B* sein; im zweiten Falle konnte die linke Seitenfläche von *A* das rechte Ende der Hauptfläche von *B*, und die rechte Seitenfläche von *A* den Anfang der Hauptfläche von *B* bilden. Auch konnte eine spätere Behörde einen leer gelassenen Raum auf der Hauptseite der Platte einer andern Urkunde benutzen, um darauf ihre Urkunde anzufangen. Um sich also eine Ansicht zu bilden über das Ganze, was von einer solchen Urkunde umfaßt wurde, bedarf es einer nähern Erwägung ihres Zweckes oder ihrer Bestimmung. Eine solche Stele, wie eine Urkunde der Art in unsern Inschriften (N. X. d. 21. XVI. d. 166) ausdrücklich genannt wird, enthält ein Verzeichniß von Angaben (*ἀναγὰφι*), welches von einer Behörde durch Ausstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird: dieses Verzeichniß ist bisweilen bloß ein Inventarium, oder der Befund des Standes eines Bauwerks; meistens aber Rechenschaft mit Angabe des Übernommenen und

I. Bestimmung d. Urkunden u. Inhalt. 3

dessen, was den Nachfolgern im Amte übergeben wird. Von den auf das Seewesen bezüglichen Inschriften, aus welchen ich N. XVIII. ausseide, stellen sich nun, einige der größern so gleich als Verzeichnisse des Übernommenen und Übergebenen dar, ungeachtet die Überschriften des Ganzen fehlen: sie sind also Urkunden der Rechenschaft oder der Übergabe, welchen zufolge die Nachfolger im Amte von der Rechenschaft ablegenden Behörde das Verzeichnete in Empfang nahmen, gerade wie dieses in Rücksicht der vierjährig zusammengestellten Urkunden der Schatzmeister der Athenäa auf der Burg geschah; was von der Behörde der Werfte in Bezug auf schuldigtes Geräthe auch Demosthenes berührt: *γεγραμμένους ῥῦν αὐτοῦς ἀμφατέρους ἐν τῇ στήλῃ ὀφείλουτας τὰ σκευή τῇ πόλει ἢ ἀρχῇ παραλαβοῦσα παρὰ τῆς προτέρας ἀρχῆς* (g. Euerg. u. Mnesibul. S. 1145 zu Ende). Hat man diese Bestimmung an einigen Stücken erkannt, so kann man durch Vergleichung damit erkennen, daß auch andere Stücke, von welchen es nicht so unmittelbar klar ist, aus solchen Rechenschafts übrig sind. So erweisen sich denn N. V. d. (von der linken Seitenfläche) und N. XI-KVII. als solche Rechenschafts oder Stücke daraus.

Die Rechnung legende Behörde sagt von demjenigen, was ihr die Vorgänger überliefert haben, *παρελάβομεν*, von dem was sie übergeben hat, *παρέδομεν*; welche beide Ausdrücke sich genau entsprechen, so daß, was die vorhergehende Behörde *παρέδωκε*, die folgende *παρέλαβεν*. Hat die Behörde während des Amts- und Rechnungsjahres etwas empfangen, was sie also nicht von den Vorgängern empfangen hat, so sagt sie davon *ἀπέλαβομεν*, welchem Worte das *ἀποδοῦναι* als Handlung des Abliefernden entspricht: letzteres kommt seltner vor, findet sich indess beim Abliefern von Schiffen an die Behörde (N. XVII. öfter, auch N. XIII ff. litt. s. der Tabelle in Cap. IV.); man findet dafür aber auch *παραδοῦναι*, wie N. II. 39. Wenn nun die abrechnende Behörde von einem Gegenstande nichts ausgegeben hat, so muß dasjenige, was sie übergeben hat (*παρέδωκε*), gleich sein der Summe dessen, was sie übernommen (*παρέλαβεν*) und abgenommen hat (*ἀπέλαβεν*). Ich erläutere diese Ausdrücke mit

einigen Beispielen. N. XI. a. 53 ff. findet sich die zusammenfassende Überschrift: *Τὰδε παρελάβομεν καὶ ἀπελάβομεν σκεύη κρημαστὰ* dann werden zuerst die übernommenen und übergebenen Hypozomen und Segel genannt, und die Anzahl des Übernommenen und Übergebenen ist in beiden Stücken gleich. Hierbei ist zu bemerken, daß bei dem ersten der aufgeführten Gegenstände, bei den Hypozomen, das Wort *παρελάβομεν* ausgelassen ist, weil es als das gewöhnliche vorausgesetzt wird; bei den Segeln und bei allem Folgenden steht es aber, unter anderen also auch bei den *τοκείαις*, bei welchen jedoch noch ein anderer Umstand eintritt. Die auf der Burg übernommenen und übergebenen *τοκεία* sind gleich; auf den Werften aber waren *τοκεία* zu 271 Schiffen mit einem Mangel von drei Kanueln Seile übernommen, und es werden daselbst *τοκεία* für 288 Schiffe mit gleichem Mangel übergeben; zwischen dem Übernommenen und Übergebenen werden nämlich abgenommene *τοκῆι* zu 17 Schiffen, zu fünf von dem Schatzmeister Eupolemos, zu zwölf von dem Schatzmeister Leotrophides, unter der Rubrik *ἀπελάβομεν* aufgeführt: thut man diese zu den übernommenen zu, so findet sich die Zahl der übergebenen. N. XI. a. 150 ff. XIII. b. zu Ende, XIV. b. zu Ende haben wir gleichfalls eine zusammenfassende Überschrift: *Τετρήρων σκεύη κρημαστὰ (τάδε) παρελάβομεν καὶ ἀπελάβομεν* hierauf werden mit Auslassung des *παρελάβομεν* die übernommenen Geräthe zuerst genannt, und dann unter der Rubrik des *ἀπελάβομεν* die während des laufenden Jahres abgenommenen, die N. XIII. in einer verlorenen Stelle standen. N. XI. a. 182 ff. wird zu mehrerer Deutlichkeit auch die Summe beider gezogen: *κεφάλαιον ὧν παρελάβομεν καὶ ἀπελάβομεν*. Auch wird nicht immer bei dem ersten Posten nach der zusammenfassenden Überschrift das *παρελάβομεν* ausgelassen, sondern findet sich N. XIV. b. 49 richtig wiederholt. Nur in wenigen Fällen tritt eine Schwierigkeit in Bezug auf diesen Sprachgebrauch ein. So lesen wir N. XIV. a. 92 ff.: *Ἐμβόλους παρελάβομεν παρὰ νειωρίων ἐπιμελητῶν Η, καὶ παρὰ Δημοστράτου Κυθηρίου Ι. οὔτοι ἐπράθησαν ἐπ' Ἀντικλίου ἀρχοντος. καὶ ἀπελάβομεν ἑμβόλους παρὰ Κόνωνος Ἀναφλυστίου ἀπὸ τῆς*

I. Bestimmung d. Urkunden. u. Inhalt. 5

Εὐχάριδος, Ἀλεξισάρχου ἔργον. I. παρὰ Θερασπιδέως Ἐλευσίνιου ἀπὸ τῆς Δικαιοσύνης, Χαυρίωνος ἔργον, I. Ganz deutlich geht hier *ἀπελάθμεν* auf das während des Amtjahres abgenommene; *παρελάθμεν* in Rücksicht der ersten zwei Stücke auf das von den Vorgängern übernommene; aber unklar ist es, weshalb der Schnabel, welchen Demostratos der Behörde überlieferte, unter die Rubrik *παρελάθμεν* gesetzt ist, und nicht unter die Rubrik *ἀπελάθμεν*, da zumal Demostratos offenbar ein Triararch ist, wie die andern, welche unter der Rubrik *ἀπελάθμεν* vorkommen. Dafs beides wesentlich verschiedenes sei, kann man auch daran erkennen, dafs unter der Rubrik *παρελάθμεν* nicht angegeben ist, von welchem Schiffe der Schnabel sei, wohl aber unter der Rubrik *ἀπελάθμεν*. Die Schwierigkeit scheint nur so lösbar, dafs Demostratos der Rechnung legenden Behörde gleich bei ihrem Eintritt ins Amt den Schnabel übergeben hat: so hatte ihn die Behörde also übernommen, aber nicht von den Vorgängern. N. V. d. 46 steht: *Τὰς ἀπελάθμεν σκεύη κατὰ ἐπὶ τὰς ἐξαιρέτους τρήρεις ἐν τῇ σκευοθήκῃ καὶ παρέδομεν*, und es werden dann diese Geräte in Bezug auf drei nach einander folgende Jahre angegeben. Hier liegt die Schwierigkeit blofs darin, dafs die Behörde des dritten Jahres die abgenommenen Geräte aus allen drei Jahren unter Einem Ausdruck zusammengefaßt, aber die früher erfolgte Übergabe und Übernahme derer aus den zwei ersten Jahren, weil sie sich von selber versteht, übersprungen hat. Die Behörde muß einen Grund gehabt haben, weshalb sie auf die Abnahme der Geräte in den beiden vorhergehenden Jahren zurückging (vergl. Cap. V.); diesen vorausgesetzt, hätte sie, wenn sie angeben wollte, was in jedem der drei Jahre abgenommen und endlich von der Behörde des dritten Jahres übergeben worden, drei verschiedene sehr weitläufige Ausdrücke anwenden müssen:

Τὰς παρελάθμεν σκεύη κατὰ ἐπὶ τὰς ἐξαιρέτους τρήρεις ἐν τῇ σκευοθήκῃ, ἃ ἀπέλαθον οἱ ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων οἱ ἐπὶ Καλλιστράτου ἀρχόντος, καὶ παρέδομεν.

Τὰς παρελάθμεν σκεύη κ. τ. λ. ἃ ἀπέλαθον οἱ ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων οἱ ἐπὶ Διοτίμου ἀρχόντος, καὶ παρέδομεν.

Τὰς ἀπελάβομεν ἐκείη κ. σ. λυ. ἐπὶ Θουδήμου ἀρχόντες, καὶ παράδομεν.

Dies alles ist in dem kürzern Ausdruck ohne die Möglichkeit eines Mißverständnisses zusammengefaßt. Endlich ist N. XIV. c. zu Anfang in der Formel, Τὰς εἰσηγασμένοι καὶ παρελάβομεν χεῖματα παρὰ τῶν τριηράρχων, das παρελάβομεν ein bloßer Schreibfehler statt ἀπελάβομεν, welches hiernächst bei den einzelnen unter dieser Rubrik begriffenen Posten beständig gesetzt ist. Dies wird genügen, um die Bedeutung des παρελαβεῖν und ἀπελαβεῖν festgestellt zu haben. Es mußte aber auch während des Amtesjahres der Behörde manches verabfolgt werden, und zwar vorzüglich an Trierarcken. Hier von sagt die Behörde ἴδομεν, wie N. XIII. a. XIV. a. vergl. N. XVII. a. 18 δεδουμένως, und öfter findet sich εἰς πλοῦν δοθείσας; doch kommt in dem Volksbeschlufs N. XIV. a. 185 auch παραδόναι dafür vor von den Trierarcken aber und andern, die etwas verabfolgt erhalten haben, wird λαβεῖν gesagt; erhält ein Befehlshaber gewisse Schiffe und Geräte, welche die Trierarcken empfangen hatten, hierdurch mittelbar, so findet sich dafür indess auch der Ausdruck παρελαβεῖν (N. XIV. a.), und bei Geräte, welches die Behörde zurückgegeben hat an denjenigen Beamten, welcher es angeschafft hatte, wird letzterer auch ἀπολαβεῖν genannt (N. X. c. 135). Ist während des Amtesjahres Geräte verabfolgt und noch nicht wieder zurückgegeben, so muß natürlich das zu Athen übergebene in der Rechenschaft geringer als das übernommene allein oder das übernommene und abgenommene sein. So sind N. XIV. b. 50 ff. von der Rechnung legenden Behörde

übernommen:	übergaben:	weniger übergeben als übernommen:
Ruderwerk zu 297 Schiffen	— zu 289	— zu 8 } zusammen
und zu 3 Pferdetransportschiffen	— zu 1	— zu 2 } 10
Steuer zu 254 oder 257 Schiffen (s.		
Anm. zu N. XIII. b. 25) und eines	— zu 245	— zu 9 oder 12
	u. eines	
Leitern zu 306 Schiffen und eine	— zu 296	— zu 10
	u. eine	
Stangen zu 249 Schiffen und eine	— zu 237	— zu 12
	u. eine	

I. Bestimmung des Urthandes u. Inhalt. 8

übernommen; sie sie übergeben; / ^{als übernommen;} ^{als übernommen;}
 Masten zu 212, 217 oder 219 Schiffen — zu 207 — zu 5, 10 oder 12
 (s. Anm.)
 Rassen zu 230 Schiffen — zu 220 — zu 10.
 Hölzerne Geräte zu 9 Dreifsigruderern — zu 5 + zu 4) ^{noch 100}
 und ähnlich hernach beklüftigendes Geräte der Trieren. Der
 Unterschied rührt nun eben daher, daß die Behörde im lau-
 fenden Jahre viele Schiffe mit Geräthen zur See gegeben hatte;
 da nicht alle Schiffe vollständiges Geräte erhielten, am wenig-
 sten aus den Werften, sondern manche Trierarcken von ihren
 Vorgängern das Geräte überhiefert empfangen, so ist der Un-
 terschied nicht bei allen Geräten gleich, meistens aber doch
 beträgt er das Geräte von 10 bis 12 Schiffen. Von Dreifsig-
 ruderern ist zu vier Schiffen weniger hölzernes Geräte über-
 geben als übernommen; es waren nämlich vier Dreifsigruderer
 mit vollständigem hölzernen Geräte abgegangen (N. XIV. d.
 95 ff.). Ebenso waren zwei Transportschiffe für Pferde abge-
 sandt (ebendas. 66 ff.); dafür für zwei solche wenigen Rudet-
 werk übergeben wird als übernommen war. Rechnet man das-
 jenige, was im Laufe des Rechnungsjahres gegeben worden, zu
 dem hinzu, was am Ende übergeben wurde, so kam natürlich
 das Übernommene wieder heraus, wenn nicht, weil die Behörde
 im Laufe des Jahres noch Geräte abgenommen hatte, die
 Summe dadurch sich noch vermehrte.

Über die andern Stücke außer N. VII. XI - XVII. kann
 man dem Inhalte nach zweifelhaft sein, ob die Urkunden der
 Übergabe seien. dennoch finden wir N. II. ausdrücklich seine
 Übergabe erwähnt (*παράδομα*), und N. IX. d. zu Ende gelegent-
 lich ein Wort von Übernahme gesagt, so wie ebendas. 29
 von den Schiffen gesprochen wird, welche die Behörde als
 solche übernommen, die auf der See befindlich sind. Die Be-
 hörde, von welcher die Urkunde N. IV. herührt, hat also
 allerdings das Verzeichniß übergeben erhalten, welches auch
 in Bezug auf die zur See befindlichen, also in Abwesenheit
 übergebenen Schiffe Col. a. zu Anfang bezeichnet ist durch die
 Formel *αὐτῶν τῶν ἐπὶ τῆς θαλάσσης παρόντων*. Aber die gesammte

Urkunde N. IV, soweit sie als ein relatives Ganzes vorliegt, ist dennoch der Form nach nicht als Urkunde der Übergabe gefasst, sondern als Verzeichniß (*ἀναγραφή*) des bei Aufnahme eines Inventariums und zwar von der übernehmenden Behörde bei der Übergabe an sie vorgefundenen. Dies erkennt man aus der Überschrift und dem Anfang. Die Überschrift lautet: Τὰ δε. ἀναγράψαμεν oder ἀναγράψαν οὐ δαῖνα + - - - - ν. διὰ τὰ ἐν τῇ θάλασσῃ καὶ τὰ ἀκαταλαβόντα καὶ τὰ [ἄφρονόμενα]; das letzte Wort ist aus a. 16 mit Sicherheit zugefügt. Der Anfang aber ist dieser: Ἀριθμὸς πλοίων, οἳ ἐκ τῶν νεοαἰσῶν ἀνεκλυμαμένον καταλάβομεν. ω. χ. λ. und gleich darauf: Ἀριθμὸς σκαφῶν, ξυλίων καὶ κρηταίων, ὧν ἐν τῇ θάλασσῃ καὶ ἐν τῇ σινοδόρῳ καταλάβομεν. κ. τ. λ. und öfter kehrt Col. c. d. bei der Aufzählung des zu Athen vorgefundenen Geräthes der Ausdruck καταλάβομεν wieder. Καταλαβεῖν bezieht sich aber auf den Befund bei Aufnahme eines Inventariums, wie Corp. Inscr. Gr. N. 160. §. 11: τὰδε ἀναγραφίαν ἔργα τοῦ νεῦ, ὡς καταλάβον ἔχοντες. Das, was sich durch den Augenschein in Athen aufnehmen liess, hat also die Behörde in Form eines Inventariums aufgenommen; das auf der See befindliche dagegen und die ausstehenden Schulden konnte sie nur übernehmen (*παραλαβεῖν*). Die Urkunde, von welcher ein sehr grosser Theil erhalten ist, sodass man von dem Umfange des Ganzen sich einen Begriff bilden kann, enthält folglich ein vollständiges Verzeichniß alles Übernommenen, wovon die übernehmende Behörde selbst das in Athen wirklich vorhandene inventarisiert hat, natürlich beim Antritt ihres Amtes; und da ein Verzeichniß des Übernommenen alles das enthält, was übergeben worden, so gewinnen wir hier, obgleich N. IV. nicht als Urkunde der Übergabe erscheint, eine treffliche allgemeine Übersicht der Hauptstücke, welche eine Urkunde der Übergabe umfassen muss. N. IV. enthält nämlich zuerst die Gesamtzahl der vorhandenen Schiffe mit Einschluss der in See befindlichen, welche schon vor Antritt der Behörde zur Fahrt gegeben waren; dann die Gesamtzahlen der Geräthe, zusammengenommen, alle welche entweder zu Athen vorgefunden worden oder in See waren oder bei Schuldenden aus-

I. Bestimmung der Urkunden u. Inhalt. 9

standen. Hierauf folgt Col. b für das Verzeichniß der zu Athen vorgefundenen Schiffe, welches jedoch schon auf Col. a angefangen hatte (s. Einleitung zu N. IV.); zugleich ist jederzeit bemerkt, bei welchen dieser Schiffe jegliche Art von Geräthen vorgefunden worden, und noch besonders wird das hängende Geräthe angeführt, welches sich zu Athen befand. Hiernächst waren Col. f. g. die Schiffe, welche beim Antritt der Behörde in See waren, mit ihren Geräthen verzeichnet. Zur Erfüllung dessen, was die Überschrift und die Angabe der Gesamtzahlen versprechen, mußten nun noch die schuldigen Geräthe verzeichnet sein, und zwar nach zwei Hauptartikeln, nämlich τὰ ἀφαιλούμενα παρὰ τῶν ἀρχόντων, zweitens τὰ ὑπερβύθια παρὰ τῶν τριηράρχων (Col. a. 25). Von dem erstern erscheint in dem vorhandenen Theile nichts, aber Col. h. am linken Rande finden wir Geräthe, welche von Trierrarchen geschuldet werden. Gehört nun Col. h. zu dieser Urkunde, welches zwar nicht sicher, aber möglich ist, da der Inhalt ganz hierher paßt, so ist zwischen dem Vorhandenen in Col. g. und dem Vorhandenen in Col. h. das Verzeichniß der bei Behörden ausstehenden Geräthe verloren gegangen, sowie auch noch der Anfang der bei den Trierrarchen ausstehenden. Hierzu findet sich Rayna in dem fehlenden unteren Theile der Col. g. und da die Platte rechts abgebrochen ist, entweder auf einer fehlenden Columne der Hauptfläche, rechts, oder auf der rechten Seitenfläche, welche ebenfalls fehlt, oder auf beider, gehört die linke Seitenfläche zu dieser Urkunde, so war gewiß zuerst die rechte Seitenfläche beschrieben, und die Inschrift von dieser fehlt dann ohne Zweifel, ob aber auch eine Columne der Hauptfläche noch fehlt, läßt sich auch unter den gesagten Voraussetzungen nicht ermes- sen. Die bisher genannten in N. IV. enthaltenen Artikel bilden nun nothwendig die Hauptstücke einer Urkunde der Übergabe: sie enthalten alles, was die Behörde übernommen hatte (παράλαβον); und es war diesem nur der Abgang und Zugang zu- zufügen, und danach zu bestimmen, was den Nachfolgern übergeben werde. Der Abgang und Zugang ist aber allerdings mannigfaltig: es mußte verzeichnet werden, welche Schiffe und

Geräthe während des Verwaltungsjahrs gegeben worden, was verkauft war, was die Behörde an Geräthe abgenommen (*αὐτὰβρα*), welche Schulden sie eingezogen, welche neue Schulden entstanden waren, und dergleichen. Viele solche Artikel finden sich nun in den Urkunden der Übergabe (N. W. d. XI - XVII); aber keine umfaßt das Ganze, wie es nach Anleitung von N. IV. in seinen wesentlichen Theilen eben entworfen worden; was jeder fehle, erwäge ich theils in dieser Abhandlung später (Cap. IV.); theils in den Anmerkungen zu den einzelnen Inschriften. Gehen wir nach dieser Betrachtung wieder auf N. IV. zurück, so leuchtet von selber ein, daß auch diese Urkunde Theil einer Urkunde der Übergabe sein konnte: ein anderer Theil derselben konnte den Abgang und Zugang, ein dritter das beiden ersten Theilen gemäß übergebens enthalten. Die fehlenden Theile mußten jedoch auf einem andern Steine stehen und eine neue Überschrift haben; dieser andere Stein konnte aber eben noch mit dem vorhandenen verbunden, nämlich unten angesetzt sein. Ein sicheres Beispiel solcher Verbindung zweier Steine von oben nach unten habe ich Corp. Inscr. Græc. II/160 nachgewiesen; und nur Mißverständnis und großer Mangel an Überlegung ist Ursache, daß dieses augenscheinliche Beispiel kürzlich in Abrede gestellt worden. Übrigens ist zu bemerken, daß in den Urkunden der Übergabe N. XI - XVII die für N. IV. vorausgesetzte Trennung in drei Haupttheile nicht stattfindet: dies darf jedoch nicht abhalten sie anzunehmen. Der Aufsatz dieser Rechenschaftslisten blieb nicht immer derselbe; und man konnte allerdings später eine andere Form wählen, wie sie eben von N. XI. an beliebt worden.

Die übrigen Stücke, N. I - III. und N. W. d. c. N. VI - IX. mit Ausschluss also von N. X., enthalten mit geringen Ausnahmen nur Verzeichnisse von Schiffen und Geräthen der Schiffe, sei es vorhandenen oder fehlenden, und zwar von Schiffen, welche sich auf den Werften befanden. N. I/α und β. (letzteres auf der rechten Seitenfläche) und N. II. sind einander sehr ähnlich: N. II. ist aber ein Inventarium der Schiffe zu *Munychia*, und dennoch zeigt die Überschrift, daß es zugleich Urkunde

I. Bestimmung d. Urkunden u. Inhalt. 11

der Übergabe war; weshalb denn dasselbe auch für N. I. a. und b. wahrscheinlich wird. N. II. enthält aber nur die Schiffe in Munychia, und hatte keine unmittelbare Fortsetzung, da der untere Raum des Steines unbeschrieben ist; und in N. I. nimmt offenbar die Aufzählung der Schiffe mit dem dazu gehörigen Geräthe schon einen so bedeutenden Raum ein, daß nicht daran gedacht werden kann, es sei noch eine Platte untergesetzt gewesen, weil das Denkmal sonst eine übermäßige Höhe hätte haben müssen; ebensowenig fehlt aber im Anfang eine Platte. N. I. und II. sind folglich Urkunden der Übergabe eines besonderen Theiles der auf den Werften befindlichen Gegenstände, und es war also damals Gebräuch, die Übergabe theilweise zu machen und zu verzeichnen. In N. III. findet sich außer dem Col. a. enthaltenen Inventarium von Schiffen mit Geräthe auf der rechten Seitenfläche Col. b. ein Verzeichniß schuldender Trierarchen; das Ganze, wozus diese Bruchstücke übrig sind, kann daher von derselben Art wie N. IV. und folglich Theil einer Urkunde der Übergabe gewesen sein. Außerdem weichen von einem bloßen Inventarium der vorhandenen Schiffe und Geräthe ab: N. VI. a. von der linken Seitenfläche des Steines, enthaltend ein unklares Verzeichniß von Geldsummen; N. VII. b, inwiefern hier bei einigen Schiffen außer dem vorhandenen Geräthe auch sonstiges vermerkt ist, sowie auch von N. VII. c. nicht mit Sicherheit behauptet werden kann, daß es bloß Inventarium vorhandener Schiffe und Geräthe war; N. VIII, worin ebenfalls außer dem Vorhandenen Schuldiges vorkommt. Alle diese Stücke können unbedenklich als Bruchstücke von Urkunden der Übergabe angesehen werden. Ja man könnte auf den Gedanken gerathen, daß eines und das andere der Stücke N. I. - IX. entweder als eine besondere Tafel, die einen besonderen Theil umfasste, oder als Bruchstück desselbigen Steines zu einer oder der andern Urkunde von N. XI. - XVII. gehöre. Eine nähere Erwägung zeigt jedoch, daß dieses von keinem einzigen gilt. Hr. Rofs bemerkt aus dem Angenschein, daß N. III. (von Pentelischem Marmor, während die übrigen von Hymettischem sind) VII. VIII. IX. zu keiner der übrigen Tafeln gehören; auch

haben alle die Inschriften N. I.-IX. Kennzeichen einer ältern Zeit als die N. XI ff. (s. Cap. III.). Was nun endlich N. X. betrifft, so enthält das ganze Denkmal, mit Einschluss der nachweislichen bedeutsamen Defecte, nur ein Verzeichniß bezahlten Schulden mit Bemerkung weniger nicht bezahlten, und unterscheidet sich auch dadurch von den übrigen Urkunden, daß es auf einen vierjährigen Zeitraum bezüglich ist. Wiewohl es nun denkbar wäre, daß die Behörde aus irgend einem Grunde diese Übersicht auch der schon in frühern Jahren bezahlten Schulden ihrer Urkunde der Übergabe einverleibt hätte, und daß die übrigen Theile der Urkunde auf andern Tafeln geschrieben waren, so läßt sich dieses doch nicht wahrscheinlich machen, und wir müssen uns also damit begnügen, N. X. als ein besonderes Verzeichniß bezahlter Schulden anzusehen. Was sich aus der bisherigen Betrachtung ergeben hat, ist also Folgendes:

N. I. und II. sind Inventarien von Schiffen mit Geräthen, und zwar letzteres der Schiffe zu Munychia, und letzteres gewiß, ersteres wahrscheinlich ein abgesonderter Theil einer Urkunde der Übergabe.

N. III. ist ein Bruchstück eines Verzeichnisses von Schiffen und von schuldenden Trierarchen, vermuthlich aus eben einer solchen Urkunde.

N. IV. Inventarium der vorgefundenen Schiffe, Geräte und ausstehenden Schulden, vermuthlich als Theil einer Urkunde der Übergabe.

N. V. a - c. Bruchstücke eines Inventariums der Schiffe und Geräte, vermuthlich als Theil einer ähnlichen Urkunde, d. aber sicher aus einer solchen Urkunde.

N. VI.-IX. Bruchstücke von Inventarien der Schiffe und Geräte, vermuthlich aus eben solchen Urkunden.

N. X. Verzeichniß bezahlter Schulden in Betreff des Seewesens.

N. XI - XVII. Urkunden der Übergabe.

Daß die Urkunden der Übergabe nicht mehr im Jahre der abrechnenden Behörde, sondern nach Jahreschluss geschrieben sind, erkennt man aus N. XI. & 80.

II.

Bemerkungen über einige Besonderheiten in der
Schreibung und Abfassung.

Nur wenige dieser Inschriften sind *στοιχηδόν*, die meisten unregelmäßiger geschrieben; erstere, die schmalen Seitenflächen abgerechnet, in sehr langen Zeilen über die ganze Hauptfläche des Steines herüber, die andern in schmalen und sehr langen Columnen oder Spalten. Die Zeilen stehen in letztern Inschriften einander bald genau gegenüber, wie N. XVI. XVII; bald entsprechen sie sich nicht genau, wie N. XIII, und sind durch unbeschriebene Räume unterbrochen, theils um die verschiedenen Artikel deutlicher von einander zu trennen, theils um Nachträge, namentlich ausgelassene Zahlen, die erst bei genauerer Durchmusterung des Bestandes sicher bestimmt werden konnten, bequem einfügen zu können. Auch wo kein Raum gelassen war, sind einzelne Wörter, ja ganze Zeilen und Sätzchen nachgetragen; diese sind in kleinern Schriftzügen undeutlich zwischen die Zeilen gekritzelt. Beispiele giebt Hr. Rofs aus N. XIII. *b.* Hier war zwischen Z. 12 und 13 ein zwei Zeilen hoher Raum gelassen, um die Zahl der abgelieferten einzelnen Ruder einzufügen: *καὶ κώπας* $\text{P}\Delta\Gamma\text{III}$, welches in der mit 12. *b.* bezeichneten Zeile, die von Rofs in Klammern eingeschlossen ist, mit deutlicher, vom Übrigen jedoch leicht zu unterscheidender Schrift geschehen. Aber Z. 14 fand sich, daß an der Anzahl der abzuliefernden Ruder drei Stücke fehlten, ohne daß zu einer nachträglichen Bemerkung Raum gelassen war; es wurde also der Zusatz *πλὴν κωπῶν* :III, den Rofs gleichfalls in Klammern eingeschlossen hat, kaum leserlich zwischen den Zeilen eingekratzt. Meistens sind die Zusätze der Art in der mir übersandten Abschrift ohne besondere Bezeichnung in den Text aufgenommen; doch findet sich N. XI. *b.* 33 in Klammern gesetzt *καὶ κατεβάλομεν ἀποδείκταις*, welches zufällig scheint ausgelassen worden zu sein, und N. XIV. *d.* 95 ebenso *οὗτοι ἐπράθησαν ἐπ' Ἀντιλίους ἀρχοντος*, was im Ent-

wurf mochte vergessen sein. Da N. XI. die Zeilen der Spalten einander genau zu entsprechen scheinen, so ist Col. *b.* die vor Z. 160 hergehende ohne Zweifel ein solcher Zusatz, welcher sehr unleserlich war. Ich führe ferner noch folgende Beispiele an. N. XIV. *a.* 10 ist τῶν λεπτῶν, 23 ἐπεσκεύ: δόμιμ:, 135 συν-τροπή: Φρύγαιος: Ἄθμο: unregelmäßig eingefügt. Col. *b.* war hinter Z. 42 eine ganze Stelle ausgelassen, welche mit Abkürzungen theils zwischen den Zeilen eingeschaltet, theils an dem Rande angebracht ist; am Rande steht namentlich das meiste der Worte: καὶ σπεύη ἔχει κρημαστὰ ἐντελή καὶ ὑποζώματα Π τῶν ἐγλυπέντων κατὰ ψήφισμα δήμου, ὃ εἶπε Ἀγωνιδῆς Παρθγ. Z. 134 läuft die Zahl der Schiffe, für welche Hypozomen übergeben worden (231), schon über die gewöhnliche Länge der Zeilen hinaus, und scheint erst später festgestellt zu sein; es folgt aber noch καὶ und unterwärts außer der Reihe ΤΟΝ:Ι und noch weiter unten Η. Dies ist ohne Zweifel einer der unleserlich eingekratzten Zusätze, und die Sache selber lehrt, daß ΤΟΝ statt ΙΩΜ verlesen, und zu schreiben ist: καὶ ὑποζώμ: Η. Z. 236 steht Φαληρ. ganz hinten in der Zeile, und die Zeile ist vorne leer: ein Übelstand, dessen Grund vielleicht darin liegt, daß dasjenige, was auf dem Steine nachgetragen ist, in der Abschrift ohne Unterscheidung in den Text aufgenommen worden. Col. *a.* 60 ist ἀπέφυγον am Rande offenbar erst nachgetragen. Wie bisweilen die Artikel durch Zwischenräume getrennt sind, so ist auch wieder manchmal für leichtere Unterscheidung der verschiedenen Abtheilungen dadurch gesorgt, daß die erste Zeile eines neuen Abschnittes um die Breite von 1-1½ Buchstaben herausgerückt ist, wie N. XIII. XIV. und sonst. Wo größere Summen in Zahlzeichen ausgedrückt sind, bilden die letztern gewöhnlich eine Zeile für sich, wie N. XIII. *b. c.* Anderwärts sind wieder gar keine Absätze gemacht, was bei N. XV. XVI. für die Herstellung der verlorenen Parthien bemerkt werden muß. Manche Rubriken sind nur entworfen, um nöthigenfalls etwas dabei zu bemerken; fand sich nichts zu bemerken, so wurden sie nicht ausgefüllt. So N. XIII. *b.* die Rubrik τούτων ἑπιπέδιστα καὶ ἀδόμιμα, N. XI. *c.* σπενδοθήκαι ξύλο-

II. Besonderheiten d. Schreibung u. Abfassung. 15

να σφεδέρου τριήλων. Die Namen der Gaue und viele oft vorkommende Wörter sind sehr häufig (mehr oder weniger) abgekürzt; die Ergänzung dieser Abkürzungen habe ich im Einschließungszeichen beigefügt. Der Ausdruck ist häufig nachlässig; der Nominativ und Accusativ werden sehr oft verwechselt; bei den Schiffnamen, in welchem Begefall sie auch stehen mögen, wird der Zusatz του δέμα έργου jederzeit im Nominativ beigefügt; wie *από της Διακασυνής, Χαρίτων έργου*. Abwechselnd findet man: ΤΡΙΗΡΕΙΣ und ΤΡΙΗΡΕΣ, ΑΡΧΗΝΕΛΛΗΣ und ΑΡΧΗΝΗΔΗΣ geschrieben; *τετρήρη* und *τετρήρημ*. Auch fehlt es nicht an Schreibfehlern und Nachlässigkeiten jeder Art, die in unserer Übertragung theils in Klammern verbessert, theils absichtlich beibehalten worden sind. Hier und da sind Stellen getilgt. Dies waren theils Schulden, welche, nachdem sie bezahlt waren, gesetzlich gelöscht wurden; theils blöse Irrungen, wie N. VIII. b. 19, XIV. b. 123, wo auch ΚΟΝ (Z. 122) noch hätte weggemeiselt werden sollen, und N. XIV. a. 128-130, welche Stelle nicht etwa Schuldner enthalten haben kann; die später nach erfolgter Zahlung ausgelöscht worden, indem daselbst alles vollkommen stimmt, ohne daß irgend etwas fehlte (s. Cap. XIV.).

Die gleichartigen Parthien sind meistens gleichförmig abgefaßt; indessen finden sich auch Verschiedenheiten, zumal in den Urkunden, welche durch eine längere Zeit von einander getrennt sind. N. I. und II. liegen jedoch nicht weit auseinander; dennoch wird man finden, daß die darin enthaltenen Inventarien nicht vollkommen nach denselben Gesichtspunkten aufgenommen sind. Raths- und Volksbeschlüsse werden zur Legitimation bald in ihrem ganzen Umfange beigefügt (N. XIV. XVI), bald nur angeführt. Manche Artikel kehren in den verschiedenen Urkunden immer wieder, theils weil dieselben Gegenstände übergeben worden, theils zur Legitimation über das Nichtvorhandensein, weil sie früher weggegeben waren. Sind Zahlungen in früheren Jahren erfolgt, so wird die Rechnung über die früheren Zahlungen öfter auch wieder in die spätere Urkunde aufgenommen, zumal wenn eine Beziehung darauf in

der Urkunde vorkommt: So ist N. XIV. a. 140 ff. der ganze Artikel von N. XIII. c. 1-114, betreffend die Zahlungen derer, welchen die Trieré verdoppelt worden, wieder aufgenommen, weil in der Gesamtzahl der Schiffe (N. XIV. a. 61 ff.) diese Zahlungen berücksichtigt sind: eben dieser Fall kommt N. XVI. a. 36 ff. b. 183 ff. (vergl. Anm. zu N. XVI. a. 152.) vor. Auch mochte man überhaupt es angemessen finden, wenigstens im nächsten Jahre die Zahlungen des frühern zu wiederholen, um dadurch zu begründen, weshalb die Schuld nicht mehr vorkomme. Früher geleistete Terminalzahlungen werden so lange wiederholt als eine neue Zuzahlung geleistet wird (N. XIII ff. litt. z. der Tabelle in Cap. IV.). Wird früher bezahltes aufgeführt, so sagt die Behörde dem oben (Cap. 1.) entwickelten Sprachgebrauch gemäß: *τάδε εισπραγμάνα παρελάβομεν* (N. XIII ff. litt. k. und z, N. XVI. b. 183 ff.); von dem aber, was sie selber eingenommen hat, wird gesagt: *τάδε εισπράξαμεν* mit oder ohne *καὶ ἀπελάβομεν*. Auch was früher verkauft worden, wird mit der Formel *τάδε παρελάβομεν πεπραγμένα* sogar noch zwei Jahre später fortgeführt (N. XIV. c. 180 ff. XVI. b. 80 ff.). Solche Artikel schrieb man aus der vorbergehenden Urkunde in die folgende über: hierbei ist es begegnet, daß der Überschreibende vergessen hat, die angemessene Veränderung der Formel zu machen. So steht N. XIV. a. 92 ff. diese Stelle:

*Ἐμβόλους παρελάβομεν παρὰ νευρίων ἐπιμελητῶν Η, καὶ
παρὰ Δημοστράτου Κυθηρῆίου Ι.
οὔτοι ἐπράθησαν ἐπ' Ἀντικλέους ἀρχόντος
καὶ ἀπελάβομεν ἔμβόλους
παρὰ Κόνωνος Ἀναφλυστίου ἀπὸ τῆς Εὐχάρδος, Ἀλεξι-
μάχου ἔργον, Ι.
παρὰ Θρασυκλέους Ἐλευσινίου ἀπὸ τῆς Διαμισύνης, Χαιρί-
ωνος ἔργον, Ι.
καὶ παρέδομεν ἐν νευρίῳ ἔμβόλους ΙΙ.*

Diese ganze Stelle ist im folgenden Jahre in die nächste Urkunde, und aus dieser in N. XVI. a. 156 ff. (N. XV. b. β. 16 ff.) unverändert übergeschrieben worden; es hätte aber eigentlich so heißen müssen:

II. Besonderheiten d. Schreibung u. Abfassung. 17

Ἐμβόλους παρελάβομεν πεπραμένους III. οὗτοι ἐπράθησαν
ἐπ' Ἀντιλέους ἀρχοντος.

καὶ ἐν νευρίῳ παρελάβομεν ἔμβόλους παρὰ νευρίων ἔπιμελη-
τῶν II.

καὶ παρέδομεν ἐν νευρίῳ ἔμβόλους II.

Diese Wiederholung der Artikel und überhaupt die Beziehungen der spätern Urkunden auf die frühern machen es möglich, große Artikel, wenn sie auch beinahe gänzlich verschwunden sind, wiederherzustellen, sobald nur noch eine Spur davon übrig ist. Freilich mag solche Herstellung unfruchtbar scheinen: denn enthielt die verlorene Stelle etwas Neues, so ist es nicht zu ermitteln; ist aber nichts Neues darin enthalten gewesen, so lernen wir nichts daraus, auch wenn sie wiederhergestellt ist. Mit dieser Betrachtung tröstete ich mich namentlich bei der bis auf wenige Buchstaben verlorenen Spalte N. XVI. α: nachdem es mir aber gelungen war, sie bis auf wenige Parthien zu ergänzen, erkannte ich, daß das Urtheil über die Anordnung der Urkunden und deren Zusammenhang unter einander, und also mittelbar auch das Verständniß des Inhaltes, ohne diese Ergänzung viel unsicherer und unvollkommener geblieben sein würde. Wie leicht übrigens diese Ergänzungen scheinen, wenn sie gemacht sind, so schwierig ist es den Schlüssel dazu zu finden; und gewöhnlich gelingt dieses erst nach vielen vergeblichen Versuchen. So kann man jetzo die Urkunden, in welchen die Schatzmeister auf der Burg die übergebenen Schätze verzeichnet haben, wenn sie noch so lückenhaft sind, unter gewissen gegebenen Umständen mit leichter Mühe ergänzen, während ich ehemals, in der Staatshaushaltung der Athener, zumal bei der damaligen Geringfügigkeit der Quellen, nicht ohne Schwierigkeit den Schlüssel ermittelte. Daß die Herstellung eines bedeutenden Theiles der genannten Spalte N. XVI. richtig sei, dafür fand ich erst später noch einen Beweis, der zugleich ein neues Ergebnis lieferte, nämlich über die Inschrift N. XV. Ich hatte versucht N. XVI. α. und N. XV. jedes Stück für sich als eine besondere Inschrift zu ergänzen, da sich nicht voraussetzen ließ, daß sie zusammengehörten: bei diesem Geschäfte mußte

aufser andern Hilfsmitteln die eine Inschrift für die andere benutzt werden: Als beide nun ergänzt waren, stellte es sich heraus, daß die verschiedenen Stücke, aus welchen N. XV. zusammengesetzt ist, Bruchstücke von der linken Seite der Hauptfläche der Platte N. XVI. sind; dieselbe Arbeit der Ergänzung war zweimal, von den entgegengesetzten Ausgangspunkten aus gemacht, wie es mir früher mit der Ergänzung zweier zusammengehöriger Stücke von einer Urkunde der Schatzmeister auf der Burg ergangen war (Corp. Inscr. Gr. Bd. I. S. 198).

III.

Zeit einer jeden dieser Urkunden und darauf gegründete Anordnung derselben.

Da wir die Abschriften der Tafeln nur mit den darauf gesetzten Buchstaben bezeichnet erhielten, und letztere Bezeichnung nur nach der zufälligen Folge gemacht war, in welcher die Platten abgeschrieben wurden; so mußte der Herausgeber die Zeitordnung der Inschriften selber ermitteln: wobei zunächst von der Voraussetzung ausgegangen werden mußte, jede Platte sei Ein Ganzes, ohne auf die Möglichkeit, daß eine Seitenfläche aus einem andern Jahre sei, bedeutende Rücksicht zu nehmen. Das nächste Kennzeichen der Zeit liefern die in diesen Denkmälern vorkommenden Archonten. Aufser einigen Stellen, die keine sichere Ergänzung erlauben, kommen 39 Archonten vor, theils nach deutlicher Leseart theils nach unzweifelhafter Ergänzung. Folgendes ist die Liste.

Olymp. 100, 3. *Ναυσίνικος* N. X. c. 150. d. 70.

101, 2. *Ἰπποδάμιος* N. X. d. 65.

3. *Σωκρατίδης* N. X. d. 115.

4. *Ἀστείος* N. X. d. 110.

102, 2. *Φρασιπλειδῆς* N. X. c. 145. d. 120.

4. *Λυσίστρατος* N. X. d. 60.

103, 1. *Ναυσιγένης* N. X. d. 135.

2. *Πολύζηλος* N. X. d. 75.

III. Zeit u. Anordnung dieser Urkunden. 19

- 104, 2. Χαρσελειδης N. X. d. 150.
3. Μόλων N. X. d. 80.
- 105, 1. Καλλιμήδης N. X. c. 160. d. 95.
2. Εὐχάριστος N. X. d. 155.
3. Κηφισόδοτος N. IV. b. 65.
- 106, 1. Ἐλπίνης N. X. c. 150. 165. d. 55. 90. 125.
2. Καλλίστρατος N. V. d. 50.
3. Διότιμος N. V. d. 5. 60.
4. Θούδημος N. V. d. 63.
- 107, 4. Καλλίμαχος N. IX. c. 25.
- 108, 1. Θεόφιλος N. X. d. 130.
2. Θεμιστοκλῆς N. X. d. 16.
3. Ἀρχίας N. X. c. 135. 165.
4. Εὐβουλος N. X. c. 125.
- 109, 1. Λυκίσκος N. X. c. 125.
2. Πυθόδοτος N. X. c. 125.
3. Σωσιγένης N. X. c. 125.
4. Νικόμαχος N. XIII. c. 80. XIV. d. 220.
- 110, 1. Θεόφραστος N. XIII. c. 95. XIV. a. 5. d. 240.
3. Χαιρώνδας N. XI. c. 55. XIII. c. 55. d. 110.
XIV. d. 195. e. 85.
- 111, 1. Πυθόδηλος N. XIII. c. 10. 30. XIV. d. 150. 170.
2. Εὐαίνετος N. XI. a. 55. XIII. b. 85. XIV. b. 125.
- 112, 2. Ἀριστοφάνης N. XI. b. 35.
3. Ἀριστοφῶν N. XI. b. 15.
4. Κηφισοφῶν N. XI. b. 30. 40.
- 113, 1. Εὐθύκριτος N. XII. 13. XIII. a. 10. XIV. b. 40.
2. Ἠγήμων N. XIII. c. zu Ende, d. 170. XIV. e. 150. XVI. b. 45.
3. Χρέμης N. XIII. b. 150. c. zu Anfang, 5. 20. 40. 50. 65. 85. 105. d. 30 und zu Ende, XIV. d. 70. 140. 145. 160. 180. 190. 210. 230. 250. e. 165. XVI. a. 152. b. 55.
4. Ἀντικλῆς N. XIII. c. zu Ende, XIV. b. 115. 235. c. 85. 120. 135. 205. d. 70. 95. e. 175 und zu Ende, XVI. a. 159. b. 60. 95. 105. 160.

Olymp. 114, 1. Ἡγησίας N. XVI. *a.* 65. 70. 121. *b.* 70. 120. 140. 190.

2. Κηφισόδωρος N. XVI. *b.* 75. 100. 195. *c.* 30. XVII. *a.* 20.

Ist Zeitbestimmung durch Archonten unmöglich, so müssen andere Hilfsmittel in Bewegung gesetzt werden. Aus der Schriftart, welche allerdings Kennzeichen der Zeit abgibt, läßt sich hier freilich sehr wenig entscheiden, da es sich um den Unterschied von wenigen Jahren handelt: vielmehr muß man aus diesen Inschriften lernen, das Eigenheiten, die man in diesem Zeitalter nicht erwarten dürfte, dennoch darin gangbar waren: namentlich kommt $\omicron\delta\epsilon\nu$ statt $\omicron\delta\epsilon\nu$ schon N. I. und II. vor, wovon wir die erstere Inschrift in Ol. 101. hinaufrücken müssen. Weiter führt die Beachtung des sachlichen Inhaltes, insbesondere der trierarchischen Verhältnisse, und der in jeder Inschrift vorkommenden Personen, von welchen ich jedoch nur diejenigen berücksichtige, über welche sich mit einiger Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit urtheilen läßt; andere, die ich nicht anführe, kann man für einerlei halten mit gleichnamigen in den Schriftstellern vorkommenden, aber sie können davon auch verschieden sein.

N. I. (*H.*) ist $\sigma\tau\omicron\iota\chi\eta\delta\delta\nu$ geschrieben, eine Schriftform, welche in ältern Zeiten häufiger als später ist; O statt OY kommt darin noch häufig, doch auch schon OY vor, welche Unbeständigkeit der Schreibart für Olymp. 102. 103. früher von mir nachgewiesen worden (Über das Vermögen des Apollinischen Heiligtums auf Delos Cap. 10.): wiewohl O statt OY in gangbaren Formeln später noch sehr oft erscheint, auch in den vorliegenden Inschriften. *a.* 20. *b.* 65. 68. 70. 79 kommen von Timotheos erbeutete Schiffe, *b.* 51 ebensolche von Chabrias vor, wonach das letztere auch *a.* 20 angenommen werden kann, obgleich das dortige XA auch $\chi\acute{\alpha}\rho\eta\tau\omicron\varsigma$ sein könnte. Olymp. 101, 1. siegte Chabrias bei Naxos, wo er 49 Schiffe nahm (Demosth. g. Lept. S. 480. 5. vergl. Sievers Gesch. Gr. vom Ende d. Pelop. Kr. S. 222), und Timotheos bei Leukas: die Inschrift dürfte demnach nicht viel jünger als Olymp. 101, 1. sein; in denen, die sicher

III. Zeit u. Anordnung dieser Urkunden. 21

bedeutend später sind, finden sich solche Schiffe nicht mehr. *a.* 49, und wie ich nicht zweifle auch *b.* 80 (vergl. überdies N. III.) wird ein von den Thebanern zurückgegebenes Schiff angeführt; diese Zurückgabe mag um Olymp. 100, 3. oder etwas später erfolgt sein, als sich die Athener den Thebanern genähert hatten (Xenoph. Hell. Gesch. V, 4, 34. Diod. XV, 28. Plutarch Pelop. 15. und sonst). Hiermit stimmt nun vollkommen überein, daß N. I. *a.* in der Überschrift Palton aus dem Hippothontischen Stamme genannt, dieser aber einer der Aufseher der Werfte von Olymp. 101, 4. unter dem Archon Asteios ist; wonach N. I. *a.* sich auf Olymp. 101, 4. bezieht (s. Anm. zu N. I. *a.* Überschrift). Von den übrigen Personen hebe ich folgende heraus. *a.* 26 kommt ein Trierarch Demon von Paeania vor: dieser kann der väterliche Oheim des Redners Demosthenes, Sohn desjenigen Demosthenes, welcher des Redners Großvater war, oder auch Demon des Demoteles Sohn sein, welcher schon Corp. Inscr. Gr. N. 213 in einer Zeit vorkommt, die erlaubt, auch hier an ihn zu denken; ein dritter aus derselben Familie, Demon des Demomeles Sohn, ist dagegen jünger. Vom ersten und letzten s. zu Corp. Inscr. Gr. N. 459, woselbst der mittlere ausgelassen ist, weil dort auf diesen nichts ankam. Der in *a.* 10 als Trierarch der Makaria erwähnte Archebios der Lamptrer erscheint N. X. *b.* 90 als Schuldner aus früherer Zeit (vor Olymp. 109, 3.) von einer Trierarchie für die Triere Tritogenes, welche er mit Kallikrates dem Sohne des berühmten Kallistratos geleistet hatte; er mag derjenige Archebios sein, welcher Olymp. 106, 1. mit Lysitheides die Trierarchie des Schiffes leistete, auf dem die Gesandten an Mausolos abgeschickt wurden (Demosth. g. Timokr. S. 703. 14. vergl. über die Zeit Blum Prolegg. in Timocr. S. IX ff.). Des Archebios Trierarchie für die Makaria ist eine ältere, welche er allein geleistet hat. *a.* 71 ist Ktesibios von Halae Trierarch. Ein Ktesibios von Halae wird bei Demosthenes (g. Eubulides S. 1310. 17) genannt, kam aber auf einem Zuge des Thrasymbulos bei Abydos um, also schon Olymp. 98, 1. (Xenoph. Hell. Gesch. V, 1, 26); er ist also ein anderer als in unserer

Inscription. Übrigens findet sich in diesem Denkmal immer nur Ein Trierarch für das Schiff; in dieser Zeit überwog nämlich noch der Gebrauch einzelne Trierarchen zu ernennen, obwohl schon seit Olymp. 93. Syntrierarchie zweier nachweislich ist.

N. II. (D.) ist der Inschrift N. I. am ähnlichsten, und ebenfalls *στοιχηδόν* geschrieben; O statt Of kommt noch bisweilen darin vor, doch verhältnißmäßig seltener als in N. I. Der Trierarch ist immer nur ein einzelner. Nähere Kennzeichen der Zeit fehlen, außer daß ich aus der Person des Mantias vom Thorikos schliesse, die Inschrift beziehe sich auf kein späteres Jahr als Olymp. 105, 4. Dieser wird Z. 10 und 46 als lebend erwähnt; man kann ihn aber nicht füglich für einen Trierarchen halten, sondern er scheint in dem Jahre der Inschrift Beamter der Werfte gewesen zu sein (vergl. Cap. V.). Wirklich findet sich auch, daß Mantias von Thorikos *ταμίης εἰς τὰ νεώγια* war (N. X. d. 4 ff.), welche Stelle keine untergeordnete ist, sondern zu den *ἀρχαῖς* gerechnet wird. Leider ist der Archon nicht sicher, unter welchem dieses Amt von ihm bekleidet wurde; der Name desselben fing jedoch mit *Κα* - - an, und der späteste Archon, welcher in die Zeiten des Mantias fällt, ist wohl Kallimedes von Olymp. 105, 1. In dieses Jahr könnte also sein Amt fallen, auf dieses Jahr also die Urkunde bezüglich sein. Ob derjenige Mantias, gegen welchen Lysias eine Rede schrieb (Harpokr. in *Νότιον*), und wieder derjenige, welcher dem Diodor (XVI, 2) zufolge Olymp. 105, 1. als Anführer nach Macedonien gesandt wurde, derselbe Mantias von Thorikos sei, muß dahin gestellt bleiben; da Diodors Zeitbestimmungen häufig um ein Jahr abirren, so könnte der Mantias des Diodor dennoch *ταμίης εἰς τὰ νεώγια* in Olymp. 105, 1. gewesen sein. Es ist nur noch übrig zu bestimmen, welches das äußerste Ziel sei, bis zu welchem das Leben des letztern reichte. Er ist der Vater jenes Mantitheos, für welchen Demosthenes die zwei bekannten Reden geschrieben hat (s. N. X. d. 4 ff. und Anm.). Die erste dieser Reden, gegen Böotos vom Namen, kann, wenn ich auch die früher (Staatsb. Bd. II. S. 61. und in der Abh. über die Rede gegen den Mei-

III. Zeit u. Anordnung dieser Urkunden. 23

das) dafür angewiesene Zeit, Olymp. 107, 1. außer Acht lassen will, nicht später als um Olymp. 107, $\frac{2}{3}$. gesetzt werden, wie Clinton (F. H. Bd. II. S. 143. Krüg.) dem Dionysios zufolge annimmt. Nach dem Tode des Mantias ließ sich sein Sohn von der Plangon, Böotos, den der Vater bei Lebzeiten anerkannt hatte, unter dem Namen Mantitheos in den Gau einschreiben, und wurde darüber von dem wahren Mantitheos belangt. Der letzte war zur Zeit dieser Rede bereits Taxiarch (S. 999), womit Vorstand des Gerichtshofes verbunden ist; er war also gewiß schon mindestens dreißig Jahr alt. In der zweiten Rede, von der mütterlichen Mitgift (S. 1009. 1011 zu Ende), sagt er, daß er achtzehnjährig geheirathet habe; sein Vater sah noch ein Töchterchen aus dieser Ehe, und starb nicht viele Jahre nachher an einer Krankheit (S. 1012). Bei Theilung der Erbschaft gerieth Mantitheos mit dem Böotos und dessen Bruder Pamphilos in Streit, und führte deshalb Prozesse; einer derselben, über die mütterliche Mitgift, wurde gleich Anfangs von Mantitheos vor einem Diäteten anhängig gemacht: da Böotos vor dem Diäteten nicht erschienen war, brachte Mantitheos diese Sache dann vor den Gerichtshof, wo sie im eilften Jahre verhandelt wurde (S. 1013 unten). Er bemerkt in dieser zweiten Rede (S. 1009), er habe schon eine heirathsfähige Tochter, weil er so früh geheirathet habe; er mußte also noch jung, und die Tochter eben erst zur Mannbarkeit gelangt sein. Nehmen wir die letzte für funfzehnjährig, so dürfte Mantitheos damals vierunddreißigjährig gewesen sein. Die zweite Rede muß daher nicht lange nach der ersten gehalten sein: auch Dionysios im Dinarch setzt sie nur zwei oder drei Jahre nach der ersten, und schwerlich kann man einen längern Zwischenraum als vier Jahre annehmen. Wir können die zweite Rede also nicht später als Olymp. 108, 3. setzen; vom Anfange der nach Mantias Tod entstandenen Händel bis zu dieser Rede waren aber 10 bis 11 Jahre verflossen: also muß Mantias spätestens Olymp. 105, 4. oder 106, 1. gestorben sein, und unsere Inschrift bezieht sich also spätestens auf Olymp. 105, 4. da sie erst am Ende des Jahres verfaßt war, auf welches sie bezüglich ist.

Hiermit stimmt auch, daß Z. 79 ein Schiff vorkommt, welches der Chier Antimachos gehabt habe; dies wird doch vor Olymp. 105, 4. gewesen sein, da Chios seit dem Anfange des Bundesgenossenkrieges (Olymp. 105, 3. gegen Ende) mit Athen im Kriege lag. Keine der übrigen in dem Denkmal vorkommenden bekannten Personen ist hiermit im Widerstreit. Archestrautos von Gargettos (Z. 15. 17) ist der Vater des von N. XIV. an vorkommenden Phanostratos, vollkommen in die angenommene Zeit passend. Philinos von Phlya, Trierarch (Z. 29. 30), kann Philinos Nikostratos Sohn sein, welcher in Olymp. 105, 3. mit Demosthenes zusammen eine andere, freiwillige Trierarchie leistete (Demosth. g. Meid. S. 566. vergl. Ruhnk. hist. crit. or. Gr. S. 153. Reisk.). Diokles der Pithenser, Trierarch (Z. 91. 92), kommt schon in Isaeos Rede von Kiron's Erbschaft (S. 208) in einer auf frühere Zeit bezüglichen Sache vor, und bei Demosthenes gegen Meidias (S. 534) erscheint er als Zeitgenosse des Iphikrates; vielleicht ist derselbe auch jener Diokles, welcher ebendasselbst (S. 570) in einer Angelegenheit genannt wird, die in Olymp. 105, 3. gehört. Ein früherer ist der, welcher in der Rede gegen Timokrates (S. 713. 19) vorkommt. Philomelos von Paeania, Trierarch (Z. 90), ist wohl zu unterscheiden von dem, dessen Platon erwähnt: bei Lysias von den Gütern des Aristophanes (S. 622), welche Rede kurz nach Olymp. 97, 4. gehalten worden (Hölscher Vit. Lys. S. 93), kommt einer dieses Namens als ein schon verheiratheter und nicht eben im Rufe des Reichthums stehender Mann vor; er könnte aber doch derselbe sein. Als vierter Sieger des Pandionischen Stammes an den Thargelien seit Euklid erscheint Philomelos Philippides Sohn von Paeania Corp. Inscr. Gr. N. 213, schwerlich vor Olymp. 100. wahrscheinlich vielmehr später, und zwar steht er daselbst unmittelbar nach Charmantides von Paeania; daher wol auch anzunehmen, daß derjenige Philomelos, welchen Isokrates (v. Umtausch §. 99. S. 442. der Oxf. Ausg. v. Bekker) mit Charmantides als seinen Schüler aus der zweiten Zeit nennt, dieser Pänier sei. Auch Philomelos von Paeania bei Demosthenes (g. Meid. S. 571. 4) wird derselbe sein.

III. Zeit u. Anordnung dieser Urkunden. 25

N.X. c. 141 wird eine von Philomelos dem Pänier vor Olymp. 108, 4. bezahlte Schuld erwähnt. Olymp. 111, 1. unter dem Archon Pythodelos lebte er nicht mehr, sondern an seine Stelle war sein Sohn Philippides getreten (N. XIII. c. 35 ff. XIV. d. 175 ff.): doch scheint er erst in diesem Jahre gestorben zu sein, und müßte also, wenn der bei Lysias genannte derselbe ist, ein ziemlich hohes Alter erreicht haben.

N. III. (P.) von der Burg, *στοιχηδόν* geschrieben, hat zweimal O statt OΥ, und Einen oder zwei Trierarchen, während in N. I. II. nur Ein, in N. IV. nur zwei Trierarchen für das Schiff vorkommen: hiernach habe ich N. III. an diese Stelle gesetzt. Die darin verzeichneten Schiffe finden sich alle in N. II. oder IV. oder in beiden, dagegen aber in keiner der folgenden Inschriften; a. 12 ist auch ein von den Thebanern zurückgegebenes Schiff wie N. I. aufgeführt. Dafs die Inschrift zu den ältern gehöre, beweiset auch der Ausdruck *κεραΐαι μεγάλαι*, der von N. XI. an nicht mehr vorkommt. b. 5 findet sich als schuldender Trierarch Aristomachos von Alopeke. Als Kritodemos Sohn erscheint dieser in der Rede gegen Neaera (S. 1353) Zeugniß ablegend von einer wohl über Olymp. 100. zurückgehenden Sache; ferner erwähnt ihn Demosthenes (g. Aristokr. S. 624. 26 und S. 657. 3) Olymp. 107, 1. als einen Staatsgeschäfte führenden Mann in einer Angelegenheit, die etwas früher vorgekommen; er lebte wie zur Zeit der Rede gegen Neaera so noch Olymp. 109. zur Zeit der Rede gegen Theokrines (S. 1333. 9), wo er ebenfalls Sohn des Kritodemos heifst. Polymnestos von Anaphlystos und Nikostratos von Halae, welche N. III. b. für die Trieteris schulden, kommen N. X. b. 167 wieder vor, woselbst angeführt wird, Polymnestos habe für die Hikane die halbe Schuld bezahlt. Diese letztere Schuld ist älter als Olymp. 109, 3. Jene für die Trieteris kommt N. X. (Olymp. 108, 4 - 109, 3.) nicht mehr vor, und war folglich früher als Olymp. 108, 4. bezahlt.

Von den folgenden Stücken N. IV - XVII. ist keines mehr *στοιχηδόν* geschrieben. N. IV. (G.) giebt bisweilen noch O für OΥ (Col. d. f.), sogar in *τούτων*, worin es sonst selten ist. Die

hier genannten Trierarchen der in See befindlichen Schiffe sind beständig je zwei, die schuldenden (Col. *h.* auf der linken Seitenfläche) meist einer, selbst für mehrere Schiffe, jedoch einmal auch drei. Col. *b.* 65 werden Schiffe erwähnt τῶν ἐπὶ Κηφισοδότου (natürlich gebauten) Olymp. 105, 3. Eines dieser war von der Behörde des Jahres halbfertig übernommen: wonach die Inschrift höchst wahrscheinlich auf Olymp. 105, 4. oder spätestens Olymp. 106, 1. zu beziehen. Es kommen nur Trieren, noch keine Tetreren wie N. XI ff. vor; auf der Burg, wo später hängendes Geräthe für hundert Trieren lag (N. XI ff.), ist zur Zeit der Inschrift N. IV. noch gar keines. Die bekannten Personen, welche in der Urkunde genannt werden, passen alle in die gesetzte frühere Zeit. Periander von Cholargos, Trierarch (Col. *f.*), ist ohne Zweifel derselbe, welcher Olymp. 105, 3. die Symmorien durch ein trierarchisches Gesetz ordnete (Demosth. g. Euerg. und Mnesib. S. 1145), Sohn des Polyaratos, mütterlicher Oheim des Mantitheos (Demosth. g. Böot. von der Mitgift S. 1009 zu Ende) durch seine Schwester, welche zuerst an Kleomedon den Sohn des berühmten Kleon, dann an Mantias verheirathet war (Demosth. ebendas. und S. 1016. 2. vergl. Corp. Inscr. Gr. Bd. I. S. 344. *b.* wo Z. 16 v. u. statt Boeoti zu lesen: Boeoti et Mantithei). Der Vater Polyaratos war schon Olymp. 92, 3. Beisitzer eines Hellenotamias (Corp. Inscr. Gr. N. 147. oder Staatsk. Bd. II. Inscr. I. Pryt. 6.). Dorotheos von Eleusis, gleichfalls Trierarch (Col. *f.*), kommt bei Isäos vor (v. Pyrrh. Erbsch. S. 28 *f.*), nur sein Haus in der Rede gegen Neära (S. 1358), Phileas sein oder eines gleichnamigen Sohn Corp. Inscr. Gr. N. 625, jedoch ohne Kennzeichen der Zeit. In den folgenden Inschriften findet sich keiner der Col. *f.* aufgeführten Trierarchen mehr. Unter den schuldenden Trierarchen auf der linken Seitenfläche (Col. *h.*) befinden sich [Demo]meles der Päänier, Sohn des Demon, älterer Vetter des berühmten Demosthenes (vergl. Corp. Inscr. Gr. zu N. 459), und Archestratos Kritons Sohn von Alopeke, welcher hier noch als Schuldner geschrieben ist für dieselben Gegenstände, wofür er die N. X. *b.* 152 ff. ver-

III. Zeit u. Anordnung dieser Urkunden. 27

zeichnete, in Olymp. 108, 4 - 109, 3. eingeforderte Zahlung geleistet hat.

In N. V. (L.) ist unter den genannten Archonten Thademos von Olymp. 106, 4. der späteste, und die Urkunde muß von der Behörde dieses Jahres verfaßt sein, in welchem bei der Trierarchie bereits die Symmorien seit längerer Zeit bestanden. Die Trierarchen sind einer, zwei oder drei.

N. VI. (M.) habe ich bei N. V. belassen, in der Ordnung wie ich beide empfangen. Dafs N. VI. zu den ältern Stücken gehöre (vor N. XI ff.), beweiset das Vorkommen der *παροστατῶν* darin und der kleinen Masten und Segelstangen (vergl. Cap. IX.). Auch die Schiffbaumeister, welche N. VI. erwähnt werden, Amyntas, Hierokles, Theodoros und Lysikrates, führen größtentheils in die frühere Zeit: Amyntas findet sich außerdem nur N. IV. und IX, Hierokles nur N. IV. und N. X. c. 40. c. 20. 105, welche Stellen insgesamt Schulden aus früherer Zeit, vor Olymp. 108, 4. betreffen; Theodoros nur noch N. V; blofs Lysikrates wird noch später erwähnt bis N. XVII: er kann lange gebaut und dauerhaft gebaut haben, so dafs seine Werke noch spät vorkamen.

N. VII. (N.) enthält EI statt HI, auch noch O statt OI, jedoch nicht in dem Pronomen οὗτος. Der Inhalt zeigt, dafs diese Bruchstücke aus der Zeit der trierarchischen Symmorien und älter als N. XI ff. sind; die Symmorien der Trierarchie bestanden aber seit Olymp. 105, 4. Um ein Mittel zu treffen, habe ich die Inschrift zwischen N. V. (Olymp. 106, 4.) und N. IX. (Olymp. 107, 4 - 108, 1.) gestellt. Von den darin erwähnten Schiffbaumeistern kommt nur noch Lysikles anderwärts, und zwar von N. IV. an bis N. XVII. vor. Col. b. 40 findet sich ein Schiff Ἐλευσίς, ἐπισκευῆς δεομένη, ἢ παρὰ Διονυσίου, ohne Namen des Baumeisters, der sonst in dieser Inschrift immer angegeben ist: hieran erkennt man, dafs es ein fremdes sei. Dionysios, von welchem das Schiff herrührt, wird daher der Syrakusische sein. Wäre nun das Schiff im Kriege genommen, etwa eines von denen, welche Iphikrates wegnahm (Diod. XV, 47. XVI, 57. Xenoph. Hell. VI, 2, 33 ff. Polyæn III, 9), so

würde es *αἰχμάλωτος* genannt sein: vielmehr ist es ein geschenktes, und hatte daher auch den Attischen und heiligen Namen Eleusis. Dionysios der Ältere, an welchen allein zu denken sein möchte, und die Athener waren lange Zeit feindlich gegen einander; sie versöhnten sich aber später, und die Athener gaben dem Dionysios sogar das Bürgerrecht. Den Rathschluß über die Ehren, welche sie demselben und seinen Söhnen zuerkannten, habe ich bereits im *Corpus Inscriptionum Graecarum* N. 85. b. (Add. Bd. I. S. 897 f.) herausgegeben, und ein Bruchstück eines hierauf bezüglichen Volksbeschlusses ist mir im Jahre 1837 durch Hrn. Rofs übersandt worden, woraus jedoch nichts Näheres hervorgeht. Zu jenem Rathschluß habe ich bereits das Hauptsächlichste über diese Verbindung der Athener mit Dionysios, jedoch so kurz zusammengefaßt, daß die Bestimmtheit des Einzelnen darunter gelitten hat, auf die es freilich nicht ankam: auch jetzo ist mir nur daran gelegen, wann Dionysios und die Athener die alte Feindschaft aufgaben. Schon bei Lebzeiten des großen Konon wurde ein Versuch gemacht, den Dionysios von Sparta abzu ziehen, und dieses hatte wenigstens den Erfolg, daß der Tyrann den Spartanern damals die Schiffe nicht sandte, die er ihnen hatte senden wollen (Lysias von den Gütern des Aristophan. S. 624. welche Rede später als um den Anfang von Olymp. 98. zu setzen mir nicht in den Sinn gekommen, obwohl ich so verstanden worden bin): aber dennoch dauerten die Zwistigkeiten des Dionysios mit Athen fort, und beider Freundschaft scheint nach dem Zusammenhange der überlieferten Begebenheiten erst in Olymp. 102, 2-3. geschlossen zu sein. Schenkte um diese Zeit Dionysios den Athenern eine Triere, so mochte diese um Olymp. 107. allerdings der Ausbesserung bedürfen. Eines der Symmorienhäupter ist b. 46 Chaerestratos von Kephisia; in der Rede des Isäos von Philoktemons Erbschaft (S. 121) findet sich Chaerestratos, angeblicher Adoptivsohn des Philoktemon von Kephisia, als junger Mann, der jedoch schon Trierarchie geleistet hatte (vergl. Schömann z. Is. S. 323): da

III. Zeit u. Anordnung dieser Urkunden. 29

diese Rede in Olymp. 104, 1. gehört, so dürfte der Chaerestratos der Inschrift derselbe sein.

N. VIII. (Q.) ist in der Schriftart und in Rücksicht der Verhältnisse der Trierarchie der Urkunde N. VII. gleich, und deshalb hierher geordnet worden. Das einzige Schiff, dessen Name erhalten ist, Makaria, hier schon der Ausbesserung bedürftig, kommt außerdem nur N. I. und IV. vor, und gehört bereits N. IV. zur zweiten Classe, also nicht zu den besten. Haupt einer Symmorie ist Melesander von Angele, wahrscheinlich derselbe, gegen welchen die in Olymp. 104, 3. gehörige, fälschlich dem Dinarch zugeschriebene Rede *ὕπερ τῆς τριηραρχίας* gerichtet war (Dionys. im Dinarch S. 118. Syll.).

N. IX. (O.) heisst es Col. c. 26: *Σύνταξις, Λυσιστράτου ἔργον, ἐπέπλευκεν ἐπὶ Καλλιμάχου ἀρχοντος* (Olymp. 107, 4.). *ταύτης ἐν τῷ νεωσοίκῳ ταῖς ἐντελής δόκιμος*. Die Bemerkung *ἐπέπλευκεν* zeigt an, das Schiff sei nicht zu Hause (vergl. IV. a. zu Anfang und IV. f. 20); weil es nicht zu Hause ist, wird auch nicht gesagt wie bei den andern: *ταύτη παράκειται ταῖς ἑστέρας* u. t. l. Nur gewisse Geräthe des Schiffes war zu Hause, weil die Trierarchen es vorgezogen hatten eigenes zu nehmen. Dafs das Schiff viele Jahre abwesend gewesen, ist nicht wahrscheinlich: es könnte sogar in dem Jahre der Behörde abgesegelt sein. Ich setze daher diese Inschrift als Urkunde des Jahres Olymp. 107, 4. oder 108, 1.

N. X. (F.) enthält den Haupttheilen nach das Verzeichniß der Schulden, welche unter den Archonten Eubulos, Lykiskos, Pythodotos, Sosigenes, Olymp. 108, 4 - 109, 3. eingefordert waren (c. 125), und es findet sich von späterer Zeit keine Spur. Die Urkunde ist also ohne Zweifel nach Ablauf des letztgenannten Jahres verfaßt.

In diesen ältern Inschriften, namentlich N. I. II. IV - X. kommen bei den Trieren *παριστάται* vor, welche bei diesen Schiffen nachher wegfallen (Cap. IX.), und hierdurch sowohl, als dafs N. I - X. ein später gleichfalls nicht mehr vorkommender Unterschied verschiedener Masten und Segelstangen statt-

findet (Cap. IX.), unterscheidet sich diese ganze Reihe der Urkunden von den folgenden.

N. XI. (C.) ist die Rechenschaft der Aufseher der Werfte unter dem Archon Aristophon (b. 15) Olymp. 112, 3. unter welchem sie im Amte Geld an die Apodekten ablieferten (*κατεβάλομεν*); als Vorgänger, von welchen sie übernommen hatten, sind die Aufseher der Werfte unter dem Archon Aristophanes Olymp. 112, 2. und als Nachfolger, an welche sie übergaben, die unter dem Archon Kephisophon Olymp. 112, 4. genannt (b. 35. 40): auch hatten sie unter letzterem noch eine nachträgliche Zahlung gemacht (*προσκατεβάλομεν*, b. 30).

N. XII. (R.) ist ein kleines Bruchstück, worin vorkommt: *Τοῦτο παρελάβομεν καταβεβλημένον ἀποδέκταις τοῖς ἐπ' Εὐθυκρίτου ἀρχοντος* (Olymp. 113, 1.). Die Urkunde, woraus dieses Stück übrig ist, kann sich daher auf kein früheres Jahr als Olymp. 113, 2. beziehen: möglicher Weise konnte jedoch diese frühere Zahlung auch später noch, Olymp. 113, 3. oder 113, 4. vermerkt sein, obgleich dies minder wahrscheinlich ist; weiter herabzugehen wird niemand rathsam finden, und man könnte nur dann dazu veranlaßt sein, wenn der Artikel eine Terminalzahlung wäre, deren Fortsetzung sich durch viele Jahre durchgeschleppt hätte, wie N. XIII ff. litt. *z.* der Tabelle in Cap. IV: aber daß er eine Terminalzahlung sei, läßt sich wenigstens nicht erkennen. Nun haben wir die Urkunden von Olymp. 113, 3. und 113, 4. in N. XIII. und XIV. Die Schrift von N. XII. ist dieselbe wie N. XIII. XIV. (s. Einleitung z. N. XII.): also könnte jenes Bruchstück zu einer von beiden Urkunden gehören. Gehörte es zu N. XIII, so müßte es daselbst Col. *c.* in dem großen Defect nach Z. 114, oder Col. *d.* am Ende gestanden haben; gehörte es zu N. XIV, so müßte es am Ende von Col. *d.* gestanden haben, und da der Artikel nur aus N. XIII. in N. XIV. übertragen sein konnte, so hätte er dann auch nothwendig in N. XIII. gestanden. Da von allem dem nichts erwiesen werden kann, muß das Bruchstück für sich bestehen bleiben.

N. XIII. (B.) ist die Rechenschaft der Aufseher der Werfte

III. Zeit u. Anordnung dieser Urkunden. 31

unter dem Archon Chremes Olymp. 113, 3. Dieser findet sich darin als Archon des Jahres Col. *b.* 150. *c.* zu Anfang, und 5. 20. 40. 50. 65. 85. 105. *d.* 30 und 175 ff. namentlich ist die letzte Stelle, welche die von der Behörde selbst dem Demonikos abgenommene Terminalzahlung enthält, völlig entscheidend (vergl. über den Ausdruck *εἰσπράξαμεν* oben Cap. II.). Die Vorgänger, von welchen die Behörde übernommen hatte, sind die Aufseher der Werfte unter dem Archon Hegemon (Col. *c.* zu Ende) Olymp. 113, 2. unter welchem auch die vorhergegangene Terminalzahlung des Demonikos gemacht war (Col. *d.* 170); als Nachfolger, welchen übergeben wird, sind die Aufseher der Werfte unter dem Archon Antikles Olymp. 113, 4. genannt (Col. *c.* zu Ende).

N. XIV. (*E.*) ist die Rechenschaft der Aufseher der Werfte unter dem Archon Antikles Olymp. 113, 4. und schließt sich folglich unmittelbar an N. XIII. an. Antikles ist als Archon des Jahres anzusehen Col. *b.* 115. 235. *c.* 85. 120. 135. 205. *d.* 70. 95. *e.* 175 und am Ende. Freilich sind nicht alle diese Stellen gleich entscheidend; ja *b.* 235 enthält sogar eine Schwierigkeit, welche indess gelöst werden wird (Cap. V.), und *b.* 115 ist die Fassung nicht ganz tadellos, sondern wenn Antikles der Archon des Jahres ist, woran kein Zweifel stattfinden kann, erwartete man daselbst etwas, wovon nichts geschrieben steht (s. das. die Anm.). Dagegen sind völlig entscheidend Col. *c.* 85. 120. 135. 205. *d.* 70, weil in allen diesen Stellen gesagt ist, daß die Gelder, welche die Behörde selber eingefordert hatte (Col. *c.* Anfang), unter Antikles bezahlt seien; und aus eben diesem Grunde Col. *e.* 175, woselbst die Terminalzahlung des Demonikos, die unter Antikles geleistet worden, unter der Rubrik *τάδε εἰσπράξαμεν* aufgeführt wird, nachdem vorher die beiden vorhergehenden Terminalzahlungen unter Hegemon und Chremes (N. XIII.) als übernommene bemerkt worden (*τάδε εἰσπαραγμένα παραλάβομεν*); ferner Col. *e.* zu Ende, wo dasjenige verzeichnet ist, was die Behörde übernommen (*ὧν παραλάβομεν*) und verkauft hat (*τάδε ἐπράθη*), und auch was sie verkauft hat ohne es übernommen zu haben (*ὧν οὐ παραλάβο-*

μεν): für welches alles das Geld unter Antikles bezahlt ist. Wenn diese verkauften Sachen auch N. XVI. b. 80 ff. wieder vorkommen, und zwar mit derselben Erwähnung des Antikles, so ist daselbst hinlänglich bezeichnet, daß der Verkauf nicht im Jahre der Behörde von N. XVI, sondern früher geschehen sei: denn es ist gesagt *τάδε παρελάβομεν πεπραγμένα*, nicht *τάδε ἐπράθη ὡν παρελάβομεν*, und hernach nicht *ὡν οὐ παρελάβομεν*, sondern *ὡν οὐ παρελήφισαν*. Auch die Stelle Col. d. 95 von den unter Antikles verkauften *ἐμβόλοις* würde völlig entscheidend sein, wenn nicht die folgende Urkunde (N. XV. XVI.) denselben Artikel ganz in derselben Fassung enthielte: wie dies aber zugegangen sei, ist bereits erklärt (Cap. II.). Als Archon des unmittelbar vorhergehenden Jahres erscheint Chremes Col. e. 165; die häufigen Erwähnungen ebendesselben Col. d. sind ohne Beweiskraft für die genaue Zeitbestimmung. Die Erwähnung der Nachfolger unter Hegesias Olymp. 114, 1. ist am Schluß der Col. c. verloren gegangen.

N. XV. XVI. (I. K.) ist die Rechenschaft der Aufseher der Werfte unter dem Archon Kephisodoros Olymp. 114, 2. Nachdem nämlich mit der Formel *τάδε εἰσπεπραγμένα παρελάβομεν* die Terminalzahlungen des Demonikos unter Hegemon, Chremes, Antikles und Hegesias (Olymp. 113, 2 - 114, 1.) aufgeführt sind, folgt die von ebendenselben unter dem Archon des laufenden Jahres, Kephisodoros, auf Einforderung der Behörde selbst erfolgte Zahlung des Demonikos mit der Formel *τάδε εἰσπράξαμεν* (Col. b. 75); und ebenso heißt es Col. b. 195: *τάδε εἰσπράξαμεν χρήματα παρὰ τριηράρχων ἐπὶ Κηφισοδώρου ἀρχοντος*: vergl. Col. c. 30. Ferner wird Col. b. 100 ein unter diesem Archon freigesprochener Trierarch, dessen Schiff im Sturme zu Grunde gegangen, aufgeführt, während alle früher vorgekommenen Fälle der Art bis auf Hegesias (Olymp. 114, 1.) schon früher Col. a. zusammengestellt sind: weil nämlich die Behörde dem in ihrem Jahre vorgekommenen Fall von den übrigen absondern wollte. Als Archon des unmittelbar vorhergehenden Jahres erscheint Hegesias Col. b. 70, welcher außerdem Col. a. 65. 70. 121. b. 124. 140. 194 vorkommt.

III. Zeit u. Anordnung dieser Urkunden. 33

N. XVII. (A.) ist nach Col. a. 20 später als das Jahr des Archon Kephisodoros, Olymp. 114, 2. Dafs nämlich nicht etwa der frühere Archon Kephisodoros von Olymp. 103, 3. gemeint sein könne, geht aus der Erwähnung der Tetreren und Penteren hervor, welche Athen damals noch nicht hatte, und aus vielen anderen Umständen, deren Ausführung völlig überflüssig ist, da schwerlich jemand jenen Archon hier wird verstehen wollen. In der Einleitung zu dieser Inschrift habe ich näher untersucht, in welches Jahr nach Olymp. 114, 2. sie gehöre, und mich für Olymp. 114, 3. entschieden, so dafs ihre Bekanntmachung Olymp. 114, 4. nach Ablauf des Amtsjahres erfolgte.

Diese Urkunden umfassen folglich einen Zeitraum von 52 Jahren, Olymp. 101, 4. bis Olymp. 114, 3. Sie beginnen in dem Knabenalter des Demosthenes, und schliessen mit seinem Todesjahre, in welchem Athen zum ersten Male eine fremde Besetzung in seiner Meeresfeste sah.

IV.

Vergleichung der vollständign Rechenschaften
N. XI. XIII. XIV. XV = XVI. und XVII. und
Bestimmung der Haupttheile und ihrer Folge.

Auch wenn wir über den Gesammtumfang des Inhaltes dieser Urkunden und über die Zeit einer jeden uns ein Urtheil gebildet haben, läfst sich dennoch nicht klar durchschauen, wie vollständig eine jede derselben sei, in welchen Beziehungen die eine zur andern stehe, nach welchen Gesichtspunkten die Theile geordnet seien und wie also aus den verschiedenen Artikeln sich ein mehr oder minder gut angelegtes Ganzes bilde, wenn nicht die einzelnen Inschriften genau mit einander verglichen werden und festgestellt wird, welche Theile derselben einander entsprechen, und welche Übereinstimmung oder Verschiedenheit sich darin finde. Diese Betrachtung läfst sich jedoch nur an den zugleich vollständign und gleichartigen Urkunden N. XI. und XIII - XVII. anstellen: und ich habe mich über-

zeugt, daß es unmöglich sei dieselbe anders mit Erfolg und lichtvoll zu bewirken, als durch Nebeneinanderstellung des Inhaltes der genannten Urkunden. Auf der beigefügten Tafel ist diese gegeben: es ist bei jeder Inschrift bemerkt, wo nach der Beschaffenheit des Steines etwas fehlen könne oder nicht; die einzelnen Artikel sind durch Buchstaben *a, b, c* und so fort bezeichnet, und zwar die gleichnamigen in allen Urkunden mit demselben Buchstaben. Ist der Artikel nicht vorhanden, so ist er als „Defect“ bezeichnet, wenn anders vorausgesetzt werden mußte, daß er in der Rechenschaft vorgekommen sei. Die im Anfange der Urkunde angemerkten mangelnden Artikel brauchen jedoch nicht auf derselben Tafel gestanden zu haben sondern konnten auf vorgesetzten Platten stehen, welche zu der vorhandenen Urkunde selbst gehörten: auch konnten die darunter begriffenen Inventarien der zu Athen selbst übernommenen und übergebenen Schiffe und Geräte mit Einschluß der schuldigen als besondere Urkunden von den vorhandene geschieden sein; wird von letzterem nicht das Gegentheil in Folgenden ausdrücklich bemerkt, so ist stillschweigend vorausgesetzt, daß jenes Inventarium eine Urkunde für sich bilden konnte. Es ist nun noch erforderlich, das in der beigefügten vergleichenden Tafel liegende zu entwickeln und zu erläutern.

Da die in See befindlichen Schiffe in diesen Rechenschaft vorkommen (litt. *c. d.*), und zwar vor dem zu Athen übernommenen und übergebenen Geräte, die Rechenschaft als unvollständig sein würde, wenn nicht auch die auf den Westen übernommenen und übergebenen Schiffe verzeichnet wären so muß das Inventarium dieser ein wesentliches Stück dieser Urkunden gewesen sein: denn vorausgesetzt wurde dieses gewiß nicht, und konnte es auch nicht, da es nicht immer dasselbe war. Ohne dieses Inventarium hätte auch die litt. *k.* vorkommende Gesamtzahl der Trieren, Tetreren und Penteren keine Begründung; und überdies finden wir N. IV. im Verzeichniß des Übernommenen dieses Inventarium, und zwar gleich als ersten Theil der Urkunde. N. V. *d.* gehört offenbar zu einer Urkunde der Übergabe; gehörte diese Seitenfläche

111
112
113
114

Сказание
о томъ какъ вѣнчанъ
быша царица Родина царица
и князь Родина князь

Сказание
о томъ какъ вѣнчанъ
быша князь Родина князь
и князь Родина князь
и князь Родина князь
и князь Родина князь
и князь Родина князь

115
116
117
118

Сказание
о томъ какъ вѣнчанъ
быша князь Родина князь
и князь Родина князь

119
120
121
122

Сказание
о томъ какъ вѣнчанъ
быша князь Родина князь
и князь Родина князь

123
124
125
126

Сказание
о томъ какъ вѣнчанъ
быша князь Родина князь
и князь Родина князь

127
128
129
130

Сказание
о томъ какъ вѣнчанъ
быша князь Родина князь
и князь Родина князь

IV. Vergleichung d. vollständiger Urkunden. 35

zusammen mit den übrigen Spalten, so enthielt diese Urkunde der Übergal: auch das Inventarium der auf den Werften befindlichen Schiffe, welches ja Col. *a. b. c.* erscheint; und Bruchstücke solcher Inventarien haben wir N. VI - IX. Dieses Inventarium der auf den Werften übernommenen und übergebenen Schiffe habe ich daher N. XI ff. als Defectbezeichnet, und zwar nach Anleitung von N. IV. unter litt. *a.* Dasselbe konnte übrigens auf sehr verschiedene Weise angefertigt werden. N. IV. hat die eigenthümliche Einrichtung, daß zuerst die Gesamtsummen der Schiffe und aller einzelnen Geräthe angegeben werden, dann aber die Schiffe nach verschiedenen Classen ganz kurz, und hierauf die bei den Schiffen jeder Classe liegenden hölzernen Geräthe, jede Sorte derselben besonders mit Angabe der Schiffe, wobei sie sich befinden; in den Urkunden, von welchen ich hier handle, ist dagegen die Gesamtsumme der Schiffe erst litt. *k.* angegeben, und die zu Athen befindlichen Geräthe sind ganz unabhängig von den Schiffen litt. *e. f.* zusammen verzeichnet. In den andern Inventarien sind aber wieder bei jedem einzelnen Schiffe gleich die dabei liegenden sämtlichen hölzernen Geräthe beigefügt, und N. VII. *b.* VIII. *b.* auch die dazu schuldigen. Auf welche Weise nun in den Urkunden N. XI ff. das Inventarium eingerichtet war, besonders ob bloß die Namen der Schiffe angeführt waren oder auch das dabei liegende hölzerne Geräthe, läßt sich nicht entscheiden: daraus nämlich, daß in diesen litt. *e.* das zu Athen übernommene und übergebene hölzerne Geräthe besonders verzeichnet ist, folgt keinesweges, daß das Inventarium litt. *a.* nichts als die Namen der Schiffe enthalten habe; denn es konnte dennoch das hölzerne Geräthe, welches bei den Schiffen lag, litt. *a.* bei jedem Schiffe besonders angegeben, litt. *e.* aber davon die Gesamtsumme gezogen sein, so wie N. IV. V. *b.* Summen gezogen sind aus dem Geräthe, was dennoch hier und anderwärts bei jedem einzelnen Schiffe besonders angegeben ist, und N. IX. Col. *c.* sogar bei einem Schiffe aufgeführt wird, welches gar nicht in Athen ist, dessen Geräthe sich aber doch in dem Schiffhause befindet. Ich gehe nun zu litt. *b.* über. Einen Haupt-

theil der Urkunden der Übernahme und Übergabe bildete das Verzeichniß der Schuldner (Cap. I.). Fehlte nun zu den auf den Werften befindlichen Schiffen oder auch von früherer Zeit her zu anderen Geräthe, welches ausständig war (und dies dürfte ziemlich alle Jahre vorgekommen sein, da in diesen Inschriften soviel schuldiges Geräthe aufgeführt wird); so war der natürlichste Platz dafür gleich nach dem Inventarium litt. *a.* Indefs wird man daselbst vorzüglich diejenigen Geräthe erwarten, welche noch für die litt. *a.* verzeichnet gewesenen Schiffe geschuldet wurden, und also als schuldige übernommen waren; die andern, welche auf andere Schiffe geschuldet wurden, konnten entweder bei diesen selbst angebracht werden oder gleich hinter litt. *a.* In der That finden wir N. XVII. vor einer Rubrik, welche wir mit Recht als litt. *c.* bezeichnet zu haben glauben, schuldiges Geräthe angegeben, jedoch wie aus einem gewichtigen Grunde (s. zu N. XVII. *a.* 25 ff.) angenommen werden muß, nur für die litt. *a.* verzeichnet gewesenen Schiffe; dieses habe ich daher als litt. *b.* bezeichnet, und in den übrigen Inschriften als „Defect“ angegeben. Denn es findet sich in den vorhandenen Theilen der übrigen Urkunden, auf welche sich die Tabelle bezieht, nirgends schuldiges Geräthe geschrieben, außer N. XVI. litt. *y.* und 3z; diese beiden Stellen sind aber von besonderer Art. In der erstern sind nämlich die Posten verzeichnet, für welche die Aufseher der Werfte eines frühern Jahres und ihr Schreiber aus unrichtiger oder unvollständiger Ablieferung schulden; obwohl nun N. XVII. Col. *a.* unter litt. *b.* eine ähnliche Schuld eines Schatzmeisters vorkommt, so ist doch leicht zu erachten, daß einem solchen besondern Fall, wenngleich er auch mit andern Schulden verbunden werden konnte, zuweilen wie N. XVI. eine besondere Stelle gegeben werden mochte, weil überhaupt eine ganz feste und durchaus folgerechte Anordnung in diesen Inschriften nicht beobachtet wurde. In der zweiten Stelle sind aber diejenigen Schuldner verzeichnet, welche von der abnehmenden Behörde den Nachfolgern übergeben werden, mit Ausnahme der Schulden jener schon genannten Behörde eines andern Jahres: diese in der zweiten Stelle ver-

IV. Vergleichung d. vollständign Urkunden. 37

zeichneten Schulden bestanden aber nicht in den Geräthen selbst, wofür litt. *b.* bestimmt ist, sondern sie sind bereits in Geld verwandelt, was einen wesentlichen Unterschied macht, und beziehen sich auch nicht alle auf Geräthe. Übrigens haben wir bei litt. *b.* die Defecte der andern in der Tafel verzeichneten Urkunden nach dem nächst verwandten Stück N. XVII. beurtheilt; in den frühern Inschriften finden sich die schuldigen Geräthe freilich an andern Stellen. N. IV. bildeten sie den Schluß des Übernommenen; N. VII. *b.* VIII. *b.* waren sie in Rücksicht des hölzernen Geräthes mit dem Inventarium selbst verbunden, wie bereits bemerkt ist, und auch N. I. II. kann man einzelne Bemerkungen darauf beziehen; das Schuldverzeichnis N. III. *b.* übergehe ich, da sich seine Stelle im Ganzen nicht sicher beurtheilen läßt. Will man für eine oder die andere der in der Tafel betrachteten Urkunden dieselbe Abfassung wie N. VII. VIII. in Rücksicht des schuldigen hölzernen Geräthes annehmen, so fielen dann litt. *a.* und *b.* in Bezug wenigstens auf einen Theil der Schiffe in Eins zusammen.

Nach dem schuldigen Geräthe finden wir N. XVII. den mit litt. *c.* bezeichneten Artikel, enthaltend die Schiffe und Geräthe, welche sich nicht auf den Werften vorgefunden hatten, als die Behörde des Jahres ihr Amt antrat, sondern sich damals noch in See befanden. Derselbe Artikel ist auch N. IV. gleich nach den zu Athen befindlichen Schiffen und Geräthen gesetzt. In den andern Inschriften N. XI-XVI. ist er von uns als „Defect“ bezeichnet. Es ist unwahrscheinlich, daß es in irgend einer dieser Urkunden an Veranlassung zu diesem Artikel fehlte; erweisen läßt er sich für N. XIV, weil N. XIII. litt. *k.*, welche Inschrift vom vorhergehenden Jahre ist, bestimmt Schiffe angegeben werden, welche sich zur Zeit der Übergabe auf der See (ἐν πλωῖ) befanden; dergleichen, wiewohl mit minderer Augenscheinlichkeit, für N. XI. (*s.* Anm. zu Col. *a.* 19.) Der natürlichen Ordnung gemäß mußten nun die Schiffe und Geräthe folgen, welche die abrechnende Behörde selber an Trierarchen gegeben hatte, litt. *a.* Dieser Artikel und alle folgenden fallen N. XVII. in den Defect: auch N. XI. und XVI. enthalten

in ihrem jetzigen Zustande davon nichts; N. XIII. und XIV. beginnt aber der auf uns gekommene Theil der Inschriften in diesem Artikel, worauf denn die litt. *k.* befindliche Anmerkung über die Zahl der auf der Fahrt begriffenen Schiffe sich theilweise bezieht. Dafs ebenderselbe Artikel auch N. XI. vorkam, ergibt sich aus der verschiedenen Anzahl der übernommenen und übergebenen Geräthe (s. Anm. zu Col. *a.* 19. 135. 149 ff.); und wenn N. XI. litt. *r.* angemerkt wird, welche Geräthe diejenigen hatten, von welchen geschrieben sei, sie hätten für die Fahrt (*εις πλοῦν*) vollständiges hölzernes oder hängendes Geräthe, welches nur auf Trierarchen, die mit ihren Schiffen abwesend sind, bezogen werden kann, so folgt hieraus, dafs in dieser Urkunde selbst, nicht etwa auf einer andern davon unabhängigen Tafel, der Artikel litt. *c.* oder *d.* oder alle beide vorkamen, indem in den übrigen noch vorhandenen Artikeln nichts dergleichen geschrieben steht. So finden sich denn auch litt. *k.* 52 Trieren und 11 Tetreren angegeben, welche in See (*ἐν πλωῖ*) seien, und litt. *c.* und *d.* verzeichnet sein mußten. Ganz dasselbe läßt sich auch für N. XVII. beweisen. In N. XVII. *a.* 23. wird nämlich bei einem zurückgegebenen Schiffe ausdrücklich bemerkt, dafs unter Kephisodoros, also im Jahr der Rechenschaft N. XVI. das dazu gehörige Geräthe gegeben worden; und die übrigen in N. XVII. verzeichneten Schiffe scheinen in demselben Jahre gegeben: diese nahmen also in N. XVI. die Rubrik litt. *d.* ein. Ferner wird N. XVI. litt. *r.* angemerkt, welche Geräthe diejenigen hatten, von welchen geschrieben sei, sie hätten für die Fahrt vollständiges hölzernes oder hängendes Geräthe, und litt. *x.* was diejenigen hatten, von welchen geschrieben sei; sie hätten ehernes und eisernes Geräthe: diese Bemerkungen wären aber ohne Bedeutung, wenn nicht in dieser Urkunde selbst der Artikel litt. *c.* oder litt. *d.* oder beide gestanden hätten: und überdies findet sich auch litt. *k.* dafs beim Ablaufe des Rechnungsjahres Schiffe in See waren. Hiermit denken wir die Anzeichnung dieser Defecte vollkommen gerechtfertigt zu haben. Auf diese Artikel folgen litt. *e. f.* die Summen der zu Athen übernommenen und übergebenen

IV. Vergleichung d. vollständiger Urkunden. 39

hölzernen und hängenden Geräte in bestimmter Ordnung (vergl. Cap. IX. X.); ausser N. XVII, welche von hier an nicht weiter berücksichtigt werden wird, fallen diese Rubriken nur N. XVI. oder was einerlei ist N. XV. in den Defect. Der in N. XI. und XIII. folgende Artikel litt. g. enthält die während des Amtsjahres an die Behörde eingezahlten schuldigen Gelder, namentlich für Geräte und für verdoppelte Trieren; N. XIII. waren diesen zugleich solche, die schon früher bezahlt worden, aus der vorübergehenden nicht vorhandenen Reobenschaft wiederholungsweise beigelegt. N. XIV. stehen an derselben Stelle ebenfalls die im Amtsjahre eingezahlten Gelder; dagegen ist die Wiederholung der im vorigen Jahre eingezahlten (N. XIII.) unregelmässig erst nach litt. l. beigelegt, und daselbst von uns mit *) gg. bezeichnet. N. XVI. = XV. fängt der vorhandene Theil erst hinter der Rubrik litt. f. an; da die im Amtsjahre erhobenen Schuldposten erst litt. z. vorkommen, so erhellt, dass in dieser Urkunde an der Stelle von litt. g. bloß die Wiederholung der früher geleisteten Zahlungen stand: die Behörde dieses oder schon des vorübergehenden Jahres, aus welchem keine Urkunde vorhanden ist, hatte also die Anordnung verändert, und die Stelle der litt. g. bloß für Wiederholungen bestimmt, das ihr Amtsjahr betreffende dagegen weit später gesetzt, welches auch bei den litt. i. aufgeführten Gegenständen beliebt worden. Übrigens erwartet man in N. XVI. unter litt. g. auch den litt. z. aufgeführten Posten, über dessen abweichende Stellung die Anmerkung das Nöthige enthält. Über litt. h, welche an sich deutlich ist, setze ich nichts Weiteres hinzu.

Der Artikel litt. l. folgt gleichmässig in allen vollständigeren Urkunden N. XI ff. an derselben Stelle. Der erste Theil desselben giebt die nach erlittenem Sturz für unbrauchbar erklärten Transportschiffe für Pferde an, welche man eher gleich nach den Schiffsverzeichnissen erwartet; bedenkt man aber, dass die im Vorübergehenden aufgeführten Zahlungen meist für vorhandene und brauchbare Schiffe und deren Geräte gemacht sind, so wird die Anschliessung dieser Zahlungen an die vorübergehenden Schiffsverzeichnisse weniger befremden; das

unter litt. *h.* vermerkte Geld wurde nur nebenher und beiläufig den übrigen Einnahmen zugefügt. Den unbrauchbaren Transportschiffen folgen erst von N. XIV. an die von uns absichtlich unter demselben Buchstaben begriffenen Angaben über die Freisprechung der Trierarchen, deren Schiffe im Sturm Schaden gelitten (*τῶν σπηλαιῶν κατὰ χειρῶν*): eine Rubrik, welche der andern über die Transportschiffe nahe verwandt ist. Schon N. V. d. Olymp. 106, 4. sind diese Freisprechungen in die Urkunde der Übergabe aufgenommen; aber ihre Verzeichnung muß später abgekommen oder vernachlässigt worden sein, oder die N. XIV. verzeichneten Freisprechungen sind erst sehr lange nach den erlittenen Unfällen erfolgt, was nur nicht so weit ausgedehnt werden kann, daß die Unfälle etwa schon vor Olymp. 106. sich ereignet hätten. Obgleich nämlich mehrere der Schiffe, auf welche diese Freisprechungen sich beziehen, schon vor der Zeit der Urkunde N. XIII. ja sogar der Urkunde N. XI. das ist vor Olymp. 112, 3. im Sturm Schaden erlitten (s. Anm. zu N. XIV.), so sind sie dennoch N. XI. und XIII. nicht vermerkt, und erst N. XIV. welche aus dem nächsten Jahre nach N. XIII. ist, kommen sie vor, werden aber dann durch eine ganze Reihe von Jahren fortgeführt, nur nicht mit Ausnahme derer, die schon in N. V. vorkam, indem man soweit nicht zurückging. N. XVI. sind dann sowohl die in N. XIV. verzeichneten Schiffe und Trierarchen der Art verzeichnet, jedoch ohne Nennung des Archon, unter welchem die gerichtliche Verhandlung stattgefunden hätte, weil dieser in N. XIV. ebenfalls nicht angegeben war, als auch weiters die im Jahre vorher, dessen Urkunde fehlt, unter Hegesias vorgekommenen Fälle; dagegen hat die Behörde einen in ihrem Amtsjahre freigesprochenen Trierarchen abgesondert erst viel weiter unten litt. *e.* vermerkt, und also den Artikel litt. *i.* bloß zu den Wiederholungen bestimmt, wie dieses mit litt. *g.* geschehen ist, und eben diese Anordnung kann auch schon in der fehlenden Urkunde des Jahres unter Hegesias getroffen gewesen sein. Erst nachdem alle diese die Schiffe betreffenden Angaben gemacht sind, folgt dann die Gesamtzahl

IV. Vergleichung d. vollständign Urkunden. 41

der Schiffe, litt. *k*, in allen vorhandenen Urkunden an derselben Stelle, nicht ohne Beziehung auf andere in der Regel im Vorhergehenden enthaltene Artikel: diese Beziehungen aufzusuchen überlasse ich für jetzt dem Leser, habe sie aber in den Anmerkungen zerstreut berücksichtigt soweit es nöthig schien. Ganz angemessen wird nach den Schiffen von den besonders übernommenen und übergebenen Schiffschmäbeln behandelt: dieser Artikel, litt. *l*, ist zuerst N. XIII. zugefügt, weil N. XI. dazu keine Veranlassung war; und diese Gegenstände oder das ihre Stelle vertretende erscheinen dann wieder an derselben Stelle in den folgenden Urkunden, und daran gereiht die schuldigen Schnäbel, theils von solchen, die neue Trieren mit den Schnäbeln abzugeben versprochen, theils von den sogenannten *σχηψαμένους κατὰ χειμῶνα*, welche den Schnabel abzuliefern hatten. Die folgende Rubrik litt. *m*. bedarf keiner Bemerkung. Litt. *n*. betrifft Geräthe, welche an gewisse Personen auf Rathsbeschluß verabfolgt waren zu gewissen Staatszwecken: sie werden nur vermerkt und lange Zeit fortgeführt, um zu begründen weshalb sie nicht vorhanden sind; von der Verabfolgung ab gehen sie die Behörde der Werfte nichts mehr an, und der Vermerk denselben darf nicht verwechselt werden mit der Verzeichnung der an die Werfte schuldigen Geräthe. Die Artikel litt. *o. p.* bedürfen im Allgemeinen keiner besondern Betrachtung: was über sie im Einzelnen zu bemerken ist, wird anderweitig beigebracht werden. Hiernächst folgt unter litt. *q*. ein Verzeichniss alter Schulden aus Unterzeichnung freiwilliger Beiträge zur Ausbesserung von Trieren unter dem Archon Chaerondas Olymp. 110, 3: dieser Artikel wird N. XI ff. an derselben Stelle so lange fortgeführt, als dazu Veranlassung vorhanden ist; er ist wesentlich verschieden von litt. *k*, und war N. XI. nicht unpassend an das Ende, das heist vor den letzten Artikel gesetzt, indem der letzte Artikel, litt. *r*, nur eine erläuternde Anmerkung zu frühern Rubriken ist, und also litt. *q*. die letzte wesentliche Rubrik bildet. Das mit litt. *r*. die Urkunde N. XI. völlig beendigt sei, darauf führt schon der Umstand, das die Inschrift in den Mitte der letzten Columne

schließt, und auch in der vorletzten Columne nicht der ganze Raum benutzt ist, weil der Steinschreiber sah, daß er überflüssigen Platz habe; und unstreitig paßt die Anmerkung litt. r. an den Schluß ganz vorzüglich: in den folgenden Urkunden steht sie aber nicht mehr am Ende, sondern in der Mitte unter den übrigen Artikeln. Man erkennt daher, daß die in N. XI. erscheinende Anordnung diejenige ist, welche allen diesen Urkunden zu Grunde liegt, sei es daß sie eben erst bei Nr. XI. in Olymp. 112, 3. oder einige Zeit vorher eingeführt worden; indem man aber in den folgenden Jahren nach N. XI. die Urkunden immer mehr erweiterte und neue Artikel am Ende hinzufügte, ohne die Anmerkung litt. r. die ursprünglich den Schluß bildete, von ihrer Stelle zu rücken, ist sie in den folgenden Urkunden in die Mitte gerathen.

Unter den von N. XIII. an vorkommenden neuen Artikeln, zu welchen für N. XI. noch keine Veranlassung gegeben war, bildet den ersten litt. s, „Trierarchen, welche neue Trieren und die Schnäbel abzugeben versprochen, und dem Staate schulden, aber die Trieren zurückgegeben haben“. Dieser scheint nun mit dem Artikel litt. z, der in denselben Urkunden vorkommt, einerlei: dies ist aber Täuschung, und wir werden im Folgenden (Cap. XIV.) den wesentlichen Unterschied nachweisen. Der nächste Artikel, litt. t, enthaltend die vor und in dem Amtsjahre geleisteten Terminalzahlungen des Demopbos für eine Buße, erscheint ebenfalls in N. XIII. zuerst; die Olymp. 113, 2. unter dem Arekon Hegemon gemachte Einzahlung muß aber schon in der vorigen Jahresrechnung gestanden haben. Dort war sie ohne Zweifel, wir wissen nicht warum, am Ende gestellt, da sie der in N. XI. angenommenen Ordnung gemäß unter litt. s. gehört hätte, und an dieser Stelle ist der ganze Artikel durch alle vorhandenen folgenden Inschriften hindurch geblieben. Vergleicht man N. XIV., welche nur einen in dem neuen Amtsjahre selbst hinzugekommenen neuen Artikel enthält, so erkennt man, daß N. XIII. mit litt. z. schloß, es sei denn, daß am Schlusse ein Artikel gestanden hätte, der in N. XIV. weggelassen oder an eine andere Stelle versetzt wor-

IV. Vergleichung d. vollständigern Urkunden. 43

den wäre (vergl. Cap. III. zu N. XII.). Der Artikel litt. *u.* ist erst N. XIV. hinzugekommen, ein Verzeichniß der im laufenden Jahre verkauften Sachen, welches sich ohne Weiteres als Schluß des Ganzen darstellt und dann wiederholungsweise in die folgenden Urkunden, in die fehlende von Olymp. 114, 1. und in N. XVI. übertragen ist. Alle folgenden Artikel erscheinen zuerst in N. XVI. Litt. *o.* enthält den im laufenden Amtsjahre freigesprochenen *σηψάμενον κατὰ χειμῶνα*, wovon wir schon bei litt. *i.* gesprochen. Da der vorhergehende Artikel sowohl als die nächsten folgenden aus der Rechnung des vorigen Jahres übertragen sind, so befremdet es, daß litt. *o.* in N. XVI. diese Stellung erhalten hat. Aber der entsprechende Theil der verlorenen Urkunde des vorigen Jahres Olymp. 114, 1. unter Hegesias, das heißt die freigesprochenen Trierarchen des Amtsjahres unter Hegesias, bildete ohne Zweifel in der Urkunde dieses Jahres denselben Artikel und an derselben Stelle; der Verfasser von N. XVI. aber, indem er die Ordnung der unmittelbar vorhergehenden Urkunde befolgte; übertrug folgerecht die *σηψάμενους κατὰ χειμῶνα* unter Hegesias in litt. *γ.*, und setzte litt. *o.* den *σηψάμενον* des eigenen Rechnungsjahres, weil dafür schon in der vorhergehenden Urkunde diese Rubrik bestimmt war. Da die folgende Rubrik, litt. *ω.*, dem Inhalte des Rathsbeschlusses nach nur zur Legitimation für die Behörde unter Hegesias dient, so ist sie augenscheinlich aus der Urkunde des vorigen Jahres übertragen; wo sie ganz angemessen an dieser Stelle stand. Da endlich litt. *γ.* (welches ebenso gut ganz am Ende oder gegen Ende gesetzt werden konnte als Nr. XI. ursprünglich der ähnliche Posten litt. *q.* den letzten wesentlichen Artikel bildete) und nicht minder litt. *z.* offenbar aus der vorhergehenden Urkunde von Olymp. 114, 1. übertragen sind, so ist dasselbe von der zwischenstehenden Anmerkung litt. *x.* zu schließen. Mit litt. *z.* aber, oder wenigstens mit einem oder dem andern Artikel, welcher seiner Natur nach nicht in die folgende Urkunde übertragen werden konnte, schloß die von Olymp. 114, 1. wie man aus Vergleichung von N. XVI. sieht, wo nach litt. *z.* letzter neue dieser Urkunde eigene Artikel vorkommen. Es be-

fremdet jedoch, daß in der Urkunde von Olymp. 114, 1. nicht vielmehr die Anmerkung litt. *x*, betreffend das was die Trierrarchen haben, welche ehernes und eisernes Geräthe empfangen, den Schluß bildete, so wie die ähnliche Anmerkung litt. *r*. ursprünglich an das Ende der Urkunde gesetzt war. Dieses Bedenken weiß ich nicht anders zu lösen als so, daß zwar der Verfasser der Urkunde von Olymp. 114, 1. die Anmerkung litt. *x*, welche früher nicht vorgekommen war, allerdings an den Schluß der Urkunde bringen wollte, die zwei letzten Artikel aber zufällig oder aus einem besondern Grunde noch hinter denjenigen geriethen, der eigentlich der letzte sein sollte. Der erste dieser zwei Artikel, litt. *y*, enthaltend die Schulden der Behörde unter Antikles (Olymp. 113, 4.), hätte nach Maßgabe der früheren Ordnung eigentlich bei litt. *q*. untergebracht werden sollen, woselbst die Schulden aus früherer Zeit standen, mag aber dort vergessen worden sein; litt. *x*. war aber, obgleich sein Inhalt unter litt. *g*. zu gehören scheint, wahrscheinlich aus besondern Gründen auf das Ende verspart, und nicht bloß zufällig hierher gesetzt (s. Anm. zu N. XVI. litt. *x*).

Die drei letzten Artikel von litt. *z*. an sind der Urkunde N. XVI. eigen. Der erste, litt. *z*., was die Behörde des Jahres einkassirt hatte, ist hier ganz zweckmäßig angebracht, sobald einmal litt. *g*. bloß für die Wiederholungen bestimmt worden. Der andere, litt. *z*., enthält die den Nachfolgern übergebenen Schuldner für Ausbesserung von Schiffen und für Geräthe. In Bezug auf erstere hätte der Inhalt dieses Artikels unter litt. *q*. gebracht werden können; da aber die N. XI ff. verzeichneten frühern Schulden für Ausbesserung von Schiffen zur Zeit von N. XVI. erloschen waren, ließ die Behörde den früher aufgeführten Artikel litt. *q*. ganz fallen, und bildete einen neuen, dessen Posten alle von ihr zuerst scheinen eingetragen zu sein. Wird letzteres auch von den Schulden für Geräthe angenommen, so unterscheidet sich dieser Artikel zugleich schon dadurch von litt. *b*. (s. oben bei litt. *b*.) und man begreift leicht, warum die Behörde diesen Artikel so spät setzte, da sie ja auch das von ihr eingeforderte gegen Ende zu setzen vorge-

IV. Vergleichung d. vollständignern Urkunden. 45

zogen hat; aber überdies ist der Artikel litt. 3^a. von litt. b. dadurch gänzlich verschieden, daß litt. 3^a. Schulden enthält, die schon zu Gelde angeschlagen waren, litt. b. aber das schuldige Geräthe als solches. Der letzte Artikel, betreffend die auf Volksbeschluss von der Behörde des Jahres eingeforderten Geräthe, bezieht sich auf einen Gegenstand, der in den andern Urkunden nicht vorkommt, und gegen die ihm angewiesene Stelle ist nichts zu bemerken.

Überschaut man das Gesagte, so erkennt man leicht, daß der in N. XI. befolgte Entwurf die Grundlage aller folgenden Urkunden ist, und daß von einer einfachen ursprünglichen Anordnung ausgegangen wurde; daß ferner bei jeder der folgenden Urkunden die vorbergehende zu Grunde lag, was schon die Natur der Sache und die Übersichtlichkeit erforderte; daß jedoch allmählig, als der Stoff mannigfaltiger geworden war, die folgende Behörde von der Ordnung der frühern abwich. So verwickelt sich denn die Anordnung in dem Grade, daß wer ihre Entstehung nicht untersucht hat, nur Verwirrung darin finden kann; verfolgt man dagegen den Gang der allmählichen Entwicklung von N. XI. bis N. XVI. so begreift man, wie aus der ersten Anordnung endlich die letzte entstanden ist, obgleich ich diese nicht eben für musterhaft erklären will. In allen diesen Urkunden vermissen wir aber noch die Übergabe derjenigen Schiffe, welche während des Amtsjahres der abrechnenden Behörde zurückgekommen waren, sei es daß sie in demselben Jahre oder schon früher ausgefahren waren, und die Bemerkung über Empfangnahme ihrer Geräthe, wenn sie freiwillig eingeliefert waren; eine Empfangnahme, welche doch gewiß häufig vorkommen mußte: indem ich hiervon noch spreche, handle ich zugleich von N. XVI. Col. a. welche bisher außer Betracht gelassen ist. Wir setzen nämlich, daß litt. a. das Verzeichniß der auf den Werften übernommenen und übergebenen Schiffe enthielt: beide sind dieselben, wenn nicht während des Amtsjahres welche verabfolgt waren. Waren welche während dieses Jahres verabfolgt, so konnten sie wieder vor der Übergabe zurückgekommen sein, und also auch unter litt. a. übergeben werden; dann mußte

aber doch, da diese unter litt. *d.* als ausgeschiedt vermerkt waren, irgendwo etwas über ihre Rückkehr gesagt sein. War ein Schiff nebst Geräthe nicht auf den Werften sondern unter litt. *c.* übernommen, aber während des Rechnungsjahres der Behörde zurückgekommen, so war seine Zurückkunft und die in Folge derselben gemachte Übergabe gleichfalls zu vermerken; und war die Übergabe schon litt. *a.* verzeichnet, was nicht sicher ist, so mußte dennoch auch die Zurückkunft vermerkt werden, da litt. *c.* geschrieben war, es sei als abwesendes übernommen. Eine besondere Rubrik war indess zu allem diesem nicht unumgänglich erforderlich, sondern es konnte unter litt. *c. d.* das Nöthige über Schiff und Geräthe in dieser Beziehung angemerkt werden. Findet sich in N. XIII. XIV. litt. *d.* in den vorhandenen Theilen der Inschriften nichts der Art geschrieben, so spricht dieses keinesweges dagegen; die Schiffe, welche dort als abgegangen aufgeführt werden, konnten bei Ablauf des Jahres alle noch in See sein, dazumal die N. XIII. geschriebenen zum Theil nach Samos gingen, wo sie längere Zeit zum Schutze der Kleruchen verbleiben mochten, und da die N. XIV. verzeichneten fast alle erst gegen Ende des Jahres ins Adriatische Meer abgegangen waren, also noch nicht zurück sein konnten. Dagegen vermthe ich unten (Cap. XIII.), dafs in N. XVI. wirklich solche Vermerke gemacht und daraus in N. XVII. übergegangen waren. N. XVII. kommen nämlich viele Schiffe vor, welche vor dem Amtsjahre der abrechnenden Behörde an Trierarchen gegeben waren: doch nur bei einigen ist zugefügt, sie seien wieder abgegeben, und diese sind für solche zu halten, welche schon vor dem Jahre der abrechnenden Behörde abgegeben und noch einmal mit andern Trierarchen ebenfalls vor dieser Zeit in See gegangen waren, und theils wegen des noch von der ersten Trierarchie her schuldigen Geräthes, theils wegen der zweiten Abfahrt, wegen welcher sie nicht auf den Werften übernommen worden, in N. XVII. unter litt. *c.* aufgeführt sind (s. zu N. XVII.). Dafs aber sowohl diese als die andern alle, über deren Rückkehr nichts bemerkt ist, am Ende des Amtsjahres von N. XVII. noch in See waren, ist zumal nach

IV. Vergleichung d. vollständiger Urkunden. 47

den politischen Verhältnissen der Zeit, in welche die Inschrift gehören muß, höchst unwahrscheinlich, und über die Rückkehr derselben während des Amtsjahres von N. XVII. vermißt man jeden Vermerk. Für N. XVII. mag also ein besonderer verlorener Artikel vorauszusetzen sein, welcher von der während des Rechnungsjahres erfolgten Rückkehr der Schiffe und Zurückgabe der Geräthe handelte; waren davon Geräthe rückständig geblieben, so mußten sie gleichfalls dort verzeichnet sein. Ich rede endlich von N. XVI. Col. d. Ganz auffallend folgt diese Spalte, welche ein Schiffverzeichniß enthielt, auf das Übrige, was dieser Stein enthält, dessen Urkunde mit Col. c. vollkommen geschlossen scheint. Wie also wenn N. XVI. ganz am Ende das Verzeichniß der zurückgekommenen Schiffe, die als solche auf den Werften übergeben worden, abgesondert enthielt? Freilich ist dieser Ort nicht der passendste, nachdem litt. 3z. bereits das schuldige Geld für Geräthe, und litt. 2z. das dafür bezahlte verzeichnet war, wovon doch ein großer Theil auf diese Schiffe kommen mußte: namentlich dürfte nicht in Abrede gestellt werden können, daß die litt. 3z. (Col. c. 154.) als schuldig verzeichnete Ausbesserung der Paralia sich auf ein im Amtsjahre der Behörde zurückgekommenes Schiff bezog. Auch könnte man sagen, wir nähmen ja an, in N. XVI. sei das Erforderliche über die Zurückkunft schon vorher (bei litt. c. d.) angemerkt gewesen: allein man konnte bei den einzelnen Schiffen beiläufig eine solche Anmerkung machen, und dann dennoch die Gesamtzahl der zurückgekommenen und auf den Werften übergebenen Schiffe noch zusammenstellen: zeigen doch diese und andere Inschriften hinlänglich, daß die Attischen Behörden sich es nicht verdriessen ließen, Alles ausführlich aufzuzeichnen, und an Schreibseligkeit unserer Zeit nichts nachgaben. Es ist indessen auch möglich, daß Col. d. zu einer andern Urkunde als N. XVI. gehörte, indem der Schreiber derselben den leeren Raum dieser Platte zu dem Anfange der neuen Urkunde benutzte: diese wird mit dem Inventarium der auf den Werften übernommenen Penteren und Tetreren begonnen haben, wofür N. XVI. Col. d. angesehen werden kann:

ähnlich begannen andere Rubriken N. XIV. und XVII. mit den Tetreren, und die Trieren folgten erst nach. Gesetzt auch Col. *a*. sei von derselben Hand wie der übrige Theil der Inschrift N. XVI. geschrieben, so würde dies, wie leicht einzusehen, dieser Annahme nicht entgegenstehen.

V.

Von der Verwaltung des Seewesens und den Behörden.

Mit der Beaufsichtigung und Bewahrung des gesammten Materials der Seemacht waren die Aufseher der Werfte (*ἐπιμεληταὶ τῶν ναυρίων*) beauftragt. Sie sind eine regelmässige Behörde (*ἀρχή*), nicht bloß eine außerordentliche commissarische, noch viel weniger bloße Unterbeamte (*ὑπηρέται*): die Beweise davon geben sowohl die Schriftsteller (Demosth. g. Euerg. und Mnesib. S. 1145. vergl. Aeschines g. Ktesiph. S. 419) als diese Inschriften: N. XVI. *b*. 104 ff. sind offenbar vorzugsweise sie diejenigen, welche *οἱ ἀρχοντες ἐν τοῖς ναυρίοις* heißen, und ebenso N. X. c. 125: auch ist von dieser Behörde das Wort *ἀρχή* N. XIV. c. 122. 138. und sonst zu verstehen. Ihre Amtsführung ist unsern Inschriften zufolge jährlich, und ihr Amtsjahr das gewöhnliche bürgerliche Archontenjahr. Ohne Zweifel wurden diese Beamten wie die *ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου* durchs Loos ernannt aus denen, welche sich dazu gemeldet hatten; wahrscheinlich meldeten sich aber dazu vorzüglich Personen, welche durch ihre Privatgeschäfte mit Schiffahrt und Seewesen und den dazu gehörigen Gewerben genauer bekannt, und so durch ihre eigene Thätigkeit auf solche Ämter hingewiesen waren: was auch von den bei dieser Verwaltung angestellten Schatzmeistern gelten mag: wenn nicht selten Schulden dieser Behörden an die Werfte für Geräthe vorkommen, so scheint es beinahe, daß sie solche Geräthe in das eigene Geschäft verwandt hatten. So findet sich N. XVI. *b*. 105 ff. ein Schatzmeister Kephisodoros, welcher Geräthe schuldete; sein Bruder Sopolis hatte aber Ruderhölzer, die in die Werfte

V. Verwaltung des Seewesens und Behörden. 49

gebracht und für die Schuld angerechnet worden: man sieht, daß diese Familie Geschäfte in Schiffsgeräthen machte. Aus jedem Stamme wurde Ein Aufseher der Werfte genommen: dies erkennt man da, wo mehrere aus einem und demselben Jahre erwähnt sind, wie N. X. unter dem Archon Nausinikos Lykon von Kephisia aus der Erechtheis, Theognis der Butade aus der Oeneis; unter Phrasikleides Amytheon von Euonymia aus der Erechtheis, Lacharides von Eleusis aus der Hippothontis; unter Kallimedes Theekestos von Herchia aus der Aegeis, Apemom von Phlya aus der Kekropis, Leostratos von Alopeke aus der Antiochis; unter Elpines Ktesippos von Lamptra aus der Erechtheis, Anaxippos der Araphenier aus der Aegeis, Menios von Oea aus der Oeneis, Deinias von Halae aus der Kekropis, Timolas von Rhamnus aus der Aiantis. Daß nun die Aufseher der Werfte es sind, welche die Rechnungen N. XI ff. gelegt haben, bedarf zwar kaum noch eines besondern Beweises: als Hauptstellen, welche dies zeigen, führe ich indefs N. XI. a. 35 ff. XIII. XIV. XVI. litt. z. XIII. Col. c., zu Ende an; was ferner in dem Volksbeschlusse N. XIV. a. 185 den Aufsehern der Werfte befohlen wird, die Schiffe und Geräthe den Trirarchen zu übergeben (*παραδοῦναι*), das hat die Behörde, welche diese Rechnung legt, nach dem Vorhergehenden gerade gethan, und sie legitimirt sich dafür mit jenem Volksbeschlusse; den Aufsehern der Werfte wird N. XVI. b. 125 die Verzeichnung dessen aufgegeben, was ein Schuldner bezahlt hat, und gerade in diesen Urkunden sind diese Zahlungen verzeichnet; endlich erscheinen die Aufseher der Werfte unter Antikles N. XVI. b. 165 als Schuldner für dasjenige, was sie, als ob es von ihnen übergeben worden, auf der Tafel aufgeschrieben hatten; ohne daß es übergeben war, womit auf die Urkunde N. XIV. als Rechenschaftsablage gerade der Aufseher der Werfte hingewiesen ist. Seltsam freilich scheint es, wenn die abrechnende Behörde unter Antikles, also *νεωρίων ἐπιμεληταὶ οἱ ἐπ' Ἀντικλέους ἀρχοντος* N. XIV. b. 235 sagen: *καὶ παρὰ ταμίου κρηματῶν καὶ νεωρίων ἐπιμελητῶν τῶν ἐπ' Ἀντικλέους ἀρχοντος ἀπελάβομεν ὑποζώματα ἐπὶ τετρήσει* ...; denn dies heißt ja, die Behörde

habe sich selber etwas abgenommen. Allerdings: so wunderbarlich dies scheint, ist es doch nicht zu bezweifeln. Denn wenn die Aufseher der Werfte Aufsehern der Werfte etwas abgenommen haben, so kann in der That die Behörde des bestimmten Jahres es nur sich selber abgenommen haben, nicht etwa Vorgängern, weil man Vorgängern nicht abnimmt, sondern von ihnen übernimmt. Wie kann aber eine Behörde sich selber Geräthe abnehmen? Die Behörde besteht einmal als Eine oder Collegium aus sämtlichen zehn Aufsehern, sodann aber aus den Aufsehern als Einzelnen; nun hatten Einzelne derselben Geräthe fertigen lassen: die Behörde als Eine und als Ganzes, als welches sie Rechenschaft legt, nimmt von den Einzelnen das Geräthe ab, wie sie es auch vom Schatzmeister abnimmt. So löst sich auch diese Schwierigkeit auf. Bei den Urkunden N. I - X. kann Zweifel obwalten, ob die Aufseher der Werfte die Verfasser seien, obgleich man im Allgemeinen doch an diese zuerst zu denken veranlaßt ist. Um sicherer zu gehn, betrachten wir zuerst kurz, für welche Zeiten diese Behörde nachgewiesen werden kann. Die Urkunden N. XI ff. stammen zuverlässig von ihnen her, und N. XI. b. 35 kommen auch die Aufseher der Werfte von Olymp. 112, 2. vor; seit diesem Jahre bestanden sie also gewifs. N. X. aber finden sich ebendieselben unter dem Archon Nausinikos Olymp. 100, 3. Hippodamas Olymp. 101, 2. Sokratides Olymp. 101, 3. Asteios Olymp. 101, 4. Phrasikleides Olymp. 102, 2. Lysistratos Olymp. 102, 4. Nausigenes Olymp. 103, 1. Polyzelos Olymp. 103, 2. Molon Olymp. 104, 3. Kallimedes Olymp. 105, 1. Elpines Olymp. 106, 1. Theophilos Olymp. 108, 1. In diesen Zeitraum fallen auch die bei Demosthenes erwähnten Aufseher der Werfte von Olymp. 105, 4. (g. Euerg. und Mnesib. S. 1145. vergl. Staatsb. der Ath. Bd. II. S. 104) und der dieses Amt bekleidende Satyros (bei Demosth. g. Androt. S. 612. geschrieben Olymp. 106, 2.); fehlen auch die Nachweisungen für einige Jahre, so wird man dennoch annehmen dürfen, daß die Behörde von Olymp. 100. bis 108, $\frac{1}{2}$. fortdauernd bestand. In dieselbe Zeit setzen wir nun die Inschriften N. I - IX. und es ist keine Ursache vorhanden, irgend

V. Verwaltung des Seewesens und Behörden. 51

eine dieser den Aufsehern der Werfte abzusprechen. N. I. a. finden sich Bruchstücke der Überschrift und zwar mit Spuren, daß die Behörde genaunt war; sie bestand aus zehn Personen, einer aus jedem Stamme, und daß diese die Aufseher der Werfte waren, ist in der Anmerkung der Überschrift erwiesen: wie sie aber genannt waren, ist nicht völlig klar. Vermuthlich stand [οἱ ἄρχοντες ἐν] τοῖς νεωρίοις oder auch [οἱ ἐπιμεληταὶ οἱ ἄρχοντες ἐν] τ. ν.: denn der Name ἐπιμεληταὶ mag damals noch nicht ganz festgestanden haben, und auch N. X. c. 125 finden wir οἱ ἀρχαντες ἐν τοῖς νεωρίοις und N. XVI. b. 104 ff. οἱ τῶν νεωρίων ἀρχοντες, wenn auch nicht ausschließlich doch vorzugsweise von den Aufsehern. N. II. haben wir für die Überschrift gewiß richtig ebenfalls dieselbe Behörde von zehn Personen angenommen. N. IV. (Olymp. 105, 4. oder 106, 1.) erscheint zwar nur als Protokoll über die Aufnahme alles Vorhandenen mit Einschluss des Schuldigen: daß aber nicht etwa eine zu einer bloßen Aufnahme besonders ernannte außerordentliche Commission, sondern die regelmässige Behörde der Werfte dieses aufgenommen hatte, läßt sich daraus schliessen, daß die Behörde, welche diese Aufnahme machte, das Aufgenommene übernommen hat (παράλαβε, vergl. Cap. L). N. V. d. könnte zwar Urkunde einer dreijährigen Behörde zu sein scheinen, weil daselbst Z. 46 ff. das während dreier Jahre, Olymp. 106, 2 - 4. abgenommene hängende Geräthe für die auserlesenen Trieren zusammengefasst ist. Allein eine dreijährige Periode hat an sich keine Wahrscheinlichkeit, da die Perioden der mehrjährigen Ämter und überhaupt die grössern Rechnungsperioden zu Athen vierjährig sind; und wollte man auch an eine vierjährige Behörde der Werfte denken, deren eines Jahr nicht genannt sei, weil nichts daraus zu bemerken gewesen, so würde man doch wenigstens erwarten, daß diese vierjährige Periode mit der in N. X. vorkommenden übereinstimme, welches aber nicht der Fall ist: denn die letztere beginnt mit dem vierten Jahr der Olympiade. Ich bin daher überzeugt, daß auch N. V. d. sich nur auf die Rechenschaft Eines Jahres bezieht, und den Aufsehern der Werfte bezulegen ist. Daß hiermit die Zusammenfassung der Geräthe

von drei Jahren vereinbar sei, ist bereits oben (Cap. I.) gezeigt; veranlaßt war dieselbe vermuthlich dadurch, daß von Olymp. 106, 2. an alle Jahre hängendes Geräthe für die auserlesenen Trieren angeschafft werden mußte: damit man nun sähe, es sei dieses wirklich befolgt worden, ging die Behörde von Olymp. 106, 4. in Aufzählung dieser Geräthe his Olymp. 106, 2. zurück. Größeres Bedenken erregt N. X. welche Urkunde dem Haupttheile nach die Olymp. 108, 4 - 109, 3. eingeforderten Schulden enthält, und zwar ohne Unterscheidung der Jahre. Da dem Aeschines (g. Ktesiph. S. 417) zufolge vor dem Gesetze des Hegemon, dessen Zeit nicht bekannt ist, außer daß es in der Zwischenzeit zwischen der Chaeroneischen Schlacht und Olymp. 112, 3. gegeben war, die Theorikenbehörde wegen des vorzüglichen Zutrauens des Volkes zu Eubulos einen bedeutenden Einfluß gewonnen und einen großen Theil der Verwaltung erhalten hatte, darunter aber das Werftamt (*την τῶν νεωρίων ἀρχήν*, nicht *νεωρῶν*, womit diese Behörde nie bezeichnet wird); so möchte man auf den Gedanken gerathen, N. X. gehöre in eine Zeit, da die Aufseher der Werfte nicht bestanden, und darum sei eben auch diese Rechnung vierjährig, während die Aufseher sicher nur Ein Jahr im Amte waren. Aber die Theorikenbehörde selber war doch ohne Zweifel auch einjährig, wie man aus Aeschines (g. Ktesiph. S. 416) schließen kann, obgleich Eubulos mehrmals erwähnt sein mag; auch finde ich es nicht wahrscheinlich, daß die Behörde der Aufseher der Werfte während jenes Einflusses der Theorikenvorsteher gänzlich eingegangen war: sie konnte immerhin auch in dieser Zeit die Bewahrung der Geräthe besorgen, aber die wesentlichere und wichtigere Geschäfte, Bau der Werfte und der Schiffe, Anschaffung der Geräthe, Vieles was gewöhnlich vom Rath, von besondern Vorstehern öffentlicher Werke (*ἐπιστάταις τῶν ἔργων*) und vom Schatzmeister der Verwaltung und dem Schatzmeistern der Werfte und der Trierenbauer abhing, mochte in die Hände der Theorikenbehörde gerathen sein, und es scheint unbedenklich, hierauf den Ausdruck des Aeschines zu beziehen. Dies bestätigt sich dadurch, daß das Gesetz des

V. Verwaltung des Seewesens und Behörden. 53

Hegemon, durch welches der Einfluss der Theorikenbehörde geschwächt wurde, dem Rathe besondere Befugnisse in Sachen des Seewesens gab (N. XIII. b. 155). Überdies finde ich es mit Droysen (Über die Unächtheit der Urkunden in Demosthenes Rede vom Kranz S. 21) sehr wahrscheinlich, daß Aeschines den Einfluss der Theorikenbehörde zu groß dargestellt habe. Überhaupt aber weiß ich keine vierjährige Behörde zu ermitteln, welcher die Urkunde N. X. zugeschrieben werden könnte; an den Schatzmeister der Verwaltung läßt sich aus vielen Gründen nicht denken, und an besondere Einforderer der Schulden, welche eigens für diese Sache ernannt worden, noch weniger: denn die hier gemeinte Behörde ist mit der Bewahrung der Geräte unmittelbar beauftragt, und hat Geräte empfangen und verabfolgt (Col. c. 135). Schon deshalb ist es nicht wahrscheinlich, daß es eine andere sei als die Aufseher der Werfte: und so kommen wir darauf, überhaupt in Abrede zu stellen, daß die hier gemeinte Behörde eine vierjährige war, sondern es wird vielmehr nur an eine Zusammenstellung der binnen vier Jahren von den vier Behörden dieser Jahre gemachten Einforderungen der Schulden zu denken sein. Olymp. 105, 4. wurde eine solche Einforderung besonders befohlen (Cap. XIII.), und es konnte seit dieser Zeit Sitte geworden sein, alle vier Jahre, die vom vierten Olympiadenjahre an gezählt wurden, weil man von Olymp. 105, 4. ausgegangen war, eine Zusammenstellung des Eingeforderten zu machen, sowie die Schatzmeister auf der Burg ihre Urkunden der Übergabe, ja auch ihre Rechnungen über die Ausgaben (s. die von Meier herausgegebene Inschrift Hall. allg. Litt. Zeit. 1838. N. 196 f.) vierjährig zusammenstellten, aber nach einer andern ihnen eigenen Periode, die mit dem dritten Olympiadenjahre beginnt: obwohl sie zugleich wie die Aufseher der Werfte auch jährlich abrechneten. Die aufeinander folgenden Behörden dieser vier Jahre heißen in den Urkunden der Schatzmeister *αἱ τέτταρες ἀρχαί, αἱ ἐδίδοσαν τὸν λόγον ἐκ Παναθηναίων εἰς Παναθήναια*: ähnlich mochten die Aufseher der Werfte jener vier Jahre zusammengefaßt werden für solche Urkunden wie N. X. Wir müssen in dieser Beziehung

noch eine Stelle, Col. c. 135 erwägen: Εὐθύνης Δαρμπρεύς, ταμίαις γενόμενος τριηροποιεῖων ἐπὶ Ἀρχίου ἄρχοντος XXXII, ἀπολαβὼν κώπας παρ' ἡμῶν ἐκ τοῦ νεωρίου τῶν παραδοθειῶν, ὧν αὐτὸς εἰσηνεγμεν, ἀδοκίμους χιλίας ὀκτακοσίας. Euthynos war Schatzmeister gewesen unter Archias Olymp. 108, 3. und hatte Ruder angeschafft oder eingebracht (εἰσηνεγμε), welche zu den nächster an die Behörde von den Vorgängern überlieferten gehörten (τῶν παραδοθειῶν); von diesen hat er 1800 Stück zurückgehalten, welche unbrauchbar waren. Nichts ist natürlicher, als daß die Behörde von Olymp. 108, 4. sie unbrauchbar gefunden, und sie zurückgegeben hat; der Schatzmeister zahlte dafür bei der Zurücknahme den Preis, den er dem Staate dafür früher berechnet hatte, 2 Drachmen für das Stück, freilich sehr wenig (vergl. Cap. IX.); weil sie eben unbrauchbar waren, hatten sie auch wenig gekostet, der Anschaffende muß jedoch geglaubt haben, sie würden gebraucht oder etwa ausgebessert werden können. Wenn nun die Behörde, welche diese Gesamtrechnung von Olymp. 108, 4 - 109, 3. aufgestellt hat, in Bezug auf eine schon Olymp. 108, 4. vorgenommene Handlung παρ' ἡμῶν sagt, so scheint es einleuchtend, daß sie eine vierjährige gewesen, und diese Stelle ist also unserer Annahme sehr entgegen. Diese Betrachtung verliert jedoch ihre Kraft durch folgende Bemerkungen. Erstlich, wenn die Aufseher der Werfte jener vier Jahre zusammen eine Rechnung aufstellen als die τέτταρες ἀρχαὶ einer Periode, so können sie sich alle zusammen wie Eine Behörde betrachten; sie können also auch sylleptisch sprechen, wie wir N. V. d. eine ähnliche Zusammenfassung gefunden haben. Zweitens ist Euthynos nicht als Privatmann, sondern in seiner Eigenschaft als Beamter, als Schatzmeister betrachtet: denn als solcher hatte er geliefert und als solcher war er verpflichtet gegen Rückgabe des Gelieferten zu zahlen; dem Schatzmeisteramte gegenüber stehen hier die Aufseher der Werfte, und das Wort Wir sagt also hier nicht notwendig: „Wir die Behörde eines bestimmten Jahres“, sondern „Wir die Aufseher der Werfte“, wobei es gleichgültig ist, von welchem Jahre sie seien. Drittens war natür-

V. Verwaltung des Seewesens und Behörden. 55

lich die Gesamtrechnung der vier Jahre zusammengestellt aus den Einzelrechnungen derselben: der in Rede stehende Artikel war aus der Einzelrechnung des Jahres Olymp. 108, 4. entnommen, und in jener war gesagt: ἀπολαβῶν παρ' ἡμῶν: man behielt in der Zusammenstellung die Worte bei, welche in den Einzelrechnungen enthalten waren, und so wurde auch das παρ' ἡμῶν in die Gesamtrechnung übertragen. Haben wir doch eine viel ungeschicktere Beibehaltung der Worte in der Übertragung in eine neue Urkunde schon oben nachgewiesen (Cap. II)! So verschwindet der Schein, als ob N. X. von einer wirklich vierjährigen Behörde verfaßt sei, und es bleibt kein Bedenken übrig, auch N. X. den Aufsehern der Werfte zuzuschreiben, deren Geschäft, wie schon vorhin gezeigt worden, auch die Aufschreibung der erfolgten Schuldzahlungen war.

Über den Geschäftskreis der Aufseher der Werfte sind die Grammatiker wenig unterrichtet gewesen. Nur aus Vermuthung sagt einer (Lex. rhet. Bekk. Anecd. Bd. I. S. 282) zur Stelle des Aeschines: Ναυρίων ἀρχήν: ἦν οὖν τις ἀρχων, ὃς ἐπεμελεῖτο τῶν ναυρίων καὶ τῶν σκευοθηκῶν καὶ πάντων τῶν περὶ τὰς ναῦς σκευῶν. Was Ulpian darüber giebt, wird später angeführt werden. Ich fasse die Hauptsachen kurz zusammen. Die Aufseher der Werfte bewahren und beaufsichtigen die Schiffe und Geräthe, geben sie aus und nehmen sie in Empfang; sie führen die Aufsicht über die Schiffhäuser und die Zenghäuser. Mit der Beaufsichtigung der Schiffe und Geräthe war nothwendig die Prüfung ihrer Beschaffenheit verbunden; hierzu bedienen sie sich eines kunstverständigen Dokimasten (N. II. 56). Nur zufällig haben sie eine Zeitlang auch allerlei Geräthe, was nicht nothwendig zum Schiffwesen gehört, namentlich Kriegsmaschinen aufbewahrt (N. XI ff. litt. m.), welche später auf Volksbeschluss einem der Feldherrn übergeben wurden (N. XVI. a. 195). Über alles dieses müssen Listen (διαγράμματα) geführt werden. Sie zeichnen diejenigen auf, welche an die Werfte schulden, und lassen sie auf der Stele aufschreiben, welche öffentlich ausgestellt wird (Demosth. g. Euerg. und Mnesib. S. 1145); sie treiben diese Schulden ein (Demosth. g. Androt. S. 612): ein einziger der

Aufseher, Satyros, hatte 34 Talente eingefordert: sie müssen, wie schon oben bemerkt, die geschienen Zahlungen in ihre Register eintragen. Alles dieses kommt auch in diesen Inschriften vor. Sie verkaufen Geräthe, jedoch nicht aus eigener Befugnis, sondern auf Rathsbeschluss, und kaufen statt dessen neues (N. XIV. b. 190 ff. vergl. auch N. XIV. XVI. litt. u): doch verkauft der Rath auch selber Geräthe (N. XIII. b. 155). Dafs sie auch Anfertigung von Geräthen und in einzelnen Fällen Schiffbau besorgten, jedoch nicht sie allein, soll nachher erörtert werden. Wie andere ähnliche Behörden, z. B. die *ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου*, hatten die Aufseher der Werfte den Vorstand des Gerichtes (*ἡγεμονίαν δικαστηρίου*) in den ihren Geschäftskreis betreffenden Angelegenheiten. Olymp. 105, 4. gehörte namentlich die Einleitung der Diadikasia über schuldige Geräthe, welche der Trierarch von dem Schuldenden nach Volksbeschluss forderte, ihnen und zwar in Gemeinschaft mit dem *ἀποστολοῦσιν*, letzteres wenigstens dann wenn die Eintreibung des Geräthes mit dem Abgange von Schiffen zusammenhing (Demosth. g. Euerg. und Mnesib. S. 1147. vergl. Meier Att. Process S. 113). Da dies ausdrücklich als Einrichtung der damaligen Zeit angeführt wird, so muß später in irgend einer Beziehung eine Änderung eingetreten sein: aber die Gerichtsbarkeit in eigentlichen Sachen der Werfte behielten die Aufseher gewifs. N. XVI. b. 105 erscheinen die Aufseher der Werfte meines Erachtens gerade als Vorsteher des Gerichtshofes in Betreff des von einem Schatzmeister schuldig gebliebenen Geräthes, welches dessen Bruder abzuliefern verpflichtet war und nicht abgeliefert hatte. Für die Buch- und Rechnungsführung hatten sie einen Schreiber, der für das Verzeichnete mit ihnen verantwortlich war (N. XVI. b. 165); desgleichen hatten sie einen öffentlichen Diener (*δημόσιος ἐν τοῖς νεώροις*, N. XVI. b. 185). Am unklarsten ist ihr Verhältniß zur Verwaltung des Geldes. Sie nahmen allerdings viel von ihnen eingefordertes Geld ein; auch hatten sie für gewisse Geräthe das Geld liegen, wie für die *ἀσκήματα* und manches andere Geräthe einzelner Schiffe (N. II. *ἀσκημάτων ἢ ἀρχῆς ἔχει κ. τ. λ.* und ähnliches, wo doch nur

V. Verwaltung des Seewesens und Behörden. 57

die Aufseher die ἀρχὴ sein können; auch gehört vielleicht hierher N. VI. c.). Aber bei der Übergabe geht wenig Geld auf die Nachfolger über, sondern in der Regel nur ein sehr kleiner fester Bestand von einer Drittelmine (N. XI ff. litt. h.). Die von ihnen verrechneten Schuldzahlungen werden von ihnen oder von den zahlenden Schuldnern selbst in der Regel an die Apodekten, die Abnehmer aller Staatseinkünfte, abgeführt (N. XI. b. 15. 30. 32. XII. zu Ende, XIII. α. 6. 20. 30. 41. 51. 69. 89. 105. XIV. c. 85. 135. 206. XIV. c. 144 - 179 und zu Ende, XVI. α. 59. b. 44 - 79. 95); damit gleichbedeutend ist der nur N. X. vorkommende Ausdruck, der Schuldner habe *σις τὸ βούλευτήριον* bezahlt (α. 100. 150), weil die Apodekten das Geld im Rathe in Empfang nahmen (Staatsh. d. Ath. Bd. I. S. 171): ein ganz besonderer unseres Erachtens außer dem Geschäftskreise der Aufseher der Werfte liegender Fall ist derjenige, in welchem von den Schuldnern an die Poleten bezahlt worden (N. XVI. b. 185 ff. und Anm.). Übrigens zahlen die Aufseher auch an andere außer den Apodekten (N. XVI. c. 34 ff.), ohne Zweifel auf besondere Anweisung. Hiernach wurde also aus ihren Einnahmen keine eigene Kasse gebildet, sondern jene flossen in andere Kassen. Von ihren Ausgaben findet sich nirgends in diesen Urkunden irgend eine Rechenschaft: haben sie dennoch Gegenstände gekauft und machen lassen, so scheint also die Zahlung gar nicht von ihnen geleistet, sondern war auf andere Kassen angewiesen; und haben sie für gewisse Gegenstände das Geld, so scheint doch die Verrechnung desselben nicht ihre Sache gewesen zu sein, sondern nur die Anschaffung dessen, wofür sie das Geld erhalten, und nur für letztere waren sie verantwortlich. Ihre Schulden rühren daher mit Ausnahme des oben berührten festen Bestandes (vergl. N. XVI. b. 165 ff.) nicht daher, daß sie Geld, sondern daß sie Geräte nicht abgeliefert hatten, welches sie aus jenem empfangenen Gelde hatten anschaffen sollen: hatten sie freilich das Geld noch, so konnten sie es auch statt der Geräte selber abliefern, wie dies N. II. geschehen zu sein scheint. Vermuthlich fiel jene Verrechnung dem Schatzmeister der Verwaltung anheim; von diesem

werden auch die besondern Schatzmeister abgegangen haben, welche mit dem Seewesen zu thun hatten: in welchem Verhältniß aber diese zu den Aufsehern der Werfte standen, läßt sich nicht vollständig ermessen. Ausser dem *ταμίης τριηροποιῶν*, über welchen ich nachher ausführlicher rede, finden wir in diesen Inschriften zwei andere genannt. Der eine, *ταμίης χρημαστῶν*, kommt nur einmal vor (Antisthenes der Phalerer, N. XIV. δ. zu Ende); ihm wird wie den einzelnen Aufsehern selber, hängendes Geräthe abgenommen, und zwar augenscheinlich neu gefertigtes: ob seine Stelle eine gewöhnliche war und nicht bloß einige Zeit lang bestand, läßt sich ebensowenig als sein Verhältniß zu den Aufsehern bestimmen. Ein bloßer Bewahrer des hängenden Geräthes, der nicht auch eine Kasse gehabt hätte, kann er schwerlich gewesen sein. Der andere, *ταμίης εἰς τὰ νεώρια*, findet sich nicht als ein Diener sondern unter den Behörden (vergl. N. X. α 125) zweimal in N. X. (α. 4 ff. 13 ff.), in der einen Stelle Mantias von Thorikos aus der ältern Zeit, für welche die Aufseher der Werfte sicher nachgewiesen sind (vergl. Cap. III. zu N. II.), in der andern Euthymachos aus dem Jahre des Archon Themistokles Olymp. 108, 2. und ich zweifle nicht, daß auch in diesem Jahre die Aufseher bestanden: Mantias muß N. II. zweien Schiffen Geräthe beisetzen, und auch anderes besorgen, namentlich Nägel einschlagen lassen; es ist aber nicht wahrscheinlich, daß er diese Leistungen als Trierarch zu machen hatte, zumal für zwei Schiffe, da in früherer Zeit gleichzeitige Trierarchie für mehrere Schiffe nicht stattfand, und rückständige Leistung solcher Art wie das Einschlagen der Nägel bei Trierarchen sonst nicht vorkommt: ich vermuthe daher, damals sei er *ταμίης εἰς τὰ νεώρια* gewesen, und habe als solcher diese Geschäfte gehabt. In dem andern Falle erscheint als Geschäft dieses Schatzmeisters das Einbringen der Geräthe in das Zeughaus und ihre Verzeichnung auf der Stele; dies ist aber auch Geschäft der Aufseher der Werfte. Er scheint dies also im Namen dieser gethan zu haben; dennoch schuldet er für das, was er nicht eingebracht, aber als eingebracht verzeichnet hatte, die Auf-

V. Verwaltung des Seewesens und Behörden. 59

seher dagegen scheinen nicht dafür geschuldet zu haben. Wie dies zusammenhänge, weiß ich nicht: als bloßer Unterbeamter der Aufseher der Werfte kann jedoch dieser Schatzmeister kaum angesehen werden; eher als ein Nebengeordneter, und er könnte auch die Gelder in Beschluß gehabt haben, welche die Aufseher eingenommen hatten, bis sie abgeliefert wurden. Noch finden wir in einem Rathsbeschlusse einen *ταμίης* ohne nähere Bezeichnung angeführt (N. XVI. b. 127 ff.), welcher unter Concurrenz des Feldherrn, vermuthlich des zu den Symmorien verordneten (s. von diesem Cap. XIV.), hölzerne Geräthe in Empfang nimmt, sowie in demselben Rathsbeschlusse eine andere auch nur schlechthin als *ταμίης* bezeichnete Person, für welche das hölzerne Geräthe von zehn Trieren, was er natürlich als *ταμίης* hatte abliefern sollen, nicht eingebracht ist. Obgleich nun sonst überall in unsern Inschriften, wo einer *ταμίης* schlechthin genannt wird, der *ταμίης τριηροποιῶν* gemeint zu sein scheint, wie sogleich gezeigt werden wird, so hat doch das Geschäft der beiden angeführten Personen mit dem des *ταμίης εἰς τὰ νεώρια* solche Übereinstimmung, daß man genöthigt ist, den *ταμίης* des Rathsbeschlusses für den letztern zu halten. Daß diese *ταμίαι* jährlich sind, ist nicht zu bezweifeln: für den *ταμίης εἰς τὰ νεώρια* erhellt es aus N. X. deutlich.

Der Schiffbau, die Anschaffung der Geräthe und die erforderlichen Baulichkeiten auf den Werften scheinen den Aufsehern dieser in der Regel nicht obgelegen zu haben; sie konnten aber in einzelnen Fällen damit besonders beauftragt sein. Den Schiffbau besorgte der Rath der Fünfhundert (Staatsb. d. Ath. Bd. I. S. 268); gewöhnlich mag er dieses durch die *τριηροποιὸς* gethan haben, welche jedoch wenigstens in einzelnen Fällen nicht von ihm, sondern von den Stämmen, aus jedem Stamm einer, gewählt wurden (Aeschin. g. Ktesiph. S. 425). Diese kommen in unsern Inschriften nicht vor, häufig dagegen ihr Schatzmeister, bei Demosthenes (g. Androt. S. 598. 23) *τῶν τριηροποιῶν ταμίης* genannt, in diesen Urkunden aber *ταμίης τριηροποιῶν*, ein neutral zu fassender Ausdruck, wie *ταμίης τῶν στρατιωτικῶν*, τὰ *θεωρικὰ* und dergl. Seine Stelle ist jährlich, und

wird (N. X. a. 125) unter den Behörden (*ἀρχαῖς*) begriffen. Wird einer *ταμίης* schlechthin genannt, so scheint in der Regel dieser gemeint zu sein; wenigstens findet sich bei zweien, die schlechthin *ταμίαι* heißen, anderwärts die Benennung *ταμίης τριηροποιῶν*. Dieser *ταμίης* läßt die Schiffe bauen, natürlich in Auftrag, er läßt größtentheils das neue Geräthe anfertigen, obgleich nicht er ausschließlich, wie aus dem bereits gesagten hervorgeht, und hat auch Baulichkeiten in den Werften zu besorgen. Dals er eine Kasse hat, versteht sich von selbst, erhellt aber überdies aus Demosthenes (g. Androt. a. a. O.). Damit man sein Verhältniß besser erkenne, führe ich die Personen selbst auf, welche dieses Amt bekleidet haben.

Phanostratos der Thoraer, als *ταμίης τριηροποιῶν* unter Charikleides Olymp. 104, 2. aufgeführt N. X. a. 150, wo die von ihm bezahlte Schuld vorkommt.

Nikomenes von Pallene, *ταμίης* unter Eucharistos Olymp. 105, 2. für dessen Schuld nach N. X. a. 155 Zahlung geleistet worden.

Euthynos der Lamptrer, *ταμίης τριηροποιῶν* unter Archias Olymp. 108, 3. hat nach N. X. c. 135 Ruderwerk eingebracht, wovon später ein Theil für nicht probehaltig (*ἀδόκιμον*) erklärt worden.

Demokrates von Itēa, Antiphon von Herchia, Eupolemos der Myrrhinusier, Leotrophides der Kropide kommen N. XI. a. 20 ff. als *ταμίαι* vor, welchen theils hölzernes Geräthe zu Tetreren, die man damals erst anzuschaffen anfangt, theils hängendes zu Trieren und Tetreren abgenommen wird: alle sind aus verschiedenen Jahren, und haben also zum Theil erst spät abgeliefert; Antiphon kommt sogar noch N. XIV. b. 110 in derselben Beziehung vor. Demokrates hat nach N. XIII. a. 80 ff. wo er ebenfalls nur *ταμίης* heißt, unter dem Archon Nik - - die Triere Eudaemonia bauen lassen; er besorgt eine Bausache, die Reinigung des *κρημῶς*, der ohne Zweifel im Hafen oder an den Werften war, und wird bei dieser Gelegenheit ausdrücklich *ταμίης τριηροποιῶν* genannt (N. XI. ff. litt. π.).

V. Verwaltung des Seewesens und Behörden. 61

Polykrates von Aphidna, *ταμίης* unter dem Archon Euthykritos Olymp. 113, 1. unter welchem er Schiffe hat bauen lassen (N. XIII. a. 13. XIV. b. 45.). Er schuldete noch Olymp. 114, 3. vier Steuer (N. XVII. a. 15.); bei Anführung dieser Schuld wird er ausdrücklich *ταμίης τριηροποιῶν* genannt.

Der Vollständigkeit wegen füge ich bei, das N. XVI. c. 30 die Aufseher der Werfte von dem *ταμίης τριηροποιῶν* Geld eingefordert haben, vermuthlich schuldiges, nicht was er in der Kasse hatte. Der Rath besorgte übrigens nicht allein den Schiffbau und Anschaffung von Geräthen durch die gewöhnlichen Behörden, sondern er liess zu Zeiten offenbar auch Geräte durch Personen anschaffen, die ausserordentlicher Weise aus ihm gewählt wurden; daher erscheint N. X. c. 167 ff. ein Mnesikles von Kollytos, *αἰρεθεὶς ἐκ τῆς βουλῆς* unter dem Archon Archias Olymp. 108, 3. und zwar als ein zu den *ἀρχαῖς* gehöriger Beamter der Werfte, dem eine grosse Anzahl schuldiger Geräte abgenommen wird; natürlich war er damit beauftragt gewesen, dieses anfertigen zu lassen. Auch liess der Rath unter dem Archon Euaenetos Olymp. 111, 2. Schiffe gürteln (N. XI. a. 55. XIII. b. 85. XIV. b. 125.). Zu der Zeit ferner da die Theorikenvorsteher den Haupteinfluss auf die Verwaltung überhaupt und auch die der Werfte hatten, haben sie gewiss auch Schiffe bauen lassen. Namentlich that dies Eubulos von Anaphlystos in dieser Eigenschaft (Dinarch g. Demosth. S. 66. vergl. Staatsh. d. Ath. Bd. I. S. 197); daher lag noch Olymp. 112, 3. im alten Zeughause und später in einem andern Gefasse etwas Schiffbauholz von dem, was Eubulos gekauft hatte (N. XI ff. litt. m.). Demades kaufte Olymp. 113, 4. Ruderwerk für Tetreren (N. XIV. b. 116. c. 224), in welcher Eigenschaft, weiss ich nicht; und man kann daraus gar nicht auf ein bestimmtes Amt desselben in jener Zeit schliessen, da er vielmehr besonders dazu konnte beauftragt sein. Auch Lykurg liess Trieren bauen (Hyperides bei Longin *π. εὐρέσ.* S. 545 f. Bd. IX. der Rhetoren v. Walz, vergl. Staatsh. d. Ath. Bd. I. S. 469). Den Bau des Zeughauses schreibt Aeschines (g. Ktesiph. S. 447 ff.) der Theorikenbehörde zu; vollendet wurde es sicher von Lykurg als Schatzmeister

der Verwaltung: ebendenselben wird die Vollendung der Schiffhäuser und Werfte zugeschrieben. Dagegen finden sich wieder einige Beweise, daß auch die Aufseher der Werfte Schiffbau und Geräte besorgten. N. IV. b. zu Ende sagt die Behörde, sie habe ein Schiff halbfertig (*ἡμέτερον*) übernommen; dieses gehörte aber nachher zu den auserlesenen (*ἐξαιρέτοις*), und muß also fertig und vollkommen ausgebaut gewesen sein: folglich hatte diese Behörde es ausbauen lassen. Der Aufseher der Werfte Satyros setzte aus dem Gelde, welches er eingefordert hatte, den Schiffen Geräte bei (Demosth. g. Androt. S. 612); die Aufseher unter Antikles haben, wie schon bemerkt, Geräte angeschafft, statt des verkauften anderes gekauft, auch ein Segel für einen Dreißigruderer machen lassen (N. XIV. a. 120); und wenn sie Geld für Geräte haben (N. II.), müssen sie auch mit der Beschaffung derselben beauftragt gewesen sein. Daß sie aber Baulichkeiten in den Werften besorgt hätten, davon findet sich meines Wissens nichts als in der armseligen Bemerkung des sogenannten Ulpian (zu Demosth. g. Androt. S. 724. H. Wolf): *Σάτυρος δὲ ὁ τῶν ναυρίων ἐπιμελητής, οἶον ὁ τοὺς τόπους καταίρων, δι' ὧν ἀνέλκονται αἱ τριήρεις, ἢ τῶν νεῶν αὐτῶν τὴν φροντίδα πεπιστευμένος*; und ob diese ganz richtig sei, steht dahin. Wenigstens finden wir etwas Ähnliches, die Reinigung des *κρημῶς*, vielmehr einem andern übertragen.

Der Verfassung gemäß konnten sich die Aufseher der Werfte nur innerhalb der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnis bewegen, und mußten das Erforderliche an Rath oder Volk zur Entscheidung bringen: der Rath konnte, wie schon gezeigt, auch besondere Personen der Verwaltung der Werfte beordnen, oder das Volk außerordentliche Commissarien ernennen. So: wurde Olymp. 110, 1. Demosthenes zum *ἐπιστάτης τοῦ ναυτικοῦ* ernannt (Aesch. g. Ktesiph. S. 614); aber auch dessen Einrichtungen bedurften der Genehmigung durch Rath und Volk (Staatsh. Bd. II. S. 112 f.). Die Gesetzgebung über das Seewesen wie alle andere steht dem Volke zu. Insonderheit wurde die Trierarchie durch Gesetze geordnet; durch Gesetze wurde auch die Befugnis der ordentlichen Behörden bestimmt.

V. Verwaltung des Seewesens und Behörden. 63

So waren durch das Gesetz des Periander Olymp. 105, 4. die trierarchischen Symmorien geordnet (Staatsh. d. Ath. Bd. II. S. 104); ein trierarchisches Gesetz des Demosthenes, wodurch ein früheres aufgehoben wurde, führte Olymp. 110, 1. die trierarchischen Leistungen auf die Schätzung zurück (Demosth. v. d. Krone S. 261); das Gesetz des Hegemon, zwischen der Zeit etwa der Schlacht bei Chaeronea und Olymp. 112, 3. gegeben, verminderte den Einfluss der Theorikenbehörde auf die Verwaltung, namentlich des Seewesens (Aesch. g. Ktesiph. S. 418), und nach einer Stelle unserer Inschriften (N. XIII. b. 155) verkauft der Rath Olymp. 113, 3. Geräte in Gemäßheit dieses Gesetzes; nach einem Gesetze des Diphilos wird Olymp. 114, 2. Geld für das Seewesen gezahlt und die Schiffe mit Geräthen den Trierarchen verabfolgt (N. XVI. c. 35. XVII. a. 15). Ich zähle die Volksbeschlüsse nicht auf, wodurch, wie auch unsere Inschriften zeigen, für einzelne Fälle über Angelegenheiten des Seewesens bestimmt worden. Für die Verwaltung des Seewesens nach den Gesetzen ist der Rath der Fünfhundert wie für die übrige Verwaltung die höchste Stelle. Mehreres lediglich auf Verwaltung bezügliche bestimmt daher der Rath durch seine Beschlüsse; dahin gehört Verabfolgung alter Geräte (N. XI ff. litt. n.), Bestimmungen über die Art, in welcher Zahlung für eine Schuld angenommen werden soll (N. XVI. b. 104 ff.), wobei wohl zu merken, daß die Verurteilung in die Schuld gerichtlich erfolgt war, und der Nachlaß, der dabei vorkommt, nach den Gesetzen stattfand, was auch von den übrigen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen gilt (s. Anm. zu N. XVI. und vergl. Abh. Cap. XIV.). Auch auf die Absendung der Flotten erstreckt sich die Besorgung des Rathes (N. XIV. b. 10). Die Beschlüsse zur Absendung von Schiffen faßt in der Regel das Volk; doch wird N. XIV. b. 40 eine Tetrere auf Beschluß des Rathes gegeben; wozu der Rath nothwendig besonders muß im Voraus vom Volke ermächtigt worden sein. Die Gerichtsbarkeit des Rathes in Sachen der Verwaltung des Seewesens besteht erstlich in der Annahme der *εἰσαγγελίας εἰάν τις ἄδικῆν περὶ τὰ ἐν τοῖς ναυ-*

δοις (N. XIV. b. 152); diese Eisangelie bezieht sich namentlich auf Geräthe, welches nicht abgeliefert worden (Demosth. g. Euerg. und Mnesib. S. 1151 f.), und kann vom Rathe abgewiesen, innerhalb seines Strafmaasses (τέλος) von 500 Drachmen abgeurtheilt, oder auf gesetzlichem Wege vor ein Gericht oder das Volk gebracht werden. Zweitens ist der Rath befugt, gewisse Strafen nach den Gesetzen zu erkennen, namentlich gegen die Trierarchen, welche bei Absendung der Flotten Unordnungen begehen (N. XIV. b. 14). Drittens hat er die große Befugniß, einem Trierarchen die Triere zu verdoppeln, welches als eine Buße von 10000 Drachmen und darüber anzusehen ist: wie dies mit seinem beschränkten Strafmaasse zu vereinigen, soll unten (Cap. XIV.) kurz betrachtet werden. In die übrigen Behörden, die außer dem Rathe und den schon genannten auf das Seewesen Bezug haben, ist nicht nöthig hier einzugehen.

VI.

Örtlichkeiten und Gebäude.

Außer dem Phalerischen Hafen, welcher hier und überhaupt für die Zeiten nach Themistokles kaum mehr in Betracht kommt; hatte Athen die Häfen Munychia (in unsern Inschriften sehr oft *Μουνυχία* geschrieben) und Piraeus, welcher letztere aus drei besondern geschlossenen Häfen bestand, Zea, Aphrodision und dem Hafen des Kantharos (Leake Topogr. v. Athen S. 330 ff. der Deutschen Übers.). Die Athenischen Häfen waren, wie Strabo (IX. S. 395) sagt, *πλήρεις νεωρίων*, wozu er auch die Skeuothek des Philon rechnet; vom Hafen des Kantharos sagt der Scholiast des Aristophanes (Frieden 145. nach dem Cbd. Ven. bei Bekker): *ἐν ᾧ τὰ νεώρια ἐξήκοντα*. In letzterer Stelle bezeichnet *νεώρια* offenbar Schiffhäuser (*νεώριοι*), in ersterer Schiffhäuser und Zeughäuser: für beides ist der Ausdruck auch sonst gebraucht worden. Polybios (XXXVI, 3, 9) nennt ein Schiffhaus *νεώριον*. N. II. unserer Inschriften ist von Schiffhäusern nicht die Rede; Z. 72. kommt aber als Ort zur

Aufbewahrung hölzerner Geräthe das Neorion in Munychia, Z. 86 das Neorion schlechthin, vielleicht dasselbe vor; N. X. c. 135 werden Ruder aus dem Neorion verabfolgt, und N. XVI. b. 126 ist in dem Rathsbeschluss *νεώριον* von dem Orte gebraucht, in welchen Ruder gebracht worden; obgleich in demselben Rathsbeschluss gleichbedeutend auch der Plural gebraucht ist. Auch kommt N. XIV. d. 103 *νεώριον* im Singular vor; als Ort, wo die Schnäbel übergeben worden, wofür jedoch der Plural N. XVI. a. 164 steht. In diesen und ähnlichen Fällen scheint *νεώριον* ein Gebäude, ungefähr wie bei Strabo, oder eine Zusammenfassung von Gebäuden zu bezeichnen; letzteres, ich meine eine Zusammenfassung von Gebäuden, muß wenigstens für N. XVI. angenommen werden, indem zur Zeit jener Inschrift gewiß kein besonderes Gebäude dieses Namens vorhanden war. Ebenso ist N. XIV. b. 56 *νεώριον* offenbar ganz einerlei mit *νεώρια*, und so gebrauchen auch die Schriftsteller (z. B. Thukydes II, 93. Aristophanes Archarn. 926 ff. und 551) *νεώριον* für das ganze Local, in welchem die Schiffe eines Staates, natürlich mit dem Zubehör, lagen. Auch im Demosthenes kommt *νεώριον* öfter im Singular vor: so das Neorion im Piraeus (g. Phorm. S. 918. 9), wo der Raum der Werfte daselbst im Gegensatz gegen andere Reviere des Piraeus zu verstehen sein dürfte; anderwärts bei ebendenselben (g. Polykl. S. 1218. 3. g. Eurg. und Maesib. S. 1145. 4) ohne nähere Bezeichnung als Ort, wo die Geräthe aufbewahrt wurden, und zwar in früherer Zeit, Olymp. 105: in diesen Stellen scheint τὸ *νεώριον* von τὰ *νεώρια* nicht verschieden, da in jener Zeit doch mehr als ein Ort zur Bewahrung der Geräthe diente; oder es müßte darunter etwa das alte Zeughaus gemeint sein, was mir jedoch aus dem Grunde nicht wahrscheinlich ist, weil dieses sonst bestimmt *σκευοθήκη* genannt wird. In der Regel sagt man in der Mehrzahl *νεώρια*, und befaßt unter diesem Namen ein Ganzes, in welchem auch die *νεώριοι* enthalten sind, was schon Bayfius erkannte, und auch die alten Grammatiker vermuthet hatten. Harpokration. (daraus Suid. und Phot.): *Νεώρια καὶ νεώριοι: μή ποτε νεώρια λέγεται ὁ τόπος ἅπας, εἰς ὃν ἀνέλκονται αἱ*

τρήρεις καὶ πάλιν ἐξ αὐτῶν καθέλλονται, ὡς ὑποσημαίνουσι Λυ-
 κοῦργός τε ἐν ἀπολογισμῶ ὧν πεπολίτευται καὶ Ἀνδοκίδης ἐν τῷ
 περὶ εἰρήνης, εἰ γνήσιος ὁ λόγος (S. 93, wo aber nur die νεώσ-
 ομοὶ vorkommen). Lex. rhet. (Bekker Anecd. Bd. I. S. 282. vergl.
 Etym. M.): Νεώσομοι: καταγωγή ἐπὶ τῆς θαλάττης ὑποδομημένα
 εἰς ὑποδοχὴν τῶν νεῶν, ὅτε μὴ θαλαττεύουσιν. τὰ νεώρια δὲ ἢ τῶν
 ἄλλων περιβόλη. Eine Vermischung der Ausdrücke enthält die
 Glosse des Hesychios: Τὰ νεώρια, ἔνθα ἢ ναὺς χειμῶνος εἰσφέ-
 ρεται, wo die Ausleger zu vergleichen. Als das Umfassende er-
 scheinen die νεώρια ganz deutlich bei Demosthenes (von den
 Symmor. S. 184), wenn er will, es sollten zehn Orte oder
 Räume τῶν νεωρίων abgetheilt werden, so daß in jedem Zehn-
 theil der Neorien je zehn νεώσομοι so nahe als möglich zusam-
 menlügen: auch wo vom Verbrennen oder Anzünden der Neo-
 rien die Rede ist, wird das Ganze gemeint. Aber auch so be-
 hält der Ausdruck immer noch etwas Schwankendes. So be-
 zeichnen N. IV. in der Überschrift τὰ νεώρια unstreitig den
 ganzen Umfang der Locale mit Einschluss auch des Zeughaus-
 es, welches in der Überschrift nicht besonders kann benannt
 gewesen sein und dennoch mit einbegriffen ist: aber a. 12. 13
 werden die Neorien und das Zeughaus (σκευοθήκη) unterschieden,
 und τὰ νεώρια befaßt also dort zumeist nur den Inbegriff
 der Schiffhäuser, nicht jedoch so, daß ein Schiffhaus deshalb
 νεώριον hiesse, sondern die Schiffhäuser werden nachher be-
 stimmt νεώσομοι genannt; doch mögen auch besondere unter-
 geordnete Geräthhäuser, nämlich hölzerne, mit unter den Neo-
 rien von N. IV. begriffen sein. Ich befaße unter dem Namen
 τὰ νεώρια oder Werfte die gesammten in die Hafenbefestigung
 eingeschlossenen Räume, worin die Schiffhäuser und Zeug-
 häuser enthalten sind, nebst den übrigen Plätzen, welche zum
 Herausziehen und Aufstellen der Schiffe dienten, inwiefern sie
 nicht in den Häusern lagen (τῶν ὑπαιθρίων N. IV. a. im An-
 fang), sowie auch die Bauplätze für die Schiffe (ναυπήγια),
 welche doch ebendasselbst gewesen sein müssen. Die Geschichte
 des Baues der Neorien im Ganzen übergehe ich, und beschränke
 mich auf einige Bemerkungen über die Schiffhäuser und Zeughäuser.

Schon das Homerische *ἐπίστιον* (Odys. 2, 265) scheint ein Gelais gewesen zu sein, in welchem das Schiff gegen die Witterung geschützt stand. Wo später irgend eine bedeutende Seemacht sich gebildet hatte, baute man Schiffhäuser: solche hatte Samos schon unter Polykrates (Herodot III, 45), Korinth (Xenophon Hell. Gesch. VI, 4, 12), Rhodos auf seinen prachtvollen Werften (Meurs. Rhod. I, 13); Kyzikos hatte mehr als 200 (Strabo XII. S. 575); in Syrakus fand Dionysios I. 150 vor (vergl. Thukyd. VII, 25), und baute dazu noch 160, deren meist jedes zwei Schiffe faßte (Diodor XIV, 42); auch Philipp Alexanders Vater legte welche an (Rede über Halonesos S. 80.19). Die Athenischen Schiffhäuser, der Stolz der Athener, wie das Arsenal Venedigs, hatten über tausend Talente gekostet (Isokr. Areop. 27); nachdem sie in Folge der Einnahme Athens am Schluß des Peloponnesischen Krieges zerstört worden, stellte man sie bald wieder her: indess dürfte ihre Niederreißung keinesweges vollständig gewesen sein, da Lysias (g. Nikomach. S. 860) bald nach Euklid ihrer nicht wie völlig abgetragener, sondern wie verfallener erwähnt; was seiner Stelle zufolge auch auf die Mauern Anwendung leidet. Olymp. 106, 3. standen davon mindestens etwa dreihundert (Demosth. v. d. Symmor. S. 184). Wenn ihr Bau dem Lykurg zugeschrieben wird (Paus. I, 29), so muß dies auf die Vollendung beschränkt werden, indem er sie halbfertig übernommen hatte (Volksbeschlufs hinter dem Leben der zehn Redner S. 278 Tüb. Ausg. des Plutarch, desgl. Leben der zehn Redner S. 251. und Phot. Cod. 268). Nach Strabo reichten sie für 400 Schiffe zu (IX. S. 395): ἀξίον τε ἦν ναύσταθμον ταῖς τετρακοσίαις ναυσίν, ὧν οὐκ ἐλάττους ἴστελλον Ἀθηναῖοι. Ohne Zweifel diente von den Attischen Schiffhäusern je eines nur für Ein Schiff; die Zahl der Schiffe (Cap. VII.) war aber größer als die der Schiffhäuser: waren also alle zu Hause, so mußten welche im Freien liegen bleiben. Dies mußte noch mehr eintreten, so lange die Schiffhäuser noch nicht alle wieder brauchbar gemacht waren: wir finden daher N. IV. Olymp. 105, 4. oder 106, 1. im Freien liegende Schiffe erwähnt. Außer N. IV. c. d. werden in den frü-

beren Inschriften Schiffhäuser N. IX. c. 5. 30 genannt in Olymp. 107, 4. oder 108, 1. zu welcher Zeit die Herstellung sämtlicher noch nicht gesetzt werden kann: selbst Olymp. 110, 2. unter dem Archon Lysimachides waren sie noch nicht fertig; vielmehr wurde ihr Bau damals sowie der Bau der Skeuothek ausgesetzt (Philochoros S. 76), und Lykurg vollendete also ihren Bau später erst als Schatzmeister der Verwaltung. Die Inschriften N. XI ff. von Olymp. 112, 3 - 114, 2. fallen dagegen nach Herstellung derselben; in diesen Urkunden ist die Anzahl der Schiffhäuser, wenn die augenscheinlichen Fehler der Leseart erst verbessert sind, beständig dieselbe. Es finden sich nämlich unter litt. ο. νεώσοικοι ὑποδομημένοι καὶ ἐπεσκευασμένοι 372, und zwar

in Munychia	82
in Zea	196
im Hafen des Kantharos	94

Summe 372

Die Zahl 400 bei Strabo ist also entweder eine runde, oder bezieht sich auf die Zeiten vor Euklid; die Angabe des Scholiasten des Aristophanes, im Hafen des Kantharos seien 60 νεώρια (νεώσοικοι) gewesen, wird wenig Berücksichtigung verdienen. Der Hafen Aphrodision, welcher heutzutage eine seichte Bucht ist, hatte keine Schiffhäuser.

Ein Seezeughaus wird σκευοθήκη genannt. Lex. rhet. (Bekker Anecd. Bd. I. S. 303): σκευοθήκαι: τόπος ὅπου τὰ σκεύη ἀπετίθετο τῶν δημοσίων τριήρων, ἧν ἐπεμελοῦντο οἱ τῶν δημοσίων (vielmehr νεωρίων) ἄρχοντες. Photios (S. 383): σκευοθήκη: τόπος ὅπου ἀπετίθετο τὰ σκεύη τῶν δημοσίων τριήρων. Schon in den ältern Inschriften, die etwa bis Olymp. 108. herabreichen, N. IV. a. 12. c. 37. V. d. 49. IX. a. 6. 26. c. 20. wird die Skeuothek, also Eine ausschliesslich so benannte erwähnt; darin wurde das hängende Geräthe aufbewahrt, während das hölzerne in der Regel bei den Schiffen in den Schiffhäusern lag: einiges hölzerne lag in dem vorhin berührten sogenannten Neorion, und zu allen Zeiten muß freilich das hölzerne, wel-

ches noch nicht bestimmten Schiffen zugetheilt war, aufser den Schiffhäusern irgendwo bewahrt worden sein. An die Skeuothek des Philon kann man bei der in jenen Inschriften erwähnten nicht denken; es ist eine ältere, und diese kommt denn Olymp. 112, 3. N. XI. litt. *m.* wirklich als *ἡ ἀρχαία σκευοθήκη* vor. Damals lag in derselben noch etwas Schiffbauholz; Geräthe wird sie nicht mehr enthalten haben, sondern dieses schon in das neue Zeughaus gebracht worden sein. Olymp. 113, 3. (N. XIII.) ist auch dieses Baubolz nicht mehr als dort befindlich angeführt, sondern war an einen andern Ort gebracht; man darf daher annehmen, daß die alte Skeuothek um diese Zeit abgetragen war. Aufser der alten Skeuothek findet sich N. XI. (litt. *o.*) eine Rubrik *σκευοθήκαι ξύλιλαι σκεύεσιω τριήρων*, aber ohne Ziffer; das heißt die Rubrik ist eine aus den früheren Urkunden fortgepflanzte, unter der nichts mehr zu bemerken war (vergl. oben Cap. II.), weil diese hölzernen Zeughäuser nicht mehr vorhanden waren; später erscheint die Rubrik selber nicht mehr. Es ist einleuchtend, daß diese hölzernen neben der alten Skeuothek zur Aufbewahrung der Geräthe gedient hatten, weil die alte nicht genügte oder fast unbrauchbar war: mittlerweile wurde die neue so weit fertig, daß man die Geräthe in sie einräumen konnte, und so trug man die hölzernen Zeughäuser ab. Daher kommen N. XI. *δ.* 130 in einem andern Gelafs von den hölzernen Zeughäusern Schlösser vor, die man abgerissen und noch nicht entweder verkauft oder sonst verwandt hatte; vielleicht gehören dazu auch die Z. 151 erwähnten sechs Lakonischen Schlüssel. Daraus auf sechs hölzerne Zeughäuser zu schliessen dürfte gewagt sein. Z. 126 ff. finden sich vier *ἀμφιδέαι*, die zu einem Schlofs gehört hatten, aber alle zu Einem. Endlich erscheint in unsern Inschriften unlängbar auch die neue berühmte Skeuothek. N. XI ff. litt. *p.* kommt nämlich beiläufig die Skeuothek schlechthin, und zwar N. XI. unterschieden von der alten vor, N. XIII. XIV. XVI. aber jene nur allein; offenbar ist also *ἡ σκευοθήκη*, schlechthin genannt, die neue. Sie wird N. XI. noch in mehreren anderen Stellen, ebenfalls immer nur unter der einfachen Benennung *ἡ*

σκευοθήκη und so erwähnt, daß man erkennt, sie sei ein neues Werk. So finden wir Col. c. 50 *θύραν καινήν μονόθυρον ἀπὸ τῆς σκευοθήκης ἀφαιρεθεῖσαν*: diese wird nicht gut befunden und deshalb wieder abgenommen worden sein; sie kommt später nicht mehr vor, und wird von der Behörde, welche den Bau geleitet hatte, verkauft sein. Col. d. 95 ff. sind viele Gegenstände aufgeführt, welche vom Bau der Skeuothek übrig geblieben: neue eiserne Nägel, neue eiserne Spitzen (*ἀκαί*), neue eiserne Bänder und ein eiserner Pflock (*γόμφος*). Unstreitig gehören zu dieser Skeuothek auch die 335 mit Sculptur versehenen Steine nebst dem dazu gehörigen Blei zur Befestigung derselben; überdies wird noch ein Modell der Ziegel für die Skeuothek (*ἐπὶ τὴν σκευοθήκην*) nebst verschiedenen, besonders benannten Ziegeln aufbewahrt, endlich das hölzerne Modell zur Enkaustik der Triglyphe (Z. 135). Alle diese Gegenstände sind in den folgenden Inschriften, N. XIII ff. von Olymp. 113, 3. an nicht mehr vorhanden, ausgenommen das Modell für die Enkaustik der Triglyphe, welches nicht nur N. XIII. sondern auch N. XIV. XVI. also noch Olymp. 114, 2. fortgeführt wird. Alles zusammengenommen erkennt man, daß die neue Skeuothek schon Olymp. 112, 3. soweit fertig gewesen sein muß um benutzt zu werden, indem die andern Skeuotheken nicht mehr gebraucht wurden; wogegen nicht streitet, daß nirgends von dem darin befindlichen Geräthe die Rede ist, weil nirgends angegeben wird, in welchen Gelassen sich die übernommenen und übergebenen brauchbaren Schiffgeräthe befanden, außer wenn sie nicht auf den Werften, sondern auf der Burg waren: auch wird von Übergabe der Skeuothek selber nicht gesprochen, weil diese ebensowenig als andere große Bauwerke übergeben zu werden brauchte. Anderseits ist sie aber offenbar nur eben kaum fertig, da noch allerlei vom Bau übrig gebliebenes vorhanden ist; ja Einiges muß daran noch gefehlt haben. Denn die 335 kunstreich bearbeiteten Steine und die gleichfalls kunstreich gearbeiteten Ziegel können nicht übrig geblieben sein, da der Baumeister natürlich genau berechnete, was er brauchte; vielmehr waren diese noch erst anzusetzen: sie gehörten ohne

Zweifel alle zum Kranze der Dachung. Wenn auch noch das Modell der Ziegel für die Skeuothek vorhanden ist, so scheint daraus mindestens hervorzugehen, daß auch die gelegten Ziegel, von welchen die in der Inschrift besonders genannten wohl zu unterscheiden sind, noch nicht von dem Dokimasten geprüft waren (vergl. Anm. zu N. XI. b. 109). Dieses Modell kommt später nicht mehr vor, war also, weil es unterdessen überflüssig geworden, weggegeben; dagegen wird das Modell für die Enkaustik der Triglyphe noch Olymp. 114, 2. aufgeführt. Dies muß einen besondern Grund haben: daß die Enkaustik gar nicht ausgeführt und deswegen das Modell aufbewahrt worden, ist unwahrscheinlich; vermuthlich wurde letzteres zum Behufe etwaniger Ausbesserung aufbewahrt, da der Anstrich dem Einflusse der Witterung stark unterworfen war. Mag es sich aber mit dieser Enkaustik verhalten haben wie es wolle, so bleibt es unzweifelhaft, daß die neue Skeuothek eben erst Olymp. 112, 3. nothdürftig fertig war. Sie ist unstreitig das gepriesene Werk des Philon, welches auf das Geräthe von tausend Schiffen berechnet war; Strabo, Plutarch und Appian nennen dasselbe minder genau Hoplothek. Daß Philon in dieses Zeitalter gehöre, in welches unsere Inschriften uns führen, ist von Otr. Müller (*de munimentis Athenarum* S. 30) hinlänglich gezeigt, und es ist daher überflüssig, die schon von Rofs (*Kunstblatt* 1836. N. 78. S. 322) beseitigte Meinung weiter zu besprechen, als ob dieser Philon viel später gelebt habe. Indem ich wegen dieses Werkes im Allgemeinen auf andere verweise (*Meurs. Fort. Att.* 7. *Pir.* 3. *Hirt Gesch. d. Baukunst bei den Alten* Bd. II. S. 33. *Leake Topogr. v. Athen* S. 331 d. *Deutsch. Übers. und Otr. Müller a. a. O.*), füge ich nur über die Zeit des Baues zu, was die Alten überliefern. Wenn Aeschines (*g. Ktesiph.* S. 419) sagt, die Vorsteher der Theoriken hätten in der Zeit ihres Haupteinflusses die Skeuothek gebaut, so kann dies schwerlich auf eine andere als diese bezogen werden; nichts ist dagegen, die Sache etwa auf Olymp. 108-109. und die erste Zeit von Olymp. 110. zu beziehen: später, Olymp. 110, 2. unter dem Archon Lysimachides, wurde der Bau ausge-

setzt (Philochoros S. 76): vollendet wurde er durch Lykurg (Leben der zehn Redner im Lykurg, und Volksbeschl. III. am Schlufs jener Schrift), höchst wahrscheinlich während seiner zwölfjährigen Finanzverwaltung. Diese habe ich (Staatsh. Bd. II. zu Beilage VIII.) von Olymp. 109, 3 - 112, 3. oder Olymp. 110, 3 - 113, 3. gesetzt, und obgleich dagegen verschiedentlich, nicht eben mit besonderem Scharfsinn und Gründlichkeit, geschrieben worden, finde ich mich nicht veranlaßt, diese Bestimmungen zu ändern, habe auch die Genugthuung, daß einerseits Droysen (Über die Ächtheit der Urkunden in Demosthenes Rede vom Kranz S. 20) bei der ersten, anderseits Otrf. Müller (a. a. O. S. 28 ff.) nach Erwägung aller Meinungen bei der zweiten der von mir festgesetzten Zeitbestimmungen stehen geblieben ist: und hiermit sind diese Inschriften in Bezug auf die Skeuothek in Einklang. Auch die Zeit, wann Lykurg das Panathenaische Stadium vollendete (Volksbeschl. beim Leben der zehn Redner S. 279 Tüb. Plut. und Leben der zehn Redner S. 251. Phot. Cod. 268), fällt gewiß in diese Reihe von Jahren. Ich zweifle nämlich nicht, daß der Bau des Stadiums, zu welchem nach N. XI ff. litt. n. die für das Stadium Verordneten (*οἱ ἐπὶ τὸ στάδιον ἡρημένοι*) Geräte verabfolgt erhielten, ebenderselbe sei; die genannten waren eine dazu verordnete Baucommission, da Lykurg natürlich nicht alle Einzelheiten allein verrichten konnte. In Einem Zusammenhange mit der Verabfolgung der Geräte für den Bau des Stadiums, und zwar vorher und nachher, werden nun Geräte genannt, welche Demokrates von Itäa als Schatzmeister der Gelder des Trierenbaues verabfolgt erhalten hatte: die Fassung zeigt hinlänglich, daß auch die genannten Geräte für den Bau des Stadiums in demselben Jahre abgeliefert waren. Das Schatzmeisteramt des Demokrates fällt aber unter einen Archon Nik -- (Cap.V.), welcher nur Nikomachos von Olymp. 109, 4. Nikokrates von Olymp. 111, 4. oder Niketes oder Nikeratos von Olymp. 112, 1. sein kann, falls letzterer nicht vielmehr Aniketos hieß (vergl. Clinton F. H.).

Außer den Zeughäusern finden wir als Geläfs für Aufbewahrung von Material das *οἰκημα μέγα τὸ πρὸς ταῖς πύλαις*

(N. XI ff. litt. m.), wahrscheinlich ein leicht gebautes Magazin. Das genannte Thor ist vielleicht das von Leake (Topogr. von Ath. S. 348) bemerkte prachtvolle Thor des befestigten Dreiecks auf der Westseite des Piraeus bis zur äußersten südlichen Landspitze, in der Nähe des Philonischen Zeughauses nach der Meinung desselben Gelehrten: in der Gegend dieses Dreiecks scheinen auch diese Inschriften gefunden zu sein (vergl. die Vorerinnerungen). Verschieden von dem *οἶκημα μέγα* ist ein anderes *οἶκημα* N. XI. b. 169. welches Z. 49 zur Unterscheidung *οἶκημα οὗ ὁ σίδηρος κείται* genannt wird. Ein Magazin, worin das hängende Geräthe zu hundert Trieren bewahrt wurde, war überdies auf der Burg (N. XI ff. litt. f.); auch dieses stand unter der Aufsicht der gewöhnlichen Behörde der Werfte. Von zwei Örtlichkeiten der Werfte, den *Τηλεγοναίοις* und dem *κρημῶς* (N. IV. b. zu Ende, XI ff. litt. n.), sind wir nicht genug unterrichtet (über das Nähere s. die Anmm.).

VII.

Von den Schiffen.

Das gewöhnliche Kriegsschiff der Zeiten, in welche unsere Inschriften fallen, ist die Triere. Seitdem man sich zum Kriege vorzüglich dieser Schiffe bediente, werden unter *νῆες* in Kriegsgeschichten gewöhnlich Trieren verstanden, ein Sprachgebrauch, welchen ich schon für Herodot nachgewiesen habe (Staatsh. d. Ath. Bd. I. S. 275). In Bezug auf dessen Erzählung von dem Kriege der Athener mit den Aegineten bestreitet diese Behauptung Krüger hist. philol. Stud. S. 21 f. mit Gründen, die ich nicht anerkennen kann; ich beabsichtige hier nicht eine Widerlegung jedes Wortes desselben, wohl aber der Hauptsachen. Die Athener fochten in jenem Kriege mit 50 eigenen Schiffen und 20, welche sie von den Korinthern erhalten hatten; die Korinther hatten aber längst Trieren, und wenn die Athener von ihnen Schiffe borgten, ist alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie nicht kleinere Schiffe, wie Pentekontoren, von

ihnen borgten, deren Bau keine große Kosten erforderte. Dafs aber die Athener damals nicht 50 Trieren hätten haben sollen, ist eine unbegründete Annahme, welche durch die ohnehin nur summarischen Bemerkungen des Thukydides (I, 14) nur scheinbar gerechtfertigt ist. Kurz vor den Medischen Kriegen und dem Tode des Dareios, sagt Thukydides, besaßen die Sicilischen Tyrannen und die Kerkyraeer eine große Anzahl Trieren (*τριήρεις περί τε Σικελίαν τοῖς τυράννοις ἐς πλῆθος ἐγένοντο καὶ Κερκυραίοις*); die Aegineten und Athener, und wenn sonst welche, hatten kleine Flotten, und meist nur Fünfzigruderer: erst spät hat Themistokles die Athener überredet, für den Aeginetischen Krieg, als zugleich ein Angriff der Barbaren erwartet wurde, die Flotte zu bauen, mit welcher sie kämpften. Hierin liegt auch nicht entfernt eine Andeutung, dafs Athen nicht im Aeginetischen Kriege, auch vor des Themistokles Schiffbauten, 50 Trieren haben konnte; dies ist keine große Flotte, zumal im Vergleich mit derjenigen, welche sie gegen die Perser aufstellten. Herodot unterscheidet sonst sehr wohl bei Angabe der Kriegsschiffe die *πεντηκοντήρους* von den übrigen, welche er schlechthin *νέας* nennt, und zählt in Gesamtsummen die ersteren gar nicht mit (VIII, 1. 48). Ebenso werden nun in unseren Inschriften bei Anführung der Geräte die Trieren in der Regel schlechthin *νῆες* genannt, und nur die übrigen Schiffe immer mit bestimmteren Ausdrücken bezeichnet. Trieren sind übrigens auch die Transportschiffe für Pferde (*ἰππηγοί, ἰππαγωγοί*): sie werden öfter ausdrücklich als Trieren bezeichnet (N. XI ff. litt. i. vergl. N. XI ff. litt. k. N. XVI. b. 102. Liban. Bd. I. S. 664. R.); zwei *ἰππηγοί*, Hipparche und Axionike, werden N. XIV. a. 65 ff. gleich hinter Trieren aufgeführt, und dafs sie, obwohl dort nicht bestimmt *τριήρεις* genannt, doch darunter gerechnet werden, erkennt man Z. 170, wo sie sonst besonders genannt sein müßten; auch kommen Trieren mit Namen *Ἰππηγός* und *Ἰππαγωγός* vor, deren Benennung zeigt, wozu sie bestimmt waren. Von kleineren Kriegsschiffen kommen nur noch Dreißigruderer (*τριακόντοροι*, nur einmal *τριακόντεροι*, zweimal *τριακοντόμοι*) vor; gelegentlich werden öffentliche Boote

(ἀνατοί δημόσιαι N. XI ff. litt. n.) erwähnt, wahrscheinlich einerlei mit den πλοίοις ὑπηγετιμοῖς, die seefähige zu Botschaften dienende Fahrzeuge waren (Demosth. v. d. Krone S. 262. g. Polykl. S. 1220. Aeschin. π. παραπρ. S. 252. Plutarch Demosth. 29).

Größere Schiffe als Trieren zu bauen fing unter den Hellenen um Olymp. 95, 2. Dionysios I. der Tyrann von Syrakus an, welcher einen bedeutenden Fortschritt in der Kriegsmechanik machte (vergl. Athenaeos Mechan. S. 4 Anf. Ausg. v. Thevenot): ihm gingen die Karthager mit dem Bau von Tetreren voran. Denn Aristoteles schreibt diesen die Erfindung der Tetreren zu (Plin. Naturg. VII, 57), und Dionysios selbst hatte unter seinen Werkmeistern, die er allerwärts her versammelte, auch Karthager. Von dem Baue der Tetreren und Penteren unter Dionysios unterrichtet uns Diodor (XIV, 41. 42, wo zweimal falsch τριήρεις statt τετρήρεις) mit der ausdrücklichen Bemerkung, man habe bis dahin Penteren nicht gebaut; wenn dennoch Mnesigeiton den Salaminiern ihre Erfindung zuschreibt (Plin. a. a. O.), so bediente sich entweder Dionysios eines Salaminischen Baumeisters, oder man hatte früher einen wenig beachteten Versuch im Bau eines solchen Schiffes gemacht. Dionysios II. hatte auch schon Hexeren (Aelian V. H. VI, 12 und dort Periz.), deren Erfindung Xenagoras den Syrakusern beilegte (Plin. a. a. O.). Von Alexander dem Großen an kamen die größeren Schiffe sehr in Gebrauch, und bekanntlich ist, wie Polybios bemerkt, der erste Punische Krieg größtentheils mit Penteren geführt worden (vergl. über den weiteren Fortschritt in der Zahl der Ruderreihen Plin. a. a. O. Scheffer Mil. nav. I, 3). Die Athener haben den Gebrauch größerer Schiffe Anfangs nicht nachgeahmt, vermuthlich weil sie mit Schnelligkeit und Kunst mehr als mit der Größe der Fahrzeuge zu wirken hofften. Zu Anfang Olymp. 106. hatten sie nach N. IV. offenbar nur Trieren. Kurze Zeit vor Olymp. 112, 3. fingen sie an Tetreren zu gebrauchen: Stesileides war Trierarch einer Tetrere gewesen (N. XVI. a. 185); dieser war Olymp. 112, 3. bereits todt (N. XI. a. 205). Olymp. 112, 3. hatte also der Staat schon eine Anzahl Tetreren (N. XI. litt. k.), welche durch

fortwährenden Bau vermehrt wurden; so finden wir (N. XIV. b. 40), daß unter Euthykritos Olymp. 113, 1. welche gebaut worden. Die ersten Penteren sind in der Urkunde von Olymp. 113, 4. aufgeführt (N. XIV. litt. k.); Olymp. 113, 3. finden sich noch keine. Im Widerspruch hiermit heißt bei Herodot (VI, 87) nach gewöhnlicher Leseart und Erklärung die Theoris, welche die Aegineten den Athenern Olymp. 72. bei Sunion wegnahmen, πεντήρης: καί, ἦν γὰρ δὴ τοῖσι Ἀθηναίοισι πεντήρης ἐπὶ Σουνίῳ, λοχῆσαντες ὡν τὴν Θεωρίδα νῆα εἶλον πλήρεια ἀνδρῶν τῶν πρώτων Ἀθηναίων. Valla giebt in seiner Übersetzung dieses Schiff für eine Diere, und bezeichnet es zugleich als die bekannte Delische Theoris. Daß in Olymp. 72. noch keine Penteren gebaut wurden, steht fest; aber wir dürfen jene Theoris ebensowenig mit Valla für eine Diere halten: vielmehr hat Schömann (Vorrede z. Verzeichniß d. Vorlesungen d. Greifsw. Universität, Sommer 1838) unwidersprechlich dargethan, statt πεντήρης sei bei Herodot πεντετηρίς zu schreiben. Daß die Delische Theoris, wie Valla meinte, eine Diere gewesen sei, findet sich nirgends überliefert.

Unter der Attischen Kriegsflotte waren, wie mehrere Stellen beweisen, auch die heiligen Schiffe, namentlich die heiligen Trieren begriffen. Zu diesen heiligen Schiffen gehört zuerst die Delische Theoris. Dasjenige Fahrzeug, welches in der Sokratisch - Platonischen Zeit zur Delischen Theorie gebraucht wurde, galt für dasselbe, worauf Theseus nach Kreta gefahren war (Platons Phaedon im Anfang); man hatte es beständig erhalten, indem man die morschen Stücke durch neues Holz ersetzte, so daß es dem Dialektiker als ein Beispiel des Organismus diene, der immer derselbe bleibt, obgleich seine einzelnen Bestandtheile sich fortwährend verändern (Plutarch An seni sit resp. ger. 6. Thes. 23). Es war noch unter Demetrios dem Phalerer vorhanden; aber nach Plutarch war dieses ein Dreißsigruderer (τριακόντορος, Thes. 23). Daß dieses Schiff in eine Triere umgestaltet worden, wird nicht gesagt; vielmehr scheint es eben noch unter Demetrios in der alten Gestalt vorhanden gewesen zu sein. Vollends die Enneres zu Delos, deren

Pausanias (I, 29, 1) erwähnt, kann damit gar keinen Zusammenhang haben, sondern war ein zu Lande fortbewegtes in Delos selber befindliches Pomschiff, wie das kleinere Panathenaische zu Athen, und zwar unter diesen zu Lande gebrauchten das grösste was Pausanias kannte, während er wohl wissen mußte, daß man viel grössere Seeschiffe gebaut hatte. Wenn nun aber auch die ursprüngliche Delische Theoris ein Dreisigruderer war, so gab es dennoch eine Triere Delias. Ob diese aber die älteste heilige Triere sei, darüber läßt sich nichts bestimmen. Zur Zeit der Schlachten bei Artemision und Salamis finden wir ein heiliges Schiff, welches mitkämpft (Plutarch. Themist. 7: ὅς ἦν μὲν ἐπὶ τῆς ἱερᾶς νεὼς τριήραρχος), und dieses muß eine Triere gewesen sein, da die Athener in diesen Schlachten nur mit Trieren fochten, wie denn auch die Mannschaft jenes Schiffes Trieriten genannt wird (Phanias bei Plutarch a. a. O.): daß die Athener aber damals nur Eine heilige Triere hatten, wie Meier in der schönen Abhandlung über die Theorien (Halle 1837. 4. S. XII.) aus jener Stelle schließt, folgt aus dem bestimmten Artikel τῆς ἱερᾶς νεὼς nicht, was Schömann (a. a. O.) näher ausgeführt hat. Im Perikleischen und im früheren Demosthenischen Zeitalter waren sicherlich zwei heilige Trieren, die Salaminische und die Paralos vorhanden; die Delische wird aber bald mit jener bald mit dieser für einerlei gehalten. Seit Sigonius (R. A. IV, 5) ist die Meinung angenommen, die Delische Theoris und die Salaminia seien einerlei gewesen (s. Ruhnken. de tutelis et insignibus navium, Opusc. S. 277. meine Staatsh. der Ath. Bd. I. S. 258. Letronne Appendice aux lettres d'un antiquaire à un artiste sur l'emploi de la peinture historique murale S. 129. Meier a. a. O. Schömann a. a. O.), und es habe also ehe die Ammonis hinzugekommen, nur zwei heilige Trieren gegeben. Aber aus den älteren Quellen geht nichts hervor über diesen Gegenstand, und die Angaben der Grammatiker darüber widersprechen sich in dem Grade, daß keine derselben Glauben verdient. Ulpian (z. Mid. S. 214 d. Ausg. v. Meier) erklärt die Salaminia und Delia für einerlei: Photios (in Πάραλος S. 283. 1 Herm.) sagt dagegen, die Paralos sei zu

den Theorien gen Delos und Olympia gebraucht worden; ebendasselbe behauptet der Scholiast des Aristophanes (Vögel 147) von der Paralos für die Theorien im Allgemeinen, und diese Meinung geben auch der Schol. Bav. des Demosthenes (S. 51. Bd. II. Reisk.) und Suidas (in Πάραλος καὶ Σαλαμινία), wenn anders bei ihnen ἡ μὲν auf die erstgenannte, die Paralos, ἡ δὲ auf die zweite, die Salaminia zu beziehen, was ich allerdings glaube, obgleich Suidas und jener Scholiast oder Zusammenschreiber verschiedener Meinungen nachher gleich ein Beispiel zufügen, woraus sie selber erkennen konnten, daß die Paralos auch zum öffentlichen Dienste aufer den Theorien gebraucht wurde. Anderwärts (in Ἱερὰ τριήρης) unterscheidet Suidas die Πάραλος von der Delischen Theoris; derselbe nennt das Delische Schiff schlechthin Θεωρίς (in Θεωρίς). Um die Verwirrung auf den höchsten Grad zu steigern, werden von den Grammatikern zum Theil sogar die Paralos und Salaminia, deren Verschiedenheit gewiß, und auch von den Grammatikern öfter anerkannt ist, für einerlei erklärt (Schol. Bav. a. a. O. Suidas im letzten Artikel Πάραλος, Phot. S. 282. 20 Herm.), wovon der Grund in einer falschen Auslegung des Aristophanes zu liegen scheint (s. Schol. zu den Vögeln 1204). Unsere Inschriften entscheiden dafür, daß Delias, Salaminia und Paralos verschieden waren. Wir finden nämlich aufer der Triere Delos, welche hier nicht in Betracht kommt, N. II. 29 eine neue Triere Delias, und auch N. XIII. XIV. eine Triere Delias, ein Name, der sich auferdem bei Suidas (in Δηλιάς) findet; Paralia, eine Triere, kommt N. IV. c. 35 und eine Tetrere Paralia N. XIII. XVI. XVII. vor, die Salaminia häufig als Triere, N. XVII. a. 118 als Tetrere. So auffallend es ist, daß die Form Πάραλος, welche in den Schriftstellern gebräuchlich ist, niemals in diesen Inschriften erscheint, so wird doch niemand daran zweifeln, daß die Παραλία dieselbe sei. So haben wir schon drei der sogenannten heiligen Trieren; obendrein finden wir aber noch N. IV. b. 15 eine Triere Theoris, und N. XIII. XVII. eine Tetrere Hiera, deren Namen doch nicht völlig willkürlich sein können. Der Gebrauch zu Theorien

scheint daher keinesweges auf drei oder gar nur zwei Schiffe beschränkt gewesen zu sein. Die Ammonis oder Ammonias, welche doch schon Aristoteles und Dinarch kannten und Protogenes gemalt hatte (Harpokr. in Ἀμμωνίς, Phot. Append. Brit. S. 676, wo falsch Ἀμοριάδα, Plin. Naturg. XXXV, 40, 20. auſser welchen sie noch bei Suid. und Phot. in ταμίαι, Phot. in Πάραλος S. 282 Herm. am Ende, Ulpian z. Mid. S. 213 Ausg. von Meier genannt wird) mag vielleicht nur zufällig in unseren Inschriften nicht vorkommen. In spätere Zeiten erst fallen die Antigonis, Demetrias und Ptolemas, welche Meier für ältere heilige Trieren hält, die man anders benannt habe: eine Behauptung, die nicht gerechtfertigt scheint, da es gewiß nicht an Schiffen fehlte, welche man mit diesen Namen benennen und als heilige stempeln konnte.

Die Schiffe unter der Gröſſe der Trieren werden nur gelegentlich erwähnt, in den Gesamtzahlen der Kriegsfahrzeuge aber übergangen (N. IV. a. N. XI ff. litt. κ.). Die Gesamtzahl der gröſſeren Schiffe betrug

um Olymp. 106, 1. (N. IV.)	383 Trieren,
Olymp. 112, 3. (N. XI.)	392 Trieren, 19 Tetreren,
Olymp. 113, 3. (N. XIII.)	360 Trieren, .. Tetreren,
Olymp. 113, 4. (N. XIV.)	360 Trieren, 50 Tetreren, 3 Penteren,
Olymp. 114, 2. (N. XV = XVI.)	365 Trieren, .. Tetreren, .. Penteren.

Demosthenes bemerkt in der 106. Olymp. Athen könne nöthigenfalls 300 Trieren in Thätigkeit setzen (vergl. Staatsh. d. Ath. Bd. I. S. 290 ff.); Lykurg, mit den Kriegsrüstungen beauftragt, verschaffte dem Staate 400 seefähige Trieren theils durch Herstellung der alten theils durch neuen Bau (Volksbeschl. beim Leben der zehn Redner S. 278 Tüb. Plut. und ungenauer, als

ob er alle von Anbeginn angeschafft hätte, im Leben der zehn Redner S. 251. Phot. Cod. 268. Pausan. I, 29); und Olymp. 114, 2. beschlossen die Athener 40 Tetreren und 200 Trieren zu rüsten (Diod. XVIII, 10 nach Wesselings richtiger Umstellung in seiner Anmerkung): alle diese Angaben stimmen sehr mit dem Inhalte der Inschriften. Seit Olymp. 113. etwa liefs man Trieren eingeben, weil die Tetreren bedeutend vermehrt wurden. Für einen grossen Theil der Schiffe hatte der Staat auch das Geräthe; in welchem Verhältniſs jederzeit das vorhandene Geräthe zu der Schiffzahl stand, überlasse ich dem Leser aus den Inschriften selber zu ersehen.

Bei den einzelnen Schiffen pflegt ihre Beschaffenheit bemerkt zu werden. Einige, nämlich drei *ιππηγάι*, waren für unbrauchbar (*ἀχρηστοί*) erklärt (N. XI ff. litt. *ε*). Gewöhnlich wird angezeigt, ob ein Schiff alt oder neu ist (*παλαιά, καινή*), ob gut befunden und probehaltig (*δόκιμος*), der Ausbesserung bedürftig, unausgebessert oder ausgebessert (*ἐπισκευῆς δευμένη, ἀνεπίπλευος, ἐπισκευασμένη*): etwas anderes ist *ἀσκευος*, geräthlos. Abgetheilt wurden die Trieren nach ihren Standorten oder den Werften, auf welche sie jedesmal gehörten, als einfachstem und oberstem Eintheilungsgrunde (vergl. Einl. zu N. IV.): daher sind N. II. die Schiffe zu Munychia besonders verzeichnet; überdies kommen ausdrücklich welche von Munychia N. IV. f. 20 ff. N. V. b. 10-16, von Zea N. IV. f. 60, vom Hafen des Kantharos N. XI ff. litt. *γ*. vor. Die Standorte waren wie man sieht fest bestimmt; wodurch jedoch ein Wechsel für verschiedene Zeiten nicht ausgeschlossen wird: vielmehr trat dieser wol öfter ein, je nachdem sich die Zahl und Beschaffenheit der Schiffhäuser änderte (vergl. Einl. zu N. IV.). Eine Unterabtheilung wird nach der Güte gemacht: *πρώται, δεύτεραι, τρίται, ἐξάριστοι* (N. IV. b. c. d. h. V. d.): denn das diese Ausdrücke sich nur auf die Schiffe, nirgends auf die Geräthe beziehen, zeigt die Gesamtheit der Stellen unter einander verglichen. Die besten sind natürlich die *ἐξάριστοι*; diesen zunächst stehen die *πρώται* und so fort: doch werden die drei nach der Zahl benannten Classen N. IV. zuerst und die *ἐξάριστοι* zuletzt

genannt. Bereits Olymp. 87, 2. hatte man ausschließlich zur Abwehr der Angriffe von der See aus 1000 Talente von den Geldern auf der Burg bei Seite gelegt und die 100 besten Schiffe auserlesen (*ἐξαιρέτους ἐποίησαντο* Thukyd. II, 24. Andokid. vom Frieden S. 93. vergl. Staatsh. d. Ath. Bd. I. S. 477): diese Maßregel muß in Beziehung auf die Schiffe vor Olymp. 105, 4-106, 1. wieder erneuert worden sein, da schon N. IV. *ἐξαιρέτοι* vorkommen, und man schaffte für dieselben seit dem Archon Kallistratos Olymp. 106, 2. jährlich eine Anzahl hängender Geräthe an (N. V. d. 45 ff.), welche man damals im Zeughaus aufbewahrte. Von N. XI. Olymp. 112, 3. an finden wir aber hängendes Geräthe für hundert Schiffe mit Ausnahme der Anker und schweren Tåue (*σχοινίων*) auf der Burg, ohne Zweifel für die ausgewählten Schiffe, für welche dieses Geräthe abgesondert wurde: eben weil es nicht in den gewöhnlichen Gebrauch kommen sollte, wurde es auf die Burg gebracht. Dafs unter dem früher angeschafften (N. V. d.) auch Anker sind, unter dem späteren nicht, ist etwas Zufälliges und Unwesentliches. Lykurg hatte viele Waffen und 50000 Geschosse auf die Burg gebracht (Staatsh. d. Ath. Bd. I. S. 469); vermuthlich wird auch dieses Geräthe unter seiner Verwaltung angeschafft worden sein. Übrigens scheinen für denselben Fall, wofür die *τριήρεις ἐξαιρέτοι* und die dazu gehörigen Geräthe gebraucht wurden, auch besondere Gelder wie zur Zeit des Peloponnesischen Krieges bestimmt gewesen zu sein, wenigstens in Olymp. 114. (Anm. zu N. XIV. b. 38. 39). Eine eigentliche Eintheilung der Schiffe nach den Jahren, wann sie gebaut worden, findet nicht statt; doch werden N. IV. b. 65 unter den *ἐξαιρέτοις* die neuesten vom Jahre des Archon Kephisodotos (Olymp. 105, 3.) abgesondert aufgeführt, und sonst etlichemale bemerkt, ein Schiff gehöre zu den unter diesem oder jenem Archon gebauten (N. XIII. a. 13. 80 ff. XIV. b. 45). Die Namen der Schiffe sind ohne Ausnahme weiblich; wie denn Aristophanes die Trieren als Mädchen (*παρθένοις*, Ritter 1313) betrachtet und selbst einen weiblichen Namen *Ναυφάντη ἢ Ναύσωνός* erfindet. *Οιστός* scheint zwar männlich; aber man sagte auch *ἡ Οιστός: Δελφίς* ist nicht

Delphicus, sondern die Delphische; Phos ist gewiß nicht τὸ Φῶς, sondern eine femininische Form Φῶς. Die Römer bedienten sich auch männlicher Schiffnamen. Woher die Namen entlehnt seien, darüber hat Schömann (Vorrede zum Verzeichniss der Vorles. der Univ. Greifswald, Winter 1837 - 1838), welchem ich die meisten mitgetheilt hatte, gehandelt. Der auffallendste darunter ist Συμαίδα, ein Wort, welches als Weibename hienlänglich bekannt ist durch die Megarische Hetäre und Theokrits gleichnamige Pharmakentria; aber von einem lebenden Weibe ist das Schiff doch schwerlich benannt. Vermuthlich ist Συμαίδα Name einer Nymphe oder Heroine gewesen, und in Verbindung mit dem Namen Symaethos und Symaetha. Symaethos ist ein Sicilischer Flusgott und Fluß (bei den Römern auch Symaethum), und an diesem lag auch eine Stadt, die ebenso oder mit einem höchstens in der Endung verschiedenen Namen benannt war (vergl. Mannert Geogr. d. Gr. und Röm. Thl. IX. Abth. II. S. 419); auch war in Thessalien eine Stadt Σύμαίδα (Steph. Byz.). Die verschiedene Schreibart mit I und Y ist unserer Annahme nicht entgegen, selbst wenn man darauf kein Gewicht legen will, daß der Sicilische Flußname bisweilen mit I geschrieben vorkommt. Das I in Συμαίδα ist lang; Symaethos hat zwar in den Römischen Dichtern gewöhnlich ein kurzes Y, doch findet es sich wie das I in Συμαίδα auch lang (Virg. Aen. IX, 584. Philipp v. Thessalonich Analect. Brunck. Bd. II. S. 214). Übrigens habe ich den Schiffnamen Συμαίδα als Paroxytonon betont, da in dem Weibernamen diese Betonung aus Aristophanes und Theokrit sicher ist; der Name der Thessalischen Stadt ist bei Stephanos ein Proparoxytonon. Soviel über den Schiffnamen Συμαίδα. Doppelnamen eines Schiffes kommen in unseren Inschriften nicht vor; dennoch wäre es möglich, daß ein Schiff, welches schon früher einen anderen Namen hatte, einen neuen von seiner Bestimmung bekommen hätte, wie nach Plinius die Ammonias auch Nausikaa geheissen haben soll (vergl. Letronne a. a. O.). Dagegen haben mehrere, selbst gleichzeitige Schiffe denselben Namen; es war daher zweckmäfsig, daß der Name des Baumeisters zugefügt

wurde, wiewohl dieses nicht beständig, und in den ältesten Urkunden gar nicht geschieht. Bei fremden, zum Beispiel im Kriege genommenen Schiffen, findet sich der Name des Baumeisters natürlich in der Regel nicht; eine Ausnahme macht N. XIV. a. 150. Sehr häufig sind die Namen der Schiffe und der Baumeister verstümmelt oder fehlen ganz; die meisten Ergänzungen und Verbesserungen rechtfertigen sich durch Vergleichung anderer Stellen, und nur selten habe ich hierüber in den Anmerkungen gesprochen, voraussetzend der Leser werde, wo er ein Bedenken hat, die Verzeichnisse nachsehen, welche ich hier einfüge. Zu den hier verzeichneten Schiffnamen kann man diejenigen vergleichen, welche Ruhnkenius (a. a. O. S. 267 ff.) gesammelt hat; minder bedeutend ist, was Avellino (Ragguaglio de' lavori dell' Accademia Ercolanese per l' anno 1836, Annali civili Fasc. XXIX. Neap. 1837. S. 22) beigetragen hat. Man wird mehrere Lateinische Schiffnamen aus Römischen Schriftstellern und Inschriften finden, welche den hier gebrauchten entsprechen; aus Griechischen Schriftstellern führe ich von den bei Ruhnkenius zusammengestellten nur die Namen *Εὐπλοία*, *Θεραπεία*, *Πρόνοια*, *Σώζουσα* an, deren Plutarch (de absurd. Stoic. opin. 1) Erwähnung thut, bei welchem man falsch *Πρόνοια σώζουσα* als Einen Namen zusammengenommen hat; sie kommen beide in unsern Inschriften als gesonderte Namen vor, wogegen *Εὐπλοία* und *Θεραπεία* sich hier nicht finden. Merkwürdig ist die von Ruhnkenius übersehene Glosse des Hesychios: *Ἡγεμόνη: Ἄρτεμις καὶ Ἀφροδίτη. καὶ ναῦς τις οὕτως καλεῖται*. Dieser Schiffname erscheint wirklich in unsern Urkunden. Unter den Namen der Schiffbaumeister zeichne ich *Ἀρχένεως* aus, wovon *Ἀρχενηίδης* oder *Ἀρχενειδής* abgeleitet ist: ein neues Beispiel, wie die Namen der Werkmeister und Künstler mit ihren Beschäftigungen übereinstimmten (s. meine Bemerkungen zu den Theraischen Inschriften, Abhh. der Akad. d. Wiss. v. J. 1836. S. 35 ff.). Archeneos baute noch Olymp. 113, 1. (N. XIV. b. 40 ff.) und ist vielleicht dieselbe Person mit dem, welcher bei Demosthenes (g. Polykl. S. 1215. g. Aphob. *ψευδομ.* S. 861) vorkommt, obgleich die Erwähnungen bei diesem viel

älter sind; er mag ein Enkel oder sonst ein Verwandter des Naukleros Archeneos sein, welcher zur Zeit der Anarchie im Piraeus wohnte (Lysias de caede Eratosth. S. 394).

Verzeichniß der Schiffe.

A - - - - - III. a. 19.

Ἄ[γαθή] παλαιὰ ἀνεπικλήρωτος II. 54.

Ἄγαθονίκη Ἰερωνκίου ἔργον X. c. 106.

[Ἄγα]θοπόλε[μος] IV. c. 74.

Ἄ[γ]λ[α]ί[α] IV. c. 73. Ἄγλαία Ἐπιγένους ἔργον X. c. 38.

Ἄγρεύου[σα] Ἀρχενίου ἔργο[ν] X. c. 63.

Ἄιαντία Λυσικλέους ἔργον VII. δ. 45. Αἰα[ν]τία Παμφίλου ἔργον XII. 8.

Αἰδιοπία Δημοδόκου ἔργον XVI. c. 153.

Αἰδιοπίς IV. δ. 17. c. 3. 8. 11. 14.

Αἰχμή IV. δ. 6.

Ἄκω IV. δ. 16.

Ἄκροτέρα IV. c. 7. 10. 18. 23.

Ἄ[κ]τις παλαιὰ ἀνεπικλήρωτος II. 81. Ἄκτις Ἐπιγένους ἔργον XIV. c. 171 τετρ. Ἄκτις Λυσικλέους ἔργον XIV. δ. 47. 127 τρ. Vergl. XVI. a. 109. 145. 186. c. 71.

Ἄλκυών IV. δ. 17.

Ἄμεμπος IV. δ. 5. Ἄμεμπος Δημαρ ἔργον V. c. 35.

Ἄμιλλ[α] II. 16. [Ἄμιλ]λα II. 19.

Ἄμπρακιώτις παλ[αία] I. a. 64.

Ἄμυνομένη IV. δ. 36. Ἄμ[υ]νομένη καινή II. 87.

Ἄμφίπολις Ξενοκλέους ἔργον IV. f. 77.

Ἄμφιτρίτη X. f. 5. Ἄμφιτρίτη Λυσικλείδου ἔργον XIV. c. 18.

Ἄνδραγαθία II. 37.

[Ἄν]δρεία Ἀλκαίου ἔργον XIII. c. 101 τρ. vollständig XIV. δ. 244.

[Ἄν]θηρά Ἀρχενίδου ἔργον XI. c. 62 τρ. vollst. X. c. 123. XIII. δ. 114. Vergl. XIV. c. 90.

Ἄνθοσσα καινή ἀνεπικλήρωτος II. 89.

Ἄνυσις IV. h. 13. Ἄνυσις Ἀντιδώρου ἔργον XIV. c. 155 τρ.

Ἄξιονίκη IV. δ. 37. [Ἄξι]ονίκη [παλ]αία ἀνεπικλήρωτος II. 42. Ἄξιονίκη [Ἀν]τιστράτου ἔργον XIV. a. 77 ἱππηγ.

- Ἀπόβασις παλαιὰ ἀνεπικλήρωτος II. 78. Ἀπόβασις Χαρητίδου ἔργον XVI. c. 158 τρ.
- Ἀποτομαῖς IV. δ. 12. η. 45. [Ἀπ]στομαῖς παλαιά III. α. 10.
- Ἀργυρ[ᾶ αἰχμ]άλωτος τῶν μετὰ Τιμο[θέου] I. δ. 69.
- Ἀρεία IV. c. 3. 33.
- Ἀρετή IV. δ. 23. c. 21.
- Ἀρε[μισία] III. δ. 4. vollst. IV. δ. 6.
- Ἀρύση IV. α. 16.
- [Ἀσκλη]ηπιάς παλαιὰ ἀνεπικλήρωτος I. α. 66. Ἀσκληπιάς IV. δ. 30.
Ἀσκληπιάς Ἀγνο[δ]ήμου [ἔργον] XI. δ. 56 τρ. ἰππηγ. vollst.
XIII. α. 12. XIV. α. 14. Vergl. XVI. α. 85.
- Ἀύγη Λυσικλέους ἔργον XVII. δ. 19.
- Ἀύρα IV. α. 32. [A]ύρα IV. α. 5. Αύρα Λυσικλείδου ἔργον XI. δ. 14. 23. XVI. δ. 212 τρ. Vergl. XVI. c. 108.
- Ἀφροδισία I. δ. 80. IV. δ. 18. [Ἀ]φροδισία παλαιά II. 79.
- Ἀφροδισιάς Ξενοκλέους ἔργον IX. δ. 34.
- Ἀρχιλλεία Ἀριστοκ[ράτους] ἔργ(ου) XVI. α. 117 oder XV. δ. α. 3
τετρ. Ἀρχιλλεία Ἀρ[ιστοκράτους] ἔργον XVI. α. 148 oder
XV. δ. β. 7.
- Βλ. . η (Βάμχη?) παλαιὰ ἀνεπικλήρωτος II. 71.
- Βοήθεια IV. δ. 14. c. 8. 38. Βοή[θεια] XVII. α. 148. Βοήθεια Ἀρ-
χενήδου ἔργον IV. δ. 70. Βοήθεια Σμικρίωνος ἔργον XVI. δ.
198 τρ.
- Γαλάτεια καινή ἀνεπικλήρωτος II. 65.
- [Γενε]τυλ[λής] IV. c. 74.
- Γενναία παλαιὰ ἀνεπικλήρωτος II. 63.
- Γνώμη IV. δ. 31. c. 24. Γνώμη Ναυσωνίου ἔργον, τρ. ἰππηγ. XIV.
α. 9. Vergl. XI. δ. 51. XIII. α. 7.
- Γνωστή Ἐπιγένο[υ]ς ἔργον, τρ. XVII. δ. 58.
- Γοργώπις IV. δ. 19.
- [Δ]ελφινία καινή II. 91. Vielleicht Δ[ελφινί]α V. α. 12.
- [Δελφίς] Ἐπιγένο[υ]ς ἔργον XVI. α. 174 oder XV. δ. β. 30 τρ. vollst.
XIV. c. 114. 125. α. 117.
- Δηλιάς καινή II. 29. [Δηλιάς] Τιμοκλέ[ου]ς ἔργον, τρ. XIII. c. 65.
vollst. XIV. α. 205.
- [Δ]ή[λο]ο[ς] παλαιά ἀνεπικλήρωτος II. 16. Δήλος IV. α. 36.

Δημοκρατία IV. b. 24. XIV. d. 118. Δημο[κρ]ατία I. a. 46. Δημοκρατία [παλαιά] I. b. 12. [Δημ]ο[κρ]ατία παλαιά ἀνε[πι-κλήρωτος] II. 24. [Δημοκρατία Χ]αιρεστράτου ἔργον XIII. a. 126. [Δη]μοκρατία [Χαιρεστ]ράτου ἔργον XIV. c. 244. Δημοκ[ρατ]ία [Χαιρ]εστράτου ἔργον XVI. a. 175 oder XV. b. β. 34. vollst. XIV. c. 130.

Δία IV. h. 37.

Δικαιοσύνη Χαιρίωνος ἔργον XIV. d. 43. 101 τρ. [Δικαιοσ]ύ[νη] Χαιρ[ίωνος] ἔργον XVI. a. 164 oder XV. δ. β. 23. Δικ[αιοσ]ύνη Χαιρίωνος ἔργον XVI. a. 106.

Δόξα IV. b. 29.

Δύναμις IV. b. 31. c. 24.

Δουρατή παλαιά II. 97.

Δωρίς IV. d. 34. h. 43. Δωρίς Λισσίου ἔργον X. c. 57.

Εἰρήνη IV. b. 4. c. 17. Εἰρήνη καινή II. 43. Ε[ἰ]ρήνη τῶν αἰχμαλώτων I. a. 3.

Ἐλευθερία IV. b. 25. c. 22. Ἐλευθερία ἀνε[πικλήρ]ωτος I. b. 10.

Ἐλευθερία παλαιά ἀνεπικλήρωτος II. 49. Ἐλευθερία Ἀρχένεω ἔργον XI. b. 4.

Ἐλευσίς ἢ παρὰ Διονυσίου VII. b. 39.

Ἑλλάς Ἀρχένεω ἔργον, τρ. XVI. δ. 224. Ἑ[λλ]ὰς Ἀρχέν[εω] ἔργον XVI. c. 117.

Ἑλλη Ἀρχενήδου ἔργον XVI. c. 140. Kann auch [Θε]ελλα sein.

Ἐνη IV. e. 26.

Ἐπίδειξις Λυσιστράτου ἔργον XIV. c. 32.

Ἐπιπηδῶσα II. 41. X. b. 43.

Ἐρις IV. b. 65 (s. jedoch Anm.), IV. c. 5.

Ἐρωμένη IV. d. 33. e. 5.

[Εὐδαι]μονία [Ἀρχένεω] ἔργον XIII. a. 80. Εὐδαιμονία Ἀρχένεω ἔργον XVII. c. 15.

Εὐδία IV. h. 48. X. δ. 32. Εὐδία Παμφίλου ἔργον XI. c. 64. XIII. d. 115.

Εὐδόκιμος IV. b. 25.

Εὐετηρία II. 73. Εὐετηρία παλαιά I. a. 5. Εὐετηρία Ἀρχένεω ἔργον, τετρ. XIV. b. 41. [Ε]ὐετηρία Ἀμύντου ἔρ[γ]ον VI. a. 3.

Εὐημερία IV. h. 56.

- Εὐνοια IV. b. 13. c. 30, zwei verschiedene Schiffe. Εὐνοια παλαιὰ ἀνεπικληρώτος II. 74.
- Εὐπορία IV. d. 20. Εὐπορία Χα - - - ἔργον XVI. c. 64.
- Εὐπρεπής IV. b. 3. c. 16.
- Εὐρύπη IV. b. 21. d. 4. 31. e. 29, zwei verschiedene Schiffe.
Εὐ[ρ]ώπη X. b. 37. Εὐρώ[πη] αἰχμάλωτος τῶν μετὰ [Χ]αβ[ρί]ου I. b. 50.
- Εὐτυχής IV. b. 67. c. 7. Εὐτυχ[ής] IV. c. 36.
- Εὐτυχία IV. b. 22. Εὐτυ[χία] oder Εὐτυ[χής] IV. g. 74. Εὐτυ[χία] oder Εὐτυ[χής] - - - ος ἔργον V. d. 10.
- Εὐφημία I. b. 66. IV. b. 27. Εὐφημί[α] Ἐπιγένους ἔργον XIII. a. 146. Εὐφημία [Ἐ]πιγένους ἔργον XIV. a. 22. Vergl. c. am Schlufs.
- Εὐφραίνουσα Ἀρχένεω ἔργον XVI. b. 187 τρ.
- Εὐφροσύνη IV. b. 17. c. 21.
- Εὐχαρίς IV. b. 3. c. 26. Εὐχαρίς Ἀρχένεω ἔργον XIV. c. 192 ττρ. [Εὐχαρίς] Ἀλεξ[ιμάχου] ἔργον XVI. a. 162 oder XV. b. β. 21. vollst. XIV. d. 34. 98. Vergl. XVI. a. 101. 132.
- Εὐχάριστος IV. b. 61.
- Ἐφηβος Λυσ[ι] - - - ἔργον] τρ. XVII. c. 30.
- Ἐως παλ[αία] II. 96.
- Ἐβη IV. g. 83. X. b. 141. Ἐβη Ἀριστοκράτους ἔργον XIV. c. 208. Ἐβη Φιλοκ[λ]έους ἔργον XVI. c. 122 τρ.
- Ἐγεμόνη Ναυ[σι]νίκου ἔργον XIV. d. 123. vollst. XIV. d. 50. Vergl. XVI. a. 111. 184 oder XV. b. β. 43.
- Ἐγεμονία Πυθόδωρου ἔργον] VII. b. 58.
- Ἐγησιπολις Χαί[ρίωνος] ἔργον XV. b. γ. 3. vollst. XIV. d. 37. 138. Vergl. XVI. a. 103. 143. 191.
- Ἐγησώ IV. h. 62. Ἐ[γ]ησώ IV. f. 26.
- Ἐ[δε]ί[α] IV. b. 34. c. 70. Ἐδεΐα X - - - ἔργον XVII. c. 149.
- Ἐδίστη IV. d. 3. 29. e. 24. h. 19.
- Ἐπιόνη IV. c. 27. Ἐπιόνη Λυσιμαράτους ἔργον X. c. 161.
- Ἐφαιστία Ἀντιγένους ἔργον X. c. 139.
- Θέμις IV. b. 9.
- Θίτις Τιμοκλέους ἔργον X. b. 72.

Θεωρίς IV. b. 15.

Θήρα IV. d. 29. Θήρα Χαιρεστράτου ἔργον XVII. a. 5. Θήρα Ἀρχένεω ἔργον XVII. c. 1.

Θρασύεια IV. e. 5.

[Θύ]ελλα s. Ἑλλη.

Ἰασώ [Λυσ]ικράτους ἔργον XI. a. 208. Ἰα[σ]ώ Λυσικράτους ἔργον XVII. d. 25 τρ.

Ἰερά Δημοτέλ[ους] ἔργον XVII. a. 94. Ἰε[ρ]ά [Δημοτέλο]υς ἔργον XIII. a. 48 τετρ.

Ἰκανή IV. d. 10. X. d. 170. Ἰκανή Ἐπιγένους ἔργον XIV. c. 163 τετρ.

Ἰούσα [Ἀρχέ]νεω ἔργον XIII. a. 137.

Ἰππεγω[γ]ός IV. d. 39.

Ἰππάρχη [Ἀρ]ιστοκράτους ἔργον XIV. a. 65 ἰππηγ.

Ἰππηγ[ός] Λυσιστράτου ἔργον XIII. c. 85. vollst. XIV. d. 227.

Ἰππία [Ἀ]ρχενηίδου ἔργον XVII. d. 13. Ἰππία Ἀντιγίν[ους] ἔργον IX. c. 8 τρ.

Ἰπποθωντίς IV. d. 9. c. 18.

Ἰπποκάμπη IV. d. 16.

Ἰρις (Ἐίρις) s. Anm. zu IV. d. 65.

Ἰωνική Σμικρίωνος ἔργον XIV. c. 199.

Καλλενίκη Λυσιστράτου ἔργον X. f. 22.

Κ[α]λλιξένα Χαιρέωνος ἔργον XI. d. 62: vollst. XIII. d. 17. XIV. d. 19 (wo sie als τρ. ἰππηγός aufgeführt wird). Vergl. XVI. a. 90.

Καλλιστώ Λυσικλέους ἔργον XVI. d. 102 τρ. ἰππηγ.

Καλλισ[τράτ]η [Ἀγ]νοδήμ[ου] ἔργον] V. d. 4 τρ.

Κεκρο[πίς] - - - πίστο[υ] ἔργον]. IX. d. 18. Κεκροπίς Ἐπιγένους ἔργον X. e. 52.

Κενταύρα IV. e. 7. 13. 19. 29.

Κ[λ]εονί[κη] Λ[υσ]ικλέου[ς] ἔργον XV. d. a. 10 oder XVI. a. 124.

Κλεοστράτη IV. d. 36.

Κλ[ε]ιώ Ἐπιγένους ἔργον XVII. a. 13.

Κλεώ IV. d. 24. c. 22. Κλεώ [ἀνεπ]ι[κλήρωτος] I. b. 26.

Κουφοτάτη [Τολ]μαίου ἔργον XIV. a. 1 τρ.

Κρατίσ[τη] IV. c. 33. Κρατίστη IV. d. 33. h. 35. X. d. 163.

[Κ]ρα[τί]στη καινή II. 25.

- Κρα[τ - - Χαίρ]εστράτου ἔργον XIII. α. 34.
 Κρατούσα IV. ε. 16. 21. 31. [Κρα]τούσα [Σμικριάνος] ἔργον XIII.
 α. 50 und vollst. XIV. ε. 230 τετρ.
 Κ[ρ]ήτη IV. β. 20. Κρήτη IV. η. 47.
 Κυθηρία IV. β. 68. c. 7. 37. Κυθηρία Ἀριστοκράτο[υς] ἔργον XI.
 β. 8. 27. Κυθηρία Ἀριστο[κράτους ἔ]ργον XVI. ε. 142.
 Κωλιάς IV. ε. 3.
 Κωμωδ[ία] I. α. 27.
 Λαιστρ[υγονία] I. β. 38.
 Λαμπάς IV. β. 4. η. 31. X. β. 158.
 Λαμπετία IV. β. 30.
 Λαμπρά I. β. 39.
 Λάικα IV. β. 26. Λέ[α]ικα παλαιὰ ἀνεπιλήρωτος II. 60.
 Λεωντίς Παμφίλου ἔργον X. ε. 96.
 Λόγγη V. α. 1.
 Μακαρία I. α. 10. IV. α. 7. 19. VIII. β. 14.
 Μεγίστη IV. β. 14. c. 20.
 Μύστις II. 72.
 Ναύκρατις IV. ε. 25. 31.
 Ναυκρατούσα Ἐπιγένο[υς] ἔργον X. β. 60. Viell. [Ναυ]κ[ρ]ατούσα
 X. ε. 96.
 Νεᾶνις IV. β. 32. Νεᾶνι[ς] IV. c. 69.
 Νεκ - - - X. c. 80.
 Νεμεάς IV. β. 22. ε. 33.
 Νεωτάτη IV. β. 18. Νεωτάτη ἀνε[πιλήρω]τος I. β. 74. Νεωτάτη
 καινὴ ἀνεπιλήρωτος II. 88.
 Νηρηΐς Ἀρχενήιδου ἔ[ργον] IX. β. 17.
 Νικαρίστη Λυσικλέους ἔργον X. β. 102.
 Νίκη IV. β. 19 und 20, zwei verschiedene Schiffe. Νίκη παλαιὰ
 ἀνεπ[ιλήρω]τος I. β. 1 und vollst. II. 83. [Νί]κη Χαίρεστρά-
 του ἔργον XVII. α. 11 τριακόντ.
 Νικησώ IV. c. 26. Ν[ικ]ησώ X. c. 77. Νικησώ Λυσικλείδου ἔργον
 IX. β. 7.
 Νικηφόρος Φ - - ο[υ]ς ἔργον XVII. α. 106 τετρ.
 Νικώσα Ἀντιδ[ώρου] ἔ[ργον] XVII. α. 55.
 Ο - - - [αίχ]μάλωτος I. β. 72.

- Οίστός IV. δ. 66. c. 6. Οἰσ[τός] IV. c. 35.
 Ὀλυμπιά[ς] Λυσικλέους ἔργον XVI. c. 59 τρ.
 Ὀμόνοια Ἀρχένεω ἔργον XIV. c. 181 τετρ. Ὀ[μ]όνοια Ἀρχένεω
 ἔργον XVII. a. 36 τετρ.
 Παιδοθήρα IV. δ. 32.
 Παλληνίς Χαιρεστράτο[υ] ἔ[ργον] XVI. δ. 228 τρ.¹
 Πανάκεια IV. d. 4. 16. 30. e. 19. 28.
 Πανδία IV. h. 33. X. δ. 160.
 Πανδώρα IV. δ. 57. c. 31. Πανδώρα Ξενοκλέους ἔργον X. δ. 133.
 Πανδώρα [Ξενοκλέους ἔρ]γον XVI. c. 5 τρ.
 Πανήγυρις IV. δ. 68. c. 8. Παν[ήγυρις] IV. c. 37.
 Πανθήρα IV. δ. 13. Πανθήρα παλαιὰ ἀνεπικλήρωτος II. 67.
 Πανοπλία Σ - - - ου ἔργον XVII. c. 20 τρ.
 Πανταρίστη IV. c. 32.
 Παραλία IV. c. 35. [Πα]ραλία Δημο[τέλους ἔργ]ον XIII. a. 62 τετρ.
 Παρ[αλία] Δημοτέλους ἔργον XVI. c. 155 τετρ. Παραλία Δ[η-
 μοτέλους ἔργον] XVII. a. 42 τετρ. Παραλί[α] Δημοτέλους ἔρ-
 γον XVII. a. 25.
 [Πα]ράτα[ξ]ίς Ἱερο[κλέ]ους ἔργον VI. a. 21.
 Παρθένος Λυσικράτους ἔργον IX. δ. 25.
 Πασι[νί]κη Ἀρχενίου ἔργον XIII. c. 16 und vollst. XIV. c. 110.
 d. 156 τρ.
 Πε - - - [Ἀρχ]ενίδου ἔργον X. c. 83.
 Πειθ[ο]μένη Ἀριστοκράτους ἔργον XVI. δ. 190.
 Πειθώ IV. h. 24.
 Περιστερά Ἡγησίου ἔργον VII. δ. 30.
 Περσίς IV. c. 27.
 Πετηνή IV. δ. 66. c. 6. 36.
 Πετομένη IV. c. 29. Πετομένη Λυσικράτους ἔργον XIV. c. 40.
 Πολεμονική IV. δ. 23. Πολεμονική ἀνεπικλήρωτος I. a. 31. II. 55.
 Πολιάς IV. c. 16.
 Πολυαρίστη IV. δ. 65. c. 5. 35. Π[ολ]υαρίστη Ἀγνοδήμου ἔργ(ον)
 XI. c. 66. Πολυαρίστη Ἀγνοδήμο[υ] ἔργ(ον) XIII. d. 117.
 Πολυνίκη IV. h. 28. 54. X. δ. 153. Πολυνίκη Λυσικλέους ἔργον IV.
 f. 22.
 Πομπή παλαιὰ ἀνεπι[κλήρωτος] I. a. 55.

- [Πρ]οθυμία IV. h. 51. Προθυμία αἰχμάλωτος I. a. 20.
 Πρόνη IV. c. 29.
 Πρόρις IV. c. 26.
 Πρό[ο]για IV. d. 8. Πρόνοια IV. d. 20. Πρόνοια Ἀλεξ[ιμάχ]ου ἔργον
 XVI. b. 207. Πρόνοια [Ἀλεξιμάχου ἔργον] XVI. c. 103 τρ.
 Πρόπλους IV. b. 7. c. 18. Πρόπλους Δημοτέλους ἔργον XIV. c. 75.
 Πρώτη II. 95.
 [Πωτ]ώνη IV. c. 30. b. 57. Πω[τ]ώνη πα[λ]αῖα ἀνεπιλήρωτος
 II. 58.
 Ῥώμη IV. b. 10. Ῥώμη παλαιὰ ἀνεπιλήρωτος I. a. 62. [Ῥ]ώμη
 παλ[αῖα] ἀνεπιλήρωτος II. 10.
 Σ - - - [Ἀρχε]νείδου ἔργον XVII. c. 10.
 Σαλαμινία IV. b. 33. Σα[λαμινί]α IV. c. 32. [Σαλαμινία] Ἀρ-
 χ[ε]νείδου ἔργον XVI. a. 97 und vollst. als τρ. XIV. d. 29.
 134. [Σα]λαμινία Ἀρχενηϊδού ἔργον XVI. a. 188 oder XV.
 b. γ. zu Anf. Σαλ[αμ]ινία - - - ἔργον XVII. a. 118
 τετρ.
 Σάλπιγξ IV. d. 5. 32. Σάλπιγξ Ἀρι[στο]τέλους ἔργον XIV. c.
 219 τετρ.
 Σειρὴν Ἀριστοκράτους ἔργον XIV. c. 212 τετρ.
 [Σ]ελή[νη] - - - ἀτου ἔργον XVI. c. 13.
 Σιμαίθα IV. h. 22. Σιμαίθα παλ[αῖα] I. a. 14. Σιμαίθα παλαιὰ
 ἀν[επιλήρωτος] II. 77.
 Σόβη I. a. 71. IV. b. 29.
 [Σ]ουιάς καινή ἀνεπιλήρωτος II. 30.
 Σοφία παλαιὰ ἀνεπιλήρωτος II. 62.
 Στεφανηφορία IV. d. 17. 31. e. 15. 20. 30. h. 25. Στεφᾶνηφορία
 [Ἄγ]νοδήμου ἔργον XIV. a. 43.
 [Στεφ]ανουμένη [Ἄμ]ύντου ἔργον IX. a. 14.
 Στεφανούσα Χαιρίωνος ἔργον XVI. b. 216 τρ.
 Στίλβουσα Σμικρίωνος ἔργον XVI. b. 202. c. 172 τρ. Στίλβο[υ]σα
 Σμικρίωνος ἔργον XVI. c. 111 τρ.
 Στρατηγίς Ἀλεξιμάχου ἔργον XIV. c. 7. d. 111. [Σ]τρατηγίς [Ἀ-
 λεξ]ιμάχου ἔργον XVI. a. 170 oder XV. b. β. 29 τρ. [Στρ]α-
 τηγίς [Ἰ]ε[ρ]οκλέους ἔργον VI. a. 60 und vollst. X. c. 23.
 Στρατηγίς - - [μρ]αίτους ἔργον V. d. 14.

- Στ[ρ]ατονία IV. b. 53 und vollst. IV. c. 31.
 Συμμαχία Ἀγροδῆμου ἔργον XIV. c. 24. d. 115. [Συ]μ[μαχ]ία
 Ἀγ[ρ]οδῆμ[ου] ἔργον XVI. a. 172 oder XV. b. β. 31.
 Σύντα[ξι]ς Δυσιστράτου ἔργον IX. c. 26.
 Συ[νω]μ[α]ίς I. b. 62 und vollst. IV. b. 21.
 Σφενδόνη IV. b. 15. 67. c. 28.
 [Σφρα]γίς IV. b. 59.
 Σφρομένη IV. h. 5.
 Σφύρουσα Ἀντιδώρου ἔργον XVII. a. 20.
 Σωσίοπλις IV. b. 33. Σω[σ]ίοπλις παλαιά I. a. 45. vollst. II. 70.
 Σώτεια IV. c. 17.
 Σωτηρία IV. b. 39. Σωτηρία παλαιά I. a. 22. [Σ]ω[τ]ηρία Ἀγρο-
 [δ]ῆμου ἔργον X. c. 169. Viell. auch [Σωτηρ]ία Ἀρχενίου
 ἔργον X. f. 33.
 [Ταυροπό]λη III. a. 20 und vollst. IV. b. 27. c. 23.
 Ταχῆα IV. c. 13. 18. Ταχῆα Τολμαίου ἔργον XIV. c. 101 τρ.
 [Τ]έχμη παλαιά ἀνεπιλήρωτος II. 20. Τέχμη IV. b. 26.
 Τονκρ XVII. b. 62. verdorben vielleicht aus Ἴωνία (nach Franz)
 oder Ἴωνική.
 Τραγωδία [και]ν[ή] ἀνεπιλήρωτος II. 32.
 Τρία[ί]να Ἀντιγένους ἔργον X. b. 116.
 Τριμηρίς καινή II. 39. Τρ[ι]μηρίς III. b. 10 und vollst. IV. d. 3.
 h. 17.
 Τρι[τ]ογενής [Ἀρχε]νίου ἔργον X. b. 91.
 Τροπαία II. 61. IV. b. 12. c. 20. Τροπαία παλαιά III. a. 5.
 Τρυφῶσα IV. b. 7. c. 34. X. b. 51.
 Ὑα - - - I. a. 24.
 Ὑγεία IV. c. 28. Ὑγεία IV. b. 34. Ὑγεία παλαιά ἀνεπιλήρω-
 τος II. 59.
 Ὑλ - - - X. c. 84.
 Ὑπεραίχμη IV. b. 38. Ὑπεραίχμη παλαιά ἀνεπιλήρωτος II. 47.
 Φ[α]έθουσα IV. c. 72.
 Φαν[ε]ρά Χαίρεστράτου ἔργον XIV. c. 145 τρ. Φαν[ε]ρά Χαίρεστρά-
 του ἔργον XVII. c. 90 τρ.
 Φερενίκη IV. b. 5. Φερενίκη Δυσιστράτου - - [ἔργον] V. c. 20. Φερενίκη
 Χαίρεστράτου ἔργον XVI. c. 16.

Φήμη Ἰερακλείους ἔργον IV. f. 39.

Φιλονίκη IV. h. 60.

Φιλοτιμία IV. e. 10. Φιλοτιμ[ία] - - - os ἔργον XVI. c. 11.

Φοίβη IV. d. 28.

Φώς IV. d. 64. c. 4. 34.

Φωσφόρος παλαιά I. a. 17. [Φ]ωσφόρος ἀνεπικλήρωτος I. a. 28.

Φω[σφόρος Ἀρχε]νίου ἔργον XVI. c. 114 τρ. und vollst.
XVI. d. 220.

X[άρι]ς IV. d. 38. [Χάρι]ς Ἀρχε[ν]ιου ἔργον XIII. c. 39 und vollst.
XIV. d. 178.

Χρηστή IV. d. 28. c. 23.

Χρυσή IV. d. 30.

Ψαμάθη IV. d. 64. c. 4. 34.

Ω - - - - - ἔργον XVI. c. 18.

Ὠκεῖα IV. d. 8. Ὠκε[ῖα] - - κρή[ι]τους ἔργον XVI. c. 144.

Ὠρα IV. d. 7. 60, zwei verschiedene Schiffe.

Ὠρε[ῖ]θνα I. a. 19 und vollst. IV. d. 7. 19. [Ὠρ]εῖθνα αἰχμάλωτος [τῶν μετ]ὰ Τιμόθεου I. d. 64.

Verstümmelte Schiffnamen sind noch:

III. a. 12. - - - αθία.

II. 22. 76. - - - νίκη παλαιά ἀνεπικλ. Vergl. I. d. 30.

II. 12. . . . ΛΛ[Θ]έα παλαιά.

I. d. 78. - - - νεις αἰχμάλωτος.

XIV. a. 133. . . . ηρα Χαϊρίωνος ἔργον τριακόντ.

XVI. c. 46. - - - ωνη Χαῖρ - - - ἔργον.

XVI. c. 135. - - - τη - - - ἔργον.

Andere s. unter den Namen der Schiffbaumeister: Ἀμύντου, Ἀντάνδρου, Ἀρχένεω, Ἀρχενίου, Ἐπιγίνους, Ἰερακλείους, Κρέοντος, Λυσικλείους, Λυσικράτους, Χαῖρεστράτου, Χαῖρίωνος.

Verzeichnifs der Schiffbaumeister.

Ἄγνοδήμου.

Ἄσκληπιάς Ἄγνο[δ]ήμου [ἔργον] XI. d. 56 und vollst. XIII. d. 12.

XIV. d. 14. Vergl. XVI. a. 85.

Καλλισ[τράτ]η [Ἄγ]νοδήμ[ου] ἔργον V. d. 4.

- Π[ολ]υαρίστη Ἀγνοδήμου ἔργον XI. c. 66 und vollst. XIII. d. 117.
 Στεφανηφορία [Ἀγ]νοδήμου ἔργον τρ. XIV. a. 43.
 Συμμαχία Ἀγνοδήμου ἔργον τρ. XIV. c. 24. d. 115. [Συ]μ[μα-
 χ]ία Ἀγ[ν]οδήμου ἔργον XVI. a. 172 oder XV. b. β. 31.
 [Σ]ω[τ]ηρία Ἀγνο[δ]ήμου ἔργον X. e. 169.
 τρήρης - - - Ἀγνοδήμου ἔργον XVII. a. 157.
 - - - - - Ἀγνοδήμου ἔργον III. a. 4.
 Ἀλεξιμάχου.
 Εὐχαρις Ἀλεξιμάχου ἔργον τρ. XIV. d. 34. 98. Εὐχαρις Ἀλε-
 [ξιμάχου] ἔργον XVI. a. 162 oder XV. b. β. 21. Vergl. XVI
 a. 101. 132.
 Πρόνοια Ἀλεξ[ιμάχ]ου ἔργον XVI. b. 207. Πρόνοια [Ἀλεξιμάχου
 ἔργον] XVI. c. 103 τρ.
 Στρατηγίς Ἀλεξιμάχου ἔργον XIV. c. 7. d. 111. [Σ]τρατηγίς [Ἀ-
 λεξ]ιμάχου ἔργον XV. b. β. 29 τρ.
 Ἀλεξίππου.
 - - - - - Ἀλεξίππου ἔργον IV. f. 60.
 Ἀλκαίου.
 [Ἀν]δρεία Ἀλκαίου ἔργον XIII. c. 101 und vollst. XIV. d. 244 τρ.
 - - - - - Ἀλκαίου ἔργον XVI. a. 194 oder XV. b. γ. 5.
 - - - - - Ἀλκαίου ἔργον τρ. XV. b. α. 8.
 Ἀμύντου.
 [Ε]ύετηρία Ἀμύντου ἔργον VI. a. 3.
 [Στεφ]ανουμένη [Ἀμ]ύντου ἔργον IX. a. 14.
 - - νεα - - [Ἀ]μύντο[υ ἔργον] VI. a. 70.
 - - - - - [Ἀ]μύντο[υ] ἔργον IV. f. 64.
 Ἀντάνδρου.
 - - - - - ἰα Ἀντάνδρου ἔργον XIV. a. 96.
 Ἀντιγένους.
 Ἡφαιστία Ἀντιγένους ἔργον X. e. 139.
 Ἴππία Ἀντιγέν[ου]ς ἔργον IX. c. 8.
 Τρία[ρ]ίνα Ἀντιγένους ἔργον X. b. 116.
 Ἀντιδώρου.
 Ἄνυσσις Ἀντιδώρου ἔργον XIV. c. 155 τρ.
 Νικῶσα Ἀντιδ[ώρου] ἔργον XVII. a. 55 τετρ.
 Σφίζουσα Ἀντιδώρου ἔργον XVII. a. 20.

Ἀριστοκράτους.

Ἀχιλλεία Ἀριστοκ[ράτους] ἔργον XV. β. α. 3 τετρ. Ἀχιλλεία
Ἀρι[στοκράτους] ἔργον XVI. α. 148 oder XV. β. β. 7 τετρ.
Vergl. XVI. α. 117.

Ἡβη Ἀριστοκράτους ἔργον XIV. c. 208 τρ.

Ἰππάρχη [Ἀρ]ιστοκράτους ἔργον XIV. α. 65 ἰππηγ.

Κυθηρία Ἀριστοκράτο[υς] ἔργον XI. β. 8. 27. Κυθηρία Ἀριστο-
[κράτους] ἔργον XVI. c. 142.

Παιθ[ρ]ομένη Ἀριστοκράτους ἔργον XVI. β. 190 τετρ.

Σειρήν Ἀριστοκράτους ἔργον XIV. c. 212 τετρ.

Ἀριστοτέλους.

Σάλπηξ Ἀρι[στο]τέλους ἔργον XIV. c. 219.

Ἀρχένεω.

Ἐλευθερία Ἀρχένεω ἔργον XI. β. 4.

Ἑλλάς Ἀρχένεω ἔργον XVI. β. 224 τρ. Ἑ[λλάς] Ἀρχέν[εω] ἔργον
XVI. c. 117 τρ.

Εὐδαιμονία Ἀρχένεω ἔργον XVII. c. 15 τρ.

Εὐετηρία Ἀρχένεω ἔργον XIV. β. 41 τετρ.

Εὐφραίνουσα Ἀρχένεω ἔργον XVI. β. 187 τρ.

Εὐχαρίς Ἀρχένεω ἔργον XIV. c. 192 τετρ.

Θήρα Ἀρχένεω [ἔργον] XVII. c. 1 τρ.

Ἰοῦσα [Ἀρχέ]νεω ἔργον XIII. α. 137.

Ὀ[μ]όνοια Ἀρχένεω ἔργον XVII. α. 36 und vollst. XIV. c. 181
τετρ.

[Χάρι]ς Ἀρχέ[νεω] ἔργον] XIII. c. 39 und vollst. XIII. d. 178 τρ.

- - - α Ἀρχένεω ἔργον XVI. c. 130 τετρ.

- - - ηρία Ἀρχένεω ἔρ[γον] XVI. c. 21 τρ.

- - - - Ἀρχ[έν]εω ἔργον VI. c. 15 τρ.

- - - - [Ἀρχέν]εω ἔργον XVII. β. 149 τρ.

Ἀρχενηίδου.

Ἀνθηρά Ἀρχενηίδου ἔργ(ον) X. c. 123. XIII. d. 114. [Ἀνθηρ]ά

Ἀρχενηίδου ἔργον XI. c. 62 τρ. Vergl. XIV. α. 90.

Βοήθεια Ἀρχενηίδου ἔργον IV. β. 70.

Ἰππία [Ἀ]ρχενηίδου ἔργον XVII. β. 13 τρ.

Νηηῆς Ἀρχενηίδου ἔργον IX. β. 17.

Πε - - - [Ἀρχ]ενηίδου ἔργον X. c. 83.

- Σ - - - - [Ἄρχευ]είδου ἔργον XVII. c. 10.
 Σαλαμινία Ἄρχενηίδου ἔργον XIV. a. 29. 134 τρ. [Σαλαμινία]
 Ἄρχ[ενηίδου ἔργον] XVI. a. 97. Vergl. XVI. a. 188 oder XV.
 b. γ. zu Anfg.
 Ἐλλη od. [Θύ]ελλα Ἄρχενηίδου ἔργον XVI. c. 140.
 - - - - [Ἄρ]χευείδου[υ ἔργον] XVII. b. 4.
 Ἄρχευνίκου.
 Ἄγρευ[ου]σα Ἄρχευνίκου ἔργο[υ] X. c. 63.
 Πασι[νί]κη Ἄρχευνίκου ἔργο[υ] XIII. c. 16 und vollst. XIV. c. 110.
 d. 156 τρ.
 Τρι[τ]ογενής [Ἄρχε]υνίκου ἔργον X. b. 91.
 Φω[ρ]φόρος Ἄρχευνίκου ἔργον XVI. c. 114 und vollst. XVI. b. 220.
 - - - - ία (viell. Σωτηρία) Ἄρχευνίκου ἔργον X. f. 33.
 Δημαρ - - -
 Ἄμειπτος Δημαρ - - - [ἔργον] V. c. 35.
 Δημοδόκου.
 Διδιοπία Δημοδόκου ἔργον XVI. c. 153 τρ.
 Δημοτέλους.
 Ἰερά Δημοτέλ[ους ἔργον] XVII. a. 94 τετρ. Vergl. XIII. a. 48.
 Παραλί[α] Δημοτέλους ἔργον XVII. a. 25 τετρ. [Πα]ραλία Δημο-
 [τέλους ἔργου] XIII. a. 62. Παρ[αλία] Δημοτέλους ἔργον XVI.
 c. 155. Παραλία Δ[ημοτέλους ἔργον] XVII. a. 42 τετρ.
 Πρόπλους Δημοτέλους ἔργον XIV. c. 75 τρ.
 Ἐπιγένους.
 Ἀγλαία Ἐπιγένους ἔργον X. c. 38.
 Ἀκτίς Ἐπιγένους ἔργον XIV. c. 171. Vergl. XVI. a. 186 τετρ.
 Γνωστή Ἐπιγένο[υ]ς ἔργον XVII. b. 58 τρ.
 Δελφίς Ἐπιγένους ἔργον XIV. c. 114. 125. d. 117. Vergl. XVI. a.
 174 oder XV. b. β. 33.
 Εὐφημία [Ἐ]πιγένους ἔργον XIV. a. 22 τρ.
 Ἰκανή Ἐπιγένους ἔργον XIV. c. 163 τετρ.
 Κικροπίς Ἐπιγένους ἔργον X. c. 52.
 Κλ[ε]ῖω Ἐπιγένους ἔργον XVII. a. 13.
 Ναυκρατεῦσα Ἐπιγένους ἔργον X. b. 60.
 - - - - ος Ἐπιγένους ἔργον XV. b. β. 33.
 - - - - Ἐπιγένους ἔργον XVI. c. 147 τετρ.

- [Ἐπ]ιγέτους ἔργον XVII. c. 53 τρ.
 ----- [Ἐπι]γέτους ἔργον XVII. b. 153 τρ.
 ----- [Ἐπιγί]νους ἔργον XVI. c. 149 τρ.
 Ἐὐδίκου.
 ----- αἰχμάλωτος Ἐδδίου ἔργον XIV. a. 150 τριανόντ.
 Ἡγησίου.
 Περιστερὰ Ἡγησίου ἔργον VII. d. 30.
 Θεοδώρου.
 ----- Θεο[δ]ώρου ἔργον V. b. 4.
 ----- [Θ]εο[δ]ώρου ἔργον VI. d. f.
 Ἱεροκλέους.
 Ἄγαθονίκη Ἱεροκλέους ἔργον X. c. 106.
 Στρατηγὶς Ἱεροκλέους ἔργον X. e. 23. [Στρ]ατηγίς [Ἰ]ε[ρ]οκλέους
 ἔργον VI. a. 60.
 [Πα]ράτα[ξ]ίς Ἱεροκλέους [ἔργον] VI. a. 21.
 Φήμη Ἱεροκλέους ἔργον IV. f. 39.
 ----- α Ἱεροκλέους ἔργον X. c. 40.
 Κρέοντος.
 ----- τη Κρέοντος ἔργον XVII. a. 101 τετρ.
 Λισσίου.
 Δωρὶς Λισσίου ἔργον X. c. 57.
 Λυσικλείδου.
 Ἀμφιτρίτη Λυσικλείδου ἔργον XIV. c. 18.
 Ἄρκα Λυσικλείδου ἔργον XI. b. 14. 23. XVI. b. 212 τρ. Vergl.
 XVI. c. 108, wo der Name des Baumeisters verloren ist.
 Νικησιῶ Λυσικλείδου ἔργον IX. b. 7.
 Λυσικλέους.
 Αἰαντία Λυσικλέους ἔργον VII. b. 45.
 Ἄρκις Λυσικλέους ἔργον XIV. d. 47. 127 τρ. Vergl. XVI. a. 109.
 145. 186. c. 71.
 Αὐγή Λυσικλέους ἔργον XVII. b. 19 τρ.
 Καλλιστῶ Λυσικλέους ἔργον XVI. b. 102 τρ. ἵππη.
 Κ[λ]εονί[κη] Λυσικλέου[ς] ἔργον XVI. a. 124 oder XV. b. a. 10.
 Νικαρίστη Λυσικλέους ἔργον X. d. 102.
 Ὀλυμπιά[ς] Λυσικλέους ἔργον XVI. c. 59 τρ.

- Πολυϊκή Λυσικλέους ἔργον IV. f. 24.
 Φερεϊκή Λυσικλε - - [ἔργου] V. c. 20 (diese kann von Lysikles
 oder von Lysikleides sein).
 . ολλεια Λυσικλέους ἔργον IV. f. 47.
 Λυσικράτους.
 Ἠπίονη Λυσικράτους ἔργον X. c. 161.
 Ἴα[σ]ὼ Λυσικράτους ἔργον XVII. b. 25. Vergl. XI. a. 208.
 Παρθένος Λυσικράτους ἔργ(ον) IX. b. 25.
 Πετομένη Λυσικράτους ἔργου XIV. c. 40.
 - - - νία Λυσικράτους ἔργον XVII. c. 99.
 - - - ρία [Λυσ]ικράτους ἔργον VI. a. 40.
 Λυσιστράτου.
 Ἀξιούνη [Λυσ]ιστράτου ἔργον XIV. a. 77 tr. ἰππηγ.
 Ἐπίδειξις Λυσιστράτου ἔργον XIV. c. 32 tr.
 Ἴππηγ[ὸς Λυσ]ιστράτου ἔργον XIII. c. 85 und vollst. XIV. d. 227.
 Καλλιμένη Λυσιστράτου ἔργον X. f. 22.
 Σύντα[ξις] Λυσιστράτου ἔργον IX. c. 26.
 Ναυσινίκου.
 Γνώμη Ναυσινίκου ἔργον XI. b. 51. XIII. d. 7 und XIV. d. 9, wo
 sie als tr. ἰππηγ. aufgeführt wird.
 Ἠγεμόνη Ναυσινίκου ἔργον XIV. d. 50. Vergl. XIV. d. 123. XVI
 a. 111. 184 oder XV. b. β. 43.
 Ξενοκλέους.
 Ἀμφίπολις Ξενοκλέους ἔργον IV. f. 77.
 Ἀφραδιτιάς Ξενοκλέους ἔργον IX. b. 34.
 Πανδώρα [Ξενοκλέους ἔργ]ον XVI. c. 5 und vollst. X. b. 133.
 Παμφίλου.
 Αἰα[ν]τεία Παμφίλου ἔργον XII. 8.
 Εὐδία Παμφίλου ἔργον XI. c. 64. XIII. d. 115.
 Λεωντίς Παμφίλου ἔργον X. c. 96.
 Πυθοδώρου.
 Ἠγεμονία Πυθοδώρου ἔργ(ον) VII. c. 58.
 Σμιερίωνος.
 Βοήθεια Σμιερίωνος ἔργον XVI. d. 198.
 Ἴωνική Σμιερίωνος ἔργον XIV. c. 199.

Κρατούσα Σμυρνήνος ἔργον [XIV.] c. 220. Vergl. XIII. d. 50 τρ.
 Στίλβουσα Σμυρνήνος ἔργον XVI. d. 202. c. 172 τρ. Vergl. XVI.
 c. 111.

Τιμοκλέους.

Δηλιάς Τιμοκλέους ἔργον XIII. d. 205. Vergl. XIII. c. 65.
 Θέτις Τιμοκλέους ἔργον X. d. 72.

Τολμαίου.

Κουφατάη [Τολ]μαίου ἔργον XIV. a. 1.
 Ταχεῖα Τολμαίου ἔργον XIV. c. 101.

Χαιρεστράτου.

Δημοκρατία Χαιρεστράτου ἔργον XIV. c. 130. Vergl. daselbst 244.
 XIII. a. 126. XV. d. β. 34.

Θήρα Χαιρεστράτου ἔργον XVII. a. 5.

Κρα[τ - - - Χαιρ]εστράτου ἔργον XIII. a. 34.

[Ν]ίκη Χαιρεστράτου ἔργον XVII. a. 11 τρικλόντ.

Παλλημῆς Χαιρεστράτου ἔργον XVI. d. 228 τρ.

Φαν[ε]ρά Χαιρεστράτου ἔργον XIV. c. 145 τρ. Vergl. XVII. c. 90.

Φερενίκη Χαιρεστ[ράτου ἔργο]ν XVI. c. 16.

- - - - - εως (Genit.) Χαιρεστράτου ἔργον XVI. a. 151.

- - - - - νοσ' Χαιρεστράτου ἔργον XIII. a. 77.

- - - - - Χαιρεστράτου ἔργον XIV. a. 126.

- - - - - [Χα]ρεστράτου ἔργον. XIII. a. 155.

Χαιρίωνος.

Αικαιουσύη Χαιρίωνος ἔργον XIV. d. 43. 101. Vergl. XVI. a. 106.
 164 oder XV. d. β. 23.

Ἡγησίπολις Χαιρίωνος ἔργον XIV. d. 37. 138. Vergl. XV. d. γ. 3.
 XVI. a. 103. 143 oder XV. d. β. zu Anf. XVI. a. 191.

Καλλιξίνα Χαιρίωνος ἔργον XIII. d. 17. XIV. d. 19, wo sie als πρ.
 ἰπάτηγ. aufgeführt wird. Vergl. XI. d. 62. XVI. a. 90.

Στεφανούσα Χαιρίωνος ἔργον XVI. d. 216 τρ.

- - - - - ηος Χαιρίωνος ἔργον XIV. a. 133 τρικλόντ.

Χαρτίδου.

Ἀπόβασις Χαρτίδου ἔργον XVI. c. 158 τρ.

- - - - - Χαρτίδου ἔργον XVII. d. 8 τρ.

Verstümmelte Namen von Schiffbauern sind noch: •

- XVI. c. 40. - - - - - ἄνη Χαίρ - - - - - εργον.
 VII. a. 40. - - - - - ἐ[λ]ους εργον.
 VII. b. 10. - - - - - κλους εργον.
 XVI. c. 138. - - - - - στρατου εργον.
 XVII. a. 143. - - - - - ους εργον.
 XIII. a. 19. XV. a. β. 2. - - - - - ου εργον.

Andere s. unter den Schiffnamen: Εὐπορία, Εὐτυχία, Ἐφηβος, Ἡδεΐα, Κερκοπίς, Νικηφόρος, Πανοπλία, Σελήνη, Στρατηγίς, Ὠμεΐα.

VIII.

Von einigen Theilen des Schiffes, dem Schiffgeräthe im Allgemeinen, dem Lederwerk und einigen andern vermischten Gegenständen, und von Geschützen und Maschinen.

Der Rumpf des Schiffes befand sich gewöhnlich ganz abgetakelt und von allem Geräthe entblößt auf den Werften; Die Geräthe wurden aber theils bei den Schiffen liegend, theils besonders bewahrt. Von den festen Theilen des Schiffes, die nicht zum Geräthe gehören, werden nur wenige gelegentlich erwähnt, weil sie selten abgesondert vom Schiffe vorkamen. Dahin gehört der Schnabel (ἔμβολος, vergl. darüber Scheffer Mil. nav. V, 5). Beim Schiffe selber scheint er N. III. a. 2 vorzukommen; einige werden als besonders vorrätbig auf den Werften übergeben oder als solche erwähnt, die von Triercarthen aus besonderen Verpflichtungen abzuliefern waren (N. XIII ff. litt. z. und s.): ihre Zahl ist aber so klein, daß man erkennt, die meisten haben an den Schiffen festgesessen und wurden mit den Schiffen selber übergeben. Vier solcher Schnäbel, welche verkauft wurden (N. XIV. XVI. litt. z. und u.), wogen zusammen, soweit die Ziffern erhalten sind, 3 Talente und 35 Minen, und würden mit etwas über 520 Drachmen bezahlt:

VIII. Von einigen Theilen des Schiffes. 101

ein Schnabel würde also noch nicht ein Talent gewogen haben, sehr wenig für eine so wirksame Waffe, selbst wenn man darunter ein Handelstalent von etwa 100 gewöhnlichen Minen versteht (vergl. metrolog. Untersuch. S. 115), was doch nicht einmal sicher anzunehmen sein möchte: der Werth des Metalls gegen das Silber wäre aber, den Schnabel sogar zu vollen 100 gewöhnlichen Minen gerechnet, schon 1:80; rechnet man aber den Schnabel gar nur zu 54 gewöhnlichen Minen, so würde das Metall beinahe noch einmal so theuer gewesen sein: denn die Arbeit kann bei einem solchen Verkauf schwerlich in Betracht kommen. Diese Preise des unedlen Metalls sind zumal für jene Zeiten zu hoch und die Gewichte der Schnäbel zu gering; ich vermute daher, daß die Ziffern des Gewichtes unvollständig erhalten, und daß viele Talente ausgefallen sind; außer welchen vielleicht noch 10 Minen fehlen, schwerlich mehr (s. Anm. zu N. XIV. c. 193). Bei mehreren Schiffen, welche zum Theil als der Ausbesserung bedürftige bezeichnet sind, wird das Fehlen des Proembolion bemerkt (N.V. b. 5. c. 40. VI. a. 41. d. 3), Agathias und daraus Suidas nennen *προέμβολα*, und man erkennt aus ihnen, was sich freilich von selber versteht, daß dieselben am Vordertheil sind; bei Hesychios kommt *προέμβολος* vor; die von Schneider (Gr. Wörterb.) angeführte Glosse erklärt *προέμβολοι νεῶν* durch *rostra*; Pollux nennt eine Proembolis (I, 85): *Δρύοχον, τρόπις, τρόπιδες, τροπίδια, στείρα, τρόποι. τὸ δὲ τῆς στείρας προσηλούμενον φάλμις. ἀφ' οὗ ἡ δευτέρα τρόπις. καλεῖται δὲ οὗτος καὶ Λέσβιον καὶ χαλκῆνης καὶ κλειτοπόδιον, τὸ δὲ καταλῆγων αὐτοῦ ἐπὶ τὴν πρῶταν προεμβολίς* (andere Lesart *προέμβολος*), *τὸ δὲ ὑπ' αὐτὴν ἔμβολον. μέτρον δὲ τῆς προεμβολίδος καὶ τοῦ ἔμβολου ἡ στείρα καλουμένη. ὑπὲρ δὲ τὸ ἔμβολον δελφίς ἵσταται, ὅταν ἡ ναῦς δελφίνοφέρρος ᾖ. τὸ δὲ μεταξὺ τοῦ ἔμβολου καὶ τῆς προεμβολίδος ὁ στόλος ἐστὶν ὑπὲρ τὴν στείραν, ὃς καὶ περικεφαλαία καλεῖται.* So ausführlich die Beschreibung ist, so erkennt man daraus, sowie aus den Neuern, welche den Gegenstand besprechen (Calcagnini de re nautica 13. Scheffer Mil. nav. I, 6. II, 5), doch weiter nichts, als daß die Proembolis ein hölzerner Theil des Schiffes über dem Schnabel am Vorder-

theil, vor dem zweiten oder oberen Kiel war. Ein anderer Theil des Schiffes, ὀφθαλμός, kommt N. II. 68. 75 vor: ὀφθαλμός κατέαγεν, und dasselbe scheint Z. 41 gestanden zu haben; ohne Artikel. N. I. a. 24 aber steht: αὐτὴ σκευὴ ἔχει οὐδὲν, οὐδ' οἱ ὀφθαλμοὶ ἐνεπιῖν. Pollux sagt (I, 86): τὸ δὲ ὑπὲρ τὸ προὔχον ἀκροστόλιον ἢ πτυχίς ὀνομάζεται, καὶ ὀφθαλμός, ὅπου καὶ τοῦνομα τῆς νεὼς ἐπιγράφουσι. Der Scholiast des Apollonios von Rhodos (I, 1089) nennt die Stelle des Namens πτύχη. Dieses sogenannte Auge war also am Vordertheil (vergl. Bayfius de re navali S. 578. Thes. Antt. Gr. Bd. XI. Scheffer Mil. nav. I, 6. III, 1); sehr deutlich ist es links an dieser Stelle, jedoch sehr tief, auf einem Vasengemälde angebracht, auf welchem das Schiff des Odysseus erscheint (Monumenti inediti publicati dall' instit. di corrisp. archeol. von Gerhard und Panofka I. Taf. 8.); ebenso an den Schiffen, welche am inneren Rand der Schaal des hiesigen Museums N. 993 gemalt sind; auch findet es sich an einem Schiffe bei Montfaucon (Antiq. expl. Bd. IV. Taf. 141), an Aegyptischen bei Rosellini (Bd. II, Mon. civ. Taf. 108. 1) und Wilkinson (Manners and Customs of the ancient Egyptians Bd. III. Taf. XVI. zu S. 210) und an einem der kleinen Schiffe im hiesigen Aegyptischen Museum auf beiden Seiten des vordern Theils (Passalacqua Catal. S. 127). Man vergleiche darüber auch das nach Abfassung unserer Abhandlung herausgekommene Werk von A. Jal, Archéologie navale (Paris 1840) Bd. I. S. 105. wo auch ein Beispiel aus einem Pompejanischen Gemälde angeführt wird. Obgleich der Ausdruck des Pollux nur auf Ein Auge führt, muß man schon den Denkmälern zufolge und wegen der Symmetrie zwei annehmen, auf jeder Seite eines. Unter dieser Voraussetzung erwartete man freilich in unserer Inschrift eine nähere Bezeichnung, welcher von beiden ὀφθαλμοῖς gemeint sei, wenn nur einer genannt ist, oder wenigstens die Formel τῶν ὀφθαλμῶν ὁ ἴτερος κατέαγεν; indessen genügte auch das bloße ὀφθαλμός κατέαγεν, worunter der eine oder der andere verstanden ist, gleichviel ob der rechte oder linke. Dafs im technischen Sprachgebrauch ὀφθαλμός am Schiffe zweierlei Bedeutungen gehabt

VIII. Von einigen Theilen des Schiffes. 103

habe, ist nicht wahrscheinlich; daher ich auch in der anderen Stelle, οὗθ' οἱ ὀφθαλμοὶ ἐνεισιν diese Augen an beiden Stellen des Vordertheiles verstehe: der Ausdruck ἐνεισιν zeigt übrigens, daß sie nicht bloß gemalt, sondern eingefügt wurden. Im gemeinen Sprachgebrauche hießen auch die Ruderlöcher oder Rojepforten ὀφθαλμοί, sonst τρήματα oder τρυπήματα; dies bezeugen nicht allein die Grammatiker (Schol. Ar. Acharn. 97 und sonst, Eustath. zu Odys. ζ, S. 1931), sondern auch der Scherz des Aristophanes in den Acharnern beweiset es: aber auf die Stellen unserer Inschrift ist diese Bedeutung gewiß nicht anwendbar. Ferner wird N. II. 40 τράφηξ, und zwar offenbar als fehlend genannt. Τράφηξ ist anerkannt der Bord des Schiffes oder die oberste Einfassung des Randes, τὸ τῆς νεὼς χεῖλος (Hesych. und die daselbst von den Auslegern angeführten). Bei kleinen Fahrzeugen befinden sich darauf die Pföcke oder Dullen (σκαλμοί, scalmi), an welchen die Ruder angebunden werden; und hierauf bezieht sich der Zusatz zu obiger Erklärung: ἐφ' οὗ οἱ σκαλμοὶ τίθενται (Etym. M. Schol. Lykophr. 641). Bei größeren Schiffen sind aber für die einzelnen regelmässigen Ruderreihen, unstreitig auch für die Ruder der Thrauniten, eigene Öffnungen unter dem obersten Rande des Schiffes angebracht gewesen; indem nun Scheffer (Mil. nav. I, 4) die Erklärung des Traphex, τὸ τῆς νεὼς χεῖλος, ἐφ' οὗ οἱ σκαλμοὶ τίθενται, hierauf übertrug, ergab sich ihm, daß in manchen Fällen, wie an einer Monere auf einer Korkyräischen Münze, für die ganze Ruderreihe ein ununterbrochener Einschnitt gewesen sei, und dieser τράφηξ geheissen habe, ohne daß er bedachte, ein solcher unter dem Rande liegender Einschnitt könne nicht τὸ τῆς νεὼς χεῖλος heißen. In unserer Inschrift kann τράφηξ wie gesagt nur der oberste Rand des Schiffes sein, ohne Beziehung auf Ruder, ausser inwiefern außerordentlicher Weise auch vom Verdeck gerudert wurde. Am Bord müssen auch die festen Parableme und die Brustwehr befindlich gewesen sein, von welchen ich unten (Cap. X.) sprechen werde. Von den Ruderbänken, über welche vorzüglich man Näheres zu erfahren wünschte, kommt wenig vor. N. II. 40 findet

sich ἴδρα κώπης ζυγίας, woraus man erkennt, daß auch die Zygiten besondere Sitze hatten, und nicht auf ζυγοῖς saßen, die quer durch das Schiff durchliefen. N. II. 73 heißt es: τῶν ζυγῶν κωπήνεται πέντε; über die Einrichtung der zygischen Ruderbänke läßt sich hieraus nichts entnehmen. Ein und das andere Schiff wird ἄζυξ genannt, wenn die Lesart richtig getroffen ist. N. XIV. b. 45, Olymp. 113, 4. heißt eine unter Euthykritos Olymp. 113, 1. gebaute, in der Dokimasie gutbefundene und mit hängendem, aber nicht mit hölzernem Geräthe versehene, auf Rathschluß verabfolgte Tetrere ἄζυξ; da sie verabfolgt ist, mußte sie auch einen Trierarchen haben, der vermuthlich von dem Schreiber vergessen, aber sicher derselbe ist, der nach dem später eingeschalteten Zusatz die Geräthe dazu erhalten und das Segel zu dem Schiffe gegeben hat. Eben dieses ἄζυξ erkenne ich N. XIII. a. 9 in Olymp. 113, 3. bei einem in See befindlichen ebenfalls Olymp. 113, 1. gebauten Schiff, dessen Trierarch auch Geräthe erhalten, aber vom hölzernen nur den Mast; endlich ebendas. Z. 19: bei einem in See befindlichen Schiff, welches Trierarchen hat, von Geräthe ist aber dabei nicht die Rede. Daß hiermit Schiffe bezeichnet werden, deren Seitenwände nicht quer durch mit ζυγοῖς verbunden seien, ist sehr unwahrscheinlich; die angeführten Umstände führen vielmehr dahin, ἄζυξ heiße ein Schiff ohne Ruderwerk (ohne den *ραῖός*). Freilich scheint dagegen N. XVII. a. 149 ein Schiff *διᾶζυγος* zu heißen, wenn man nicht gar *διᾶζυ[ξ]* schreiben will, und dies könnte das Gegentheil des ἄζυξ bedeuten; aber über dieses *διᾶζυγ.* weiß ich überhaupt nichts zu sagen, und sollte es das Gegentheil von ἄζυξ sein, so begreift man nicht, warum es nur bei diesem Schiffe zugesetzt wäre. Daß auch N. XIV. und XIII. *διᾶζυξ* zu schreiben sei, will mir nicht einleuchten, wiewohl es N. XIII. wo nur *ΙΞ* erhalten ist, freisteht und N. XIV. vielleicht gewagt werden könnte, indem man *ΑΑΙΥΞ* für *ΔΙΑΙΥΞ* nähme. Weiter findet sich nichts, was irgendwie auf die Ruderbänke bezüglich scheinen könnte. Unter den verkauften Sachen kommen N. XIV ff. litt. u. *ἰερωτήρας* vor. Die Stellen, wo *ἰερία* bei

VIII. Vom Schiffgeräthe im Allgemeinen. 105

Schiffen vorkommen, sind schon von andern gesammelt (Aush. zum Hesych. in *ἰμρία*, Steph. Thes. L. Gr. neueste Ausg. wozu Schol. Apoll. Rh. I, 564 zuzufügen): unstreitig sind diese *ἰμρία*, wie in den Schaubühnen Gerüste worauf Sitze sind, so beim Schiff der Fußboden des Verdecks (*κατάστρωμα*), sei es des ganzen Schiffes oder nur einzelner Theile, je nachdem das Schiff völlig verdeckt war oder nicht. Hierzu dienten die *ἰμριωτῆρες*, eine Form ähnlich dem Worte *στρωτῆρες*, dessen Bedeutung auch eine ähnliche ist. *Ἰμρίον* als Theil des Mastes kann hier schwerlich in Betracht kommen. Von den Tutelen und Insignien findet sich nichts in unsern Inschriften, wenn nicht etwa N. VII. c. 6 *Πάταιμοι* hierher zu ziehen: die Patäken sind als Phöniciſche Tutelen bekannt (Rubnk. de tutelis et insignibus nav. S. 260 ff.); aber *Πάταιμος* ist auch ein nicht seltener Griechischer Männername; der selbst in Athen vorkommt (wie in einem falschen Briefe des Demósth. S. 1478), und als solcher könnte N. VII. ΠΑΤΑΙΚΟΙ (*Παταίνω*) genommen werden.

Das eigentliche Geräthe des Schiffes wird in hölzernes und hängendes getheilt (*σκεύη ξύλινα καὶ κρεμαστά*, vergl. auch des Hermippos Ausdruck *τὰ κρεμαστὰ ἰστία* bei Athen. I. S. 27. F.). Xenophon (Oekonom. 8, 12) erwähnt außerdem das geflochtene (*σκεύη πλεκτά*), welches aber in der Kunstsprache unserer Inschriften nicht besonders vorkommt, sondern zu dem hängenden gehört: mit Recht ist daher im Pollux (X, 13 und eingesetzt I, 94), der übrigens nur den Xenophon benutzte, das letzte übergangen. Beide Arten betrachten wir im Folgenden näher: hier bemerke ich im Allgemeinen, daß da die Schiffe einer und derselben Sorte gleichartig gebaut waren, die Geräthe, welche der Staat hielt, zu allen Schiffen paßten, und daher auch namentlich die hölzernen von einem Schiff auf das andere übertragen wurden (N. I. a. öfter). Für verschiedenartige Schiffe hielt man aber besonderes Geräthe; doch konnte man das trieritische wenigstens zum Theil auch für andere Schiffe brauchen, wovon weiterhin noch besonders gesprochen werden wird. Zur Wirthschaft auf dem Schiffe und anderen Bedürfnissen waren noch mancherlei an-

dere Geräthschaften, besonders eberne und eiserne erforderlich; gegen einen Miethpreis von 75 Drachmen gab in den späteren Zeiten der Staat 42 Stücke Geräthschaften von sieben verschiedenen Arten, von jeder Art 6, welche N. XVI. b. 157 ff. genau verzeichnet sind, weil sie nämlich wieder zurückgeliefert werden mußten: *κάδους, κρατήρας, οἰνοχόας, χυτρογαύλους, ἀξίνας, σπαφεῖα* (der Stellung nach nicht Schöpfgefäße, sondern eher Spaten oder dergleichen), *ὀβελίας* (Bratspiele zum Braten des Fleisches und zum Rösten der großen *ἄρτοι ὀβελίας*). Eine besondere Erwähnung verdient ferner das Lederwerk oder Schlauchwerk. Die Alten haben sich beim Seewesen vielfältig der Thierhäute bedient; daher *δέξματα, διφθέραι* unter dem Schiffzeuge erwähnt werden (Pollux I, 93. X, 134): dahin gehören auch ohne Zweifel die nicht probehaltigen *διφθέραι* an dem Zeughause (N. XI ff. litt. ρ.) und die verkauften *ἀπκοί* (N. XIV. XVI. litt. υ.); auch Aristophanes (Acharn. 554) nennt Schläuche unter den zur Ausrüstung einer Flotte erforderlichen Dingen. Abgesehen vom Gebrauche der letzteren zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten gebrauchte man Häute um die Sitze der Ruderer zu belegen und zu anderen Unterlagen (Scheffer Mil. nav. II, 5), und zur Bedeckung einzelner Theile des Schiffes oder der im Schiffe befindlichen Sachen (Scheffer ebendas. Hemst. z. Pollux X, 134); zum Schutze der Kriegsfahrzeuge wurden sie äußerlich angenagelt (Pollux I, 120. *πο τοιχίσματα* zu lesen), und dienten auch als Schutzwaffen für die Kämpfenden (Pollux ebendas.). Die Einfassung oder das Leik der Segel wurde ebenfalls von Fellen gemacht, wozu bisweilen aus besonderen Vorurtheilen das Fell bestimmter Seethiere genommen wurde (Plutarch. Symp. Qu. IV, 2, 1). Vorzüglich häufig kommen aber die *ἀσπώματα* in einem bestimmten engeren Sinn als Geräte vor: N. IV. werden sie unter dem hängenden Geräthe aufgeführt, wohl aber nur anhangsweise, indem sie zuletzt stehen; häufig blieben sie am Rumpfe des Schiffes, auch wenn das Schiff abgetakelt war, weshalb und weil sie in den vollständigeren Urkunden der Übergabe unter dem hängenden Geräthe niemals aufgeführt, und N. III. b. aus-

drücklich davon geschieden werden, ich dieselben von letzterem absondere. Die Grammatiker setzen das Askoma bald an die Dullen (*σκαλμοί*), und verwechseln es mit dem Stropp (*τροπωτήρ*), womit das Ruder an dem Pflock oder Bolzen befestigt wird; bald setzen sie es an das Ruder selbst: es ist aber vielmehr eine lederne Futterung der Rodefalten und vorzüglich ihres Untertheils, damit das Ruder eine gute Unterlage habe und sich nicht auf dem Holze reibe, wie Scheffer (Milnav. II, 5) bereits sah; ohne Zweifel erstreckte es sich außerhalb auch etwas weiter herunter. Daher der Scherz des Aristophanes (Acharn. 97): *ἄσκιμα ἔχεις που περὶ τὸν ὀφθαλμόν κάτω*; wo der zweite Scholiast sagt: *ὁ τῆς κώπης ὀφθαλμὸς ἔχει τὸ ἄσκιμα· κώπης δὲ ὀφθαλμὸς τὸ τρήμα*. Anderwärts (Frösche 367) sagt der Scholiast: *ἄσκιμα δὲ δερμάτιόν τι, ᾧ ἐν ταῖς τρήρεσι χρωῦνται, καθ' ὃ ἡ κώπη βάλλεται*. Suidas (in *ἄσκιματα* und *διφθέρα*): *τὰ ἐν ταῖς κώπαις σκεπαστήρια ἐν δέρματι, οἷς χρωῦνται ἐν ταῖς τρήρεσι, καθ' ὃ τρήμα ἢ κώπη βάλλεται*. Statt *ταῖς κώπαις* hätte er besser *τοῖς τρήμασι* gesagt. Hesychios unbestimmt: *ἄσκιμα: δερμάτιον, ὃ ἐν ταῖς τρήρεσιν ἔχουσιν*. Pollux (I, 88. vergl. X, 134) zweideutig: *τὸ δὲ πρὸς αὐτῷ τῷ σκαλμῷ δέρμα ἄσκιμα*. Ganz falsch sind, wie schon bemerkt worden, andere Erklärungen. So sagt das erste Scholion zu der Stelle der Acharner: *ἄσκιμα δὲ ὁ ἰμάς· ὁ σὺν ἔχων τὴν κώπην πρὸς τῷ σκαλμῷ*, und Etym. M.: *Ἀσκιμάτια καλοῦνται καὶ τὰ δέρματα· τὰ ἐπιζῶσπτόμενα ταῖς κώπαις ἐν ταῖς τρήρεσι διὰ τὸ μὴ εἰσφέρειν τὸ θαλάσσιον ὕδωρ*. Festus: „Folliculare appellatur pars remi, quae folliculo est tecta“; dies ist wahrscheinlich auch Mißverständnis, und das Folliculare ist vielmehr dasselbe was nach uns das *ἄσκιμα*. Wie die Inschriften deutlich zeigen, ist das Askoma am Schiffe selber und etwas mehr als ein Lederriemen zum Festbinden; es wird vom Ruderwerk meist ganz getrennt aufgeführt, und während das Ruderwerk bei den Schiffen von sehr verschiedener Vollständigkeit ist, wird dennoch ohne Unterschied bei denselben von den Askomen eines und dasselbe ausgesagt: woraus man erkennt, daß sie unabhängig von der zufälligen Vollstän-

digkeit oder Unvollständigkeit der Ruder an dem Schiffe selber angebracht waren. Ist das Schiff damit versehen, so wird von dem Schiffe gesagt ἡσκιωται (N. II. 13. 16. 38. 58. 61. 62. 64. 65. 78. 80). Bisweilen wurden sie jedoch am Schiffe nicht angebracht, ehe dieses in Gebrauch gesetzt werden sollte: sie lagen also für dieses oder jenes Schiff im Zeughause (N. IV. c. 32); oder die Behörde hatte das Geld, wofür die Askomen angeschafft werden sollten, welches bei Schiffen ohne Trierarchen (bei den sogenannten ἀνεπιληρώτοις) öfters angemerkt ist. Die feste Taxe für die Anschaffung ist 48 Drachmen 2 Obolen, und die bei Bemerkung dieser Sache gebräuchliche Formel, deren erstes Wort jedoch häufig abgekürzt erscheint, ist: ἀσκιωμάτων ἢ ἀρχῆς ἔχουσι ΔΔΔΔΤΤΤΤ (N. II. sehr häufig). Auch gab man die Askomen selbst oder den Werth für ihre Beschaffung dem Trierarchen (vergl. Cap. XIII). Hatte dieser sie am Schiffe oder besonders erhalten, so mußte er sie zurückliefern oder erstatten (N. III. b. X. c. 120 ff.). Ohne Zweifel hatten übrigens auch die Steuer Askomen, deren Werth mit in jener Summe begriffen ist. Von N. XI. an kommen die Askomen in keiner Beziehung mehr vor; wahrscheinlich ist stillschweigend vorausgesetzt, daß sie an den Schiffen vorhanden seien, und ihre Wiederherstellung mag unter der Ausbesserung (ἐπισκευή) des Schiffes selber begriffen sein. Großer Vorrath an Lederwerk scheint übrigens im Zeughause nicht gehalten worden zu sein. Auch hatte man außer dem fertigen Geräthe, soviel aus den Inschriften ersichtlich, wenig rohes Material anderer Art; ja man scheint sich dessen sogar entledigt zu haben. Ich führe, um anderes zu übergeben, nur an, daß N. XIV ff. litt. u. στρόφοι καὶ στυππίων verkauft werden. Schwerlich sind στρόφοι hier die Stroppen, womit die Ruder an den Dullen befestigt werden (τροπωτήρες, strophoi, struppi, s. Scheffer Mil. nav. II, 5), sondern Stricke, woraus die stärkeren Tawe gefertigt wurden. Vom Gebrauch des Wergs ist kaum nöthig zu sprechen (vergl. Demosthenes g. Euerg. und Mnesib. S. 1145. Pollux I, 84. Scheffer Mil. nav. I, 5). Wir finden ferner schwarze und weiße Tünche (ὕπαλοιφή N. XI. b. 124) aufbewahrt, ob

aber für Schiffe oder zum Gebrauch beim Baue der Skenothek; läßt sich nicht entscheiden; doch gab man den Trierarchen Tünche (N. X. c. 155. f. 4). Sehr wenig Schiffbauholz, wenig Eisen und Blei kommt vor. Das Blei wird unterschieden in *μόλυβδος* und *μολυβδίδης* (N. XI ff. litt. m.); letztere sind wohl kleinere vermuthlich regelmäßige kugelförmige Massen. Ob dieses Blei auch für die Schiffe und als Waffe, etwa zu Delphinen diente, die bekanntlich ein wirksames Geschöß waren; oder ursprünglich bloß zum Baue der Skenothek, kann nicht ermittelt werden (vergl. Anm. zu N. XI. b. 131 ff.).

Kriegsmaschinen und Geschütz werden in unseren Inschriften unter dem Schiffgeräthe nirgends angeführt; indessen hat man doch Maschinen zur See gebraucht (Schieffer Mil. nav. III, 7). Diese Geräthschaften werden aber, selbst wenn sie für Schiffe bestimmt waren, von den Feldherrn verwahrt worden sein. Die in unseren Inschriften verzeichneten Maschinen, welche in einem Geläse der Werfte waren (N. XI ff. litt. m.), befanden sich vielleicht nur zufällig daselbst; wurden auch später (N. XVI. a. 195) auf Beschlufs des Rathes und Volks einem der Feldherrn überantwortet. Zum Theil sind es alte Geräthe; andere werden auf der Burg gewesen sein, welche Lykurg mit Geschossen füllte. Ich spreche von jenen hier einzeln. Nuz N. XI. b. 159 kommt ein morsches *Mechanoma* vor, welches der Schreiber Anfangs vergessen hatte und erst später zwischen setzte; es wird hernach verkauft worden sein; und findet sich daher später nicht mehr. Die Wortform *μηχανήματα* ist selten; sie findet sich jedoch bei Theophrast (v. Feuer §. 59), und auch bei Hesychios: *μηχανήματος: διαζώματος*. Zu diesem *Mechanoma*, welches unstreitig eine große Kriegsmaschine war, gehören gewisse Geräthe, welches mit den Worten *ἀπὸ τοῦ μηχανήματος* bezeichnet ist. Die Interpunction in N. XV. könnte dahin führen, diese Worte seien eine Überschrift des Folgenden, da sie zumal vom Vorhergehenden überall durch die Zeilenabtheilung getrennt sind; aber der Sinn entscheidet für das Gegentheil: die *ἐπιστόλια* und *τροχῶλαι* gehören offenbar zu der großen Kriegsmaschine, wie die *ἐπιστόλια* oder Haupt-

haken über den Säulen bei der Schildkröte des Hegetor von Byzanz (Athenaeos Mech. S. 5 f. Thevenot, vergl. Vitruv. X, 21) und bei anderen Maschinen (Biton S. 110. Philon Βελον. S. 62. wo jedoch nicht ein wahres *ἐπιπέδιον* vorkommt, sondern der Ausdruck nur vergleichungsweise gebraucht wird). *Τροχῶλοι* sind Rollen oder Flaschenzüge, wie gewöhnlich bei den Mechanikern. Ferner finden sich Theile vor von Katapulten aus Eretria, welches schwerlich Eretria in Athen ist, sondern Eretria auf Euboea, wo diese Katapulten für den dortigen Gebrauch des Attischen Heeres in dem letzten Euboeischen Feldzuge (Olymp. 109, 4. gegen Kleitarch von Eretria und gegen Philipp) gebaut sein mochten. Die Hellenen bedienten sich schon seit geraumer Zeit dieser Geschütze, nämlich seit Dionysios I. (Diodor XIV, 42 und das. Wess. vergl. Schneider zu Vitruv. X, 40), nicht wie Aelian (V. H. VI, 12) und mit ihm Schneider irrig sagt, seit Dionysios II.; schon früher sollen sie nach Plinius von den Syrern gebraucht worden sein, welches Perizonius zum Aelian bestätigt: sowie Tyrische und Karthagische Meister Widder und Schildkröte zu den Belagerungen erfunden haben. (Athen. Mechan. S. 3 Thevenot, und daraus Vitruv. X, 13. Schneid.). Die vorkommenden Theile von Katapulten sind *βάρυς*, die sich öfter in den Mechanikern genannt finden; *πλαίσια*, ohne Zweifel die *πλευρία* der Mechaniker (vergl. Schneiders Griech. Wörterb.), und *σωλήνες*, das heißt Röhren, worin die Pfeile liegen. Die zu den Katapulten gehörigen Geschosse sind theils *βέλη κενόμενα*, mit metallenen Spitzen (*ἀκίδες*) versehene; theils *ἀνημίδωτα καὶ ἐπιπέδιωτα*, wogegen sonst bekanntlich bisweilen *περωτὰ* vorkommen (Philon Βελον. S. 73). Die Form *ἀνημίδωτος*, deren sich schon Aeschylus bediente, wird von den Grammatikern (Hesych. Phavorin. Anecd. Bekker Bd. I S. 402. 25) angemerkt und durch *ἀνω ἀκίδος* erklärt. Die *σχίζαι βέλη* (oder besser öfters *εἰς βέλη*) *κατακαταγνῶν* sind noch nicht ausgearbeitete Scheite zu Pfeilen. Auch die in derselben Parthie erwähnten Skorpionen sind wie die Katapulten *εὐθύνησα* zum Abschleßen von Pfeilen und wesentlich verschieden von den späteren, welche Apollonius als Maschi-

VIII. Kriegsmaschinen und Geschütz. 111

nen zum Steinwurf beschreibt. Auch Römische Schriftsteller bemerken, daß man Pfeile von Skorpionen schoss (vergl. Forcellini Lat. Wörterb. Meister de catapulta polybola S. 27), und Heron (Βελοπ. S. 122) lehrt, daß mit diesem Namen Einige die εὐθύτονα überhaupt ihrer Gestalt wegen bezeichneten. Auch Vitruv unterscheidet die Skorpionen und Katapulten nicht (X, 10. 16. wo die Lesarten schwanken). In unseren Inschriften werden aber die Skorpionen von den Katapulten unterschieden; ohne Zweifel sind die älteren Euthytona, welche Nachahmungen des gewöhnlichen Bogens waren, und von Heron zu Anfang seiner Schrift beschrieben werden, unter den Skorpionen gemeint. Zu einem solchen Skorpion gehört ein großer Bogen, welchen die menschliche Hand nicht zu spannen vermag; die mit Leder bezogenen Bogen (τόξα ἐσφυτωμένα) unserer Inschriften sind ohne Zweifel solche. Unter den Röhren (σωλήνες) der Skorpionen ist wol nicht der bei Heron (S. 123) genannte σωλήν παλακοσιδής zu verstehen, sondern in einem weitern Umfang des Wortes der ganze Schaft des Skorpions. Unter den Werkzeugen befinden sich endlich vier ἀστραφιστήρες. Hesychios hat die Glosse: ἀστραφιστήρι ὄργανόν τι ὡς δὲ σπυρον, wie Is. Vossius richtig gesehen ein zum Nivelliren gebrauchtes Visirinstrument, der Chorobates des Vitruv. ἀστραφίζειν, wofür im Hesychios falsch ἀστροβαλίζειν und in Etym. M. ἀστροβαλλίζειν steht, Wörter, die schon vor uns in das Richtige verändert worden, bedeutet nämlich nach den Grammatikern ὀμαλίζειν, εὐθύσιον, ἀπευθύειν: dieses ἀστροβαλλίζειν kommt von ἀστράβης. Statt ἀστράβης ist aber auch ἀστραφής, und so auch ἀστραφίζειν, ἀστραφιστήρ gesagt worden. Dieses Werkzeuges bediente man sich vermuthlich bei Belagerungen.

IX.

Vom hölzernen Geräthe insbesondere.

Unter vollständigem hölzernen Geräthe (σπεύη ξύλινα ἐντελή, N. XI ff. litt. r.) wird von N. XI. an bei Trieren und Te-

wären folgendes verstanden: *ταῖρος, πηδαλία, κλιμακίδες, ἰστός, κερταίαι, κοντοί*. Nur diese werden in den Urkunden der Übergabe N. XI ff. litt. c. als übernommen und übergeben angeführt: früher erscheinen in den Inventarien (N. I. a. d. N. II. 52. 80. 86. N. IV-IX.) und auch unter den an Trierarchen gegebenen Geräthen (N. X.) nach *παραστάται* der Trieren, meistens zwischen den *κοντοίς* und *ἰστός*; später waren sie nur den Dreißigruddern verblieben. Ich betrachte diese Geräte in der Ordnung, in welcher sie N. IV. und in dem Artikel litt. c. der Urkunden N. XI ff. aufgeführt sind, womit auch die Folge in den andern Inschriften größtentheils übereinstimmt: *ταῖρος, πηδαλία, κλιμακίδες, κοντοί, (παραστάται,) ἰστός, κερταίαι*. Die Tetreren und Dreißigrudder haben besonders hölzernes Geräte (N. XI ff. litt. c. vergl. N. XVI. d. 170 ff.); dabei namentlich *ταῖρος, περγουτικόν* erwähnt wird, N. XIV. c. 210; indessen nehmen Trierarchen, die von Trieren auf Tetreren, oder von Tetreren auf Penteren übergehen, die empfangenen hölzernen Geräte ihres vorigen Schiffes mit (vergl. Cap. XI); folglich müssen aushülfsweise die Geräte der einen Art auch auf den Schiffen anderer Art brauchbar gewesen sein. Bei den übrigen Geräthen außer dem Ruderwerk ist dies leicht denkbar; das Ruderwerk der Trieren konnte aber wohl für die drei unteren Reihen der übrigen Schiffe, und das der Tetreren für die vier unteren Reihen der Penteren zur Aushilfe angewandt werden.

1) *Ταῖρος*, die Ruder, oder in der Kunstsprache Riemmen (*remi*): *Ταῖρος* oder *ταρσός* bezeichnet, wie die alten Grammatiker und die neueren Wörterbücher, besonders Stephanus Lehren, beim Ruder wie beim Fusse den breiten unteren Theil, oder das Blatt (*palmæ* oder *palmula remi*). So Herodot (VIII, 12): *τοὺς ταρσοὺς τῶν κωπέων (κωπῶν)*, welche Stelle Pollux (I, 90) im Auge zu haben scheint. Synekdochisch heißt auch das ganze Ruder *ταρσός*, in der Kunstsprache unserer Inschriften aber das gesammte Ruderwerk, mit Ausschluss der Steuerruder. In letzterer Weise gebraucht auch Euripides den Singular (Iph. T. 1346. Hel. 1554, *ὡς καὶ ἔσεν: ταρσόν τε χερσὶ λυμὰ δ' ἰστί' αἰμέν' ἦν*), und von den Spätern Polybios

IX. Hölzernes Gerathe insbesondere. 113

(XVI, 3, 12). Durch eine sehr schone Ubertragung hat man hiervon die Zahnreihen *ταρσὸς ὀδόντων*, vielleicht auch die Wimpernreihen, nicht blofs die Stellen der Augenlieder, aus welchen die Wimpern hervorwachsen, *ταρσοὶ* genannt, endlich die Flugel der Vogel, *διφυῆς ταρσὸς πτερύγων* bei Meleager: letztere namentlich stellen ganz das Bild eines vollstandigen Ruderwerks dar durch die neben einander gereihten Flagfedern. Auf diese Ahnlichkeit der Flugel mit dem gesammten Ruderwerk eines Schiffes machen auch die Grammatiker aufmerksam, drucken sich jedoch zum Theil falsch so aus, als ob der Ausdruck von den Flugeln auf das Ruderwerk ubertragen worden ware. Suidas: *Ταρσὸς κυρίως τῶν ὀρνίθων ἢ πτέρωσις· ἀφ' οὗ καὶ τῶν κωπῶν ὁμοίος ὁ σχηματισμὸς*. Eustathios (z. *Odys.* I, S. 1625): *Ταρσὸς γάρ φασι τὸ στόιχος τῶν κωπῶν, ἐπεὶ πτεροῖς εἰμίμασι*. Unmittelbar daran knupft er aber die umgekehrte und richtige Ansicht: *Καὶ σημειῶσαι ὅτι κατὰ τοιαύτην τινὰ ὁμοιότητα καὶ ἐπὶ ὀρνίθων πτέρυγος ὁ ταρσὸς λέγεται*. Der Plural *ταρσοὶ* oder *ταρσοὶ* bezeichnet in unseren Inschriften die gesammten Riemen mehrerer Schiffe, und ebenso in den Schriftstellern (Thukyd. VII, 40. Polyb. I, 50, 3. III, 96, 4. VIII, 6, 4. XVI, 3, 12. 4, 5 und 14. Diod. XI, 18). N. XIII. b. 76 ruhrt in *ταρσοὺς ἐπὶ τετρήρεις* I der Plural daher, dafs die Rubrik darauf berechnet war, das Ruderwerk mehrerer Tetreren zu umfassen; N. X. b. 33. c. 42 ist *ταρσοὺς* statt *ταρσῶν* ein Versehen, wahrscheinlich des Schreibers. N. XIV. c. 221 kommt ein besonderer Ausdruck *ταρσὸς ἀργός* vor: dieser *ταρσὸς* gehorte zu dem Gerathe, welches Demades erst in demselben Jahre gekauft hatte (Col. b. 119), und der Inhaber hatte ihn erhalten, ohne dafs er ihm zugeschrieben war; er scheint daher noch nicht auf die Werfte gebracht gewesen, folglich noch ungebraucht; und entweder dafs der *ταρσὸς* ungebraucht war, mufs mit *ἀργός* bezeichnet sein, oder dafs er noch nicht ganz fertig, sondern noch unausgearbeitet war, wie *λίθοι ἀργοί*, *ἀργυρος ἀργός* und dergleichen. Der einzelne Riem wird *κώπη* genannt. Der Preis der Ruder mufs nach den Gattungen verschieden gewesen sein: N. X. c. 135 kostet ein Stuck durchschnittlich zwei Drachmen; aber es

waren schlechte Geräthe, die daher wieder zurückgegeben wurden: man hatte sie also natürlich wohlfeil aufgekauft: gute müssen nach dem Preise der *κωπέων* zu schliessen theurer gewesen sein. Verschieden von *κώπη* ist nämlich *κωπέος*, ein Ruderholz, woraus das Ruder erst gefertigt wird (Hesych. nebst den von den Auslegern angeführten Stellen, vergl. Theophrast Pflanzengesch. V, 1, 7). Ein solches kostete in einer gewissen Zeit, ohne Zweifel da diese Hölzer theuer waren, 5 Drachmen (Andok. von der Rückkehr S. 81); N. XVI. b. 114 ff. werden die in die Werfte eingebrachten zu 3 Drachmen das Stück berechnet. Sonst kommen sie in unseren Inschriften nur noch unter dem verkauften Material vor (N. XIV ff. litt. u.).

Die Trieren hatten bekanntlich drei Ruderreihen, eine obere, mittlere und untere: diese sind die *κώπαι θρανίτιδες* oder *θρανιτιαί*, wovon nur der erstere Ausdruck in diesen Urkunden gebraucht wird, *ζύγμαι*, endlich *θαλαμιαί*, bei Suidas und im Etym. M. *θαλαμίδιοι*, wofür mit Recht *θαλαμιαίοι* vermuthet worden. Wie diese Reihen unter einander gestellt waren, darüber giebt es bekanntlich sehr verschiedene Meinungen, die ich alle zu kennen glaube, aber nicht alle anführen will, da mehreren alle Begründung fehlt. Ganz unrichtig ist die Vorstellung, als ob die Reihen nicht an denselben Stellen des Schiffes unter einander gewesen seien: so hat der Graf Carli (Opp. Bd. IX. delle triremi) und nach ihm mehrere andere angenommen, die Thraniten hätten zwar am höchsten, aber am Hintertheil, die Zygiten niedriger, aber in der Mitte des Schiffes, das heisst in der Gegend des grossen Mastes, die Thalamiten noch tiefer, aber am Vordertheil gesessen: dies beruht auf Missverständnis einer Angabe der Grammatiker, und ist bereits durch Meiboms richtige Erklärung (Fabr. trirem. S. xxxi) und später von Winckelmann (Mon. ined. S. cclxxvi) beseitigt. Dafs die Reihen der Ruderer vielmehr in der ganzen Länge des Schiffes unter einander waren, beweisen ausser dem schmatzigen Einfall des Aristophanes (Frösche 1105) die Abbildungen der Schiffe an der Säule des Traian, auf der Pränestinischen Marmortafel bei Winckelmann, auf Vasen und anderen Denkmälern

IX. Hölzernes Gerathe insbesondere. 115

mehr ganz vollstandig (Montf. Ant. expl. Bd. IV. Taf. 138. 139. 141. Winckelmann a. a. O. S. CCLXX. Micali Mon. Taf. 103. und daraus Minutoli Uber den Seeverkehr und das Schiffwesen der Alten in der Zeitschrift fur Kunst, Wiss. u. Gesch. des Krieges Jahrg. 1835. Heft 4. Fig. 3. 7. 10. Mus. Borb. Bd. III. S. 44. vergl. Jal Archeologie navale Bd. I. S. 23. 24. 54). Fur die Trieren hat dieses selbst Le Roy, der fur grosere Schiffe nicht dieselbe Anzahl der Range, welche in ihren Namen ausgedruckt ist, zugeb, dennoch anerkannt (la marine des anciens peuples S. 89 ff. 107 ff.). Gewohnlich nahm man an, diese drei Range seien im Perpendikel unter einander gewesen; Meibom setzte dagegen die Ruderer nach anderer Vorgang schrag unter einander, und noch obendrein die Zygiten seitwarts weiter nach innen, indem er glaubte erweisen zu konnen, die Ruder der Zygiten seien die langsten gewesen: welches gleich soll widerlegt werden: Le Roy setzte alle drei in einer, gegen den verticalen Durchschnitt der Schiffbreite schragen Linie unter einander; Mellvill, uber dessen Ansicht und Versuche man sich kurzlich aus Berghaus (Gesch. der Schiffahrtskunde der Alten Bd. II. S. 61 ff.) oder aus Bottiger (uber die Ruderschiffe der Alten, archol. Museum Bd. I. S. 59 ff.) unterrichten kann, combinirte die mit dem verticalen Durchschnitt der Breite einen Winkel bildende schrage Linie mit einer schragen Linie unter einem Winkel von 45° , welchen die Seite des Schiffes mit dem Wasser gebildet habe, und gewann hierdurch in einer sehr geringen Hohe Raum fur viele Range und zugleich den Beifall der Schiffkundigen. Auch beweisen die Denkmaler, dafs die Ruderreihen wirklich nicht im Perpendikel unter einander standen. Wie Mellvill gezeigt hat, bleibt kein Bedenken, dafs dieser Vorstellung gemafs auf den Tetreren und Penteren vier und funf Ruderreihen uber einander sein, und jedes Ruder von einem einzigen Rojer bewegt werden konnte. Von noch groseren Schiffen zu sprechen sind wir durch unsere Inschriften nicht veranlafst: doch mufs in Bezug auf die obenangefuhrten Bildwerke bemerkt werden, dafs Le Roy die Romischen Kriegschiffe, die in den vorhandenen Abbildungen drei Ruderreihen

zeigen, für Enneren und Dekeren hält (s. besonders *Mém. de l'Inst. nat. Littér. et Beaux Arts* Bd. III. S. 160 f.), indem er jedem Schiffe so viel Reihen Ruderer giebt, als der Name seines Ranges besagt, aber für jedes Ruder viele Ruderer annimmt, je einen aus jeder Reihe, wie bei den Galeeren viele Rojer Ein Ruder führen. Wie man auch über diese letztere Ansicht urtheilen mag, so ist ihre Anwendung auf die abgebildeten Römischen Kriegsschiffe völlig unbegründet: vielmehr erkennt man in einigen der Bilder sogar sicher, daß bei diesen Schiffen nur Ein Rojer jedes Ruder führt.

Da jene drei in unseren Inschriften benannten Arten der Ruder von verschiedener Länge und Beschaffenheit sein mußten, finden wir N. II. 56. daß von den daselbst verzeichneten *κώπαις* *Θρανίταις* der Dokimast zehn Stück für *ζύγαις* erklärt habe. Diese Erklärung des Dokimasten mußte befremden, wenn die *ζύγαις* die längsten Ruder gewesen wären, wie Meibom aus Aristoteles und Galen behauptet (*Fabr. trirem.* S. xxxiv f.); worauf auch seine Anordnung der Ruderbänke beruht: denn für vorzüglichere Ruder werden die bezeichneten vom Dokimasten schwerlich erklärt worden sein, sondern für geringere als sie sein sollten. Es steht vielmehr fest, daß die thranitischen Ruder die längsten waren, weshalb auch die Thraniten wegen der schwereren Arbeit außerordentlicher Weise Zulagen erhielten (*Thukyd. VI, 31* und *Schol.*); die kürzesten waren die thalami-schen (*Schol. Aristoph. Frösche 1106*), die *ζύγαις* also von mittlerer Länge. Auch bei dem großen Schiffe des Philopator nennt Kallixenos (*Athen. V. S. 203. F.*) die thranitischen offenbar wie die längsten. Wenn Aristoteles (*de part. anim. IV, 10* nach der richtigen Verbesserung von Schneider *Gr. Wörterb. in μεσόντοις*) die *κώπη μεσόντοις* als die längste bezeichnet, und Galen (*de usu part. I, 24. Bd. III. S. 85 Kühn*) sagt, die mittleren Ruder der Trieren würden am längsten gemacht, obgleich alle gleich weit ausgriffen: so sind hiermit nicht, wie Meibom meinte, die *ζύγαις* bezeichnet, obwohl die *ζύγαις* auch Mitte des Schiffes heißen (*Pollux I, 87*), sondern ganz klar die Ruder in der Gegend des großen Mastes, wo das Schiff am

IX. Hölzernes Geräthe insbesondere. 117

breitesten ist und die Ruder weiter ins Innere des Schiffes reichten (Aristot. Mechan. 4). Außerhalb des Schiffes waren die Ruder jeder Reihe gleich lang; innerhalb gab man ihnen an jeder Stelle des Schiffes die möglicher Weise größte Länge, indem, je weiter die bewegende Kraft vom *καλμός* als Hypomochlion entfernt war, desto wirksamer das Ruder wurde. Wo nun das Schiff am breitesten war, also in der Gegend des großen Mastes, konnte der Ruderer weiter vom Bord abgerückt, also das Ruder einwärts länger gemacht werden; und an dieser Stelle sitzen denn nach des Aristoteles ausdrücklicher Angabe die *μεσόνειοι*, welche daher mehr als die anderen Ruderer zur Bewegung des Schiffes beitrugen, wie Aristoteles genauer ausführt. *Κύπη μεσόνεως* ist also nicht eins mit dem zygischen Ruder, sondern jedes Ruder in der Mitte des Schiffes in der Gegend des großen Mastes, gleichviel in welchem Range, so das es *Θρανίτιδας*, *ζυγίας* und *θαλαμίας μεσόνεως* gab. Schneider erkannte zwar, das die *κῆραι μεσόνεω* in der Mitte des Schiffes in der Gegend des großen Mastes sind, verwechselt sie aber dennoch mit den *ζυγίαις*, und die *ἑρέτας ζυγίτας* mit den *ἑρέταις μεσόνεως*, weil er über die Stelle der drei Reihen der falschen Meinung des Grafen Carli folgte, die bereits von uns beseitigt worden. Übrigens folgt aus unserer Darstellung, das die Bemerkung des Galen, alle Ruder griffen gleich weit aus, nicht auf die Ruder aller drei Reihen im Vergleich der einen Reihe gegen die andere zu beziehen ist; wie denn jeder leicht einsehen wird, das die thranitischen Ruder weiter als die zygischen, die zygischen weiter als die thalamischen ausgreifen mußten: sondern Galen will nur sagen, das die Ruder einer und derselben Ordnung gleich weit ausgriffen, ungeachtet die *μεσόνεω* jeder Reihe länger seien als die übrigen derselben Ordnung.

Aus unseren Inschriften läßt sich bestimmen, wieviel Riemer jegliche Reihe der Triere gehabt habe. Sehr häufig ist die Zahl der vorhandenen bei den einzelnen Schiffen angegeben; aber nicht jede ist für die vollständige zu halten: denn häufig werden fehlende Ruder jeder Art angeführt (N. II.);

nach N. IV. a. 20 ff. fehlten auf 233 Schiffen 881 Riemen, also im Durchschnitt auf das Schiff beinahe vier. Hieraus kann man zugleich erkennen, daß viel weniger an überflüssige zu denken ist oder an eine doppelte Anzahl gar, um etwa, wenn welche zerbrochen, diese zu ersetzen: man sieht auch bestimmt an den Dreisigruderern, daß man dafür nur 30 Riemen hatte, also gerade nur so viel als zu einfacher Besetzung nöthig waren (s. unten). Es ist daher wesentlich, die höchsten Zahlen, welche bei den Trieren vorkommen, anzuführen. Diese sind: *Θραυτίδες* 62 (N. VII. a. zweimal, N. VIII. a.), *ζύγαι* 54 (N. VII. a. III. a. 17), *θαλάμια* 54 (N. VII. a. zweimal). Hiermit verbinde ich folgende Betrachtung. Es werden bisweilen bei einem auf den Werften liegenden Schiff erst die Zahlen der Ruder jeder Art, welche vorhanden sind, im Ganzen angegeben, dann aber wieviel davon nicht probehaltig (*ἀδόκιμοι*) seien, wie N. III. VII. Ähnliches geschieht bei andern Geräthen, wie N. I. a. 13: *καυτὸς* II. *ταύτων ὁ ἕτερος θρηπήδεστος*. Nehmen wir an, dies sei N. I. auch in Bezug auf die Riemen geschehen, so läßt sich auf ihre Gesamtzahl nicht schließen: es kann aber auch angenommen werden, die erste Zahl, welche dort vorkommt, be fasse nur die probehaltigen, und außer dieser Zahl seien noch so und so viele nicht probehaltige verzeichnet; die gewöhnliche, jedoch nicht überall eintretende Änderung des Beugefalls, zum Beispiel a. 56: *ζυγίας* 𐀓I, *ἀδόκιμοι* 𐀓II. *θαλάμιας* 𐀓, *ἀδόκιμοι* IIII, scheint hiergegen nicht zu entscheiden. Zählt man nämlich beide zusammen, so findet sich in der Regel dieselbe Zahl, welche von uns als die höchste jeder Art angegeben worden, oder eine derselben sehr nahe, was auch von den *περίνευσι* gilt, von welchen und ihrer höchsten Zahl ich so gleich handeln werde; nur in dem eben angeführten Beispiele sind die *ζύγαι* 51 + 7 = 58, wo aber der Verdacht entsteht, statt 𐀓II sei III zu lesen oder der Schreiber habe sich versehen. Wären die nicht probehaltigen schon unter der ersten Zahl begriffen, so müßte es ein seltsamer Zufall sein, daß die Summe der ersten Zahl und der nicht probehaltigen nur einmal unter so vielen Fällen die oben angenommenen höchsten

IX. Hölzernes Gerathe insbesondere. 119

Zahlen uberstiege. Ich fuge die Summen bei, welche N. I. in den vollstandig erhaltenen Stellen entstehen, wenn beide Zahlen zusammengerechnet werden: *Θρανήτιδες* 62 (a. 32), 50 (a. 59, wo viele fehlen, was auch bei den *ζυγίας* dort der Fall zu sein scheint), 61 (b. 6), 61 (b. 46); *ζύγμαι* 54 (a. 11), 54 (a. 48); 54 (a. 67); *Σαλαμίαι* 53 (a. 9), 54 (a. 16), 54 (a. 19), 54 (a. 23), 54 (a. 53), 54 (a. 56), 53 (a. 71), und b. Z. 60-61 fullt sich mit Annahme von 54 gerade die Lucke. Wir sehen daher die Zahlen 62, 54 und 54 als die regelmaßigen fur die *κώπαι Θρανήτιδας*, *ζυγίας* und *Σαλαμίαις* an. Man konnte zwar einwerfen, wenn diese die vollstandigen Zahlen waren, so wurden sie gar nicht angefuhrt, sondern gesagt sein *ταξόδος ἐντελής* oder *ἐντελής δόκιμος*: aber diese Ausdrucke konnten nur angewandt werden, wenn auch die *περίνευ* vollzahlig waren, ein Fall, der nur einmal, N. VII. a. 45 ff. vorkommt; daselbst sind aber viele Riemen nicht probehaltig, und der Ausdruck *ταξόδος ἐντελής δόκιμος* war also nicht brauchbar, der andere Ausdruck *ταξόδος ἐντελής* wurde aber auch nicht genugt haben, da doch immer die *κώπαι ἀδόκιμοι* hatten angefuhrt werden mussen. So viel Ruder nun eine Triere in jeder Reihe hat, eben so viele Ruderer oder Rojer hatte sie darin; denn auf den Trieren fuhrte weder ein Ruderer mehrere Riemen, was sich von selber versteht, noch bewegten wie auf den Galeeren mehrere Rojer einen Riemen (vergl. Scheffer de varietate navium S. 780 Thes. A. Gr. Bd. XI. und Mil. nav. II, 2. S. 107 f. und Le Roy, la marine des anciens peuples S. 108 f. welcher sich auf die ganz entscheidende Stelle des Thukyd. II. 93 stutzt). Die drei Ruderreihen der Triere erforderten also zur vollstandigen Besetzung 170 Rojer, mehr als fruher von uns angenommen worden (Staatsh. d. Ath. Bd. I. S. 302). Dabei verdient es noch Aufmerksamkeit, dafs die Zahl der Thraniten um acht starker ist als jede der zwei ubrigen Reihen, offenbar weil das Schiff oben mehr Raum darbot: Scheffer (de var. nav. S. 781) nahm gerade das Gegentheil, Meibom gleiche Zahl der drei Reihen an. Der Durchschnitt fur eine der drei Reihen betragt $56\frac{2}{3}$. Polybios (I, 26, 7) rechnet auf ein Schiff der Romischen und der Kar-

thagischen Flotte im ersten Punischen Kriege, wo man, wie er selber lehrt, größtentheils mit Penteren kämpfte, 300 Ruderer und 120 Epibaten; dies war also die damalige Bemannung der Penteren, was Meibom (Fabric. trirem. S. LXII) richtig erkannte. Hier kommen auf die Reihe durchschnittlich 60 Rojer, ein Verhältniß, welches dem für die Trieren gefundenen sehr angemessen scheint: in Caligula's Zeiten werden 400 Ruderer auf eine bestimmte Quinqueremis gerechnet (Plin. Naturg. XXXII, 1), welche Zahl Silius Italicus (XIV, 388) auch einem Karthagischen Schiff im Punischen Kriege beilegt. Die Anzahl der Rojer größerer Schiffe kann man kaum mehr in Vergleich ziehen: doch bemerke ich gelegentlich, daß eine durch ihre Größe ausgezeichnete Oktere des Lysimachos in jeder Reihe auf jeder Seite 100, zusammen 1600 Ruderer hatte (Memnon bei Phot. Cod. 224. S. 226. *b* Bekk.), in welcher Angabe vermuthlich durchschnittlich gerechnet ist; und daß die Tessarakontere des Ptolemaeos Philopator 4000 oder über 4000 Ruderer hatte (Athen. V. S. 204. B. Plutarch. Demetr. 43). Wenn man die Anzahl der Ruderer jeder Reihe der Trieren erkannt hat, so kann man daraus einen Irrthum der Grammatiker berichtigen, welcher von den Neuern, auch von Scheffer (Mil. nav. IV, 6) fortgepflanzt ist. Harpokration (in πεντηκόνταρχος) und die ihm folgen (Suidas und Photios S. 301) erklären nämlich den πεντηκόνταρχος für den Befehlshaber einer πεντηκόντορος, die gerade 50 Rojer hatte, auf jeder Seite 25, und zwar in Einer Reihe: die Wörter πεντηκόνταρχος und πεντηκονταρχία hat auch Pollux (I, 96. 119), aber ohne Erklärung. Harpokration bezieht sich hierbei auf Demosthenes Rede gegen Polykles (S. 1212. 5 und 20, S. 1214. 12, S. 1215. 1); Demosthenes spricht aber gar nicht von einer Pentekontoros, sondern von einer Triere, und die Athener hielten in diesen Zeiten gar keine Pentekontoren, sondern von kleineren Schiffen nur Dreißigruderer: hätten sie aber auch welche gehabt, so würde der Befehlshaber derselben Trierarch genannt worden sein, sowie der Dreißigruderer nicht von einem Triakontarchen, sondern von einem Trierarchen befehligt wird. Vielmehr ist der Pentekon-

IX. Hölzernes Gerathe insbesondere. 121

tarch ein Unterbefehlshaber auf der Triere, wie man aus Demosthenes deutlich sieht; und da eine Ruderreihe wenig ber 50 Mann enthielt, so war der Pentekontarch ohne Zweifel einer Reihe vorgesetzt. Sein Amt gehrte zu denen der Kunstverstandigen; dies hatte man auch aus Xenophon oder wer der Verfasser der Schrift vom Staate der Athener sein mag (Cap. 1.), und aus Platon (Gesetze IV. S. 707. A) schon schliessen sollen, da jener den Pentekontarchen mit den Steuermannern, *κελευσταῖς*, *πρωράταις* und Schiffbauern, dieser die Pentekontarchie mit der Steuer- und Ruderkunst zusammenstellt. Ist es gegrndet, dafs die Mannschaft der Trieren in sechs Lochen getheilt war (Staatsb. d. Ath. Bd. I. S. 299), so befehligte der Pentekontarch zwei Lochen; und allerdings zerfallt jede Reihe der Ruderer in zwei gleiche Halfen, die rechte und die linke.

Unmittelbar hinter den *κῶπαις Σαλαμῖαις* werden in den Inventarien, wo der *ταρῆος* specificirt wird, *περίνεω* aufgefhrt. N. II. wo man sie auch erwarten sollte, erscheinen sie nicht; in dieser Inschrift wird aber das fehlende oder nicht probenhaltige verzeichnet, und vielleicht werden sie darin deshalb nicht genannt, weil sie nicht schlechthin nothwendig waren. berall, wo sie vorkommen (N. I. III. VII. VIII.), kann dazu aus dem vorhergehenden *κῶπαι* genommen werden; auch ist das Wort sicher weiblich (N. I. a. 9): wird der Tarrhos nicht erwahnt, oder zwar erwahnt, aber nicht specificirt, so erscheinen die *περίνεω* nicht, woraus man hinlanglich erkennt, dafs sie zum Tarrhos gehren. Es sind also *κῶπαι περίνεω*. *Οἱ περίνεω* sind den Grammatikern zufolge die nicht zur Bedienung des Schiffes gehrigen Epibaten jeder Art (*οἱ περιττοὶ ἐν τῇ νηὶ ἐπιβάται*, Schol. Thukyd. I, 10. und im Wesentlichen ebenso Suidas, Phot. Pollux I, 95): das Beispiel, welches der Scholiast des Thukydides und daraus Suidas geben, *οἶον δούλοι*, ist bel gewahlt, da in der Regel die Epibaten Freie, ja Vornehmere sind. Die Stellen der Schriftsteller, welche ich nicht sammeln will, bestatigen brigens die angefuhrte Erklarung hinlanglich. ber *περίνεως* als Gerathe sagt Hesychios: *ὁ δούτερος* (aus rich-

tiger Verbesserung) *ιστός, καὶ καθάπαξ τὰ διττὰ* (vielmehr *περιττά*, wie mehrere sahen) *τῆς νεῶς σκεύη;* und Photios: *ὁ δεύτερος ιστός, καὶ πάντα τὰ περιττά.* Die *περίνεω* der Inschriften sind folglich überflüssige Ruder, nicht jedoch solche, die etwa statt der gewöhnlichen, wenn deren welche zu Grunde gegangen, gebraucht werden sollten, so wenig als der zweite Mast gewöhnlich statt des ersten diente: denn das Geräthe pflegt eber unvollständig als übervollständig zu sein, und wären die *περίνεω* Ruder der Art wie die zu den drei regelmässigen Reihen gehörigen, so könnten sie ja nicht besonders aufgeführt werden, sondern würden den übrigen je ihrer Gattung gemäss zugezählt worden sein: vielmehr entsprechen sie einem besonderen Theil der Mannschaft, die den Namen *περίνεω* führt, sowie die thranitischen Ruder den Thraniten entsprechen und die andern Ruder andern Ruderern. Also bilden sie eine besondere Classe, die nicht zu den regelmässigen Reihen gehört. Schon der Name paßt dazu, daß sie auf die Epibatén berechnet waren, damit diese im Falle des Bedürfnisses mit Hand anlegten. Bei den regelmässigen Riemen wird niemals die Länge angegeben, weil sie sich von selber verstand: bei den *περίνεω*s wird sie aber öfters angeführt, und ist ziemlich unbedeutend. Auch abgesehen von Meiboms geringen und falsch begründeten Mäßen, und ohne viel Gewicht darauf zu legen, daß in den oben genannten Abbildungen bei Winkelmann und andern die Ruderreihen sehr nahe über einander liegen, ja in einigen (Mus. Borb. a. a. O.) bis ins Übertriebene; steht nämlich fest, daß die Trieren nicht besonders hoch waren, folglich auch die Ruder nicht sehr lang: sie scheinen vielmehr, weil jedes Ruder nur von Einem Mann bewegt wurde, kürzer als man denken sollte, gewesen zu sein und nicht weit ausgegriffen zu haben, und auch die grölsten waren nur so lang und schwer, daß der Führer sein Ruder tragen und damit belastet einem Eilmarsche folgen konnte (Thukyd. II, 93). Die Tesseractere des Ptolemaeos Philopator, deren Wirklichkeit mit Jal (Archéol. nav. Bd. I. S. 117 ff.) in Abrede zu stellen rein unmöglich ist, war vom Grunde bis zu den Akrostolien des Vordertheils nur

IX. Hölzernes Gerathe insbesondere. 123

48 Ellen oder 72 Fu, bis zu den Aphlasten des Hintertheils nur 53 Ellen hoch; und die langsten der thrautischen Ruder, also der Ruder selbst der vierzigsten Reihe von unten, nur 38 Ellen oder 57 Fu lang, die Steuerruder 30 Ellen lang (Athenaeos V. S. 203 F. Plutarch Demetr. 43): wobei an groeres Ma als das Griechische zu denken durchaus keine Veranlassung vorhanden ist. Die *περίνευ* der Trieren hatten nun zum Theil eine Lange von 9 oder $9\frac{1}{2}$ Ellen (N. I. a. 9. 14. 23. 42. 51. b. 24): vergleicht man damit die Lange der langsten Ruder der Tessarakontere, so wird man, welche Anordnung der Reihen der Ruderer man auch annehmen mag, dem Verhaltni der Reihen gema, durch deren groere Anzahl unter jeder Voraussetzung die erforderliche Hohe des Bordes und die erforderliche Lange der Ruder betrachtlich vermehrt wird, gewi zugeben, da die *περίνευ* von der angegebenen Lange brauchbar waren, obgleich ich ber ihre Stelle nichts zu bestimmen wage. Die verschiedene Lange der *περίνευ* darf nicht befremden; auch die brigen Ordnungen haben nicht gleich lange Ruder, sondern in der Mitte des Schiffes, um die Gegend des groen Mastes, waren die Ruder langer (s. oben): fr diese Gegend mogen die langeren *περίνευ* bestimmt gewesen sein. Die hochste Zahl der *περίνευ* ist 30 (N. I. a. 62. VII. a. 38. 59. VIII. a. 10. b. 10); diese Zahl kommt auch N. I. b. 10 durch Erganzung des ersten Δ in der Lcke heraus: und werden N. I. a. die nicht probehaltigen zu der ersten Zahl zugefgt, wie wir es oben bei den brigen Riemen gethan haen, so kommen in den wohlerhaltenen Stellen ebenfalls jederzeit 30 heraus (Z. 9. 14. 19. 69). Rechnet man die dreifiig Manner, fr welche die *περίνευ* bestimmt sind, zu den 170 Ruderern der drei Reihen zu, so ergibt sich die Zahl 200, welche als die gewohnliche Bemannung der Trieren angesehen wird, die jedoch nicht immer vollzahlig war (Staatsh. d. Ath. Bd. I S. 296 ff.). Die Bedienung der Segel und Taue mag durch die Rudermannschaft selber besorgt worden sein; die wenigen Befehlshaber mit Einschlu des Steuermannes und ahnlicher Personen sind aber freilich unter dieser runden Zahl schwerlich einbegriffen. Da die

Trieren, wenn sie als Transportschiffe gebraucht wurden, mehr Leute faßten, bräucht kaum bemerkt zu werden.

Ἰππηγοὶ wurden zwar schon in den Perserkriegen von den Persern gebraucht (Herodot VI, 48. 95. VII, 97); zu Athen wurden aber die ersten im Anfange des Peloponnesischen Krieges und zwar aus alten Schiffen gebaut (Thukyd. II, 56). Obgleich unter den Trieren begriffen (Cap. VII.), unterschieden sie sich dennoch durch ihren Bau, welcher auch kostspieliger war (Cap. XIV.), und in Rücksicht des Geräthes von den gewöhnlichen Trieren; weshalb von gewissen Geräthen, namentlich den Hypozomen, welche sie erhalten hatten, ausdrücklich bemerkt wird, es seien trieritische (N. XIV. a. 65 ff.), weil nämlich eben die Ἰππηγοὶ nicht das gewöhnliche trieritische Geräthe hatten: bei gewöhnlichen Trieren wird dieser Zusatz niemals gemacht, wohl aber bei Dreißigrudern. Da die Ἰππηγοὶ Transportschiffe, nicht aber schnelle Trieren sind (τριήρεις ταχέϊαι, vergl. Staatsh. d. Ath. Bd. I. S. 301), so bedurften sie keines so stark besetzten Tarrhos, für welchen ohnehin die Unterbringung der Pferde keinen Raum liefs, sondern hatten im Ganzen nur 60 Riemen. Den Beweis liefern folgende Stellen. N. XIII. b. 7 haben wir als übernommen Ἰππηγῶν τριῶν ταξέους, κώπας ἐκάστης ΠΔ, als übergeben eben so viele πλὴν κωπῶν III, indem mittlerweile ein Defect eingetreten war; N. XIV. b. 50 als übernommen eben so viele als N. XIII. übernommen worden πλὴν κωπῶν Γ, welches wieder der Defect ist: übergeben hat aber die Behörde von N. XIV. Ἰππηγοῦ μιᾶς κώπας ΠΔ, während zu der Adriatischen Unternehmung zwei Ἰππηγοὶ mit vollständigem hölzernen Geräthe abgegangen waren, sodafs nur die fünf fehlenden Riemen zu ergänzen gewesen waren, um jenen zwei Schiffen den vollständigen Tarrhos zu liefern. Auch die drei mit ihrem Geräthe für unbrauchbar erklärten Ἰππηγοὶ hatten je 60 Riemen (N. XI ff. litt. ε.). Die Anzahl der Pferde, welche eine Ἰππηγὸς trug, geht natürlich aus unseren Inschriften nicht hervor. G. Finlay, in der trefflichen Abhandlung über die Marathonische Schlacht (Transact. of the Royal Society of Literature Bd. III. Th. I. S. 374), rechnet nur zehn Pferde auf

IX. Hölzernes Gerathe insbesondere. 125

eine *ἰππηγὸς* der damaligen Persischen Flotte: ein sicheres Zeugniß des Thukydides (VI, 43) lehrt aber, daß im Peloponnesischen Kriege ein Attisches Schiff der Art 30 Reiter und folglich 30 Pferde fuhrte: denn auf Pferde der Diener ist gewiß hier nicht gerechnet. Anderwarts (VI, 94) erzahlt derselbe, es seien in Sicilien 250 Reiter ohne Pferde, mit der Rustung angekommen, und 30 *ἰπποροξόται*, von welchen nicht gesagt wird, daß sie ohne Pferde angelangt seien: es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Bogenschutzen schon bei der uberschiffung Pferde hatten, und ihre Anzahl, gerade 30, stimmt zu dieser Annahme, indem so viele Pferde eben auch hier mit Einem Transportschiffe scheinen fortgeschafft worden zu sein.

Daß die Dreißigruderer wirklich nur 30 Riemen hatten, versteht sich von selbst; ein Beispiel findet sich N. XVI. b. 180.

2) *Πηδάλια*, die Steuer. Die Schiffe der Alten hatten in der Regel zwei Steuer (Scheffer Mil. nav. II, 5); so viele gehoren auch zu einer Triere (N. IV. a. 25), nicht minder zu einem Dreißigruderer (N. XVII. a. zu Anfang). Die Steuer der Tetreren werden besonders verzeichnet (N. XI ff. litt. e.), wie auch die holzernen Gerathe der Triakontoren zusammen, worunter die Steuer einbegriffen sind. Die Steuer einer *ἰππηγὸς* werden unter den trieritischen besonders genannt (N. XIII. XIV. litt. e.), woraus jedoch nicht auf verschiedene Beschaffenheit geschlossen werden kann.

3) *Κλιμακίδες*, holzernen Leitern. Zu jeder Triere gehoren zwei (N. IV. a. 30); dasselbe laßt sich fur die Dreißigruderer aus N. XVI. b. 180. XVII. a. zu Anfang schliessen. Die Leitern der Tetreren werden besonders verzeichnet (N. XI ff. litt. e.). An einer Diere auf einem Vasengemalde bei Micali (s. oben unter *ταρβόρος*) ist eine Leiter in der Gegend des Steuers angebracht.

4) *Κοντοί*, Stangen oder Staken zum Fortstossen des Schiffes in seichtem Gewasser und zum Sondiren des Meeresgrundes (Scheffer Mil. nav. II, 5. S. 152). Gewohnlich finden sich bei dem Schiffe auf den Werften drei, und so viele gehoren

ran regelmässig zu einer Triere (N. IV. a. 35): kommen bei einem Schiffe weniger vor, so sind die Staken nicht vollzählig. Diese drei sind von verschiedener Länge: *νοῦτος μέγας* und *νοῦτος μικρός* (N. I. a. 21. 52. II. 29. 52-53. 59. 92), der dritte vermuthlich *μέσος*. Der kleine kostet, wenn N. II. 29 die Ziffern vollständig sind, 7 Drachmen; sind sie unvollständig, so müsste er mindestens 17 Drachmen gekostet haben, welches zu viel scheint. Die Staken der Tetreren werden besonders aufgeführt (N. XI ff. litt. e.). N. XVI. b. 180 schulden die Aufseher der Werfte; dem übrigen Geräthe nach zu schliessen von Einem Dreisigruderer, 4 *νοῦτος*: wahrscheinlich war dieses für diese Schiffe die regelmässige Zahl, weil sie häufiger durch Fortstossen bewegt wurden.

5) *Παραστάται*, Stützen zur Befestigung des Mastes im Boden des Schiffes. Isidor (Origg. XIX, 2, 11): *Parastatae stipites sunt pares stantes, quibus arbor continetur*. Cato: „*Malum deligatum, parastatae vinctae (andere Lesart iunctae)*“. Bei den Griechen ist das Wort männlich. Zu jeder Triere, solange sie dabei üblich waren, gehörten zwei (N. IV. a. 40): auf den Werften waren sie jedoch nicht immer vollständig dabei; ausnahmsweise und vielleicht zufällig lagen in einzelnen Fällen auch drei bei einer Triere (N. I. b. 3. IV. c. 22). Bis N. X. finden sie sich bei den Trieren häufig auf den Werften und auch den Trierarchen mitgegeben; folglich auch zuweilen schuldig (N. IV. f. g. h. X. a. 34. b. 45. 55. 76. 108. 120. c. 26. 45. 62. e. 120); später kommen sie bei Trieren nicht mehr vor, müssen also durch neue besondere Einrichtungen des Schiffes oder der übrigen Geräthe überflüssig geworden sein. Dagegen behielten die Dreisigruderer ihre *Parastatas*, ebenfalls zwei (N. XVI. b. 180. XVII. a. 10). In den Abbildungen aus dem Alterthum habe ich die *Parastaten* nur in einem Wandgemälde (Muralum und Pompeji v. Roux und Bouchet, Malereien S. Serie, Taf. 19): gefunden; daselbst sind ihrer drei: sie laufen am Mast in einem starken Reif, der den Mast umgiebt, zusammen, und sind etwas weniger wie die Füße eines runden Tisches in der Mitte eingebogen: in einem andern Gemälde (*Pittura d'*

IX. Hölzernes Geräthe insbesondere. 127

Ercol. Bd. II. Taf. 14) scheint der sehr rohe und unregelmäßige Mast unten in zwei Theile auszulaufen, indem er aus zwei zusammengewachsenen Bäumen besteht, und Parastaten kann ich in diesem also nicht erkennen.

6) Ἴστος, der Mast. Die Alten hatten Schiffe mit Einem, zwei, drei Masten; so war die *Alexandria*, welche der jüngere Hieron hatte bauen lassen, ein Dreimaster (Athen. V. S. 208. D ff.): man nannte diese Masten den ersten, zweiten, dritten; der erste war der größte und so fort. In den Rechen-schaften N. XI ff. litt. *e.* werden die übernommenen und übergebenen Masten für eine bestimmte Anzahl von Schiffen genannt; hierunter scheinen nur die großen Masten gemeint, weil unter den gegebenen Geräthen gewöhnlich nur Ein Mast vorkommt, welcher schlechthin *ιστός* genannt ist; ja es erhellt aus N. XI. litt. *r.*, daß das Geräthe für vollständig bei Trieren und Tetreren galt, wenn dieser Mast gegeben war. Man überließ also die Beschaffung eines zweiten Mastes, der allerdings angebracht werden konnte, den Trierarcken; daß er nicht durchaus nöthig war, darauf läßt schon sein Name *ιστός περιεως* schließen (vergl. Cap. IX. beim Tarrhos). In den früheren In-schriften finden sich genug Beweise für den doppelten Mast Einer und derselben Triere; und diese Urkunden befreien uns zugleich von dem Irrthume, welcher bisher über die Benennungen geherrscht hat. Gewöhnlich glaubt man nämlich, der große Mast habe *ιστός ἀνάτειος* oder *ἀνάτειος* geheißen: Pollux (I, 91) giebt diese Benennung dem *ιστός μέγας καὶ γρηθίος*, jedoch mit dem Zusatze, Einige hielten den *ἀνάτειος* für den kleineren; auch Hesychios (in *ἀνάτειου*) giebt das Erstere an, und ein Scholiast des Lucian (Bd. II. S. 694. Reitz) sagt noch seltsamer, Einige nannten die großen und mittleren Masten (*τοὺς μεγάλους καὶ μέσους*) *ἀνάτεια*: unter den mittleren versteht er natürlich eben die großen, in der Mitte des Schiffes. Derselbe Irrthum über die Bedeutung des Wortes *ἀνάτειος* findet sich auch wieder bei den Segelstangen und Segeln, wo wir diesen Gegenstand besonders besprechen werden. Es liegt schon im Worte, daß der *ιστός ἀνάτειος* ein kleinerer Mast sei,

wie ihm ein Segelboot (*ἀκατος*) hatte, und eben dies gilt von den übrigen gleichnamigen Geräthen. In Rücksicht der Masten, von welchen ich hier allein rede, geben unsere Inschriften die vollkommenste Entscheidung sowohl über die Bedeutung des Wortes *ἀκάτειος* als darüber, daß die Trieren zwei Masten hatten. Ich führe nur folgende Stellen an. N. II. 92: *ἰστοῦ μεγάλου, ἰστοῦ ἀκατείου*, unter dem, was einer Triere fehlt; *ἰστὸς μέγας* öfter in N. II.; ebendasselbst 64. 85 *ἰστοῦ ἀκατείου* bei einer Triere. N. II. 68 fehlt dem Schiff *ἰστὸς μέγας*; es wird hinzugefügt: *ἀντὶ τούτου ἀκατεῖός ἐστιν*. N. IV. enthielt das Inventarium des auf den Werften befindlichen Geräthes der Trieren die *ἰστὸς μεγάλους* und die *ἰστὸς ἀκατεῖους* (Col. a. c. und vollständiger erhalten d.), und ebenso war es N. V. b. Ein *ἰστὸς ἀκατεῖος* für eine Triere erscheint N. IV. b. 55 und beide, *μέγας* und *ἀκατεῖος*, kommen bei einer und derselben Triere N. V. c. d. VII. a. 50. 51. b. 61. 62. X. b. 55. c. 64. 87 ff. vor, in der letzten Stelle jedoch mit einem Irrthum des Schreibers (s. Anm.). Es ist hierbei zu bemerken, daß die Stellen im N. X. sich auf Schuldzahlungen beziehen für Geräthe, welches bedeutend früher gegeben war: in N. IX. Olymp. 107, 4-108, 1. sind bei den Schiffen nur noch der *ἰστὸς μέγας* und die *κεραῖαι μεγάλαι*; aber es ist hier doch immer noch eine Unterscheidung in die Benennung gelegt, wie es später nicht mehr vorkommt. Ehemals also, wie aus allem diesem erhellt, hielt der Staat auf den Werften beide Masten der Trieren und gab sie den Trierarcken; ohngefähr seit Olymp. 107. aber hielt und gab man gewöhnlich nur noch den großen, und so verschwand allmählig die Unterscheidung beider in den Urkunden. Die Masten der Tetreren werden abge sondert aufgeführt (N. XI ff. litt. e.). Bei einem Dreißigruderer kommen, und zwar noch auffallend spät, *ἰστοί*, also zwei vor (N. XVII. a. zu Anfang). Von den zwei Masten war der große in der Mitte des Schiffes angebracht; der kleine wird ein sogenannter Fockmast, nahe dem Vordertheil gewesen sein, wie auf den Galeeren, welche den Schiffen des Alterthums am verwandtesten scheinen (vergl. Rödiger, allg. Wörterbuch der Marine Bd. I. S. 622).

IX. Hölzernes Gerathe insbesondere. 129

Auch bei sehr grosen Schiffen bestanden die Masten, wenigstens bis zu betrachtlicher Hohe, aus Einem Stuck (Athenaeos a. a. O.). Von den Namen, womit einzelne Theile des Mastes genannt wurden, findet sich in unseren Inschriften nichts. Der Preis des grosen Mastes, wahrscheinlich mit den erforderlichen Bandern, Umwickelungen und sonstigem Zubehor, war 37 Drachmen (N. II. 49. 50. 51. 52. 57. 60. 66).

7) *Κεραΐαι*, die Raaken oder Segelstangen. Raaken werden den Trierarchen in der Mehrzahl gegeben nach den spateren Urkunden der Ubergabe (N. XI ff. litt. r. vergl. auch XI. a. im Anfang; woraus man erkennt, das zu einer Triere mehrere Raaken gehoren); da nun in diesen Urkunden blos auf den ersten oder grosen Mast gerechnet ist, so wurden am grosen Mast mehrere Raaken angebracht. Diese Raaken des grosen Mastes sind N. XI ff. litt. e. unstreitig allein gemeint, wie man aus dem beim Maste gesagten erkennen wird. In den fruheren Inschriften finden wir aber zweierlei Raaken, beim grosen Mast *κεραΐας μεγάλας* (wie N. IV. a. 45. V. b. 40 und sonst), beim zweiten oder Bootmast *κεραΐας ἀνατείους*: und zwar gehoren nach vielen Stellen die *μεγάλαι* zu jenem, die *ἀνάτειοι* zu diesem, sodafs nicht etwa die unteren Raaken beider Masten die grosen, die oberen aber *ἀνάτειοι* genannt worden. Bei Einer Triere sind beide Arten der Raaken bisweilen zusammen genannt, wie N. I. b. 34: [*ιστὸν*] *ἀνάτειον* I, *ιστ[ὸν μέγαν, κ]εραΐας μεγάλας*, [*κεραΐα*]s *ἀνατείους*, N. V. c. *ιστὸς μέγας, κεραΐαι μεγάλαι, ιστὸς ἀνάτειος, κεραΐαι ἀνάτειοι*; ebendasselbst vorher: *ιστὸς μέγας, ιστὸς ἀνάτειος*, und *κεραΐαι μεγάλαι, κεραΐαι ἀνάτειοι*; und sonst. Es leidt also keinen Zweifel, das diese Schiffe wie zweierlei Masten so zweierlei Raaken hatten, und zwar an jedem Mast mehr als eine Raa. Die Mehrtheit der *κεραιῶν ἀνατείων* und der *κεραιῶν μεγάλων* geht aus diesen und vielen anderen Stellen hervor, worin sie theils auf den Werften liegend, theils an Trierarchen gegeben vorkommen (N. II. 17. IV. h. zu Anfang und 55 ff. V. a. 10. c. d. VI. 20. 59. VII. a. b. VIII. b. IX. a. b. c. X. b. 55 ff.). Daher wird in dem alteren Inventarium N. IV. a. 45 ff. zuerst die Anzahl jeder von beiden

im Ganzen angegeben, dann aber für wie viele Schiffe sie zureichen (*αὐταὶ γίνονται ἐπὶ ναῦς* - -), welches dort nur dann gesagt wird, wenn von einem Geräthe mehrere Stücke auf Ein Schiff kommen. Obgleich nun der Plural gebraucht wird, sind dennoch nur zwei zu verstehen von jeder Art beider: dies erkennt man N. IX. a. *κεραῖαι μεγάλαι, ἢ ἑτέρα ἀδόκιμος*; vergl. N. I. b. 4, welche Stelle jedoch minder entscheidend ist. Wird nur Eine gegeben (wie N. XVII. a. 90. 104. 117), so ist das Geräthe unvollständig. Die Raaen der Tetreren werden besonders aufgeführt (N. XI ff. litt. c.). Der Dreißigrunderer mag für Einen Mast nur Eine Raa gehabt haben, oder wenigstens auf den Werften nur Eine, und zwar für den ersten Mast (N. XVI. b. 180), da auf den zweiten Mast nicht gerechnet wurde; waren aber mehrere Masten dazu gegeben, nämlich zwei, so gab man wol auch mehrere Raaen (N. XVII. a. zu Anfang). N. I. b. 35 scheint das Maß einer *κεραία ἀνάστως*, 10 Ellen, angegeben gewesen zu sein, nicht jedoch als das regelmäßige: denn sonst würde es nicht vermerkt worden sein. Die obere war vermuthlich kleiner als die untere, da sie für ein kleineres Segel bestimmt sein mußte. Die kleineren Fahrzeuge der Aegypter haben bisweilen zwei gleiche Raaen, die eine oben, die andere unten an dem viereckten Segel (Rosellini Bd. II. Mon. civ. Taf. 109. wo zugleich die Gordingen in großer Anzahl erscheinen, Wilkinson Manners and Customs of the ancient Egyptians Bd. III. S. 208 ff. wo auch die Gordingen abgebildet sind): ein kleines Schiff, welches zu dieser Art gehört, ist im Aegyptischen Museum hierselbst, die beiden Segelstangen sind aber mit dem Mast zusammen niedergelegt (Passalacqua Catal. S. 128); auch ist auf dem Deckel eines Grabbästchens hierselbst ein Schiff mit solchem Segel abgebildet, und Segel der Art ohne Schiff finden sich unter den Hieroglyphen. Aber man hüte sich, etwa zu glauben, die beiden Raaen in unseren Inschriften hätten ebenso zu Einem Segel gehört: bei den Griechen kommt jene Einrichtung der Segel nicht vor, und auch die Aegyptischen kleinen Fahrzeuge hatten sie nicht allgemein; die Kriegsschiffe der Aegypter aber haben ebenfalls nur eine Raa für je

IX. Hölzernes Gerathle insbesondere. 131

ein vierecktes Segel, welches in den Seeschlachten mit Gerdngen aufgeholt erscheint (Descr. de l'gypte, Antt. Bd. II, Taf. 10. Rosellini Bd. I. Taf. 131 und a. m.). Eben so wenig glaube man, die eine Raa der Attischen Kriegsschiffe sei blofs zum Schleudern von Massen bestimmt gewesen, und nur die andere fur das Segel: sollten fur ersteren Zweck grofse Schiffe auch besondere *μαρνας* gehabt haben, was doch sogar von dem grofsen Schiffe des Hieron (Athen. V. S. 208. D.) nicht klar ist, so bedurften die gewohnlichen Kriegsschiffe deren um so weniger, da man in den Schlachten die Segel nicht gebrauchte, die gewohnlichen Raaen also fur die Massen oder Delphine angewandt werden konnten. Dafs die eine Raa als eine uberflussige, zum Ersatz beim Zerbrecen der gebrauchten gedient habe, daran ist vollends gar nicht zu denken: auf solche Unfalle ist das in den Arsenalen gehaltene und den Trierarchen zu gebende Gerathle nicht berechnet, sondern der Trierarch mufst sich da in der Regel selbst helfen.

Die Raa wird hufig auch *μαρνα* genannt; die beiden Enden derselben heifsen *ἀκραίεραι* (cornua), der mittlere Theil *σύβολα* oder *ἀμβολα* (Pollux I, 91): letzterer Ausdruck konnte darauf fuhren, sie habe aus zwei Stucken bestanden, die in der Mitte uber einander lagen, wie gewohnlich bei der heutzutage sogenannten Lateinischen Raa oder Antenna (Ruthe) dreieckter Segel; indessen kann der Name *σύβολα* oder *ἀμβολα* auch daher kommen, dafs der mittlere Theil rechts und links zunachst am Mast war und daran befestigt wurde. Dafs man auch sehr grofse Raaen aus Einem Stucke machte, lehrt wol der Ausdruck des Plinius (Naturg. XIX, 1): „Quamvis amplitudini antennarum singulae arbores sufficiant“. Ohne Zweifel hatten die Alten beide Arten, einfache und zusammengesetzte: in den Bildwerken sehen wir gewohnlich einfache; eine zusammengesetzte findet sich auf einem Pompejanischen Relief, jedoch ist sie horizontal und hat ein vierecktes Segel (Goro Wanderungen durch Pompeji Taf. VI. 2. Mazois Les ruines de Pompe Taf. XXII. 2.). Bei den Kriegsschiffen der Athener ist aber, die Raa mag aus einem oder zwei Stucken bestanden haben, sptiel

ich aus dem hängenden Geräthe und der ganzen Einrichtung des Segelwerkes schliessen kann, nicht an die schräg gegen den Mast gestellten Ruthen für dreieckte Segel wie bei den Galeeren zu denken, sondern an gewöhnliche in der Regel waagrecht hängende Raen für viereckte Segel, worüber im folgenden Capitel bei den Segeln noch besonders gehandelt wird. Diese Raa war die gewöhnliche im Alterthum, daher auch Ausonius in dem Gedichte von den Buchstaben das T so beschreibt:

Malus ut antenam fert vertice, sic ego sum T.

X.

Vom hängenden Geräthe insbesondere.

Unter vollständigem hängendem Geräthe (*συνή κρημαστὰ ἐντελή*, N. XI ff. litt. r.) wird von N. XI. an für Trieren verstanden: *ὑποζώματα, ἰστῖον, τοπέα; ὑπόβλημα, κατάβλημα, παραρῥύματα λευκά, παραρῥύματα τρίχινα, σχοινία ὀκτωδάκτυλα III, ἑξδάκτυλα III, ἀγκυραι σιδηραὶ II*; für Tetreren ebendasselbe, ausser kein *ὑπόβλημα*, welches denn auch in den Verzeichnissen der übernommenen und übergebenen Geräthe für Tetreren (N. XI ff. litt. f.) nicht vorkommt: auch bei den Trieren fiel endlich das *ὑπόβλημα* weg, wovon weiter unten. Die für Tetreren gegebenen *σχοινία* werden N. XI ff. litt. r. bis N. XIV. ausdrücklich als *τριηριτικά* bezeichnet: das übrige hängende Geräthe der Tetreren war also von dem trieritischen verschieden, und wird daher auch N. XI ff. litt. f. N. XVI. litt. γ. Col. δ. 170 ff. besonders aufgeführt; anfangs ohne *σχοινία*, nachher findet man jedoch unter dieser Rubrik auch *σχοινία* genannt, welche vermuthlich dann keine trieritische, sondern eigene und stärkere tetreritische sind, die man unterdessen angefangen hatte besonders anfertigen zu lassen. Wenn man nun von dieser Zeit an diese stärkeren tetreritischen zu den Tetreren in Gebrauch gab, so mögen dennoch gleichzeitig in manchen Fällen in Ermangelung tetreritischer nach alter Weise noch trieritische zu

X. Hängendes Geräthe insbesondere. 133

Tetereen gegeben worden sein. Denn wenn auch N. XVI. litt. r. die für Tetereen gegebenen *σχοινία* nicht mehr *τριηριτικά* heißen, so sind sie doch keinesweges an Dicke von den trieritischen verschieden, und scheinen also doch auch wieder nur trieritische zu sein: sodas das hängende Geräthe der Tetereen für vollständig galt, wenn auch nur trieritische *σχοινία* gegeben waren. Das übrigens beide wesentlich verschieden waren, zeigt vorzüglich die sorgfältige Unterscheidung N. XIV. c. 159. Da hängendes Geräthe wie hölzernes von Trieren auf Tetereen, und von Tetereen auf Pentereen muß mitgenommen worden sein (Cap. XI.), so war auch außer den *σχοινίοις* dieses Geräthe der Trieren für Tetereen, und das tetereitische für Pentereen aushülfsweise brauchbar. In früheren Zeiten scheint der Staat auch für die Dreißigruderer hängendes Geräthe gehabt zu haben und von demselben für Ein Schiff kommen noch Reste vor (N. XI. c. 43 ff.); von N. XI. an wenigstens ist aber in den Werften kein hängendes Geräthe für diese Fahrzeuge: auch wurde den Trierarchen dafür keines gegeben, außer in einzelnen Fällen einzelne Stücke auf besonderen Volksbeschluss, wie ein Segel, welches dazu erst gemacht wurde (N. XIV. a. 120), und schon gebrauchte trieritische Hypozome (ebendas. 95 ff.). Die Ordnung, in welcher die hängenden Geräthe aufgeführt werden, ist theils die N. XI ff. litt. r. vorkommende, welche auch N. IV. im Inventarium befolgt ist, theils eine etwas verschiedene in den Verzeichnissen N. XI ff. litt. f. nämlich: *ὑποζώματα, ἱπτιόν, τοπέια, παραρρύματα τρίχυνα, παραρρύματα λευκά, κατάβλημα, ὑπόβλημα, σχοινία, ἀγκυραι*. In letzterer Ordnung betrachte ich nunmehr die einzelnen Geräthe.

1) *ὑποζώματα*. Um Villebrune's ganz ungerieimte Erklärung dieses Wortes (zu Athen. V. S. 204. A.) zu übergehen, so haben die Neuern fast alle die Hypozome für gewisse gewöhnliche hölzerne Theile des Schiffes gehalten, wie Röding (allg. Wörterb. der Marine Bd. I. S. 748) und Andere darunter die Seitenplanken, wieder Andere eine hölzerne Umgürtung des Schiffes von einem Bord zum andern unter dem Bauche hin verstehen, Andere wie Scheffer (Mil. nav. I, 4), der die

zuletzt genannte Vorstellung schon beseitigt hat, für hölzerne Gurten in der Richtung vom Vordertheil zum Hintertheil. In der That lehren die Scholien zum Aristophanes (Ritter 279 und daraus Suidas) zu ζυμεύματα: τὰ λεγόμενα υποζώματα· εἰς δὲ ξύλα τῶν ναῶν. Erst Joh. Gottl. Schneider (zu Vitruv. X, 15, 6) hat dabei an Tauwerk gedacht, ohne jedoch alle Beweise beizubringen; dies ist das einzig richtige, und erhellet aus unsern Inschriften auf das Vollkommenste, da die Hypozome zu den μηχανοτοῖς gehören und ablösbare Geräthe sind. Der Name selbst beweiset, daß sie Gurten sind unter dem Schiffe, das heißt an der äußeren Fläche. Folgende Bemerkungen werden den Gegenstand ins Klare setzen. Die Hypozome waren starke Töne, welche in ohngefähr waagerechter Richtung rund um das Schiff vom Vordertheil bis zum Hintertheil herumliefen; vermuthlich waren sie breiter als hoch, um sich besser anzulegen, und sie lagen ihrer mehrere in gewissen Entfernungen von einander. Daß es Töne sind, steht ganz richtig in der Victorianischen Glosse zum Aristophanes, der scherzhaft ζυμεύματα statt υποζώματα sagt; hierzu bemerkt nämlich jene Glosse: σχοινία κατὰ μέσων τῆν ναῶν δεσμεύμενα. Von der Schildkröte des Hegetor sagt der Mechaniker Athenaeos (S. 6): υποζώνυται δὲ ὄλος ἡ κριὸς ὄπλων ἀπτατανύλοισ τρισί (vielmehr τέτρασι, wie Schneider bemerkt hat); und derselbe nachher von einer andern Maschine (S. 10): ἡ δὲ γέρανος ὑποζώνυται καὶ βυροῦται ὁμοίως τῷ προσειρημένῳ κριῶ. Um dieses υποζώνυται in der ersteren Stelle zu erklären, wendet sich Vitruv (X, 15, 6) so: A capite autem ad imam calcem tigni contenti fuerunt funes quattuor crassitudine digitorum octo, ita religati quemadmodum navis a puppi ad proram continetur, eine klare Beschreibung des Hypozoms. Der Lateinische Ausdruck dafür ist Tormentum. Isidor (Orig. XIX, 4, 4): Tormentum funis in navibus longus, qui a (so ist zu lesen nach der Handschrift, welche quia hat) prora ad puppim extenditur, quo magis constringantur. Tormenta autem a tortu dicta restes funesque. Vielleicht gehört hierher auch eine andere Isidorische Stelle (XIX, 4, 6): Mitra funis, quo navis media vin-

X. Hängendes Geräthe insbesondere. 135

citer. Platon, der sie in den Gesetzen (XII S. 945. C.) mit andern zusammenhaltenden Tauen und Sehen zusammenstellt, vergleicht damit die den ganzen Himmel umgürtende Milchstrasse (Rep. X. S. 616. C.): εἶναι γὰρ τοῦτο τὸ φῶς ξύνδεσμον τοῦ αἰθέρος, αἰὲν τὰ ὑποζώματα τῶν τριήρων οὕτω πᾶσαν ξύνεχον τῆν περιφέρειαν: wo der letzte Übersetzer, K. Schneider, in seiner Anmerkung eine offenbar falsche Vorstellung vom Hypozom giebt. Vorzüglich wichtig ist für die Einsicht in das Wesen dieses Geräthes die Beschreibung der Tessarakontere des Ptolemäos Philopator. Diese hatte, wie oben (Cap. IX. 1) bemerkt worden, 48 - 53 Ellen Höhe, und war 280 Ellen lang bei einer größten Breite von 38 Ellen; sie erhielt (ἐλάμβανε) zwölf Hypozome, jedes 600 Ellen lang (Athen. V. S. 204); was freilich nur durchschnittlich zu nehmen ist, indem die unteren Hypozome natürlich kürzer als die oberen waren. Offenbar ist jedes ein Ganzes, welches von Holz nicht gemacht werden konnte: das das Hypozom in der Richtung vom Vordertheil zum Hintertheil geht, und zwar ziemlich um das ganze Schiff rund herum, zeigt seine Länge deutlich; der Ausdruck ἐλάμβανε bezeichnet es als ein hinzukommendes, nicht festes Geräthe. Dies sind auch die Tauen, welche nach Horaz (Carm. I, 14, 6) das Schiff im Sturme zusammenhalten. Scheffer, obwohl er nicht die richtige Vorstellung vom Hypozom hatte (Milnav. II, 5. S. 152), weist dennoch auf eine solche Umgürtung mit Tauen hin, welche sich auf einem die Geschichte des Propheten Jonas darstellenden Gemälde in Bosü Romas subterranea zeige. Die Geschichte des Propheten Jonas findet sich in diesem Werke sehr oft dargestellt, aber das Schiff hat nirgends deutlich solche Tauen, sondern es zeigen sich daran nur ein und das andere Mal Linien, welche man dafür halten könnte (S. 103 und S. 463). Dagegen sind die Hypozome, ganz in der Lage, welche ich angegeben habe, sehr deutlich auf einem kleinen ehernen Relief des hiesigen Museums (unter den kleinen Bronzen N. 622, auch schon abgebildet bei Beger Thea. Brandenb. Bd. III. S. 406) zu erkennen. Es ist ein Bruchstück eines Kriegsschiffes, und zwar das Vordertheil; daran erscheinen

vier Hypozome. Das oberste ist ein gleich unter dem Akrostolion herumgelegtes einziges starkes Tau: in gleicher Tiefe aber wie der Embolos, welcher aus drei schwertförmigen Theilen besteht, und in Einer Linie mit je einem dieser Theile finden sich drei andere Hypozome; von dem mittleren derselben ist indels nur das Ende noch erhalten, welches bei allen viere auf eine vom übrigen Hypozom abweichende Art gestaltet ist, das Übrige aber ist von neuerer Hand weggearbeitet, weil es gelitten hatte. Nach dem zwei besser erhaltenen zu schließen bestanden diese drei unteren Hypozome jegliches aus zwei etwas weniger starken Tauen, welche nahe nebeneinandergelegt und in ein gemeinschaftliches Ende zusammengefaßt sind. Übrigens gehen die drei unteren Hypozome nur bis an die schwertförmigen Theile des Embolos heran, und fölgelig nicht vollständig um das ganze Schiff herum, aber doch um den bei weitem größten Theil, eben nur mit Ausschluss des Embolos. Das oberste Hypozom reicht allerdings bis an den Rand des Reliefs; aber wo dasselbe aufhört, ist etwas abgebrochen; ohne Zweifel eine Verzierung, an welcher das Hypozom von beiden Seiten aus zu Ende lief. Wenn Pollux (I, 89) den mittleren Theil des Steuers, sonst *φθειρ* oder *ρίζα*, auch *υπόζωμα* nennt, so mag diese Benennung ebenfalls von einer Umwicklung dieser Stelle mit Tauwerk herrühren. Bei Heliodor (Aethiop. I, 1) kommen *ζωστήρες* des Schiffes vor: τὸ γὰρ ἄχθος ἀχρὶ καὶ ἐπὶ τρίτον ζωστήραι τῆς νεῶς τὸ ὕδαρ ἀνέδραθεν: das diese *ζωστήρες* einerlei mit den Hypozomen sind, läßt sich jedoch nicht erweisen.

Die Hypozome lagen in der Regel im Zeughause, und wurden erst bei der Ausrüstung des Schiffes gegeben; man nahm sogar welche mit, um sie erst, wenn es nöthig schien, anzulegen (Apostelgesch. 27, 17). Dieses Anlegen nennt man *υποζωννύσαι* (Polyb. XXVII, 3, 3. Apostelgesch. a. a. O.), vielleicht auch *διαζωννύσαι* (Appian B. C. V, 91); Apollonios von Rhodos (Argon. I, 368) nennt es *ζῶσαι*, als umbinden mit einem Tau (*εὐστρεφεῖ ἔπλω*), eine Arbeit, welche bei ihm gegen den gewöhnlichen Gebrauch schon gemacht wird, eh die Sei-

X. Hängendes Geräthe insbesondere. 137

templanken mit Nägeln gehörig zusammengefügt sind: aber nach der jetzigen Lesart geschieht dies von innen (*ἐνδοθεν*), was doch ganz unmöglich ist; daher die Lesart mit Recht als unrichtig verworfen worden. Joh. Gottl. Schneider (zu Vitruv und im Wörterbuch) zieht auch das bei Schiffen oft vorkommende *ζεύξαι* hierher, welches aber nicht einerlei mit *ζῶσαι* sein kann. Manche Schiffe lagen auch schon gegürtet auf dem Werften; von einem solchen sagt man *ὑπίζωται* (N. IX. b. 26. c. 9): namentlich hatte der Rath unter dem Archon Euaenetos Olymp. 111, 2. Schiffe gürtet lassen, deren Hypozome in der Gesamtzahl der vorhandenen mitgezählt werden (N. XI ff. litt. f.). Doch wurden auch wieder Hypozome abgelöst und zu andern Schiffen gegeben (N. XIV. a. XVI. c. zu Ende). Die Zahl der Stücke an einem Schiffe war je nach dessen Größe verschieden; so hatte die Tesserakontere des Ptolemaeos Philopator zwölf: Wo einzelne Hypozome in unseren Inschriften als gegeben oder schuldig vorkommen (N. IV. h. 33. X. e. 37. 51. 61. f. zu Ende), scheint eine Irrung zu Grunde zu liegen (vergl. Cap. XIII.). Zu einer Triere gehörten sicher mehr als drei (N. XIV. b. 134), und zwar ohne Zweifel vier. Doch gab man ausnahmsweise, wie den nach dem stürmischen Adrias Schiffenden, auf besonderen Volksbeschluss außer der regelmäßigen Zahl zu größerer Sicherheit noch zwei von anderen Schiffen früher losgelöste (N. XIV. a.); es wird nämlich, nachdem gesagt worden, die Schiffe hätten vollständiges hölzernes und hängendes Geräthe erhalten, noch hinzugefügt: *καὶ ἕτερα ὑποζώματα ἔλαβον τῶν ἐγλυθέντων δύο κατὰ ψήφισμα δήμου, ὃ εἶπεν Ἀγωναρίδης Περγασίδην*. Ähnlich N. XIV. b. 45 ff. bei einer Tétrere: Die Zahl der regelmäßigen wird in dieser Fassung nicht angegeben; das es aber vier seien, schliesse ich daraus, das N. XIV. a. 70 eine Hippegos 4 *ὑποζώματα τρήρινα*, und Z. 81 eine andere Hippegos ebenfalls 4 solche *τῶν ἐγλυθέντων* erhält; endlich das N. XVI. c. zu Ende von einem Trierarchen *ὑποζώματα τρήρινα καὶ ἕτερα δύο τῶν ἐγλυθέντων* abgenommen werden. Auch die Dreißigruderer erhalten, wenn sie Hypozome erhalten, trierische, was nicht möglich wäre, wenn die Hypozome nicht aus

Tauwerk, sondern aus Holz beständen, indem das Holz, welches eine Triere gürtete, nicht einem Dreißigruderer könnte angepaßt werden: sie erhalten aber nur zwei der losgelösten, von denen jedoch einmal gesagt wird, sie seien vollständig oder ganz (*ἑντελής*), was natürlich nicht immer der Fall war; sie erhalten indess auch diese nur auf besondern Volksbeschlufs, folglich in der Regel gar keine. Damit man deutlicher als es aus den bisher angeführten Stellen möglich ist, erkenne, es beziehe sich der Volksbeschlufs auf die Verabfolgung der Hypozome, nicht auf die geschehene Loslösung; setze ich die Stellen her, welche die Dreißigruderer betreffen: N. XIV. a. 105: *σπειρή ἔχουσι ξύλινα ἑντελή καὶ κρεμαστῶν ὑποζώματα τρητηκὰ τῶν ἐγλυθέντων δύο ἑντελή κατὰ ψήφισμα δήμου, ὃ εἶπεν Ἀγνωνίδης. Περυσσῆδαν. 189 und 160: κρεμαστὰ (statt κρεμαστῶν) ὑποζώματα τρητηκὰ τῶν ἐγλυθέντων δύο ἔλαβον κατὰ ψήφισμα δήμου κ. τ. λ.*

2) Ἰστίον, Segel. Unter den gegebenen Geräthen wird mit Ausschluß einer einzigen Stelle nur ein Segel genannt; und von N. XI. an gehört zu vollständigem hängendem Geräthe, wie es der Staat rechnete, nur dieses eine bei Trieren und Tetreren (N. XI ff. litt. r.), nämlich das große Segel am ersten oder großen Mast. Gewiß ist auch nur dieses in den Übergaben (N. XI ff. litt. f.) begriffen. Für die Dreißigruderer sind keine Segel im Zenghause vorhanden, und sie erhalten in der Regel vom Staate keine; soll eines gegeben werden, was nur auf besondern Volksbeschlufs geschieht, so wird es erst gemacht (N. XIV. a.). Dies ist unter vier Fällen (N. XIV.) nur einmal geschehen; ohne Zweifel hatten jedoch die Trierarchen der anderen Schiffe nach jenem Volksbeschlufs ebenfalls das Recht das Segel zu fordern, haben aber von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht. Die Segel sind entweder feine oder grobe (*λεπτὰ, παχέα*); die ersteren sind die kostbareren (N. XVI. b. 171 und Anm.) und in geringerer Anzahl vorhanden. Bei dem gegebenen oder schuldigen Geräthe findet sich häufig (zum Beispiel N. XIII. a. XIV. a. XVI. b.) die Formel: *σπειρή κρεμαστέ* (mit oder ohne *ἑντελή*), *ιστίον τῶν λεπτῶν*, das heißt: „(voll-

X. Hängendes Gerathe insbesondere. 139

standiges) hangendes Gerathe, und zwar darunter ein feines Segel". Mit Einem Segel konnte man sich etwa behelfen; indessen konnte der Trierarch mehrere hinzufugen: und ohne Zweifel hielt man fruher auch mehrere auf den Werften. N. IV. sind im Inventarium *ιστοὶ μεγάλοι* und *ἀνάτεις* und Segelstangen verschiedener Art, *μεγάλαι* und *ἀνάτεις* aufgefuhrt; vermuthlich sind auch die dazu gehorigen Segel dort verzeichnet gewesen, aber die Stelle, wo ihre Erwahnung stehen mute; wenn sie daselbst vorkamen, fehlt leider, und nur N. X. c. 45 finden wir, da ein Trierarch in fruherer Zeit zu Einem Schiffe *ιστία* in der Mehrzahl erhalten hatte. Da jedes Schiff fur den grosen Mast zwei Raen hatte, und fur den zweiten oder Bootmast (*ιστὸς ἀνάτειος*) ebenfalls zwei, so war zunachst auf zwei Segel fur jeden Mast gerechnet, wovon ich, um hier mit gutem Grund die heutigen Ausdrucke zu umgehen, das eine das untere, das andere das obere nennen will: die zwei am grosen Mast und an den grosen Raen musten zusammen *ιστία μεγάλα* heien, die zwei am zweiten Mast aber *ιστία κείναιτα*. In dieser Bedeutung gebraucht diese beiden Ausdrucke Xenophon (Hell. Gesch. VI, 2, 27), wenn er von Iphikrates sagt: εὐθὺς μὲν γὰρ τὰ μεγάλα ἰστία αὐτοῦ κατέλιπεν ὡς ἐπὶ ναυμαχίαν πλέων· καὶ τοῖς ἀνάτεις δὲ, καὶ εἰ εὐφοροῦν πνεῦμα εἴη, ὀλίγον ἐχρῆτο. Hierzu Epikrates (b. Athen. XL S. 782. F.) von Bechers, mit Anspielung auf die Segel: *κατέβαλλε τὰ κείναιτα καὶ κατέλιπε αἶρου τὰ μείζω*. Die Grammatiker erklaren die *ἀνάτεις* bald fur die grosen bald fur die kleinen Segel; es scheint beinahe, als ob man spater die Segel der Masten ubhaupt *ἀνάτεις* genannt habe, im Gegensatze gegen die auf dem Vorder- und Hintertheil aufgespannten. Beide Erklarungen der *ἀνατήτων*, sowohl von den grosen als von den kleinen Segeln, giebt Phrynichos (Bekker Anecd. S. 19. 10), jedoch richtig bemerkend, da *ἀνάτεις* im eigentlichen Sinne die kleineren seien: *Ἀνάτεις, τὰ τῶν ἀνατήτων ἰστία. κυρίως μὲν σημαίνει τὰ μικρὰ ἰστία, λέγεται δὲ καὶ ἐπὶ τῶν μεγάλων. ταῦτα ἄρα καὶ τὰς μικροῦς τὰ σῶματα ἀνάτεις λέγουσιν*. Hesychios erklart *ἀνάτειον* unter andern *τὸ ἐν ἀνατῆ ἰστίου*, sagt aber auch wieder *ἀνάτεις*

sehen τὰ μεγάλᾳ ἄρμενα. Festus (S. 261 Lindem.) hält ebenfalls Acatium für das größere, Isidor (Origg. XIX, 3, 2) für das größte in der Mitte des Schiffes. Die Neuern haben daher meistentheils die ἀνάτια für die großen Segel erklärt (Bayfus de re nav. S. 617 Thes. Antt. Gr. Bd. XI. Scheffer Mil. nav. II, 5. S. 140. jedoch sich einigermaßen verbessernd S. 329), und Schneiders kleine Abhandlung über die Segel (z. Xenoph. Hellen. 2. Ausg. S. 475 f.) hat wenig zur Lösung der Schwierigkeit beigetragen. Mehrere Stellen der Schriftsteller, in welchen man ἀνάτιον oder ἀνάτια für große Segel gehalten hat, beweisen dafür keinesweges: will man nämlich schnell segeln, so spannt man alle Segel, also auch die kleinen auf; und daher, nicht weil ἀνάτια die großen sind, kommt es, daß wo von raschem Segeln die Rede ist, aufgespannte ἀνάτια erwähnt werden, wie bei Plutarch (Non posse suaviter vivi sec. Epicur. 12. vergl. de aud. post. 15): ἀλλὰ τοὺς μὲν ἱπαραμένους τὰ ἀνάτια φεύγειν ἀπ' αὐτῶν καλεῖσθαι: selbst von dem Gebrauch der Dolonen wird ebenso, wenn von raschem Segeln die Rede ist, gesprochen, ohne die andern Segel zu erwähnen (s. die Stellen bei Scheffer Mil. nav. III. 5. S. 220). Auch die Stellen bei Lucian (vergl. Steph. Thes. Par. Ausg.) beweisen nichts gegen diejenige Bedeutung, welche wir aufstellen. Diese Bemerkungen werden genügen für die ἀνάτια. Außer dem untern und obern Segel der beiden Masten liefs sich gewifs auch noch über dem obern Segel ein drittes kleineres anbringen; und dieses ist ohne Zweifel der Artemon. Der Beweis dafür liegt außer dem Zweck unserer Abhandlung; daß die neuere Seesprache der Italiener und Franzosen diesem Worte eine andere Bedeutung gegeben hat (Röding Bd. I. S. 153), spricht nicht gegen unsere Behauptung. In unseren Inschriften findet sich weder von diesem Artemon etwas, noch von dem Dolon, welcher am Vordertheile, noch vom Epidromon, welches am Hintertheile angebracht wurde (vergl. Scheffer Mil. nav. II, 5. S. 140 f.). Die Flaggen oder Wimpel können auch nicht vor, sondern waren dem Trierarchen überlassen.

X. Hängendes Gerathe insbesondere. 141

Da die dreieckten Segel der Galeeren und hnlicher Schiffe an den schrag gestellten Antennen bei den Neuern Lateinische Segel (*vela Latina*) heien, so entsteht auf den ersten Augenblick die Wahrscheinlichkeit, die Segel der Romer seien dreieckt. oder Ruthensegel gewesen (Roding Bd. II. S. 586), dergleichen man auf mittelalterlichen Gemalden findet; und dies konnte man auch auf die Griechischen anwenden wollen. Dies ist jedoch gewis falsch; die Attischen Kriegsschiffe und uberhaupt die meisten alten Schiffe, selbst der Romer, hatten vielmehr viereckte wirkliche Raasegel mit waagerechten Raen. Ich gebe hiervon eine Anzahl Beispiele, die noch zu vermehren kaum erforderlich sein durfte. Schon Baysius hat aus einem alten marmornen Denkmal ein Schiff mit waagerechter Raa abgebildet (Thes. Ant. Gr. Bd. XI. Taf. v. 3. vergl. S. 622. F. um andere hnliche Bilder bei ihm zu ubergehen); desgleichen Montfaucon (Ant. expl. Bd. IV. Taf. 141); ein sehr schones Beispiel giebt das Relief von Pompeji (Goro Wanderungen durch Pompeji Taf. VI. 2. Mazois Les ruines de Pompei Taf. XXII. 2.); worauf an einer zusammengesetzten horizontalen Raa deutlich ein vierecktes Segel mit vielen Gordingen abgebildet ist, jedoch ohne sichtbare Keruchen, weil die Raa bis an den Mars hinaufgezogen ist. Ein ziemlich hnliches Bild auf einer Lampe bei Bartoli (Luc. III, 12) zeigt ein zwar aufgeholttes aber dennoch sicher vierecktes Segel an fast horizontaler in Keruchen aufgehanger Raa mit Brassens; zwei andere Beispiele viereckter Segel finden sich ebenfalls auf Lampen bei Bartoli (III, 11. 31), worunter das letztere, eine Christliche Vorstellung enthaltend, auch die Keruchen zeigt. Das Schiff des Theseus hat in dem einen Herkulanischen Wandgemalde (Pittura d' Er. Bd. II. Taf. 14) deutlich ein vierecktes Segel an horizontaler Raa; das andere (Taf. 15) scheint an der horizontalen Raa zwei dreieckte Segel, eines rechts, das andere links zu zeigen: es ist aber vielmehr ein vierecktes in der Mitte aufgeholttes. Das Schiff des Odysseus wird in einem Vasengemalde (Gerhard und Panofka Monum. ined. pubbl. dall' Inst. archeol. I. Taf. 8) mit

fast waagerechter Raa und daran aufgehobenem Segel, offenbar einem viereckten dargestellt; an beiden Enden der Raa sind die Brasscn, deren eine nach dem Vordertheile, die andere nach dem Hintertheile fährt; auch zeigen sich viele Gordingen, welche alle nach dem Hintertheile zusammengenommen sind. Gleichfalls viereckte Segel zeigen die Schiffe des Odysseus bei Böger (Ulysses Sirenes praesvectus. S. 3. 4), von deren Tauwerk ich nicht reden will. Sämmtliche Schiffe der kleinen Flotte, welche den inneren Rand der Salaale im hiesigen Museum N. 993 umschiffen, haben viereckte Segel mit vielen Tauen, wovon eine große Anzahl die Gordingen vorstellt. Sowohl die Kriegsschiffe als andere auf den geschnittenen Steinen der Königlichen Sammlung zeigen waagerechte Raas und viereckte Segel (in Tötkens Verzeichniss Cl. V. H. N. 75 - 79. 81 - 92. Cl. III. N. 559. 560. 563 - 567. 574): nur eines davon könnte scheinen ein dreiecktes Segel zu haben, aber auch bei diesem ist das Segel nach der Stellung der in ihren Keruchen aufgehängenen horizontalen Raa für ein vierecktes zu nehmen. Auf den größeren Münzen von Histiaea erscheint ein länglich vierecktes Segel, dessen Raa wenig von der horizontalen Stellung abweicht, wie Rhasegel in Keruchen aufgehängt. Außerdem finden sich auf Griechischen Münzen der Kaiserszeit nicht selten Schiffe mit viereckten Segeln (wie bei Arigoni Numm. Imp. in Gr. urbibus percussa Taf. 10 im ersten Band, und im zweiten Bände in derselben Abtheilung Taf. 21. 28. 31 und ebendasselbst unter der Rubrik Numm. Imp. maximi moduli in Gr. urb. cusa Taf. 7. und Numm. quaedam Imp. in Aegypto cusa Taf. 2. 7). Auch in den Christlichen Darstellungen in Bosii Roma subterranea (S. 103. 157. 226. 287. 463) kann ich nur viereckte Segel erkennen. Die Griechen bezogen viele Segel aus Aegypten (Hermippos bei Athen. I. S. 27. F. vergl. Theophrast Pflanzenesch. IV, 8, 4 Schneid.); die Aegyptischen Schiffe haben aber durchaus viereckte Segel an horizontalen Raas (Descr. de l'Égypte, Antt. Bd. II. Taf. 10. Rosellini Bd. I. Mon. réal. Taf. 131. Bd. II. Mon. civ. Taf. 105 ff. Wilkinson Manners and Customs of the ancient Egyptians Bd. III. S. 208 ff. und andere

X. Hängendes Geröthe insbesondere. 148

meht, vergl. auch oben Cap. IX. bei den *ῥεπίαιος*). Auch Hr. v. Minutoli (a. a. O. siehe oben Cap. IX.) hat eine bedeutende Anzahl Schiffe mit viereckten Segeln aus alten Denkmälern dargestellt: hierher gehört, um die aus Aegyptischen Denkmälern entnommenen zu übergehen, N. 3. 7. 10 (alle drei aus Micali), wovon das dritte nur scheinbar ein dreiecktes Segel hat, indem nur ein kleiner Abschnitt des Segels dargestellt ist: ferner N. 8. 9 (letzteres von der oben angeführten Schale des hiesigen Museums), N. 11. 12. 13 (diese drei von Gemmen). Fast alle zeigen auch eine ziemliche Anzahl von Gordingen zum Aufholen des Segels. N. 4 übergehe ich; denn dieses Schiff ist erfunden (vergl. Bergbaus Gesch. der Schiffahrtskunde d. Alten Bd. I. Taf. 6 und S. 228). In Bezug auf die Schiffe in unserer Inschrift ist besonders zu bemerken, daß ungeachtet nur auf Ein. Segel gerechnet ist, unter dem Tauwerk der Takelasse gewisse Stücke paarweise, also offenbar zwei gleiche gegeben werden, nämlich zwei *ἰσάντες*, zwei *ὀπίσται*, zwei *πῶδες*. Dies paßt vorzüglich auf viereckte Segel; zwei *πῶδες* gleicher Art können eben nur bei dem viereckten Segel vorkommen, und überhaupt beweisen schon zwei *πῶδες* an sich schloßthier dafür. Allerdings kommt in den Schriftstellern häufig Ein *πῶδες* vor, und dann ist vielleicht ein dreiecktes Segel gemeint, aber auch nur dann, und nur vielleicht: denn der Ausdruck kann sich eben in dem einen und dem andern Falle nur auf Einen der beiden: *πῶδες* beziehen. Ein dreiecktes Segel ist das Supparum der Römer. Suppara erklärt der Scholiast des Lucan (V, 429) durch „vela minora in modum Deltae litterae“; welches vollkommen die Gestalt eines Galeerensegels ist, und zwar das Delta in gewöhnlicher Lage, nicht wie J. M. Gesner (Thes. L. L.) meinte, in umgekehrter. Das Supparum hat aber nur einen Fuß, nämlich an der von der Antenne abgewandten Ecke: Isidor (XIX, 3, 4 und daraus Schol. Lucan.): „Supparum genus veli unum pedem habens“. Wo also zwei *πῶδες* vorkommen wie bei den Attischen Schiffen, ist an viereckte Segel zu denken.

3) *Τοπέια*, Tauwerk der Takelasse. Obgleich die Grammatiker *τοπέια*, *τοπία* oder *τοπήια* durch *σχοινία* erklären (Harpokr. Suid. Etym. M. Phot. durch *σχοινία* schlechthin, Hesychios durch *ὄπλα νεῶς*, *σχοινία*, *κάλοι*, Schol. Kallimach. H. in Del. 315: *τοπήια*, *ὄπλα νεῶς παρὰ Λάκωσι*, *σχοινία*, *κάλοι*), so sind sie dennoch in der Kunstsprache von den *σχοινίοις* gänzlich verschieden, und diese Ausdrücke werden niemals in andern Inschriften vertauscht. Beide haben darin ihre besondere Stelle, die *τοπέια* hinter dem Segel, die *σχοινία* vor den Ankern. Die *σχοινία* befassen nämlich collectiv die Ankertau und Landfestungen, als schwere Tawe; die *τοπέια* sind aber die meistentheils mehr oder minder leichteren mit Sorgfalt gedrehten Tawe, das heißt sämtliche Tawe der Takelasse (zu welcher auch heutzutage jene in den *σχοινίοις* begriffenen Tawe nicht gerechnet werden), folglich die Tawe der Masten, Raen und Segel. Um alle Stellen zu übergehen, aus welchen nichts Bestimmtes hervorgeht, so erkennt man aus dem Bruchstücke des Strattis in den Makedonern (Harpokr. in *τοπέιον*, Suid. Etym. M. Phot.), daß mit *τοπέιοις* das Segel hoch an den Mast heraufgezogen wird: *τὸν πᾶλον δὲ τοῦτον ἔλκουσ' ὀνεύοντες τοπέιοις ἄνδρες ἀναρίθμητοι εἰς ἄκρον ὡς περ ἰστίων τὸν ἰστόν*. So ist nämlich aus Meineke's neuester Verbesserung zu lesen. Solche Tawe bedürfen aber der Flaschenzüge, Rollen oder Blöcke (*τροχιλῖαι*, *τροχηλῖαι*, *τροχαλῖαι*, über welche bei den Schiffen vergl. Vales. z. Maussac z. Harpokr. S. 335): daher Archippos im Esel (bei den Gramm. a. a. O.) die *τοπέια* hiermit verbindet: *τροχιλῖαισι ταῦτα καὶ τοπέιοις ἰστῶσιν οὐκ ἀνευ πόνου*. Ebenso giebt denn Pollux (X, 31) an, daß Brunnenseile, die über eine Rolle gehen, *τοπία* heißen, sowie das Seil der Ölprelle (VII, 150. X, 130). Da jedes Tau der Art für seinen bestimmten Gebrauch einer besondern Einrichtung bedarf, so kann es eben nur für die Stelle dienen, wofür es gemacht ist, und daher scheint der Name *τοπέια*, Ortstau zu kommen. Die Allgemeinheit, welche in der Bedeutung des Wortes liegt, stellt dasselbe sogleich als einen collectiven Ausdruck dar, und unsere Inschriften setzen in den Stand anzugeben, was darunter be-

X. Hängendes Geräthe insbesondere. 145

faßt wurde. Bei den *τοπείois* der Tetreren wird nämlich N. XI ff. angegeben, welche und wie viel Stücke unter den *τοπείois* jeder einzelnen (*ἐκάστης*) begriffen sind, und zwar N. XI. *a.* 160 ff. 176 ff. (welche Stelle Nachtrag zu Z. 170 ist), 196 ff. XIII. *b.* 190 ff. XIV. *b.* 226 ff.: dafs aber die Trieren dieselben *τοπεία* hatten, erhellt aus N. IV. *a.* ungeachtet der Lückenhaftigkeit, nur dafs man zweifeln kann, ob sie eben so viele *καλωδία* erhielten; und eben dieses gilt im Ganzen genommen von den Dreifsigruderern nach N. XI. *c.* 45, wo das Fehlen des letzten Stückes (*χλαμῶς*) wohl nur zufällig ist. Dafs übrigens N. XI ff. in allen angeführten Stellen alle besonderen hinter *ἐκάστης* aufgeführten Stücke zu den *τοπείois* gehören, lehrt die Fassung dieser Formel selbst und der Zusammenhang, erhellt aber überdies daraus, dafs N. IV. *a.* dieselben Stücke, theilweise freilich von uns ergänzt, aber mit hinlänglicher Sicherheit, als solche aufgeführt werden, die ausser den vollständigen *τοπείois* für eine gewisse Anzahl Schiffe noch überschüssig sind, sowie daraus, dafs N. XI ff. unter den *τοπείois* der Trieren einige Knäuel *καλωδίων* als fehlende vermerkt werden, also etwas von dem, was in jener Formel verzeichnet ist. Da in den Inschriften N. XI ff. nur der grofse Mast und das grofse Segel derselben berücksichtigt werden, so können die *τοπεία* auch nur auf diese und auf die zum grofsen Segel gehörige Raa bezogen werden; ist dennoch eine zweite Raa gegeben worden, so folgt nicht, dafs man auch die dazu gehörigen Taue gab: vielmehr da nur ein Segel berechnet wird, so kann nur Eine Raa in Betracht kommen. Doch ist es möglich, dafs aus der ansehnlichen Zahl von Knäueln Taue der Trierarch für die zweite Raa sich die erforderlichen Geräthe fertigen lassen konnte. Überdies vermisst man die Rollen oder Blöcke gänzlich; diese sind aber ohne Zweifel an den aufgeführten Tauen selbst befindlich gewesen, inwiefern sie nicht etwa an dem übrigen gegebenen Geräthe befestigt waren: denn der Trierarch konnte doch unmöglich die Rollen oder Blöcke besonders liefern. Nach diesen Vorbemerkungen betrachten wir die einzelnen Theile der *τοπείων*, und zwar in der N. XI ff. angegebenen Ordnung, mit

welcher auch N. IV. a. übereinstimmt, außer daß hier die *καλώδια* oder *κάλοι* zuletzt stehen. Es sind aber folgende: *καλώδια, ἱμάντες, ἀγκοιναι (διπλῆ), πάδες, ὑπεραι, χαλινοί.*

a) *Καλώδια.* Das untergeschriebene Iota erkennen auch die Grammatiker an, woraus Phavorin geschöpft hat. Statt *καλώδια*, die auch N. XVII. a. bestimmt von den *σχοινίοις* geschieden sind, werden N. IV. a. 65. c. 4 *κάλοι* genannt, ohne Unterschied der Bedeutung. Die *καλώδια* sind auf eine bestimmte Weise gewickelt, ohne Zweifel in Strehlen oder Fitzen, nicht wie eigentliche Knäuel; der Griechische Ausdruck ist *μηρύματα*, wofür ich das gewöhnliche Wort Knäuel gebrauchen werde, jedoch in dem bezeichneten Sinne. Zu einer Tetrere werden 18 Knäuel dieser leichten Tawe gegeben: vermuthlich haben die Trieren nicht weniger bekommen; doch sind wir darüber nicht näher unterrichtet, weil bei den *τοπείοις* der Trieren die Zahl der Knäuel nicht angegeben wird, sondern nur wie viele Knäuel an den *τοπείοις* für eine bestimmte Schiffzahl fehlten (N. XI. a. 75. 87. XIII. b. 110. 115. XIV. b. 150. 155). Die N. XI. c. 45 unter dem hängenden Geräthe von einem Dreißigrunderer vorkommenden 40 *καλώδια ἀδόκιμα* können natürlich nicht 40 Knäuel, sondern nur einzelne Stücke sein. Wozu diese sämtlichen *κάλοι* oder *καλώδια* bestimmt waren, ist um so schwerer zu ermitteln je allgemeiner der Ausdruck ist: denn außerdem daß *κάλω*s jeden Strick bezeichnen kann, wird es ohne nähere Unterscheidung von andern Theilen der *τοπείων* häufig von den Segeltauen überhaupt gebraucht (wie Herodot II, 36); daher es nicht zu verwundern, wenn die Grammatiker bisweilen die *κάλους* auf Tawe beziehen, die sonst besondere Namen haben, oder sie mit diesen verwechseln. Doch unterscheidet sie schon Homer von den *πρὸν* und *ὑπεραις*. Vorzüglich scheinen diese *κάλοι* oder *καλώδια* zu dem stehendem Tauwerk bestimmt gewesen zu sein, und zwar besonders zu den Wanten: die Wanttaue sind nämlich diejenigen, womit der Mast nach den beiden Seiten hin befestigt wird; *κάλοι* oder *κάλωες* erklären aber die Grammatiker (Schol. Apollon. Rhod. I, 565. Phav.) unter anderem: *οἷς ὁ ἰστὸς ἰσχυρὸς ποιεῖται*

X. Hängendes Gerathe insbesondere. 147

ἀφ' ἑαυτῆρου τοῦ πλευροῦ τῆς νεώε. Ein anderes stehendes Tau ist der *πρότονος*: da dieser Name von Homer an bis in die spaten Zeiten des Lucian gebraucllich war, so ist es unwahrscheinlich, dafs der *πρότονος* unter einem anderen Namen in den folgenden *τοπίοις* versteckt liege (namlich unter *χαλινός*), und ich glaube also, dafs er vielmehr unter diesen *καλωδίεω* enthalten sei. Im Homer erscheinen zwei *πρότομοι*, einer nach dem Vordertheile, der andere nach dem Hintertheile (vergl. Eustath. z. *Odys.* β, S. 1452. 56. μ, S. 1728. 53. Schol. *Iliad.* α, 434. Hesych. in *πρότομοι*, Schol. Apollon. Rhod. I, 567 und daraus Phay. bei welchen beiden die Erwahnung des Hintertheiles ausgefallen ist): spater hatte man nur Einen *πρότομος*, der vom Mars oder Mastkorb (*καρχήσιου*) nach dem Vordertheil ging (Lucian *Imp. Tragoed.* 47 und das. Gesner); waren die Tawe schwach, so nahm man sogut als heutzutage mehrere dafur. Er ist also das Stag. Schwer zu glauben ist es, *πρότομα* seien auch *σχοινία*, δι' ὧν τὰ ἰστία πῆ μὲν ἀνέλκονται, πῆ δὲ χαλῶνται, μαλιστα δὲ τὰ συνδέοντα τὸ κῆρας πρὸς τὸν ἰστόν (also etwa Geitawe und das Rack), wie Eustathios (z. *Iliad.* α, S. 130. 44) mit Berufung auf die Kenner und den fortdauernden Gebrauch des Wortes im Morgenlande behauptet. Ferner scheinen unter den ubrigen *τοπίοις* die nothwendigen und bei den Alten sicher vorhanden gewesenen Geitawe und Bauchgordingen nicht vorkommen, womit das Segel aufgegeit oder unter die Raa geholt wird: auch vom laufenden Tauwerk mochte also dieser Theil unter den *καλωδίεω* begriffen sein, da zumal die Grammatiker, freilich nur in Beziehung auf eine Homerische Stelle und nicht ohne andere dieser Behauptung widersprechende Erklarungen diese Tawe *καλους* nennen. Eustathios z. *Odys.* ε, S. 1534. 8: *Καλους δὲ, οἷε τὸ ἰστίον συσπαται καὶ ἀνίεται. τὸ δὲ σαφέστερον οὕτω· καλοι τὰ ἐν μέσῳ τοῦ κῆρατος ἀνάγοντα καὶ χαλῶντα τὸ ἰστίον, κληθέντα οὕτω παρὰ τὸ χαλῶν. Schol. *Odys.* ε, 260: καλους δὲ τὰ ἐν μέσῳ τοῦ κῆρατος ἀνάγοντα καὶ πατάγοντα τὸ ἄρμενον, und καλους] οἷε συσπαται καὶ ἀνίεται τὸ ἰστίον. Etym. M. καλοι: χαλῶσι τινεε ὄντεε, οἷε χαλῶται τὰ ἰστία.* Auch in einem Bruchstucke des Komikers

Epikrates (bei Athen. XI. S. 783. F) dürften unter den *κάλους* Gordingen zu verstehen sein. Dafs in vielen Denkmälern diese Gordingen in grosser Zahl vorkommen, ist oben beim Segel und bei den Raan bemerkt; auch kommen sie in andern der angeführten Abbildungen von Schiffen, namentlich von Aegyptischen vor, ohne dafs es von uns besonders angemerkt ist. Scheffer (Mil. nav. II, 5. S. 144. vergl. S. 168) nennt aus Vegetius (R. M. V, 15) *chalatorios funes* Tawe, welche an den Keruchen etwas über dem unteren Ende, also in einiger Entfernung vom Horn der Raa, angebracht seien, um die Raa nebst den Segeln zu heben oder zu senken, und versteht unter den Homerischen *κάλως* die Keruchen selbst (S. 145); aber auf diese Bedeutung von *κάλως* ist nichts zu geben für unsere Inschriften, da wir die Keruchen abgesondert von den *καλωδίους* unter den *τοπαίοις* nachweisen werden: obgleich zuzugeben ist, dafs im nicht technischen Sprachgebrauche auch die Keruchen und überhaupt alle Raataue unter *κάλους* oder *καλωδίους* einbegriffen werden konnten, wie ein Scholion zur Odyssee *κάλως* für *σχοινία* erklärt, δι' ὧν ἀνάγεται καὶ κατὰγεται ἡ κεραία. Auch ist Scheffers Construction nicht begründet, und die Stelle des Vegetius, in welcher die Lesart zwischen *colatorios*, *collatorios*, *collocatorios* schwankt, handelt nur von Tauen, „quibus antenna suspenditur“, worunter wir die Keruchen oder *ἱμάντας*, wie wir sie nachher angegeben haben, unabhängig von der Schefferschen Art der Construction verstehen können. Ob endlich die 18 Knäuel *καλωδίων* auch noch dazu dienten, dafs der Trierrarch die für die zweite Raa und deren Segel, welches nicht gegeben wurde, erforderlichen Tawe und andere mehr daraus nähme, lasse ich dahin gestellt (vergl. oben).

δ) *ἱμάντες*, zwei bei allen Schiffen wie es scheint (vergl. von den Dreissigruderern N. XI. c. 45). Die Grammatiker bedienen sich des Wortes *ἱμᾶς* zur Erklärung des Homerischen *ἐπίτονος βοῶς ἱμῶσιν τετευχώς*: aber ihre Erklärungen des Ausdruckes *ἐπίτονος*, in welchen sie dieses Wort anwenden, schwanken zwischen zwei Bedeutungen, wie auch Scheffer (Mil. nav. II. 5. S. 144 f.) zwischen zwei Meinungen schwankt. Aufser-

X. Hängendes Gerathe insbesondere. 149

dem das namlich *ἐπίτονος* sehr allgemein und schlecht erklart wird *δέσμα, ᾧ πλάσιον ἰστός κατασφραλίζεται* (Eustath. z. *Odys.* β, S. 1452. 58. μ, S. 1729. 32), sagen die Grammatiker erstlich: *ἐπίτονος, ὃ δεσμεύων ἡμᾶς πρὸς τὸν ἰστόν τὸ κέρας* (Suid. Phav.), das heit *τὴν κεραΐαν*; und hnlich: *ὃ συνέχων τὸ κέρας καλιως* oder *ὃ τῶν κεράτων δεσμᾶς* (Schol. *Odys.* μ, 423): hiermit ist unstreitig das Rack bezeichnet, und dieses mochte Homer auch gemeint haben; in der Zeichnung, welche Scheffer (S. 168) giebt, hat er ebenfalls diese Bedeutung befolgt. In unseren Inschriften ist aber das Rack verschieden von *ἡμάντες*. Die zweite Erklrung kommt darauf hinaus, *ἐπίτονος* sei ein auf der Hohe des Mastes befindlicher und befestigter *ἡμᾶς*, wodurch die Raa und das Segel hinaufgezogen werde. Schol. *Odys.*: *Ἐπίτονος] ὃ ἡμᾶς, ὃς ἤρτήται μὲν τοῦ ἰστοῦ, διὰ δὲ αὐτοῦ ἐλκόμενον τὸ κέρας ἀναγεται πρὸς τὸν ἰστόν, oder anders ausgedrckt: ὃ ἀνέλκων τὸ κέρας ἡμᾶς πρὸς τὸ ὕψος τοῦ ἰστοῦ, und wiederum: ἢ δ' ἡμᾶς δ' πρὸς ἄκρην τῷ ἰστῷ, δι' οὗ τὸ ἀρμένον ἀνέλκεται.* Eustathios (S. 1729. 30): *Ἰστέον δὲ ὅτι ἐπίτονος λέγεται ἡμᾶς ἀνέλκων τὸ κέρας ὕψοῦ πρὸς ἰστόν.* Das *ἡμᾶς* ein technischer Ausdruck fur Taue der Takelache sei, erhellt ausser unseren Inschriften zugleich aus mehreren Glossen. Hesychios in *ἡμᾶς*: *καὶ τὰ ὄπλα οἷς τὸ κέρας ἀνάγεται τῆς κεύς.* Derselbe: *Ἠμάντες: λῶροι, καλοι ναυτικοί.* Photios: *Ἠμάντες, τοὺς πῶν ἰστίων.* *Ἀριστἀγόρας.* Schol. Pind. (Nem. V. 94): *Καρχῆσιον γάρ, ἐν ᾧ τὸν ἡμάντα ἐνέειρονον:* in demselben Scholion ist, um dies gelegentlich zu bemerken, unmittelbar vorher in der Stelle uber das *καρχῆσιον* (den Mars oder Mastkorb) zu lesen *τὸ ἄκρον τοῦ ἰστοῦ*, und nachher wie es scheint, *τὰς κεραΐας*. Unter *ἐπίτονος*, inwiefern er nicht das Rack sein sollte, versteht nun Scheffer die Keruchen (*κεραῦχοι, κεραιοῦχοι, ceruchi, a. a. O. S. 145*), welche von der Hohe des Mastes nach beiden Enden der Raa gehen; und da das Wort *ἡμᾶς* zur Erklrung des *ἐπίτονος* gebraucht wird, so wurden daan *ἡμάντες* die Keruchen sein. Das jedoch die Grammatiker in der zweiten Erklrung unter *ἐπίτονος* und *ἡμᾶς* Keruchen verstanden, will ich nicht verburgen. Der Singular *ἡμᾶς* beweiset freilich nicht das Gegentheil, da es denkbar ist,

daß beide Keruchen, falls sie nicht zum Schiff hinunter führen, aus Einem Stück gemacht wurden, wo nicht immer doch zuweilen; aber man kann unter dem *ipais* der Grammatiker auch ein in der Mitte der Raa angebrachtes Tau oder die Fall verstehen, womit die Raa gehoben und gesenkt wird, und fast passen darauf die Ausdrücke der Grammatiker genauer. Aber in unseren Inschriften können die zwei *ipais* nur die Keruchen sein; denn diese würden sonst unter dem *ventis* ganz fehlen, was unmöglich angenommen werden kann, da sie eines der wichtigsten Geräthe der alten Schiffe sind. Es sind die Toppennants der neueren Seesprache, in welchen die Raa in der erforderlichen Höhe horizontal aufgehängt ist: auch kann sie damit nach Umständen geneigt werden, indem man den einen Toppenant anhält und den andern abviert oder nachläßt. Diese gehen vom Enden der Raa schräg nach dem Mast hinauf, und jeder derselben fährt durch einen an dem Mast befestigten Block nach dem Schiff hinunter. So werden sie auch bei den größeren Schiffen der Alten gefahren sein. Wirklich finden sich an dem Schiffe des Odysseus (Gerhard und Panofka Monum. ined. a. a. O.) zwei solcher Tante; das eine rechts, das andere links dicht am Mast herunterfahrend: nur erscheinen die vom Mast nach den Enden der Raa laufenden Stücke nicht, weil die Raa ganz bis oben an den Mast aufgezogen ist. In der Regel sieht man dagegen auf den Bildwerken nur diese vom Mast nach den Enden der Raa gehenden Stücke; und häufig werden wirklich die Keruchen auch nur darauf beschränkt gewesen sein, ohne daß sie auf das Schiff hinunter führen, sondern sie waren unmittelbar oben am Mast festgebunden, wie man in mehreren Bildwerken sieht. Letztere unvollkommene Einrichtung ist unstreitig die älteste, und mag zunächst zu der Benennung *ipais* Anlaß gegeben haben. Ich füge noch bei, daß nach Jal's Bemerkung (Archéol. nav. Bd. II. S. 396) bei den Lateinischen Fahrzeugen des Mittelmeeres Tante, welche die Antenne halten, und zum Hören und Herunterlassen dienen, Französisch *amans*, Italienisch *ammoti*, Spanisch *amantillos*, Portugiesisch *amantillos* heißen. Dieses

X. Hängendes Gerathe insbesondere. 151

Wort hangt nicht mit manus (die Hand) zusammen, wie Jal glaubt; sonst wurde nicht der Buchstabe T darin vorkommen; sondern *μαντες* ist im Mittelalter in amantes verderbt. In einem Lateinischen Vertrag uber ein Schiff zwischen Ludwig dem Heiligen und einem Genueser (Jal Archeol. nav. Bd. II. S. 392) findet sich: cum amantibus duobus, und wieder cum amante uno novo. Dieses Wort und die davon abgeleiteten Formen sind jedoch so vieldeutig, das daraus keine hinlangliche Bestatigung fur die Bedeutung hergenommen werden kann, welche wir den Himanten unserer Inschrift geben, obgleich auch diese Bedeutung unter jenen vorkommt. Das Italienische amante und das Franzosische aman bedeutet namlich bei den Galeeren ein Dreherep (Roding allg. Worterbuch der Marine Bd. III. S. 9 des Italienisch-Deutschen und S. 19 des Franzosisch-Deutschen Index), welches Wort ein mit der Fall in Verbindung stehendes Tau bezeichnet, aber auch fur die Fall selber gebraucht wird (Roding Bd. I. S. 558). Dies konnte dahin fuhren, *μανς* sei eine Fall; da jedoch die Attischen Kriegsschiffe eine ganz andere Einrichtung der Segel und Segelstangen haben als die Galeeren, so will jener Grund wenig bedeuten. Amante und mante bezeichnet uberdies im Italienischen und ersteres im Spanischen und Portugiesischen auch andere Taue, namentlich die sogenannte Mantel an einem Takel oder Windezeug (Roding Bd. III. S. 9 und 65 des Italienisch-Deutschen, S. 12 des Spanisch-Deutschen und S. 14 des Portugiesisch-Deutschen Index), und offenbar ist das Deutsche Mantel in dieser Bedeutung, aus dem Italienischen abgeleitet. Endlich aber bedeutet im Italienischen amantiglio ein Tau, welches bei Gieksegeln die Stelle des Toppenants vertritt (Roding ebendas. S. 9), und die Toppenants selbst heisen im Italienischen mantigli, mantichj, manticcj (Roding ebendas. S. 64), im Spanischen amantillos (Roding ebendas. S. 12 des Spanisch-Deutschen Index), im Portugiesischen amantilhos (Roding ebendas. S. 13 des Portugiesisch-Deutschen Index): welches ubereinstimmt mit der Bedeutung, die ich den Himanten in unseren Inschriften gebe, obwohl ich nicht in Abrede stelle, das

ἰμάντες sonst auch andere Tauen bezeichnete, wie die davon herkommenden obgenannten Wörter der neueren Sprachen.

c) Ἄγκοινα διπλῆ bei den Tetreren, sonst auch bloß ἄγκοινα. Ἄγκοινα ist in der Homerischen Sprache soviel als ἀγκάλη, Arm, Ellbogen; von den Spätern wurde es dem Apollonios (Lex. Hom.) zufolge statt ἄγκυρα gebraucht, was vielleicht ein Mißverständniß ist. Ἄγκοινα, wie die Attische Form lautet, oder ἀγκοίνη ist ein Theil der Takelasse. Hesychios: ἀγκοίνας: ἀγκάλαι, χεῖρες, σχοινία ἰστοῦ. Aus ἄγκοινα ist das Lateinische anquina entstanden, welches J. M. Gesner (Thes. L. L. Bd. I. S. 338) durch eine unglückliche Kritik verbannen wollte; es verhält sich zu ἄγκοινα wie Quintus zu Κόιντος; die Schreibart angina oder anguina ist falsch. Isidor (XIX, 4, 7): Anquina funis, quo ad malum antenna constringitur. De qua Cinna: Atque anquina regat stabilem fortissima cursum. Ohngefähr dasselbe lehrt Nonius (S. 536 Leipz. Ausg.), wo falsch dafür Anchorae und anchora steht, welches schon von mehreren verbessert worden: Anchorae, vincla quibus antennae tenentur. Lucillius: Armamenta tamen, malum, vela omnia servo; Funis enim praecisu' cito atque anchora soluta. In den Glossen des Philoxenus steht anguina, ἄγκυρα; schreibe ἄγκοινα. DemgemäÙ ist ἄγκοινα oder anquina das Rack, womit die Raa in ihrer Mitte am Mast befestigt und zugleich das Auf- und Niederlassen derselben erleichtert wird; die Racktaue nebst Zubehör an den Galeeren heißen noch heutzutage im Italienischen anchi (Röding Bd. I. S. 137 und 622) und sogar, wie ich in Wörterbüchern finde, anchini, im Französischen les anquins. In dem schon angeführten Lateinischen Vertrag aus dem dreizehnten Jahrhundert finden sich die Ausdrücke: cum anchi tribus, parantho uno (Jal Archéol. nav. Bd. II. S. 392), ersterer in derselben Bedeutung; noch andere ähnliche neuere Formen des Wortes hat Jal (a. a. O. S. 396) zusammengestellt. Endlich bestätigt sich unsere Ansicht über ἄγκοινα oder anquina merkwürdig aus dem Lateinisch-Englisch-sächsischen Wörterbuche bei Jal (Bd. I. S. 165): Anguina, racca. Das Rack umschlingt Mast und Raa, und umarmt sie

X. Hängendes Gerathe insbesondere. 153

gleichsam; daher der Name *ἀγκωνα*. Es besteht ubrigens bei den Neuern aus einem, zwei oder drei Tauen, wozu noch anderes Zubehor kommt, namentlich kleine Kugeln, die auf das Tau wie Perlen auf eine Schnur aufgezogen sind. Die *ἀγκωνα διπλή* der Tetreren ist unstreitig ein Rack von zwei Tauen: ob die Trieren ein einfaches oder doppeltes Gerathe der Art gehabt, bleibt zweifelhaft (s. Anm. zu N. IV. a.); bei den Dreisigruderern kommt aber *ἀγκωνα* schlechthin vor (N. XI. c. 45), und hier durfte sie also einfach gewesen sein. Zum Beschlu dieses Artikels betrachte ich noch die Worte des Pollux (I, 91): *τῆς δὲ κεραίας τὸ μέσον τὸ κατὰ τὸν ἰστὸν ἀμβολα καὶ σύμβολα, τὰ δὲ ἑκατέρωθεν συνέχοντα ἀγκύλαι, τὰ δὲ τελευταῖα ἀκροκέραια. Ἀγκύλαι* konnen hier nicht Theile der Raa selber sein, wie Scheffer (Mil. nav. II, 5. S. 143) glaubte; die Worte *τὰ ἑκατέρωθεν συνέχοντα* sind eine nicht undeutliche Bezeichnung des Racks, und *ἀγκύλαι* ist also hier dasselbe was *ἀγκωνα*: vielleicht schrieb Pollux *ἀγκάλαι*.

d) Πόδες, Schoten. Das Schiff erhielt zwei, auch der Dreisigruderer (N. XI. c. 45). Πούς, pes, noch jetzo bei den Griechen *ποδάρη*, ist ein Tau an der einen von der Antenne abgewandten Ecke des dreieckten Segels, und an jeder der beiden untern Ecken oder den sogenannten Schothornern des viereckten Segels, mit welchen die Ecken von vorn nach hinten heruntergeholt werden und das Segel angespannt wird (vergl. Scheffer Mil. nav. II, 5. S. 145. Add. S. 331). Die Ecken oder Schothorner nennt der Scholiast des Apollonios von Rhodos (I, 567, und daraus Phavorin in *κάλωες τὰς γωνίας*, was Schneider im Worterbuche (in *πούς*) ganzlich misverstanden hat, sowie er auch anderes Falsches giebt. Die Bedeutung des Wortes *πούς*, und daf namentlich zwei *πόδες*, welche auch in den Schriftstellern ofter pluralisch vorkommen, an einem viereckten Segel sind, ist zu sicher und bekannt, als daf ich die Beweisstellen beizufugen fur nothig hielte, obgleich auch, namentlich in Bezug auf Homer, falsche Erklarungen vorkommen (wie bei Schol. Odys. ε, 260): uber den *πούς* des dreieckten Segels s. oben bei *ἰστῖον*. Man hatte auch *πρόποδας* (Schol.

Apollon. Rhod. I, 565. Phav. a. a. O.) oder propedeas, womit der πούς angebunden wird (Isidor XIX, 4, 3: Propes funis, quo pes veli alligatur); diese saßen natürlich am unteren Ende der Schote, und wurden am Schiff befestigt, in der Regel ohne Zweifel wie heutzutage an den Seiten des Schiffes, nach dem Hintertheil zu (vergl. Lucian Iup. Tragoed. 47), und zwar in Ringen, bei den Griechen aufsen am Schiff (Herodot II, 36). Propes und pes ist wenigstens im genauen Sprachgebrauch nicht einerlei, obgleich vielleicht Turpilus bei Isidor propes statt pes gebraucht hat. Auch das Lateinisch-Angelsächsische Glossarium bei Jal (Archéol. nav. Bd. I. S. 164) unterscheidet propes, scaet-line, und pes veli, scaeta; doch ist nicht klar, ob nicht hier unter pes veli das Schothorn gemeint sei, was man auch bei Isidor (a. a. O.) darunter verstehen könnte. Bei den Hellenen ist πούς bestimmt immer die Schote selbst; nicht das Schothorn, und πρόπους unmöglich einerlei mit πούς.

e) Ὑπέραι, Brassens, zwei für das Schiff. N. XI. c. 45 steht von einem Dreißigrunderer ὑπέρας I in falschem Casus und Numerus: der Plural ist dort daher entstanden, daß auch der Dreißigrunderer zwei Brassens erhielt, und wenn in jener Stelle nur Eine vorkommt, rührt dies daher, weil jenes Geräthe unvollständig war. Die ὑπέραι, über welche Schneider im Wörterbuche verwirrt spricht, ungeachtet Scheffer (Mil. nav. II, 5. S. 145) schon das Richtige hat, sind die Tauen, womit die Raen waagrecht bewegt werden, eines am rechten, das andere am linken Ende der Raa befestigt, und von da nach dem Schiff hinunterfahrend: den Namen haben sie unstreitig, weil sie gegen die πόδας oben sind. Harpokration in Ἄφαις τὴν ὑπέραν (und daraus Suidas in ἀφείς): ὑπέραι δὲ εἰσι ναυτικαὶ σχοῖνοι, αἷς μετὰ γεται τὸ κέρασ. Schol. Hom. (Odys. 2, 260): σχοινία, οἷς μετὰ γεται τὸ κέρασ; ferner: τὰ ἄνω εἰς ἄκρον ἐκατέρωθεν τοῦ κέρατος δύο σχοινία, δι' ὧν μετὰ γεται τὸ κέρασ, ὑπέρας καλεῖ; ferner im Pal. ὑπέρας, τὰ ὑπεράνω σχοινία, wozu auch das bei Buttmann abgeordnete gehört: οἷς μετὰ γεται τὸ κέρασ. Eustathios (z. Odys. 2, S. 1534): Ὑπέρας δὲ λέγει σχοινία, οἷς τὸ κέρασ μετὰ γεται, ἢ μᾶλλον σα-

X. Hängendes Gerathe insbesondere. 155

φαστερον, τα ανω εις ακρον του κερατος ιπατερωθεν δυο σχοινια, εις οι ναυται το κερας μεταγουσιν. Isidor (XIX, 4, 6): *Opifera* (in den Handschriften *opifera*, *opifora*) *funes*, quae *cornibus antennae dextra sinistraque tenduntur retroverso*. Die neuere Kritik hat nichts dazu beigetragen, diese Stelle verstandlicher zu machen; wahrscheinlich ist zu lesen: *Opiferae funes*, qui a *cornibus* etc. „Tae, die rechts und links von den Enden der Raa nach hinten gehen“. Auch heutzutage fahren die Brassen wie naturlich nach dem Hintertheil. Dem Namen *Opifera* habe ich unverandert gelassen; das aber *Opifera* aus *Hypera* irgendwie verderbt sei, mu man dem Hemsterhuis (z. *Lucian Dial. mar.* 4. Bd. I. S. 343 Reitz) zugeben. Das Lateinisch-Engelsach-sische Glossarium hat, offenbar aus Isidor, *Opifera*, mit der Erklarung *Stedialine*; wobei Jal (*Archol. nav.* Bd. I. S. 164) dem Scheffer mit Unrecht vorwirft, er habe die *Opifera* mit der *Hypera* verwechselt, womit sie sicher eins ist. Eine Anzahl Griechischer Glossen geben fur *υπερα* eine den Worten nach verschiedene Erklarung. *Enstathios* (a. a. O.): *Οι δε παλαιοι την υπεραν σχοινιον ερμηνευσαντες κερατος του κατα τον ιστον, η ανιεται και διατεινεται, προφερουσι και παρομιαν επι των α μεν δει αφαντων, α δε μη δει κρατουντων, το αφεντες την υπεραν τον ποδα διωκουσιν, ηγουν αφιασι μεν τα αναγκαια, προτιμωνται δε τα μη προεργου.* *Suidas*: *υπερα, το του κερατος του ιστου σχοινιον, η ανιεται τε και διατεινεται.* Ebenso im Wesentlichen der Scholiast des *Lucian* (a. a. O.). Ubereinstimmend setzen sie die *Hypera* an der Raa; das Subject zu *ανιεται* und *διατεινεται* ist also *κερας*: da man dies aber nicht verstand, haben die Schreiber in andern Stellen sehr ungereimt *πο ιστιον* oder gar *το σχοινιον* zugesetzt, welche Worter auszutalgen (vergl. *Homst.* a. a. O.). *Lex. rhet.* (*Bakker Anecd.* Bd. I. S. 312): *υπερα: το του κερατος σχοινιον, η ανιεται και διατεινεται [το ιστιον], κ. π. λ.* *Etym. M.* *υπερα: το εξηρημενον του κερατος του ιστου σχοινιον, η ανιεται και τεινεται [το σχοινιον], δια το υπεραν ειναι.* Eben so *Rhotios* bis *το σχοινιον* einschlielich. Um diese Glosse zu verstehen, mu man bemerken, das *διατεινεν* nicht ist auseinanderspannen, da an der Raa nichts

anzubreiten ist, sondern nur anspannen, anstrengen, anziehen, statt ἐπιτείνειν oder ἐντείνειν, Lat. intendere; dies beweiset auch der Gegensatz ἀνίεται: denn das Nachlassen ist der Gegensatz des Anspannens oder Anziehens, nicht des Ausspannens oder Ausbreitens; im Etym. M. steht denn auch bloß τείνεται. Durch ἀνίεται καὶ διατείνεται ist nun nichts anderes als durch μεταάγεται bezeichnet. Die ὑπέραι oder Brassens dienen nämlich dazu, die Raen waagrecht zu bewegen und dadurch ihre Stellung gegen den Kiel zu verändern (μετάγειν). Segelt man vor dem Winde, so durchschneidet die Richtung der Raa die des Kiels im rechten Winkel, und hierbei sind beide Enden der Raa durch die Brassens gleichmälsig angezogen; kommt aber der Wind von der Seite, so mufs die Raa in einen schiefen Winkel gegen den Kiel gebracht, also herumgeführt werden (μετάγεισθαι). Dies geschieht durch Anziehen des einen und Nachlassen des andern Endes der Raa mittelst ihrer Brassens; indem die Leebrafs, das heifst die an der Seite, wo der Wind hinweht, je nach Verhältnifs nach hinten geholt, und die Luvbrafs, welche dem Winde zugewandt ist, abgeviert oder nachgelassen wird. Endlich finden sich noch zwei andere Erklärungen bei Eustathios und dem Scholiasten zum Homer: Οἱ δ' αὐτοὶ (die Alten, so lautet die Stelle bei Eustathios) καὶ ἄλλως ὑπέρας φασὶν ἢ τὰ ἐν τοῦ ἄκρου τῆς ὀρθῆς ἐξημιμένα σχοινία, ἢ τοὺς τροχιλοὺς, beim Schol. τροχιλίας. Dafs man auf die letztere Erklärung gerieth, ist einigermafsen daraus begreiflich, dafs die Brassens Blöcke haben. Die erstere Erklärung aber ist nicht ganz falsch, nur nicht genau. Da die ὑπέραι vom Ende der Raen herabfahren, so sind sie freilich Tauē, die von der Höhe des Segels herabhängen, nämlich von den beiden oberen Ecken des viereckten Segels oder den Nocken; nur sind sie nicht an dem Segel, sondern an der Raa befestigt. Röding (Bd. I. S. 748) hielt, ohne Zweifel durch diese Glösse verführt, die ὑπέρας für Geitauē und Gordingen der Segel; dafs sie dieses nicht sind, zeigt schon das bekannte und häufig erwähnte Sprichwort Τὴν ὑπέραν ἀφεῖς τὸν πόδα διώκει, welches damit nicht verträglich ist.

f) Χαλινός. Pindar nennt den Anker dichterisch den Zügel des Schiffes; andere Dichter nennen die Landfestungen (retinacula) χαλινούς oder χαλινωτήρια νηός (Eurip. Iph. T. 1042. Hecub. 539, wo der Schol. τὰ σίδηρα καὶ τὰ σχοινία darunter versteht, Oppian Hal. I, 359. Nonnos Dionys. III, 20). Diese Geräthe gehören aber nicht zu den τοπίοις, unter welchen der χαλινός in unseren Inschriften erscheint. Was er hier sei, darüber habe ich lange hin und her gedacht. Χαλινός ist freilich eigentlich der metallene Zügel im Maule des Pferdes; allein hier ist durchaus von Tauen die Rede, und folglich muß ein Tau gemeint sein, wodurch irgend etwas gehalten, gezogen oder nachgelassen wird, nach der Ähnlichkeit des durch den Zügel und Zaum gelenkten Rosses. Das Stag, womit der Mast gegen das Vordertheil befestigt ist, kann scheinen die Ähnlichkeit, welche erfordert wird, darzubieten; aber es gehört zum stehenden Tauwerk, worauf ich den Ausdruck gerade wegen der Analogie des Rofszügels nicht beziehen möchte, und sein Name πρότονος, der schon im Homer und noch im Lucian vorkommt, spricht sehr dagegen, daß es je den bildlichen Namen χαλινός als eigenthümliche Benennung getragen habe. Ferner könnte man unter χαλινός Geitae und Gordingen verstehen, womit die Segel unter die Raa geholt werden: aber χαλινός bezeichnet Ein Ganzes, und die genannten Tawe waren doch ganz gewiß in der Mehrzahl vorhanden, und überdies würde man, wenn der χαλινός ein Tau am Segel selber wäre, denselben mit den Schoten (ποσι) zusammengestellt erwarten, statt daß er davon immer getrennt und nach den ὑπέροισ gestellt ist. Vielmehr scheint χαλινός etwas zu sein, wodurch das ganze Segelwerk aufgezogen oder nachgelassen wird; ich verstehe daher darunter ein Hielstau, welches an der Mitte der Raa befestigt ist, von da nach dem Mast hinauf und über eine daran befestigte Rolle nach dem Schiff herunter fährt, und womit die Raa nebst dem Segel aufgehieft oder nachgelassen wird, etwas dem ähnliches, was heutzutage die Fall heißt. Ich glaube den χαλινός in dieser Bedeutung auf dem obgenannten Relief von Pompeji zu erkennen. Wie aber dieses

Stück im Einzelnen beschaffen und eingerichtet war, läßt sich nicht angeben. Hr. Gen. Lt. Hellwig hat mir indess eine andere Meinung mitgetheilt, die ich nicht verschweigen will. Er hält nämlich den *χαλινός* für ein am Segel angebrachtes Tau, womit der Steuermann dem Segel eine gewisse Richtung gebe, etwa ein solches, wie es an einem der Schiffe des Odysseus bei Beger (*Ulysses Sirenes praetervectus* S. 3) der Steuermann hält, woselbst es von dem einen Ende der Raa herabgeht. Aber die Anwendung desselben ist mir nicht deutlich, und auf die Begersche Zeichnung kann man sich um so weniger verlassen, als in der ähnlichen Darstellung in Gerhards und Panofka's *Monumenti inediti* der Steuermann kein Tau hält, sondern nur die Hand vorstreckt, hinter welcher die Gordingen und eine Brasse herablaufen; woraus die Vermuthung entsteht, daß die Begersche Abbildung ungetreu sei. Auch an ein Seil, welches am Steuerruder angebracht ist, möchte ich außer anderen Gründen schon deswegen nicht denken, weil zwei Steuerruder und nur Ein *χαλινός* vorhanden sind, obgleich zwei Seile der Art im Französischen ehemals *brides* genannt wurden (*Jal Archéol. nav.* Bd. I. S. 326. Bd. II. S. 515).

Die Ordnung, in welcher die *τοπέια* aufgeführt werden, ist zwar nicht von besonderer Wichtigkeit für die Ermittlung der Bedeutung der einzelnen Stücke, da die Alten in solchen Dingen nicht eben die strengsten Regeln befolgten: indessen ist doch zu beachten, daß mit Ausnahme der *καλωδίων*, die bald zu Anfang bald zu Ende (N. IV. a.) stehen, die übrigen *τοπέια* stets in derselben Reihenfolge gesetzt sind. Zuerst sind nämlich diejenigen gestellt, durch welche das Segelwerk, Raa und Segel, am Mast aufgehangen und befestigt ist: dies ist die vorzüglichste und erste Bestimmung der *ιμάντων* und die fast einzige der *ἀγκοίνα*. Die übrigen dienen einzig für die Stellung der Raen und Segel, und hier sind zuerst die *πόδες* genannt, womit die Segel angezogen werden, dann die *ὑπέραι*, womit die Raen waagrecht geführt werden, endlich der *χαλινός*, womit Raa und Segel gehoben und herabgelassen werden.

X. Hängendes Gerathe insbesondere. 159

4) Παράρρηματα τρίχυνα, 5) Παράρρηματα λευκά. Die Alten hatten zum Schutz gegen Wogen und Geschosse allerlei Vorrichtungen von Holz, Hauten, Flechtwerk aus Weiden und Stricken (vergl. Scheffer Mil. nav. II, 5. Casaub. z. Athen. V. S. 208. C); die hier vorkommenden παράρρηματα sind aber harene und wie es scheint leinene Zeuge, die unstreitig am Verdeck an den Seiten angebracht wurden, und zwar hintereinander, sodass die einen von den andern gedeckt wurden. Dafs von jeder Art mehr als eines zu einem Schiffe gehorten, zeigt die Formel ταυτα γίνεταί ἐπὶ ναὺς - - (N. IV. a. zu Ende), welche nicht vorkommt bei Stucken, deren jedes Schiff nur eines erhalt: N. IV. a. kommen immer zwei λευκά und zwei τρίχυνα bei jedem Schiffe vor, und dies ist ohne Zweifel die vollstandige Anzahl derselben, indem je eines rechts, das andere links angebracht war. Bei Xenophon (Hell. Gesch. I, 6, 19) scheint das παράρρηματα παραβαλεῖν (nicht παραλαβεῖν) zum Verbergen zu geschehen. Suidas und Photios erklaren das Wort durch δερεις, σκεπασματα, Hesychios durch δερρεις; in einer andern Glosse setzt letzterer zu: τινες δὲ σχοινίον ἐν ταῖς ναυσίν, offenbar falsch. Meistens ist παραρρηματα geschrieben, auch bei Hesych. Phot. Bei Xenophon (ebendas. II, 1, 22) kommen παραβλήματα vor, die Lysander, indem er sich schlagfertig macht, vorsetzen last (παραβαλὼν); in N. II. 31 unserer Inschriften ist aber die Rede vom Annageln derselben (κατηλῶσαι): man scheint sie also verschiedenartig angebracht zu haben, und die παραβλήματα durften nicht einerlei mit den παράρρημασι sein. In derselben Stelle von N. II. finden wir ein ἐπίθημα θωρακείου, welches, wie aus der Umgebung zu schliessen, am Schiffe selber ist. Es kann daher nicht an das θωράκειον des Mastes (Scheffer Mil. nav. S. 330) gedacht werden, sondern nur an eine Brustwehr an irgend einem Theile des Bords, angemessen der gewohnlichen Bedeutung des Wortes (vergl. Muller de munim. Ath. S. 271 und unsere Anm. zu Corp. Inscr. Gr. N. 3278. Bd. II. S. 758). Eine solche Brustwehr, jedoch sehr niedrig, sieht man namentlich an dem Praenestischen Schiff und sonst. Das ἐπίθημα ist ohne Zweifel

ein nach innen zu geneigtes Brett, welches oben aufgenagelt ist, wie an einem Pult. Beide, die *παραβλήματα* und das *θωγάκειον*, sind also ganz verschieden von den *παραρρύμασιν*, und gehören bei den Attischen Schiffen nicht zum Geräthe.

6) *Κατάβλημα*, 7) *ὑπόβλημα*. Von beiden Geräthen wird dem Schiffe nur Ein Stück gegeben; dies erkennt man wenigstens für die Trieren hinlänglich daran, daß in den häufigen Fällen, wo von einzelnen Schiffen die Rede ist, nie mehr als eines vorkommt: der Plural dieser Wörter wird in den Inventarien nur dann gebraucht, wenn die Geräthe vieler Schiffe zusammengezählt sind (N. IV. a. zu Ende und Col. e. N. XI ff. litt. f.), und zwar N. IV. a. zu Ende so, daß dabei nicht angegeben wird, für wie viel Schiffe eine bestimmte Anzahl Katableme und Hypobleme dient; welches nach der Fassung jener Urkunde wieder beweiset, daß jedes Schiff nur Ein Stück von jedem dieser Geräthe erhielt. Was die Verzeichnisse dessen betrifft, was zu vollständigem hängendem Geräthe nach der Art, wie sie der Staat berechnet, gehört (N. XI ff. litt. r.), so erkennt man daraus, daß die Tetreren niemals das *ὑπόβλημα* erhielten, sondern nur die Trieren, beide aber das *κατάβλημα*. N. XVI. Olymp. 114, 2. fehlt in diesem Verzeichniß auch bei den Trieren das *ὑπόβλημα*, und erwägt man, daß Olymp. 113, 4. (N. XIV. b. 187. e. zu Ende, vergl. N. XVI. b. 80 ff.) alle *ὑποβλήματα*, aufser den auf der Burg befindlichen für die hundert auserlesenen Trieren, verkauft worden, so wird ziemlich klar, daß man von dieser Zeit an auch für die Trieren den Trierrarchen in der Regel kein *ὑπόβλημα* mehr geben wollte. Dafür sowohl als für das Fehlen desselben bei den Tetreren lassen sich mancherlei Gründe denken, deren Ermittlung ich dem Leser überlasse. Übrigens ist in denselben Verzeichnissen des vollständigen hängenden Geräthes noch eine andere Abweichung. N. XI. findet sich bei den Trieren *ὑπόβλημα*, *κατάβλημα* im Singular, bei den Tetreren ebenfalls *κατάβλημα*, aber freilich immer am Ende der Zeile, wo durch Ergänzung der Plural hereingebracht werden könnte; N. XIII. ist bei den Trieren Ein *ὑπόβλημα* und Ein *κατάβλημα* verzeichnet, dagegen

X. Hängendes Geräthe insbesondere. 161

καταβλήματα bei den Tetreren; N. XIV. steht in allen drei Fällen der Plural, und zwar bei den Trieren καταβλήματα ohne Ergänzung, υποβλήματα durch Ergänzung, bei den Tetreren καταβλήματα ebenfalls durch Ergänzung, welche Ergänzungen jedoch nach der Anzahl der von Hrn. Rofs angegebenen Punkte ziemlich sicher sind. - N. XVI. steht dagegen wieder in beiden hier noch vorkommenden Fällen κατάβλημα bei Trieren und Tetrereh. Alles zusammengenommen wird man nicht zweifeln, daß N. XIII. und XIV. der Plural bloß ein Versehen des Schreibers ist, und nie mehr als Ein υποβλημα und κατάβλημα gegeben wurde, was für die Trieren auch schon aus einem andern Grunde gefolgert ist. Zweck und Beschaffenheit beider Geräthe sind äußerst schwierig zu bestimmen. Κατάβλημα bezeichnet im Theater einen die Decoration vorstellenden Überwurf über die περιάκτους (Pollux IV, 131), und überhaupt jeden Überwurf. Nach Polyæn (Strateg. IV, 11, 13) hatte Chabrias Bedeckungen auf den Schiffen eingeführt, um Schiff und Mannschaft vor den Wogen zu schützen, und letzterer die Ansicht des Meeres zu benehmen, damit sie nicht ängstlich würde: theils werden hierbei Häute (δέρξεις) theils ein φράγμα genannt, welches wie es scheint in der Höhe angebracht war; doch ist die Stelle zu verderbt, um etwas Klares daraus zu entnehmen, und die Sache ist um so unklarer, da die παραξήματα schon denselben Dienst zu leisten scheinen. Das κατάβλημα und υποβλημα muß also an andern Stellen als die Pararrhymen oder in größerer Höhe angebracht gewesen sein. Bemerkenswerth ist es, daß auch bei den ἰππηγῶς ausdrücklich das υποβλημα vorkommt (N. XI ff. litt. i.).

8) Σχοινία, schwere Tuae. Die Verschiedenheit derselben von den τοπίοις ist bereits oben bemerkt worden; sie werden in unzähligen Stellen zunächst den Ankern, und in der Regel vor diesen genannt: doch gehören sie nicht bloß zu den Ankern, sondern befassen zweierlei Tuae. Wo nur σχοινία ohne nähere Bezeichnung steht, sind entweder beide Arten zusammengefaßt, oder es bezieht sich das allgemeine Wort auf die Gattung, von welcher gerade die Rede ist (N. XIV. δ. 202.

e. 186. XVI b. 83). Die beiden Gattungen sind: a) Σχοινία ἀγκύρεια, Ankertaue; wo sie vorkommen (N. IV. h. 20. 67), hat das Schiff deren vier. b) Σχοινία ἐπίγυα, Landfestungen oder Hintertaue, πείσματα, πρυμνήσια, retinacula (Scheffer Mil. nav. II, 5), welche am Hintertheile des Schiffes befestigt werden, um die Schiffe ans Land oder auf das Land zu ziehen; diese Taue werden auf dem Lande an dem sogenannten δακτύλιος (Steph. Thes. L. Gr. Bd. I. S. 878 Par. Ausg.) oder der tonsilla (Isidor XIX, 2, 14) befestigt. Die höchste Zahl, welche bei Einem Schiffe vorkommt, ist gleichfalls vier (N. IV. e. 23 ff.): finden sich nur drei (N. X. c. 34) oder weniger, so ist die Zahl der vorhandenen, gegebenen oder schuldigen nicht die vollständige. In den Grammatikern werden sie häufig ἐπίγεια, ἐπίγαια, ἀπόγεια, ἀπόγαια genannt, und die neuern Herausgeber der Schriftsteller haben die Form ἐπίγεια meist für die richtige gehalten, was auch in der Pariser Ausgabe des Stephanus geschieht; Porsons Urtheil, daß ἐπίγυος das Richtige sei (z. Eurip. Hek. Vorr. S. LI), rechtfertigen unsere Inschriften vollständig. Das Wort ist von γύα oder γύης abzuleiten und aus ἐπιγύϊος, nicht wie Porson wollte, aus ἐπιγύαιος zusammengesogen, das Iota aber nachher weggeworfen worden, wie in ἐστηκῦα u. dgl.: ebenso ist τόκος ἔγγυος die ältere und richtigere Form für τόκος ἔγγυιος. Das ächte ἐπίγυα kommt in einer Handschrift bei Pollux (X, 134) vor, sowie bei Hesychios, Harpokration, Suidas u. a. mit Belägen aus Aristophanes und Lysias, ist jedoch von den Neuern in einigen dieser falsch verdrängt: auch bei Polybios (III, 46, 3) finden wir noch ἐπιγύϊος, obgleich die Handschriften wie gewöhnlich nicht alle an der ächten Form festhalten. Die Schreibart ἐπίγυια findet sich in zwei Handschriften bei Aristides de concord. in V. Dindorfs Ausgabe Bd. I. S. 773 (S. 521 Jebb.) und ist von diesem Herausgeber mit Recht aufgenommen worden.

Die schweren Taue wurden wie heutzutage aus mehreren dünneren Strängen (τόροις, toris) zusammengedreht, auf welche Arbeit Aristophanes (Frieden 36) anspielt: ὡσπερ οἱ τὰ σχοινία τὰ παχέα συμβάλλοντες εἰς τὰς ὀλκίδας: die Reepschlä-

X. Hängendes Gerathe insbesondere. 168

ger, welche diese Arbeit verrichteten, heissen *σχοινιαστυμβολαῖα*, *σχοινιοστυμβόλοι*, *σχοινιοστυδέται*, *σχοινιοστρόφοι*, *σχοινιοπλόκοι*, welches letztere Wort statt *σχοινοπλόκοι* in den Venetianischen Scholien zum Aristophanes zu setzen scheint (s. über diese Wörter *Lex. rhet. Anecd. Bekk.* Bd. I, S. 301. *Pollux.* VII, 160. *Schol. Aristoph. a. a. O.*). Ein Beispiel dieser Arbeit giebt *Cato* (*R. R.* 135): *Funem exordiri oportet longum pedes LXXII; toros III habeat, lora in toros singulos IX, lata digitos II. cum tortus (erit), erit longus pedes XLIX* (vermuthlich *XLVIII*, wie aus den verschiedenen Lesearten zu schliessen, $\frac{2}{3}$ der vorigen Länge, wonach eine oder die andere der folgenden Zahlen um 1 zu vermindern): *in commissura abibunt pedes III, reliquum erit pedes XLVI; ubi extentus erit, accedunt pedes V; longus erit p. LL.* Die Stärke der in unseren Inschriften vorkommenden schweren Taue kommt *N. XI ff. litt. f. und r.* oft vor: es wird nämlich gesagt, sie seien theils *ὀκτωδάκτυλα*, theils *ἑξδάκτυλα*, und von beiden Arten werden den Trieren sowohl als den Tetreren je vier gegeben; jedoch sind beide eigentlich nur trieritische. Dagegen erscheinen die Namen *ἀγνύρα* und *ἐπίγυρα* von *N. XI.* an nicht mehr, und vorher nicht die Bezeichnungen *ὀκτωδάκτυλα* und *ἑξδάκτυλα*. Offenbar sind beide Arten der Ausdrücke einander entsprechend; und da die Anker der Trieren, bei der leichten Bauart der Schiffe, nicht sehr schwer sein konnten, das Ziehen der Schiffe aufs Land aber starke Taue erforderte, so halte ich die *ἑξδάκτυλα* für die Ankertaue, die *ὀκτωδάκτυλα* aber für die Hintertaue. Hierbei entsteht nur noch die Frage, wie die Ausdrücke, welche die Stärke der Taue bezeichnen, zu nehmen seien. Man kann hierüber dreierlei aufstellen: Daktylos sei ein Strang vom Durchmesser eines Fingers oder Griechischen Zolls, wovon 16 auf den Fuß gehen, und welcher nach unsern Bestimmungen $\frac{136.66}{16} = 8.54125$ Par. Linien beträgt, sodafs dann die Zahl der Daktylen die Anzahl einzölliger Stränge bezeichne, aus welchen das Tau zusammengedreht sei; oder die Anzahl der Daktylen sei auf den Durchmesser, oder auf den Umfang zu beziehen. Die erste Meinung kann wol gleich beseitigt werden, indem es weder

wahrscheinlich ist, daß ein Strang (τόρος) vom Durchmesser eines Fingers schlechthin mit δακτύλος bezeichnet wurde, noch daß alle schweren Tæue, wie dick oder dünn sie auch sein mochten, durchweg aller Orten aus einzölligen Strängen gefertigt wurden, während es doch gewiß ist, daß selbst die schwersten Tæue allgemein nach Daktylen gemessen worden sind. Es bleiben daher nur die beiden andern Ansichten übrig. Unter diesen spricht aber dafür, daß der Umfang gemeint sei, der Umstand, daß heutzutage unter der Dicke der Tæue immer ihr Umfang verstanden wird; denn in solchen Dingen bleibt sich der Gebrauch meist ziemlich gleich, weil Ebendaselbe in allen Zeiten das Zweckmäßige ist: und ebendafür entscheiden unstreitig die Beispiele von Dicke der Tæue oder Seile aus dem Alterthum, welche ich anführen will. Philon (Βελοκ. S. 60) will für eine Katapulte von seiner Construction, die von der gewöhnlichen abweicht, τόνους ἔχοντας πᾶχος ἐν τῷ τοῦ πᾶχεος οὐκ ἔλαττων δακτύλων τεσσάρων, περιφερεῖς ἀνωθεν ἐργασμένους. Unter den τόνους sind wohl Seile aus Thierhäuten verstanden (vergl. S. 68. 69 und Heron Βελοκ. S. 141), also sehr feste und elastische; sie sollen aber für eine Katapulte dienen, deren Geschosse eine Elle lang sind. Unter der Dicke, die hier angegeben ist, kann nicht die Dicke des einfachen Seiles, sondern nur die der ganzen Strehle, die durch die Umwicklung des Seiles gebildet wird, verstanden werden; dies sieht man namentlich aus den geringen Måssen der Epixygis, in welche das Seil eingefügt wird (S. 65). Diese Dicke läßt sich nicht oben auf der Epixygis, sondern nur im Innern der Maschine messen, wie ich mich mit Hrn. Gen. Lt. Hellwig bei dem von ihm gebauten Modell der Philonischen Maschine überzeugt habe. Wenn nun zu einer Katapulte für Pfeile von Einer Elle schon eine Strehle von 4 Zoll Durchmesser erforderlich sein sollte, so würde für längere Geschosse eine zu große Masse Seile erforderlich werden, weil nach den Grundsätzen der Alten bei den Katapulten von der gewöhnlichen Construction die Löcher, durch welche die Seile gehen, immer den neunten Theil der Länge des Geschosses zum Durchmesser haben mußten (Heron

X. Hängendes Gerathe insbesondere. 165

S. 142. Vitruv. X, 10), und die Locher sich nach den Seilen richteten. Rechnet man aber den Umfang zu 4 Zoll, so ist der Durchmesser 1.21 Zoll des Griechischen Mafses oder 10.33487 Par. Linien, welches beinahe ein Preussischer Zoll (11.59416 Par. Linien) ist. Dies ist genugend fur die Dicke der genannten Strehle. Wenn fur eine Katapulte von der gewohnlichen Construction zu Geschossen von Einer Elle ein Loch von $2\frac{2}{3}$ Zoll Durchmesser erfordert wird, so hute man sich daraus auf ein Seil von eben so grofsem Durchmesser zu schliefsen; denn auch bei dieser gewohnlichen Construction ist auf eine mehrfache Umwicklung gerechnet. Dafs ubrigens der Umfang von 4 Zollen $\pi\acute{\alpha}\chi\omicron\varsigma$ genannt ist, spricht nicht gegen uns; es war wie heutzutage gewohnlich, den Umfang die Dicke zu nennen. Die nachste Dicke oder Starke der Seile, welche wir kennen, ist die sechszollige ($\epsilon\acute{\xi}\delta\acute{\alpha}\kappa\upsilon\lambda\omicron\varsigma$), welche ich fur die Ankertaue annehme: als Umfang genommen giebt diese einen Durchmesser von 16.32 Par. Linien oder fast $1\frac{1}{2}$ Preuss. Zoll, was freilich fur ein Ankertau wenig ist; aber die Schiffe waren leicht und schmal, und da sich die Gewichte der Anker nach den neueren Grundsatzen wie die Quadrate der Schiffbreiten verhalten, so erkennt man, dafs die Griechischen schmalen Schiffe bei ihrer leichten Bauart keine schwere Anker haben konnten: waren nun die Anker viel leichter als heutzutage, wo man auf jeden Fuß der groiften Breite des viel schwerer gebauten Schiffes einen halben Zoll Dicke (das heifst Umfang) rechnet, so ist jene Dicke oder Umfang des Ankertaus von 6 Griechischen Zollen gewifs genugend. Ferner finden wir $\sigma\chi\omicron\nu\acute{\iota}\alpha \delta\omicron\kappa\tau\omega\delta\acute{\alpha}\kappa\upsilon\lambda\omicron\alpha$, welche ich fur die Hintertau halte. Sie kommen auch bei Athenaeos dem Mechaniker (S. 6) vor, und Vitruv (X, 15) ubersetzt das Wort durch funes crassitudine digitorum octo, unter der Dicke eben wie die Neuern den Umfang verstehend. Denn wollte man den Durchmesser zu acht Zoll nehmen, so erhalte man ein ubermafsig schweres Tau. Endlich finden wir bei einer Belagerungsmaschine gar ein $\omicron\pi\lambda\omicron\nu \nu\eta\mu\alpha\tau\iota\kappa\omicron\nu \epsilon\iota\kappa\alpha\iota\delta\epsilon\kappa\alpha\delta\acute{\alpha}\kappa\upsilon\lambda\omicron\nu$ (Athen. Mech. S. 10). Nimmt man hier 16 Zoll als Durchmesser, so erhalte man ein Tau

von beinahe einem Englischen und nicht viel weniger als einem Preussischen Fuß Durchmesser, welches anzunehmen niemand geneigt sein wird. Die schweren Taue, welche Xerxes bei der Brücke über den Hellespont gebrauchte (Herod. VII, 36), kommen hier nicht in Anschlag.

9) Ἀγκυραί, Anker. Die Alten hatten auch hölzerne Anker, selbst noch in Archimedes Zeiten an den größten Schiffen; so hatte die große Eikosere des Hieron 4 hölzerne und 8 eiserne Anker (Athen. V. S. 208. E). Daher wird in unseren Urkunden N. XI ff. litt. r. angegeben, daß die an die Trierarchen verabfolgten eiserne sind. Zum vollständigen hängenden Geräthe für Trieren und Tetreren gehören zwei solcher (N. XI ff. litt. r. und N. IV. f. 15). Doch hat man in der älteren Zeit auch vier auf eine Triere gegeben (N. X. c. 69). N. XI. b. 95 lesen wir: ἀγκύρας σιδηρᾶς σταδίων μωαῖ Δ . . . ; dieses Gewicht betrug der Bezifferungsweise zufolge unter 50 Minen, und zwar höchstens 45: Δ[ΔΔΔΓ]: dies ist auffallend wenig, und es dürfte dies also bloß ein Stück von einem alten Anker sein, wenn nicht etwa an diesen eisernen Ankern noch Blei befindlich war, was bei Ankern auch sonst vorkommt (Scheffer Mil. nav. II, 5. S. 148). Übrigens fehlte allen Ankern der Alten bekanntlich der Stock oder das an dem Schaftende befindliche Querholz.

XI.

Von der Trierarchie im Allgemeinen.

Nachdem ich bereits früher über die Trierarchie im Attischen Staat aus den damals vorhandenen Quellen ausführlich gehandelt und die meisten Gegenstände, welche dabei in Betracht kommen, so weit ziemlich ins Klare gesetzt habe, daß im Wesentlichen wenig nachzutragen war, so lange keine neue Hülfsmittel eröffnet wurden, eine Behauptung, wozu die verständig und genau verfaßte Schrift von Friedr. Gust. Parreidt über die Symmorien (Disputatio de instituto eo Atheniensium, cuius ordinationem et correctionem in oratione περί συμμοριῶν

inscripta suadet Demosthenes, Magdeburg 1837. 8.) einen Beweis liefert, da sie, obgleich eine Anzahl von mir abweichender Bemerkungen eingestreut sind, im Ganzen und Einzelnen auf meine Darstellung gegründet ist und keinen neuen Stoff beibringt: so betrachte ich hier diesen wichtigen Theil des Attischen Staatshaushaltes nur insofern, als die neu gefundenen Urkunden dazu veranlassen, wiederhole das früher gelehrt nur in dem Maße, als es nöthig ist um daran anzuknüpfen, und berühre bei dieser Gelegenheit auch dasjenige, was Parreidt anders zu stellen vorgezogen hat, mit Ausschluss jedoch derjenigen seiner Bemerkungen, welche nicht die Trierarchie unmittelbar betreffen. Was Amersfordt in seiner Ausgabe der Rede von den Symmorien vorgebracht hat, kann übergangen werden. Im Ganzen befolge ich denselben Gang wie früher: zuerst spreche ich von der Trierarchie im Allgemeinen, dann von ihren besonderen Formen; doch sondere ich die Leistungen der Trierarchen davon aus, und verbinde sie hier mit der Betrachtung der Kosten; endlich handle ich von einigen besonderen rechtlichen Verhältnissen.

Demjenigen, was über die Trierarchie im Allgemeinen früher gelehrt worden (Staatsh. Bd. II. Buch IV, 11. S. 79 ff.), füge ich auf Veranlassung unserer Inschriften theils bestätigende theils ergänzende, und insofern näher bestimmende oder berichtigende Bemerkungen bei. Trierarch heisst diesen Urkunden zufolge der Liturg jedes Kriegsschiffes, auch wenn es ein Dreißigruderer, eine Tetrere oder Pentere ist (wie N. XI ff. litt. r. XIII. a. XIV. a. XVII. a. vergl. Polyb. XVI, 5, 1). In N. I. II. (Olymp. 101-105.) erscheinen unstreitig fest bestimmte Trierarchen, welche nicht erst dann ernannt wurden, wenn ein Schiff abgehen soll: die Schiffe sind ihnen durchs Loos zugetheilt; weshalb eine Triere, die keinen Trierarchen hat, *ἀνεπιλήρωτος* heisst. Die *ἀνεπιλήρωτοι* sind, nach dem ausdrücklichen Zusatz *παλαιά*, meistens alte Schiffe, welche zunächst nicht in Gebrauch gesetzt werden sollten; doch finden sich auch welche ohne diesen oder einen andern Zusatz (N. I. a. 28. 31. b. 10. II. 55), die man aus andern Grün-

den zurückgestellt haben mag. So fehlt einer derselben alles Geräthe (N. I. b. 10. vergl. N. I. b. 62 nach unserer Ausfüllung); eine andere ἀνεπιλήρωτος ist zwar ausgebessert (N. II. 9), aber das Geräthe ist sehr unvollständig. Überdies finden sich auch neue ἀνεπιλήρωτοι (N. II. 21. 30. 32. 33. 65. 88); und es kann überhaupt nicht befremden, wenn nicht alle Trieren bestimmte Trierarchen hatten. Wird kein Trierarch angegeben, so scheint die Triere nicht zugeloost zu sein, wenn auch letzteres nicht ausdrücklich bemerkt ist. In der Zeit der Symmorien sind die Schiffe bestimmten Symmorien zugetheilt (N. VII. VIII. um Olymp. 106-107.), ohngefähr wie es Demosthenes in der Rede von den Symmorien vorgeschlagen hat. Olymp. 113, 4. während Symmorien der Trierarchie bestanden, und wahrscheinlich auch früher schon, in der ganzen Zeit der Symmorien, hatte man dennoch wenn nicht für alle Schiffe doch für viele und in vielen Fällen, aus den Symmorien gezogene fest bestimmte Trierarchen (καθεστηκότας N. XIV. a. 189); aber Schiff und Geräthe erhielten sie erst, wenn sie sich zur Abfahrt fertig machen sollten (ebendas.), und es fanden dann allerdings noch Entschuldigungen (σκήψεις) statt. Für die heiligen Trieren trug nach Ulpian der Staat selber die Sorge: Τούτων δὲ τῶν ἱερῶν τριήρων αὐτὴ ἡ πόλις ἐπιμελεῖτο, καὶ χρήματα ἰδίῳ τοῖς ταμίαις, ὥστε αὐτῶν ἐπιμελεῖσθαι καὶ παρέχειν ταχυναυτούσας (z. Demosth. g. Meid. S. 686. A. Ausg. v. H. Wolf, S. 214 Meier). Diese Worte können, wenn sie überhaupt einen Sinn haben sollen, nichts anderes bedeuten, als daß für die heiligen Trieren der Staat die Trierarchie leistete und der Trierarch, welcher auf dem Schiffe war, vom Staate die Kosten der Trierarchie erstattet erhielt (vergl. Staatsh. Bd. II. S. 86): denn was das Übrige betrifft, so sorgte dafür der Staat auch bei den nicht heiligen Trieren: und mit der Ansicht, der Staat habe für die heiligen Trieren die Trierarchie geleistet, scheint übereinzustimmen, daß der Trierarch der Delischen Theoris nach der Sandwicher Steinschrift 7000 Drachmen aus heiligen Geldern erhielt. Allein in unserer Inschrift erscheint durchaus kein Unterschied zwischen den Trierarchen der heiligen Trieren

ren und der übrigen; so haben die Trierarchen der Paralia N. XIII. a. 62 nicht einmal Geräthe vom Staate, und schulden N. XVI. c. 155 und N. XVII. a. 25 ff. für Ausbesserung des Schiffes und für empfangenes Geräthe wie andere. Der Staat leistete also für die heiligen Trieren nicht die Trierarchie, sondern nur das, was den Trierarchen auch bei keinem andern Schiffe oblag: da aber bei Theorien viel Prunkaufwand gemacht wurde, so gab man für diesen dem Trierarchen eine Entschädigung oder Zuschuß, welchen nach der Sandwicher Inschrift selbst der Architheoros erhielt, obgleich auch dieser ein Liturg war (vergl. Staatsh. d. Ath. Bd. II. zu Beilage VII); auch wird, wie ich früher vermuthet habe, der Sold und die Verpflegung der Mannschaft unter der Zahlung an den Trierarchen begriffen gewesen sein. Dafs das gegebene Geld zu diesen Zwecken bestimmt war, ist wohl vereinbar mit den Worten der Sandwicher Inschrift: *εις καμίδην τῶν Θεωρῶν καὶ τῶν χαρῶν*. Um solche Kosten zu zahlen, und weil durch diese Trieren viele Gelder für die Kriegsmacht versandt wurden (vergl. Staatsh. Bd. I. S. 184), war der Triere ein Schatzmeister gegeben; der sogenannte Ulpian aber, der häufig dasjenige, was er aus einer Stelle schließt oder sich zu deren Erklärung ausgedacht hat, wie eine geschichtliche Thatsache hinstellt, hat sich die besondere Fürsorge des Staates selber für die heiligen Trieren, im Gegensatz gegen die Sorge der Trierarchen für andere Schiffe, nur erfunden, um das Vorkommen des Schatzmeisters der Paralos bei Demosthenes gegen Meidias zu erklären. Freilich sagt auch Pollux (VIII, 116): *ταμίαις ἐκάλουν ταύς ταῖς ἱεραῖς τριήρεσι λειτουργοῦντας, ἄλλους δὲ* (oder in einer andern Leseart *ἄλλους ἢ) τριηράρχους*: worin dieselbe Vorstellung wie bei Ulpian liegt: aber auch das von Pollux gesagte beruht gewifs nur darauf, dafs er wufste, die heiligen Trieren hätten Schatzmeister gehabt (vergl. Staatsh. Bd. I. S. 184 f.); hieraus folgt aber so wenig, dafs der Staat die Liturgie dafür geleistet, dafs man vielmehr annehmen kann, es hätten auch andere Trieren bisweilen Schatzmeister gehabt, namentlich um den Sold und die Verpflegung zu zahlen (vergl. eben-

das. S. 185 und Bd. II. S. 85); nur waren die Schatzmeister der heiligen Trieren vornehmere Beamte, da wenigstens der Schatzmeister der Paralos durch Cheirotomie erwählt und das Amt von angesehenen Männern wie Meidias bekleidet wurde. Übrigens scheinen diese Schatzmeister nicht immer oder wenigstens nicht in der Art bestanden zu haben, daß sie die Rechnung legenden gewesen wären: denn nach der Sandwicher Steinschrift geschieht die Zahlung von der verrechnenden Behörde an den Trierarchen der Theoris selbst und an den Architheoros; und ebenso zahlen die Schatzmeister auf der Burg an Trierarchen (Staatsh. Beil. I oder Corp. Inscr. Gr. N. 147. Pryt. 9). Die Trierarchen waren, soviel man früher wußte, immer Bürger; wenn ein Schutzverwandter Pamphilos der Aegypter nach Demosthenes (g. Meid. S. 567. 14) Stellvertreter des Meidias als Trierarchen gewesen sein soll, so mußte dies als eine Unregelmäßigkeit erscheinen, und der Aegypter mochte überhaupt nur Verwalter anstatt des Meidias sein, keinesweges aber auch wie der Trierarch den Befehl über die Mannschaft haben, welchen vielmehr ein Pentekontarch führen konnte. Indessen finden wir, daß Stesileides von Siphnos dreimal Trierarch war und unstreitig Haupttrierarch (N. XI. c. 205. XVI. b. 185), und zwar vor Olymp. 112, 3. da er in diesem Jahre zufolge N. XI. nicht mehr lebte. Schwerlich gab es jedoch für die Trierarchie besondere *μετοχικὰς συμμορίας*, die vielmehr auf die Vermögensteuer zu beziehen sind, sondern man wird nur einzelne Schutzverwandte in die trierarchischen Symmorien aufgenommen haben, und mochte wohl einen solchen, zumal wenn er Isotele war, sogar als Haupttrierarchen aufstellen, wie man frühzeitig Fremde zu Feldherrn nahm (Plat. Ion S. 541. vergl. Aelian V. H. XIV, 5. Athen. XI. S. 506. Xen. Hell. I, 5, 18). Auch N. II. 79, also in früherer Zeit, findet sich ein Chier Antimachos, der eine Triere vom Staat hatte; indessen folgt nicht, daß dieser die Triere als Schutzverwandter hatte, da Athen auch befreundeten Staaten, wie den Chalkidiern, Trieren gab (N. XIV. c. 40. d. 80). Die Fremden Dareios (N. XVI. c. 40) und Meidon (N. XIII. c. 25. XIV. d. 170) gehören gar nicht hierher,

sondern sind in andern Beziehungen genannt. Sind die Trierarchen für die zum Abgange bestimmten Schiffe entscheidend, und ohne daß Entschuldigungen eingelegt worden, bestellt, so haben die Aufseher der Werfte ihnen die Schiffe und Geräte nach Maßgabe der Volksbeschlüsse zu verabfolgen (N. XIV. a.): der Rath sorgt, wenigstens wenn das Volk dies beschlossen hat, für die Absendung der Flotte, und kann die Trierarchen, wenn sie dabei sich Unordnungen zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen strafen (N. XIV. b.). In einem hier vorkommenden Falle wird den Prytanen befohlen, den Rath täglich am Hafendamm (χωμα, vergl. Staatsh. d. Ath. Bd. II. S. 81 Anm.) zu versammeln, bis die Flotte abgegangen ist; außerdem werden zur Besorgung der Abfahrt noch zehn ἀποστολαῖς aus allen Athenern, also nicht aus jedem Stamm einer gewählt (vergl. über diese Staatsh. a. a. O. und Meier und Schömann Att. Process S. 112): die Trierarchen haben sich zur Abfahrt binnen einer bestimmten Frist fertig zu machen; die drei, welche ihre Schiffe zuerst zur Abfahrt fertig hergestellt, erhalten goldene Kränze, der erste von 500, der zweite von 300 Drachmen, der dritte einen leichteren (N. XIV. a. vergl. Demosth. v. d. trierarch. Kranz, Pollux I, 123), welche der Herold des Rathes an den Thargelien verkünden soll. In einem andern bei Demosthenes vorkommenden Falle ertheilte der Schatzmeister, ungewiß welcher, den Kranz (vergl. Staatsh. Bd. I, S. 196). Auch der Rath wird bekränzt, wenn er die Absendung zur Zufriedenheit besorgt hat (N. XIV. b.).

Die Trierarchie war jährlich; wie das trierarchische Jahr aber berechnet wurde, kann zweifelhaft scheinen. Im Allgemeinen scheint sich die Trierarchie nach dem bürgerlichen oder Archontenjahre gerichtet zu haben, daher angegeben wird, es sei dieser und jener unter einem gewissen Archon Trierarch gewesen (N. XIII. c. XIV. d.). Indessen ist es doch undenkbar, daß, wenn ein Trierarch erst geraume Zeit nach Anfang des bürgerlichen Jahres auslief, seine Trierarchie mit demselben bürgerlichen Jahre aufhörte: vielmehr mußte er, wie man schon ohne Beweis für wahrscheinlich halten wird, nöthigen-

falls ein volles Jahr die Liturgie versehen, oder man hätte nähere Bestimmungen über die Berechnung der Zeit haben müssen, welche sich nirgends nachweisen lassen; und die Bestimmung des trierarchischen Jahres, welche mit dem Archontenjahre zusammentraf, gilt nur dafür, daß der für dieses Archontenjahr aufgestellte den wirklichen Dienst während dieses Jahres antreten mußte, sobald es nöthig war. So treten in dem N. XIV. a. vorkommenden Falle die festgesetzten Trierarchen im Munychion, in dem zehnten bürgerlichen Monat ein: daß diese schon drei Monate nachher wieder abgelöst wurden, ist undenkbar; vielmehr wird ihre Trierarchie bis in den Munychion des folgenden Jahres gereicht haben. Ein Mittel zur Prüfung dieser Ansicht giebt die Demosthenische Rede gegen Polykles. Nach Abfassung dieser Schrift hat mein Freund Droysen (Über die Ächtheit der Urkunden in Demosthenes Rede vom Kranz S. 165 f.) aus dieser Rede geschlossen, daß das Amtsjahr der Athenischen ordentlichen Feldherrn mit dem bürgerlichen Jahre übereingestimmt habe, was allerdings auch meine Meinung ist; aber in Verbindung hiermit stellt er dar, auch die Trierarchie, das heißt in diesem Falle die trierarchische Thätigkeit, sei gleichfalls nach dem bürgerlichen Jahre berechnet worden. Ich habe mich im Gegentheil überzeugt, daß die in der gedachten Rede enthaltenen Angaben des Apollodor über seine Trierarchie der eben aufgestellten entgegengesetzten Behauptung nicht widersprechen, sondern sie vielmehr bestätigen. Olymp. 104, 3. den $\frac{22}{23}$. Metageitnion (*ἰβδόμη φθίνοντος Μεταγεitνιώνος μηνὸς ἐπὶ Μόλωνος ἀρχοντος*) wurde beschlossen, die Trierarchen sollten in See gehen; hiermit beginnt die Thätigkeit der Trierarchen, obgleich noch einige Tage zur Vorbereitung vergönnt waren (Demosth. v. d. trierarch. Kranz S. 1229). Einer der damaligen Trierarchen war Apollodor (S. 1207). Der 24. Metageitnion ist, um irgend eine feste Bestimmung zu Grunde zu legen, nach Idelers Entwurf des Metonischen Kanons der 15. September des Julianischen Jahrs, indem der 1. Hekatombäon dieses Jahres auf den 24. Juli gesetzt ist. Mußte nun der Trierarch ein volles Jahr den Dienst leisten, so ging Apollodors

Trierarchie Olymp. 104, 4. mit dem 23. Metageitnion zu Ende, das ist den 2. September, indem der 1. Hekatombäon dieses Jahres auf den 12. Juli gesetzt ist. Nun hatte Apollodor bis zur Ausfahrt der Getreideschiffe aus dem Pontus, die er geleitete, zwei Monate über die Zeit Trierarchie geleistet (S. 1212. 27); diese Schiffe kehrten aber aus dem Pontus nach dem Frühaufgang des Arktur zurück, welcher damals für Athen auf den 22. September fiel. In der That war Apollodor 45 Tage nach Ablauf seiner gesetzlichen Zeit im Pontus bei Hieron gewesen, und muß schon einige Tage vor seiner Fahrt dahin, ebenfalls nach Ablauf der gesetzlichen Trierarchie, in Sestos zugebracht haben (S. 1212. 10-24. vergl. S. 1224. 20 ff.), sodafs die Hin- und Herfahrt von einem Ort zum andern eingerechnet, zusammen wol etliche und funfzig Tage vom Ablauf seiner gesetzlichen Trierarchie bis zur Ausfahrt der Schiffe aus dem Pontus herauskommen. Zählt man diese vom 3. September ab, so muß die Getreideflotte erst nach dem 22. October aus dem Pontus zurück gewesen sein; was mit den Worten des Redners sehr wohl vereinbar ist, da nicht eigentlich angegeben ist, wann die Flotte zurückgekehrt sei, sondern vielmehr nur bemerkt wird, Apollodor sei im Pontus geblieben, bis die Schiffe, die nach dem Arktur in See waren (*τὰ πλοῖα τὰ μετ' Ἀρκτοῦρον*), die Meerenge passirt hätten; sodafs es erlaubt ist anzunehmen, sie seien erst geraume Zeit nach dem Arktur zurückgekommen, indem sie nämlich der zu erwartenden Stürme wegen nicht eher als nach dem Arktur ihre Fahrt durch den Pontus, etwa von Theudosia ab, werden begonnen haben. Diese etliche und funfzig Tage kann Apollodor leicht für zwei Monate gerechnet haben. Er war ferner noch in See um den Frühuntergang der Pleiaden (S. 1213. 28: *ὑπ' αὐτὰς τὰς τῶν Πλειάδων δύσεις*), welcher damals zu Athen den 6. November eintrat; und er erzählt, nachher (*μετὰ ταῦτα*) hätten ihn viele der Schifflente verlassen: um die Zeit aber, da ihn diese verließen, hatte er drei Monate über die Zeit gedient. Rechnet man nur 15 Tage nach dem Frühuntergang der Pleiaden zu, so erhalten wir vom 3. September an 80 Tage, die er wohl

für drei Monate rechnen kann. Legt man nicht den Metonischen Cyklus nach Idellers Entwurf zu Grunde, sondern nimmt an, die Jahre Olymp. 104, 3 und 4. hätten früher begonnen, zum Beispiel den 12. Juli und 1. Juli, so wird die Übereinstimmung noch schlagender. Nimmt man dagegen an, Apollodors Trierarchie sei mit dem letzten Tage des Jahres Olymp. 104, 3. abgelaufen, also der bisher befolgten Berechnungsweise gemäß mit dem 11. Juli, so würden schon mit dem 6. November oder dem Untergang der Pleiaden 118 Tage, also nicht drei, sondern volle vier Attische Monate über die Zeit seiner Trierarchie abgelaufen gewesen sein; und doch sagt Apollodor, erst nachher (*μετὰ ταῦτα*) hätten ihn die Seeleute verlassen, und als sie ihn verließen, seien drei Monate über seine gesetzliche Trierarchie verflossen gewesen. Auch Droysens Berechnung ergibt einen Zeitraum von vier, nicht von drei Monaten. Gewiß lehrt unsere Betrachtung, daß die Angaben in der Rede gegen Polykles mit unserer Annahme sich besser als mit der entgegengesetzten vereinigen; ja sie ist für uns ganz beweisend, wenn eine mögliche Einwendung gegen die vorgetragene Berechnung beseitigt worden. Man könnte nämlich sagen, vielleicht sei das Jahr Olymp. 104, 3. ein Schaltjahr gewesen, und das Jahr Olymp. 104, 4. habe erst etwa den 24. Juli angefangen, von welcher Zeit ab bis nach dem Frühuntergang der Pleiaden der Redner ungenau, und zu wenig, drei Monate gerechnet habe; in diesem Falle wäre dann das Jahr der Trierarchie vom 1. Hekatombäon Olymp. 104, 3. ab gerechnet. Es leuchtet jedoch ein, daß Apollodors Zweck eher darauf führt, er habe zu viele Zeit für die über die Verpflichtung geleistete Trierarchie als zu wenig angegeben; ja man kann ziemlich sicher sein, daß das Jahr Olymp. 104, 3. kein Schaltjahr war: denn wäre es ein solches gewesen, so würde Apollodor nicht, um sein Verdienst zu heben, gesagt haben, er habe in fünf Monaten und einem Jahre nur für zwei Monate den Sold der Mannschaft vom Staat erhalten, und vielmehr fast alles selbst aus eigener Tasche bestritten, sondern er würde dann 18 Monate angegeben haben. Wir sind also berechtigt für bewiesen

zu halten, daß der Trierarch verpflichtet war ein volles Jahr den wirklichen Dienst in See zu leisten: war indess die Trierarchie nicht das volle Jahr hindurch nöthig und kam das Schiff dem Befehl gemäß etwas vor Ablauf des Jahres zurück, so wird man nicht für die noch übrige kurze Zeit zu neuer Trierarchie verpflichtet gewesen sein. Vergl. hierzu noch Anm. zu N. XIV. a. 191. Nach Ablauf seines Jahres erhielt der Trierarch, auch wenn er noch in See war, einen Nachfolger (*διάδοχος*), für welchen in der Rede gegen Polykles ebenfalls ein jähriger Dienst, vom Ablauf der gesetzlichen Zeit der vorhergehenden Trierarchie berechnet wird (S. 1219). Leisteten zwei Trierarchie und beide persönlich, so tritt der zweite als Nachfolger gewöhnlich in der Mitte des Dienstjahres ein: doch können auch beide zusammen dienen (Demosth. g. Polykl. S. 1218. 15). In unsern Inschriften kommt ein Nachfolger nur einmal bestimmt vor (N. XIII. c. 81. XIV. d. 224); wahrscheinlich jedoch sind diejenigen, welche statt der früheren Trierarchen eine Skepsis einlegen als *διαδεξάμενοι* (N. XIV. d. 55. XVI. a. 113), auch als gesetzliche Nachfolger anzusehen. Nach dem, was in Isaeos letzten Zeiten galt, konnte man höchstens alle drei Jahre, nach zweijähriger Ruhe, zur Trierarchie angezogen werden, obgleich manche von dieser Gunst des Gesetzes nicht Gebrauch machten; und schwerlich hat man später zu persönlichem Dienste mehrere Jahre nacheinander angehalten werden können. Aber daß einer mehrere Jahre nacheinander in der Symmorie beisteuern mußte, zumal seitdem die Trierarchie auf die Schatzung zurückgeführt war, wird allerdings angenommen werden müssen; und also konnte einer auch mehrere Jahre nacheinander als Haupt der Symmorie die erste Verpflichtung für die Leistungen haben. Nur daraus kann ich mir die N. XVII. a. 25 ff. c. zu Anfang und 150 vorkommenden drei Fälle erklären. N. XVII. sind die Schiffe verzeichnet, welche vor dem Antritt der Behörde an Trierarchen gegeben waren: in den beiden erstern der angeführten Stellen heißt es aber, die Schiffe seien zurückgegeben, aber der Haupttrierarch schulde noch die Geräte, weil er für ein größeres Schiff be-

stellt worden; in dem dritten, der Trierarch habe das Schiff abgegeben, weil er für ein größeres bestellt worden, schulde aber noch das Geräthe. In beiden erstern Fällen erscheint die Bestellung für ein größeres Schiff als Grund des Schuldens der Geräthe: war aber zwischen der frühern und der neuen Trierarchie auch nur Ein Jahr oder noch weniger Zeit verflossen, so konnte doch die folgende Trierarchie nicht Grund des Schuldens der Geräthe sein. Auch konnte sie es überhaupt nicht sein, wenn der Trierarch nicht die Geräthe auf das neue Schiff mitgenommen hatte: dies ist aber nur denkbar, wenn beide Trierarchien unmittelbar aufeinander folgten, sodafs dieselben Personen nach vollendeter erster die zweite angetreten hatten. Im dritten Falle wird die Bestellung für ein größeres Schiff sogar als Grund der Abgabe des kleinern genannt: der Trierarch hatte also letzteres, bis er auf das größere übergieng. Folglich hat man hier unmittelbar aufeinander folgende Trierarchien derselben Personen. Auch N. XIII. a. 157 und XIV. a. 25 erscheint Apollodor als erster Trierarch, soviel sich beurtheilen läßt in zwei aufeinander folgenden Jahren, so jedoch, dafs er erst im Munychion, dem zehnten Monat des zweiten Jahres wirklich in Dienst tritt, was aber zufällig ist. Trierarchien des Konon, welche nur um Ein Jahr auseinander liegen, sind unten (Cap. XII.) nachgewiesen.

Über die gesetzlichen Befreiungen von der Trierarchie geben unsere Inschriften nichts: ich bemerke in dieser Beziehung nur, dafs wenn N. XIII. c. 35. XIV. a. 175 der Erbe des Philomelos von Päania, Philippides, für Olymp. 111, 1. als Syntrierarch vorkommt, nicht an Trierarchie aus Waisenvermögen zu denken ist, welches gesetzlich davon befreit war, sondern der Erblasser hatte diese Syntrierarchie leisten müssen und war während derselben gestorben, sodafs nun die Verpflichtung aus dem Nachlasse zu erfüllen war; daher denn der Erbe Philippides, der übrigens Olymp. 111, 1. schwerlich mehr unmündig war, wenn er anders derselbe ist welcher in der Rede gegen Neaera vorkommt, als Syntrierarch genannt wird. Wäre das Verhältniß nicht dieses, so würde gar nicht bemerkt sein, dafs

XI. Trierarchie im Allgemeinen. 177

die genannte Person als Erbe Syntrierarch war, sondern diese Person würde ohne Weiteres als Syntrierarch für sich und an sich genannt sein, nicht aber inwiefern sie das Vermögen des Erblassers geerbt hatte.

XII.

Von den verschiedenen Formen der Trierarchie.

Die verschiedenen Formen der Trierarchie bestimmen sich daraus, ob Einzelne allein oder Mehrere zusammen, und zwar nur zwei oder noch mehr, und letztere als Mitglieder trierarchischer Gesellschaften die Leistung machen, ob diese Leistungen mehr nach der Kopffzahl der zur Trierarchie verpflichteten oder nach der Schätzung bestimmt sind, und worin die Leistungen bestehen (Staatsh. d. Ath. IV, 12-14. Bd. II. S. 86 ff.). Ich übergebe vorläufig den letzten Punkt, um ihn weiterhin besonders zu erwägen (Cap. XIII.), und betrachte zunächst die schon früher ermittelten vier Formen der Trierarchie in den übrigen ebengenannten Beziehungen.

Nach der ersten bekannten Form leistete ein einziger Trierarch die Trierarchie, wozu er auf gesetzliche Weise mit Berücksichtigung der Vermögensumstände ernannt wurde (Staatsh. a. a. O. S. 86-87). Die zweite Form gestattete das Zusammen-treten zweier zur Syntrierarchie, mit Leistung zu gleichen Theilen; jedoch dauerte daneben die Trierarchie eines Einzigen fort. Das erste Beispiel einer Syntrierarchie zweier, welches wir kennen, ist später als Olymp. 92, 3. nämlich diejenige, welche der Vormund den Kindern des Diodotos berechnete, und ich habe nach der Analogie der Choregie vermuthet, daß diese Form seit Olymp. 92, 1. galt, welches durch Parreidts Bemerkungen (S. 33 f.) keinesweges widerlegt ist: diese Einrichtung bestand noch Olymp. 105, 3. (Staatsh. a. a. O. S. 87-89), und mehr als zwei Syntrierarchen lassen sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums in den Schriftstellern nicht nachweisen. Olymp. 105, 4. wurde aber die dritte Form (Staatsh. a. a. O. 13.

S. 98.-103) eingeführt durch ein Gesetz des Periander, welches wahrscheinlich Olymp. 105, 3. für das folgende Jahr gemacht worden; man ordnete nämlich für die Trierarchie Symmorien an, welche bereits seit Olymp. 100, 3. für die Vermögensteuer bestanden hatten. Die Symmorien der Trierarchie enthielten 1200 Theilnehmer, wie die der Vermögensteuer; und es liegt in der Natur der Sache, daß diese großentheils dieselben sein mußten wie die in den Symmorien der Vermögensteuer; aber völlige Einheit oder Einerleiheit beider, welche Schömann (Ant. iur. publ. Gr. S. 327) anzunehmen geneigt ist; halte ich aus vielen Gründen für unmöglich: um nur Eines anzuführen, so war Waisenvermögen frei von Trierarchie, wogegen doch Demosthenes während seiner zehnjährigen Minderjährigkeit unter seinen Vormündern Anführer einer Symmorie der Vermögensteuer war. An der Spitze jener Zwölfhundert stand ein Ausschuss der Reichsten von 300 Köpfen. Die Zwölfhundert waren in 20 Symmorien, jede zu 60 Köpfen getheilt; aus diesen Abtheilungen wurde von einer gewissen Anzahl Personen, ohne genaue Rücksicht auf die Schätzung, die Trierarchie für ein Schiff geleistet, also mehr nach der Kopfzahl. Demosthenes schlug in der Rede von den Symmorien Olymp. 106, 3. eine Verbesserung der inneren Einrichtung vor; ob sie ausgeführt worden, ist nicht bekannt: im Wesentlichen scheint diese frühere Symmorienverfassung bis Olymp. 110, 1. fortbestanden zu haben, indem erst in diesem Jahre die Trierarchie auf die Schätzung zurückgeführt wurde. Die Leitung der Angelegenheiten der Symmorien hatten die Reichsten, also die Dreihundert, welche auch die Hauptlast tragen sollten, die sie aber zum größten Theil auf die minder begüterten Genossen abzuwerfen wußten. Diese Vorsteher waren theils ἡγεμόνες, theils ἐπιμεληταὶ τῶν συμμοριῶν: jene mochten in Rücksicht der Leistungen als die Reichsten vor den Rifs treten müssen (vergl. Demosth. v. d. Krone S. 260. 22); diese scheinen die Verwaltungsangelegenheiten besorgt zu haben (vergl. über letztere Parreidt S. 36 f.). Jede Symmorie hatte gewiß nur einen Hegemon, da den Hegemonen die zweiten und dritten entgegengesetzt wer-

XII. Verschiedene Formen der Trierararchie. 479

den (Demosth. ebendas.), wie auch die Symmorien der Vermögensteuer nur einzelne Hegemonen hatten (Demosth. g. Meid. S. 565. 12. g. Aphob. II. S. 836. 28). Ebenso hatte die Symmorie nur Einen Epimeleten (Demosth. g. Euerg. und Mnesib. S. 1145. 21. 1146. 10). Diejenigen Personen, welche in der Symmorie für ein Schiff zusammen die Leistung machen, heißen eine Syntelie, wenigstens wenn es nicht etwa noch in alter Weise nur zwei waren. Über die Anzahl dieser Zusammensteuernden will ich ausführlicher sprechen, weil die Stellen der Alten darüber zum Theil unklar sind: doch erhellt daraus hinlänglich, die Zahl sei sich keinesweges immer gleich geblieben. Erstlich finden wir in den ersten Jahren noch zwei Syntrierarchen (Demosth. g. Euerg. und Mnesib. S. 1162 in Olymp. 105, 4. wozu vergl. Staatsb. a. a. O. S. 99 f. und Demosth. g. Timokr. S. 703. 14-22, welche Stelle sich auf Olymp. 106, 1. bezieht: dagegen gehört Isaeos v. Apollod. Erbach. S. 184. nicht sicher hierher, wie Parricid S. 34 setzt). Ulpian giebt auch drei oder wieviel immer (*δοσιδήποτε*) an: Dies ist jedoch, wie früher gezeigt worden, nicht als Zeugniß zu nehmen, sondern eine bloße Setzung dieses unkundigen Schriftstellers. Ferner bildeten 5 oder 6 eine Gesellschaft. Hypereides in der Rede gegen Pasikles (bei Harpokr. in *συμμορία* und daraus Schol. Bav. z. Demosth. Bd. II. S. 55 Reisk.): *Ἔως μὲν οἱ πλουσιώτατοι παρὰ κρουόμενοι τὴν πόλιν σύμπευτε καὶ σύνεξ* (richtige Lesart von Bekker) *τριηραρχοῦντες μέτρια ἀνήλπισαν, ἡσύχῃαν ἤγόν ἑστέι· ἐπειδὴ δὲ ταῦτα κατιδὼν Δημόσθενος νόμους ἔθηκε τοὺς τριακοσίους τριηραρχεῖν καὶ βαρεῖαι γεγονάσιν αὐ τριηραρχίαι, ὅν ὁ Φορμίων αὐτὸν ἐκλέπτει.* Da durch das Demosthenische Gesetz von Olymp. 110, 1. gerade die Hauptlast auf die Reichen gelegt werden sollte; also auf die Dreihundert, welche sich demselben daher auch auf alle Weise widersetzt hatten (Staatsb. a. a. O. S. 115), so geht die Stelle des Hypereides augenscheinlich auf dieses Gesetz und die damit zusammenhängenden, und die Syntelien von 5 bis 6 Personen bestanden also vorher; wobei es gleichgültig ist, ob die Anzahl und Stärke der Symmorien noch dieselbe wie ursprünglich war oder nicht. Auf eine Ver-

änderung in dieser Beziehung führt eine andere Stelle des Hypereides, wenn sie jene Zeit betrifft. Vor der angeführten Stelle giebt nämlich Harpokration (und Schol. Bav. kürzer Philemon Lex. technol. S. 141 f. Osann) aus Hypereides Rede gegen Polyuktos folgende Worte: Εἰσὶ γὰρ ἐν τῇ συμμορίᾳ ἐκάστη πεντηκᾶδεκα ἄνδρες: da der Grammatiker bemerkte, es stimme dies nicht überein mit Demosthenes Rede über die Symmorien, welcher zufolge 20 Symmorien je zu 60 Köpfen bestanden, zusammen also 1200 Theilnehmer waren, sucht er den Widerspruch dadurch zu heben, daß er mit der andern Stelle aus der Rede des Hypereides gegen Pasikles zeigt, durch das Gesetz des Demosthenes sei die Trierarchie auf dreihundert von den Zwölfhundert übertragen worden, sodafs die Symmorie nur noch 15 Personen enthalten habe. Diese Aushülfe ist jedoch unstatthaft (vergl. Parreidt S. 35): denn vermöge des Demosthenischen Gesetzes waren keinesweges blofs dreihundert Trierarchiepflichtige, sondern nur die Hauptlast fiel auf die Dreihundert als die Reichsten. Wenn also die Rede des Hypereides gegen Polyuktos nicht etwa später ist als das Gesetz des Demosthenes, das heifst später als Olymp. 110, 1. was in Harpokrations Darstellung freilich zu liegen scheint, aber vielleicht dennoch unrichtig ist: so muß irgend eine Auskunft getroffen werden, wie die Symmorien von 15 Personen mit der alten Symmorienverfassung, wonach 1200 Theilnehmer waren, zu vereinigen seien. Parreidt (S. 36) bezieht mit uns (a. a. O. S. 102) die Worte des Hypereides gegen Polyuktos auf die Zeit vor dem Demosthenischen Gesetz, versteht aber unter den 15 Personen nicht eine ganze Symmorie, sondern nur den vierten Theil derselben, die zu den Dreihundert gehörigen Reichen, von welchen die übrigen so ziemlich gar nicht mehr seien zu Rathe gezogen worden: eine Behauptung, welche um so gewagter ist, weil in der Rede gegen Polyuktos die Dreihundert gar nicht vorkamen, indem, wären sie darin vorgekommen, Harpokration nicht erst die Rede gegen Pasikles dafür anzuwenden brauchte. Viel einfacher ist es anzunehmen, daß der Sprachgebrauch sich geändert hatte und kleinere Ab-

XII. Verschiedene Formen der Trierarchie. 181

theilungen von Hyperides Symmorien genannt werden; woraus keinesweges Verwirrung entstehen mußte, wie Parreidt befürchtet. Wenn Olymp. 106, 3. vorzugsweise die größeren Abtheilungen, zu 60 Personen, Symmorien hießen, können Olymp. 108-109. dennoch vorzüglich kleinere hierunter verstanden worden sein. Der Keim dieses Sprachgebrauches liegt sogar schon in der Rede des Demosthenes von den Symmorien (S. 183. 9 und 21); denn jene Zwanzigtheile je zu 60 Personen heißen daselbst die großen Symmorien, die der Redner je in fünf Theile getheilt wissen will, zusammen in hundert: heißen jene die großen Symmorien, warum sollte man nicht auch die kleinen Abtheilungen Symmorien haben nennen können? Und warum sollten nicht in gewisser Zeit 80 solcher kleineren Abtheilungen statt der von Demosthenes vorgeschlagenen 100 bestanden haben? Dafs dies wirklich vor dem Demosthenischen Gesetz der Fall gewesen, dahin leitete mich der Umstand, dafs unmittelbar vor demselben vermöge des vorigen Gesetzes 16 Personen zu gleichen Theilen die Trierarchie für ein Schiff leisteten (Katalog bei Demosth. v. d. Krone: S. 261. 24): der Unterschied der Zahlen 15 und 16. ist sehr unbedeutend und läßt sich auf mancherlei Art erklären (vergl. Staatsh. a. a. O. S. 102-103). Wenn diese sechzehn aber nach den Worten des Gesetzes genommen werden sollten *ἐκ τῶν ἐν ταῖς λόχοις συντελειῶν*, ohne dafs wenigstens in dem aufbehaltenen Theile des Gesetzes von Symmorien die Rede ist, so geht daraus von Neuem hervor, wie mannigfach damals die Terminologie war, über welche wir gar nicht hinlänglich unterrichtet sind. Seltsamer ist es, dafs nach dem ersten Katalog bei Demosthenes 16 zusammen die Trierarchie leisteten, nach Hyperides 5 oder 6; dies kann ich mir nicht anders erklären, als dafs bei einer größeren Anzahl zum Auslaufen bestimmter Schiffe die Zahl der Genossen einer Syntelie für Ein Schiff vermindert werden mußte, und zwar sehr bedeutend, wenn nicht alle Jahre dieselben Personen angezogen werden sollten: den Katalog für unächt zu erklären, weil er in Vergleich mit Hyperides eine Schwierigkeit enthält, kann ich mich nimmermehr entschließen.

so viele Bedenken auch gegen die Ächtheit der Urkunden in der Rede von der Krone erhoben worden sind. Auf die angegebene Art nun stellt sich die Sache, wenn Hypereides Rede gegen Polyuktos älter war als Olymp. 110, 1. Ist sie aber später, so gehören die von Hypereides erwähnten kleinen Symmorien von 15 Personen zu der Demosthenischen Verfassung der Trierarchie, wie sie Olymp. 110, 1. eingerichtet wurde, oder zu einer noch späteren. Zur Zeit des Verfassers einer Atthis, Kleidemos, oder wie er oft minder richtig genannt wird, Kleitodemos bestanden 100 Symmorien (Phot. in *ναυκρατία*); hier haben wir einen deutlichen Beweis für kleine Symmorien: und da Pausanias den Kleidemos für den ältesten unter den Verfassern der Atthis hielt, wobei er die frühesten zu den sogenannten Logographen gehörigen, wie Hellanikos, mit Vorbedacht übergangen zu haben scheint, so möchte Kleidemos noch in die Demosthenische Zeit fallen. Übrigens bestimmte das vor dem Gesetz des Demosthenes geltende Gesetz, das jene sechzehn aus den Männern von 25 bis 40 Jahren genommen werden sollten: auch hier hat man ein Beispiel, wie veränderlich die Verfassung der Trierarchie war; denn Isokrates wurde um Olymp. 106, 1. zur Trierarchie vorgeschlagen, als er etwa 80 Jahre alt war, und leistete um Olymp. 106, 3. natürlich nicht in Person, wirklich Trierarchie (s. Clinton F. H.). Seitdem die Trierarchie auf die Schatzung zurückgeführt wurde, kann vollends das Alter nicht mehr in Betracht gekommen sein. Diese Zurückführung auf die Schatzung bewirkte Demosthenes Olymp. 110, 1. durch ein Gesetz, welches also eine vierte Form der Trierarchie begründete. Über diese Form unterrichtet uns der in der Demosthenischen Rede von der Krone aufbehaltene zweite Katalog, dessen Glaubwürdigkeit jedoch Droysen (Über die Ächtheit der Urkunden in Demosthenes Rede vom Kranz S. 194 f.) bestritten hat. Die dagegen erhobenen Schwierigkeiten, auf welche Droysen selber kein großes Gewicht legt, kann ich bei aller Achtung für die kritische Kunst meines Freundes nicht für bedeutend halten, will sie aber für jetzo auf sich beruhen lassen. Diesem Katalog zufolge wurden nun auf eine Triere

XII. Verschiedene Formen der Trierarchie. 183

zehn Talente der Schätzung gerechnet; wer höher geschätzt war, leistete Trierarchie nach Verhältniß bis auf drei Trieren und ein Dienstboot (*ὑπηρεσίον*), die aber auf weniger als zehn Talente geschätzt waren, wurden in Syntelien von je zehn Talenten Schätzung verbunden, so daß alle Steuerpflichtigen angezogen wurden (Staatsh. a. a. O. 14. S. 112-119). Es wurden nun neue Syntelien, und wie ich schon früher vermuthet habe, auch neue Symmorien gebildet; die Hauptlast fiel hierbei aber auf die vorigen Dreihundert. Ob diese als trierarchische Körperschaft fortbestanden, darüber sind wir nicht unterrichtet; denn die Dreihundert bei Hypereides können die vorigen Dreihundert sein, und unter den in Olymp. 110, 2. vorkommenden Dreihundert (Demosth. v. d. Krone S. 285. 17) können die Dreihundert der Vermögensteuer gemeint sein, wovon das Gegentheil neuerlich (Parreidt S. 37) nicht erwiesen ist: wiewohl freilich auf diese auch die Trierarchie vorzüglich fallen mußte, so daß zwischen beiden kein großer Unterschied war. Ob die kleinen Symmorien bei Hypereides zu der Demosthenischen Einrichtung gehören oder früher bestanden, davon ist schon gesprochen worden; ob die hundert Symmorien bei Kleidemos hierher gehören oder spätere sind, wissen wir nicht. Unverändert scheint dieses Gesetz übrigens nicht lange bestanden zu haben: Demosthenes wirft in der Rede von der Krone Olymp. 112, 3. dem Aeschines die Verderbung des trierarchischen Gesetzes vor (v. d. Krone S. 329), worunter wahrscheinlich dieses gemeint ist (vergl. Aesch. g. Ktesiph. S. 214 f.), und er selber rühmt in eben dieser Rede nur den vortheilhaften Einfluß seines Gesetzes in dem nächsten Kriege gleich nach der Einführung, schweigt aber von der folgenden Zeit. Eine Veränderung desselben kann durch eines oder das andere der oben (Cap. V.) angeführten Gesetze gemacht sein.

Ich gehe nun zur Betrachtung dessen über, was aus unseren Inschriften für diese verschiedenen Formen der Trierarchie erhellt. Diese Betrachtung wird dadurch erschwert, daß die Trierarchien, welche in einer Inschrift vorkommen, häufig aus viel älterer Zeit als die Inschrift sind oder sein können; da

man diese Zeit nicht immer bestimmen kann, so scheint es am zweckmässigsten, die Inschriften nach einander so durchzugehen, daß wir sie nach den Formen abtheilen, welche in der Zeit, da jegliche Urkunde verfaßt ist, bestanden, und daß wir in der Regel erst bei den Abtheilungen, welche in eine spätere Zeit fallen, die darin vorkommenden Trierarchien bemerklich machen, welche in frühere Zeit und zu einer früheren Form gehören können oder wirklich gehören. Es kommt aber nur die zweite, dritte und vierte Form in Betracht, und ich muß unter der letzteren auch die Folgezeit befassen, in welcher die durch Demosthenes eingerichtete Verfassung wenigstens nicht unverändert bestanden hat.

Urkunden aus der Zeit der zweiten Form: N. I. sicher, N. II-III. wahrscheinlich. In den beiden ersten Inschriften kommt jederzeit nur Ein Trierarch vor, welcher als der festbestimmte anzusehen für das Jahr der Behörde, also für das eben abgelaufene; auch wo bloß ein Name ohne nähere Bestimmung im Nominativ genannt wird, ist der Trierarch zu verstehen. Die Syntrierarchie zweier scheint daher damals in Rücksicht der festbestimmten Trierarchen noch kaum stattgefunden zu haben. N. III. b. kommt ein, auch zwei Trierarchen vor, und zwar schuldende, die in See gewesen waren, unstreitig aus der Zeit der zweiten Form.

Urkunden aus der Zeit der dritten Form: N. IV-X. In N. IV. Col. f. g. (Olymp. 105, 4. oder 106, 1.) sind Trierarchen genannt, welche vor Antritt der Behörde ausgeschifft, also noch in See waren, und zwar in den Stellen, die gut erhalten sind, immer zwei. Ist nun N. IV. aus Olymp. 105, 4. so waren dieses noch Trierarchen aus der zweiten Form, von Olymp. 105, 3.: ist aber die Inschrift auf Olymp. 106, 1. bezüglich, so gehören diese Trierarchen in Olymp. 105, 4. und folglich unter die dritte Form; es ist aber schon früher erwiesen, daß in den ersten Jahren seit Einführung dieser Form noch Syntrierarchie zweier vorkam. Unter diesen Trierarchen ist Periander, der das Gesetz über die Symmorien vermuthlich Olymp. 105, 3. gab: hieraus folgt jedoch nicht, daß er nicht schon in Olymp. 105, 3.

XII. Verschiedene Formen der Trierarchie. 185

in See ging; denn das Gesetz konnte vor seiner vielleicht erst spät im Jahre erfolgten Abfahrt gemacht sein, um kurz hernach vom Anfange des nächsten Jahres ab angewandt zu werden. N. IV. Col. *h.* von der linken Seitenfläche, finden sich für Geräthe schuldende ehemalige Trierarchen; viele schulden für mehrere Schiffe, natürlich weil sie öfter Trierarchen gewesen, aber für ein Schiff immer nur einer, aufer Z. 10, wo drei für eines schulden. Diejenigen, welche jeder allein für ein Schiff schulden, können viele Jahre vorher Trierarchen gewesen sein; möglicher Weise können sie aber auch einen Syntrierarchen gehabt haben, der ihnen das Geräthe abgeliefert hatte und also nicht schuldet. Die drei, welche für ein Schiff zusammen Trierarchen gewesen waren, kann man später setzen, obgleich sie vor mehreren der andern stehen; denn Zeitfolge ist in diesen Inschriften fast nirgends beobachtet. Gehört nun diese Spalte zu der übrigen Urkunde, welches möglich ist, und die Urkunde bezieht sich auf Olymp. 105, 4., so müßten spätestens Olymp. 105, 3. schon drei zusammen Trierarchie geleistet haben, während der Zeit der zweiten Form; wovon sich bisher kein Zeugniß gefunden hatte. Ist aber dieser Theil der Inschrift später, oder auch die ganze Urkunde auf Olymp. 106, 1. bezüglich, so könnte dies ein Beispiel sein des von Ulpian gesetzten, daß drei zusammen in der dritten Form der Trierarchie die Leistung machten: wenigstens ist es nicht wahrscheinlich, daß jene drei noch andere nicht schuldende Genossen hatten. N. V. *a.* kommt Z. 6 Ein Trierarch vor, der vor Olymp. 106, 3. Trierarchie geleistet hatte; in welchem Jahre er Trierarch gewesen, läßt sich nicht bestimmen. Die hernach vorkommenden, über welche unter dem Archon Diotimos Olymp. 106, 3. gerichtet worden, dürften in die Zeit der dritten Form gehören: sie sind theils 2 theils 3. N. VII. *a. b.* und VIII. sind die auf den Werften befindlichen Schiffe bestimmten Symmorien zugetheilt, die nach einem Manne benannt sind, wie Μελησανδρου Ἀγγυε(λήθειν) συμμορία; dieser ist unstreitig der ἡγεμῶν: wenn dabei einer oder zwei als solche angeführt werden, welche Geräthe schuldeten, so werden diese den persönlichen Dienst

gethan haben, als das Schiff in See war, und ließen sich die Kosten theilweise nach den geltenden Grundsätzen erstatten. Sowohl N. V. sind die drei Genossen als N. VII. der *ἡγεμῶν* und die einzelnen schuldenden Genossen nicht aus Einem Stamm; die trierarchischen Symmorien richten sich also schon in dieser Zeit durchaus nicht nach den Stämmen, worauf ich bei N. X. noch einmal zurückkommen werde: und so werden auch die Symmorien der Vermögensteuer nicht nach den Stämmen getheilt gewesen sein. Allerdings gab nach Ulpian jeder Stamm zu den letzteren 120 Bürger (vergl. Staatsh. Bd. II. S. 62), und dies ist keinesweges ungläubhaft: aber diese wurden dann in ganz verschiedene Symmorien vertheilt, was schon deshalb geschehen mußte, um die erforderliche ohngefähre Gleichheit der Schätzungen jeder Symmorie zu erreichen. Hierdurch erledigt sich das, was Parreidt (S. 23 ff.) gegen die von mir (a. a. O. S. 68) angenommene Gleichheit dieser Schätzungen erinnert hat. Ich komme endlich auf N. X. welche Urkunde mit Olymp. 109, 3. abschließt. Da Col. c. 125 ff. beweiset, daß die dieser Urkunde zufolge in Olymp. 108, 4 - 109, 3. eingezogenen Schulden der Beamten bis in Olymp. 100, 3. unter dem Archon Nausinikos zurückgehen, so kann man ohngefähr dasselbe für den vorhergehenden Theil annehmen, welcher die einkassirten Schulden der Trierarchen betrifft. Hier kommen nun 1, 2, 3 Trierarchen für Ein Schiff vor; wobei es sich von selber versteht, daß wenn Einer für mehrere Schiffe schuldet, an Trierarchien aus verschiedenen Jahren gedacht werden muß. Über alle diese kann und muß eben so geurtheilt werden wie über die ähnlichen Fälle in den früheren Inschriften, vorausgesetzt daß sie nicht noch Genossen hatten, die nicht genannt seien. Ich bemerke nur, daß unter denen, die als einzelne Trierarchen aufgeführt sind, für zwei Schiffe Arcestratos von Alopeke vorkommt, diese beide Trierarchien desselben aber schon vor der Zeit der Urkunde N. IV. b. geleistet waren und noch in die Zeit der zweiten Form gehören dürften; desgleichen daß unter denen, welche nur Einen Syntrierarchen hatten, sich Archebios der Lamptrer befindet, der ebenfalls unter die ältern gehört,

XII. Verschiedene Formen der Trierarchie. 187

indem er derjenige zu sein scheint, welcher Olymp. 106, 1. Syntrierarchie leistete, und sicher der ist, welcher schon Olymp. 101, 4. festbestimmter Trierarch war (s. Cap. III. unter N. I.); endlich daß die Col. g. 85 geschriebenen zwei Trierarchen der Hebe in dem Jahre in See gegangen waren, welches vor dem Jahre der Behörde von N. IV. unmittelbar herging. N. X. Col. e. f. enthält bezahlte Schulden früherer Trierarchen, deren Einziehung bereits vor Olymp. 108, 4. erfolgt war. Unter diesen ist nur Menestheus einzeln Trierarch gewesen, und zwar zweimal (Col. e. gegen Ende); überdies findet sich noch eine von ihm in derselben Art geleistete Trierarchie Col. b. 105: diese Übereinstimmung dreier Fälle macht es überwiegend wahrscheinlich, daß seine Trierarchien in die Zeit der zweiten Form gehören. Die Mehrheit der daselbst (Col. e. f.) vorkommenden Artikel giebt aber eine bedeutende Anzahl von Personen, welche auf Ein Schiff geschuldet hatten, und wir haben also hier augenscheinliche Beispiele von Syntelien: auffallend ist es zugleich, daß diese Personen nicht Trierarchen genannt werden; Demosthenes behauptet (v. d. Krone S. 261. 4), die Trierarchiepflichtigen in der Symmorienzeit vor seinem Gesetze hätten sich auch gar nicht mehr Trierarchen sondern *συντελεῖς* genannt. Die Stärke dieser Syntelien läßt sich aus der Urkunde nicht mit Sicherheit bestimmen, da einzelne Personen fehlen können: so sind bei der Aglaia nur 6 genannt und es wird doch angegeben, es seien ihrer 7 gewesen: indessen kann man auch außer dieser Stelle, welche bestimmt sieben angiebt, doch sehen, wie viel ihrer mindestens zu einer Syntelie gehörten; es sind sechsmal bei einem Schiff 6, drei- oder viermal 7, zweimal 5, und die Mitglieder einer und derselben Syntelie sind meist aus verschiedenen Stämmen, nur zufällig einige Male mehrere aus Einem Stamm. Die Zahlen stimmen ziemlich befriedigend mit der Angabe des Hypareides überein, wenn er 5 und 6 angiebt; doch ist auch die Anzahl von 7 Genossen offenbar häufig gewesen. Da die Einziehung der Schulden, deren Bezahlung hier erwähnt wird, schon vor Olymp. 108, 4. erfolgt ist, so fallen alle diese aus Syntelien dieser Stärke geleisteten Trie-

rarchien vor Olymp. 108, 3; bei der Agreussa, von welcher 7 *συντελεῖς* aufgeführt sind, erscheint aber als zahlender Timotheos, der schon Olymp. 106, 3. Athen verließ, und bald darauf starb; diese Trierarchie gehört daher in die ersten Jahre der Symmorienverfassung. Ob die Kosten der Trierarchie ganz zu gleichen Theilen bestritten wurden, was für die Sechzehn in dem Gesetze, welches vor dem Demosthenischen galt, angegeben ist, darüber läßt sich wenig aus der Urkunde bestimmen, da in derselben keine Kostenrechnung, sondern nur Schuldzahlungen enthalten sind; denn wir können nicht wissen, wie diese Schulden berechnet wurden und in welchem Verhältniß sie zu dem Theile der Kosten standen, die jeder zu tragen hatte; indessen verdient bemerkt zu werden, daß für einige Schiffe einige Personen gleich viel oder ohngefähr gleich viel zahlten, dabei aber einer bedeutend mehr; doch kommen auch wieder beinahe durchweg nicht wenig verschiedene Summen vor, wie bei der Hephaestia. In Olymp. 109, 4. unter dem Archon Nikomachos, als ohne allen Zweifel das Demosthenische Gesetz noch nicht gegeben war, finden wir einen Trierarchen Phaeax, dem die Triere verdoppelt worden, als Nachfolger des Lysikles genannt (N. XIII. c. XIV. d.): die Bemerkung, er sei des Lysikles Nachfolger gewesen, kann dort schwerlich einen andern Grund haben, als daß beide in demselben Jahr die Trierarchie für das benannte Schiff geleistet hatten, sodafs sie Syntrierarchen waren; die Verantwortlichkeit muß aber blofs auf Phaeax den zweiten Trierarchen gefallen sein. Ob nun diese beiden gegen den Gebrauch allein die Trierarchie leisteten, oder nur den persönlichen Dienst übernommen hatten auf Rechnung der Genossenschaft, und zwar so, daß die Verantwortlichkeit für den möglichen Fall, auf welchen eine Verdoppelung der Triere erfolgen konnte, nur auf den im Dienste befindlichen Trierarchen fiel, darüber läßt sich um so weniger etwas entscheiden, als wir den Anlaß zur Verdoppelung der Triere nur vermuthen und überdies nicht wissen können, ob nicht in einzelnen Fällen nur Ein, in anderen mehrere Mitglieder der Genossenschaft

XII. Verschiedene Formen der Trierarchie. 189

oder auch sämtliche für das Schiff und die empfangenen Geräthe verantwortlich blieben.

Urkunden aus der Zeit der vierten Form oder der späteren Abänderungen derselben: N. XI-XVII. Olymp. 112, 3 - 114, 3. eilf bis neunzehn Jahre vom Gesetze des Demosthenes an gerechnet. In diesen Inschriften kommen N. XIII. c. 1 - 114 oder XIV. d. 151 - 152 aufer dem bereits erwähnten Falle unter dem Archon Nikomachos einige Trierarchien aus den vier bis fünf nächsten Jahren seit dem Gesetze des Demosthenes vor, und zwar unter folgenden Archonten:

Unter Theophrast Olymp. 110, 1. war Hypereides der Redner Trierarch einer geschenkten Triere (*τριήρης ἐπιδόσιμος*) Andreia, welche mit Phokion und Kephisophon schiffte. Diese Trierarchie ist schon bekannt aus dem Leben der zehn Redner (S. 270 d. Tüb. Ausg. und Phot. Cod. 266) im Hypereides: *Τριήραρχός τε αἰρεθείς ὅτε Βυζάντιον ἐπολιόρκει Φίλιππος, βοήθους Βυζαντίων ἐπεμψθείς κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν τοῦτου (lies κατὰ τὸν αὐτὸν ἐνιαυτὸν) ὑπέστη χρηγήσῃ, τῶν ἄλλων λειτουργίας πάσης ἀφειμένων.* Da Hypereides in Olymp. 110, 1. Trierarch war und mit der Hilfsflotte nach Byzanz fuhr, so bestätigt sich hieraus, daß die Hülfe, welche die Athener den Byzantiern leisteten, in dieses Jahr fiel. Da ferner dem Philochoros zufolge Philipp Byzanz in eben diesem Jahre des Archon Theophrast angegriffen hatte, und die Athener auf Demosthenes Betrieb, der die Volksbeschlüsse verfaßte, eine Flotte zur Hülfe der Byzantier rüsteten, Demosthenes aber seine trierarchische Gesetzgebung als dasjenige nennt, was er demnächst (*ἐφεξῆς τούτων* v. d. Krone S. 260) das heißt in Folge der vorher erzählten Byzantischen Angelegenheit gewirkt habe, so leuchtet ein, daß das trierarchische Gesetz des Demosthenes nicht vor Olymp. 110, 1. gemacht sein konnte. Es war aber dieses Gesetz in dem Monat Boedromion, dem dritten des Attischen Jahres gemacht, und es ist nichts dagegen anzunehmen, der Boedromion des Jahres Olymp. 110, 1. sei hier gemeint, und das Gesetz sei nach Beseitigung der dagegen erhobenen Klage des Gesetz-

widrigen sogleich in Kraft getreten, nicht; wie vermuthlich das Periandrische, erst im nächsten Jahre; denn es wäre in der That höchst thöricht gewesen, wenn die Wirksamkeit dieses Gesetzes erst mit dem neuen Jahre hätte eintreten sollen, während es gerade für die nächste Zeit am wichtigsten war. Man kann daher den Hypereides für einen nach der Schatzung ernannten Trierarchen jenes Jahres ansehen; wobei nur noch zu bevorworten ist, daß aus Demosthenes keinesweges geschlossen werden muß, erst nach der vollendeten Rettung von Byzanz sei das Gesetz gegeben, sondern es sollte vielmehr gerade zur wirksameren Führung dieses Krieges helfen. Die Trierarchie leistete Hypereides aber mit einer von ihm geschenkten Triere. Auch diese Schenkung ist aus dem Leben der zehn Redner bekannt (S. 278 und Phot. Cod. 266):

Φιλίππου δὲ πλεῖν ἐπὶ Εὐβοίας παρεσκευασμένου καὶ τῶν Ἀθηναίων εὐλαβῶς ἔχοντων τεσσαράκοντα τριῆρεις ἤθροισεν ἐξ ἐπιδόσεως καὶ πρῶτος ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ τοῦ παιδὸς ἐπέδωκε δύο τριῆρεις. Wollte man annehmen, diese Schenkung beziehe sich auf den Euboeischen gegen Kleitarch und Philipp geführten Feldzug, der unmittelbar vor dem Angriffe Philipps auf Byzanz durch Phokion beendet war (vergl. Staatsh. der Ath. Bd. II. S. 111), so würde dann die Olymp. 110, 1. geleistete Trierarchie des Hypereides auf dieser geschenkten Triere gleich nach der Schenkung geleistet worden sein; ja da diese Triere mit Phokion schiffte, so könnte man glauben, sie sei mit diesem selber zunächst nach Euboea, und erst später nach Byzanz gegangen; und dann müßte, um dies gelegentlich zu bemerken, der Euboeische Feldzug des Phokion nach unseren Inschriften erst in Olymp. 110, 1. fallen, nicht wie bisher nach Diodor angenommen worden, in Olymp. 109, 4. Da nun das Demosthenische Gesetz nach den eigenen Ausdrücken des Redners nicht vor Philipps Angriff auf Byzanz, folglich erst nach Beendigung des Euboeischen Feldzuges gegeben worden, so fiel dann wenigstens der Anfang der Trierarchie des Hypereides früher als das Demosthenische Gesetz, und Hypereides hätte diese Trierarchie also nicht in Folge des neuen Gesetzes ge-

XII. Verschiedene Formen der Trierarchie. 191

leistet, sondern sie noch zur Zeit der Symmorienverfassung übernommen. Zu diesen Annahmen fällt aber alle Veranlassung weg, sobald man bemerkt, daß die Triere bereits früher von Hypereides geschenkt war: denn es läßt sich kaum verkennen, daß die Schenkungen, unter welchen die des Hypereides war, vielmehr jene bekannten sind, welche unmittelbar vor dem Injurienhandel des Meidias und Demosthenes und kurz vor dem Treffen bei Tamynae gemacht worden (Staatsh. a. a. O. S. 108 ff.), wie auch Westermann (Gesch. d. Beredsamk. Bd. I. S. 121 und in seiner Ausgabe des Lebens der zehn Redner S. 86) annimmt. Hypereides leistete also seine Trierarchie in Olymp. 110, 1. nicht zu der Zeit, da er die Triere schenkte, und es war auch nicht etwa eine freiwillige, sondern er wurde dazu ernannt, wie im Leben der zehn Redner ausdrücklich gesagt ist, er wählte sich aber vermuthlich die von ihm viele Jahre früher geschenkte Triere, bei welcher daher *επιδόσιμος* zugesetzt ist; damit zog er unter Phokions und Kephisophons Befehl nach Byzanz.

Unter Chaerondas Olymp. 110, 3. leisten Euboeos, Konon, Onetor, Phaeax zusammen Trierarchie für die Delias: sie bilden wahrscheinlich eine Syntelie in dem Sinne, wie sie im Gesetze des Demosthenes genommen ist, aber einige derselben gewiß nur aus einer überschüssigen Quote ihrer Schätzung, indem sie als Reiche sicher mehr leisten mußten; man vergleiche das gleichfolgende.

Unter Pythodelos Olymp. 111, 1. ist Konon allein Trierarch der Pasinike, zugleich aber Syntrierarch der Charis zu gleichen Theilen mit dem Erben des Philomelos; er leistet also, höchst wahrscheinlich doch nach der Schätzung, Trierarchie für $1\frac{1}{2}$ Trieren.

Ich gehe nun über zu den Fällen, welche von dem Jahre, in welchem die Demosthenische Einrichtung eingeführt worden, weiter abliegen können oder wirklich abliegen: wiewohl ich bei diesen nichts entdecken kann, was gegen die Fortdauer des Demosthenischen Grundsatzes im Allgemeinen spräche: vielmehr spricht die späterhin (Cap. XIII. Ende) zu erörternde Art, wie

das Syntrierarchem bestimmt wurde, geradezu dafür. N. XI. *a.* zu Ende, *b.* zu Anfang, in Olymp. 112, 3. kommen einige schulden- dende Trierarchen aus früheren Jahren vor, für ein Schiff immer nur einer; dasselbe findet sich bei den ebenfalls wol einige Zeit früher für unbrauchbar erklärten Transportschiffen für Pferde (N. XI ff. litt. *i.*). N. XII. scheint aus der Zeit vor Euthykritos (Olymp. 113, 1.) ein Trierarch mit einem Syntrierarchen vorzukommen. N. XIII. *a.* in Olymp. 113, 3. scheint lauter Schiffe zu enthalten, die das Jahr vorher an Trierarchen gegeben waren; hier werden mehrere zusammen Trierarchen, oder einer als Haupt der Syntelie Trierarch, die andern Syntrierarchen genannt; ihre Gesamtzahl beträgt für ein Schiff 2, 3, 4, 8: aber ebendieselben Personen kommen bei mehreren Schiffen vor. So ist Konon Syntrierarch einer Tetrere mit zwei Genossen, wieder Syntrierarch einer Tetrere mit drei Genossen, und noch einmal Syntrierarch mit einem Trierarchen (Z. 44. 55. 134): Kephisodotos kommt viermal, Klearch dreimal, Lysippides zweimal vor. Hier muß also die Vertheilung, obgleich sie ohne Zweifel nach der Schätzung geschah, nach besondern Grundsätzen gemacht sein; und ganz dasselbe stellt sich in den folgenden Inschriften, besonders klar aber N. XIV. *a.* bei dem Olymp. 113, 4. zu gleicher Zeit nach dem Adriatischen Meer gesandten Schiffen heraus. Hier kommt bei jedem Schiffe erstlich ein Trierarch vor, sodann bei mehreren noch ein oder zwei Syntrierarchen; bei den *ἑπτηγούρις* und einem der Dreißigerer findet sich nur ein Trierarch ohne Genossen: steht bei Einer Person der Plural *συντριεραρχοί* oder *ἔχουσι*, so ist daraus nicht darauf zu schliessen, es seien andere weggelassen, sondern der Plural ist eine Ungenauigkeit der Fassung, welche sich dadurch einschlich, daß gewöhnlich zwei oder mehrere Personen für ein Schiff ernannt zu werden pflegten. Von diesen Trierarchen und Syntrierarchen machten aber die meisten für mehr als Ein Schiff die Leistung und hatten offenbar sogar den persönlichen Befehl über mehr als eines, wie folgende Zusammenstellung lehrt:

Derkippos Syntrierarch der Triere Kuphotate mit zwei

XII. Verschiedene Formen der Triérarchie. 193

Genossen, Syntrierarch der Triere Euphemia mit dem Trierarchen zusammen, Syntrierarch der Triere Stephanephoria mit zwei Genossen.

Euthykrates Syntrierarch der Triere Stephanephoria mit zwei Genossen, Syntrierarch für die von Antandros gebaute Triakontoros mit dem Trierarchen, und ebenso für eine erbeutete Triakontoros.

Phrynaeos Trierarch für die Triakontoros des Antandros mit Einem Genossen, allein Trierarch für eine andere Triakontoros, und Syntrierarch für die von Chaerion gebaute Triakontoros mit dem Trierarchen.

Demokles Trierarch für die *ἰππηγός* Axionike ohne Genossen, und für die erbeutete Triakontoros mit einem Syntrierarchen.

Diopetithes Trierarch für die *ἰππηγός* Hipparehe ohne Genossen, und für die Triakontoros des Chaerion mit einem Syntrierarchen.

Mehr Beispiele derselben Sache überlasse ich andern zusammenzusuchen. Bei den *σηφδεύσεις κατὰ χειμῶνα* N. XIV. XVI. litt. *z.* von der Zeit vor Olymp. 112, 3. bis in Olymp. 114, 1. finden sich 1-3 Trierarchen, so wie Einer aus Olymp. 114, 2. in N. XVI. litt. *v.* Die Anzahl der Trierarchen für die N. XVI. *b. c.* vorkommenden Schiffe läßt sich nicht sicher bestimmen: denn daselbst sind nur Schuldner genannt, theils solche die in dem Jahre bezahlt haben, theils andere die noch schulden; es konnten aber noch andere zu denselben Schiffen gehören, die ihren Verpflichtungen früher genügt hatten oder für welche die andern verpflichtet waren: wie N. XIV. *c.* 225 ff. für die Tetrere Kratusa nur Charias und Konon zahlen, ungeachtet sie bei dieser Trierarchie nach N. XIII. *a.* 50 ff. noch zwei andere Genossen hatten. N. XVII. Olymp. 114, 3. finden wir bei den Schiffen, Trieren oder Tetreren, welche die Behörde als gegeben übernommen hatte, 2, 3, 4, oft 5, ferner 7, 8, 10 Theilnehmer, 10 namentlich bei einer Triere (Col. *c.* 90 ff.): hier erkennt man deutlich Syntelien, und N. XVI. *c.* werden auch häufig *συντελεῖς* genannt: einer ist nämlich der Haupttrierarch,

wie dort Myrton, andere heißen seine *συντελείς*, wie Telesias, Lysikles. Diese Syntelien gehören aber zu Symmorien, deren noch N. XIV. a. 215 ausdrücklich Erwähnung geschieht. Auch in dieser ganzen Zeit seit dem Demosthenischen Gesetz sind die Genossen aus den verschiedensten Stämmen, und es findet also durchaus keine Übereinstimmung der Stämme und Symmorien statt.

XIII.

Leistungen der Trierarchen und Kosten der Trierarchie.

Über die Leistungen der Trierarchen ist früher folgendes ermittelt worden: In der ersten Form der Trierarchie und überhaupt bis gegen Ende des Peloponnesischen Krieges habe der Staat Schiff und Mast, sowie Sold und Verpflegung gegeben, das Geräthe (außer dem Mast) habe der Trierarch geliefert und das Schiff im baulichem Stande erhalten. Später bis Olymp. 105, 3. habe der Trierarch höchstens ebensoviel geleistet, doch habe der Staat wenigstens seit Olymp. 104, $\frac{3}{4}$. schon gesetzlich das Geräthe geliefert, wenn auch Einzelne freiwillig eigenes genommen hätten; die Mannschaft habe der Staat angewiesen, der Trierarch aber mit Mühe und Verdrießlichkeiten, auch wol mit Handgeld an manche zusammenbringen müssen, namentlich Olymp. 104, 1. als Demosthenes Trierarchie leistete (Staatsh. d. Ath. IV, 12. Bd. II. S. 90-95). Nach Olymp. 105, 3. habe der Staat gesetzlich ebenfalls das Schiff gestellt; wenn auch der Ausdruck *καὶν ποιεῖσθαι* heiße „ein neues Schiff bauen lassen“ (vergl. Thukyd. I, 14. II, 56. Demosth. g. Androt. S. 598 f. und oben Cap. V.), so beweise doch eben dieser Ausdruck, bei Isaeos von Trierarchen in Bezug auf die Zeit vor und unter den Symmorien gebraucht, keinesweges, daß die Trierarchen das Schiff geliefert hätten, da die volle Ausrüstung des Rumpfes, sodas das Schiff segefertig sei, nicht minder damit könne bezeichnet sein (Staatsh. ebendas. S. 95-98): ferner habe

XIII. Leistungen der Trierarchen u. Kosten. 195

der Staat gesetzlich das Gerathe gegeben, Mannschaft, Sold und Verpflegung geliefert, und die trierarchischen Leistungen haben in der Einbringung und Befestigung des Gerathes, Instandhaltung und wie sich von selber versteht vollstandiger Zurucklieferung des Gerathes, endlich in der Ausbesserung des Schiffes wahrend und nach der Fahrt bestanden (ebendas. IV, 13. S. 103-105). Das Gesetz des Demosthenes habe in den Leistungen vermuthlich nichts geandert (ebendas. 14. S. 114). Die Kosten einer ganzen Trierarchie haben in den verschiedenen Zeiten 40 - 60, durchschnittlich also 50 Minen betragen; wenn zu einer Zeit, da der Trierarch die Mannschaft, obgleich sie angewiesen war, doch erst aus den Verpflichteten habe auslesen und zusammenbringen mussen, und der Staat das Gerathe ihm nicht gab, dennoch die halbe Trierarchie zu 20 Minen von Unternehmern ubernommen worden sei, wahrend spater, als der Staat mehr wirklich leistete, die Unternehmer fur die ganze Trierarchie ein Talent erhalten hatten, so mochte dieses daraus zu erklaren sein, da die Unternehmer fruher auf Prisen rechneten, bis sie durch Schaden klug geworden, und da das gegebene Gerathe unvollstandig und schadhaft, die Schiffe spater vieler Verbesserung bedurftig gewesen (ebendas. 15. S. 120 f.). Die Unternehmer der Trierarchie hatten namlich in fruheren Zeiten wirklich Caperei getrieben (ebendas. Bd. II. S. 95). Parreidt meint zwar (S. 39 ff.), es sei nicht wahrscheinlich, da die Unternehmer in Hoffnung auf unsichern Gewinn von dem wahren Preise (*de vero pretio*) nachgelassen, und meint dieses wohlfeilere Verdingen der Trierarchie sei so zu verstehen, „*ut armamenta atque nautas non redemptori locaverint (trierarchi), sed suis ipsi sumptibus insuper coemerint; neque huic quidquam nisi tuendam reficiendamque triremem tradiderint*“. Dies ist aber eine sehr unrichtige Beurtheilung der Sache. Von einem wahren Preise kann bei solchen Geschaften nicht die Rede sein, sondern der Preis ist hier wie uberall von der Concurrenz abhangig; die Unternehmer aber waren Speculanten, welche zu allen Zeiten auf das Unsichere hin wagen. Ferner wurde die Mannschaft nicht gekauft; hatte endlich der Trierarchiepflichtige

Dem Unternehmer das Geräthe geliefert, so hätte jener die Hauptausgabe selber gemacht: denn die Ausbesserung des Schiffes kostet für eine Triere in der Regel, die kleinen Besserungen auf der Fahrt abgerechnet, höchstens 12 Minen. Soviel von den bisherigen Ermittlungen über die Leistungen, zu welchen die Trierarchen verpflichtet waren. Es kamen aber bei der Trierarchie und dem ganzen Seewesen auch freiwillige Leistungen (*ἐπιδόσεις*) vor. Freiwillig nahm der ernannte Trierarch oft eigenes Geräthe statt des öffentlichen, welches er verlangen konnte; freiwillig wurden Trierarchien geleistet; auch schenkte man Trieren, oder besserte Schiffe unverpflichtet aus. Eine Triere schenken nennt man *τρίηρη ἐπιδοῦναι*; diese Schenkung bezieht sich auf den Rumpf des Schiffes, was ich ehemals mit Unrecht bezweifelt habe, schließt dagegen die Rüstung des Schiffes mit Geräthe und die Leistung der Trierarchie nicht ein. Als Demosthenes gegen Meidias schrieb, hatten sich im Laufe der Zeiten, in welchen er thätig gewesen, drei bedeutende *ἐπιδόσεις* begeben, wodurch theils Trieren geschenkt, theils freiwillige Trierarchien geleistet worden (Staatsr. a. a. O. S. 108-112).

Unsere Inschriften liefern einen nicht unbedeutenden Stoff über die Leistungen, freilich nicht über Sold und Verpflegung, welche der Trierarch niemals zu geben verpflichtet war, wohl aber über alles Übrige. Ich rede zuerst von den Schiffen, dann vom Geräthe. Die Gesammtheit dieser Inschriften beweiset von Neuem, daß der Staat die Schiffe als sein Eigenthum besitzt, sowie er sie durch seine Behörden bauen läßt (Cap. V.); kein Trierarch liefert als solcher das Schiff, sondern es wird ihm gegeben: wohl aber kommt eine geschenkte Triere (*τρίηρης ἐπιδοσίμος*, s. Cap. XII.) vor. Da viele Trieren auf einmal geschenkt wurden, wie auf Hyperides Anregung geschehen sein soll (s. ebendas.), so müssen Schiffbaumeister normalmäßige Kriegschiffe auf Speculation gebaut haben, weil sie sonst schwerlich so schnell hätten beschafft werden können. Verschieden von der Schenkung der Trieren ist das *καὶνὰς ἀποδοῦναι*, wovon später (Cap. XIV.). Die Ausbesserung (*ἐπισκευή*) des

XIII. Leistungen der Trierarchen u. Kosten. 197

Schiffes mußte während der Fahrt vom Trierarchen geleistet werden; gewiß aber auch, wenn das Schiff beschädigt zu Hause kam, es sei denn daß besondere Gründe, Sturm und Schlacht, den Trierarchen von der Verpflichtung der Ausbesserung befreiten. Auf solche pflichtmäßige Ausbesserung nach der Fahrt beziehen sich meines Erachtens Stellen wie N. II. 38 (vergl. 39, 41): ταύτην δὲ τὴν ναῦν Νικοχάρην δόκιμον καὶ ἐντάλῃ παραδοῦναι: der genannte war ohne Zweifel der frühere Trierarch, der das Schiff unausgebessert auf die Werfte zurückgeliefert hatte. Ferner werden N. XVI. b. 195 - c: 259 gemachte Zahlungen für Ausbesserung von Schiffen und Schulden für ebendieselbe aufgeführt, und ebenso Zahlungen und Schulden für Geräthe von vielen derselben Personen; also haben wir hier Trierarchen, denen von ihrer Trierarchie her berechnet war, was sie für Ausbesserung des Schiffes und für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Geräthe zu zahlen hatten. Zwar könnte man einwenden, der Trierarch habe vielleicht die Ausbesserung des Schiffes, welches ihm gegeben worden, vorher machen lassen müssen, nicht aber nachher: allein wenn der Trierarch vom Staate ein Schiff zu erhalten hat, so muß er doch ein gutes erhalten, nicht ein unbrauchbares, was erst ausgebessert werden muß. Wenn Schiffe, die der Ausbesserung bedürfen, Symmorien zugetheilt sind (N. VII. a. b. VIII. b.), so folgt noch keinesweges, daß den Symmorien deren Ausbesserung vor der Abfahrt, und nicht vielmehr nach der Rückkehr und folglich auf Kosten der gewesenen Trierarchen oblag. Eben so wenig kann man daraus, daß N. XVI. die Zahlung und Schuld für die Ausbesserung vor der Zahlung und Schuld für Geräthe steht, den Schluß ziehen, die Ausbesserung sei das Erste gewesen, was der Trierarch zu leisten hatte, sondern jene Anordnung erklärt sich hinlänglich daraus, daß in den Berechnungen das, was den Rumpf des Schiffes betraf, vor demjenigen gesetzt wurde, was Zuthat zum Schiffe war: daher denn auch, wenn nicht alles zusammen bezahlt worden, die abschließliche Zahlung zuerst zur Deckung der Schuld für die Ausbesserung und etwa noch für einen Theil des Geräthes gerechnet,

und das noch nicht bezahlte als übrig bleibende Schuld für die Geräthe angeschrieben wurde, wie bei der Stilbusa *b.* 202. vergl. *c.* 110 und 172, bei der Pronoea *b.* 207. vergl. *c.* 103, bei der Aura *b.* 210. vergl. *c.* 107, bei der Phosphoros *b.* 220. vergl. *c.* 115, bei der Hellas *b.* 224. vergl. *c.* 117 ff. Schwieriger scheint der Umstand, das Pythokles mit Genossen unter dem Archon Kephisodor Olymp. 114, 2. für die Ausbesserung der Tetrere Paralia schuldet (N. XVI. *c.* 155. litt. 3c.), Olymp. 114, 3. aber nach N. XVII. *a.* 25 noch in Thätigkeit gewesen zu sein scheint, weil die Paralia in Bezug auf seine Trierarchie unter den Schiffen und Geräthen genannt ist, welche die Behörde von Olymp. 114, 3. als gegeben (*δοδομένας*) übernommen, sodas die Ausbesserung des Schiffes nicht nach der geleisteten Trierarchie, sondern bei Antritt derselben wäre zu machen gewesen. Allein Pythokles hatte zufolge der Angabe in N. XVII. welche Urkunde wie schon bemerkt von der Behörde des Jahres Olymp. 114, 3. herrührt, die Tetrere Paralia bereits wieder abgegeben: οὗτος τῆμ μὲν τετρήρη ἀποδίδωκεν, τὰ δὲ πάλιν ὀφείλει διὰ τὸ ἐπὶ πευτῆρη κατασταθῆναι: er kann sie aber nicht erst Olymp. 114, 3. abgegeben haben, weil sie in N. XVII. gleich hiernach noch einmal ebenfalls unter den Schiffen aufgeführt wird, welche die Behörde als gegeben übernommen. Folglich hatte sie Pythokles schon Olymp. 114, 2. abgegeben, und war für die Ausbesserung derselben nach der Ablieferung schuldig geblieben, die Tetrere würde aber in demselben Jahre andern Trierarchen gegeben, die sie Olymp. 114, 3. noch in See hatten, während Pythokles sie nicht mehr hatte. Wird sie dennoch vorher unter dem Namen des Pythokles ebenfalls unter den Schiffen und Geräthen genannt, welche die Behörde von Olymp. 114, 3. als gegeben übernommen, so ist dieses ganz in der Ordnung; denn da das Schiff zweimal gegeben war, und beide Male mit Geräthen, von beiden Trierarchien aber die Geräthe noch nicht zurückgegeben waren, so mußte es auch zweimal aufgeführt werden. Ähnlich müssen auch zwei ähnliche Fälle N. XVII. *c.* beurtheilt werden. Hiergegen kann man freilich sagen, wenn Pythokles die Paralia schon Olymp. 114, 2.

XIII. Leistungen der Trierarchen u. Kosten. 199

abgegeben habe, und zwar so daß er die Geräte schuldig blieb, so hätte N. XVI. außer der schuldigen Ausbesserung der Tetrere auch das Geräte unter den Schuldnern verzeichnet werden müssen, welche von der Behörde des Jahres Olymp. 114, 2. der folgenden Behörde übergeben wurden: dies ist aber N. XVI. wenigstens unter litt. 3z. nicht der Fall. Dieses Bedenken verschwindet indess, wenn man die sehr wahrscheinliche Annahme macht, daß N. XVI. litt. *a.* schon alles stand, was N. XVII. litt. *c.* vorkommt, nur mit einer andern Überschrift, sodafs, wie die Natur der Sache es mit sich bringt, in N. XVII. die ganze Rubrik (*a.* 16 ff.) Τετρήρεις καὶ τριήρεις καὶ σκηνή τοῦδε παρελάβομεν δεδρμένως aus der verlorenen Rubrik litt. *a.* von N. XVI. über die Olymp. 114, 2. gegebenen Schiffe übertragen war; denn daß die N. XVII. *c.* vorkommenden Schiffe alle Olymp. 114, 2. keines aber früher gegeben war, werden wir bei N. XVII. zeigen. Diese Rubrik litt. *a.* in N. XVI. mußte ohngefähr so lauten: Τετρήρεις καὶ τριήρεις (καὶ σκηνή τοῦδε ἔδομεν, und unter ihr stand dann die Paralia mit dem Trierarchen Pythokles und Genossen und mit den Geräten ganz so wie in N. XVII. also mit dem Zusatz: τὴν μὲν τριήρη ἀποδίδωκε, τὰ δὲ σκηνή ὀφείλει κ. τ. λ. So war also die Schuld des Pythokles für die Geräte auch N. XVI. vermerkt; unter litt. 3z. darf man sie hier durchaus nicht einmal erwarten; denn litt. 3z. enthält blofs solche Schulden, welche schon in Geld verwandelt worden waren, nicht aber die Geräte, welche noch in Natur von Trierarchen oder andern geschuldet wurden. Dasselbe gilt dann natürlich auch für die beiden andern N. XVII. Col. *c.* vorkommenden Fälle. Betrachtet man die Sache auf diese Weise, so bleibt keine aus einer Trierarchie herrührende Schuld für eine Ausbesserung des Schiffes übrig, welche nicht erst nach Vollendung der Trierarchie zu leisten gewesen wäre. Übrigens besorgte in den N. XVI. vorkommenden Fällen der Staat die Ausbesserung und berechnete dafür, und zwar in der Regel dem Haupttrierarchen, eine bestimmte Taxe: offenbar beträgt diese für eine Tetrere 1500 Drachmen (N. XVI. *c.* 155), für eine Triere 1200 Drachmen (N. XVI. *b. c.* sehr oft); doch wer-

den dafür auch nur 600 Drachmen (Col. c. 28. 136), also die Hälfte, als bezahlt und als Schuld aufgeführt, und wieder als bezahlt nur 1020 Drachmen (Col. c. 19), was sich auf mancherlei Weise erklären läßt. Waren Schiffe der Ausbesserung bedürftig, ohne daß die gewesenen Trierarchen dazu verpflichtet waren, so mußte sie entweder der Staat auf seine Kosten in Stand setzen, oder Privatleute leisteten die Ausbesserung freiwillig (durch *ἐπίδοσις*). Kurz vor der Schlacht bei Chaeronea kamen große freiwillige Beiträge ein (Demosth. v. d. Krone S. 285. 17); in unseren Inschriften finden wir Anerbietungen zu solchen unter dem Archon Chaerondas Olymp. 110, 3. für die Ausbesserung von Trieren: wer den versprochenen Beitrag nicht gezahlt hat, wird als Schuldner aufgeführt (N. XI ff. litt. 7.). Die Ausbesserung ließ auch in diesem Falle der Staat machen, und der Kostenbetrag (*τὸ ἀναλωθέν*) wurde auf die angeworfen, welche sich zu Beiträgen anbeischig gemacht hatten; auf jedem kam die mäßige Summe von 258 Drachmen 3 Obolen.

Mit den Askomen waren viele Schiffe auf den Werften versehen, oder sie befanden sich dafür im Zeughause, oder die Behörde hatte dafür das Geld zur Anschaffung: auch findet sich, daß sie Trierarchen gegeben wurden (Cap. VIII.). Die Bemerkung *ἀσμων. τριών.* (N. II. 27. 29. 39. 42. 45. 88) oder *ἀσμων. τριηραρχος* (N. II. 91) kann daher unmöglich den Sinn haben, der Trierarch habe die Verpflichtung die Askomen aus eigenen Mitteln zu liefern, da offenbar der Staat sie oder die Taxe dafür lieferte, sondern sie kann nur bezeichnen, der Trierarch habe die Askomen oder das Geld dafür, und habe also das Schiff zu beledern. N. II. 20. 81 steht dieses *ἀσμων.* vor einem Namen, welcher nicht Name des damaligen Trierarchen sein kann, weil die Triere *ἀνεκκελίρωτος* ist: hier muß ein früherer Trierarch gemeint sein, welchem von der früheren Trierarchie her noch die Herstellung der Askomen oblag. Sind die Askomen verdorben oder werden sie ganz und gar nicht zurückgeliefert, so schulden die Trierarchen die Taxe von 43 Dr. 2 Ob. (N. III. 5.): und natürlich müssen die Askomen der Beschädigung sehr unterworfen gewesen sein. Erhielten die Trierar-

XIII. Leistungen der Trierarchen u. Kosten. 201

chen Tünche, so wird auch diese ihnen berechnet (N. X. e. 155. f. 4). Eherne und eiserne Geräthe erhalten sie in späteren Zeiten, wenn sie wollen, gegen einen Miethpreis von 75 Drachmen (Cap. VIII). Die Wirthschaft auf dem Schiffe mußte natürlich noch allerlei erfordern, was der Trierarch zu bestreiten hatte. Weshalb man den Trierarchen die unbedeutende Geldsumme von 24, 26, 27 Drachmen gab (N. X. e. 137. 160. 95), die sie wieder erstatten mußten, ist schwer einzusehen.

Die hauptsächlichsten Geräthe sind die hölzernen und die hängenden. Soweit unsere Inschriften zurückreichen, sehen wir den Staat im Besitze von Schiffgeräthen: schon N. I. in Olymp. 101, 4. und bald darauf N. II. kommt viel hölzernes Geräthe bei den Schiffen vor; hängendes kann in diesen zwei Inschriften nicht erwartet werden, weil es nicht bei den Schiffen sondern in Zeughäusern lag. N. III. schulden Trierarchen vom Staate erhaltenes hölzernes und hängendes Geräthe, und N. IV. um Olymp. 105, 4. hat der Staat hölzernes Geräthe durchschnittlich für etwa 230 Schiffe, auch viel hängendes, und die Trierarchen aus früherer Zeit schulden für beides. Ähnliches erkennt man aus den folgenden Inschriften N. V-X. und die späteren Urkunden N. XI ff. von Olymp. 112, 3. an zeigen vollends Vorräthe für meistens mehr als dreihundert Schiffe. Unläugbar hat man also lange vor Olymp. 104, $\frac{3}{4}$. den Trierarchen Geräthe gegeben, sowohl hängendes als hölzernes; selbst wenn dem Thukydides (VI, 31) zufolge die Trierarchen zur Sicilischen Unternehmung leere Schiffe erhielten, so ist sehr die Frage, ob nicht das hölzerne Geräthe hierunter schon zu grossem Theil begriffen sei: sollte dies aber auch nicht sein, so folgt aus diesem einzelnen Falle noch nichts für die Regel. Der Mast gehört bestimmt zum Geräthe; das man diesen schon in Olymp. 88, 4. gab, erhellt aus Aristophanes (Ritter 908 ff.); aber das wir dieses nur vom Maste wissen, ist zufällig. In den früheren Jahren des Zeitalters, in welches unsere Inschriften gehören, Olymp. 101-107. ohngefähr, hat man sogar auf mehr hölzernes Geräthe als später gerechnet, nämlich auf zwei Masten und die dazu gehörigen Raen, und also auch gewiß

auf mehrere Segel (s. Cap. IX. X.): fehlten auch für einzelne Schiffe Theile des Geräthes, so suchte man sie doch zu ersetzen; daher die Behörde öfter das Geld zu fehlenden Stücken, wie zum großen Mast, zu den kleinen Raaen, zu den Stangen hatte (II, 17. 29. 49. 50. 51. 52-53. 57. 66). Dafs man indess in diesen früheren Zeiten sehr häufig unvollständiges Geräte gab, erkennt man N. IV. *f. g. V. d.* mit völliger Zuverlässigkeit aus den Listen dessen, was ausgelaufenen Schiffen mitgegeben worden; mit minderer Sicherheit aus den Verzeichnissen der Schulden, wie N. III. *b. IV. h.* und besonders N. X. *a-c. e. f.* weil man sagen könnte, hier würden nur Stücke, für die noch geschuldet wurde, aufgeführt: wiewohl gerade N. X. *e. f.* wo die Anzahl der aufgeführten Geräte sehr dürftig ist, der Ausdruck εἶχον δ' ἐπὶ τῆν ναῦν, womit die Aufzählung eingeleitet wird, dahin führt, dafs die Trierarchen mehr nicht empfangen hatten. Was von Olymp. 112, 3. an (N. XI ff.) unter dem Namen vollständiger hölzerner und hängender Geräte gegeben wurde, haben wir bereits gesehen (Cap. IX. X.); auch haben wir eine große Anzahl von Beispielen, dafs beide zu Tetreren und Trieren vollständig gegeben worden. Schon N. XI. setzt die Bemerkung litt. *r.* dies voraus; N. XIII. XIV. XVII. lehren es aber die Verzeichnisse, und auch N. XVI. kommt die Sache vor. Die Dreifsigruderer dagegen erhielten wie es scheint in der Regel nur vollständiges hölzernes Geräte, hängendes nur wenig und selbst das wenige nur auf besondern Volksbeschluss (vergl. Cap. X.). Mehr Geräte als die gesetzliche Anzahl wurde selten gegeben; doch gab man bisweilen mehr als die gesetzlichen Hypozome (ἕτερα ὑποζώματα) und Anker (Cap. X.), auch die doppelte Anzahl Leitern (ἑτέρας κλιμακίδας N. X. *e.* 168). Dagegen wurde auch in dieser späteren Zeit häufig unvollständiges Geräte selbst für Tetreren und Trieren gegeben, selten aber das Schiff ohne alles Geräte übernommen, und schwerlich deshalb, weil der Staat es nicht geben wollte oder keines hatte, obwohl früher Zeiten vorkamen, wo es fehlte (Demosth. *g. Euerg. und Mnesib.* S. 1145), sondern weil die Trierarchen es nicht wollten. So findet sich schon N. IX. *c.* dafs von einer

XIII. Leistungen der Trierarchen u. Kosten. 203

ausgeschifften Triere das Ruderwerk vollständig und in gutem Stande zu Hause ist, sodafs der Trierarch aus freiem Willen eigenes genommen haben mußte, ein Fall der auch schon im Demosthenes ähnliche hat (s. Staatsh. Bd. II. S. 94); N. XIII. α. 69 wird die Tetrere Paralia von den Trierarchen ohne Geräte angenommen, obgleich sie bald hernach mit meist vollständigem Geräte vorkommt (N. XVII. α.). Ohne Geräte angenommene Trieren finden sich auch N. XVII. β. zu Anfang und Z. 12. Vermuthlich waren viele Trierarchen, besonders von denjenigen, welche den persönlichen Seedicnst leisteten, Seefahrer, welche selber Geräte hatten oder es leicht durch Kauf oder Miethe beschaffen konnten, und zogen es daher vor das eigene zu gebrauchen, um keine Abrechnung mit dem Staate zu haben: Wer aber vom Staate Geräte erhalten, mußte es diesem oder dem Nachfolger wieder abliefern. Hierauf bezieht sich ohne Zweifel die Bemerkung bei fehlenden Geräten auf den Werften, soweit sie auf Trierarchen bezüglich ist: *καὶ τὸν δαῖνα παραδεῖναι* (N. I. α. 60. 61. II. 30. 92 und wahrscheinlich 18. 37. 85), das heißt, der Trierarch des Jahres der Behörde habe dieses oder jenes von ihm gebrauchte und noch nicht zurückgelieferte Geräte beizusetzen. Die Ablieferung erfolgte aber häufig nicht, entweder weil das Geräte schadhast geworden oder weil der Trierarch es sonst verwandt hatte oder für sich noch gebrauchen wollte: daher die große Anzahl von Schuldnern und die fast fortwährende Nothwendigkeit das Geräte oder an dessen Statt seinen Werth einzufordern. Zuweilen bedurfte es besonderer durchgreifender Mafsregeln. So würde Olymp. 105, 4. vermöge eines Volksbeschlusses des Chaeredemos alles ausstehende Geräte eingefordert, und derjenige, welcher dieses nicht abliefern, ja sogar der sein eigenes dem Staate nicht überlassen würde, mit Einziehung des Vermögens bedroht (Staatsh. Bd. II. S. 104); und schwerlich war dieses die erste Einforderung der Art. Wenigstens hatte die Aufschreibung der Schuldner schon früher stattgefunden (Demosth. g. Euerg. und Mnesib. S. 1145 Ende), und natürlich von jeher seitdem die Gesetze über die Staatsschuldaer bestan-

den. Auch Demosthenes berücksichtigt diesen wichtigen Gegenstand in der Rede von den Symmorien (S. 183, wo *χρήστων*, einerlei mit dem gewöhnlicheren *ὀφειλόκτων* das Richtige ist, da sich die Vertheidigung der Leseart *χρηστών* bei Parreidt S. 44 schwerlich billigen läßt). Große Einforderungen von Geldern, die der Staat vorzüglich für Geräte zu empfangen hatte, sind N. X. verzeichnet; auch N. XVI. (c. am Schluß) finden wir eine Einforderung von Geräten auf Volksbeschlufs des Demophilos. Hierzu dienten die *διαγράμματα*, Verzeichnisse oder Tabellen. Das Wort *διάγραμμα*, welches auch bei der Vermögensteuer gebräuchlich ist (Staatsh. Bd. II. S. 70), kommt beim Seewesen in verschiedenen Beziehungen vor. Die Vorsteher der Werfte mußten umfassende Listen der vorhandenen Geräte haben, wovon diese Inschriften uns Auszüge liefern; der Inbegriff dieser Listen scheint das N. XVI. b. 171 vorkommende Diagramm zu sein. Die genannten Vorsteher hatten nach dieser Stelle zwei grobe Segel statt feiner übergeben, und schuldeten daher ein bestimmtes *πρὸς τὸ διάγραμμα*, das heißt auf die Liste der übergebenen Geräte. Dafs in dieser Liste zugleich Taxen der Geräte beigefügt waren, folgt aus dieser Stelle nicht. Demosthenes verlangt (v. d. Symmor. S. 183. 20), die Geräte, welche damals ausstanden, sollten geschätzt und die Gesamtmasse derselben *ἐκ τοῦ διαγράμματος* in zwanzig Theile getheilt, und jeder Symmorie ein Zwanzigtheil zugeloost werden; hier ist das Diagramm nur die Liste sämmtlicher schuldigen Geräte mit der beigefügten Taxe. Eine ohne Zweifel öffentlich vollzogene Liste der Geräte, welche der einzelne Trierarch oder eine Anzahl Zusammensteuernder empfangen hatte, wonach die Ablieferung an den Nachfolger geschah, heißt ebenfalls *διάγραμμα τῶν σκευῶν* (Demosth. g. Euerg. und Mnesib. S. 1150. 4. 1152. 12); desgleichen wol auch ein Verzeichniß der Geräte, welche ein Einzelner schuldet (Lex. Seg. S. 236). Jenes besondere Diagramm, welches die für eine bestimmte Trierarchie gegebenen Geräte enthielt, ist in folgenden Stellen gemeint: N. XIV, c. 150: *ἀπελάβομεν τῶν σκευῶν τῶν κρημαστῶν τοῦ διαγράμματος Χ[Π]*; N. XIV, c. 180: *σκευῶν*

XIII. Leistungen der Trierarchen u. Kosten. 205

τετρήρους ξυλίνων ἐντελῶν, κρημαστῶν ἐντελῶν ἀπελάβομεν τοῦ διαγράμματος T; N. XIV. c. 190: σκευῶν τετρήρους ξυλίνων ἐντελῶν, κρημαστῶν ἐντελῶν ἀπελάβομεν τοῦ διαγράμματος XXXX; N. XIV. c. 35: τῶν σκευῶν τοῦ διαγράμματος ὃ προσώφειλεν ἀπὸ τῆς Πετομένης, Λυσιμράτους ἔργον, ἀπελάβομεν ΠΔΔΔΔΓ.

In allen diesen Stellen scheint τοῦ διαγράμματος nach der in einigen vorkommenden Wortstellung von der Geldsumme abzuhängen, also zum Beispiel: ἀπελάβομεν τάλαντον τοῦ διαγράμματος; sodafs c. 35 so zu construiren ist: „ἀπελάβομεν (τὸ ἀργύριον) τοῦ διαγράμματος ὃ προσώφειλεν“, ὃ auf das Geld bezogen; der Genitiv τῶν σκευῶν, welcher der Natur der Sache nach allerdings von διαγράμματος abhängen könnte, ist aber wol nicht davon abhängig, sondern steht wie unzählige Male statt ἀντὶ oder ὑπὲρ τῶν σκευῶν, wohin in zwei Stellen, nach welchen dann die ändern zu beurtheilen sind, ebenfalls die Wortstellung führt. Unter dieser Voraussetzung folgt, was schon an sich wahrscheinlich ist, dafs zur Zeit der Urkunde. N. XIV. dieses Diagramm die Taxe jedes gegebenen Geräthes enthielt, sodafs gesagt werden konnte, es sei so und soviel vom Diagramm, das heifst von den im Diagramm bestimmten Taxen bezahlt. Von einem andern Diagramm (N. XIV. c. 28) werde ich gleich hernach besonders handeln.

Ungeachtet der häufigen Angaben über den Betrag dessen, was von den Trierarchen für Geräte geschuldet oder bezahlt wird, ist es dennoch äusserst bedenklich, nach denselben den Werth der Geräte und die daraus einigermaßen folgenden Kosten der Trierarchie in Bezug auf diese zu bestimmen, weil häufig die Summe im Ganzen für alles Geräte angegeben wird, und weil man weder bei solchen Gesamtangaben noch bei einzelnen Theilen der Geräte weifs, ob die angegebene Summe der vollständige Werth des angeführten Geräthes oder nur des davon nicht zurückgelieferten sei, oder auch die Taxe für das am Geräte verdorbene (ἀποτριβῆ) σκευῶν, Demosth. g. Polykl. S. 1215. 22), etwa wie der Nachfolger in der Trierarchie vom Vorgänger bei Übernahme des öffentlichen Geräthes sich den Abgang berechnen liefs, ferner ob die Zahlung die vollständige

oder nur eine theilweise von einem und dem andern Theilnehmer, desgleichen eine abschlägliche oder Restzahlung sei, endlich ob die genannte Summe nicht den Werth des Geräthes übersteige, indem sie zugleich eine Buße, namentlich eine Verdoppelung enthalte. Da also bedeutende und befriedigende Ergebnisse nicht zu erwarten sind, führe ich nur einige Beispiele an, welche zugleich das Gesagte erläutern. N. X. b. 135 werden für die großen Raaen 23 Drachmen bezahlt; dies könnte wirklich der ganze und einfache Werth sein. N. X. kommt nach der Abschrift häufig nur Ein Hypozom vor; zweimal ist die für diesen Posten geleistete Summe ohne Beimischung anderer Geräthe angegeben: nämlich Col. c. 51 bei der Aglaia 349 Dr. 2 Ob. von vier Personen bezahlt, zu welchen jedoch noch drei fehlen, deren eine gar nicht erwähnt ist, zwei aber nichts bezahlt haben, sodass die Summe unvollständig ist; und Col. c. 61 bei der Kekropis, wo die Summe der von sechs Personen dafür gezahlten Gelder 378 Dr. beträgt. Abgesehen davon, dass diese Summen, zu deren ersteren sicher noch etwas fehlt, für ein Hypozom zu groß scheinen, hat es keine Wahrscheinlichkeit, dass man nur Ein Hypozom gegeben oder genommen habe, wenn einmal welche genommen wurden, und es kommen in denselben Spalten häufig die Hypozome im Plural vor; ich zweifle daher nicht, dass in allen jenen Stellen, wo nur *ὑπόζωμα* steht, statt dessen der Plural zu setzen sei, sei es dass die beiden letzten Buchstaben verloschen oder durch Abkürzung weggelassen sind. Dies bestätigt sich dadurch, dass N. IV. h. ebenfalls scheinbar nur Ein Hypozom vorkommt, N. X. aber dafür ausdrücklich *ὑποζώματα* steht (Anm. zu N. IV. h. 27 ff.). Für die Hypozome finden wir ferner bezahlt: bei der Leontis N. X. c. 96 ff. von sechs Personen 475 Dr. welches ein wahrscheinlicher Werth ist; bei der Anthera Col. c. 124 ff. von sechs Personen, nach Abzug der unter den Zahlungen der Einzelnen einbegriffenen 24 Drachmen zur Erstattung des empfangenen baaren Geldes, 464 Dr. 3 Ob. eine der vorigen sehr nahe Summe. In andern Stellen lässt sich für die Hypozome aus mehreren Gründen keine reine Berechnung machen.

XIII. Leistungen der Trierarchen u. Kosten. 207

Merkwürdig aber ist es, daß N. X. f. 5 ff. unter sechs für die Hypozome zahlenden Personen einer das Doppelte zahlen muß, was auch Cok. c. 90 in Bezug auf Hypozome und Ruderwerk vorkommt; hieraus entsteht die freilich nur für N. X. geltende Wahrscheinlichkeit, es seien nur einfache Werthe gemeint, wo nicht das Gegentheil angegeben ist. Rechnet man nun als wahrscheinlichen Werth der Hypozome 475 Drachmen, so würden, da N. X. f. 21 ff. bei der Kallenike für die Hypozome und die Steuer 525 Dr. bezahlt worden, die beiden Steuer zu 50 Dr. geschätzt sein; sicher ist jedoch dieses Ergebnis keinesweges. Beispiele zusammengesetzterer Summen, die noch weniger lehren, sind folgende. N. X. b. 40 ff. wird für Ruderwerk, Leitern, Parastaten, großen Mast und *ρονσῖα* als Hälfte 605½ Dr. also im Ganzen 1211 Dr. bezahlt; ebendas. 70 ff. für vollständiges Geräthe mit Ausschluß des kleinen Mastes und seines Zubehörs und der weißen Pararrhymen und des Katablema als Hälfte 831 Dr. also im Ganzen 1662 Dr. gleich darauf für noch vollständigeres 2000 Dr. N. X. f. am Ende sind für Ruderwerk, Steuer, Leitern und *ὑποζώματα* der Triere 960 Dr. bezahlt; rechnet man für Steuer und Hypozome nach Obigem 525 Dr. ab, so bleiben für Leitern und Ruderwerk 435 Dr. welcher Preis, wenn er für das ganze Ruderwerk gelten sollte, gering ist (vergl. Cap. IX.). Dasselbe gilt dafür, daß N. XIV. c. 210 für das Ruderwerk einer Tetrere 665 Dr. bezahlt werden. N. XIV. c. 10 ff. werden für das nach den Grundsätzen jener Zeit vollständige Geräthe 2299 Dr. und 140 ff. für das vollständige hängende einer Triere 1610 Dr. gerechnet. Ebendas. 150 ff. sind für das hängende Geräthe einer Tetrere 1500 Dr. vom Diagramm bezahlt: wobei ich gelegentlich bemerke, daß wenn von Zahlung nach dem Diagramm die Rede ist, keine Buse miteingebegriffen sein kann: 160 ff. aber erlegt die Gesamtheit der Trierarchen für das ganze hängende Geräthe einer Tetrere, worunter jedoch die schweren Taue (*σχοινία*) nur trieritische sind, 4916½ Drachmen; 165 ff. werden für vollständiges hängendes und hölzernes Geräthe der Tetrere 1 Talent 105½ Dr. und ebendafür 180 ff. und 190 ff. von der Gesamtheit der Trierarchen

nach dem Diagramm bei der Tetrere Homonoëa ein Talent, und bei der Tetrere Eucharis dagegen nur 4000 Drachmen bezahlt; 195 ff. für vollständiges hölzernes und hängendes Geräthe einer Triere 2169 Dr. aber 205 ff. ebendafür nur $1084\frac{1}{2}$ Drachmen, 215 ff. für vollständiges hängendes Geräthe und Mast einer Tetrere $5150\frac{1}{2}$ Drachmen; 225 ff. von zwei Genossen einer größeren Syntelie (vergl. N. XIII. a. 50 ff.) für das Geräthe der Tetrere Charis, welches mit Ausnahme der Sondirstangen vollständig ist, 1 Tal. $45\frac{1}{2}$ Dr. Wie wenig diese Angaben damit vereinbar sind, alle diese Summen für den vollen Werth der benannten Geräthe zu halten, falls sie alle in gleich gutem Stande waren, leuchtet ohne Weiteres ein. Auch N. XVI. b. 200 ff. finden sich für hölzernes und hängendes Geräthe der Trieren sehr verschiedene Summen, obgleich zweimal dieselben, 4100 Drachmen; und man erkennt aus Col. c. das viele dieser Zahlungen unvollständige sind, da noch andere Personen zu denselben Trierarchien auf Geräthe schulden. Allerdings kann man aus unseren Urkunden schliessen, das das Geräthe viel kostete; aber zahlte der Trierarch für das empfangene statt es zurückzugeben, so verblieb ihm das empfangene, und da sich nicht wissen läst, wieviel dieses nach geleisteter Trierarchie noch werth war, so läst sich durchaus kein Schlufs darüber bilden, wie hoch sich die Kosten der Trierarchie in Bezug auf das Geräthe gewöhnlich belaufen mochten.

Die Gesammtheit des Kostenbetrages der Trierarchie oder auch was auf sie den gewöhnlichen Voraussetzungen gemäfs zu verwenden Pflicht ist, heist *τρηράρχημα* (Demosth. g. Polykl. S. 1220. 12. Harpokr. Phot. in *τρηράρχημα*, im Lex. Seg. S. 193. 30 verwechselt mit *ἐπιτρηράρχημα*). Dieses betrug nach den früheren Ermittlungen durchschnittlich 50 Minen; aus unseren Inschriften geht darüber nichts weiter hervor, als das eine Trierarchie für die Triere Proplus unter sehr wahrscheinlichen Voraussetzungen sich auf $5044\frac{3}{4}$ Dr. berechnen läst (s. Anm. zu N. XIV. c. 70 ff.). Was der Trierarch nach der gesetzlichen Zeit seiner Trierarchie in Erwartung seines Nachfolgers für dessen Rechnung geleistet hat, heist *ἐπιτρηράρχημα* (Demosth.

XIII. Leistungen der Trierarchen u. Kosten. 209

g. Polykl. S. 1223. 12. Harpokr. Phot. a. a. O.). Der Beitrag eines mehrerer Genossen zum Trierarchem ist das *συντριηράρχημα* (s. Anm. zu N. XIV. c. 70 ff.). Wie die Syntrierarcheme in späterer Zeit festgesetzt wurden, kann man aus N. XIV. c. 80 ff. schliessen. Onetor zahlt $783\frac{1}{3}$ Dr. für den versprochenen Neubau der Triere Epideixis, und zwar *κατὰ μῶν τοῦ διαγράμματος οὗ συντριηράρχει Πανσανία Ἀγρυλλῆθεν*. Man entwarf nämlich, wie eben dieser Ausdruck beweiset, ein Diagramm, worin, da der absolute Kostenbetrag der Trierarchie sich im Voraus nicht bestimmen liess, das Verhältniß festgestellt wurde, in welchem die Genossen beizutragen hatten; dieses wurde nach Drachmen von der Mine, also nach Procenten bestimmt, wie beim Zinsfuß die monatlichen Procente von der Mine in Drachmen und Obolen bestimmt werden, *τόκος ἐπὶ δραχμῆ, ἐπὶ ἑννέα ὀβολοῖς* u. dgl. Wird nun gesagt, Einer habe *κατὰ μῶν τοῦ διαγράμματος οὗ συντριηράρχει* diese oder jene Summe beigetragen; so heisst dieses, er habe nach der Anzahl der Procente, welche er zu den Kosten der Trierarchie zu leisten hatte, diese Summe als Syntrierarchem bezahlt. Waren zum Beispiel vier Theilmehmer, so konnte man etwa den ersten auf 50, den zweiten auf 25, den dritten auf 15, den vierten auf 10 Procent setzen. In dem vorliegenden Falle ist das von Onetor gezahlte freilich nicht sein Syntrierarchem, und wird daher auch nicht so benannt, sondern die Zahlung beruht auf einer besonderen Verpflichtung für den Neubau der Triere; diese Verpflichtung war aber aus der Trierarchie entstanden, und zu ihrer Erfüllung mußten die Genossen also je nach Verhältniß ihres Syntrierarchems beitragen (vergl. Anm. zu N. XIV. c. 70 ff.): ebendeshalb läßt sich aus diesem Fall ermessen, wie die Syntrierarcheme in der Syntelie vertheilt wurden. Diese Erklärung der Sache ist zu einleuchtend, als daß man daran dadurch irre werden könnte, daß die Anzahl der auf Onetor fallenden Procente auf den ersten Anblick eine unwahrscheinliche sein mag. Der Neubau einer gewöhnlichen Triere beträgt nämlich 5000 Dr. wovon $783\frac{1}{3}$ Dr. $15\frac{2}{3}$ Procent sind. Betrachtet man diese freilich anfangs seltsam erscheinende Quote näher, so findet sich

eine leichte Erklärung dafür. Man hatte den am geringsten angesetzten Theilnehmer der Trierarchie auf 6 Procent gesetzt, die übrig bleibenden 94 Procent aber in sechs gleiche Theile zu $15\frac{2}{3}$ getheilt, deren einer auf Onetor fiel.

XIV.

Über einige rechtliche Verhältnisse.

Die Gerichtsbarkeit oder den Vorstand des Gerichtshofes in Sachen der Werfte (*νεωγίων*) mit Einschluß der Zeughäuser hatten die Aufseher der Werfte, und zwar in gewisser Zeit und in Bezug auf schuldige Geräthe unter bestimmten Umständen gemeinschaftlich mit den *ἀποσταλαῖσι*; doch ging die Eisangalie in Angelegenheiten der Werfte an den Rath der Fünfhundert, der außer seiner administrativen Gewalt auch noch andere den richterlichen ähnliche Befugnisse in trierarchischen Sachen hat (Cap. V.). Die gewöhnlichen Streitigkeiten über die Trierarchie zwischen Privatpersonen oder mit dem Staate gehören von die Gerichtsbarkeit der Feldherrn (Staatsb. d. Ath. Bd. II. S. 81. Meier Att. Proc. S. 108); natürlich auch die, welche auf die Vorfälle in See und im Kriege, Verlust des Schiffes und Geräthes und ähnliche Dinge bezüglich waren. Zur Zeit der Urkunde N. XIV. Olymp. 113, 4. ist namentlich in den Fällen, wo Trierarchen eine Entschuldigung (*σκήψις*) wegen der zu leistenden Trierarchie einlegen, von den Feldherrn der für die Symmorien gewählte (*ὁ ἐπὶ τὰς συμμαχίας ἡγημένως*) der Vorsteher des Gerichtshofes: die Trierarchen müssen für die daselbst vorkommende Unternehmung die Schiffe vor dem 10. Munychion fertig gemacht haben; das Gericht soll den 2. und 5. Munychion gehalten werden, und der Gerichtshof mit 201 Richtern besetzt sein, welche den Sold von den Schatzmeistern der Göttin nach dem Gesetz erhalten (N. XIV. a. 210 ff.). Letztere Bestimmung ist wol im Gesetz nur für gewisse Gerichte gemacht gewesen, wozu das in Rede stehende gehört: denn den Richtersold zahlte gewöhnlich, wenigstens im

XIV. Über einige rechtliche Verhältnisse. 211

früheren Zeiten, eine andere Kasse. Der in Rede stehende Fall ist nämlich unter den Titel *eis φυλακὴν τῆς χώρας* gestellt worden (vergl. hierüber Anm. zu N. XIV. b. 38. 39); für die dahin gehörigen Fälle waren aber besondere Bestimmungen gemacht, welche sich namentlich auf Geldzahlungen bezogen, und zwar nicht durch Volksbeschluss, sondern durch das Gesetz des Diphilos (N. XVI, c. 35): wahrscheinlich enthielt dieses Gesetz auch die Bestimmung, dass für die auf solche Fälle bezüglichen Gerichte der Richtersold von den Schatzmeistern der Göttin bezahlt werden solle, indem man, wenn auch damals kein bleibender Staatsschatz mehr auf der Burg war, doch *eis φυλακὴν τῆς χώρας* einiges Geld daselbst mag niedergelegt haben, wie im Peloponnesischen Kriege zu ähnlichem Zweck dort 1000 Talente abgesondert lagen (s. Cap. VII.). Ausser den regelmäßigen Gerichten beschloss endlich unstreitig auch die Volksversammlung ausserordentlicher Weise über Gegenstände, welche auf dem gewöhnlichen Wege von dem Gerichtshofe zu entscheiden waren: so hatte ein Volksbeschluss des Demades über drei Transportschiffe für Pferde erklärt, sie und ihre Geräthe seien im Kriege unbrauchbar geworden (N. XI ff. litt. z.). Über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit zu urtheilen ist Sache des Dokimasten: darüber kann also das Volk nicht beschliessen haben, sondern der Beschluss musste sich darauf beziehen, dass im Kriege, ohne Schuld der Trierarchen, die Schiffe und Geräthe die Brauchbarkeit verloren hatten; er war also ein lossprechendes Urtheil über die dabei genannten Trierarchen. Ähnliche Erkenntnisse, in Bezug auf Schiffe die im Sturme gelitten, fällt aber sonst, wie wir sehen werden, der Gerichtshof.

Da Schulden an die Werfte sehr häufig waren, so mussten darauf bezügliche Rechtsbündel nicht selten sein. So strenge indess die Gesetze über öffentliche Schuldner überhaupt und über die, welche Schiffgeräthe schuldeten, insbesondere (Cap. XIII.) waren, so scheint ihre Anwendung auf die Schuldner an die Werfte doch selten eingetreten zu sein: sonst hätten nicht so viele Schulden solange Zeit wie aus diesen Inschriften

erhellt, unbezahlt bleiben können, offenbar ohne das Atimie, Verdoppelung der Schuld und Einziehung des Vermögens, die gesetzlichen Folgen des Schuldens an den Staat, erfolgt wären. Zahlung des doppelten Werthes der schuldigen Geräte wird selten erwähnt (N. X. c. 90. f. 10); durch richterliches Urtheil wurde jedoch auf das Doppelte und mehr erkannt. So wurde Demonikos in den doppelten Werth der schuldigen Geräte verurtheilt (N. XIII ff. litt. ε.); die Einzahlung geschieht in Folge einer Apographe des Theodotos, die sich aber nur darauf bezogen haben kann, das das Staatsgut, welches Demonikos in Besitz hatte, also die schuldigen Geräte aufgeschrieben und in Gelde veranschlagt wurden, um darnach die Buße zu bestimmen, nicht aber auf Einziehung des Vermögens: denn weit entfernt, das des Demonikos Vermögen wäre eingezogen worden, leistet der Schuldner mindestens fünf Jahre hindurch, aus seinem Vermögen natürlich, abschlägliche Zahlungen von jährlich nur 210 Drachmen auf Einforderung der Vorsteher der Werfte, welche das Geld an die Apodekten abliefern. Diese Gestattung von Fristen muß auf einer besonderen Vergünstigung beruht haben, die auch bei andern Schulden vorkommt (Liban. Inh. z. Rede g. Aristog. I. S. 768 in Reisk. Demosth.). Verwickelter ist ein anderer Fall (N. XVI. b. 103 ff.). Kephisodoros blieb als Schatzmeister das hölzerne Geräte zu zehn Trieren schuldig, und sein Bruder Sopolis sollte, ohne Zweifel als Erbe, dieses abliefern. Letzterer wird deshalb unter dem Archon Antikles Olymp. 113, 4. vor Gericht gestellt, wo die Vorsteher der Werfte den Handel einleiten, und der Beklagte wird in mehr als das Doppelte verurtheilt, das heißt wol in das Doppelte und in eine Zubuße (*προτίμημα*), deren Verhältniß zur Buße gesetzlich bestimmt gewesen sein wird. Da sein ganzes Vermögen aufgezeichnet worden (*ἢ οὐσία ἀπογράφεται δημοσία εἶναι ἅπαντα*), so muß es in Folge des Rechtshandels den gesetzlichen Formen gemäß zur Einziehung bestimmt worden sein, um daraus die Buße zu gewinnen. Die Apographe hatte Polyektos gemacht, welcher der Kläger gewesen sein wird; wären die Vorsteher der Werfte Kläger gewesen und nicht

XIV. Über einige rechtliche Verhältnisse. 213

vielmehr nur Vorsteher des Gerichtshofes, so würden sie wol auch die Apographe gemacht haben: doch mochte Polyuktos von der Behörde zur Klage veranlaßt sein. Indessen würde das Vermögen des Verurtheilten nicht wirklich eingezogen, sondern Polyuktos ließ ihm nach, die Buße selber zu zahlen und dafür sein Vermögen zu behalten: ein Nachlaß, welcher gesetzlich erlaubt gewesen sein muß. Demgemäß tilgte dann Solon gleich einen Theil der Schuld mit dem Werthe der zu seinem Vermögen gehörigen Ruderhölzer, welche auf den Werften des Staates waren, indem der Rath des Jahres Olymp. 114, 1. unter Hegesias vermöge eines nicht gerichtlichen, sondern administrativen Beschlusses diese Art der Zahlung durch Abrechnung bewilligt hatte. Ich füge noch einen ähnlichen Fall über Schuldzahlung an (N. XVI. b. 185 ff.). Die Erben des Stesileides hatten für eine verdoppelte Triere und für schuldiges Geräthe von einer Tetrere nach der Apographe des Hermodoros 2 Talente 117 Drachmen 2 Obolen gezahlt; und zwar haben die Poleten dieses Geld empfangen. Hier bezog sich die Apographe nicht bloß auf die Geräthe oder das in Besitz des Stesileides befindliche Staatsgut, sondern zugleich auf die Buße für die verdoppelte Triere, welche 10000 Drachmen beträgt; folglich ist das Vermögen des Stesileides aufgezeichnet worden, um es einzuziehen und daraus die gesammte Schuld zu decken. Auch in diesem Falle wurde aber die Einziehung nicht vollstreckt, sondern die Erben des Stesileides zahlen aus dem ihnen überlassenen Vermögen die Schuld ab; das Geld erhalten die Poleten, zu deren Geschäft der Verkauf eingezogener Güter gehört, eben weil die geleistete Zahlung an die Stelle des Verkaufes der eingezogenen Güter getreten war. Daß übrigens die Erben in jedem Schuld Falle in die Verpflichtung des Erblassers eintraten, versteht sich von selber und wird daher von uns nicht weiter belegt. Haben mehrere zusammen Trierarchie geleistet, so ist wenigstens dann, wenn nicht einer oder der andere besonders für das Schuldige haftet, jeder Einzelne nach Verhältniß für das Schuldige verpflichtet, und der Theil, zu dessen Zahlung er gerichtlich verurtheilt wird, ist sein μέρος.

καταδικαστόν (N. XVI. c. 50 ff.). Erhält ein fremder Staat von Athen Schiffe, so müssen sich Einheimische dafür verbürgen, und sind zur Zahlung des Verbürgten verpflichtet, welche auf Volksbeschluss erhoben wird (N. XIV. c. 42 ff.). Freiwillige Beiträge (ἐπιδόσεις), welche versprochen aber nicht geleistet worden, begründen ebenfalls eine Schuld (N. XI ff. litt. q.). Ist es zweifelhaft, wer von mehreren eine bestimmte Schuld an den Staat zu zahlen habe, so findet zwischen diesen eine Diadikasia statt: daher zahlt ein Aufseher der Werfte an den Staat dasjenige, ὃ ὄφειεν ἐκ τῆς διαδικασίας, ἣν ἐδικασάτο πρὸς τινὰ (N. X. d. 105).

Behauptet ein Trierarch, Schiff oder Geräthe sei im Sturme beschädigt worden oder verloren gegangen, so entsteht eine Diadikasia zwischen dem Staate als Eigenthümer des Schiffes und der gegebenen Geräthe und dem Trierarchen darüber, ob der Staat den Verlust zu tragen habe oder der Trierarch dafür verhaftet sei. Solche Schiffe und Geräthe, über welche gerichtlich erkannt worden (ἀ διεδικάσθη), werden διαδικασμένα genannt (N. V. d.); die Entschuldigung der Trierarchen heisst σκηψίς, diese einlegen σκηψὺ ἀπένεγκαι (N. XIV. d. 60. XVI. a. 160), was für die gewesenen Trierarchen auch von andern (τοῖς διαθεξαμένοις) geschehen konnte; die welche die Entschuldigung einlegen, heißen σκηψάμενοι κατὰ χειμῶνα ἀπολωλέναι (N. XVI. d. 96 ff.), das heisst „Angehende, daß das Schiff im Sturme zu Grunde gegangen“, oder kürzer σκηψάμενοι κατὰ χειμῶνα (N. XIV. d. 120. XVI. a. 182); und die Schiffe selber werden daher auch σκηφθεῖσαι κατὰ χειμῶνα (N. XIV. d. 25. XVI. a. 94. 126) oder schlechtweg σκηφθεῖσαι genannt (N. XVI. a. 119, wo κατὰ χειμῶνα einzufügen der Raum nicht gestattet). Sind die Trierarchen freigesprochen, so heisst es von ihnen: ἔδοξαν ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ χειμῶνα ἀπολωλέναι (N. XVI. d. 96 ff.), das ist, sie haben ein Erkenntnis erlangt, daß ihr Schiff im Sturme zu Grunde gegangen; auch von den Schiffen wird gesagt: ἔδοξαν ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ χειμῶνα διαφθερῆναι oder ἀπολωλέναι (N. XIV. d. 25. 75. XVI. a. 94, und ohne ἐν τῷ δικαστηρίῳ N. V. d. wo der Zusatz

XIV. Über einige rechtliche Verhältnisse. 215

überflüssig war, weil *δεδικαιωθῆσαν* vorhergeht). Die Losprechung scheint in der Regel mit irgend einer Bedingung verbunden gewesen zu sein, worauf sich der N. XVI. *a.* 126-149 (litt. *i.*) vorkommende unklare Zusatzartikel zu dem über die *σηψείσας* gesagten bezogen haben dürfte. Dort waren nämlich unter anderem, was nicht mehr herstellbar ist, folgende Trierarchen mit ihren Schiffen aufgeführt: Konon von der Eucharis, Menon von der Hegesipolis, Meidias von der Aktis, Diatetos von der Achilleia; diese sind aber sämtlich und zwar für dieselben Schiffe kurz vorher als losgesprochene *σηψάμενοι* schon genannt: sodass man erkennt, dieser Artikel habe noch eine nähere Bestimmung über die *σηψάμενους* enthalten. Für sicher halte ich, daß in den meisten Fällen das richterliche Erkenntnis den losgesprochenen *σηψάμενους* auferlegte den Schnabel (*ἔμβολος*) abzuliefern oder zu ersetzen. Daher nämlich werden N. XIV ff. litt. *i.* und zwar N. XIV. *a.* 119-139 und N. XVI. *a.* 181-193 diejenigen *σηψάμενοι κατὰ χερσίν* aufgeführt, welche den Schnabel schuldeten. Folgende Überlegung wird die Sache in ein noch klareres Licht stellen. Nach N. XIV. *a.* 30 ff. sind folgende Trierarchen von folgenden Schiffen als *σηψάμενοι* losgesprochen worden bis zum Archon Antikles Olymp. 113, 4.:

- von der Salaminia: Sostratos und Thrasylochos,
- — Eucharis: Konon,
- — Hegesipolis: Menon, Theoxenos, Aresias,
- — Dikaeosyne: Philon,
- — Aktis: Meidias,
- — Hegemone: Phanostratos und Ameias (*διαδεξάμενοι*).

Gerade von allen diesen Schiffen ist aber der Schnabel entweder N. XIV. *a.* 96 ff. als abgeliefert, oder ebendas. 119 ff. als schuldig verzeichnet. Den Schnabel haben nämlich

- von der Salaminia als schuldig noch zu liefern: Sostratos
Erben und die Syntrierarchen,
- — Eucharis abgeliefert: Konon,

- von der Hegesipolis als schuldig noch zu liefern: Menon und die Syntrierarchen,
 — — Dikaeosyne abgeliefert: Thrasykles, welcher offenbar an Philons Statt abgeliefert hat,
 — — Aktis als schuldig noch zu liefern: Meidias Erben,
 — — Hegemone als schuldig noch zu liefern: Phanostratos.

Also haben alle sechs losgesprochene *σημαίμενοι*, welche in N. XIV. verzeichnet sind, den Schnabel abliefern müssen. N. XVI. (a. 97 ff. 160 ff. 181 ff.) ist in Bezug auf jene sechs in vollkommener Übereinstimmung mit N. XIV. aber es sind N. XVI. a. 117 ff. noch drei neue losgesprochene *σημαίμενοι* angeführt. Der erste ist Diaetos von der Achilleia, welcher noch vor Hegesias am Schlusse des Jahres unter dem Archon Antikles hinzugekommen sein muß und in N. XIV. wol nur deshalb fehlt, weil die Behörde von der ganzen Sache, nämlich von der eingelegten Skepsis selber, noch nicht unterrichtet war, sowie sie ja auch von dem Erfolg der gerichtlichen Verhandlung über die schon wirklich genannte Hegemone erst nach Abfassung der Urkunde N. XIV. unterrichtet worden, da der Erfolg erst nachgetragen ist durch Zusetzung des Wortes *ἀπέφυγον* (vergl. Cap. II.). Der zweite ist Deinon von einer Triere, deren Namen verloren gegangen, der dritte Kleomedon von der Kleonike, beide unter Hegesias Olymp. 114, 1. losgesprochen. Von diesen ist aber nur Deinon N. XVI. a. 192 als Schuldner des Schnabels vermerkt; die beiden andern kommen weder unter den Schuldnern des Schnabels vor, noch unter denen, die ihn abgeliefert haben: hierdurch entsteht eine Schwierigkeit, welche schwer zu lösen ist. Man kann nicht etwa sagen, für die nicht verzeichneten sei die Frist noch nicht eingetreten wann sie den Schnabel zu liefern hatten, und sie seien darum nicht als Schuldner genannt: denn Diaetos fehlt, obgleich er schon vor Hegesias losgesprochen war, während Deinon als Schuldner aufgeführt wird, da er doch erst unter Hegesias gerichtet worden. Eher ließe sich behaupten, die nicht verzeichneten Diaetos und Kleomedon seien gerichtlich von der

XIV. Über einige rechtliche Verhältnisse. 217

Ablieferung des Schnabels befreit worden, und dies werde in dem unklaren Zusatzartikel N. XVI. a. 126-149 gestanden haben. Aber in Bezug auf Diaetos gilt auch diese Aushilfe nicht: denn Z. 142 ff. sind Menon, Meidias und Diaetos offenbar unter derselben Rubrik befaßt gewesen, und da die beiden ersten den Schnabel zu liefern gehalten waren, kann also in dieser Stelle nicht bemerkt gewesen sein, Diaetos sei nicht gehalten ihn zu liefern. Vielmehr bleibt kaum etwas anderes übrig als anzunehmen, es sei in N. XVI. unter dem Artikel der abgenommenen oder unter dem der schuldigen Schnäbel vergessen zu bemerken, daß Diaetos den Schnabel abgegeben habe oder daß er ihn noch schulde. Ich glaube das erstere ist unter dem Artikel der abgenommenen Schnäbel. a. 160 ff. vergessen: denn dieser Artikel ist obnehin unüberlegt durch zwei Rechnungen durch nur jedesmal aus der vorigen abgeschrieben worden (Cap. II.). Von diesem Vergessen scheint sich auch eine Spur zu finden. N. XIV. a. 92 sind nämlich unter Antikles Olymp. 113, 4. nur drei Schnäbel als übernommen und verkauft angegeben; am Schluß aber kommen vier verkaufte vor. Woher kam denn dieser vierte? Es war denke ich der, welchen Diaetos von der Achilleia abgegeben hatte, und zwar schon vor seiner Lossprechung, gleich nach dem Verluste; denn seine Lossprechung ist, wie oben gesagt, noch nicht in N. XIV. bemerkt, obgleich sie nach N. XVI. a. 117 ff. schon vor Hegeias erfolgt war. So bliebe noch Kleomedon übrig. Nichts ist dagegen anzunehmen, daß einer und der andere der losgesprochenen *σηψάμενων* zur Ablieferung des Schnabels nicht verpflichtet wurde; und dieses kann für Kleomedon geltend gemacht werden: auch scheint Spintharos, der unter Kephisodor Olymp. 114, 2. als *σηψάμενος* freigesprochen worden (N. XVI. b. 196 ff.), nicht zur Ablieferung des Schnabels verpflichtet gewesen zu sein, da nirgends vorkommt weder daß er ihn abgegeben habe noch daß er ihn schulde. Unter diesen Voraussetzungen finde ich es denn wahrscheinlich, es habe in dem Zusatzartikel N. XVI. a. 126-149 weiter nichts gestanden, als dieses: von den vorhergenannten Schiffen, deren Trierarchen

in der Diakaste losgesprochen worden, sei gegen die daselbst genannt gewesenen gerichtlich erkannt worden, sie seien verbunden den Schnabel zurückzugeben. Rechnet man den Kleomedon ab, so fehlen, da die Trierarchen von vier Schiffen schon ergänzt sind, noch die von den vier übrigen, wofür die Lücke von zehn Zeilen völlig angemessen ist. Freilich befremdet bei dieser Vorstellung die Verschiedenheit der Ordnung, in welcher in dem Zusatzartikel die Namen aufgeführt sind, gegen diejenige, welche im Vorhergehenden beobachtet ist; aber diese Verschiedenheit der Anordnung kann in Umständen, die sich nicht mehr finden lassen, ihren Grund oder wenigstens ihre Veranlassung gehabt haben, oder bloß zufällig sein. War übrigens nicht mit jeder Lossprechung der *σηψάμενος* die Verpflichtung verbunden den Schnabel zu geben, so erklärt sich auch warum der Zusatzartikel in N. XVI. gemacht wurde, und in N. XIV. fehlt. In N. XIV. sind nämlich lauter solche *σηψάμενοι* aufgeführt, denen diese Verpflichtung auferlegt war; in N. XVI. aber scheint mindestens Ein *σηψάμενος*, Kleomedon vorzukommen, welcher diese Verpflichtung nicht hatte, den Spintharos noch nicht gerechnet: diese Verschiedenheit der Verhältnisse konnte dazu veranlassen, diejenigen noch besonders zusammenzufassen, denen diese Verpflichtung gerichtlich auferlegt worden.

Ein besonderes Verhältniß ist das N. XIII ff. litt. s. vorkommende (N. XIII. d. 151-161. XIV. e. 126-130. XVI. d. 32-42): *Οἷδε τῶν τριηράρχων τῶν ἑμολογησάντων ἐν τῷ δικαστηρίῳ κωνὰς ἀποδώσει τριήρεις καὶ τοὺς ἐμβόλους ἀφείλουσι τῇ πόλει, τὰς δὲ τριήρεις ἀποδεδώκασι.* Von einer versprochenen Schenkung ist hier nicht die Rede: durch freiwilligen Beitrag schenken heißt *ἐπιδοῦναι*; *ἀποδοῦναι* aber ist etwas abgeben, wiedergeben, zurückgeben an denjenigen, welchem es zukommt; wie Philipp den Athenern, da sie Halonesos als das ihrige von ihm forderten, erwiederte: *αἰτῶσι μὲν δῶσειν, ἀκαιτοῦσι δὲ μὴ ἀποδώσειν.* Also hatten diese Trierarchen Trieren erhalten, zu deren Zurückgabe sie verpflichtet waren; und wir werden gleich hernach Beispiele aus andern Ar-

XIV. Über einige rechtliche Verhältnisse. 219

tikeln anführen, woraus erhellt, daß Trierarchen, welche versprochen hatten *καινήν ἀποδώσειν*, ein bestimmtes Schiff zu diesem Zwecke erhalten hatten. Auch ist das in Rede stehende Versprechen im Gerichtshofe gemacht, und *ῥημολογία* schließt eine Art Vertrag in sich, indem man sich schriftlich oder mündlich, zu Protokoll, zu einer Verpflichtung anbeischig macht; im engeren Sinne ist *ῥημολογία* ein mündliches Versprechen (vergl. Méier und Schömann Att. Proc. S. 496). Endlich ist zu bemerken, daß die Versprechenden nur Trierarchen sind, während eine Schenkung auch von jedem andern hätte gemacht werden können; das Versprechen ging demnach aus Trierarchien hervor. Die bezeichneten Trierarchen hatten also in Bezug auf erhaltene Trieren vor Gericht, augenscheinlich um in einem trierarchischen Rechtshandel mit dem Staate sich abzufinden, das Versprechen gegeben: *καινὰς ἀποδώσειν τριήρεις καὶ τοὺς ἐμβόλους*. Sie haben folglich zweierlei versprochen. Das eine Versprechen ist: *καινὰς ἀποδώσειν τριήρεις*. Da sie die Trieren abgegeben haben (*τὰς δὲ τριήρεις ἀποδεδώκασι*), so würden sie, wenn sie diese neu gebaut abgegeben hätten, ihre Verpflichtung soweit bereits erfüllt haben, daß sie nur noch den Schnabel schulden könnten. Dann fiel aber ihre Schuld unter litt. Z. wo diejenigen, welche aus demselben Versprechen nur den Schnabel schulden, in ebendenselben Urkunden verzeichnet sind, in welchen litt. S. vorkommt; litt. Z. sind aber die litt. S. verzeichneten Personen nicht geschrieben, ausser zufällig ein einziger derselben Konon, und auch dessen in litt. Z. vorkommende Schuld kann nicht dieselbe wie litt. S. sein, weil eine und dieselbe Schuld nicht unter zwei verschiedenen Rubriken aufgeführt werden konnte. Hieraus erkennt man, daß diese Trierarchen für das Versprechen *καινὰς ἀποδώσειν τριήρεις* noch schulden: da sie nun dennoch die erhaltenen Trieren abgegeben haben, weshalb litt. S. die Trieren auch nicht namentlich genannt sind, weil nichts mehr darauf ankam, welche es seien; so kann die Schuld nur darin liegen, daß sie dieselben nicht in dem Stande zurückgegeben hatten, in welchem sie dem Versprechen gemäß sollten zurückgegeben werden. Das heißt: sie

hatten bestimmte Trieren (*τὰς τριήρεις*), welche ihnen gegeben waren, neu zurückzugeben versprochen (*ὑπολόγησαν καινὰς ἀποδώσειν*); den vorzunehmenden Neubau hatten sie aber nicht geleistet, sondern schuldeten dafür noch, und hatten die erhaltenen Schiffe ohne den Neubau oder Umbau zurückgeliefert. Das andere Versprechen ist: *ἀποδώσειν τοὺς ἐμβόλους*, nämlich zu den umgebauten Trieren. Auch die Schnäbel schulden sie also noch. Auf beide Schulden zusammen bezieht sich hier das *ῥηθιρῶσιν*; denn da dieses ohne allen Zusatz hingestellt ist, so muß es auf den doppelten Inhalt des vorerwähnten Versprechens bezogen werden: und dadurch unterscheidet sich litt. *s.* von litt. *z.* wo diejenigen verzeichnet sind, welche nur den Schnabel aus ebendenselben Versprechen oder aus einem andern Grunde schulden. War nämlich der in jenem Versprechen enthaltene Neubau geleistet, aber der Schnabel noch nicht gegeben, so kam die Schuld unter litt. *z.*; war keines von beiden gethan, unter litt. *s.*: der dritte Fall, daß der Schnabel gegeben, der Neubau aber nicht geleistet war, läßt sich ebenfalls nachweisen, eine besondere Rubrik findet sich aber dafür nicht, weil die Zahlungen für den Neubau von Trieren, wozu der Schnabel schon abgeliefert war, ganz oder abschlägig schon in demselben Jahre gemacht waren, in welchem die Schuld constatirt worden, und deshalb kein eigener Artikel über diese Art von Schuld nöthig war. Wie viel die bezeichneten Trierarchen für beides erstere zusammen schulden, ist nicht angegeben, und zwar deshalb, weil der Schnabel in Natur geliefert wurde, und die Schuld für den Neubau, wenn ihn der Verpflichtete nicht selbst geleistet hatte, die feste Taxe von 5000 Drachmen hatte, ohne Rücksicht wie das dem Verpflichteten gegebene Schiff beschaffen war. Die Behörde von N. XIV. hat nämlich erhoben: von Kallias Habrons Sohn aus Bate 5000 Drachmen *τριήρους ἧς ὑπολόγησεν καινὴν ἀποδώσειν, ἢ ὄνομα Στρατηγίς, Ἀλεξιμάχου ἔργον* (c. zu Anfang), von Nikeratos Nikias Sohn dem Kydantiden 5000 Drachmen *τριήρους ἧς ὑπολόγησεν καινὴν ἀποδώσειν, ἢ ὄνομα Συμμαχία, Ἀγνοδήμου ἔργον* (20 ff.); und daß dieses die ganze Summe sei, sieht man daraus, daß Anti-

XIV. Über einige rechtliche Verhältnisse. 221

sthenees der Kytherrhier als Erbe eines Gleichnamigen 2500 Drachmen gezahlt hat, „τὸ ἡμισυ τῆς τριήρους ἢς ὠμολόγησεν καινήν ἀποδώσειν, ἢ ὄνομα Ταχεῖα, Τολμαίου ἔργον“ (c. 95 ff.). Andere Zahlungen sind nur theilweise, also entweder nur abschlägliche oder Nachschufs zu früheren; das sie aber letzteres nicht sind, wird sich später zeigen: also kann nur an abschlägliche Zahlung gedacht werden. Was die Trierarchen etwa noch dazu schuldeten, ist in den vorhandenen Theilen unserer Urkunden nicht verzeichnet, und war vielleicht in den verlorenen Inventarien bei den einzelnen Schiffen angemerkt, wie in etlichen Urkunden andere Schulden (s. Cap. IV.). Solche theilweise Zahlungen sind die des Onetor nach dem Diagramm der mit Pausanias geleisteten Trierarchie 783 $\frac{1}{3}$ Dr. für die Epideixis, Lysistratos Werk (c. 26 ff.); des Demostratos des Kytherrhiers und anderer für sich und andere, worunter auch wieder Nikeratos, auf die Proplus, Demoteles Werk, zusammen wahrscheinlich 2983 Dr. (70 ff.); des Diaetos des Phrearrhiers für die Delphis, Epigenes Werk, 1500 Dr. und nachher noch einmal dieselbe Summe wie es scheint (111 ff.); des Anaphlystiers Konon für die Demokratia, Chaerestratos Werk, 2500 Dr. und wieder 1500 Dr. (126 ff.), wenn nicht etwa statt 1500 zu schreiben 2500, in welchem Falle alles bezahlt wäre. An allen diesen Beispielen erkennt man zugleich offenbar, das an das Schenken neuer Trieren nicht zu denken ist, da bei dem ὁμολογήσαι καινήν ἀποδώσειν schon ein bestimmtes Schiff vorausgesetzt wird; Tacheia, Proplus und Demokratia, das Werk des Chaerestratos, kommen auch schon früher vor als diese Zahlungen erfolgt sind, obgleich man von den beiden ersten freilich nicht wissen kann ob sie dieselben wie in N. XIV. sind. Die fünftausend Drachmen sind also auch nicht der Preis einer neuen Triere, selbst ohne alles Geräthe und ohne Schnabel, sondern nur eine angenommene Taxe für die Kosten des Neubaus oder Umbaus eines alten Rumpfes, zu dessen Herstellung das Material, welches sich noch daran befand, mitverwandt wurde, also die Taxe für eine gänzliche und sehr große Reparatur, wodurch das Schiff zu einem neuen wurde. Eine neue

Triere von Anfang an zu bauen muß, zumal in diesen spätern Zeiten, wo die Preise aller Dinge gesteigert waren, weit mehr gekostet haben (vergl. Staatsb. Bd. I. S. 120).

Die Personen, welche aus dem Versprechen des Umbaues oder Neubaues der Trieren und dem des Schnabels unter litt. s. schulden, sind N. XIII. XIV, Diphilos Pheidippos Sohn der Pithenser, Konon Timotheos Sohn der Anaphlystier zweimal (also doppelt schulden), Phaeax Leodamas Sohn der Acharner; N. XVI. ebendieselben und dazu noch Philippides von Paeania mit seinen Syntrierarchen, welcher letzte mit seinen Genossen also erst in dem zwischen N. XIV, und XVI. liegenden Jahre des Archon Hegesias Olymp. 114, 1. schuldig geworden ist. Von diesen findet sich nur Konon unter denen, welche N. XIV. für den Neubau bereits bezahlt haben, und zwar für die Demokratia; dennoch ist er N. XIV. XVI. litt. s. noch ebenso wie N. XIII. zweifach als Schuldner für den Neubau sowohl als für die Schnäbel aufgeführt. Der Grund hiervon liegt nicht etwa darin, daß er für den Neubau der Demokratia nur abschlägig bezahlt habe; sondern Konon schuldete für drei Schiffe und deren Schnäbel, nämlich für die zwei, für welche er N. XIII. XIV. XVI. litt. s. verzeichnet ist, und drittens für die Demokratia. Dies erkennt man daraus, daß Konon N. XIV. XVI. litt. s. den Schnabel von der Demokratia als einer τῶν τὰς κεινὰς ὁμολογησάντων schuldet; da er nun N. XIV. XVI. litt. s. noch für zwei Schiffe nebst Schnäbeln schuldet, so kommen zusammen drei von ihm zum Neubau übernommene Schiffe heraus, für deren eines, die Demokratia, er deswegen unter litt. s. in N. XIV. XVI. nicht aufgeführt ist, weil er davon nur noch den Schnabel schuldet, für den Neubau aber ganz oder abschlägig bezahlt hat. Aber, wird man sagen, warum ist denn also Konon in N. XIII. litt. s. nicht als Schuldner für drei Trieren und Schnäbel dazu aufgeführt, sondern nur für zwei? Ich setze die noch stärkere Frage entgegen: Warum sind auch alle übrigen, die in N. XIV. c. für den Neubau bezahlt haben, in N. XIII. litt. s. nicht als Schuldner genannt, falls sie auch den Schnabel noch schuldeten, oder wenn sie diesen abgegeben

XIV. Über einige rechtliche Verhältnisse. 223

hatten, unter einer besonderen, gar nicht vorkommenden Rubrik solcher, die den Neubau allein ohne den Schnabel schuldeten? Für beide Fragen dient die einfache Antwort: alle diese Schulden, also auch die des Konon für die Demokratie, waren, wenn auch längst vorher der Grund dazu gelegt worden, vor N. XIV. nicht constatirt; sie wurden alle erst unter der Behörde von N. XIV. Olymp. 113, 4. festgestellt, und davon dann gleich in demselben Jahre der größte Theil bezahlt, so daß nur wenig rückständig blieb nach abschläglicher Zahlung; dieses scheint denn, wie gesagt, anderwärts vermerkt worden zu sein.

Diejenigen, welche den Schnabel allein schulden, weil der Neubau geleistet oder ganz oder mindestens abschläglich dafür bezahlt ist, werden N. XIV ff. litt. z. (N. XIV. d. 105-118. XVI a. 166-176) aufgeführt mit der Formel: *Οἷδε τῶν τριηράρχων ὀφείλουσι τοὺς ἐμβόλους τῶν πὰρ ναυὰς ὁµολογησάντων ἐν τῇ δικαστηρίῳ*. Ihrer sind vier: Kallias von der Strategis, Nikeratos von der Symmachia, Diaetos von der Delphis, Konon von der Demokratie. Alle vier haben nach N. XIV. c. für Neubau gezahlt; in einem unklaren Zusatzartikel N. XVI. a. 176-181, welcher dem vorhin erwogenen Zusatzartikel zu litt. z. analog ist, kommen von denselben deutlich Diaetos und Konon wieder vor, und vor beiden scheint noch ein Name gestanden zu haben, zu welchem die Buchstaben KA. gehören; setzt man dafür BA, so füllt sich die Lücke ziemlich mit dem Namen des Kallias von Bate; und die Ordnung der Personen in dem Zusatzartikel ist dieselbe wie vorher, nur daß Nikeratos ausgelassen ist. Um noch die vierte Person zu ergänzen, müßte man Z. 178 die überlieferten Buchstaben gänzlich ändern, sei es nun daß Nikeratos an diese Stelle gesetzt würde oder Kallias, und in letzterem Falle dann Nikeratos in die erste Stelle. Man darf daher nur drei Personen in dem Zusatzartikel annehmen; die vierte wurde durch dessen völlig unbekanntem Inhalt nicht betroffen. Außer den genannten vier Personen haben aber nach N. XIV. c. für Neubau noch Zahlungen stattgefunden auf drei Schiffe, auf die Tacheia von Antisthenes,

auf die Epideixis von Onetor, dem Genossen des Pausanias, auf die Proplus von Demonstratos und Genossen; diese kommen nicht unter denen vor, welche den Schnabel schulden. Dafs sie ihn gar nicht zu liefern hatten, ist nicht glaublich; sie werden ihn also schon vor dem Amtsjahre der Urkunde N. XIV. in welchem jene Schulden erst constatirt worden, freiwillig abgeliefert haben, oder auch in dem Amtsjahre dieser Urkunde vor Feststellung der Schuld, das heifst schon vor Olymp. 113, 4. welches das Jahr des Antikles ist, oder im Anfange von Olymp. 113, 4. unter Antikles. In der That finden wir einen von Demonstratos gelieferten Schnabel, der mit Antritt der Behörde von N. XIV. also gleich zu Anfang von Olymp. 113, 4. abgegeben sein mufs (N. XIV. d. 94. vergl. oben Cap. I.); dies ist unstreitig der Schnabel von der Proplus. Es ist also nur noch nachzuweisen, dafs auch die beiden andern Schnäbel, von der Tacheia und der Epideixis, durch die Trierarchen, Antisthenes und Onetor mit Genossen, schon abgeliefert waren. Ohne Zweifel sind dies die beiden, welche die Behörde von N. XIII. (d. 39-42), das heifst von Olymp. 113, 3. schon von den Vorgängern übernommen hat; sie müssen also spätestens in Olymp. 113, 2. schon abgegeben sein, wahrscheinlich gleich nach den Trierarchien, aus welchen die Verpflichtung des *καιὰς ἀποδώσειν τριήρεις καὶ τοὺς ἐμβόλους* herrührte, obgleich die Schuld nach Obigem erst Olymp. 113, 4. festgestellt wurde. Dafs alle drei Schnäbel schon unter Antikles Olymp. 113, 4. verkauft worden (N. XIV. d. 92 ff. und am Ende), da sie doch zu den Schiffen gehören, deren Umbau geleistet wurde, erklärt sich sehr einfach, wenn man annimmt, der Staat habe mittlerweile die Schnäbel dafür angeschafft gehabt, die gelieferten also als überflüssige verkauft. Man kann endlich noch die Frage aufwerfen, was zu jenem Versprechen, *καιὰς ἀποδώσειν τριήρεις καὶ τοὺς ἐμβόλους*, die Veranlassung war. Dafs es sich auf Trierarchien und trierarchische Rechtshändel mit dem Staate gründete, ist bereits gezeigt; da nun Konon und Diaetos, welche unter den Versprechenden sind, auch als *σπηψάμενοι κατὰ χειμῶνά* vorkommen, so könnte es scheinen, bei

XIV. Über einige rechtliche Verhältnisse. 225

dieser Diadikasia habe man jenes Versprechen eingelegt. Dies ist jedoch unrichtig; denn N. XIV. XVI. litt. a werden die, welche als freigesprochene *σπληνισμοί κατὰ χρομῶνας* den Schnabelschulden, unterschieden von denen, welche ihm als *ὁμολογήσαντες τὰς καινὰς* schulden, und unter beiden Rubriken sind ganz verschiedene Personen aufgeführt; auch sind außer Diaktos und Konon die übrigen Personen, welche jenes Versprechen gegeben haben, keine *σπληνισμοί κατὰ χρομῶνας*. Wir wissen also nicht anzugeben, aus welchen Rechtsständen jenes Versprechen hervorging.

Eine andere bisher ganz unbekannte Sache ist die Verdoppelung der Triere von Seiten des Rathes der Fünfhundert. Es zahlen nämlich Trierarthen *ἢν ἐδίπλωσεν ἢ βουλή τὴν τρίτην, ἢ εἴχεν ἀκέρως αὐτῶν* (N. XIII. litt. g. Col. c. 1-114, wiederholt N. XIV. d. 151-252, im abgekürzten Ausdruck ergänzt N. XVI. d. 186 ff), oder er zahlt Jemand *τῆς τρίτης* (für die Triere) *ἢς ἐδίπλωσεν ἢ βουλή* (N. XVI. d. 185). Ich gebe eine Übersicht der vorkommenden Fälle, aus welchen man ersehen wird, daß die Doppelung erweislich in den meisten Fällen viele Jahre nach der Trierararchie erfolgt ist, aus welcher sie entsprungen war; die Ordnung, in welcher sich diese Fälle aufzählen, richtet sich nach der Folge in den Urkunden.

Trierararchie von Olymp. 111, 1, unter dem Archon Pythodelos; Schiff von der Unternehmung, welche Demokrates befehligte, nämlich die Triere *Πασιτικὴ* Archeiäkos Werk, Trierararch Konon Timotheos Sohn von Anaphlystos; verdoppelt vom Rathe unter Ghremes Olymp. 113, 3. und in demselben Jahre bezahlt (N. XIII. XIV.).

Trierararchie von Olymp. 111, 1, unter demselben Archon; Schiff von derselben Unternehmung, nämlich die Triere *Χαρισ*, Archeueos Werk, Trierararch derselbe Konon und der Erbe des Philomelos Philippides von Paeania; verdoppelt und bezahlt unter Ghremes (ebendas.).

Trierararchie von Olymp. 110, 3, unter dem Archon Chaerondas; Schiff von der Unternehmung, welche Diotimos befehligte, nämlich die Triere *Δελίας*, Timokles Werk, Tri-

Archon Euboeos Kratistoleos, Sohn von Anagyrus, Komon Timotheos, Sohn von Anaphlystor, Onetor Onetors, Sohn von Melite, Phaeax Leodamas Sohn der Acharner; verdoppelt und bezahlt unter Chremes (ebendas.).

Trierarchie von Olymp. 109, 4. unter dem Archon Nikomachos: Schiff von der Unternehmung, welche Chares befehligte, nämlich die Trier Hippogos, ohne Zweifel Transportschiff für Pferde, Lysistratos Werk; Trierarch derselbe Phaeax, Nachfolger des Athmonensers Lysikles; verdoppelt und bezahlt unter Chremes (ebendas.).

Trierarchie von Olymp. 110, 1. unter dem Archon Theophrast: Schiff von der Unternehmung, welche Phokion und Kephisophon befehligten, nämlich die geschenkte Trier Androia, Alkaeos Werk, Trierarch Hyperides Glaukippos Sohn von Kollytos, welcher damals nach Byzanz fuhr (Cap. XII); verdoppelt und bezahlt unter Chremes (ebendas.).

Mehrere unbekante Trierarchien für unbekante Trieren; letztere verdoppelt, wahrscheinlich unter Chremes Olymp. 113, 3. und bezahlt unter Hegesias Olymp. 114, 1. (N. XVI a. 36 ff. und Anm.).

Trierarchie für die Trier Euphraenusa, Archeneos Werk, Trierarch Stesileides von Siphnos, welcher bereits Olymp. 112, 3. nicht mehr am Leben war (N. XI. a. 205).

Die Schuld aus der Doppelung ist bezahlt unter Hegesias Olymp. 114, 1. (N. XVI b. 185). Die Doppelung kann gleichfalls unter Chremes Olymp. 113, 3. gemacht sein.

Der Betroffene hat zuerst das Einfache ($\tau\acute{o}$ $\epsilon\pi\lambda\omicron\upsilon\upsilon$) für eine gewöhnliche Trier mit 5000 Drachmen, für eine mit mehr Kosten herzustellende Hippogos aber mit 5500 Drachmen zu zahlen; gleiche Summe wird dann unter dem Namen des Doppelten ($\tau\acute{o}$ $\delta\iota\pi\lambda\omicron\upsilon\upsilon$) geleistet (N. XIII XIV.). In N. XIII XIV. sind alle Zahlungen vollständig geleistet; aber nach den Überschriften „ $\text{Ὁὶ δὲ τῶν στρατηγῶν, ὡν εἰσέλασαν ἢ βουλή πρὸς στρατῶν}$ “, schuldeten noch andere außer den dort angeführten, wie auch für N. XVI. von uns angenommen ist. Nächst auch

XIV. Über einige rechtliche Verhältnisse. 227

zu N. XIV. litt. k. Man vermifft also N. XIII. XIV. die Vermerkung der in dieser Beziehung schuldenden: sie waren aber vielleicht beim Inventarium der Schiffe bemerkt, wie andere Schuldner in einigen Urkunden (s. Cap. IV.). Wofür diese Buße verhängt worden, ist schwer zu sagen. Sie bezieht sich, wie die Beispiele zeigen, auf eine genau bestimmte wirklich geleistete Trierarhie und auf eine bestimmte vorhandene Triere: hierdurch wird ausgeschlossen, daß sie etwa für ein nicht gehaltenes Versprechen eine Triere zu schenken verhängt wäre; die verdoppelte Triere ist ja, wie gesagt wird, die ἣν εἶχεν ἕκαστος, nicht etwa ἣν ἐπηγγέλματο ἐπιδοῦναι: überdies ist die eine, welche Hypereides hatte, noch obendrein wirklich von ihm wenigstens früher geschenkt (vergl. Cap. XII.). Ebenso wenig bezieht sie sich auf schuldig gebliebenes Geräthe; denn das Schiff, nicht das Geräthe wird verdoppelt, und Konon zahlt für das Geräthe der ihm verdoppelten Pasinikē in demselben Jahre des Chremes noch besonders (N. XIV. c. 110): ebensowenig für nicht geleistete gewöhnliche Ausbesserung (ἰπισκανή) der Triere, für welche die einfache Taxe nur 1200 Drachmen betrug (Cap. XIII.). Auffallend ist es, daß mit Ausnahme des Euboeos, Hypereides und Stesileides, alle durch die Verdoppelung der Triere betroffenen Personen sich unter den ἑμολογήσασιν τὰς καινὰς befinden; allein die Schiffe, für welche letztere wirklich bezahlt haben (N. XIV. c.), sind verschieden von den verdoppelten, und bezöge sich die Verdoppelung auf das Versprechen καινὰς ἀποδώσειν τριῆρεις, so würde nicht gesagt sein: ὡν εἰδίπλωσεν ἡ Βουλὴ τὴν τριῆρη, ἣν εἶχεν ἕκαστος αὐτῶν, sondern: ἣν ἑμολόγησεν ἕκαστος αὐτῶν καινὴν ἀποδώσειν. Endlich ist zu bemerken, daß die Schiffe auch nicht etwa im Kriege gegen den Feind verloren worden; denn sie sind wirklich noch vorhanden; sie werden nämlich N. XIII. d. 30. XIV. d. 70. litt. k, unter der Summe der vorhandenen Schiffe aufgeführt mit den Worten: καὶ ὑπὲρ ἣν τὸ ἀργύριον διπλοῦν καταβλήθη πρὸς ἀφοδῆκτας τοὺς ἐπὶ Χρέμητος ἀρχόντος τῆς βουλῆς διπλωσάσης. Vergl. auch Anm. zu N. XVI. a. 152. Da jedoch besonders bemerkt wird, daß sie unter der Gesamtzahl der Schiffe mitbegriffen

seien, so kann man vermuthen, daß sie nicht eben sehr brauchbar waren oder daß sie gar nicht gebraucht wurden; gerade so werden N. XI ff. litt. k. auch andere unbrauchbare Schiffe mitgezählt, aber mit besonderer Bemerkung, daß sie mitgezählt seien: Ich vermuthé, jene von der Busse der Doppelung betroffenen Trierarchen haben ihre Schiffe in einem solchen Zustande zurückgebracht, daß um sie wiederherzustellen ein Neubau oder Umbau erforderlich war; sie hätten aber kein Erkenntniß des Gerichtes für sich, wodurch sie von der Herstellung des Schiffes befreit worden, und waren folglich zum Neubau verpflichtet. Die Taxe des Neubaus der gewöhnlichen Triere betrüg wie gezeigt worden gerade 5000 Drachmen, welches das Einfache der in Rede stehenden Busse für die gewöhnliche Triere ist. Würde dieser Neubau nicht geleistet und trat aus irgend einem Grunde die Verdoppelung der Taxe als Strafe ein, so konnte man dieses gar wohl mit einem kurzen Künstausdrucke *διπλαῖσαι τὴν τριῆνην* nennen. Da nun aber die in Rede stehenden Trierarchien schon so alt sind, wie geht es denn zu, daß die Trierarchen nicht schon in N. XI als Schuldner für den Neubau aufgeführt sind? Ich weiß dies anders nicht zu erklären, als daß die Schuld damals noch nicht festgestellt war. Es ist nämlich nicht nöthig anzunehmen, diese Trierarchen seien durch ein richterliches Erkenntniß in den Neubau oder in die Zahlung der einfachen Taxe desselben verurtheilt worden, sondern sie hätten nur kein Erkenntniß erlangt, wodurch sie davon befreit worden; die Herstellung der Trieren lastete also den Gesetzen gemäß auf ihnen, wurde aber nicht geleistet. So blieb die Sache hängen, wie unzählige zu Athen hängen blieben, weil kein Kläger auftrat; bis endlich unter Chremes eine allgemeine Untersuchung über die rückständigen Verpflichtungen der Trierarchen eröffnet worden sein mag. Dahin führt auch der Umstand, daß Konon gerade unter Chremes Olymp. 113, 3. auch für das Geräthe der Pasmike, für welche er schon Olymp. 111, 1. Trierarchie geleistet hatte, Zahlung giebt: eine Sache, die also gleichfalls so lange hängen geblieben war. Nachdem der Gegenstand einmal

XIV. Über einige rechtliche Verhältnisse. 229

aufgenommen worden, ergab sich ohne Weiteres die gesetzliche Verpflichtung die einfache Taxe zu zahlen; die Verdoppelung derselben geschah aber ebenfalls ganz den Gesetzen gemäss, da die Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften doch längst hätte gemacht sein müssen, und ihre Unterlassung eine Schuld an den Staat begründete, deren Nichtbezahlung innerhalb einer bestimmten Frist zur Folge hat, daß die Schuld sich verdoppelt. Freilich sollte man erwarten, die Anwendung der Gesetze auf diese Trierarchen habe einem Gerichtshofe zugestanden, und nicht dem Rathe, dessen Strafmafs (τέλας) auf 500 Drachmen beschränkt war, und zwar gerade in Sachen des Seewesens, wie aus den Worten des Demosthenes erhellt (G. Eurg. und Mnesib. S. 1152): *Καὶ ἐπειδὴ ἐν τῷ χαριστοῦσθαι ἢ τῇ βουλῇ, πότερὰ δικαστηρίῳ παραδοίῃ ἢ ζημιώσῃ τὰς πεντακροστίας, ἄσσοι ἢ κυρία κατὰ τὸν νόμον, κ.ο. ἢ* keinesweges bezeichnet, daß dies nur damals galt. Bestand also zur Zeit dieser Inschriften nicht etwa ein anderes Gesetz über das Strafmafs des Rathes, was nicht wahrscheinlich ist, so mußte er besondere Vollmacht gehabt haben, in solchen Fällen, wo die Thatsachen klar vorlagen und wohl nicht bestritten wurden, die Gesetze auf die Trierarchen anzuwenden. Für die Zahlung war eine dem Erlafs der Hälfte gleichzuachtende Begünstigung bewilligt. Nur das Einfache wird nämlich baar erlegt; für das Doppelte aber ist durch einen Volksbeschlufs des Demades, den milde Mafsregeln liebte, Abrechnung gestattet auf frühere freiwillige Beiträge zum Getreideankauf, und zwar nicht blofs auf die eigenen, sondern auch auf die anderer, natürlich mit Bewilligung der letzteren. Diese Abrechnung wird *ὑπολογίσασθαι* oder *ὑπογραφασθαι* genannt: wie letzterer Ausdruck dasselbe bezeichnen kann, wird Jeder leicht erkennen. Derjenige, auf dessen Beitrag abgerechnet wird, steht im Genetiv bald mit *παρὰ*, bald mit *ὑπὲρ*: wie N. XIII. c. 76. XIV. d. 216 *ὑπὲρ Ζενοκλέους τοῦ Ζεϊνίδος Σφηγτίου*, N. XIII. c. 95. XIV. d. 237 *παρὰ δὲ Ζενοκλέους κ. τ. λ.* Nach diesem Beispiele erscheint beides als gleichbedeutend; dies dürfte aber nur auf einer Ungenauigkeit der Fassung beruhen. Für das Anrechnen einer von einem anderen gegebenen Summe

Ist die Bezeichnung dieses andern, auf dessen Beitrag angewiesen wird, mit *παρὰ τοῦ δέϊνος* die natürlichste. *ἄπειρ* pflegt gebraucht zu werden um zu bezeichnen, eine Zahlung sei für einen andern geleistet worden, wie N. X. b. 146. c. 75. 115 und sonst öfter in N. X. auch XIV. c. 80, und namentlich bei freiwilligen Beiträgen sehr häufig in den Smyrnäischen Inschriften (Corp. Inscr. Gr. N. 3341 - 3344). Will man diesen Sprachgebrauch auf den vorliegenden Fall anwenden, so muß freilich angenommen werden, der Ausdruck sei unvollständig und bloß andeutend, und *ὑπὲρ τοῦ δέϊνος* bedeute hier so viel als *ἐκ τοῦ ὑπὲρ τοῦ δέϊνος ἐπιδαδομένου*.

N. XVI. a. 151 (XV. b. β. 10) und XVII. b. 63 wird unter den Athenischen Schiffen eine Triere angeführt, ἣν ἐφήνευ Ἀριστόνικος Μαραθώνιος. *Φαίνειν πλοῖον* heißt in der Regel „ein Schiff anzeigen dessen Führer in Handelssachen gegen die Gesetze gefehlt hat, damit in Folge dieser Anzeige (*φάσις*) das Schiff dem Staate zugesprochen werde“ (Rede g. Theokr. S. 1323-1325. Demosth. g. Lakrit. S. 941. Isokr. Trapezit. 22. vergl. Meier und Schömahn Att. Proc. S. 249. Heffter Ath. Gerichtsverf. S. 187 f.). Die Triere, von welcher wir sprechen, ist unstreitig eine ursprünglich fremde, womit übereinstimmt, daß ihr Baumeister nicht angegeben ist; es kann also angenommen werden, es sei von diesem Schiffe aus Schleichhandel getrieben worden; doch konnte es auch wegen Kaperei oder Seeraub aufgebracht worden sein. Auf jeden Fall war es in Folge einer Phasis des Aristonikos dem Attischen Staate gerichtlich zugesprochen worden.

XV.

Personen welche in diesen Urkunden vorkommen.

Zum Beschluß dieser einleitenden Abhandlung geben wir ein Verzeichniß der in diesen Urkunden erwähnten Personen mit Ausschluß der schon oben zusammengestellten Archonten und Schiffbaumeister. Die Bemerkungen, welche bei einzelnen Namen zugefügt sind, machen keinen Anspruch auf Vollständig-

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 231

keit; vieles ist indess mit Absicht weggelassen, weil wir Personen, welche außer unsern Inschriften vorkommen, nur dann erwähnen wollten, wenn die Einerleiheit derselben mit den hier genannten entweder gewiss oder sehr wahrscheinlich wäre: dazu gehört aber außer der Gleichzeitigkeit vorzüglich die Gleichheit des Gaues. Fand sich diese nicht, so ist in der Regel eine anderweitig vorkommende Person mit der in unsern Inschriften erwähnten nicht verglichen worden, es sei denn, daß besondere Umstände dazu veranlaßten. Einige Personen, welche in diesen Inschriften vorkommen, finden sich unstreitig wieder an dem auf der Burg gefundenen Bruchstücke eines Verzeichnisses von Trierarchen, welches der Rath, wie wir wissen nicht zu welchem Zwecke, verfaßt und aufgestellt hatte (archäol. Intelligenzblatt der Hall. allg. Litt. Zeitung 1885. N. 5. S. 34): die Namen der Väter derselben und der Demen sind zwar daselbst nicht erhalten; da aber vier Namen, die dort vorkommen, sich N. IV. f. unter den Trierarchen nahe beisammen finden, so ist nicht zu zweifeln, daß in beiden Inschriften dieselben gemeint seien, und jenes Verzeichniß sich auf das Jahr beziehe, in welches die Trierarchen von N. IV. f. gehören. Die Väter der vorkommenden Personen sind in dem folgenden Verzeichniß in der Regel nicht besonders aufgeführt; wo eine Ausnahme hiervon gemacht ist, hat sie einen bestimmten Grund.

* *Ἀβρανίδης* Ν. IV. f. 61. Dieser kommt in dem Verzeichniß der Trierarchen im archäol. Intelligenzblatt vor: *Ἀβρανίδης* M - -; M ist der Anfang des Vaternamens.

* *Ἀγάδαρχος* *Ἀμαζαντίδης* K. c. 156.

Ἀγ *Ἐλευσίνιος* XVII. a. 59.

* *Ἀγνήτας* *Ἰαριεύς* XVI. c. 156.

* *Ἀγνήτας* *Δρομέου* XIII. a. 149. Ein Trierarch *Ἀγνήτας* im Olymp. 104. kommt bei Demosth. g. Polykl. S. 1219. 18 vor.

* *Ἀγνωνίδης* *Περγασίδης*, Verfasser eines Volksbeschlusses, XIV. a. 15. 35. 58. 107. 124. 142. 151. b. 45. wahrscheinlich der Redner (von diesem s. Ruhnk. Hist. erit. or. Gr. S. 164. Ruhnk.).

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 233

- XIV. a. 25. d. 10. Apollodor von Gargettos kommt Corp. Inscr. Gr. N. 431. in guter Zeit vor. *Ἀπολλόδορος Ἀρεσίου Καφαλήθεν*, XIV. d. 41. XVI. a. 105.
- Ἀρι I. d. 62.
- Ἀρίμηστος Ἐλαιούσιος X. d. 41A.
- Ἀρίστας III. a. 13.
- Ἀριστογένης Φυλακίης XVI. c. 132.
- Ἀριστόδημος Κριαικίης XI. a. 108.
- Ἀριστοκλῆς Ἐλευσίσιος IV. f. 27. Dieser findet sich in dem Verzeichniß der Trierarchen im archäol. Intelligenzblatt.
- Ἀριστοκράτης Λαμπρεύς XI. c. 67, 74. Ein Sohn des Aristokrates von Lamptra. Melesias kommt Corp. Inscr. Gr. N. 102. vor. Diese Inschrift kann man um Olymp. 110. und den Aristokrates demnach um Olymp. 100. - 105. setzen.
- Ἀριστόλοχος Ἐργιεύς X. h. 36.
- Ἀριστόμαχος Ἀλωπεκῆθεν III. d. 5. Von ihm oben Cap. III.
- Ἀριστόμαχος Μαλιτεύς X. a. 87.
- Ἀριστόνικος Μαγαθώνιος XVI. a. 151. XVII. b. 63; mit Hypercides von Antipater geküßt, nachdem sie von den Athenern verurtheilt worden (Plutarch Demosth. 28; Arrian h. Phot. Cod. 92. S. 69. b Bekk.); nicht zu verwechseln mit dem, welcher den Beschluß zur Bekräftigung des Demosthenes schrieb, und Phocarthier (Beschluß bei Demosth. v. d. Krone S. 253. 254) oder Anagyrsier war (Leben der zehn Redner im Hypercides, am Ende).
- Ἀριστοφάνης Λευκογορεύς XVII. a. 102.
- Ἀρκετίλας Βύωνορμείης XIV. c. 58.
- Ἀρήνειδης Παιανεύς XIII. c. 70. XIV. c. 59. d. 12.
- Ἀρχέβιος Λαμπρεύς I. a. 10. X. h. 90. Von ihm oben Cap. III.
- Ἀρχέδημος Αὐριδῆς II. 28.
- Ἀρχέδημος Πεδεύς X. d. 45.
- Ἀρχέστρατος Κρίτωνος Ἀλωπεκῆθεν IV. h. 27. X. h. 152. Vergl. oben Cap. III.
- Ἀρχέστρατος Ἀμφιτροπῆθεν XVII. a. 98.
- Ἀρχέστρατος Γαργήτιος II. 15, 17. Vater des unten verzeichneten Phanostratos.

Ἡρόδοτος Περικλέους Κ. f. 27.

Γοργίας Σουμνιεύς X. c. 65. Ein Sumier Gorgias kommt noch in der Zeit der Antonine vor (Corp. Inscr. Gr. N. 275. II. 44).

Δαρειός ἐν Σαλαμινιδῶν οἰκῶν XVI. c. 39.

Δειδῶν (unsicher) Μαγαδώνιος Κ. f. 17.

Δεισίας Ἀλαϊεύς X. d. 90. Ein gleichnamiger, vielleicht derselbe, kommt als Richter Corp. Inscr. Gr. N. 208. vor.

Δειωνοκράτης, Anführer einer Flotte, KHL. c. 13. 32. XIV. d. 163. 172.

Δεινομένης Κοδαθηριεύς VII. c. 25.

Δεινομένους Στρατιώτης σύμμ. VII. b. 41.

Δείνιον Δεινίου Ἐρχιεύς XVI. a. 123. 192. Sohn des Redners Deinias von Herchia (Demosth. g. Lept. S. 501. 25).

Δεξανδρίδης Ἀχαρνεύς I. a. 2.

Δέριππος Κόπρειος XIV. a. 6. 28. 48.

Δημ... XVI. c. 124.

Δημάδης XII. 4. XIV. b. 117. c. 223. Δημίου Πατανιεύς XI. b. 49.

XIII. c. 10. d. 5. XIV. b. 46. d. 8. 151. der berühmte Staatsmann. Suidas und aus ihm Eudokia gehen den angeblichen Demades, Sohn des berühmten, für einen Lakiaden aus, wobei man nur an den Gau denken könnte: sich vertraute dieser Angabe über Demades den Sohn des großen Redners und über den Gau (Corp. Inscr. Gr. Bd. I. S. 135), und hielt zugleich den berühmten Demades für Sohn eines Demades nach der Rede von der Dodekastie. Hardy (de Demade S. 18) hat richtig erkannt, daß der berühmte Demades Sohn des Demeas sei, und des berühmten Demades Sohn ebenfalls wieder Demeas geheissen habe, endlich daß bei Suidas der Demades, welcher Lakiade sein soll, der berühmte Demades selber sei. Unsere Inschriften bestätigen, daß der berühmte Volksführer Demades Sohn des Demeas war; zum Gau der Lakiaden gehört aber diese Familie nicht, sondern zu Paecania: die Angabe des Suidas hatte sein Gewährsmann ohne Zweifel aus einer Stelle entnommen, welche sich auf die Anerkennung des dem berühmten Redner von einer Flötenspielerin gebornen Soh-

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 235

nes bezog, bei welchem Anlaß das Geschlecht (*γένος*) des Demades in Betracht kam. Demades war nämlich, wie wir schließen müssen, aus dem Geschlecht der Lakiaden, dennoch aber nicht aus dem gleichnamigen Gau; so war Sokrates aus dem Geschlecht der Daedaliden, aber nicht aus dem gleichnamigen Gau, sondern von Allopeké; Epikar aus dem Geschlecht der Philaiden, aber nicht aus dem Gau der Philaiden, sondern von Gargettos; Miltiades Familie aus dem Geschlecht der Philaiden, aber aus dem Gau der Lakiaden.

Δημάδης Μαραθώνιος X. ε. 86.

Δημων Φρεαζήσιος XVII. c. 16.

Δημόκριτος XIII. ε. 9.

Δημόκλειος Ἀφιδναῖος XVII. ε. 22.

Δημοκλής Κυθήριος XVII. α. 96.

Δημοκλής Κρατίτος Μελιτεύς XIV. α. 79. 151.

Δημοκλής - - - ατου Τειθαράσιος XIII. α. 42. XVII. ε. 96.

Δημοκράτης Εἰρεῖσιος XI. α. 18. c. 5. 23. XIII. α. 84. α. 75. 90.

XIV. ε. 51. 67. XVI. α. 219. ε. 3.

Δημόκράτους (Sohn) XIII. α. 151. 161.

Δημόκριτος X. f. 35.

Δημόκριτος Ἀφιδναῖος XVI. c. 8.

[Δημο]μέλης Παιανεύς IV. η. 21. Vergl. oben Cap. III.

Δημόνιος Μυρσηνούσιος XIII. α. 164. 174. XIV. ε. 145. 157. 171.

XVI. ε. 44. 51. 59. 66. 74.

Δημοσθένης Παιανεύς XIV. c. 52. der berühmte Redner. Da die Inschrift sich auf Olymp. 113, 4. bezieht, und Demosthenes damals Geld erlegt hat, so befand er sich zu jener Zeit sicher zu Athen.

Δημοστρατίδης Κυθήριος XVII. α. 119. wahrscheinlich der Sohn des folgenden.

Δημόστρατος Ἀσπέτου Κυθήριος XIV. c. 70. 78. 80. 88. α. 94. XVI. α. 158.

Δημοφάνης Ἀλωπεκήθεν X. c. 78.

Δημοφάνης Παρνούσιος X. c. 116.

Δημόφιλος Ἀλωπεκήθεν X. α. 144.

- Δημόφλιος Ἀχαρνεύς XVI. c. 176.
- Δημοχάρους Κηφισιάς κληρονόμος XIV. c. 53.
- Δήμων Παιανιεύς I. a. 26. Von ihm oben Cap. III.
- Δάϊτος, Δίμων Φρεαγγίος XIV. c. 114, 123. d. 116. XVI. a. 118.
146. 173. 177. Der Vater kommt bei Demosth. v. d. Krone
S. 270. 13 vor.
- Δαμαργήτης, Strateger, XVI. a. 138.
- Δαιμότολος Ἀνοργυράσιος X. c. 125.
- Διόρηνης Κυθαθραμιάς, Strateger, XVI. a. 197.
- Διόδωρος Σίμου Παιανιεύς XIV. c. 82. 91. XVII. c. 156.
- Διοκλῆς ἐκ Κεραμίων X. f. 26.
- Διοκλῆς Πειραιεύς X. c. 34.
- Διοκλῆς Πιπτεύς II. 91. 92. Von ihm oben Cap. III. Ein Trierarch
Δ[ι]οκλῆς Διογ - - ohne Zweifel aus der Zeit von N. IV.
findet sich in dem Verzeichnisse im archäol. Intelligenzblatt;
welcher von dem hier vorkommenden dieser sei, läßt sich
nicht entscheiden.
- Διονύσιος (der ältere, Tyrann von Syrakus) VII. a. 40.
- Διονύσιος Ἀχαρνεύς XI. c. 63. XIII. d. 115. Achaerner dieses Na-
mens kommen in Inschriften der Römischen Zeit Corp.
Inscr. Gr. N. 186. 9. N. 305. II. 14. N. 106. a. b. vor.
- Διονύσιος [Κολ]ωνήθεν X. f. 36. wovon s. die Anm.
- Διοπέθης Μυρδωνιάσιος I. a. 4.
- Διοπέθης Διοκλειδῶν Φρεαγγίος XIV. a. 67. 134.
- Διότιμος, Anführer einer Flotte unter dem Archon Chaerondas
(Olymp. 110, 3), XIII. c. 59. XIV. d. 198. Διοτίμου Εὐνο-
νιμίας κληρονόμος XIV. c. 65, 148. Diotimos, von Euno-
nymia wird unter den Reichen und Trierarcken von Demo-
sthenes gegen Meidias S. 581. 15 erwähnt; für diesen Euo-
nymier, Diopethes Sohn, hatte Lykurg unter dem Archon
Ktesikles Olymp. 111, 3. Ehren ausgewirkt (Leben der zehn
Redner, am Schluss des Lyk.). Der Feldherr und der Euo-
nymier scheint derselbe zu sein; letzterer ist nach N. XIV.
Olymp. 113, 3. bereits todt, und der bekannte Feldherr wird
in dem falschen zweiten Demosthenischen Briefe (S. 1482)
als gestorben angeführt, scheint also allerdings vor Demosthe-

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 237

nes gestorben zu sein. Dieser Feldherr, von welchem eine ältere Bekränzung erwähnt wird (Demosth. v. d. Krone S. 264 f.); gehörte zur Parthei des Demosthenes (Leben der zehn Redner S. 261 im Tab. Platarch, Phot. Cod. 265), und wurde von Alexander zur Auslieferung verlangt (Arian. Exp. Alex. I, 10, 7). Diopetithes der Vater des Diotimos ist nicht der aus Demosthenes bekannte Feldherr, welcher vielmehr von Kephisia war (s. hernach unter Δίφίλος Διοπειθους Σουμειύς, vergl. Droysen Über die Ächtheit der Urkunden in Demosthenes Rede vom Kranz S. 178).

Διόφαντος Μυρβινούσιος XIV. c. 62. 144.

Δίφίλος, sein Gesetz XVI. c. 36. XVII. a. 19.

Δίφίλος Φειδίππου Πιπτός XIII. a. 65. u. 158. XIV. e. 134. XVI. b. 38.

Δίφίλος Διοπειθους Σουμειύς XIV. a. 54. XVI. a. 112. Diopetithes der Sunier wird von Aeschines g. Timarch S. 85, Tzetzes Chil. VI, 97 erwähnt; nach letzterer Stelle hält ihn Ehardy (de Demade S. 41) für den Feldherrn, welcher im Hellespont befehligte (vergl. Clinton F. H. Bd. II. S. 154 Krüg.). Der Feldherr ist aber der Vater des Dichters Menander, und Menander ist bekanntlich aus dem Gau Kephisia.

[Δ]ιωξάν[δ]ρος (unsicher), Anführer einer Flotte, XIII. a. 27.

Δόκιμος Ἐρχιμύς X. c. 60.

Δωρόθεος Ἐλευσίνιος IV. f. 80. Von ihm oben Cap. III.

Ἐλπίνου Ἀλαιῶς πληρονόμος XIV. c. 50.

Ἐπικράτης XVII. c. 17. 49.

Ἐπικράτης Γαργήτιος II. 26.

Ἐπικράτης Παλληνεύς X. c. 40. ohne Zweifel Epikrates des Menestratos Sohn von Pallene, welcher Olymp. 101, 2. der Vorsteher der Attischen Amphiktyonen von Dejos war (Corp. Inscr. Gr. N. 158. Staatsh. d. Ath. Beilage VII.).

Ἐπιτέλης Θεορίμιος XVI. c. 128. 133.

Ἐργόβιος Ἀλαιεύς I. a. 2.

Ἐρμόδωρος Ἀχαρνεύς XVI. b. 192.

Εὐαράων Θεορίμιος XVII. b. 17. c. 18.

- Εὐβοῖος Κρατιστόλευ Ἀναγυράτιος XIII. c. 60. XIV. d. 199.
 Εὐβουλος (der Staatsmann, von Anaphlystos) XI. b. 162. XIII.
 a. 66. XIV. c. 41. XVI. a. 213. Vergl. oben Cap. V.
 Εὐβουλος II - - - XVI. c. 143.
 Εὐδάλων X. d. 43.
 Ε[ὐστ]ίων Σφήττιος XVII. a. 11.
 Εὐθείας Λαμπρεύς X. c. 57.
 Εὐθουος Παλλημεύς X. c. 69.
 Εὐθυ - - - XIII. a. 53.
 Εὐθύδημος Ἀγνούσιος XVI. b. 210. c. 23. 107.
 Εὐθύδημος Ἐρχιεύς X. c. 33.
 Εὐθύδημος Κόπρειος X. c. 101.
 Εὐθύδημος Ἀντιφάνους Φηγαεύς XIV. d. 53. XVI. a. 112.
 Εὐθύδημος Ἀθμονεύς X. d. 75. Über den Namen s. Corp. Inscr.
 Gr. Bd. I. S. 308. b.
 Εὐθύκλης XVII. c. 114.
 Εὐθύκλης Κτησίου Δειμαδιώτης XI. b. 63. XIII. d. 18. XIV. d. 20.
 XVI. a. 94.
 Εὐθύκράτης Χαρίου Κυδαθηναεὺς XIV. a. 50. 100. 154. c. 169.
 Εὐθύμαχος E - - - X. d. 13.
 Εὐθύμαχος Λαμπρεύς X. c. 131.
 Εὐκράτης XVI. c. 17.
 Εὐκ[τήμιω] Λα - - - XVII. b. 53.
 Εὐκ[τήμιω] Σκαμβωνίδης XVII. a. 121. b. 12.
 Εὐπόλεμος, Μυρμιουσίος XI. a. 80.
 Εὐφαντίδης Ἄλ - - - II. 81.
 [Εὐ]ήμιος Εὐωνυμεύς IV. h. 36.
 Εὐφράνορος Ὀῆθεν κληρονόμος XIV. c. 56.
 Ἐχέτολις Κυδαθηναεὺς X. f. 10.
 Ἐγγήμιω, sein Gesetz XIII. b. 155. Vergl. oben Cap. V. und über
 den Redner dieses Namens Rubin. Hist. crit. gr. Gr. S. 154
 Reisk.
 Ἐγγήμιω, Trierarch, XIII. a. 78. XVI. c. 12.
 Ἐγγήμιω Λαμπρεύς XIV. c. 156.
 Ἐγγησίας Μελιτεύς X. d. 83.
 Ἐγγησιππος Σουσιεύς XIV. c. 69.

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 239

- Ἡγίας Μαρμαδωνίας IV. g. 85. X. b. 138.
 Ἡλείος Κοδωνίδης XVII. b. 14.
 Θάλλος Μελίτις X. a. 89.
 Θεήμεστος Ἐρχιεύς X. c. 159.
 Θεμιστοκλῆς Φραγγίος X. c. 75. Die Familie des großen Themistokles gehört zu den Phrearrhiern (Plutarch. Themistokl. 1 und 5). Enkel des großen war Themistokles des Poliarchos Sohn (Pausan. I, 37), welcher Poliarchos einerlei mit Archeptolis bei Plutarch im Leben des Themistokles (am Schluss): der in unserer Urkunde vorkommende ist ein späterer.
 Θεογονίτων Ἀφιδναῖος X. b. 130.
 Θεόγονις Ἀγνούσιος X. c. 102.
 Θεόγονις Βουτάδης X. a. 69.
 Θεόδωτος Διξινεύς X. a. 79.
 Θεόδωτος ἐκ Μυρριναίων XIII. a. 169. 180. XIV. c. 150. 162. 176. XVI. b. 47. 54. 62. 70. 77.
 Θεόδωρος XVII. c. 113.
 Θεόδωρος Περιδοίδης X. a. 63.
 Θεόξεϊνος Θεακλ[ίανος] Εὐακκιεύς XIV. a. 40. XVI. a. 105.
 Θεοφάνης Ἐπικουδίου Κότραιος X. a. 105.
 Θεόφνημος Εὐακκιεύς X. c. 56.
 Θεόφραστος I. b. 30.
 Θεόφραστος [Ἐρ]ει[άδης] XIV. a. 6.
 Θεόδωπος Δραφίμιος XVI. b. 223. c. 116. 119. Nachkomme des Thudippos bei Isaeos v. Astyphilos Erbsch. S. 240 ff von welchem aus S. 241 in Vergleich mit unsern Urkunden sich herausstellt, daß er ein Araphesier war. Der unsrige ist vielleicht der oft vorkommende Staatsmann der späteren Demosthenischen Zeit.
 Θουτιμίδης Φλυεύς VII. b. 26.
 Θρασύβουλος, Anführer einer Flotte, XIII. a. 39. S. die Anm. das Θρασύβουλος Παλλημεύς X. c. 89.
 [Θρα]συκ[λής] VI. c. 19.
 Θρασύκλῆς Ἐλευσίνιος XIV. a. 100. XVI. a. 163.
 Θρασύλοχος Κηφισάδου Ἀναγκυραῖος XIV. a. 32. XVI. a. 99.

Bruder des Meidias (Demósth. g. Meidias und g. Aphob. II. S. 841. 3). Er hatte Olymp. 104, 1. dem Demosthenes den Umtausch wegen Trierarchie angeboten, und leistete selber Olymp. 104, 4. durch einen Unternehmer Kallippos Trierarchie (Státsb. Bd. II. S. 91 f. Demosth. g. Polykl. S. 1222. 24). Die in unseren Inschriften vorkommende Trierarchie desselben, für welche er in einer Skepsis losgesprochen worden, ist später, indem die in N. XIV. erwähnten *σκηψεις* nicht soweit zurückreichen (vergl. oben Cap. IV.): obgleich sie geraume Zeit vor dem Jahre der Urkunde N. XIV. (Olymp. 113, 4.) stattgehabt hatte; s. Anm. zu N. XIV. Ob er Olymp. 113, 4. noch lebte, ist ungewiß.

Ἰεροκλῆς ἐκ Κεραμίων X. f. 13.

Ἰέρων Κήτιος X. c. 95. 108. In einer Inschrift der Kaiserzeit Corp. Inscr. Gr. N. 303. 15 kommt ein *Ἰέρων Ἰέρωνος Κη* vor, welcher aus derselben Familie sein könnte.

Ἰέρων Χαρίου Παλληνεύς XIII. c. 78. XIV. a. 218.

Ἰερωνίμου Λαμπτρέως κληρονόμος X. e. 28.

Κάλλισχος Σησίλειδου Σίφιμος XI. a. 206, ohne Zweifel verschieden von dem reichen Kallaeschros bei Demosth. g. Meid. S. 565. 13, welcher doch wol ein Bürger war.

Καλλίνικος XVII. c. 12.

Καλλίας Ἀβρωνος Βατήδην XIV. c. 4. d. 109. XVI. a. 169. 176.

Kriegszahlmeister (*ταμίης στρατιωτικῶν*) unter dem Archon Chaerondas Olymp. 110, 3; seine Schwester war an Lykurg verheiratet (Leben der zehn Redner S. 256 des Tüb. Pflüger). Der Sohn dieses Kallias ist Habron der Exegete (Steph. Byz. in Βατή).

Καλλίας Εργιεύς X. e. 66.

Καλλίας Θερίμιος XVII. b. 21. 26.

Καλλίδιος II. --- II. 87.

Καλλικλῆς Παιανεύς XVII. a. 21. 28.

Καλλικράτης XIV. c. 68.

Καλλικράτης Ἀλαίεύς X. e. 47.

Καλλικράτης Εὐφύρου Ἀφιδναίης XI. b. 68. Τὸν Εὐφύρου Καλλι-

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 241

κράτην nennt ihn Demosthenes g. Androt. S. 611. 25, nach der richtigen Leseart vieler Handschriften; im Texte steht jedoch *Εὐφήμου*. Vermuthlich war er ein Verwandter des folgenden.

Καλλικράτης Καλλιστράτου Ἀφιδναῖος X. b. 87. Sohn des berühmten und unglücklichen Redners und Feldherrn.

Κάλλιππος Παλληνεύς XVI. b. 215.

Καλλίστρατος XVII. a. 123.

Καλλίστρατος Θορίκιος XI. c. 11. 17. 25. XIII. d. 81. 86. 92. XIV. e. 57. 63. 69. XVI. a. 223. 227. b. 5.

Καλλιτέλης Θορ - - X. f. 6.

Κε - - - IX. b. 26.

Κεφαλίων XVII. c. 7.

Κηφισίου Τριμορυσίου συμμ. VII. b. 32.

Κηφισόδοτος - - - *έλους Συβριδης* XIII. a. 56. 67. 73. 131. XIV. c. 201.

Κηφισόδωρος Κη - - - XVII. c. 2.

Κηφισόδωρος Σμηκίδου Κυδαθηναίεύς, ό του Σωπόλιδος αδελφός XVI. b. 110.

Κηφισόδωρος Φηγαιεύς X. e. 143.

Κηφισοφῶν Ἀφιδναῖος X. b. 115. Anführer von Flotten XIII. c. 100. XIV. d. 242 u. c. 10. Von ihm Anm. zu N. XIII. c. 98 ff.

Κηφισοφῶν Λυσιφῶντος Χολαργεύς XIV. a. 21. 42. 64. 76. 90. 114. 131. 148. 167. 175.

Κινίας Λαμπτρεύς XVI. b. 201: c. 110. 171.

Κλεαινέτος Ἰεαριεύς X. e. 54.

Κλέαρχος ένουσ Αἰγυλιεύς XIII. a. 70. 120. 160. XIV. c. 238.

Κλειοκράτης Χολαργεύς X. e. 88.

Κλειομέδων Διογένειους [Γαργ]ήτιος XVI. a. 125.

Κλειομέδων Ραμνούσιος XVII. b. 32.

Κλειόστρατος Ὀηΐδων X. e. 128.

Κλειοχάρης Κηφισιεύς XIV. c. 47.

Κομαῖος Σημαχιδης X. e. 147.

Κόνων Τιμοθέου Ἀναφλύστιος X. c. 39. (vergl. daselbst Anm.) XI. c. 2. XIII. a. 44. 55. 133. c. 15. 21. 33. 40. 62. d. 72. 159. 160. XIV. c. 103. 126. 194. 226. d. 36. 98. 118. 154.

162. 173. 180. c. 47. 135. 136. XVI. a. 102. 130. 161. 174. 177. 218. b. 38. 39. Dieser Sohn des Feldherrn Timotheos scheint mit Trierarchien tüchtig geplagt worden zu sein. Er war ein obngefährer Zeitgenosse des bekannten Manti-theos (Demosth. g. Boeot. v. d. Mitgift S. 1020); er bezahlte die Balse seines Vaters (Nepos Timoth. 4) und soviel wir wissen allein, sodafs er der einzige Sohn des Timotheos gewesen sein dürfte; Olymp. 115, 3. war er Gesandter an Nikanor (Diodor XVIII, 64).

Κόνων Ποτάμιος XVI. c. 134. Dinarch g. Demosth. S. 34 nennt einen eingebürgerten Wechsler Konon; vermuthlich ist dieser der Potamier, da die Potamier deshalb berüchtigt waren, dafs sie Bürger fälschlich einschrieben (Meier de bonis damnat. S. 88), und folglich zur Aufnahme Fremder sehr geneigt sein mußten.

Κορινθίων Μυρβίνουσίος II. 41.

Κράτης XVII. b. 26.

Κρατῖνος Ἐρχαμῆς IV. f. 25.

Κριτόδημος Ἐνδίου Λαμπρεύς XIV. a. 3. Der seltene Name Endios kommt auch bei Isaeos vor.

Κρίτων Κυδαθημαιοῦς XIV. c. 64.

Κτησίβιος Ἀλαίους I. a. 71.

Κτήσιππος Λαμπρεύς X. c. 147.

Κωμιάδης Ἀχαρνέυς X. c. 45.

Κῶμος Κεφαλήθεν XVII. c. 8.

Λαχαριδῆς Ἐλευσίνιος X. d. 118. f. 41.

Λεπτίνης ἐκ Κοίλης und sein Erbe X. c. 102. 109. 116. Er ist zur Zeit dieser Inschrift nicht mehr am Leben, da sein Erbe erwähnt wird. Derselbe kommt bei Demosthenes g. Androt. S. 611. 22 vor; vielleicht ist er derjenige, gegen welchen Demosthenes die Rede schrieb, obgleich F. A. Wolf Prolegg. in Demosth. Lept. S. XLV die Entscheidung freilich mit Recht für unmöglich hält.

Λεω - - - - κληρονόμοι XVI. c. 120.

Λεώδιμος Σίφιnios XVI. b. 185.

Λεωθένης XVI. c. 25. 125.

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 243

- Λεώστρατος Ἀλωπεκῆθεν X. d. 140.
Λεωτρεφίδης Κρωπίδης XI. a. 83. 165.
Λυκῖνος Γαργήτιος X. e. 110.
Λυκῖνος Παλληνεύς XVI. b. 219. c. 113. Ein Lykinos von Pal-
lene vertritt schon Olymp. 104, $\frac{3}{4}$. die Stelle des Anführers
einer Flotte (Demosth. g. Polykl. S. 1223. 3): es kann da-
her bezweifelt werden, ob er derselbe ist.
Λυκίσκος Ἀμφιτροπῆθεν X. e. 25.
Λύκιον Κηφισιεύς X. c. 151.
Λυσανδρ - - - XVII. c. 150.
Λυσανίας Βουτάδης X. f. 38.
Λυσανίας Σουινεύς X. e. 145. XIV. c. 214.
Λυσίδεος XVII. c. 146.
Λυσίδεος Χολαργεύς X. e. 126.
Λυσικλῆς Ἀγνούσιος X. e. 41.
Λυσικλῆς Ἀθμονεύς XIII. c. 83. XIV. d. 225.
Λυσικλῆς Λευκονοεύς XVI. c. 55. 104.
Λυσικράτης XIII. a. 22. Λυσικράτης Λυσιδείδου Κικυννεύς XIV.
a. 45. Chorege Olymp. 111, 2. (Corp. Inscr. Gr. N. 221),
wahrscheinlich der Sohn des reichen Lysitheides bei De-
mosth. g. Meid. S. 565. 13.
Λυσιππίδης Πασι - - Γαργήτιος XIII. a. 25. 143. XIV. c. 247.
Λύσιππος Κήτιος IV. f. 79.
Λυσιφίλος Ῥαμνούσιος X. d. 133.
Μ Ἀγγελλῆθεν XVI. c. 97.
Μαντίας Θεορίκιος II. 10. 46. X. d. 4. Von ihm Abb. Cap. III.
Μαντίθεος Θ[ορίκιος] X. d. 11. } Vergl. Abb. Cap. III. und Anm.
Μαντίθεος [Θορίκιος] X. d. 12. } zu N. X.
Με XIII. a. 72.
Μειδίας Κηφισοδώρου Ἀναγυράσιος und sein Erbe XIV. d. 49.
125. XVI. a. 110. 144. 185. Bruder des Thrasylochos, der
ebenfalls Sohn des Kephisodoros; er ist der Feind des De-
mosthenes. Nicht mit ihm zu verwechseln, wie doch ge-
schehen, ist Meidias der Sohn des Meidias von Anagyrus,
der unter dem pseudonymen Archon Xenias einen Volks-
beschluss für Phokion schrieb (Leben der zehn Redner im

Hypereides am Ende, Phot. Cod. 266); dieser letztere ist der Sohn des in unsern Inschriften vorkommenden. Meidias Kephisodors Sohn hatte, wie aus Demosthenes erhellt, schon vor der Zeit, da Demosthenes gegen ihn schrieb, Trierarchie geleistet für den Euboeischen Kriegszug, der spätestens in Olymp. 107. fiel; aber darauf bezieht sich das in unseren Inschriften gesagte schwerlich. Meidias lebte noch Olymp. 110, 1. unter dem Archon Theophrastos, war aber Olymp. 112, 3. todt (Aesch. g. Ktesiph. S. 506); in seinen späteren Jahren wird er die Trierarchie geleistet haben, auf welche sich die in N. XIV. erst Olymp. 113, 4. vermerkte Lossprechung und die Schuldung des Schnabels von Seiten seines Erben bezieht.

Μεΐδων Σάμιος XIII. c. 28. XIV. d. 169.

Μελάνωπος Οϊνάϊος XVII. a. 115. b. 2. c. 96.

Μελησανδρου Ἀγγεληθεν συμμ. VIII. b. 15. Von ihm vergl.

Cap. III.

Μενεκρατης Ἀλωπεκηθεν XVII. b. 54.

Μενέλαος Μενελόχου, Μυρρινούσιος XIII. c. 74. XIV. d. 214.

Μενέξενος II. 40.

Μενεσθεύς Ραμνούσιος X. b. 10f. c. 164. 171. seine Erben XIV. c. 12. Tisias der Bruder des Iphikrates (Demosth. g. Meid. S. 534) war ein Rhamnusier (Aesch. g. Timarch. S. 158), und folglich auch Iphikrates selbst. Den Rhamnusier Menestheus dürfen wir daher ohne Bedenken für den Sohn des Iphikrates und Eidam des berühmten Timotheos halten, mit denen zusammen er einen Heereszug befehligte (Nepos Iphikr. 3. Timoth. 3. Isokrates v. Umtausch S. 75 Orell). Als Anführer bei jenem Zuge in Olymp. 106, 2. erwähnt ihn Dionysios von Halikarnas (im Dinarch, zu Ende) nach der richtigen Verbesserung des Valesius (zum Harpokr. S. 343); als Befehlshaber einer Flotte gegen Macedonische Seeräuber nennt ihn der Redner *περὶ συνθηκῶν πρὸς Ἀλέξανδρον* (S. 217. 19); in dem dritten untergeschobenen Briefe des Demosthenes (S. 1482) wird sein Tod

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 245

angeführt, wonach ihn also Demosthenes überlebte. Zur Zeit von N. XIV. also Olymp. 113, 4. war er nicht mehr am Leben, wodurch die Angabe in dem falschen Demosthenischen Briefe bestätigt wird.

Μένιος Οἰῆθεν X. d. 55.

Μένων Πυθοδαίρου Ἀχαρνεύς XIV. d. 39. 136. XVI. a. 104. 142. 189. XVII. a. 37.

Μικίων Σκαμβωνίδης X. f. 24.

Μιλτιάδης Λακιάδης XIV. a. 18. 39. 61. 73. 88. 111. 128. 145. 164. 171. Er heißt *ὁ οἰμιστής* in Bezug auf die zu gründende Ansiedelung am Adriatischen Meer: wahrscheinlich nahm man bei seiner Wahl hierzu darauf Rücksicht, daß einer seiner Vorfahren Miltiades des Kypselos Sohn Gründer von Chersones gewesen war und als solcher im Chersones verehrt wurde (Herodot VI, 34. 38): Daß die Familie des berühmten Miltiades zum Gau der Lakiaden gehörte, ist bekannt (Plutarch Kimon 4).

Μνησίμ[αχος] XVII. c. 103.

[Μ]νήσων Φλυεύς XVII. d. 60.

Μύστων Τρικορύσιος XVI. c. 45. 50. 53. 56. 100.

Μυρωνίδης Παλληνεύς X. d. 160.

Ναυσικλῆς Ὀῆθεν XIII. a. 119. sein Erbe XIV. c. 237. Nausikles ist vielleicht der öfter bekränzte Feldherr (Demosth. Aesch.).

Νεαῖος Ἰκαριεύς X. e. 114.

Νεοπτόλεμος Δεκελεύς XIV. c. 209.

Νεοπτόλεμος Ἀντιλιέου Μελιτεύς XIII. c. 46. 80. XIV. d. 186. 220. Ein reicher Mann in Demosthenes Jugendzeit (Demosth. g. Meid. S. 583. 14), von den Athenern mit Ehrenbezeugungen ausgezeichnet (Demosth. v. d. Krone S. 264), wird kurzweg unter dem Namen Neoptolemos angeführt. Daß er dieser von Melite sei, erkennt man aus der Nachricht, daß auf Lykurgs Antrag dem Neoptolemos Antikles Sohne ein Kranz und eine Bildsäule zuerkannt worden (Leben der zehn Redner, am Schluß des Lykurg, wo-

selbst Fr. Gust. Kießling, *Lycurgi Fragm.* S. 11, fälschlich zwischen *Νεοπτόλεμον* und *Ἀντιόλεου* die Präposition *ἐπ'* einschließen will).

Νικηράτος Νικίου Κυδαντίδης XI. b. 3. XIV. c. 20. 81. d. 113. XVI. a. 171. c. 106. Die Personen mit Namen Nikias und Nikeratos sind schwerer in Verhältniß zu bringen, als man erwarten sollte (vergl. Staatsb. Bd. II. S. 14), und Irrthümer ließen sich um so weniger vermeiden, weil der Gau der Familie des berühmten Feldherrn nirgends genannt ist, und Personen aus verschiedenen Gauen den Namen Nikias führen, wie der früher von uns angeführte Nikias von Pergase, Nikias der Lamptrer (s. gleich nachher), Nikias Epigenes Sohn von Kydathenaeon (Corp. Inscr. Gr. N. 213). Es läßt sich, denke ich, jetzt ziemlich durchschauen, daß die Familie des berühmten Nikias zum Gau der Kydantiden gehört, und der Trierarch, welcher in unseren Inschriften vorkommt, in diese Familie einzuordnen ist. Der große Nikias hatte einen Sohn Nikeratos; für diesen halte ich den Trierarchen Nikeratos von Kydantidae in Olymp. 92, 3. (Corp. Inscr. Gr. N. 147. Pryt. 9). Nikeratos wurde in der Anarchie hingerichtet; der von ihm hinterlassene Sohn war noch ein Knabe, als der Vater starb (Lysias g. Poliuch. S. 604): sein Name ist nicht überliefert, obgleich dieselbe Person noch einmal bei Lysias (v. Vermögen des Aristoph. S. 649) vorkommt, mit dem Bemerkung, der Vater habe ihm 14 Talente hinterlassen; indessen hat Palmerius zum Lysias wol mit Recht angenommen, er habe Nikias geheißt, und er bezieht auf ihn eine Stelle des Aristophanes (Ekkles. 429). Dagegen kann der bei Isokrates (g. Euthyn. 3) vorkommende Nikias nicht der Sohn des Nikeratos sein, sondern ist ein älterer aus einer andern Familie; ebensowenig ist jetzo noch daran zu denken, daß Nikias von Pergase der Sohn des Nikeratos und Enkel des berühmten Feldherrn sei. Nehmen wir an, zur Zeit der Anarchie als Nikeratos hingerichtet wurde, sei sein Sohn etwa 6 Jahr alt gewesen, so konnte diesem um

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 247

Olymp. 97, 2 - 4. ein Sohn geboren werden, und für diesen Sohn halte ich den hier vorkommenden Nikeratos den Kydantiden, welcher Nikias Sohn heisst, und für ebendenselben den bei Demosthenes öfter ohne Gau angeführten Nikeratos: schon diese Art der Bezeichnung deutet darauf, er sei ein angesehenener und bekannter Mann gewesen, und es habe damals nicht mehrere bedeutende Männer des Namens gegeben. Er heisst zweimal schlechtthin Nikeratos (*π. παραπρ.* S. 484. 15. *g.* Konon S. 1266): einmal (*g.* Meid. S. 567. 24) wird er aber Nikeratos Nikias Sohn genannt, wobei man vollends an einen Enkel des berühmten Feldherrn zu denken veranlasst ist wie in unseren Inschriften. Er leistete damals, spätestens in Olymp. 107. persönlich Trierarchie mit einer geschenkten Triere, und wird daher noch im besten Alter, etwa um 40 Jahr gewesen sein: er heisst bei Demosthenes ὁ ἀπαις, ὁ παντάπασιν ἄσθενής τῷ σώματι, woraus aber doch niemand wird auf höheres Alter schliessen wollen. Dafs dieser zur Zeit der Inschrift N. XVI. Olymp. 114, 2. noch lebte, kann unbedenklich angenommen werden. Die einzige Schwierigkeit, welche dieser Zusammenstellung entgegen zu sein scheint, liegt darin, dafs in einem Zeugniß bei Demosthenes (*g.* Meid. S. 568. 24) dieser Nikeratos der Sohn des Nikias, ebenderselbe von welchem der Redner eben gesprochen hatte, ein Acherdusier heisst: Κλέων Σουμνιεύς, Ἀριστοκλής Παιανιεύς, Πάμφιλος, Νικηράτος Ἀχερδούσιος, Εὐκτήμεων Σφήττιος. Aber ist es nicht auffallend, dafs bei Pamphilos der Name des Gaus fehlt? Um kurz zu sein, Nikeratos ist hier von einer fremden Hand aus dem Vorhergehenden eingesetzt; es ist zu lesen Πάμφιλος Ἀχερδούσιος, welcher bei Aeschines (*g.* Timarch S. 128) genannt wird.

Νικίας Λαμπτρέύς II. 27.

Νικόβουλος XVII. c. 23.

Νικακλής Ἀναγυράσιος X. b. 71. Ein solcher, Hegesippos Sohn, findet sich Corp. Inscr. Gr. N. 408.

- Νικομένης Παλληνεύς X. d. 155.
 Νικόστρατος Ἀλαϊεύς III. δ. 13. X. δ. 169. Vergl. oben Cap. III.
 Νικόστρατος Ῥαμνούσιος X. e. 132.
 Νικόφημος ἐν Κεραμείων X. e. 31.
 Νικοχάρης II. 38.
 Νίκων Κεφαλῆθεν XVII. δ. 11. 15.
 Ξάνθικπος Σταιριεύς X. e. 58.
 Ξενοκλῆς Δεκελεύς XVII. a. 7.
 Ξενοκλῆς Ξαίνιδος Σφήγγτιος XIII. c. 76. 96. XIV. d. 216. 238.
 Ξερόφιλος Τρικουρύσιος X. e. 130.
 Ὀλυμπιόδωρος Γε - - - XVII. c. 101.
 Ὀλυμπιόδωρος Εὐωνυμεύς XIV. c. 149.
 Ὀνήτωρ Μελιτεύς X. e. 98. Vermuthlich derjenige, gegen welchen die Demosthenische Rede gerichtet ist. Dieser war, wie es scheint, Sohn des Philonides (s. Reiske's Verzeichniss und Corp. Inscr. Gr. Bd. I. S. 125. δ); mit einem Philonides von Melite kommt er auch in dieser Inschrift vor, und Isokrates (v. Umtausch §. 99. S. 442 d. Oxford. Ausg. v. Bekker) nennt unter seinen Schülern der zweiten Zeit Onetor und Philonides zusammen. Indessen findet sich auch Onetor Kephisodors Sohn von Melite, welcher in Olymp. 101, 1. blühte (Corp. Inscr. Gr. N. 85).
 Ὀνήτωρ Ὀνήτορος Μελιτεύς XIII. c. 63. XIV. c. 26. d. 202.
 Ὀνομακλῆς Ἐκάληθεν X. b. 132. c. 104. 118.
 Ὀψίγονος ὁ δημόσιος XVI. δ. 135.
 Πάλιτων Ἀνακαιεύς I. a. 2. X. d. 110.
 Πάμφιλος [Θορίμιος] X. d. 9. wo s. die Anm.
 Πάνθηρ Δημοσίου Λακιάδης XIII. c. 26. XIV. d. 166.
 Πάταικοι oder Πάταικος VII. c. 6. S. oben Cap. VIII.
 Παυσανίας Ἀγρυλλῆθεν XIV. c. 30.
 Περιανδρος Χολαργεύς IV. f. 28 (desgleichen in dem Verzeichniss im archäol. Intelligenzblatt), Sohn des Polyaratos; s. oben Cap. III. Eine Stammtafel des Hauses, zu welchem Periander der Sohn des Polyaratos gehört, giebt Droysen, Über die Ächtheit der Urkunden in Demosthenes Rede vom Kranz S. 140. welche Schrift Cap. III. noch nicht

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 249

genannt werden konnte, weil sie erst nach dem Drucke jenes Theils erschienen ist.

Πλα - - - XVI. c. 24.

Π[ολυ]ῦ[άρατος Περι]άνδρου Χολαργεύς XVII. a. 29. 38. In letzterer Stelle ist der Name Πολυάρατος aus der ersteren ergänzt, der Name Περιάνδρου aber daraus entnommen, daß der vorhergehende Perian드로 Sohn des älteren Polyaratos ist: Polyaratos von N. XVII. ist der Enkel des älteren Polyaratos.

Πολύευκτος Καλλιμάχου Ἐσθιαίου XIV. δ. 103. 118.

Πο[λύευκτος] Κυδαντίδης, Volksbeschluß desselben XIII. a. 37.

Diese Ergänzung hat Hr. Vater aus Dinarch (g. Demosth. S. 43. 26) gemacht: gegen ebendenselben Polyuktos hatte Hypereides die Rede πρὸς Πολύευκτον geschrieben, in welcher das Wort Κυδαντίδης vorkam (Harpokr. in Κυδαντίδης): nach einer anderen Stelle bei Harpokration in συμμορία (s. oben Cap. XII.) bezog sich diese Rede auf trierarchische Angelegenheiten. Die Rede des Hypereides κατὰ Πολυεύκτου περὶ τοῦ διαγράμματος ist ohne Zweifel gegen denselben gerichtet, dem Titel nach aber von der vorigen verschieden, und schwerlich auf Trierarchie, sondern auf die Vermögensteuer bezüglich; auch die Rede περὶ τοῦ Πολυεύκτου στρατηγεῖν dürfte wieder von beiden verschieden sein, aber gegen ebendenselben gerichtet (s. die Stellen über diese Reden bei Westermann Gesch. der Bereds. Bd. I. S. 310). Der bekannte Staatsmann Polyuktos, welcher zur Parthei des Demosthenes und Hypereides gehörte, ist ein anderer, nämlich ein Sphettier (von diesem s. Ruhnk. Hist. crit. or. Gr. S. 157 f. Reisk.).

Πολύευκτος Λαμπτήριος IV. f. 24. derselbe wie im Verzeichniß im archäol. Intelligenzblatt.

Πολυκλῆς Ἀναγυράσιος IV. g. 84. X. δ. 140. XII. 6. vielleicht derselbe, gegen welchen die Demosthenische Rede gerichtet ist in Bezug auf eine in Olymp. 104, 4. fallende Trierarchie.

Πολυκράτης Ἀναγυράσιος IV. f. 65.

250 Einleitende Abhandlung.

Ἡλυμράτης Ἀφιδναῖος XIII. a. 12. XIV. b. 43. XVII. a. 15.
Πολύμμητος Ἀναφλύστιος III. b. 11. X. b. 167. Vergl. oben

Cap. III.

Πολύωρος Πρασιεύς X. c. 59.

Προσίδικτος Πρασιεύς X. c. 151.

Πραξιτέλης Βατήθεν X. f. 39.

Προκλείδης Ἀφιδναῖος XVI. b. 206. c. 105.

Προκλής Πρωτοκλείου Ἠλωθεύς XIV. c. 139.

Πρόξενος Ἀφιδναῖος X. b. 59. dessen Erbe XIV. c. 48. Proxenos von Aphidna, war Olymp. 92, 3. Hellenotamias (Corp. Inscr. Gr. N. 147); ohne Zweifel ist dieser ein älterer, wahrscheinlich der Großvater des N. X. und XIV. vorkommenden; dieser in unseren Inschriften erscheinende ist wol der Feldherr in der letzten Zeit des heiligen Krieges, welchen Droysen (Über die Ächtheit der Urkunden in Demosthenes Rede vom Kranz S. 50) mit gutem Grund für den Enkel des Hellenotamias erklärt.

Πυρόδωρος ἐκ Κ[ηδῶν] X. f. 40. Diätet um Olymp. 106. (Demosth. g. Eäerg. und Mnesib. S. 1140. 17).

Πυρόδωρος Φηγαεύς XVII. c. 147.

Πυροκλής Ἀχαρνεύς XIII. a. 21. 45. XVI. c. 154. 189. XVII. a. 27.

Πυροκλής ἐκ Κηδῶν X. c. 56.

Πύθων Πυροκλείου Σουριεύς XIII. c. 94. XIV. d. 236.

Σίμων Ἀδμορεύς XVI. c. 181.

Σμυρίας Λουσιεύς IV. h. 11.

Σπένταυρος Ἠλωθεύς XVII. d. 20.

Σπένταυρος Μιχασιδείου Φυλάσιος XVI. b. 101.

Στέφανος Ἀχαρνεύς XVII. a. 29. ist ohne Zweifel der Acharnier Stephanos Sohn des Menekles (Demosth. g. Steph. w. falschen Zeugn. I. S. 1104. 1), gegen welchen die Demosthenischen Reden gerichtet sind.

Στέφανος Ἐδωνεύς VII. b. 85. Einer dieses Namens kommt vielleicht Corp. Inscr. Gr. N. 637 vor.

Στησιλείδης Σίφνιος XVI. b. 189. dessen Erben XI. a. 205. XVI. b. 184.

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 251

Στρατίος Κεφαλήθεν X. c. 87.

Στρατών Ἐροιάδης X. c. 94. 106. XVII. b. 22. c. 155.

Σωκλέους Ἀγνουσ. (Sohn) XIV. d. 59. XVI. a. 115.

Σωκλῆς Π - - - XVII. c. 92.

Σώπολις Σικυίου Κυδαθηναίους, Κηφισοδώρου ἀδελφός XVI. b. 105 ff.

Σώστρατος Δεινίππου Λαμπρεύς XIV. d. 31. XVI. a. 98. dessen Erben XIV. d. 131. XVI. a. 187. Ein Lämptrer dieses Namens, Sohn des Aristagoras, kommt noch in der Römischen Zeit Corp. Inscr. Gr. N. 196. b. II. 6 (Bd. I. S. 808) vor.

Τελ[εσί]ας Προβαλίστιος XVI. c. 49.

Τηλέμαχος Ἀφιδναῖος XVI. c. 4.

Τηλοκλῆς Ἀγγελῆθεν X. f. 8.

Τιμησίθεος ἐκ Κεραμίων XVI. c. 63. 68.

Τιμόθεος als Heerführer I. a. 20. b. 65. 68. 70. 79. Ἀναφλύστιος als Theilnehmer einer Trierarchie X. c. 72. 76. Ich zweifle nicht, daß auch dieser Theilnehmer einer Trierarchie der berühmte Timotheos ist: es scheint weiter keinen Anaphlystier Timotheos gegeben zu haben in diesem Zeitalter (vor Olymp. 109, 3.), da der Vatername nicht beigefügt ist. An einen Sohn des berühmten Timotheos, der dem Vater gleichnamig gewesen, kann man schwerlich denken; denn der berühmte Timotheos scheint nur Einen Sohn Konon gehabt zu haben (s. oben unter Konon Timotheos Sohn): auch ist außer dem Feldherrn sonst kein in diesem Zeitalter lebender Timotheos bekannt, der zu der berühmten Familie gehört hätte; Timotheos der Eumolpide, welcher allerdings zu dieser Familie scheint gehört zu haben (Corp. Inscr. Gr. Bd. I. S. 446. b), kommt erst später vor, nämlich erst unter dem König Ptolemæos dem Lagiden, und gesetzt auch man wollte N. X. an diesen denken, so müßte es auffallen, daß er später als N. X. nicht mehr in unseren Inschriften vorkommt. Ich halte daher den in N. X. c. vorkommenden für den Feldherrn, wonach

denn dieser Theil der Urkunde sich auf die Zeiten vor Olymp. 108, 4. beziehen muß (s. zu N. X.).

Τιμοκράτης Ἰκαριεύς X. c. 43.

Τιμοκράτης ἐκ Κεραμείων IV. f. 41.

Τιμόλας Ῥαμνούσιος X. d. 125.

Τρωῖλος Ἀχαρνεύς XI. b. 20.

*Φερεΐδης Γλαυκίππου Κολλυτεύς XIII. c. 102. XIV. d. 246. der berühmte Redner (vergl. oben Cap. XII.).

Φαίᾱξ Λεωδάμαντος Ἀχαρνεύς X. c. 91. XIII. c. 64. 83. 87. d. 161. XIV. d. 203. 226. 229. e. 137. XVI. b. 40. Sohn des Redners Leodamas, welcher ausdrücklich Achärner genannt wird (Demosth. g. Lept. S. 501. 23. Aesch. g. Ktesiph. S. 531).

Φαῖδρος Σφήττιος XVII. c. 155. ohne Zweifel der Sphettier Phaedros Kallias Sohn (Aesch. g. Timarch S. 68).

Φανο - - - XVII. c. 91.

Φανοκλῆς Πτελεάσιος XVII. a. 103.

Φανόστρατος I. a. 1. wahrscheinlich Γαργήττιος (s. Anm.).

Φανόστρατος Ἀρχεστράτου Γαργήττιος XIV. d. 56. 122. XVI. a. 114. 183.

Φανόστρατος Θορακεύς X. d. 146.

Φαῦλλος - - ἰου Πιθεύς XI. c. 65. XIII. a. 141. d. 116. XIV. c. 246. XV. a. β. 3.

Φαῖδιππος Ξυπεταιών XIII. c. 111.

Φαῖδιππος Παιανιεύς XVI. c. 141.

Φιλ. - - - IV. g. 76.

Φίλωνος XVII. b. 65.

Φίλωνος Φαληρεύς X. d. 129.

Φιλίας Κεφαλήθεν XIII. a. 159. XVI. c. 178.

Φιλάνος Φλυεύς II. 29. 30. Von ihm oben. Cap. III.

Φιλιππίδης Φιλομήλου Παιανιεύς XIII. c. 37. 49. XIV. c. 184. d. 176. 188. XVI. b. 41. XVII. c. 31. Sohn des unten aufgeführten Philomelos von Paeania und Enkel eines Philippides. Er trat Olymp. 111, 1. in die Stelle seines Vaters ein, und ist wol derselbe mit dem Paeanier Philippides in der Rede gegen Theokrines (S. 1332. 24): ein anderer aber

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 253

- ist wol der reiche Trierarch Philippides in der Rede gegen Meidias. (S. 581. 14. vergl. S. 583. 14).
- Φίλιππος Ἀφιδναῖος XVII. c. 32.
- Φιλόδημος Ἐροιάδης XVII. a. 1.
- Φιλοκλῆς Ἐροιάδης XVI. b. 197.
- Φιλοκλῆς Κεφαλήθεν XVI. b. 227.
- Φιλοκράτης Ἀχαρνεύς XVII. a. 56. Smikythos der Sohn eines Acharners Philokrates findet sich Corp. Inscr. Gr. N. 610.
- Φιλοκράτης Λαμπτρέυς X. e. 30.
- Φιλοκράτης Πόριος X. b. 149.
- Φιλοκράτης Ὠαθέν X. d. 95.
- Φιλόκωμος Παιανιεύς XIII. a. 23. XIV. c. 165.
- Φιλόμηλος Μαραθῶνιος X. e. 85. Dieses Namens einer war schon vor Euklid Beisitzer eines Hellenotamias (Corp. Inscr. Gr. N. 144. Staatsb. d. Ath. Beilage II.): ob er derselbe wie N. X. sei, läßt sich nicht entscheiden.
- Φιλόμηλος Παιανιεύς II. 90. X. e. 141. sein Erbe Philippides XIII. c. 35. XIV. d. 175. Über Philomelos s. oben Cap. III.
- Φίλοστ - - XVI. c. 136.
- Φιλόστρατος Ἀχαρνεύς II. 80. Einer dieses Namens kommt noch in der Kaiserzeit vor Corp. Inscr. Gr. N. 275. II. 17.
- Φιλόστρατος Κοθωκίδης XVII. b. 64.
- Φιλόστρατος [Κ]ολ[ωνήθεν] X. f. 37. woselbst s. die Anm.
- Φίλτατος XVII. c. 11.
- Φίλτων Περιθοΐδης X. f. 25.
- Φίλων Ἐλευσίνιος X. e. 134.
- Φίλων Φίλωνος Λακωιάδης XIV. d. 45. XVI. a. 108.
- Φίλων Μελιτεύς XI. c. 60. XIII. d. 113. XIV. e. 89. Ein Philon von Melite, Philons Sohn, kommt noch in sehr später Zeit Corp. Inscr. Gr. N. 305. I. 8 vor.
- Φιλωνίδης XVII. c. 6.
- Φιλωνίδης Ἀφιδναῖος X. b. 50.
- Φιλωνίδης Μελιτεύς X. e. 100. XIV. c. 61. Einer des Namens kommt bei Demosthenes (g. Aphob. I. S. 831. 8) vor; vergl. oben unter Onetor.
- Φορμίων Θημακεύς XVII. c. 94.

Φορμίων Πιραιεύς X. d. 41. XIV. c. 173. in ersterer Stelle als lebend, in der andern als todt und gewesener Trierarch angeführt. Einen Trierarchen Phormion nennt Demosthenes (g. Meid. S. 565. 12) und anderwärts auch den Phormion den Piraeischen (g. Lakrit. S. 927. 12).

Φρασιλλῆς Πιθεύς XVII. a. 120.

Φρύναιος - - ἵππου Ἄθμονεύς X. e. 75. f. 28. XIV. a. 97. 115. 135.

Φρύνιχος XVII. a. 92.

Φωκίων als Anführer XIII. c. 98. XIV. d. 241.

Χα - - -, Anführer, vermuthlich Chabrias; I. a. 20.

Χα - - - II, 85.

Χαβρίας der Feldherr I. b. 51.

Χαιρέστρατος Θριάσιος II. 37.

Χαιρέστρατου Κηφισιάς συμμ. VII. b. 47.

Χάρης der Feldherr XIII. c. 82. XIV. d. 224.

Κάρης Αἰξωνεύς X. f. 15.

Χαρίης [Εὐθυ]κράτους Κυδαθηναίεύς XIII. a. 53. XIV. c. 225. XVII. a. 58. Oben hatten wir Εὐθυκράτης Χαρίου Κυδαθηναίεύς, wonach der Vatername ergänzt ist: der eine scheint der Sohn des andern. Erbe des Charias ist Charimnestos; Euthykrates scheint also der ältere, Charias der jüngere, und dessen Sohn Charimnestos.

Χαριδήμου Ἀχαρνέως κληρονόμος XI. b. 19.

Χαριδήμος Ἐρσιάδης X. e. 42.

Χαριδήμος Παιανιεύς XVII. c. 95.

Χαρικλῆς Ἀχαρνεύς X. e. 99.

Χαρικλῆς Παιανιεύς XIII. c. 72. XIV. d. 212.

Χαρίμαντος Κυδαθηναίεύς Χαρίου κληρονόμος XIV. c. 35.

Χαρίσανδρος Φιλαιδῆς XIV. b. 44.

Namen mit verstümmeltem Anfang:

- στρατός Ἀναγυραῖσιος I. a. 1.

- - μακλῆς Λαμπραῖεύς I. a. 12.

- - ογεῖτων Ἀχαρνεύς II. 2.

- Α. Ηελειδῆς Μυρζινοῦσιος II. 20.

XV. In den Urkunden vorkommende Personen. 255

- - ιππος Ὀσθῆν II. 45.
- - σιππος Αἰξῶνεύς II. 87.
- - δωρος Μελιτεύς IV. f. 50.
- - νικος Ἐλευσίνιος IV. f. 62.
- - κλῆς Φρεάριος IV. f. 66.
- - σικράτης Οἰναῖος IV. h. 12. 18.
- - φάνης Ἀλωπεκῆθεν IV. h. 61.
- - νιγένης Κυδαθηναίους V. d. 12.
- - λης Λαμπρεύς V. d. 13.
- - ανδρος Σφήτιος V. d. 16.
- - δάμας Λευκονοεύς V. d. 18.
- - ωρος Ἀναγυράσιος VII. d. 12. XVII. c. 154.
- - δῶρου Προσπάλτιου συμμ. VII. d. 18.
- - ἰων Δημοκράτους - - εὖς XIII. a. 151. 161.
- - ἵππου Ἀθμονεύς XIV. a. 98. 116.
- - λίας Γαργήτιος XVI. c. 152.
- - λησιᾶδης Λευκονοεύς XVII. a. 95.
- - κλῆς Πιθεύς XVII. a. 122.
- - ρατος Ἀλιμούσιος XVII. a. 153.
- - ύνου Χολαργεύς XVII. a. 154.
- - ἔλης Πτελεάσιος XVII. d. 11.
- - χάρης Ἐλευσίνιος XVII. c. 6.
- - βουλος Προσπάλτιος XVII. c. 17.
- - νεύς Ἀλαιεύς XVII. c. 24.
- - ιππος Κεφαλῆθεν XVII. c. 55.
- - λίας Κικυννεύς XVII. c. 100.
- - ωρος Ἀναγυράσιος XVII. c. 154. Vergl. VII. d. 12.



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to ensure the validity of the results.

3. The third part of the document describes the different types of data that are collected and how they are used to inform decision-making. It notes that a combination of quantitative and qualitative data is often used to provide a comprehensive view of the organization's performance.

4. The fourth part of the document discusses the challenges and limitations of data collection and analysis. It identifies common issues such as data quality, bias, and incomplete information, and provides strategies to address these challenges.

5. The fifth part of the document concludes by summarizing the key findings and recommendations. It stresses the importance of ongoing monitoring and evaluation to ensure that the data collection and analysis process remains effective and relevant over time.

6. The sixth part of the document provides a detailed overview of the data collection and analysis process, including the specific steps and procedures involved. It serves as a practical guide for implementing the methods and tools discussed in the previous sections.

7. The seventh part of the document discusses the ethical considerations and privacy concerns associated with data collection and analysis. It emphasizes the need for transparency, informed consent, and data protection measures to ensure the ethical use of data.

8. The eighth part of the document provides a detailed overview of the data collection and analysis process, including the specific steps and procedures involved. It serves as a practical guide for implementing the methods and tools discussed in the previous sections.

9. The ninth part of the document discusses the ethical considerations and privacy concerns associated with data collection and analysis. It emphasizes the need for transparency, informed consent, and data protection measures to ensure the ethical use of data.

10. The tenth part of the document provides a detailed overview of the data collection and analysis process, including the specific steps and procedures involved. It serves as a practical guide for implementing the methods and tools discussed in the previous sections.

Urkunden.

I. a.

Die Tafel I. (H.) besteht in ihrem jetzigen Zustande aus zwei Bruchstücken; sie ist 0,69 Meter hoch und an der breitesten Stelle 0,44 Meter breit, *στοιχῆδον* beschrieben. *a* bildet die Hauptfläche, *b* steht auf der rechten Seitenfläche; der eine wie der andere Theil enthält ein Inventarium von Schiffen nebst dem hölzernen Geräthe, unstreitig nur von denjenigen, welche auf einem bestimmten Werft lagen, wie N. II. die von Munychia enthält: zugleich diente aber dieses Inventarium, nach der Ähnlichkeit von N. II. zu schliessen, als Urkunde der Übergabe für diesen Theil des Materials (Abh. Cap. II.). Die Verfasser von *a* sind die Aufseher der Werfte (Abh. Cap. V.) von Olymp. 101, 4. unter dem Archon Asteios (s. Anm. zur Überschrift, und Cap. III.). Von *b* wird besonders gehandelt werden: *a* ist nach oben nicht mangelhaft; wie der Stein unten beschaffen sei, ist nicht angegeben; der rechte Rand von *a* ist erhalten, links fehlt aber, selbst wo die erhaltene Schrift am breitesten ist, etwas mehr als die Hälfte, wovon vorzüglich die Betrachtung der Überschrift und auch andere Ergänzungen den Beweis liefern. Schiffnamen sind in *a* ganz oder theilweise, freilich mit Einrechnung eines, wovon nur ein einziger noch obendrein falscher Buchstabe übrig ist, 19 erhalten, und etwa 35 scheinen links weggefallen zu sein, sodass bis Z. 73 etwa 54 Schiffe verzeichnet waren; mehrere mögen noch unten fehlen. Die einzelnen Ergänzungen oder Verbesserungen bedürfen grösstentheils keiner

näheren Begründung, da sie nach anderen Stellen derselben Inschrift gemacht sind; auch sind die meisten hinlänglich sicher, einige jedoch nur beispielsweise gesetzt.

- 1 [- - - - - ἐν] τοῖς νεωρίοις,
 (1) [στ]ράτος Ἀναγυράσιος, (2) Φανόστρα-
 2 [τος (Aegeis), (3) - - - - (Pandionis), (4) - - - -
 (Leontis), (5) - - - - Ἀγνού]σιος, (6) Δεξάνδριδος
 Ἀχαρνέως, (7) Ἐργόβιος Ἀλαιεύς, (8) Πάλτω-
 3 [ν Ἀνακαιοῦς, (9) - - - - (Aiantis), (10) - - - -
 οῦ (Antiochis)].

1-3. Überschrift. Obgleich sich die mit größeren Buchstaben weitläufig geschriebene Überschrift auch mit Benutzung von N. II. und IV. nicht ganz herstellen läßt, erkennt man doch, daß die Behörde darin genannt war, entweder ἐπιμεληταὶ οἱ ἀρχόντες] oder nur οἱ ἀρχόντες ἐν] τοῖς νεωρίοις (vergl. Ath. Cap. V.); dabei wird παρέδοσαν gestanden haben wie N. II. Die Behörde bestand aus zehn Personen, einer von jedem Stamme, und diese waren nach der bekannten festen Ordnung der Stämme verzeichnet: daher ist der erste, dessen Namen Hr. Rofs zwar nicht sicher, aber doch wahrscheinlich auf [στ]ράτος endigen läßt, ein Anagyrasier, aus der Erechtheis. Z. 2. erscheint ein Acharner aus der sechsten Phyle, Oenaris, und unmittelbar darauf auf einer von Halae aus dem siebenten Stamme, der Kekropis; die übrigen fielen in die verlorene Parthie an den Stellen, welche oben im Texte angezeigt sind; vom Gau des fünften Stammes, Akamantis, ist - - σιος übrig, wahrscheinlich von Ἀγνούσιος, da sonst kein bekannter Name hierher paßt, und uns schwerlich viele Namen von Gauen aus dieser Zeit fehlen. Z. 3 war nur in der verlorenen linken Hälfte beschrieben. Der Beamte aus der Aegeis ist Phanotratos: nun finden wir von

- 4 [- - - - Schiffname παλαιά· ἀπὸ ταύτης ἐπανενή-
 νουγκται ξύλινα σκεύη ἐπὶ τὴν] E[ι]ρήνην τῶν αἰχμα-
 λῶτων, ἧς Διοπέδης Μυρῆι. τριηραρχεῖ, ταρῆός, [πη]-
 5 [δάλια - - - - Schiffname - -
 αὐτὴ ἔχει - - - - πηδάλιον ἀδόκιμον, παραστάτας,
 κοντὲς τρεῖς, κλιμακίδας, κεραίας μεγάλα-

N. XIV. an den Gargettier Phanostratos Sohn des Arcestratos, und N. II. den Gargettier Arcestratos, und Gargettos gehört zur Aegeis; wahrscheinlich stand also in dieser Inschrift N. I. Φανόστρατος Γαργήτιος, der Vater des Arcestratos von N. II. und Großvater des Phanostratos von N. XIV ff. Der achte der Beamten, aus der Hippothontis, heisst Πάτω[ν], wofür Πάτων zu schreiben sehr leicht aber oben so unwahrscheinlich ist, da Rofs sich hier schwerlich verlesen hat: denn die Buchstaben sind groß, und stände nicht deutlich ΠΑΤΩ da, so würde Rofs dieses nicht statt des gangbaren Πάτω[ν] zu erkennen geglaubt haben. N. X. a. 110 ff. steht unter der Hippothontis ΠΑ.Τ.ΩΝ Ἀρακαιοὺς νεωρίων ἐπιμελητὴς ἐπὶ Ἀστείου ἀρχοντος (Olymp. 101, 4.). Die Lücke hinter T wird Täuschung sein; es ist, denke ich, hinlänglich klar, daß dieser ΠΑ.Τ.ΩΝ kein anderer ist als Palton in N. I. Daraus erhellt, daß unsere Inschrift N. I. von den Aufsehern der Werke des Jahres Olymp. 101, 4. herrührt. Der Ort, wo die hier verzeichneten Schiffe standen, war vermuthlich erst Z. 4 zu Anfang ganz kurz angegeben, vielleicht Μουνυχίασιν wie N. II. zu Ende; wenigstens kommen N. II. unter den Schiffen von Munychia mehrere der N. I. a. b. genannten Schiffe wieder vor: indessen läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Schiffe bisweilen ihre Stellen änderten (vergl. zu N. IV.).

4. Ξύλινα σκεύη in der Ergänzung. Ist von einem Theile der hölzernen Geräthe die Rede, so steht ξύλινα σκεύη ohne Artikel; sind alle gemeint, so wird der Artikel zugesetzt. Diese Bemerkung ein für alle mal.

4. 5. Πη|δάλια. Hiervon ist Z. 4. zu Ende IIII übrig.

- 6 [s - - - - - Schiffname -
 - - - - - τρ]τηραρχεῖ. Εὐετηρία
 παλαιά· αὐτ[η] ἔχει ταρξόν· ἐνδεῖ κωπῶν Θαλαμίων
- 7 [- - - - - Schiffname] παλαιά· ἀπὸ ταύ-
 της ἐπανηνήνευγται ξύλινα σκεύη ἐπὶ τὴν αἰχμ[ά]-
- 8 [λωτων - - - - - Schiffname
 - - - - - αὐτὴ ἔχει πηδάλι]ον ἀδοκίμον, παρα-
 στάτας, κοντὲς III, κλιμακίδας, κεραίας μεγάλας, κ-
- 9 [ώπας Θρανίτιδας - - ἀδοκίμους - - ζυγίας - -
 ἀδοκίμους -] I, Θαλαμ[ί]. P, ἀδοκίμους III, περιίνεως
 ΔΔΠΙΙΙΙ, ἀδοκίμος I. αὐτ[α] ἐν[ν]-
- 10 [εαπήχεις. Schiffname παλαιά· ἀπὸ ταύτης ἐπα-
 νηνήνευγται ξύλινα σκεύη] ἐπὶ τὴν Μακαρίαν, ἧς
 ἄρχεβιος Δαμπτρεὺς τρηραρχεῖ, ταρξός, πηδ[ά]-
- 11 [λια - - - - - Schiffname - - αὐτὴ ἔχει
 κώπας Θρανίτιδας - - ἀ]δοκί ΠII, ζυγίας ΔΔΔΔ-
 ΠΙΙΙΙ, ἀδοκί Π, Θαλαμίας ΔΔΔΔΠI, ἀδοκίμους . . .
- 12 [- - - - - τὰ δ' ἄλλα ξύλινα ἐπανηνήνευγται
 ἐπὶ τὴν - - - ἧς - -]μοκλῆς Δαμπτρ. τρη-
 ραρχεῖ, πηδάλια, κεραῖαι μεγάλαι, κλιμακίδες,
- 13 [- - - - - Schiffname - - - αὐτὴ ἔχει
 - - - παραστά]τας, κοντὲς II· τούτων
 ὁ ἕτερος Θριπήδεστος· κλιμακίδας, κεραίας με-
- 14 [γάλας, κώπας Θρανίτιδας - - ἀδοκίμους - - ζυγίας

9. 10. Ἐνεαπήχεις. Vergl. Abh. Cap. IX. Vielleicht hat hier noch καὶ σπιθαμῆς gestanden; auch kann der Ausdruck anders gewandt gewesen sein. Z. 9 und 22 kann auch ἀδοκίμους I gelesen werden; vergl. N. XI c. 45. XIII b. 73 ff.

- - ἀδοκίμους - - θαλαμίας - - ἀδοκίμους - -
 π[ε]ρίνεως ΔΔΓΗΙΙ, ἀδοκίμον Ι, ἑνεαπήχαις καὶ σπι-
 θαμ. Ι. Σιμαίθα παλ[α]-
- 15 [ιά· αὐτῆ ἔχει - - - - -
 - - - Schiffname π]αλαιά· αὐτῆ ἔχει πη-
 δάλια δύο. κλιμακίδα Ι, παραστάτην Ι, κοντὸς ΙΙΙ,
- 16 [- - - κώπαις θρανίτιδας - -
 ἀδοκίμους - - ζυγίας - -] ἀδοκίμους ΙΙΙ; θαλα-
 μίας ΔΔΔΔΓΗΙΙ, ἀδοκίμους Γ, περιίνεως ΔΔΓΗΙΙ,
- 17 [- - - - - Schiff-
 name - - - ταύτῃ] παράκειται πηδάλια αἰ-
 χμαλώτα. Φωσφόρος παλαιά· ἀπὸ ταύτης ἔπανε-
- 18 [ἡνευγκται τὰ ξύλινα σκευὴ ἐπὶ τὴν - - - ἄς - - -
 τρηραρχεῖ. Schiffname παλ]αία· αὐτῆ ἔχει πηδάλια,
 παραστάτας, κοντοὺς ΙΙ, κλιμακίδας, ἰστὸν μὲ-
- 19 [γαν, - - - κῶπαις θρανίτιδες - -
 ἀδοκί. - - ζύγαι - -] ἀδοκί. ΓΙ, θαλάμι. ΔΔΔΔ-
 ΓΗΙ, ἀδοκί. ΓΗΙ, περιίνεω ΔΔΓΗΙΙ, ἀδοκίμοι ΙΙ. Ὁρε-

14. Σπιθαμ. Ι. Die Zahl Ι ist auffallend, da eine Elle nur zwei Spannen (σπιθαμίας) hat. Vielleicht ist σπιθαμι(αίας) zu lesen.

14. Σιμαίθα. S. Abb. Cap. VII. vor dem Verzeichniss der Schiffe.

19. 20. Ὁρεΐθυα ff. Die Ausfüllung des Namens halte ich für sicher. Eine Oreithya kommt auch I. b. 63 ff. vor, und trägt man was daselbst steht hier ein, so füllt sich die Lücke nach der wahrscheinlichen Breite. Dies setzt jedoch voraus, Col. b. sei ein Stück einer Urkunde aus einem anderen Jahre (s. Einl. zu N. I. b): wer dies, da es allerdings nicht vollständig bewiesen werden kann, nicht zugeben will, möge die hier gemachte Ausfüllung nur als eine beispieisweise gemachte ansehen.

- 20 [ἴδια αἰχμάλωτος τῶν μετὰ Τιμοθέου· αὕτη σκεῦος ἔχει αὐθέν. Schiffname αἰχμάλωτος τῶν [Τ]ιμοθέου· αὕτη σκεῦος ἔχει αὐθέν. Προθυμία αἰχμάλωτος τῶν μετὰ Χαβρίου· αὕτη ἔχει
- 21 [βρίου· αὕτη ἔχει - - - - -
- - - - - ἰστὸν μέγαν ἀδ]οκίμον Θρηπιδεστον, κεραιάς μεγάλας, κούρον μέγαν, κώπας Θρανίτιδας - - - - -
- 22 [ιδας - - - ζυγίας - - - Θαλαμίας - - - περύνεως - - ἀδ]οκίμος I· αὗται ἐννεαπήχεις. Σωτηρία παλαιά· αὕτη ἔχει πηδά-
- 23 [λια, - - - - -
κώπας Θρανίτιδας - - - ζυγίας - - -] Θαλαμίας B, [ἀ]δοκίμους III, περύνεως ΔΓ ἐννεαπήχεις
- 24 [- - Schiffname - - - - -
- - - - - Schiffname - - - α]ύτη σκεῦος ἔχει αὐθέν, οὗθ' οἱ ὀφθαλμοὶ ἐνεῖσιν. Ἰα- (Schiffname)
- 25 [- - - - -

20. Τῶν Τιμοθέου. Die Triere ist ohne Gerathe und hatte also schwerlich einen fest bestimmten Trierarchen (vergl. Abb. Cap. XI). Man kann daher nicht annehmen, da hier ein Nominativ stand, zum Beispiel Κόνω]ν [Τ]ιμοθέου, sondern Τιμοθέου ist der vollstandige Name; vergl. Z. 20 zu Ende, b. 51. 65. 68. 70. 79, wo jedoch bestandig τῶν μετὰ Τιμοθέου oder Χαβρίου vorkommt. Ist μετὰ hier nicht aus Versehen ausgelassen, so ist das zu Anfang stehende N in A zu verwandeln, um auch hier τῶν μετὰ [Τ]ιμοθέου zu haben.

20 zu Ende. Τῶν μετὰ Χαβρίου. Diese Erganzung wird durch N. I. b. 51 empfohlen; an eine Heerfuhrung des Chares ist in Olymp. 101, 4. wol schwerlich schon zu denken. Vergl. auch Abb. Cap. III.

- - Schiffname - - - - αὐτὴ ἔχει - - - - πηδά]-
 - - - - λια, παραστάτας, κοντούς δύο, ἰστὸν μέγαν, κεραία-
 26 [ς μεγάλας - - - - Schiffname - - - -] 82
 - - - - Δήμων Παιανι. αὐτὴ ἔχει ταρρόν, τ[ὰ θ' ἄ]λλ[α] ξύλινα
 27 [ἐπανενήνευγται ἐπὶ τῆν - - - - ἦς - - - - τριη-
 - - - - ραρχεῖ. Schiffname παλαιά - ἀπὸ ταύτης ἐπαν]ε-
 - - - - νήνευγται τὰ ξύλινα σκευὴ ἐπὶ τῆν Κωρωθ[ία]-
 28 [ν, ἦς - - - - τριηραρχεῖ. Schiffname - - - -] 10
 - - - - Φωσφόρος ἀνεπικλήρωτος· αὐτὴ ἔχει τὰ ξύλινα [σ]-
 29 [κεῖν - - - - Schiffname - - - - αῦ]-
 - - - - τη σ[κε]ῦ[ος] ἔχει οὐθέν. ταύτην παρέδωσαν διαλ[λ]-
 30 [ακται - - - - Schiffname - - - - αὐτὴ ἔχει - - - -] 82
 - - - - κλιμα]κί[δα] I, ἰστὸν μέγαν, κεραίας μεγάλ[α]-

28. Φωσφόρος. Da ein Schiff dieses Namens schon Z. 17 vorkam, so befremdet die Wiederkehr, und man könnte also vorziehen Ἐωσφόρος zu lesen. Allein gleichnamige Schiffe kommen in derselbigen Zeit öfter vor (vergl. Einl. zu N. I. b.), und da die Phosphoros Z. 17 alt und außer Gebrauch war, indem ja ihre Geräte auf ein anderes Schiff übertragen worden, konnte um so mehr ihr Name einer andern Triere beigelegt werden. Wenn letztere ἀνεπικλήρωτος ist, braucht sie deshalb nicht auch eine alte gewesen zu sein (Abh. Cap. XI).

29. Διαλλακταί. Ist diese Ergänzung richtig, so ist an einen Compromiß zu denken, vermöge dessen diese Triere den Athenern zufiel, ohngefähr wie ein anderes Schiff oder mehrere ihnen von den Thebanern zurückgegeben wurden (Abh. Cap. III).

- 40 [ς Θριπήδεστος· - - - - -
 - - - κῶπαι Θρανίτιδες - - ζύγμαι
 - - - Θαλάμμαι - - π]ερίνεω ΔΔΔ . -
 41 [- - - - Schiffname - - - - -
 - - - - - κ]εραΐαι με[γ]-
 42 [άλαι, κῶπαι Θρανίτιδες - - ἀδόκιμοι - - ζύγμαι
 - - ἀδόκιμοι - - Θαλάμμαι - - ἀδόκιμοι - - περι-
 νεω - - - ἐννέα πήχεων]· καὶ [σ]πιθαμῆ-
 43 [ς. Schiffname - - - - -
 - - - - -
 Schiffname ἀνεπικλήρωτ]ος· αὐτῆ ἐ[χ]ει π-
 44 [ηδάλια - - - - -
 - - - - -
 - - - (Schiffname)η] ἀρχμάλω[τ]ῶ-
 45 [ς - - - - -
 - - - - -
 - - - παραστάτ]αι καὶ κλιμακ[ί]-
 46 [δες - - - - -
 - - - - -
 - - -]ιος. Δημο[κρ]ατί[α], [Θρ]ιάσι[ε]ς· α-

nach ähnlichen Stellen gemacht, wie Z. 13 ebenfalls bei den κωντοῖς: τούτων ὁ ἕτερος Θριπήδεστος; aber τούτων konnte weggelassen werden, wie Z. 57 steht: ἡ ἑτέρα Θριπήδεστος. Da die κωντοὶ von verschiedener Größe zu sein pflegen, so erwartet man eine nähere Bezeichnung des wurmstichigen, wie Z. 52 ἀδόκιμος ὁ μέγας: aber dieselbe Unbestimmtheit findet sich N. I. d. 14: τούτων ἀδόκιμος ὁ εἰς (oder ὁ ἕτερος).

46. Δημοκρατία, Θριάσιος. In der Lücke fehlt bloß der Name; die Person ist der Trierarch, welches sich, wo

- 47 [ὔτη ἔχει - - - - - ἐνδεῖ
- - -] κεραιῶν μεγάλων. Σω[σίπολι]ς παλαιὰ [ἄ]-
48 [νεπικλήρωτος· αὐτὴ ἔχει - - - - -
- - - κώπας θρανίτιδας - - ἀδόκιμοι -
-] ζυγίας [P]H, ἀδόκιμοι H, [θαλάμ]αι ΔΔΔΔΓ
49 [- ἀδόκιμοι - - περὶνεω - - ἀδόκιμοι - - αὐται
- - - Schiffname τῶν
ἀνεπ[ικληρώτων· ταύτην [ἄ]πέδοσ[αν] Θηβα[ί]οι ἀν-
50 [τὶ τῆς - - - - - Schiffname
- - - αὐτὴ ἔχει]ι πηδάλια, ἰστὸν μέ[γ]αν σαπρόν, κεραιάς μ-
51 [εγάλας, κῶπαι θρανίτιδες - - - ἀδόκιμοι - - ζύ-
- γιαι - - ἀδόκιμοι - - θαλάμιαι - - ἀδοκι-
- μοι] ΓI, περὶνεω ἐντὸς πῆχεων καὶ σπιθαμῆς
52 [- - Schiffname - - - αὐτὴ ἔχει - -
- - -
- πα]ραστῆτάς H, κοντοὺς H· ἀδόκιμος ὁ μέγα-
53 [ς· - - - - - κῶπαι θρανίτι-
- - - - - δες - - - ἀδόκιμοι - - ζύγαι - - ἀδόκιμοι - - θα-
- - - - - λᾶμιαι ΔΔΔΔΓH, ἀδόκιμοι ΓH, περὶνεω ΔΔ[Γ]
54 [- - Schiffname - - αὐτὴ ἔχει - - -

nichts anderes zugesetzt war, von selbst verstand. Ein deutliches Beispiel ist Z. 71, wo der Name durchaus nichts anderes bezeichnen kann.

48. Θαλάμιαι. Da vorher ζυγίας stand, müßte θαλάμιας folgen: aber solcher Ungenauigkeiten finden sich unzählige in diesen Inschriften.

- 61 [- ην Ποτάμιον· αὐτὴ ἔχει - - -
 - - ἐνδεῖ κλιμακίδος· ταύτην δὲ Ἄμφι - -]
 ην Ποτάμιον παραθεῖναι· ἰστὸν μέγαν
- 62 [- - - κῶπαι θρανίτιδες - -
 ζύγιαι - - θαλάμιαι - - περίνε]ω
 ΔΔΔ. Ῥώμη παλαιὰ ἀνεπικλήρωτος· αὐτὴ ἔχει
- 63 [- - - - - - -
 - - - - - - - ἀδόκ]ι-
 μοι II· τὰ δὲ ἄλλα ἐπανενήνε[ι]γκται ἐπὶ τὴν Α.
- 64 [- - ἦς - - - - τριηραρχεῖ Schiffname
 - - - - - παραστάτ]αι
 II, κλιμακίδες, κοντοὶ III. Ἀμπρακκῶτις παλ- ●
- 65 [αἰὰ ἀνεπικλήρωτος· - - - -
 - - - - - ἰστὸς μέγ]ας,
 - κεραῖαι μεγάλαι, κῶπαι θρανί. ΠΓIII, ζύγια-

liches Versehen finden wir Z. 67. Worauf sich ταύτην δὲ παραθεῖναι beziehe, war leicht zu ermitteln. Z. 61 folgt nämlich hinter παραθεῖναι der Accusativ ἰστὸν μέγαν; dieser setzt voraus, das hinter dem Schiffnamen stand αὐτὴ ἔχει. Darauf folgten die hölzernen Geräthe in der gewöhnlichen Ordnung im Accusativ, insoweit sie wirklich vorhanden waren: das nicht vorhandene mußte aber anders bezeichnet werden. Nun ging unmittelbar vor der Erwähnung des großen Mastes ein Geräthe her, welches einen weiblichen Namen hat, indem sich darauf der Zusatz ταύτην δὲ παραθεῖναι beziehen muß. Dies kann nach der Ordnung der Geräthe (Abb. Cap. IX.) nur eine Leiter sein. Da diese fehlte, so war sie mit der parenthetischen Formel ἐνδεῖ κλιμακίδος angemerkt, und hierauf war ebenfalls noch parenthetisch zugefügt, wer sie beizusetzen hatte; dann kehrt die Wortfügung wieder in den Accusativ zurück, ἰστὸν μέγαν. Man vergl. unter andern N. I. S. 31 ff.

Demokratia in beiden nicht völlig übereinstimmt: aber die gleichnamigen Schiffe können auch verschiedene gewesen sein, und es läßt sich also aus diesen Schiffen nichts darüber bestimmen, ob die Inschriften zusammengehören oder nicht. Beispiele zweier gleichnamigen Schiffe zu gleicher Zeit sind nicht selten: in N. I. a wie es scheint Φωσφόρος (s. Anm. zu N. I. a. 28), in N. IV. Βοήθεια (b. 14. 70), Εύνοια (b. 13 unter den δευτέραις, c. 30 unter den εξαίρετοις), Εύρώπη (b. 21 unter den δευτέραις, d. 4. 31 unter den πρώταις), Εύτυχία oder Εύτυχίς (s. Einl. zu N. IV.), Κρατίστη (c. 33 unter den εξαίρετοις, d. 33 unter den πρώταις), Νίκη (b. 19. 20), Σφενδάνη (b. 15 unter den δευτέραις, b. 67, c. 28 unter den εξαίρετοις), Ώρα (b. 7 unter den πρώταις, b. 60 unter den εξαίρετοις). Die Zahl der Schiffe, welche in N. I. b verzeichnet sind, beträgt übrigens nur 21; viel weniger als das dieses Verzeichniß für ein einigermaßen vollständiges unabhängiges gehalten werden könnte.

Νίκη παλαιά ἀνεπ[ικλήρω-
 τ]ας· αὐτὴ ἔχει πηδ[άλια II],
 παραστάτας III, κ[εραίας μ]-
 εγάλας [II]· ἢ ἐτ[έρα ἀδοκίμ]-
 ος α]φ' ἑκόντων I, κλιμα[κίδας II],
 κώπας θρανίτιδας PΔ, ἀδο-
 κίμων I, ζυγίας [ἀδοκίμ]-
 ος III, θαλαμίας
 ἀδοκίμους ΓI, [περίνεως Δ]

1. Νίκη. Man kann auch einen andern Namen durch Ergänzung hier setzen, Πολεμονίκη, Καλλινίκη u. dgl. m.

9. 10. Περίνεως ΔΔΔ. Ein Δ ist zugefügt nach Maßgabe

- 10 ΔΔ Ἐλευθερία ἀνε[πιλήρ]-
 ωτος. αὐτῆ σκευῶς ἔχει
 ο]υθέν. Δημοκρατία [παλ-
 α]μά· αὐτῆ ἔχει πηδ[άλια
]], κορτοὺς II· [τ]ού[των ᾶ]-
- 15 δόκιμος ὁ εἶ[ς]·
 as II, ἰστόν μ[έγαν ἀδοκί]-
 μων, περαία[ς μεγάλας] ..
 κώπας θρανί[ιδας]
 ἀδοκίμους II -- [ζυγίας Δ
- 20 ΔΔ]ΔΓIII, ἀδο[κίμους] , [θ-
 αλ]αμίας ΔΔΔ - - - , [ἀδοκ-
 ῖ]μους Δ, περὶ[ειος] τα]-
 ῦτων ἔνε[απ]ή[χεις] [ᾶ]-

der Zeilenlänge im Vorhergehenden und Folgenden; vergl. Abb. Cap. IX.

15. Am Ende stand entweder ΚΑΙΜΑΚΙΑ oder ΓΑΡΑΣΤΑΤ: für jedes von beiden ist der Raum zu klein, wenn man, wie der genaue Sprachgebrauch unter Voraussetzung der im Texte gegebenen Herstellung der vorhergehenden Zeile erfordert, ἀδοκίμος ὁ ἕτερος schreibt. Ich habe daher ὁ εἶ[ς] gewagt, obgleich Z. 14 nur zwei, nicht drei κορτοὶ angenommen werden können, wenn nicht ein I oder T von Hrn. Rofs sollte übersehen sein.

23. Τοῦτων ἔνεαπήχεις - - Hier und N. I. a. 71. sieht man, daß nicht immer alle περιπέω desselben Schiffes dieselbe Länge hatten; hierauf beruht die in der Abb. S. 123 aufgestellte Vermuthung, die längeren möchten für die Gegend um die Mitte des Schiffes bestimmt gewesen sein. Häufiger scheinen jedoch die περιπέω eines und desselben Schiffes gleiche Länge gehabt zu haben, wie die ebendasselbst angeführten Stellen zeigen, und

δόκιμοι I -- Schiffname

25 αὐτῆ σκεῦος ἔχει οὐθέν.

Κλεῶ [ἀνεπ]ι[κλήρωτος].

αὐτῆ ἀνεπίσ[κευος.] Schiffname

. [ἠ] ἀνεπίσκει[ος, καὶ σκε]-

υῖος ἔχει οὐθέν. [. ν]-

30 ἰκη, Θεόφραστ[ος]

αὐτῆ ἔχει πηδ[άλια . . . , παρ]-

αστάτην I, ταρξόν· [ἐνδεί κ]-

ωπῶν Θαλαμίω III· [κοντού]-

ς III, κλιμακίδας I [I, ἰστὸν]

35 ἀκάτειον I, ἰστ[ὸν μέγαν, κ]-

εραίας μεγάλας, [κεραία]-

ς ἀκατείους, --- [πήχεω]-

zwar bei manchen Schiffen 9, bei andern $9\frac{1}{2}$ Ellen Länge: es war nämlich nicht nothwendig, sondern nur vortheilhaft, die κώπας μεσόνως länger zu machen.

26. Κλεῶ ἀνεπικληρωτος. ΔΑΙΠΙ ist in ANEPI zu verwandeln.

28. . η. Statt H giebt die Abschrift I. Entweder ist αὐτῆ zu schreiben, oder der Schiffname endete auf η, indem αὐτῆ konnte ausgelassen sein.

30. Θεόφραστος. Wahrscheinlich der Trierarch; vergl. zu N. I. δ. 46.

35. Ἀκάτειον I. Die Ziffer ist überflüssig, da eine Triere nicht mehr als einen Bootmast hat: vermuthlich beruht sie nur auf einem Schreibfehler.

37. Πήχεων. Die Maße der Schiffgeräthe sind in unseren Inschriften immer in Ellen, nie in Fulsen angegeben; auch kenne ich viele andere Beispiele solcher Bestimmungen nach Ellen bei den Schiffen in den Griechischen Schriftstellern, wenige aber

ν δέκα· Λαιστρυγονία ἢ παρ-
 ᾶ τὴν Λαμπρὰν [ἀρχμά]-
 40 λωτος· τῶν μετὰ [αὐτ]-
 ἡ σκεῦος ἔχει [οὐθέν]. Schiffname
 παλαιὰ ἀνεπικλήρω[τος· αὐ]-
 τη ἔχει πηδάλια II, παραστά-
 τας] II, καντούς III, κλ[μιακ]-
 45 ἰδας II, κεραίας μεγ[άλας],
 κώπας θρανίτιδας [P]Γ, ἀ[δοκ-
 ἴμους] ΓI, ζυγίας ΔΔΔ - - -
 ἀδοκί[μ]ους ΓI, θαλαμ[ίας] . .
 [ἀδ]οκίμους [περί]-
 50 νεω[ς ΔΔ]ΓI. Εὐρώπ[η ἀρχμάλωτ]-
 ος τῶν μετὰ [X]αβ[ρί]ο[υ· αὐτη σκ]-
 εῦος ἔχει οὐθ[έν]. Schiffname [ᾶ]-
 νεπικλήρωτος· [θρανίτιδα-

nach Fussen. Folglich mußte auch hier *πήχμων* ergänzt werden. Die Zahl ist wahrscheinlicher *δέκα* als *ἑνδεκα*: warum diese Länge angegeben wird, darüber vergl. Abh. Cap. IX.

38. *Λαιστρυγονία*. Ich verbürge diesen Namen nicht; doch paßt er für ein Schiff sehr gut, zumal etwa für ein Sicilisches, und ein solches kann es gewesen sein. Es mochte erst vor kurzem in den Händeln mit Dionysios genommen sein; jedoch gehört es schwerlich zu den von Iphikrates genommenen, dessen Name für die Lücke zu lang scheint. Als ein vor kurzem erbeutetes scheint es denn noch keine eigene Stelle oder Schiffhaus gehabt zu haben; daher bemerkt wird, es stehe neben der Lampra. Vielleicht ist die folgende Triere, deren Name ausgefallen ist, eben diese Lampra.

53. *θρανίτιδας*. *Κώπας* scheint nicht geschrieben gewesen zu sein.

- ς] ΔΔΔΙ[Γ]Π, [Θαλ]α[μίας]
- 55 κοντούς ΠΙ. Schiffname [κ-
ον]τούς, κλι[μακίδας, ιστόν],
κεραίας μ[εγάλας, κ]-
ώπας Θρασί[τιδας]
- Π, ζυγίας ΠΙ - - [ἀδοκίμους] - -
- 60 Π, Θαλαμίας Δ[ΔΔΔΓ]ΠΠΠ, ἀ-
δοκίμους [Π], πε[ρίνεως] - - - -
Συ[νω]ρίς ἀ[νεπικλήρωτος].
αὕτη σκεῦος ἔχει ο[ὐθέν. Ὀρ]-
είθνα αἰχμάλωτος τῶν μετ]-
- 65 ἀ Τιμοθέου· αὕτη σκεῦ[ος ἔχε]-
ι οὐθέν. Εὐφημία· αὕτη [σκεῦ]-
ος ἔχει οὐθέν. Ἀργυρ[ᾶ αἰχμ]-
άλωτος τῶν μετὰ Τιμο[θέου· α]-
ὕτη σκεῦος ἔχει οὐθέ[ν]. (Schiffna-
- 70 me)α αἰχμάλωτος τῶν μετὰ [Τιμοθ-
έ]ου· αὕτη ἔχει κώπας [ζυγίας Δ-

59. Ζυγίας ΠΙ. In der Abschrift steht ΠΙ". Dies lei-
tet zwar auf ΠΠ; aber so viele ζύγαι kommen bei Trieren
nirgends vor.

60. Θαλαμίας ΔΔΔΔΓΠΠΠ. Vergl. Abh. Cap. IX.

62. Συνωρίς ἀνεπικλήρωτος. Statt des letzteren Wor-
tes steht ΑΠΙ - - - An einen Trierarchen ist schwerlich hier-
bei zu denken; ἀνεπικλήρωτος füllt die Lücke, und ist aus einem
Gründe, welcher aus Abh. Cap. XI. erhellt, sehr wahrscheinlich.
Statt ΠΙ wird Ν auf dem Steine sein, oder ΠΙ ist in ΝΕ zu
verwandeln.

71. Ζυγίας. Hiervon ist nur Τ, das heisst Τ übrig. Θρα-
σίτιδες waren nicht vorhanden.

Δ]ΔΙ, Θαλαμίας II. Ο(Schiffname) [αί-
 χ]μάλωτος· αὐτὴ σκεῦο[ς ἔχει]
 οὐθέν. Νεωτάτη ἀνε[πικλή-
 75 ρω]τος· αὐτὴ ἔχει πηδά[λια, τ]-
 ἀρῶν, κλιμακίδας, [κοντο-
 υς I]II, κεραιάς [μεγάλας]. (Schiffna-
 me)νεσις· ἀρχμάλωτος [τῶν μετὰ Τ-
 ε]μοθέου· αὐτὴ σκεῦος [ἔχει οὐθ-
 80 ἔ]ν. Ἀφροδισία, [ἣν Θηβαῖοι
 ἀπ]έδοσαν· ταύτη· - - - [ἔ-
 πι]σκευῆς Ἀλκί[φ]ρ[ων] - - -
 .. καὶ ἐπισκευασ[θ] - - -

 II.

Diese aus Einem Stücke bestehende Platte (D.) hat
 1,10 Meter Höhe und in ihrem gegenwärtigen Zustande
 0,56 Meter Breite. Sie ist ursprünglich viel breiter gewe-
 sen; aber bei ihrer Verarbeitung zu einer Wasserrinne ist
 vom linken Rande ein Theil abgehauen, und dadurch zu-
 gleich von der Oberfläche des übrig gebliebenen Stückes
 ein Streif von 0,10 bis 0,11 Meter Breite zunächst dem lin-
 ken Rande so beschädigt worden, daß der lesbare Theil
 der Inschrift nur noch 0,45 bis 0,46 Meter Breite hat. Die
 Höhe der Inschrift ist 0,9 Meter; die unterste Fläche des
 Steines, von 20 Centimeter Höhe, ist unbeschrieben. Der
 rechte Rand der Platte ist unbeschädigt. Die Schrift ist

80. 81. Ἡν Θηβαῖοι ἀπέδοσαν. Vergl. N. I. a. 49. III.
 a. 12. Vom Anfang ist N. O statt H[N]Θ übrig. Was nach
 ἀπέδοσαν folgt, scheint nicht ergänzt werden zu können.

zwar στοιχηδόν geordnet; die verticalen Linien neigen sich aber sämmtlich ein wenig rechts über, und außerdem sind in einigen Zeilen die Buchstaben dichter zusammengedrängt: da diese Unregelmäßigkeiten schwer nachzuahmen waren, ohne sich beim Schreiben zu verwirren, hat Hr. Rofs seine Abschrift vollkommen στοιχηδόν geordnet, woraus der kleine Übelstand entsprungen ist, daß die Zeilen an ihrem rechten Ende von ungleicher Länge zu sein scheinen, während sie auf dem Steine alle gleich lang sind. Die letzte Zeile schließt, wie mein Freund ausdrücklich angegeben hat, mit ΑΡΙΘΜΟΣΝΕΩΝΜ, ohne daß nach M noch etwas folgt; ob das M am Ende der Zeile dicht am rechten Rande steht oder nicht, wird nicht bemerkt: es kommt aber darauf nichts an. Denn es ist einleuchtend, daß dieser Buchstabe der Anfang eines Wortes war, welches nebst der dazu gehörigen Ziffer in der letzten Zeile links auf dem verlorenen Theile des Steines geschrieben stand; mit Recht erkennt Rofs darin Μ[ουνοχίασιν, wogegen dies kein gültiger Einwurf ist, daß man νεῶν τῶν Μουνοχίασιν erwartet. Daß M etwa von μία wäre, ist um so unglanblicher, da größere Zahlen in diesen Inschriften mit Ziffern ausgedrückt zu werden pflegen. Hierzu kommt, daß Z. 72 angegeben wird, Geräte zu einem der genannten Schiffe liege in dem Neorion zu Munychia: es ist aber natürlich, daß die Geräte in dem Neorion desjenigen Hafenplatzes lagen, in welchem sich die Schiffe befanden. Wir haben also hier ein Inventarium der Schiffe zu Munychia; und waren nicht unter besonderen Rubriken, die im fehlenden linken Theile gestanden haben könnten, auch die Schiffe anderer Locale aufgeführt, so sehen wir hieraus, daß die Inventarien der Schiffe der einzelnen Locale in der Zeit dieser Urkunde besonders verzeichnet wurden und relativ abgeschlossene

Ganze bildeten: denn die Inschrift ist mit derjenigen Zeile, welche auf die letzte vorhandene folgte, beendet gewesen; sonst könnte nicht ein so großer leerer Raum unten sein als vorhin schon bemerkt worden. Übrigens diente dieses Inventarium als Urkunde der Übergabe, wie aus der Überschrift erhellt. Die Behörde kann nur die der Aufseher der Werfte sein; die Zeit der Urkunde ist spätestens Olymp. 105. (s. Abh. Cap. III.). In der Abfassung hat dieses Denkmal die meiste Ähnlichkeit mit N. I. doch nicht ohne bedeutende Unterschiede: namentlich ist in N. II, auf die Askomen Rücksicht genommen, die N. I. nicht vorkommen; und N. I. wird mehr das Vorhandene, N. II. mehr das Fehlende und Nicht-Probhaltige herausgehoben, jedoch nicht ohne Ausnahmen.

Leider fehlt linker Hand so viel, daß nicht eine einzige Zeile vollständig ergänzt werden kann; die große Willkür in den Abkürzungen erschwert überdies, wie schon Hr. Rofs bemerkt hat, das Urtheil über die ursprüngliche Breite der Schrift. Indessen läßt sich die ohngefähre Breite dennoch bestimmen, vorzüglich aus der Überschrift. Es ergibt sich namentlich, daß Z. 3 zu Anfang vor ΓΙΩΝ vier Eigennamen, von deren erstem nur Ein Buchstab (Z. 2 zu Ende) übrig ist, nebst den dazu gehörigen abgekürzten Namen der Gaue oder Demen, hiernächst der Name eines Schiffes und noch mehreres andere fehlen. Für jeden Eigennamen nebst Bezeichnung des Gaues kann man durchschnittlich gewiß 13 Buchstaben rechnen; dafür also bedarf man einer Breite von 51 Buchstaben: für das übrige fehlende kann man 20-40 und mehr Buchstaben rechnen. So kommt man darauf, daß 70-90, Buchstaben oder darüber auf die Zeile im oberen Theil der Tafel fehlen; daß indeß die Buchstabenzahl nicht gleich war in allen Zeilen,

ist schon bemerkt, und der Augenschein lehrt, daß besonders im unteren Theile die Buchstaben gedrängter stehen, da die Zeilen unserer Abschrift dort weiter auslaufen, während sie auf dem Steine von gleicher Länge sind. Unter diesen Umständen kann die Ergänzung der Urkunde nur in der Absicht versucht werden zu zeigen, welches die ohngefähre Beschaffenheit des Inhaltes gewesen sei. Nicht einmal die Anzahl der Schiffe, welche darin verzeichnet waren, läßt sich so nahe wie in N.I. finden. Derjenigen, von von deren Eigennamen sich irgend etwas erhalten hat, sind 47; in dem verlorenen Theile standen nach unserem Ergänzungsversuch mindestens 59. Zusammen hätten wir also schon 106. In Munychia waren aber nur 82 Schiffhäuser (Abh. Cap.VI.). Allein selbst später noch, zur Zeit der Inschrift N.IV. lagen noch Schiffe im Freien; und zur Zeit der Urkunde N.II. mögen noch viel weniger Schiffhäuser brauchbar gewesen sein, da sie nach ihrer Zerstörung vor dem Archon Euklid erst allmählig wieder in Stand gesetzt wurden: auch weiset der Umstand, daß nach Z. 72 und 86 gewisse hölzerne Geräthe, die gewöhnlich bei den Schiffen in den Schiffhäusern lagen, in einem besonderen von den Schiffhäusern verschiedenen Neorion aufbewahrt wurden, darauf hin, die Schiffe, zu welchen jene Geräthe gehörten, hätten im Freien gelegen. Nimmt man also an, in Munychia hätten viele Schiffe damals im Freien gelegen, so berechtigt die größere Zahl der Schiffe, welche in N.II. verzeichnet waren, keinesweges zu der möglichen Vermuthung, es seien in dieser Urkunde noch andere als die zu Munychia aufgeführt gewesen. Wollte man aber diese Vermuthung aufstellen, so müßten doch wol sämtliche Trieren, also die von Munychia, Zea und dem Hafen des Kantharos, darin zusammengefaßt und am Schlusse wie die von Munychia

zusammengezählt gewesen sein: denn weshalb die von zwei Localen mit Ausschluss des dritten zusammengenommen sein sollten, ist nicht wohl abzusehen. Aber wenn auch für alle Summen der Schiffe jedes der drei Hafen am Schlusse in der verlorenen halben Zeile Raum genug war, so reichte doch für die Aufzählung der Trieren aller drei Hafen der Raum dieser Inschrift sicherlich nicht hin. Wir müssen also dabei stehen bleiben, dass sie nur die von Munychia enthielt.

-
- 1 [- - - - - -
 - - - - - -
 - - οκλει[ι]... [Ἀλ]ω: τ[ά]δ[ε] παρέδ-
 2 [οσαν - - - - -
 - - - -]ειμ.....ο.ο.λ
 - - ροιλ...ογ[ε]ίτονι Ἀχαρ. X-
 3 [vier Eigennamen nebst Demen - - - Schiffname
-

Überschrift Z. 1-3. Dass hier die Überschrift stand, also der Stein nach oben vollständig sei, zeigen mehrere Spuren deutlich, insonderheit παρέδ[οσαν Z. 1, welchem das in ΤΛΔΞ steckende τὰδε vorangeht. Vor diesem mussten die Namen der übergelassenen Beamten stehen, ohne Zweifel zehn nach der festen Reihenfolge der Stämme geordnet; daher ich Z. 1 vor τὰδε erkenne: - - ὀκλει[τος] oder - - οκλει[δης] Ἀλω-(πεκῆθεν) aus dem zehnten Stamme Antiochis, indem ich M-Ω in ΑΛΩ verwandle. So ist Z. 10 M statt A verlesen. Z. 2 war vermuthlich zu τὰδε παρέδοσαν noch eine nähere Bestimmung zugesetzt, zum Beispiel ὄντα ἐν τοῖς νεωρίοις (vergl. N. IV. α.) u. dgl. m. nebst Bezeichnung des Standortes. Z. 2 zu Ende ist ganz deutlich eine Person im Dativ genannt: - - ογείτονι Ἀχαρ-(νεῖ), welcher aus dem sechsten Stamme Oeneis ist; vor diesem war ein anderer Name geschrieben, wozu FOIA ganz oder

	- -	ἐνδεῖ κωπῶν	- - -	ζυ]γίων .. Θ[αλα.] I· [ἀδ]ό[κι-	
		μοι κῶπαι θρανί.	- -	ζύγ]ι[αι] III, [Θ]αλάμ. Γ.	
4	[-	-	Schiffname	-	-
	-	-	-]γ..ο[-	-	-
	-	Schiffname	παλαιὰ ἀ]νεπικλήρωτο[ς,]		
5	[-	-	-	-	-
	-	-	-]υκ[-	Schiffname	
	-	-	ἀσκη. ἢ ἀρχή]· εἰ[χρε]ι	ΔΔΔΔΗΗ	
6	[I	-	Schiffname	-	-

theilweise gehört. Man könnte unter anderem statt POIA lesen PAM, da die Schrift nicht genau στοιχηδόν geschrieben war, und dann ergänzen: τῶ δέινι Κε]ραμ(εῖ), [Θε]ογ[ε]ίτου oder [Δε]ογ[ε]ίτου Ἀχαρ(νεῖ). Auf jeden Fall sieht man hinlänglich, daß Z. 2 eine Reihe Beamter genannt war, die natürlich wie N. I. in der festen Ordnung ihrer Stämme sich folgten; von diesen war der Acharner der sechste: es waren aber die, welchen die vorbergehenden die Werfte übergaben. Z. 3 standen dann noch vier; vom Namen des ersten dieser ist Z. 2 zu Ende der erste Buchstab X übrig.

3. Θ[αλα.] I· [ἀδ]ό[κιμοι] ff. Θαλα ist Θαλαμῶν; vergl. über die Art der Abkürzung Z. 35.

4. Παλαιὰ. Bloß beispielsweise gesetzt: denn es giebt auch καινὰς ἀνεπικληρώτους (Abh. Cap. XI).

5. Schiffname - - ἀσκη. ff. Gewöhnlich, wiewohl nicht immer, geht der Bemerkung über die Askome der Schiffname unmittelbar voraus; daher ich hier und anderwärts gleich vor dieser Bemerkung dem Schiffnamen seinen Platz ausgeworfen habe: welche Gründe mich außerdem jedesmal veranlassen, an der bestimmten Stelle den verlorenen Schiffnamen anzuzeigen, wird der Leser leicht beurtheilen können. Von ἀσκη. ἢ ἀρχή· εἰ ist in der Abschrift nur folgendes: ... ON..... E. ΓI, statt ... ΩΗ..... E. E; hinter ON ist also Ein Punkt zuviel angezeigt.

- ἄσκω. ἢ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔ]τ[ττττ. ἐνδεῖ κωπων
 - - - ζυγίας I. κερ[α]-
 7 [ι - - - - -
 - - Schiffname - - -
 - - ἐν]δεῖ πηδαλ[ί]-
 8 [ων - - - - -
 - Schiffname - ἄσκ]ω. ἢ ἀρχὴ ἔχει ΔΔ-
 9 [ΔΔττττ - - - Schiffname
 - - ἀνεπικλή]ρωτος· [αὐτῆ ἐπεσκευάσ]θη·
 [ἐνδεῖ κωπ]ῶ[ν θ]ραν[ί]. ΔΔΔΔΓΙ, ζυγίων Δ.
 10 [- - - - -
 - ταῦτα Μαν]τίαν Θορίκιο[ν δεῖ παραθ]εῖ-
 ν[α]ι. [Ρ]ώμη παλ[αιὰ] ἀνεπικλήρωτ-
 11 [ος, - - - - -
 - Schiffname παλ]αιὰ ἀνεπικλ[ή. ἄσκω. ἢ ἀρχὴ
 ἔχει] ΔΔΔΔττττ[ττ]. ἀδόκιμοι κῶπαι
 12 [- - - Schiffname - - ἄσκω.
 ἢ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔττττ]Ι. ἀδόκιμοι κῶπα[ι]

9. [Αὐτῆ ἐπεσκευάσ]θη. [ἐνδεῖ κωπ]ῶ[ν] ff. Von αὐτῆ ἐπεσκευάσθη ist blofs - - - ττττ übrig, von κωπῶν ΩΙ (ῶν). In beiden Lücken zeigt die Abschrift einen Punkt zu wenig an.

10. Ταῦτα Μαντίαν Θορίκιον δεῖ παραθεῖναι. Von Mantias s. Abh. Cap. III. Παραθεῖναι wird sowohl von einem Beamten (Abh. Cap. V.) als vom Trierarchen gebraucht; da Mantias erweislich ein Beamter gewesen war, nämlich ταμίαις εἰς τὰ νεώρια, und Z. 46 noch einmal mit einer ähnlichen Formel wie hier vorkommt, so dürfte er hier als Beamter anzusehen sein. Statt παραθεῖναι giebt die Abschrift . ΜῶΛΟΕῖΝΑΙ.

- Θρανή[τιδες] . . καὶ Θ[α]λ[άμ.] Ι. ΛΛ[Θ]ία παλαιὰ
 13 [- - - - -
 - - - (Schiffname)]η παλαιὰ ἀνεπι[κλή]ρω.
 [ἦ]σκη[τ]αι. ἐνδεῖ πη[δ]αλίων. ταύτης τὰ ν-
 14 [- - - - -
 - Schiffname - -] ἀνεπικλή. ἀσκη. ἢ [ἀρ-
 χ[ῆ] ἔχει ΔΔΔΔ††††. ἐνδεῖ [κ]ωπῶν Θρανή[τ.]
 15 [- - - - - Schiffname
 - - ἐφ ἧς Ἀρχέστρα]τος Γαργήττι. ἀνέ[πλε]υ-
 σεν. ταύτης τὰ [σ]κεύη Ἀρχέστρατος ἔ-
 16 [χει. Schiffname - - - - -
 - - - - - π]αρέχων τὴν Ἀμιλλ[αν].
 [Δ]ῆ[λ]ο[ς παλα]ι[ά] ἀνεπικλήρω. ἦσκη-
 17 [ται. - - - - - Schiffname - - -
 - - - - -]αὶην Ἀρχέστρατος ο . . .
 [π]α[ρ]έχω[ν. κ]εραίων ἀκατείων [ἦ] ἀρχ-
 18 [ἦ ἔχει - - - ἐνδεῖ - - -
 ταῦτα δεῖ - - - Εὐ]ωνυ. παραθεῖναι. ΠΑΙ. Ι.
 ο. ιω εἰων εἶχε . . . πρότερ-

12. ΛΛ[Θ]ία. Ich habe O in Θ verwandelt, obgleich der Name dadurch noch nicht gewonnen wird.

15. [Ἀρχέστρα]τος Γαργήττι. Dafs hier Archestratos gemeint sei, erhellt schon aus dem gleich folgenden, ταύτης τὰ σκεύη Ἀρχέστρατος ἔχει mit hoher Wahrscheinlichkeit; zur Bestätigung dient vollends der Umstand, dafs wir einen Gargettier Archestratos nachweisen können, dessen Sohn Phanostratos der Gargettier ist. S. das Verzeichnifs Abb. Cap. XV.

16. Δῆλος. Statt ΔΗΝΟ. der Abschrift gesetzt.

18. Die Abschrift hat in der letzten von uns bezeichneten Lücke ΓΑΓ.

- 19 [ον - - - -
 - - - - Δμιλ]λα πα[λ]αιά ανεπικλη[ή].
 ἀ[σκ]ω. [ή] ἀ[ρχ]ή ἔχει] ΔΔΔΔΤΤΠ. ἀδόκιμοι
- 20 [κῶπαι - - - -
 - - - - Τ]έχνη παλαιά ανεπικλη.
 ἄσκω. Δ . Η κλει[δ]ης Μυρρῶνούσιο-
- 21 [ς - - - -
 - Schiffname κα]ινῆ ανεπικληρω. ἄσκω.
 [ή] ἀρχή [ἔχει] ΔΔΔΔΤΤΠ. κῶπαι ἀδόκι-
- 22 [μοι - - - -
 - -]ινική παλαιά ανεπικλη.
 [ἀσκ]ω. [ή] ἀρχή ἔ]χ[ει] ΔΔΔΔΤΤΠ. ἐνδεῖ ησ
- 23 [- - - - Schiffname
 - - - - κα]θείκουσεν· ταρῶδες ἐν-
 τε[λής, κεραῖαι μεγ]άλαι, ιστὸς μέγας, κ-
- 24 [εραῖαι ἀκάτειοι? - - - κῶπαι ἀδόκι-
 μοι - - - Θα]λ[ά]μιαι Π. ἀσ[κ]ω. ἡ
 ἀρχή ἔχει [ΔΔΔΔΤΤΠ. Δημ]οκ[ρ]ατία παλαιά ανε-
- 25 [πικλήρωτος, - - - -
 - ἀδόκιμοι κῶπαι Θαλ]άμιαι ΙΙΙ, Θρανίτε. ΙΙΙ,
 [Ζ]ύγαι] .. [Κ]ρα[τί]στη καινή, τρήραρχ-

19. Ἐμιλλα. Unsicheré Ergänzung nach Z. 16.

20. Ἄσκω. ff. Man kann vermuthen: ἄσκω. ἔχει Ἡρακλειδης, aber ohne Klarheit. Übrigens vergl. Abh. Cap. XIII.

22. Ἐνδεῖ ησ - - Vielleicht ισ[του].

23. Ἐντε[λής, κεραῖαι μεγ]άλαι. In der Lücke ist Ein Punkt zu wenig angezeigt.

25. Θρανίτε. Abkürzung der falschen Form Θρανίτιδες, die Z. 56 vorkommt.

- 26 [ος - - - - -
 Schiffname - - - τρήρα. Ἐπικ[ρ]ά[τ]ης Γαρ-
 γήττ[ι]. ἐνδεῖ κ]ω[π]ῶν θρανιτί ΓIII, παραστ-
- 27 [ατῶν - - - - -
 Schiffname - - - τρή.] Νικίας Λαμπτρ. ἄσκω.
 τ[ρ]ε[ή]. ἐνδ[εῖ] κ]ω[π]ῶν [θ]ρανιτιδω[v] III, ζυγι-
- 28 [ων - - - - - Schiffname - - ἄσκω.
 ἡ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔΤΤII. ἐνδεῖ κωπῶν θρανιτί-
 δων [Δ]ΔΔ. τα[ύτ]α[ς] ἔχει Ἀρχέδημος Δύρι.
- 29 [- - - - -
 - - ἡ ἀρχὴ ἔχει - -]ΤΤ κοντοῦ μικροῦ. Δη-
 λίας και[v]ή, τρήρα. Φιλῖνος Φλυεύς. [ἄ]σκω. τ-
- 30 [ρη. - - - - -
 ἐνδεῖ - - - - - ων] II. ταῦτα Φιλῖκαν δεῖ
 παραθεῖ[ναι]. Σ]ουινιάς καινὴ ἀνεπικλήρωτος.
- 31 [- - - - -
 - - - - - π]ίττ[η], παραβλήματα κατ-
 [η]λῶσ[αι], ἐπίθ[η]μα θωρ[α]κείου, δεσμὰ χαλκίω-
- 32 [ν - - - - - Schiffname
 - - - ἄσκω. ἡ ἀρχὴ] ἔχει ΔΔΔ[Δ]ΤΤII.
 Τραγωδία [και]υ[ή] ἀνεπικλήρωτος. ἄσκωμάτων ἡ
- 33 [ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔΤΤII. - - - - -
 - - - Schiffname καινὴ ἀνεπικλήρωτος.
 ἄσκωμάτων ἡ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔΤΤII. ἀδόκιμ-
- 34 [οι κῶπαι - - - - - Schiffname

31. Παραβλήματα ff. S. Abh. Cap. X. Κατηλῶσαι statt καθηλῶσαι ist gebildet wie ἱσημαξευμένος bei Sophokles, ἀπηλιώτης u. dgl. m.

- - -] ἐνδεῖ παραστατῶν II. ἀδόκιμοι
κῆραι Θρανίτιδες Δ, Θαλάμ. FIII.
- 35 [- - - Schiffname - - -
- - - ἐνδεῖ κωπῶν] Θρανιτίδων F[III]I. ἀδόκιμοι
Θρανίτιδες III, ζύγαι III, Θαλά. H.
- 36 [- - - - Schiffname
- - - ἀ]σκω. ἢ ἀρχὴ ἔχ[ε]ι ΔΔΔΔ-
H-H. ἐνδεῖ κωπῶν Θρανιτίδων ΔΔΔΔH, πα[ρ]α-
37 [στατῶν. - - - Schiffname - - - τριῆρ. Χαίρε-
- στρατος Θριάσιος - - ἐνδεῖ - - -] II. ταῦτα
Χαίρεστρατον Θριάσιον δεῖ παραθεῖναι. Ἀνδραγαθία
38 [- - - - τριῆρ. Νικοχάρης - - - - -
- - - - - Θαλα]μ. I. ἤσκωται. ταύ-
- τὴν δεῖ τὴν ναῦν [N]κ[ο]χάρην δόκιμον καὶ ἐντελῆ
39 [παραδοῦναι. Schiffname - - - τριῆρ. - - - - -
- ταύτην δεῖ τὴν ναῦν - - -]μον δόκιμον καὶ ἐντελῆ
- παραδοῦναι. [ἀ]σκω. [τ]ριῆρ. Τριετηρὶς καινὴ,
40 [τριῆρ. Μενέξενος - - - - -
- - - ἐνδεῖ - - - - -]ίων, τράφηκος,
- ἔδρας κώπης ζυγίας. ταῦτα δεῖ Μενέξενον παραδοῦ-
41 [ναί. - - - - -
- - - - - ὀφθαλμ]ός κατέαγε. Ἐπι-
- - - - - πηδῶσα, τριῆρα: Κορ[ιν]θίων Μυρῶν. - ταύτην δεῖ τῆ-
42 [ν ναῦν Κορινθίωνα δόκιμον καὶ ἐντελῆ παραδοῦναι.
Schiffname - - - - -]υπ. ἠγήσατο. ἀσκω. - τριῆρ.
[Ἀξι]ονίκη [πα]λ[α]ιά ἀνεπικλήρωτος. ἀσκωμάτ-

41. Ὁφθαλμός. Vergl. Abb. Cap. VIII.

42. Ἀξιονίκη. ΛΕΞ habe ich in ΑΞΙ verwandelt. Ein Schiff Axionike kommt N. IV. z. 37 in der dritten Classe vor;

- 43 [ων ἢ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔΤΤΠ. Schiffname - -
 - - - τριή. - - - -]ἀ[δ]ης. ἀδόκιμοι κῶ-
 - - - παι Θρανίτι[δ]ες Γ, ζύγαι ΙΙΙ. Εἰρήνη καινή
- 44 [- - - - - ἔ]χει. ἀδόκιμοι κῶπαι
 - - - - - Θρανί[τ]ι[δ]ες εἰ[ξ]. ζύγαι ΙΙ, θαλάμαι [ΙΙ. ἢ] ἀρ-
 45 [χὴ ἔχει - - - - - Schiffname
 - - - - - τριήρ. - - -]ιππος Ὁῆθεν. ἀσκω.
 - [τρ]ιή. ἀδόκιμοι κῶπαι Θρανίτιδες Ι, ζύγαι -
- 46 [- - - - - Schiffname - - -]ρος, ἀνεπίσκευος ἤλους
 - - - - - ἐλ[ἀ]σ[α]ι. πάντα δεῖ Μαντίαν Θορίμιον
- 47 [- - - - - Schiffname - - -]παλὰ ἀνεπικλήρωτος.
 - - - - - ἀσκω. ἢ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔΤΤΠ. Ἐπεραύχμη π-
 48 [αλαιὰ ἀνεπικλήρωτος. - - - - -
 - - - - - Schiffname - - -]σκω. ἢ ἀρχὴ ἔχει
 - - - - - ΔΔΔΔΤΤΠ. ἐνδεῖ ἰστοῦ μεγάλου, κωπῶν Θρανι-
 49 [τίδων - - - - -
 - - - - - ἰστοῦ μεγάλο]υ ἢ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔ-
 - - - - - ΠΤΤ. Ἐλευθερία παλαιὰ ἀνεπικλήρωτος. ἀσκωματ-
 50 [ων ἢ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔΤΤΠ. - - - - -

hier in N. II ist das in Rede stehende ein altes, was zu der Axionike in N. IV. vollkommen paßt.

43. - - ἀδης. Ende des Gaunamens.

44. Θαλάμαι: ΙΙ. ἢ ἀρχή. Aus den Strichen ΙΙ, welche zwei Stellen füllen, habe ich ΙΙΗ gemacht; die Ziffer ΙΙ nimmt nämlich bisweilen nur Eine Stelle ein.

45. Κῶπαι Θρανίτιδες Ι. S. Anm. zu N. I. S. 260. unten.

46. - - ρος. Vielleicht ἀνεπικλήρωτος.

- - Schiffname - -] ἀσκω. ἢ ἀρχὴ ἔχει
 ΔΔΔΔΓΓΗΗ, ἰστοῦ μεγάλου ἢ ἀρχὴ ΔΔΔΓΓΗ. ἔ-
- 51 [νδεῖ - - - - - Schiffname - - - ἀσκω-
 μάτων ἢ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔ]ΔΓΓΗΗ, ἰστοῦ μεγάλου
 ἢ ἀρχὴ ΔΔΔΓΓΗ. ἐνδεῖ κωπῶν Θρανιτίδ-
- 52 [ων - - - - - Schiffname - - -
 - - - - - ἰστοῦ μεγάλου ἢ ἀρχὴ ΔΔΔΓΓΗ.
 ἐνδεῖ κωπῶν Θρανιτίδων IIII, παραστατῶν καὶ μ-
- 53 [- - - κοντοῦ - - - - -
 - - - Schiffname - - - ἀσκω.] ἢ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔ-
 ΓΓΗΗ. ἐνδεῖ κώπης Θρανιτίδος I. ἀδόκιμοι-
- 54 [κῶπαι - - - - - Schiffname - - -
 - - - - - ἐνδεῖ κωπῶν Θρανιτίδων ΓII.
 ἀδόκιμοι κῶπαι Θρανίτις I. Ἄ[γαθὴ] παλαιὰ ἀνεπικλ-
- 55 [ἤρωτες - - - - - - - - - ἀδόκιμοι
 - κῶπαι - - - - -]I, θαλάμῳ II.
 Πολεμονίῃ ἀνεπικλήρωτες. ἀσκω. ἢ ἀρχὴ ἔχει
- 56 [ΔΔΔΔΓΓΗΗ. - - - - - ἀδόκι-
 - μοι κῶπαι Θρανιτίδες - - τῶν Θρανιτίδων. τούτων
 ἀποφαίνει ὁ δοκιμαστής ζυγίας Δ· κῶπη

52. 53. M - - - [κοντοῦ]. S. 126 habe ich diese Ausfüllung befolgt, indem ich μ - - - für μεγάλου oder μικροῦ oder μέσου nahm. Sie ist jedoch unsicher; aber es ist S. 126 auch nichts auf sie gegründet. Man kann auch μ[εγάλων κωπῶν] schreiben. In jeder dieser Ergänzungen ist das Vorausgehen des Adjectivs gegen den herrschenden Gebrauch; insbesondere werden die großen Raen sehr oft mit nachstehendem Adjectiv aufgeführt.

54. Ἄγαθὴ. AIAON der Abschrift.

56. Ὁ δοκιμαστής. Vergl. Abb. Cap. V.

70. II. Γενναία πα-
λαία ανεπικλήρωτος. άσκη. ή άρχή έχει ΔΔΔΔΓΓ-
64 [ΓΠ Schiffname -] ήσκηται. ένδει
κώπης I, ίστου άκατείου, τούτου έχει κατά ψή-
65 [φισμα αδόκιμοι κώ]παι θρανίτιδες
I]I]E Γαλάτεια κωνή ανεπικλήρωτος, ήσκη-
66 [ται. Κρ]ιωεύς έχει, ίστου
μεγάλη ή άρχή ΔΔΔΓΓΓ. αδόκιμοι κώπαι θρα-
67 [νίτιδες Schiffname
ένδει κωπών θραν]ιτίδων III. αδό-
κιμος. ζύγια I. Πανθήρα παλαιά ανεπικλήρω-
68 [τρας ένδει
ίστου μεγάλου. αντί τ]ούτε άκά-
τείος, έσ[τ]ιν. έφ'θαλμός κατέαγει. αδόκιμοι κώπαι [Ζ]-
69 [ύγμαι? Schiff-
name - - - - -] ένδει παραστατών [I]I.
αδόκιμοι κώπαι θρανίτιδες II, ζύγια I,
70 [- Schiffname
ένδει - - - παραστατών II. αδόκιμοι
κώπαι θρανίτιδες III. Σωσίπολις π-
71 [αλαιά ένδει - - - παρασ]τάτης I. αδόκιμος
κώπη ζύγιος I. Βλ. . η παλαιά ανεπικλήρωτο-

69. Ζύγια I oder ζύγμαι - -

71. Βλ. . η. Vermuthlich Β[άουχη].

- 72 [ἡ ἀνεπικλήρωτος. ἀσκω. ἡ ἀρχὴ ἔχει] - - - - -
 ταύτης τῆς πηλοῦ ἐν τῷ νεω-
 ρίῳ ἐστὶν τῶ ἐν Μουνοχίασιν. Μύστις] 26
- 73 [ἡ ἀνεπικλήρωτος. ἀσκω. ἡ ἀρχὴ ἔχει] - - - - -
 ζυγίων κενώθηται. I, ἀδ-
 κίμοι Θρανίτις I, ζυγία I, θαλαμία I. ἐνδ-] 26
- 74 [τηρία. ἀνεπικλήρωτος. ἀσκω. ἡ ἀρχὴ ἔχει] - - - - -
 ἀδίκμοι κώπαι Θρανίτιδες. I, ζυγία I. Ἐνδρία πα-
 λαία ἀνεπικλήρωτος. ἀσκω. ἡ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔΤΤΤΤ] 26
- 75 [ἡ ἀνεπικλήρωτος. ἀσκω. ἡ ἀρχὴ ἔχει] - - - - - Schiffname
 ἀδίκμοι κώπαι Θρανίτιδες III. ὀφθαλμὸν κατέα-
 γέν] 26
- 76 [ἡ ἀνεπικλήρωτος. ἀσκω. ἡ ἀρχὴ ἔχει] - - - - -
 ἐνδ-] 26
- 77 [ἡ ἀνεπικλήρωτος. ἀσκω. ἡ ἀρχὴ ἔχει] - - - - -
 ἀδίκμοι κώπαι θαλά-
 μαι II, Θρανίτιδες ΠΙ. Σιμαίδα παλαιά ἀνεπι-
 κλήρωτος. ἀσκω. ἡ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔΤΤΤΤ. ἐνδ-] 26
- 78 [ἡ ἀνεπικλήρωτος. ἀσκω. ἡ ἀρχὴ ἔχει] - - - - -
 Schiffname - - - - -
 ΤΤΤΤ. Ἀπόβασις παλαιά ἀνεπικλήρωτος. ἡσ-] 26
- 79 [ἡ ἀνεπικλήρωτος. ἀσκω. ἡ ἀρχὴ ἔχει] - - - - -
 ἀφροδίτα παλαιά, ἣν ὁ
 Χίος εἶχεν Ἀντίμαχος. ἀσκω. ἡ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔ] 26
- 80 [ΔΔΔΔΤΤΤΤ] - - - - -
 Schiffname - - - - -
 στρατὸς Ἀχαρτεὺς. ἡσκωται. ἐνδ-] 26
- 81 [τῶν] - - - - -

- ἄδοκιμοὶ κῶπαι. - - - - - Θαλά]μαι III. Ἄ[κ]τῆ
 παλαιὰ ἀνεπικλήρωτος. ἄσκω. Εὐφαντίδης Ἄλ-
 82 [- - - - -
 Schiffname - - - ἄσκω. ἢ ἀρχ]χὴ ἔχει ΔΔΔΔ-
 83 [- - - - - ἐνδεῖ κωπῶν Θρανιτίδων ΓΙ. ἄδοκιμοὶ Θρα-
 Schiffname
 - - - ἐνδεῖ κωπῶν - - -]ίων ΓΙΙ. ἄδοκιμοὶ
 Θ[ρ]ανιτίδης Γ. Νίκη παλαιὰ ἀνεπικλήρωτος,
 84 [- - - - -
 Schiffname παλαιὰ ἀνεπικλή-
 - - - ἄσκω. ἢ ἀρχ]χὴ ἔχει ΔΔΔΔΓΓΓΓ. ἄδοκιμοὶ κ-
 85 [- - - - - Schiffname - - - τριήρ.
 Χα - - - - - ἐνδεῖ κωπῶν Θρ]ανιτίδων ΓΙΙ,
 - - - ἰσθαυμάσματος, πηδαλίων, κλιμακίδων. ταῦτα Χα-
 86 [- - - - - δεῖ παραθεῖναι - - - - -
 Schiffname = - - ἄσκω. ἢ ἀρχ]χὴ ἔχει ΔΔΔΔ-
 ΓΓΓΓ. ταύτης ἐστὶν ἐν τῷ νεωρίῳ πηδάλια ΙΙ, π-
 87 [- - - - - Schiffname - - -
 - - - - -]σιππος Διζωνεύς.
 Ἄμ[υ]νομένη καινή, τριήραρχος Καλλίβιος Π-
 88 [- - - - -
 Schiffname = - - τριή. - - - -]δης, ἄσκω.
 τριή. Νεωτάτη καινή ἀνεπικλήρωτος. ἄσκω. ἢ ἀρχ]χὴ ἔχει
 89 [ΔΔΔΔΓΓΓΓ. - - - - -
 - - - - - ἄδοκιμοὶ κῶπαι] Θρανιτίδες ΓΙΙ.
 Ἀνθοῦσα καινή ἀνεπικλήρωτος. ἄσκω. ἢ ἀρχ]χὴ ἔχει
 90 [εἰ ΔΔΔΔΓΓΓΓ. - - - - -

81. Ἄσκω. Εὐφαντίδης. Vergl. Abh. Cap. XIII.

- - Schiffname] καινή, τριήραρχος
 Φιλόμηλος Παιανι. ἄσκη. ἡ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔΤΤ
- 91 [ΤΠ. - - - - -
 - - - - - Δ]ελφινία καινή, τριή-
 ραρχος Διοκλῆς Πιθεύς. ἄσκη. τριήραρχος.
- 92 [- - - - -
 - ἐνδεῖ - - - - - κοντοῦ μ]ικρῶ, ἴστον
 μεγάλα, ἴστοῦ ἀκατεῖς, πηδαλίω. ταῦτα δεῖ Διοκλέ-
 93 [α παραθεῖναι. - - - - -
 - - - - - Schiffname παλαιῖ ἀνεπικλή-
 ρωτος. ἄσκη. ἡ ἀρχὴ ἔχει ΔΔΔΔΤΤΠΠ. ἐνδεῖ κοντῶν
- 94 [- - - - -
 - - Schiffname - - - - - ἄ]σκη. ἡ ἀρχὴ ἔχει
 ΔΔΔΔΤΤΠΠ. ἐνδεῖ κωπῶν θρανιτίδων Π. ἀδόκι-
- 95 [μοι κῶπαι - - - - -
 - - Schiffname - - - - - ἐ]νδεῖ κώπης θρανί-
 τιδος Ι. ἀδόκιμος θρανίτις Ι. ζύγαι Ι. Πρώτη
- 96 [- - - - -
 - - - - - -]Ι. ἀδόκιμοι κῶπαι
 θρανίτις Ι, θαλαμῖα Ι, ζύγαι ΙΙΙ. Ἔως παλ-
- 97 [αἰὰ - - - - -
 - - - - - ἀδόκιμοι κῶπ]αι θρανίτιδες ΠΠ,
 ζύγαι ΠΙ, θαλάμια ΠΙΙΙ. Δυνατὴ παλαιὰ
- 98 [- - - - -
 - - - - - Schiffname - - - - - ἄσκη.] ἡ ἀρχὴ
 ἔχει ΔΔΔΔΤΤΠΠ. Ἄριθμός νεῶν Μ-
- 99 [συνυχίασιν - - - - -]

III.

Dieses Bruchstück von Pentelischem Marmor (*P.*) gehört nicht zu den im Piraeus ausgegrabenen Stücken, sondern ist in der Stadt, wahrscheinlich auf der Burg gefunden (vergl. Vorerinnerung); auch zeigt die Schrift eine andere Hand als die Piraeischen Denkmäler. Mit wenigen Abweichungen ist sie *στοιχῶδον* geordnet. Ungeachtet des verschiedenen Fundortes gehört dieses Stück zu den Urkunden der Beamten der Werfte; vorzüglich der öffentlichen Schulden wegen, die man hekanntlich auf der Burg aufschrieb, mögen bisweilen Abschriften jener Urkunden auf der Burg aufgestellt worden sein. Die Spalte *a* ist ein gewöhnliches Inventarium von Schiffen; *b*, von der rechten Seitenfläche, enthält außer den Namen der Schiffe das, was die Trierarchen dafür schulden: beide zusammen scheinen zu einer Urkunde der Übergabe gehört zu haben (Abh. Cap. I.). Die Zeit der Urkunde ist zwar nicht genau bestimmbar; indessen habe ich ihr diese Stelle nicht ohne Grund angewiesen (Abh. Cap. III.). In *a* folgen sich die beiden Schiffe *Tropaea* und *Apotomas* in derselben Ordnung wie in N. IV. *b*. 42: sie sind in N. III. als alte bezeichnet, und gehören N. IV. zur zweiten Classe; dies weist darauf, daß beide Inschriften ohngefähr in dieselbe Zeit gehören: die *Tauropole* kommt ebenfalls in beiden vor, obgleich vielleicht nicht in gleicher Entfernung von den beiden früher genannten; indessen läßt sich hierüber nichts bestimmen, da sich die ursprüngliche Breite von N. III. *a*. nicht finden läßt. In *b* fehlt nur wenig auf der rechten Seite.

	a.		ιοι. εΥ..
			[ἐμ]βολον ἐβαλ.
			-[πρ]οσπαράκει[ιτ-
αι	-	Schiffname]	ήμου ἔργον· αὐ-
δ [τη]	-		ισ· Ἐροπαί[α παλ-
[αιά]	-		τούτων ἀδόκι[ιμ-
οι	-		θρ]ανίτι. ΠΗ. τούτων
[ἀδόκιμοι]	-		ΗΔΓIII, πηδάλια.
	-		- [κοντοὶ τ]ρεῖς· τέτων ἀδέ[κι-
10 μο.	-		Ἄπ]οτομάς παλαιά ..
	-		ο προσπαράκει[τα
ι]	-		- α[θ]ί[α], ἡ[ν] Θη[β]αῖδ[ι ἀ-

a. 2. Ἐμβολον ἐβαλ. Es scheint von Einfügung des Schnabels die Rede zu sein.

3. Προσπαράκεται. Hiermit wird zum Unterschiede von παράκεται bezeichnet, es liege etwas bei dem Schiffe, was zu seinem Geräthe nicht gehört.

8. ΗΔΓIII. Wahrscheinlich ist H falsch, und die Zahl betrug nur 18 (Ruder irgend einer Art).

9. [Κοντοὶ τ]ρεῖς. Dafs κοντοὶ gemeint seien, macht die Anzahl wahrscheinlich.

12. - - αθία, ἣν Θηβαῖοι ἀπέδωσαν. Man könnte an die Ἀνδραγαθία (N. II. 37) denken; aber da die Leseart ΑΘΙΑ, woraus ich ΑΘΙΑ gemacht habe, nach der Abschrift des Hrn. Rofs nicht sehr sicher scheint, weil die ganze Stelle in derselben wie etwas zerfressen bezeichnet ist, und da nach derselben Angabe auch die στοιχηδὸν getroffene Anordnung der Buchstaben nicht genau vom Schreiber befolgt ist, so kann die Vermuthung erlaubt sein, ΑΘΙΑ sei von ΔΙΣΙΑ, Ἀφροδισία; s. N. I. S. 80 und das Anm.

	πέδοσαν]	-	-	ρ. Ἀρίσταρχμος . .
		-	-	[έν]τελ[ή], ηλ
15		-	-	[τούτ]ων πηδάλια δύο . .
		-	-	[ἀ]δοκι. θριπή. κερα[ια .
		-	-	κῶπαι θρανίτιδες] ΔΙΙΙ, ζύγαι ΡΙΙΙ . .
	[θαλάμαι	-	-	ἀδοκι. θριπή. ΔΔΙ, περίν[ε-
	ψ - - Schiffname	-	-	αὔτη σκ]εῦος ἔχει οὐδέν. Α(Schiff-
20	name).	-	-	[Ταυροπό]λη ἐπισκευῆς διομ[έ-
	νη	-	-	κοντ]όν, κλιμακίδα, κε[ρα-
	ίας μεγάλας	-	-	κῶπαι θρανίτ.] - - ΙΙ, ζύγαι ΡΙΙ . .
		-	-	ΔΔΓΙΙΙ, τούτων ἀδοκι[μ-
	οι]	-	-	ης Γαργή[ττ-
25	ιος	-	-	ἐπισκευά]σαι αἰτή-
	[ν]	-	-	

δ.

	- - [ὄφειλ]	-	-	- - [τῶν ξυλίνων]	-	-
	[κεραί]ας [μεγάλας,	κ]οντούς τρεῖ[ς,	καὶ ἀσ]κωμάτων	ἀργύ[ριον] ΔΔΔΔΓΓΙΙ.		
5	Ἀρτε[μισία],	τριήραρχος	Ἀ[ρισ]τόμαχος	Ἄλωπε-		
	(κῆθεν)·	ο[ὔτ]ος ὀφείλει	τῶν ξ[υλί]νων	κλιμακίδα		
10	μ[ίαν,	κ]οντούς τρεῖς,	κ[εραί]ας	μεγάλας.		
	Τρ[ιετη]ρίς,	τριήραρχο[ι	Πο]λύμνηστος	Ἄν[αφλ]ύ-		
15	στι(ος),	Νικόστρα[τος	Ἀ]λαι(εὺς)	ὀφείλουσ[ι	τῶν]	κρε-

16. 18. θριπή. Abkürzung des in diesen Urkunden häufigen Adjectivs θριπήδεστος.

δ. 10. Τρῑετηρίς ff. Z. 10 sind am Schlusse nur zwei Buchstaben zu ergänzen. Die hier genannten Trierarchen der Trieteris finden sich N. X. d. 170 als Trierarchen der Hikane vor Olymp. 109, 3.

μαστῶν [π]α[ραρῦ]ματα λευκά, παρ[αρῦ]ματα τρίχια,
 σχ[οινί]α ἐντελῆ, τῶν δ[ὲ] ξυ[λί]νων κεραίας μ[ε]-
 20 γά]λας, κοντούς τρε[ῖς, κ]λιμακίδας δύο, [καί] ἀσπυ-
 μάτων [ἀργύρι]ον ΔΔΔΔ†††[II].
 ἀς, τριήρ[αρχο.] - - -

IV.

Bruchstück einer Platte (G.), 0,58 Meter hoch und 0,56 Meter breit, oben und am linken Rande vollständig, unten und rechts abgebrochen; *a-g* bilden die Hauptfläche, *h* steht auf der linken Seitenfläche. Ob letztere Spalte zum übrigen gehöre, ist nicht ganz sicher; doch kann es angenommen werden: nur muß sie dann erst hinter Col. *g* folgen. Über die ganze Breite der Hauptfläche läuft eine in großen und weitläufig gestellten Buchstaben geschriebene Überschrift hin, wodurch diese Fläche sich als den Anfang des Denkmals darstellt; Inhalt und Zweck der Urkunde ist aus der Überschrift und dem Anfang der ersten Spalte ersichtlich und oben (Abh. Cap. I.) im Allgemeinen schon soweit dargelegt worden, daß nur noch die weitere Ausführung ins Einzelne übrig bleibt. Die Urkunde ist nämlich ein Inventarium alles dessen, was die antretende Behörde der Werfte vorgefunden hat, mit Einschluss des zur See befindlichen und der ausstehenden Schulden; wurde Abgang und Zugang auf einer besonderen Tafel beigefügt, so ergab sich aus beiden Stücken zugleich dasjenige, was die Behörde ihren Nachfolgern zu übergeben hatte. Die Behörde selbst sind ohne Zweifel die Aufseher der Werfte (Abh. Cap. V.), die Zeit der Urkunde Olymp. 105, 4. oder spätestens Olymp. 106, 1. (Abh.

Cap. III.), also während des Bundesgenossenkrieges: weshalb auch viele Schiffe abwesend zu sein scheinen.

Der Aufriß des Inventariums ist verschieden von demjenigen, welcher den Urkunden der Übergabe N. XI ff. zu Grunde liegt; obgleich die Unvollständigkeit der Inschrift den Plan sehr verdunkelt, läßt er sich dennoch hinlänglich ermitteln, und dadurch tritt dann jeder einzelne Theil erst in das rechte Licht. Was ich über den Plan ermittelt habe, stelle ich nunmehr dar.

A. Allgemeiner Theil. Hier wird die Gesamtzahl aller Schiffe angegeben, sowohl der auf den Werften liegenden heraufgezogenen, als der im Piraeus freiliegenden (*ὑπαιθρῶν*) und der auswärts in See befindlichen, ferner die Gesamtzahl jeder Art hölzerner und hängender Geräthe auf den Werften und im Zeughaus, nebst dem auswärts in See befindlichen und bei früheren Beamten und früheren Trierarcken ausständigen. Alle Schiffe, wo sie auch sein mögen, sind in Eine Summe zusammengezogen, ohne besonders anzugeben, wie viele davon bedeckt oder frei lagen oder in See waren; ebenso ist die Gesamtsumme jeder Art des Geräthes angegeben, ohne dafs gesagt wäre, wie viel davon in Athen vorhanden, in See befindlich oder ausständig sei. Von diesem ersten allgemeinen Theil ist Col. a ein Stück erhalten; was davon fehle, weisen die Anmerkungen und zum Theil die im Texte erscheinenden Ergänzungen nach.

B. Besonderer Theil. In diesem waren alle diejenigen Gegenstände, deren Summen der allgemeine Theil enthielt, eben zum Belag für jene Summen einzeln aufgeführt. Man erwartet nun zuerst die Aufzählung der Schiffe nach den angegebenen drei Rubriken, nämlich der auf den Werften heraufgezogenen, der frei liegenden, der

in See befindlichen; dann die Aufzählung der Geräthe je nach ihren verschiedenen Arten, also zuerst der hölzernen nach ihren verschiedenen Arten, zweitens ebenso der hängenden, ungefähr sowie N. XI ff. litt. e, f, mit Einschluss der in See befindlichen und ausständigen. Indessen hat mich eine genauere Untersuchung gelehrt, dass die Ordnung des besondern Theils keine andere ist. Erster Theil nämlich in vier Hauptabschnitte) 1) Zu Athen befindliche Schiffe nebst den hölzernen Geräthen derselben, nach den verschiedenen Localen. 2) Hängende Geräthe nebst Akropmen in den Arsenalgebäuden. 3) Auf der See auswärts befindliche Schiffe nebst Geräthen. 4) Ausständige Geräthe. Unter diesen Rubriken wurde alles erschöpft, was die Summen im allgemeinen Theil enthalten; aber die Ordnung war so eingerichtet, dass bei den Schiffen, welche hölzernes Geräthe hatten, zugleich das letztere genannt war. Ich betrachte nun die einzelnen Abschnitte näher.

1) Zu Athen befindliche Schiffe nebst den hölzernen Geräthen derselben, nach den verschiedenen Localen. Dass die zu Athen befindlichen Schiffe von den auswärts befindlichen getrennt seien, ist klar. Die ausgeschifften sind nämlich Col. f. g. verzeichnet; vorher gehen Col. e hängende Geräthe; Col. b + d aber kommen viele Schiffe und in den Schiffhäusern dabei liegende Geräthe vor; folglich können Col. b + d nur Schiffe und Geräthe verzeichnet sein, welche sich in Athen befanden. Erscheint Col. b. 22 Εὐρυχία und b. 67. c. 7. 36 Εὐρυχία unter den Schiffen, die wir als zu Athen befindliche bezeichnen; und dennoch Col. g. unter denen, welche auswärts wären, Εὐρυχία oder Εὐρυχία, so ist dieses Schiff eben für ein von jenen verschiedenes gleich-

namiges zu halten (vergl. Einl. zu N. I. b). Was nun das Verhältniß des Schiffverzeichnisses zum Verzeichniß der Geräthe in Bezug auf das in Athen befindliche Material betrifft, so findet sich Folgendes. Col. b ist ein zu Anfang unvollständiges Verzeichniß von Schiffen enthalten, dessen Anfang auf Col. a stand: Col. c haben wir aber hölzerne Geräthe von denselben Schiffen, aufgeführt in der Weise, daß jedesmal die Art des Geräthes zuerst genannt war mit dieser Formel: Παραστάται (oder κοντοί oder ιστοί μεγάλοι u. dgl.). ταῖςδε τῶν νεῶν τούτων ἐν τοῖς νεωσίοις παραστάτας (oder κοντοὺς oder ἰστοὺς μεγάλους u. dgl.) παρακειμένους κατελάβομεν. Folglich war dieser Theil so angeordnet, daß erst die Schiffe verzeichnet waren, hernach aber jede Sorte von Geräthen mit der Angabe, diese Art des Geräthes sei bei gewissen der genannten Schiffe. Dieselbe Arten von Geräthen kommen aber mit denselben Formeln Col. d wieder vor, aber für andere Schiffe; also waren die Schiffe nach verschiedenen Abtheilungen aufgeführt, und hinter dem Verzeichniß der Trieren jeder Abtheilung die Verzeichnisse der dabei befindlichen Geräthe zugefügt. Welches waren aber diese Abtheilungen? Unstreitig waren sie nach den Standorten gemacht, gerade wie die nicht zu Athen befindlichen Schiffe in derselben Urkunde (Col. f): denn es ist undenkbar, daß die zur See befindlichen nach ihrem gewöhnlichen Standort zu Athen, die zu Athen liegenden aber nach einem andern Eintheilungsgrund angeordnet waren. Eben diese Anordnung finden wir N. V. b, und auch sonst zeigen sich Spuren dieser Eintheilungsart (Abh. Cap. VII). Auch die im Freien liegenden mußten unter diese Rubriken, die Hafenplätze, vertheilt sein; denn sie lagen entweder in einem oder in dem andern der Hafen: und N. V. sind offenbar die im Freien liegenden unter den Ru-

titiken der Hafen verzeichnet gewesen. Es fragt sich hierbei nur, in welcher Ordnung die Standorte auf einander folgten. Die Schiffhäuser werden beständig so aufgeführt, daß zuerst die von Munychia, dann die von Zea, endlich die vom Hafen des Kantharos angegeben werden (Abh. Cap. VI.): daß diese Ordnung, was schon an sich natürlich ist, auch für die Schiffe befolgt worden, und zwar gerade in N. IV, erhellt daraus, daß Col. f die in See befindlichen Schiffe von Munychia zuerst, dann die von Zea aufgeführt sind; die dritte Rubrik fällt in den Defect. Waren die Standorte der nicht in Athen befindlichen Schiffe in N. IV. nach dieser gewöhnlichen Ordnung aufgeführt, so muß dasselbe um so mehr für die daselbst befindlichen angenommen werden, und diese Ordnung muß uns leiten, wenn wir ausmitteln wollen, an welcher Stelle der Inschrift jede Abtheilung gestanden habe. Hierbei muß im Voraus bemerkt werden, daß die große Masse des Fehlenden auf eine bedeutende Länge der Spalten führt, unten also ein sehr großes Stück abgebrochen ist. Sehen wir nun, wo jede Abtheilung gestanden habe.

a) Schiffe in Munychia nebst den dabei liegenden Geräthen. Wir sind gedrungen anzunehmen, daß dieser ganze Artikel in den fehlenden Theil von Col. a fällt, welches auf folgende Weise erhellt. Das Fehlende des allgemeinen Theils in Col. a nahm wenig Raum ein (s. Anm.): die Schiffliste, welche Col. b enthalten ist, ist aber zwar zu Anfang unvollständig, indessen doch so ansehnlich, daß zu Anfang nur wenige Namen fehlen können; die nur etliche Zeilen einnahmen. Es bleibt daher, im Vergleich mit den gewiß großen Defecten der übrigen Columnen, auf Col. a ein bedeutender Raum übrig, in welchem die Schiffliste des ersten Locals, also von Munychia gestanden haben

muß, und jener übrig bleibende Raum getheilt für die Schiffe von Munychia um so mehr, als daselbst wenigstens nach Erbauung der Schiffhäuser die wenigsten Schiffe, nämlich nur 82 standen (Abb. Cap. VI.). Vier von Munychia sind allerdings nach Col. f in See, und zufällig konnten bei dem in Athen befindlichen wenige Geräthe liegen; und wären vielleicht in Munychia viele für Fracht liegende; so wird diesen Geräthe anderwärts verzeichnet gewesen sein, wovon hernach gesprochen werden wird: das Verzeichniß der Geräthe nimmt aber bei weitem den meisten Raum ein, und fällt dieses zum Theil weg, so genügt für die in Munychia der Raum gewiß. Sind endlich die in Col. b verzeichneten Schiffe nicht von Munychia, sondern von Zea, so müssen die von Munychia notwendig Col. a gestanden haben: das aber Col. b die von Zea sind, werden wir sofort erweisen.

3) Schiffe im Zeonie bestanden: dabei liegenden ein Geräthe. Der obigen Betrachtung gemäß mußten auf die Schiffe in Munychia diese von Zea folgen, wovon der Anfang am Schluß der Col. a stand, beinahe das vollständige Verzeichniß findet sich aber Col. b im vierten Beugefall; abhängig von *νῆες ἄλλοι* (vergl. den Anfang der Col. a und andere Stellen mehr). Unter den Schiffen von Col. b stehen Pherenike und Amemptos, ganz in derselben Reihe wie N. IV. c, welche Übereinstimmung so schlagend ist, daß gewiß dasselbe Local in beiden Inschriften an dem behaupteten Stellen vorkam; nun aber ist N. V. c nicht auf Munychia bezügl. dessen Schiffe Col. b abschlossen, sondern auf den nächsten Hafenplatz; also Zea; und man erkennt folglich, daß, da N. IV. und V. der Zeit nach nicht weit auseinander liegen, in N. IV. die Liste, welche in b erscheint, die von Zea ist. Sind die Pherenike und Amemptos N. IV. unter den *νῆες ἄλλοι*; N. VI. aber der Besterung bedürf-

tig; so läßt sich dieses sehr wohl erklären; ohne daß man an Verschiedenheit der Schiffe zu denken hat. Mit der Annahme, N. IV. Col. b. enthält die Schiffe von Zea, stimmt auch die große Anzahl dieser Schiffe überein: Col. b. 3-40 waren 70 Schiffe verzeichnet; in der Lücke, welche dann folgt, mögen etwa 16 fehlen, die großentheils noch namentlich nachgewiesen werden können; Z. 57 ff. standen aber noch 21; folglich waren Col. b. etwa 107 Schiffe aufgeführt. In Zea lagen aber wenigstens nach Herstellung der Schiffhäuser bei weitem die meisten Trieren; so daß jene große Schiffzahl besonders für Zea paßt, da zumal eine Anzahl derer von Zea überdies auswärtig zur See war (Col. f). Ferner sind unter den *τρίταις* Col. b. nur 8 Schiffe, N. V. b. aber sind in Munychia 36 *τρίταις*: da die *τρίταις* selten aus-schiffen, so kann eine so große Verschiedenheit der Zahlen nicht daraus erklärt werden, daß zur Zeit von N. IV. viele *τρίταις* in See gewesen; und ebenso unwahrscheinlich ist es, daß in der kurzen Zwischenzeit von N. IV. bis N. V. sich die Beschaffenheit so vieler Schiffe so verschlimmert habe, um sie in eine geringere Classe zu setzen. Folglich können die N. IV. b. verzeichneten Schiffe nicht die von Munychia sein, sondern müssen auf Zea gerechnet werden. Wenn dennoch in anderen Inschriften Trieren, welche N. IV. Col. b. verzeichnet sind, auf anderen Standorten vorkommen, so darf dies nicht irren: denn es mußten, zumal so lange die Schiffhäuser noch nicht völlig wiederhergestellt waren, häufig Umstellungen gemacht werden. So ist Polyariste, welche N. IV. b. verzeichnet gefunden wird; N. XI ff. litt. g. im Hafen des Kantharos, spätestens von Olymp. 110, 3. an. Ebenso finden wir die in N. IV. b. vorkommenden Namen Eirene, Rhemie, Tropaea, Panthera, Aphrodisia, Neotata, Nike, Pelemonike, Demokratia, Eleutheria, Leacna,

Techne, Sosipolis, Hygieia, Axionike, Hyperaechme, Eunoea in N. II. soviel sich ermitteln läßt unter Munychia; und vielleicht sind auch die Schiffe in N. I. von demselben Standorte, unter diesen sind aber ebenfalls viele Namen, die in N. IV. von uns unter Zea gesetzt werden. Vermuthlich war später als die Abfassung der Urkunde N. II. eine große Umstellung vorgenommen.

An dieser Rubrik der Schiffe von Zea kann man übrigens deutlich sehen, wie jede örtliche Abtheilung weiter getheilt war, nämlich in die Schiffe, welche τῶν πρώτων, τῶν δευτέρων, τῶν τρίτων, τῶν ἑξαίρετων sind (vergl. Abb. Cap. VII): Überschriften, welche alle im Genitiv gemacht sind, obgleich die Schiffnamen im Accusativ stehen; weil nämlich unter jeder Abtheilung nur ein Theil der πρώτων, δευτέρων, τρίτων, ἑξαίρετων enthalten ist, mußte der Genitiv in diesen Überschriften gesetzt werden: woraus man zugleich eine neue Bestätigung dessen gewinnt, daß die Hauptabtheilung die örtliche war, welcher die nach der Güte der Schiffe untergeordnet wurde. Das Verzeichniß der πρώτων fing unten in Col. a an; die übrigen stehen Col. b. Ferner erkennt man bei der Parthie von Zea am deutlichsten, daß hinter dem Schiffverzeichniß dann die zu diesen Schiffen gehörigen Geräte verzeichnet waren, und zwar so, daß jede Art des Geräthes die Hauptrubrik bildete, und dann die Schiffe jeder Classe angegeben waren, bei welchen solches Geräte vorgefunden worden. Das Verzeichniß dieser Geräte bedeckte den verlorenen Theil der Spalte b, und ist in Col. c fortgesetzt, aber auch hier nicht bis ans Ende aufbehalten. Alle Schiffe, welche in c bei den verschiedenen Geräthen aufgeführt sind, mußten also in dem vorausgehenden Schiffverzeichniß enthalten sein, und zwar in denselben Classen, worunter sie Col. c stehen: das Zutreffen dient

als Probe für die Richtigkeit unserer ganzen Ansicht. Damit man erkenne, daß dieses Zutreffen wirklich statt finde, vergleichen wir das Schiffverzeichniß mit dem Verzeichniß der Geräthe; wobei Folgendes im Voraus zu bemerken. Da nicht jedes Schiff alle Geräthe hatte, so können nicht unter jedem Geräthe alle Schiffe des vorhergehenden Verzeichnisses vor; dagegen kann, wenn das Verzeichniß der Schiffe vollständig erhalten ist, in Col. *c* keines vorkommen, was nicht im Verzeichniß vorkommt, und nur inwiefern das Verzeichniß lückenhaft ist, können Col. *c* Schiffe genannt sein, die wir im Verzeichniß vermissen. Nun hat das Verzeichniß der *δευτέρων*, welche zu Hause waren, keine Lücke mit Ausnahme einer für einen einzigen Namen; daher darf Col. *c* kein Schiff der zweiten Classe vorkommen, welches nicht im vorhergehenden Verzeichniß stünde, außer einem. Das Verzeichniß der *πρώτων* ist aber zu Anfang unvollständig, also können in *c* mehrere *πρώται* vorkommen, die in *b* nicht da sind: im Verzeichniß der *ἐξαιρέτων* ist eine große Lücke von etwa 16 Namen, und einige kleine, die vier Namen faßten, von deren zwei etwas, aber nicht soviel übrig ist, daß sie sicher ergänzbar wären: folglich dürfen etwa 20 *ἐξαιρέται* in *c* vorkommen, die in *b* nicht da sind. Die *τρίται* kommen nicht in Betracht; da in *c* keine derselben vorkommen: sie hatten nämlich als die geringsten Schiffe häufig kein Geräthe (vergl. Col. *d*, wo auch keine *τρίται* im Geräthverzeichniß vorkommen, und N. V. *b*. Anfang). Ferner wird man erwarten dürfen, daß in *c* die Schiffe unter jedem Geräthe in der Regel in derselben Ordnung wie in *b* folgen. Endlich darf in *d* kein Schiff vorkommen, welches in *b* oder *c* aufgeführt ist. Den letzten Punkt verspare ich bis zur Betrachtung der dritten örtlichen Abtheilung, wo er befriedigend erledigt werden wird: das

andere trifft ebenfalls alles ein, aufser dafs in wenigen Fällen die Folge der Schiffe in *c* eine andere als in *b* ist, welche Abweichung zufällig entstanden war, wie denn in solchen Registern leicht kleine Unangemessenheiten der Fassung unterlaufen. Folgende Übersicht zeigt, dafs alles übereinstimmt.

(I) Die mit *κορτοῖς* versehenen Schiffe τῶν ἑξαίρετων (*c*) sind alle unter den ἑξαίρετοῖς im Schiffverzeichnifs der Spalte *b* genannt, aufser die beiden ersten Areia und Kolias, welche in *b* in den Lücken zu ergänzen sind. In beiden Parthien ist die Reihefolge der in beiden vorkommenden Schiffe ganz dieselbe; in *c* fehlt indess die Sphendone an der Stelle, wo sie in *b* steht, mag aber abweichend von der im Schiffverzeichnifs beliebten Reihe dennoch am Schlufs der Spalte *b* unter den mit *κορτοῖς* versehenen Schiffen, deren Liste dort anfang vor der Areia gestanden haben, da sie auch im Verzeichnifs der παραστατῶν weit vor der Areia steht.

(II) Die mit *παρασταταῖς* versehenen Schiffe τῶν πρώτων (*c*) kommen alle im Schiffverzeichnifs Col. *b* vor mit Ausschluss der zuerst genannten Polias und der dritten Soteira, welche nämlich Col. *a* am Schlufs standen, wo dieses Verzeichnifs anfang. Die Reihefolge ist in beiden Parthien dieselbe, aufser dafs die Soteira bei den παρασταταῖς später genannt ist als sie im Schiffverzeichnifs stand.

(III) Die mit *παρασταταῖς* versehenen Schiffe τῶν δευτέρων (*c*) sind alle im Schiffverzeichnifs Col. *b* enthalten, und ganz in derselben Ordnung wie in *b* aufgeführt.

(IV) Die mit *παρασταταῖς* versehenen Schiffe τῶν ἑξαίρετων (*c*) sind nicht alle im Verzeichnisse der ἑξαίρετων Col. *b* enthalten, weil dasselbe lückenhaft ist. Es

fehlen in *b* Eucharis, Nikeso, Persis, Epione, Prokris, Petomene, Prokne, Eunoea, das heisst N. 1-4 und 6-9 der unter den *παραστάταις* in *c* aufgeführten. Diese standen offenbar in *b* unter den ersten Schiffen dieser Classe in der grossen Lücke vor Z. 57. Mitten unter diesen steht in *c* die Sphendone als das fünfte Schiff, welche in *b* allerdings vorkommt, aber an einer späteren Stelle. Nach dem neunten Schiffe Eunoea folgen in *c* 57 ff. Potone, Pandora, Stratonike, welche in derselben Reihenfolge in *b* am Anfange der vorhandenen Parthie der *ἑξαπέτων* stehen. Darauf kommen in *c* vier Trieren, Pantariste, Salaminia, Areia (die auch bei den *κοντοῖς* schon als *ἑξαίπετος* vorkommt), Kratiste, welche aufser der in *b* befolgten Reihenfolge aufgeführt sind, da sie in *b* in der grossen Lücke gestanden haben müssen. Nach der Kratiste stehen in *c* noch 9 Schiffe, Psamathe und die folgenden; alle neun stehen in derselben Reihenfolge in *b*, wo aufserdem zwischen ihnen nur noch die Eris erscheint, die in *c* weggelassen ist, weil sie das in Rede stehende Geräthe nicht hatte, und die Sphendone, welche in *c* schon vorweggenommen war.

(V) Im Geräthverzeichnifs Col. *c* 69 kommt Neanis vor, welche im Schiffverzeichnifs Col. *b* gegen Ende der *δευτέρων* steht. Col. *c* 70 erkennt man ein Schiff *Ἡδία* aus derselben Classe, welches das einzige fehlende im Schiffverzeichnifs bald hinter der Neanis ist.

(VI) Im Geräthverzeichnifs Col. *c* 71 ff. sind unter den ersten Trieren der *ἑξαπέτων*, die mit dem hier verzeichnet gewesenen Geräthe versehen waren, vier Namen, die Col. *b* im Schiffverzeichnifs nicht vorkommen. Alle vier haben Col. *b* in der grossen Lücke vor Z. 57 gestanden.

c) Schiffe im Hafen des Kantharos nebst den dabei liegenden Geräthen. Dieser Theil fing Col. c im Defect an; Col. d ist davon die Fortsetzung vorhanden, jedoch nicht vollständig. Die Unterabtheilungen sind nach den Rangclassen gemacht wie im Vorhergehenden. Die Schiffe, bei welchen nach Col. d Geräthe liegen, sind sämmtlich verschieden von den in Col. b. c genannten. Zwar kommt in b wie in d eine Europa vor, aber in b gehört sie zu den *δευτέραις*, in d zu den *πρώταις*; es sind also zwei gleichnamige Schiffe; ebenso kommt in c und d eine Krattiste vor, aber dort unter den *ἑξαιρέτοις*, hier unter den *πρώταις*.

d) Da es nicht wahrscheinlich ist, dafs zu den im Freien liegenden Schiffen gar kein hölzernes Geräthe vorhanden war, das dazu gehörige aber nicht im Freien liegen konnte, so mufs dasselbe in den Arsenalgebäuden gewesen sein; und hiermit stimmt auch der Titel der Geräthe (Col. a zu Anfang) überein: *Ἀριθμὸς ξυλῶν ξυλίνων καὶ κρεμαστῶν, ὧν ἐν τοῖς νεωραῖς καὶ ἐν τῇ σκευοθήκῃ κατελάβομεν*. Wenn nun auch die im Freien liegenden Schiffe den örtlichen Abtheilungen zugeordnet sein mußten, so sind doch die dazu gehörigen hölzernen Geräthe gewifs ebensowenig als die hängenden einzeln unter jenen Abtheilungen aufgeführt worden, sondern abgesondert von den Hafenlocalen: vom Gegentheile findet sich keine Spur in den vorhandenen Theilen; und da die ganze Urkunde eine Aufnahme des Vorgefundenen ist, konnte nicht füglich das an verschiedenen Orten befindliche durch einander gemischt werden. Das hölzerne Geräthe der im Freien liegenden Schiffe mußte also eine besondere von den drei vorhergehenden Rubriken (B. 1. a. b. c) geschiedene Rubrik bilden. Da die drei vorhergehenden Rubri-

ken alle Schiffe und alles hölzerne Geräthe mit Ausnahme desjenigen enthalten, welches zu den im Freien liegenden Schiffen gehörte, so nehme ich an, man habe, um alle Schiffe nebat allem hölzernen Geräthe unter einem Haupttheil (*B. 1*) zusammenzufassen, den drei vorhergehenden Rubriken (*B. 1. a. b. c*) eine ergänzende Rubrik hinzugefügt, welche das hölzerne Geräthe der im Freien liegenden Schiffe befasste, und diese Rubrik ist es, welche ich unter der Bezeichnung *d*) ansetze. Man kann allerdings auch annehmen, die hölzernen Geräthe der im Freien liegenden Schiffe seien, weil sie in den Arsenalgebäuden lagen, mit den sämtlichen hängenden Geräthen daselbst unter einer Hauptrubrik (*B. 2*) zusammengefasst worden. Aber die erstere Eintheilung scheint mir übersichtlicher. Übrigens ist beides ziemlich einerlei. Denn in beiden Fällen mussten die in Rede stehenden hölzernen Geräthe hinter den hölzernen Geräthen der Schiffe im Hafen des Kantharos und vor den hängenden Geräthen in der Mitte des verlorenen Theils der Col. *d* stehen.

Bei jeder Art von Geräthen jedes Locals ist am Schluss des Artikels die Summe der vorhandenen Geräthe gezogen, wie die Summen *N. V. b* bei Munychia gezogen sind. Ohne Zweifel war überdies bei jedem Local die Summe der Schiffe am Schluss der Schiffliste gezogen, wie *N. H.* am Schluss und *N. V. b*; aber es ist hiervon kein Beispiel übrig, da die Stellen, wo die Summe stehen musste, alle in den Defect fallen.

2) Hängende Geräthe nebst Askomen in den Arsenalgebäuden. Der Anfang hiervon befand sich auf Col. *d* im Defect; Col. *e* erscheint die Fortsetzung; am Schluss der hängenden Geräthe stehen die Askome. Hier auf sind die Summen jeder Art des hängenden Geräthes

im Zeughaus angegeben. Dann muß aber wieder eine neue Reihe hängender Geräthe begonnen haben, wovon die besonderen Summen am Schluß gezogen waren: von diesen Summen findet sich ein Theil Col. *f* zu Anfang; denn daß letztere nicht etwa die Wiederholung der zu Anfang von Col. *a* stehenden Gesamtsummen waren, erhellt außer anderen Umständen daraus, daß Col. *f* keine Summe der Askome vorkommt, welche in den Gesamtsummen Col. *a* gewiß vorkamen. Da nun ebensowenig daran gedacht werden kann, daß diese neue Aufzählung hängender Geräthe in See befindliche oder schuldige betraf, indem diese erst nachkommen, so müssen außer dem eigentlichen Zeughause noch andere Geräthhäuser hängendes Geräthe enthalten haben, welches in dem fehlenden Theile von Col. *e* und zu Anfang von Col. *f* verzeichnet war. Diese Geräthhäuser sind unter den Neorien begriffen, und höchst wahrscheinlich die anderweitig vorkommenden *ἔξωθεναι ἔυλααι* (vergl. Abh. Cap. VI.). Die Schiffabtheilungen nach Orten und Rangclassen sind in dem ganzen Artikel von den hängenden Geräthen nicht berücksichtigt.

3) Auf der See auswärts befindliche Schiffe nebst Geräthen, Col. *f. g*. Zuerst stehen die von Mynychia, dann die von Zea, welche schon Col. *f* anfangen: ohne Zweifel waren auch welche vom Hafen des Kantharos, und wahrscheinlich von diesen sehr viele verzeichnet, da wenige zu Hause gewesen zu sein scheinen (vergl. Anm. zu Col. *d* Anfang).

4) Ausständige Geräthe. Der Andeutung gemäß, welche Col. *a* enthalten ist, mußten zuerst die schulden früheren Beamten verzeichnet sein: wo dieser Theil stehen konnte, ist Abh. Cap. I. bemerkt. Es folgten die Schulden der früheren Trierarchen. Solche

finden sich Col. *h* auf der linken Seitenfläche, die zwar nicht sicher zu dieser Urkunde gehört, aber allerdings dazu paßt. Vergl. Abh. Cap. I. und wegen der Anzahl der Trierarohen Cap. XII.

C. Hypothetisch kann noch ein dritter Theil der Urkunde, nämlich die Wiederholung der einzelnen Summen der vier Hauptrubriken des besonderen Theils und die Zusammenziehung aller zur Bildung der im allgemeinen Theil verzeichneten Gesamtsummen gesetzt werden; wozu Col. *h* im Defect Raum bieten konnte. Zog man nämlich die besonderen Summen der Schiffe und Geräte, welche im zweiten oder besonderen Theil für jedes Local gezogen waren, zusammen, und fügte dazu die Summe des in See befindlichen und schuldigen, so ergaben sich dann wieder die Col. *a* zu Anfang gesetzten Gesamtsummen aller Schiffe und Geräte, sodafs dieser dritte Theil die Recapitulation bildete. Die ganze Anlage der Urkunde scheint dahin zu führen, dafs auch diese Recapitulation nicht fehlte.

[Τά]δε ἀν[εγραψα] - - - -
 ν ὄντα ἐν τοῖς νεωρίοις καὶ τὰ ἐκπεπλευκότα καὶ τὰ
 [ὀφειλόμενα] - - - -

a.

β [Α]ριθμὸς τριήρων, ὧν [εἶ]ν τοῖς νεωρίοις ἀν[ειλ]κυσμέ-
 νων κατελάβομεν καὶ τῶν ὑπαυθρί[ω]ν καὶ τῶν ἐκ-
 πλευ[κ]υῶν παραδο[θ]εισῶν, [Η]ΗΗ^ρΔΔΔΙΙΙ.

Überschrift. S. Abh. Cap. I.

a. β. Κατελάβομεν. S. ebdendas.

- 10 [Ἀρ]ιθμὸς σκευῶν ξυλί[νω]ν καὶ κρεμαστῶν, [ῶν] ἐν
τοῖς νεωρίοις [καὶ] ἐν τῇ σκευοθήκῃ [κατ]ελάβομεν,
15 καὶ τῶν [ἐκπ]επλευκότων καὶ [τῶ]ν ὀφειλομένων
παρὰ ταῖς ἀρχαῖς καὶ τοῖς τριηράρχοις.
20 ταρῶν ἀριθμὸς ἐπὶ ναῦς ΗΗΔΔΔΙΙΙ.
οὔτοι ἐνέλειπον κωπῶν ΠΗΗΗΡΔΔΔΙ.
25 πηδαλίων ἀριθμὸς ΗΗΗΗΡΔΓΙΙΙΙ. ταῦτα γίνονται
ἐπὶ ναῦς ΗΗΔΔΔΙΙΙΙ καὶ ἐν πηδαλίον.
30 [κλι]μακίδων ἀριθμὸς [Η]ΗΗΗΡΔΓ. [αὐ]ται γίνον-
ται ἐπὶ [να]ῦς ΗΗΔΔΔΙΙ [καὶ] μία κλιμακίς.
35 [κοντ]ῶν ἀριθμὸς ΠΗΡΔΔΓΙΙ. [οὔ]τοι γίνονται
ἐπὶ [ν]αῦς ΗΗΔΔΓ καὶ κοντοὶ δύο.
40 παραστατῶν ἀριθμὸς ΗΗΗΗΡΙΙΙΙ. οὔτοι γίνονται
ἐπὶ ναῦς ΗΗΔΔ[Γ]ΙΙ.
[ἴστων μεγ]άλων ἀριθμ[ὸς ἐπὶ ναῦς] -- ΔΔΔΓ.

42 - 65. Gemäß der Ordnung der hölzernen Geräthe mußten hier zunächst die Masten und Raaen stehen, und zwar zuerst die ἴστοι μεγάλοι und κεραιῖαι μεγάλαι, da in den älteren Inschriften und namentlich in anderen Spalten von N. IV. beide Arten, große und kleine vorkommen: auch erkennt man Z. 42 ff. die Reste der Artikel über die genannten Geräthe. Es folgten die akatischen Masten und Raaen. Z. 50 ist von κεραιῶν ἀκατεί. ἀριθμὸς noch KATEIA übrig; wie μεγάλων in μεγ. so ist ἀκατείων in ἀκατεί. abgekürzt (vergl. Col. h. 55 und N. VII. VIII.). Hiermit ist die Übersicht des hölzernen Geräthes beschlossen. In der großen von uns ausgefüllten Lücke fing dann das hängende an, worüber Folgendes zu bemerken. Den Anfang machten der regelmässigen Folge nach die Hypozome; da ihrer mehrere auf ein Schiff gingen, mußte wie bei den meisten vorhergehenden Artikeln zugefügt werden: ταῦτα γίνονται ἐπὶ ναῦς - - Da zweierlei Masten und Raaen vorkommen,

- 45 [κερ]αιῶ[ν μεγ](άλων) ἀριθμὸς ΗΗΗ [αυτ]αι
 γίνονται ἐπὶ [ναῦς] - - -
 [ἰστῶν ἀκατείων] ἀριθμ[ὸς
 ἐπὶ ναῦς] - - - -
- 50 [κεραιῶν ἀ]κατεί(ων) ἀ[ριθμὸς]
 αὐτα[ι γίνονται
 ἐπὶ ναῦς] - - - -
 [ὑποζωμάτων ἀριθμὸς]
 - - - -
- 55 [ταῦτα γίνονται ἐπὶ
 ναῦς] - - -
 [ἰστίων μεγάλων ἀριθμὸς
 ἐπὶ ναῦς] - - - -
 [ἰστίων ἀκατείων ἀριθμὸς
 60 ἐπὶ ναῦς] - - - -

habe ich auch zweierlei Segel gesetzt, aber in der gegründeten Voraussetzung; es sei von jeder Art nur das untere gehalten worden, ohne den Zusatz ταῦτα γίνονται. Hiernächst kamen die τοπεῖα, und zwar für 187 Schiffe (Z. 62, wenn nicht etwa noch die Ziffer H vor der erhaltenen Zahl zuzusetzen ist). Die ganze Lücke füllt sich auf diese Weise ausgenommen die Zahlen. Was nun die τοπεῖα betrifft, so sind sie vermuthlich nur für Einen Mast nebst Segel gegeben worden; sie werden also nicht mehreres als in N. XI ff. enthalten haben. Hatte man diejenigen abgezählt, welche zu einer bestimmten Anzahl von Schiffen vollständig genügten, so blieben bisweilen noch einige Stücke übrig, die nicht zur vollständigen Anzahl für ein Schiff zureichten; solche sind Z. 63 - 65 verzeichnet. Man sieht aus den erhaltenen Buchstaben und den Räumen, daß sie sechserei sind; mehrerlei Arten sind aber unter den καπεῖοις überhaupt nicht begriffen. Ihre Herstellung war daher nicht schwer: die

[τοπειὼν ἀριθμὸς

ἐπὶ ναῦς] ΗΨΔΔΔΓΗ

[καὶ ἄγκωνα] I, [ἰμ]άντες I,

[πόδες] .., ὑπέραι II,

65 [χαλινοῦς] I, κ[ά]λως ΓΙΙΙ.

[ὑπό]βλημάτων ἀριθμὸς [ἐπ]ὶ ναῦς ΨΔΔΔΔΔΙ,

[κατ]αβλημάτων ἀριθμὸς [ἐπ]ὶ ναῦς ΨΔΔΔΔΔΙ.

70 [παραρ]υμά[των] λευκῶν ἀριθ(μὸς) ταῦ[τα] γί-
γνεται [ἐπὶ ναῦς] - - -

Abgebrochen.

Ordnung, in welcher sie folgen, ist die gewöhnliche, außer daß die *κάλω* oder *καλιώδια* zuletzt stehen, da sie gewöhnlich den Anfang machen. Von *ἄγκωνα* ist N übrig, welches A gewesen sein muß, wenn nicht unregelmäßig der Accusativ stand, wie dergleichen öfter in diesen Inschriften vorkommt: das Wort *διπλῆ* fehlt, wahrscheinlich weil es sich von selbst verstand; oder hatten, wie ich von den Dreißigruderern vermuthet habe, auch die Trieren nur ein einfaches Rack? Statt *ἰμάντες* giebt die Abschrift MYANTEΣ: es ist nur Ein *ἰμῶς* gemeint, aber dennoch der Plural gesetzt, weil man an den Plural gewöhnt war, da jedes Schiff für jeden Mast oder Segel zwei Himanten hatte. *Κάλως* als Nominativ der Mehrzahl ist seltsam; vielleicht ist es als Accusativ unregelmäßig gesetzt, wozu sich viele ähnliche Beispiele in diesen Urkunden finden, oder es ist nichts weiter als ein Schreibfehler. In den späteren Inschriften findet sich immer die diminutive Form *καλιώδια*: vergl. darüber S. 146 ff. wozu ich noch beifüge, daß auch bei Synesios Epist. IV. *καλιώδια* als laufendes Tauwerk vorkommen, womit das Segel behandelt wird; die Rollen oder Blöcke heißen daselbst *τροχοί*. Auf die *τοπῆα* folgen die drei nächsten Arten der Geräthe in der gewöhnlichen Ordnung (vergl. Abh. Cap. X).

Abgebrochen. Der abgebrochene Theil enthielt:

δ.

- [α zu Ende: τῶν πρώτων · - - -
 - - - - - - - -]
- 5 Εὐπρεπῆ, Εὐχαριν, Λαμπάδα, Εἰρήνην, Φερενίκην,
 Ἄμειπτον, Ἀρτεμισίαν, Ἀρχμήν, Τρυφῶσαν, Ὀραν,
 10 Ὠκειῖαν, Πρόπλου, Θέμιν, Ἴπποθωντίδα, Ῥώμην,
 Ἰκανήν.
 τῶν δευτέρων· Τροπαίαν, Ἀποτομάδα, Εὐνοίαν, Παν-
 15 θήραν, Βοήθειαν, Μεγίστην, Σφενδόνην, Θεωρίδα,
 Ἀκοήν, Ἴπποκάμπην, Ἀλκυόνα, Εὐφροσύνην, Ἀφρο-
 20 δισίαν, Νεωτάτην, Νίκην, Γοργῶπιν, Νίκην, Κ[ρ]ή-
 τήν, Συνωρίδα, Εὐρώπην, Νεμεάδα, Εὐτυχίαν, Ἀρε-
 25 τήν, Πολεμονίκην, Κλεώ, Δημοκρατίαν, Ἐλευθερίαν,
 Εὐδόκιμον, Λέαιναν, Τέχνην, Εὐφημίαν, Ταυροπόλην,
 30 Φοίβην, Χρηστήν, Σόβην, Δόξαν, Δαμπετίαν, Ἀσκλη-

die Gesamtsomme der παραξυμάτων τριχίμων, σχοινίων, ἀγκυ-
 ρῶν, ἀσκημάτων (vergl. Col. e);

die Liste der Schiffe von Munychia;

das Verzeichniss der bei diesen Schiffen liegenden hölzernen
 Geräte in derselben Form wie dasselbe nachher für die
 Schiffe von Zea vorkommt;

den Anfang der Liste der Schiffe von Zea. Diese Liste be-
 gann mit einer allgemeinen Rubrik: hiernach folgten die
 zur Classe τῶν πρώτων gehörigen Schiffe; daher ich diese
 in der Überschrift vor den in Col. δ aufbehaltenen Na-
 men angezeigt habe. Von verlorenen Namen der πρώτων
 können wir nur zwei, die Col. α unten standen, ergän-
 zen: Πολιάδα, Σώτειραν (s. Einl.).

δ. 20. Νίκην zweimal. Ohne Zweifel zwei verschiedene
 Schiffe: denn ein Schreibfehler ist schwerlich hier anzunehmen.

20. Κρήτην. S. Col. η. 47. Auf den Stein steht ΚΒΗΤΗΝ.

πιάδα, Γνώμη, Δύναμιν, Παιδοθήραν, Νεάνιν, Σα-
λαμινίαν, Σωσίπολιν, [Ηδεϊαν], Ὑγίειαν.

35 τῶν τρίτων· Κλεοστράτην, Ἀξιονίκην, Ὑπεραίχμην,

40 Χ[άρ]ην, Σιωτηρίαν, Ἰππαγωγ[γ]όν, ἕτεραι δύο ο -

[τῶν ἐξαιρέτων·]

34. [Ἡδεϊαν]. Unter den δευτέρας von Zea fehlt nur an dieser Stelle ein Schiffname; seine Ergänzung ist aus c. 70 genommen (s. dort die Anm.).

40-56. Die ἕτεραι δύο sind die letzten der τρίτων, wie gleich hernach am Schlusse der ἐξαιρέτων ein ähnlicher Zusatz steht: ἑτέρα τρίτης κ. τ. λ. Was über die ἑτέρας δύο gesagt war, mag wie der ähnliche Zusatz bei den ἐξαιρέτοις vielleicht etwa 8 Zeilen eingenommen haben; nach den τρίταις folgte eine Zeile Überschrift des Folgenden: τῶν ἐξαιρέτων, die in unserer Inschrift immer zuletzt stehen. Dafs diese Überschrift hier stand, erhellt auch aus den Namen der Schiffe im Vergleich mit Col. c. Für den Anfang des Verzeichnisses derselben bleiben nach Abzug von 9 Zeilen noch 8 übrig: nach den Schiffen, welche in diesen acht Zeilen gestanden hatten, folgen Z. 57 ff. 10 Schiffe, wovon nur sechs Namen vollständig erhalten sind, Potone, Pandora und die übrigen, dann aber noch 11 unter der besonderen Rubrik τῶν ἐπὶ Κηφισοδότου. Letztere sind eine Abtheilung der ἐξαιρέτων; sie waren natürlich erst kürzlich gebaut, und als neue zu den auserlesenen genommen worden: keines derselben kommt N. I - III. vor; wodurch sich unsere Anordnung der Urkunden bestätigt. Dafs diese unter Kephisodotos gebauten Schiffe wirklich zu den ἐξαιρέτοις gehören, erhellt auch aus Col. c. Die Liste der unter Kephisodotos gebauten ist offenbar vollständig. Wir finden aber Col. c. in den Geräthverzeichnissen unter den κοινῶς und παραστάταις und am Schlusse der Spalte noch 17 ἐξαιρέτους, großentheils vor der Potone und Pandora,

- [Πωτών]ην, Πανδώραν,, Στ[ρ]ατονίικην, [Σφρα]-
 60 γίδα, Ὠραν, νον,, Εὐχάριστος, . . . αν.
 65 τῶν ἐπὶ Κηφισοδότου· Ψαμάθην, Φῶς, [Ἔ]ριν, Πολυ-
 ἀρίστην, Οἰστόν, Πετηνήν, Σφενδόνην, Εὐτυχῆ, Κυ-
 70 θησίαν, Πανήγυριν, ἑτέρα τρίτης; ἢ ὄνομά ἐστιν
 Βοήθεια, Ἀρχενήιδου ἔργον· ταύτην ἡμίεργον παρα-

und zwar: Ἀρείαν, Κωλιάδα, Εὐχαριν, Νικησώ, Περσίδα, Ἠπίω-
 νην, Πρόκριον, Πετομένην, Πρόκριν, Εὐνοίαν, Πανταρίστην, Σα[λαμι-
 νί]αν, Κρατίστην, Φαέθουσαν, Ἀ[γ]λ[α]ί[αν], [Γενε]τυλ[λί]δα, [Ἄ-
 γα]δοπόλε[μον]. Von diesen paßt in die kleinen Lücken von
 Z. 57 ff. nur etwa die Ἀρεία in Z. 62; die anderen 16 standen
 in der großen Lücke vor Z. 57.

57. [Πωτώ]νην. c. 30 ist hiervon ΩΝΗΙ übrig; so nähert
 sich der Name dem N. II. 58 vorkommenden ΠΩΓΩΝΗ, welches
 Πωτώνη scheint; vergl. zu N. II. 58. Das hier vorkommende
 Schiff ist jedoch von dem in N. II. verschieden; denn hier ist
 Potone, wie ich sie nenne, ἐξάριτος, N. II. aber alt:

64. Φῶς. c. 4. 34 ist hiervon der dritte Casus Φῶ, wel-
 ches man nicht als den seltenen Dativ von τὸ φῶς (Etym. M.
 in φῶ) ansehen darf, weil kein Schiffname bei den Athenern
 neutral ist. Der Nominativ muß eine weibliche Form, Φῶς
 sein; dieser steht hier unregelmäßig statt des Accusativs, wie
 gleich vorher Z. 61 Εὐχάριστος.

65. Ἔριν. In der Abschrift steht ΕΙΡΙΝ, welches statt Ἔριν
 sein könnte, wie Εἰρεαῖος statt Ἰρεαῖος häufig schon in unseren
 Inschriften. Col. c zu Anfang steht aber Ἐριδι, wonach ich
 mich gerichtet habe.

72. Ταύτην ἡμίεργον παραλαβόντες ff. Über den
 Sinn dieser Stelle vergl. Abb. Cap. V. und über παραλαβόντες
 Cap. I. Die Τηλεγόνηα können dem Zusammenhange nach nur
 ein Platz zum Schiffbau gewesen sein, wahrscheinlich von ein-
 nem alten Werkmeister benannt. Ich finde daher die Ergän-
 zung [ναυπηγί]ων viel wahrscheinlicher als [νεωρί]ων, obgleich

75 λαβόντες ἐκ τῶν Τηλεγονείων [ναυπηγί]ων ἡμεῖς

- - - -

Abgebrochen.

c.

[ε zu Ende: τῶν ἐξαιρέτων· - - -
- - - - -]

5 Ἄρεια III, Κωλιάδι III, Ψαμάθη III, Φῶ III, Ἐριδι
III, Πολυαρίστη III, Οἰστῶ III, Πετηνῆ III, Εὐτυ-
χεῖ III, Κυθηρία III, Πανηγύριδι II, Βοηθεία II.

Ἄριθμὸς κοντιῶν ΗΔΔΔΔΠΙ.

10 Παραστάται.

ταῖςδε τῶν νεῶν τούτων ἐν τοῖς νεωσοῖκοις παρα-
στάτας παρακειμένους κατελάβομεν.

15 τῶν πρώτων· Πολιάδι II, Εὐπρεπῆ II, Σωτεία II,
Εἰρήνη II, Πρόπλω II, Ἴπποθωντίδι II.

20 τῶν δευτέρων· Τροπαία I, Μεγίστη II, Εὐφροσύνη Η,

die Lücke nur mit 6 Punkten bezeichnet ist. Übrigens endet hiermit die Liste der Schiffe offenbar.

Abgebrochen. Außer dem was zur Vollendung des über die Boëthia gesagten gehörte, stand zunächst in diesem Defect vermuthlich die Summe der Schiffe von Zea; dann begann das Verzeichniß der dabei befindlichen Geräte, und zwar standen hier folgende Theile: ταρξός, der unstreitig sehr viel Raum wegnahm, πηδάλια, κλιμακίδες; sodann die κοντοὶ der vor den ἐξαιρέτοις hergehenden Schiffclassen; endlich die Rubrik τῶν ἐξαιρέτων unter den κοντοῖς, und wahrscheinlich einige Namen dieser Classe. Dafs die zu Anfang Col. c stehenden Schiffe zu den ἐξαιρέτοις gehören, zeigt die Vergleichung anderer Parthien; zur Erleichterung der Übersicht habe ich die Rubrik τῶν ἐξαιρέτων vor demjenigen angezeigt, was in Col. c dazu gehört.

c. 5. Ἐριδι. Vergl. zu d. 65.

- Ἄρετῃ II, Κλεοῖ II, Ἐλευθερία III, Ταυροπόλῃ II,
 Χρηστῇ II, Γνώμῃ I, Δυνάμει II.
- 25 τῶν ἐξαιρέτων· Εὐχάριδι II, Νικησοῖ II, Περσιδί II,
 Ἠπιόνη II, Σφενδόνη II, Πρόκριδι II, Πετομένη I,
- 30 Πρόκνη I, Εὐνοία II, [Πωτ]ώνη II, Πανδώρα II,
 Στρατονίκη II, Πανταρίστη II, Σα[λαμινί]α II,
- 35 Ἄρεια II, Κρατίσ[τη] .., Ψαμάθῃ I, Φῶ I, Πολυ-
 αρίστη I, Οἰσ[τῶ] .., Πετηνῇ II, Εὐτυχ[εῖ] ..
 Κυθηρία II, Παν[ηγύριδι] .., Βοηθαία II,
- 40 Ἄριθμὸς πα[ραστατῶν] ⁶⁸ΔΔIII.

Ἴστοι μεγ[άλοι].

ταῖσδε] τῶν νεῶν [τούτων ἐν τοῖς νεωσοῖκοις ἰστούς
 μεγάλους παρακειμένους κατελάβομεν·

τῶν πρώτων·]

Grolse Lücke; darin:

[τῶν δευτέρων·]

32. Σα[λαμινί]α. Verschieden von der gleichnamigen τῶν δευτέρων ὁ 33. vergl. S. 271. Es gab also, wenn die Ergänzung, woran ich nicht zweifle, richtig ist, gleichzeitig zwei Σαλαμινίας, was ich S. 78 absichtlich nicht in Betracht gezogen habe, weil offenbar die ἐξαιρέτος dieses Namens die Stelle der gleichnamigen älteren, zu den δευτέραις herabgesetzten, zu vertreten hatte, nachdem letztere zu den wichtigen Diensten, für welche die Salaminia bestimmt war, unbrauchbar geworden.

40. Die Anzahl der παραστατῶν ist mit Sicherheit ergänzt; 68 sind in der vorhergehenden Verzeichnung noch erhalten, 6 fehlen in den vier Lücken. Nach den παραστάτας folgen die ἰστοὶ μεγάλοι, und zwar wie natürlich zuerst τῶν πρώτων; dann τῶν δευτέρων, wozu die Neanis Z. 69 gehört (s. Col. ὁ): dazu gehört also auch Z. 70. Τρίταιι waren hier ebensowenig als unter den andern Geräthen genannt.

70 - - - - - Νεάνι[δε], - - - 'Η[δε]ί[α].
 τῶν ἐξαιρέτων Φασού[η], , 'Α[γ]λ[α]ί[α].
 Γενε]τυλ[λίδι, 'Αγα]θοπολέ[μω], - - - -

Abgebrochen.

70. 'Η[δε]ί[α]. Die Abschrift giebt ΗΑΓΙ, woraus Franz sehr gut 'Ηδεία gemacht hat, ein Schiffname, der auch sonst vorkommt. Der Reihefolge gemäß muß hier eines der Schiffe stehen, welche in Col. b nach der Neanis gesetzt sind: es kann daher nur die Salaminia oder die Sosipolis oder der hierauf in der Tafel von Hrn. Rofs mit sechs Punkten bezeichnete ausgefallene Schiffname oder die Hygieia sein. Da aber in ΗΑΓΙ weder die Salaminia noch die Sosipolis noch die Hygieia liegen kann, so stand b. 34 in der Lücke dasselbe Schiff, welches Col. c in ΗΑΓΙ liegt, im vierten Beugefall; und 'Ηδεῖαν füllt gerade die Lücke. Hinter der Hedeia c. 70 kann der Form der Inschrift gemäß, obgleich keine Punkte bezeichnet sind, ein Name fehlen; dieser würde dann nach Col. b. 34 Hygieia sein. In der Lücke vor der Hedeia und hinter der Neanis muß die Salaminia oder die Sosipolis gestanden haben.

72. 'Αγλαίη ff. Die Abschrift giebt ΑΙΓΑΑΙ; Aglaia kommt auch N. X. c. 38 also in der früheren Zeit vor; daher ich annehme, das I nach A sei verschrieben. Die folgenden Ergänzungen fügen sich ziemlich genau in die Lücken.

Abgebrochen. Ausser den Schiffnamen, welche zum vorhergehenden Artikel noch fehlen mögen, stand hier im Defect:

- die Summe der großen Masten bei den Schiffen von Zea;
- das Verzeichniß der *κεραιῶν μεγάλων, ἰστῶν ἀκατείων, κεραιῶν ἀκατείων*, welche bei den Schiffen von Zea lagen;
- die Liste der Schiffe vom Hafen des Kantharos;
- der Anfang des Verzeichnisses der bei diesen Schiffen liegenden hölzernen Geräte, und zwar standen hier folgende Theile davon: *τάρβος, πηδάλια, κλιμακίδες*, und die Überschrift des Verzeichnisses der *κοντῶν* nebst der Rubrik

Col. d. [unclear]

[c zu Ende: Κοντοί ταῖςδε τῶν νεῶν τούτων ἐν τοῖς
νεωσπίκοις κοντοῦς παρακειμένους κατελάβομεν
τῶν πρώτων.]

Ἡδίσση III, Τρισηρίδι III, Πανακεία III, Εὐρώπη
δ III, Σάλπιγγι III, [Α]ύρα II.

τῶν δευτέρων Ὠρειθύα II, Μακαρία III, Προν[ο]ία II.
Ἀριθμὸς κοντῶν ΔΔΗΗ.

10 Παραστῆται.

ταῖςδε τῶν νεῶν τούτων ἐν τοῖς νεωσπίκοις παρα-
στῆτας παρακειμένους κατελάβομεν

15 τῶν πρώτων Ἀρύση II, Πανακεία II, Αἰθιοπίδι II,
Στεφανηφορία II.

20 τῶν δευτέρων Ὠρειθύα II, Μακαρία II, Εὐπορία I,
Προνοία I.

τῶν πρώτων unter den κοντοῖς, wie ich beides vor Col. d
angegeben habe.

d. Anfang. Von den mit κοντοῖς versehenen Schiffen,
Col. d zu Anfang, fehlt keines; denn die Gesamtzahl der κον-
τῶν ist genau die Summe der des vorhandenen Theiles. So-
wohl unter den κοντοῖς als unter den παραστῆταις der Schiffe
dieses Locals sind nur wenige Schiffe verzeichnet; es mögen
also viele in See gewesen sein.

5. Αύρα. Auf dem Steine findet sich Αύρα, seltsam über-
einstimmend mit der Nachbarin Salpinx. Z. 32 heisst aber das-
selbe Schiff Αύρα, welcher Name auch noch öfter vorkommt;
Z. 8 hatte der Schreiber den Querstrich vergessen.

8. Προνοία. Die Abschrift hat ΓΡΟΝΑΙΑΙ. Beide Namen
werden bekanntlich als Beinamen der Athena häufig vertauscht.
Z. 20 heisst das Schiff ausdrücklich Προνοία, welcher Name auch
noch öfter vorkommt.

Ἄριθμὸς παραστα(τῶν) ΔΙΙΙ.

Ἴστοι μεγάλοι.

25 ταῖςδε τῶν νεῶν τέτων ἐν τοῖς νεωσοῖκοις ἴστὸς μεγάλας παρακειμένους κατελάβομεν.

30 τῶν πρώτων· Ἡδίστη, Θήρα, Χρυσῆ, Πανακεία, Εὐρώπη, Στεφανηφαρία, Σάλπιγγι, Αὐρα, Κρατίστη,

Ἐρωμένη, Δωρίδι.

35 τῶν δευτέρων· Δήλω, Ἀμνομένη - - -

Einige und dreissig Zeilen ganz unleserlich.

70 Ἴστοι ἀκάτειοι.

ταῖςδε τῶν νεῶν [του]τῶν ἐν τοῖς νε[ωσοί]κοις
[ἴστους ἀκατέιους παρακειμένους κατελάβομεν·

τῶν] - - -

Abgebrochen.

Einige und dreissig Zeilen ganz unleserlich. Im Anfang dieses Raums konnten noch einige zum Vorhergehenden gehörige Schiffnamen stehen. Es folgte die Zahl der grossen Masten und das Verzeichniss der *κεραίων μεγάλων*; weiter fehlt hier nichts.

70. Ἴστοι ἀκάτειοι ff. Die hiernächst gemachte Ergänzung ist klar. Das Einzelne zu dieser Rubrik fällt in den Defect.

Abgebrochen. Ausser dem eben bemerkten Fehlenden ist im abgebrochenen Theile verloren gegangen:

das Verzeichniss der *κεραίων ἀκατέων* von den Schiffen im Hafen des Kantharos;

das Verzeichniss der hölzernen Geräthe in den Arsenalgebäuden, nämlich der zu denjenigen Schiffen gehörigen, welche im Freien lagen;

der Anfang des Verzeichnisses der hängendem Geräthe im Zeughaus, und zwar *ὑποζωμάτων, ἰστίων*, und der grösste Theil der *τοπέων*.

e.

- 5 Αἰθιοπίδι· ἐνδεὶ κάλων ἀπάντων· Θρασεῖα, Ἐρωμέν[η].
 Ὑποβλήματα· Ἀκροτέρα, Κενταύρα, Αἰθιοπίδι.
 10 Καταβλήματα· Ἀκροτέρα, Φιλοτιμία, Αἰθιοπίδι.
 Παραρύματα λευκά· Ταχεία II, Κενταύρα II, Αἰθιο-
 15 πίδι II, Στεφανηφορία II, Κρατούση II.
 Παραρύματα τρίχινά· Ἀκροτέρα II, Ταχεία II, Παν-
 20 ακεῖα II, Κενταύρα II, Στεφανηφορία II, Κρατούση II.
 Σχοινία· Ἀκροτέρα ἐπίγυα III, Ἡδίστη ἐπίγυα I, Ναυ-
 25 κράτιδι ἐπίγυα III, Ἐνη ἐπίγυα II.
 Ἄγκυραι· Ὑγεία II, Πανακεῖα II, Κενταύρα II, Εὐρώ-
 30 πη II, Στεφανηφορία II, Κρατούση II, Ναυκράτιδι I.
 Ἀσκώματα· ἐπὶ τὴν Νεμεάδα, ἐπὶ τὴν Τρυφῶσαν, ἐπὶ
 35 τὴν Παραλίαν.
 Ἄριθμὸς ὑποζωμάτων τῶν ἐν τῇ σκευοθήκῃ [ἐπὶ να]ῦς
 ἐντελεῖ ΔΓΙ.

e. Anfang: Αἰθιοπίδι. Eines der Schiffe, zu welchen die *τεπέια* vorhanden waren; parenthetisch wird dabei bemerkt, es fehlten dazu alle *κάλω*, das heisst die Knäuel *καλωδίων*, welche einen Theil der *τοπέων* ausmachten (vergl. Abh. Cap. X.).

35. Παραλίαν. Über diesen oft in unseren Inschriften vorkommenden Namen, der statt des bei den Schriftstellern gewöhnlichen *Πάραλος* steht, s. Abh. Cap. VII. wozu noch Meiers Artikel *Paralos* in der Hallischen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste Sect. III. Thl. XI. zu vergleichen, welcher erst nach Abfassung unserer einleitenden Abhandlung erschienen ist.

36 ff. Die Summen der Geräte im Zeughause scheinen in sehr ungleichen Ausdruck angegeben gewesen: wenigstens kann ich das Vorhandene nur unter dieser Voraussetzung ergänzen.

[ιστία ἐπὶ τριή]ρεις I.

40 [τοπέων ἀριθμ]ός [Δ]ΔΙΙΙ.

[ὑποβλημάτων ἀριθμ]ός [ΙΙΙ].

Der Rest dieser Columnne ganz unleserlich.

f.

Sieben Zeilen Lücke (außer der Überschrift).

10 [παραρυμάτων τριχ] (ίνων)

ἀριθμός] - - [ταῦτα]

γίγνεται ἐπὶ ναῦς] - - [ἐντέλῃ].

Der Rest dieser Columnne ganz unleserlich. Es folgten in dem verlorenen Theile:

die Summen der καταβλημάτων, παραρρύμάτων λευκῶν, παραρρύμάτων τριχίνων, σχοινίων, ἀγκυρῶν, ἀσκωμάτων im Zeughause;

das Verzeichniß der hängenden Geräte in anderen Geräthhäusern, und zwar, inwiefern nicht ein oder der andere Artikel derer, die vor den σχοινίοις hergehen, unbesetzt war, ὑποζωμάτων, ιστίων, τοπέων, ὑποβλημάτων, καταβλημάτων, παραρρύμάτων λευκῶν, παραρρύμάτων τριχίνων, σχοινίων, ἀγκυρῶν;

die Summen der eben benannten hängenden Geräte, wovon nur die letzten auf der folgenden Spalte f erhalten sind. Askomen befanden sich unter diesen Geräthen nicht.

f. Anfang. In den ersten Zeilen dieser Spalte standen einige der eben bemerkten Summen vor Z. 10; Z. 10. 11 habe ich nach der gewöhnlichen Ordnung die παραρρύματα τριχίνα gesetzt, der Wahrscheinlichkeit gemäß annehmend, es seien auch diese unter den Geräthen dieser Rubrik gewesen. Da Z. 12 γίγνεται stand, ist soviel sicher, daß hier nicht Hypobleme oder Katableme waren, bei welchen die Formel ταῦτα γίγνεται nicht vorkommt noch vorkommen kann.

- Σχαι[ίων ἀριθμός] - - - [ταῦτα γίνονται]
 ἐπὶ ναῦς - - [ἐντελῆ].
- 15 Ἀγκυρῶν ἀριθμός ΔΓΙΙΙ. αὐται γίγ[νονται] ἐπὶ ναῦς
 ΓΙΙΙ ἐ[ντελεῖς].
- 20 Τάςδε τρήρει[ς] πεπλευκίας π[αρε]λάβομεν
 Τῶμ Μουν[υ]χίαθε.
 Πολυνίκη, Λυσικλέες ἔργον, τρήραρχοι Πολύευκτος
- 25 Λαμπ(ρεῖς), Κρατῖνος Ἐρχιεύς.
 Ἡ[γ]ησώ, τρήραρχαι Ἀριστοκλῆς Ἐλευ(σίνιος), Πε-
 ριάνδρος Χαλαρ(γεύς).
- 30 τῶν ξυλίνων ἔχουσ[ι] ταρῶν, πηδάλια, κλιμακίδας,
 κοντούς, παραστάτας.
- 35 τῶν δὲ κρεμαστῶν ὑποζώματα, ιστίον, σοπέα, ὑπό-
 βλημα, κατάβλημα, παραρύματα λευκά, παραρύ-
 ματα τρίχι(να).
- 40 Φήμη, Ἰεροκλέες ἔργο[υ], τρή(ραρχοι) Ἀλκισθένης
 Χο - - -, Τιμοκράτης ἐκ Κερ[αμ](έων).
 τῶν ξυλίνων ἔχουσ[ιν] ταρῶν, κοντούς, παραστάτας.
- 45 τῶν δὲ κρεμαστῶν παραρύματα τρί[χι](κα).

19. 20. Παρελάβομεν. Vergl. Abh. Cap. I.

21. Τῶμ Μουν[υ]χίαθε. Mit größerer Schrift wie Z. 63 τῶν ἐξ Ζέας. Dafs statt Μουνύχια in diesen Urkunden gewöhnlich Μουνιχία gefunden wird, ist schon früher bemerkt worden.

24. Πολύευκτος. In der Einleitung zu dem Verzeichniss der Namen (Cap. XV.) ist bemerkt worden, dafs von den Trierarchen, welche N. IV. f. vorkommen, mehrere in dem Bruchstück des Verzeichnisses der Trierarchen erscheinen, welches auf der Burg gefunden worden. Ich stelle sie hier zusammen: Z. 24. dieser Polyuktos, 27. Aristokles, 28. Periander, 61. Habropides.

. ολλεια, Λυσικλέους ἔργον, τριήραρχοι . . . ης Ἀγγε-
50 λῆθεν, . . . δωρος Μελίτε(ύς).

[τῶν ξυλίνων ἔχουσι [ταρῶ]όν, πηδάλια, [κλι]μακίδας,
55 κονταύς, [παρ]αστάτας, ἰστόμ [έγαν, κερ]αίας με-
γάλας.

[τῶν δέ] κρεμαστῶν [ὑποζώ]ματα, [παραρ]ύματα τρί-
χ(να), [ἀγκ]ύρας.

60 Ἀλεξίππε ἔργ[ον, τριή(ραρχοι) Ἀ]βρωνίδης
Κ - - -, νικος Ἐλευσί(νιος).

[Τῶν] ἐξ Ζέας.

65 [Ἀ]μύντε ἔργον, [τριή(ραρχοι) Πολυκράτης
Ἀναγυ(ράσιος), . . . κλῆς Φρεά(ῆος).

[τῶν] ξυλίνων ἔχουσι κλιμακίδας, κοντούς, [πα]ρα-
στάτας.

70 τῶν δέ κρεμαστῶν ὑποζώματα, ἰστίον, τοπέα, ὑπό-
βλημα, κατάβλημα, παραρύματα λευκ(ά), παρα-
75 ρύματα τρίχ(να), σχονία, ἀγκύρας.

Ἀμφίπολις, Ξενοκλέους ἔργον· τριήραρχοι Λύσιππος
80 Κήττιος, Δωρόθεος Ἐλευσί(νιος).

τῶν ξυλίνων ἔχουσι ταρῶν, πηδάλια, κλιμακίδας, κον-
85 τούς, παραστάτας, κεραιάς μεγάλας.

[τῶν δέ κ]ρεμαστῶν - - - - -

Abgebrochen.

47. ολλεια. So nahe es liegt Θάλεια zu schreiben, so unsicher ist dies. Vielmehr stand hier ein ganz anderer Name: denn da die Schiffnamen in dieser Spalte um einen Buchstaben ausgerückt werden, fehlt vorn ein Buchstabe.

Abgebrochen. Der verlorene Theil dieser Spalte ent-

g.

61 Zeilen fehlen.

	H	
65	π	
	κ - - - -	
	πρ - - - -	
	φε - - - -	
	ερι - - - -	
70	πασ - - - -	
	Κεφ - - - -	
	ουτ[οι] - - - -	
	ας - - - -	
75	Ευτυ[χ]	εργον, τρηραρχοι]
	Φιλ - - - -	
	Φε - - - -	
80	των [ξυλινων εχουσι] τα[ρρον, πηδάλια], κλ[ιμακιδας,	
	κοντους], πα[ραστατας], κε[ραίας μεγάλας].	
	Ηβ[η] - - - -	[εργον], τρ[ιήραρχοι Πολυκλής Ανα-
85	γυρ](άσιος), Ηγ[ίας Μαρασ](ώνιος).	

hielt die Fortsetzung der in See befindlichen Schiffe von Zea, vielleicht auch schon Schiffe vom Hafen des Kantharos.

g. 61 Zeilen fehlen. Nämlich nach Abrechnung der Überschrift. Dieser Raum war ebenfalls mit der Fortsetzung der in See befindlichen Schiffe bedeckt.

64 ff. Ebenfalls zu dieser Fortsetzung gehörig.

74. Ευτυχ. . . S. Einl. zu N. IV.

83 ff. Ηβη. Die Trierarchen sind aus N. X. S. 140 ff. ergänzt; von dem daselbst vorkommenden Namen Ηγίας ist hier Z. 85 noch ΗΓ übrig.

των [ξυλίνων ἔχουσι] - - - -

Abgebrochen.

h. Auf der linken Seitenfläche.

Zwei Zeilen fehlen.

- - - s, παραστάτας, [ιστόμ] μέγ(αν), κεραίας
μεγ(άλας).

Abgebrochen. Der hier fehlende Theil enthielt noch mehr oder weniger von den in See befindlichen Schiffen; auch fing hier oder in einer fehlenden rechts folgenden Spalte das Verzeichniß dessen an, was die früheren Behörden schuldeten. Hierauf folgte ebenfalls im Defect vor der Col. h der Anfang dessen, was frühere Trierarchen schuldeten.

h. Zwei Zeilen fehlen. Vor dem auf dieser Spalte vorhandenen fehlt zu dem ersten vorhandenen Artikel ein Theil der Geräthe, vor diesem der Schiffname, vor diesem der Schuldner. Hierzu waren mindestens zwei Zeilen, wahrscheinlich aber mehr, erforderlich. Die allgemeine Rubrik, welche bezeichnete, daß diese Geräthe von Trierarchen geschuldet wurden, hatte auf Col. h also keinen Platz; folglich fing dieser Theil wie gesagt auf einer andern Columne an, und wenn Col. h, wie es glaublich ist, wirklich hierher gehört und nicht zu einer andern Urkunde, muß er entweder zu Ende von Col. g oder auf einer andern rechts fehlenden angefangen haben. Übrigens bemerken wir zu diesem Verzeichnisse: 1) Die Schuldner sind Trierarchen, nicht Beamte; dies zeigt erstlich der Umstand, daß immer bestimmte Schiffe genannt werden, worauf geschuldet wird, sodann unwidersprechlich der Artikel des Arcestratos (Z. 27 ff. wo s: die Anm.). 2) Die Namen der Schuldner stehen als Hauptrubrik voran, und es folgen als untergeordnete Rubriken die Namen der Schiffe, für welche von den vorher genannten Trierarchen geschuldet wird; den Beweis liefert, gleichfalls der Artikel des Arcestratos. 3) Die Schuldner sind nicht nach den Stämmen geordnet.

- 5 [ἐπὶ τ]ὴν Σφρομένην [ὑποζ]ώματα, ἰστίον, [το]πεῖα,
 ὑπόβλημα, κατάβλη(μα), [παρ]αρύ(ματα) λευκά,
 παραρύ(ματα) τρί(χινα), [σχοι]νία, ἀγκύρας, κον-
 10 τούς, [κλι]μακίδας, παραστάτας.
 Κολλυ(τεύς), Σμικρίας Δο[υσιεύς]; . . . σικρά-
 τῆς Οἰναῖ(ος).
 [ἐπὶ τ]ὴν Ἄνουσιν ἰστίον, [τοπ]εῖα, ὑπόβλημα, [κα]-
 15 τάβλημα, παραρύ(ματα) λευκ(ά), [παρ]αρύματα τρί-
 χι(να), σχοινία.
 [ἐπὶ τ]ὴν Τριετηρίδα σχοινία.
 . . . σικράτης Οἰναῖος.
 20 [ἐπὶ] τὴν Ἠδίστην [σχ]οινία ἀγκύρεια IIII.
 [Δημο]μέλης Παιανιεύς.
 [ἐπὶ] τὴν Σιμαΐθαν [πα]ραρύματα λευκά.
 [ἐπὶ] τὴν Πειθῶ ἰστόμ μέγαν.
 25 [ἐπὶ τ]ὴν Στεφανηφορίαν [τ]οπεῖα.
 [Ἀρχ]έστρατος Κρίτωνος Ἄλω(πεκῆθεν).

6. Ἰστίον. Dafs hier und öfter nachher ἰστίον ohne Zusatz gesagt ist, scheint der S. 313 angenommenen Meinung, es seien damals zweierlei Segel gehalten worden, nicht entgegen. Man gab nämlich gewöhnlich nur eines, und zwar das grofse.

27 ff. Ἀρχέστρατος ff. Der hier für Geräthe schuldende Arcestratos findet sich N. X. b. 150 ff. unter den Trierarchen, welche bezahlt haben, und zwar gerade für die vier Schiffe, die hier hinter seinem Namen aufgeführt sind. In der Verzeichnung der Geräthe in beiden Inschriften erscheinen folgende Verschiedenheiten, welche auf Schreib- oder Lesefehlern beruhen:

bei der Polyhike N. IV.	ἀγκύραν,	N. X.	ἀγκύρας,
— —	Pandia	—	ὑπόζωμα,
— —	—	—	ὑπόζώματα,
— —	—	—	[ὑπ]όβλημα.
— —	Κρατίστη	—	κατάβλημα,
— —	—	—	ἀγκύρας,

- 30 [ἐπι] τὴν Πολυκίην ἰστίον, [το]πεῖα, κατάβλημα,
 [σχ]οινία, ἄγκυραν.
 [ἐπι] τὴν Λαμπάδα [π]αραρύματα τρίχινα.
 [ἐπι] τὴν Πανθίαν ὑποζώματα[τα, ὑπ]όβλημα, παραρύ-
 ματα λευκά).
 35 [ἐπι] τὴν Κρατίστην ἄγκυραν.
 [Εὐ]ήμεος Εὐωνυμύς.
 [ἐπι] τὴν Δίαν ὑποζώματα, [ἰστ]ίον, τοπεῖα, ὑπόβλημα,
 40 [κα]τάβλημα, παραρύματα λευκά), [πα]ραρύματα
 τρίχινα, [σχ]οινία, ἄγκυρας.
 Ἄγγελῆθεν.
 [ἐπι τῆ] Δωρίδα πανταίς.
 τὰς δευτέρας.

Ich habe diese Verschiedenheiten stehen lassen, aufser daß ich ὑπόζωμα N. IV. in ὑποζώματα verändert habe, weil τα am Ende der Zeile ergänzbar ist, und das Schulden eines einzigen Hypozoms keine Wahrscheinlichkeit hat, (vergl. Abh. Cap. XIII).

44. Τὰς δευτέρας. Hier und Z. 59 wird angegeben, zu welcher Classe die Schiffe gehören, für welche geschuldet wird: unregelmäßig steht aber hier τὰς δευτέρας statt ἐπὶ τὰς δευτέρας (wenigstens ist es unsicher ἐπὶ zu ergänzen) oder vielmehr statt des genaueren τῶν δευτέρων, welches Z. 59 steht. Aufser dieser Rubrik τῶν δευτέρων kommt aber keine vor; die Schiffe, bei denen gar keine Rubrik steht, gehören vermuthlich zu den besseren, also zu den πρώταις oder ἑξαιρέτοις, falls letztere zu der Zeit, als die in Rede stehenden Trierarchien geleistet wurden, schon bestimmt waren: namentlich ist dieser Punkt bei denjenigen Schiffen klar, welche unter dem Namen desselbigen Trierarchen vor den δευτέραις genannt sind. Sicherer ist es jedoch, alle vor den δευτέραις unter denselbigen Trierarchen genannten für πρώτας zu halten, weil die ἑξαιρέτοι in den übrigen Columnen nicht vor sondern nach den δευτέραις aufge-

45 [ἐπι] τὴν Ἀποτομάδα [κλιμ]ακίδας.

führt sind, und nur in besonderen Fällen ausliefen (S. 81). Dieser Annahme steht nichts entgegen: denn die Rangklasse der in *h* vorkommenden Schiffe ist entweder unbekannt, oder stimmt, wo sie bekannt ist, mit der für das Schiff angenommenen überein, wie folgende Vergleichung zeigt.

Schiffe, welche Col. <i>h</i> vorkommen:	Rangklasse, welche aus andern Theilen der Urkunde N. IV. hervorgeht:
Σφωζομένη, im jetzigen Zustande der Urkunde ohne Rubrik . . . unbekannt.	
Ἄλυσις, ohne Rubrik unbekannt.	
Τριτηρίς, ohne Rubrik τῶν πρώτων vom Hafen des Kantharos (Col. <i>d</i>).	
Ἠδίστη, ohne Rubrik τῶν πρώτων vom Hafen des Kantharos (Col. <i>d</i>).	
Σμαύθα, ohne Rubrik unbekannt.	
Πειθώ, ohne Rubrik unbekannt.	
Στεφανηφορία, ohne Rubrik . . . τῶν πρώτων vom Hafen des Kantharos (Col. <i>d</i>).	
Πολυνίκη, ohne Rubrik unbekannt.	
Λαμπάς, ohne Rubrik τῶν πρώτων von Zea (Col. <i>b</i>).	
Πανδία, ohne Rubrik unbekannt.	
Κρατίστη, ohne Rubrik τῶν ἐξαιρέτων von Zea, τῶν πρώτων vom Hafen des Kantharos (Col. <i>c. d</i>).	
Δία, vor den δευτέραις unbekannt.	
Δωρίς, vor den δευτέραις τῶν πρώτων vom Hafen des Kantharos (Col. <i>d</i>).	
Ἀποτομάς, τῶν δευτέρων τῶν δευτέρων von Zea (Col. <i>b</i>).	
Κρήνη, τῶν δευτέρων τῶν δευτέρων von Zea (Col. <i>b</i>).	
Εὐδία, τῶν δευτέρων unbekannt.	
Προθυμία, vor den δευτέραις . . . unbekannt.	
Πηλιωνία, vor den δευτέραις . . . unbekannt, von Munychia (Col. <i>f</i>).	
Ἐήμερσία, vor den δευτέραις . . . unbekannt.	
Φιλονίκη, τῶν δευτέρων unbekannt.	
Ἠγησώ, τῶν δευτέρων unbekannt.	

- [ἐπὶ τ]ὴν Κρήτην ἰστόμ μέγαν.
 [ἐπὶ τ]ὴν Εὐδίαν [κλι]μακίδας, παραστάτας.
 50 ν Ἄχ[αρ]νεύς.
 [ἐπὶ τ]ὴν [Πρ]οθυμίαν [πα]ρα[ρ]ύματα τρίχινά, [σχ]οι-
 νία, ἀγκύρας.
 55 [ἐπὶ τ]ὴν Πολυνίην [ἰστό]ν ἀκάτε(ον), κε[ραίας] ἀκα-
 (τείους).
 [ἐπὶ τ]ὴν Εὐημερίαν πηδάλια, [κλι]μακίδας, κοντούς,
 [παρ]αστάτας, κεραίας μεγ(άλας).
 [τῶν δ]ευτέρων.
 60 [ἐπὶ τ]ὴν Φιλονίην ἰστόμ μέγ(αν).
 φάησ Ἄλωπεκῆθεν.
 [ἐπὶ τ]ὴν Ἠγησῶ τοπέϊα, [ὑπόβ]λημα, κατάβλημα,
 [παρ]αρύματα τρίχινά.
 65 [ἐπὶ τ]ὴν . . . ν ὑποζώματα, [παρ]αρύμα]τα λευκά,
 [σχ]οινία ἀγκύρεα III, πηδάλια

Abgebrochen.

V.

Dieses Stück der Piraeischen Inschriften (L.) hat mir Hr. Roß zusammen mit N.VI. übersandt, und dabei ohne nähere Bezeichnung bemerkt, mit der Abschrift des einen von beiden sei er nicht ganz fertig geworden, das Gegebene sei jedoch das Leserlichste und Zusammenhängendste und

Abgebrochen. Hier fehlen möglicher Weise noch viele Artikel schuldender Trierarchen, und vermuthlich die in der Einleitung bezeichnete Recapitulation.

vom Reste wenig zu erkennen. Eine Beschreibung beider Tafeln fehlt. In N. V. stehen die Spalten *a*, *b*, *c* auf der Hauptfläche; dafs rechts von *c* noch Platz für die Ergänzungen auf dem Steine ist, bemerke ich darum, weil dieser in unserem Druck der Tafeln, um Raum zu sparen, nicht angedeutet ist. Diese drei Spalten der Hauptfläche gehören zu einem Inventarium von Schiffen und Geräthen auf den Werften, jedoch auch von frei liegenden Schiffen (s. Anm. zu *b*). *d* steht auf der linken Seitenfläche, und ist Theil einer Urkunde der Übergabe; zu dieser Urkunde der Übergabe können aber auch die anderen Spalten gehört haben, obgleich es sich nicht beweisen läfst (vergl. Abb. Cap. I). Col. *d* ist aus Olymp. 106, 4. (Abb. Cap. III.); aus eben der Zeit kann das Übrige sein. Aus den Dimensionen der Abschrift schliesse ich, dafs vor der mit *a* von uns bezeichneten Spalte zwei andere hergingen, welche mit *a* zusammen und mit dem vorhandenen Theil von *b* ungefähr das enthielten, was N. IV. auf der ersten Columne stand; nämlich das Allgemeine und die zu Athen befindlichen Schiffe und Geräthe von Munychia. Das verlorene Ende von *b* enthielt den Anfang der Schiffe und dabei liegenden hölzernen Geräthe von Zea, wovon hiernächst Col. *c* drei Artikel erhalten sind, über ein Schiff, dessen Namen verloren ist, und über die Pherenike und Amemptos, welche beiden letzteren N. IV. *b* unter den Schiffen des zweiten Locals so weit voran stehen, dafs in N. V. Col. *b* am Schluss nicht eben sehr viele Schiffe dieses Locals können gestanden haben. Alles Übrige von der Hauptfläche ist verloren; ohne Zweifel fehlen hinter Col. *c* viele Columnen von dieser und auch von der rechten Seitenfläche. Das Inventarium, welches theilweise erhalten ist, hat eine andere Einrichtung als in N. IV. Es ist nämlich

jedes Schiff mit sämmtlichem dabei liegenden hölzernen Geräthe zusammen aufgeführt, statt das N. IV. die Schiffe jeder örtlichen Abtheilung alle zusammen genannt sind, und nachher die Geräthe aller dieser, nach den besonderen Arten eingetheilt, besonders verzeichnet werden. Col. d. umfaßt zwei eigenthümliche Parthien, nämlich ein Verzeichniß der freigesprochenen *σκηθουσῶν κατὰ χειρῶνα* (vergl. Abh. Kap. XIV.), deren Geräthe miteingeschlossen, als Belag dafür; das diese Schiffe und Geräthe nicht vorhanden waren oder das sie gelitten hatten; sodann das Verzeichniß der in den drei letzten Jahren abgenommenen hängenden Geräthe im Zeughause, für die auserlesenen Trieren:

a.

[ταύτη παράκειται:

β. ταξῶς ἐνθαὶ κωπῶν]. ± - Η, [κῆραι ἀδοκί] (μαί)
 - ΔΔΔ. [πῆδ] ἄλια Η ἀδοκίμα, κλιμακίδες Η ἀδο-
 κί (μοί), ἰστός μέγας δοκί (μος), [παραστ] ἄτης ± ἀδο-
 10 κί (μος), [κεραῖ] αι μεγάλαι [ἀδοκί] μοί.

Δ a

b.

ἐπισ[κευῆς δεομένη], ἄσπ[ευ]ο[ς].
 Θε[δ]ώρου ἔργον,

α. 12. Δ Franz. vermuthet *Δελφιδέας*, welche N. II. 91 vorkommt, unter den Schiffen von Munchia; soviel sich beurtheilen läßt.

δ Anfang. Die hier genannten zwei Schiffe sind die letz-

5 ἐπισκευῆς δεομένῃ, προμηθεύ[ε]σ[υ] οὐκ ἔ]χουσα,
ἄσκευος.

ten von Munychia, und zwar nicht etwa ἐξαιρέτοι, welche man nach N. IV. zuletzt stellte, sondern τρίται, wie man aus dem Folgenden sieht; weshalb sie auch geräthlos (ἄσκευοι) sind: ἐξαιρέτοι waren, wie das Folgende zeigt, in Munychia damals keine zu Hause. Nach jenen zwei letzten Schiffen folgen aus dem Vorhergehenden gezogene Summen, welche überschrieben sind: Μουνυχίασιν τῶν τρίτων. Zuerst steht dann ἀριθμὸς τριήρων ΠΠ, dann ταρῶν ἀριθμὸς ΙΙ, also Ruderwerk nur für zwei Trieren, weil die übrigen der sieben geräthlos waren; auch war selbst für jene zwei weiter kein Geräthe vorhanden als dieses Ruderwerk. Gleich darauf werden aber für Munychia 36 τρίται angegeben: folglich sind jene sieben nicht die Gesamtheit der τρίτων von Munychia, sondern nur eine Abtheilung. Ich wüßte nicht, was für eine Abtheilung es gewesen sein sollte, wenn es nicht ὑπαιθροὶ waren; welches im Vorhergehenden wird bezeichnet gewesen sein. Dafs aber hier wirklich ὑπαιθροὶ unter den Schiffen von Munychia waren, erhellt aus der Gesamtzahl aller Schiffe von Munychia: diese betrug nämlich nach Z. 20-22 ohne die πρώτας schon 86, also mit diesen weit mehr, während doch selbst nach dem späteren Ausbau der Schiffhäuser nur 82 Schiffhäuser in Munychia waren, und doch nicht anzunehmen ist, dafs ein Haus mehrere Trieren faßte wie die des Dionysios zum Theil. Wenn wir nun N. IV. gesetzt haben, das Geräthe der dortigen ὑπαιθρῶν sei nicht bei den Schiffen gewesen, hier aber unter den ὑπαιθροῖς das Ruderwerk für zwei Trieren dennoch bei den Schiffen von Munychia aufgeführt wird, so liegt hierin nicht, wie es scheinen könnte, ein Widerspruch. Es ist nämlich gar nicht nöthig anzunehmen, dafs dieses Ruderwerk bei den Schiffen im Freien lag, sondern es konnte in einem Geräthhaus sein, und dafs es dort war, konnte bei den zwei Schiffen besonders vermerkt sein, wie N. II. 72: 86. Für N. IV. dagegen sind wir nicht

- 10 Μουν[υ]χίασιν τῶν τρίτων:
ἀριθμὸς τριήρων ΓΠΙ.
- 15 ταρῶν ἀριθμὸς ἐπὶ ναῦς II, λείποντες κωπῶν ΔΔΙΙΙ.
Κεφάλαιον τριήρων τῶν Μουνυχίασιν:
20 τῶν πρώτων
τῶν δευτέρων Β,
τῶν τρίτων ΔΔΔΠΙ.
- 25 Κεφάλαιον ταρῶν ἐπὶ ναῦς ΔΔΠΙΙΙ, λείποντες κω-
πῶν ΗΗΠΙΙΙ.
Κεφάλαιον πηδαλίων ἐπὶ ναῦς ΔΠΙΙ.
- 30 Κεφάλαιον κλιμακίδων ἐπὶ ναῦς ΔΙ.
Κεφάλαιον πορτῶν ἐπὶ ναῦς Δ.
- 35 Κεφάλαιον παραστατῶν ἐπὶ ναῦς ΠΙΙΙΙ.
Κεφάλαιον ἰστῶν μεγάλων ΔΔΙΙΙ.
- 40 Κεφάλαιον κεραιῶν μεγάλων ἐπὶ ναῦς ΔΔΙΙΙ.
Κεφάλαιον ἰστῶν [ἀκατείων].
[Κεφάλαιον κεραιῶν ἀκατείων].
- 10 πηδαλία] - - , κλι[μακίδες]. - - ἀδα[κιμοί], κω-

veranfaßt; anzunehmen, das zu gewissen Schiffen gehörige in
Geräthhäusern liegende hölzerne Geräthe sei zusammen mit
dem bei den Schiffen befindlichen verzeichnet gewesen; denn
N. IV. ist ganz anders angeordnet, und es palste dafür, wie an
seinem Orte bemerkt worden, die Vermengung der Localē
nicht. Auf die Summe der Schiffe und Geräthe der τρίτων
ὑπαισχίην folgten dann die aus der Gesamtheit der Verzeich-
nisses der Schiffe von Munychia gezogenen Summen jeder Rang-
klasse der Trieren und jeder Art der hölzernen Geräthe.

15 μ[έγας], ιστός ἀκ[άτειος] ἀδόκιμο[ι] [καραιαί μ[ε-
 20 Φαρινίση, Λυσίπλο. [έργου], έπιτάκ[ε]υ[ς] δεομένη.
 25 [καύτη] [κα[ρά]κ[α]ται] - - - [έργου] 01
 30 [λι[α] [κρυτός, -ιστός] μέγ[α]ς, κ[α]ρά[ι]α μ[ε]γά-
 35 [Αμιακτορ, Δημάρ. [έργου], έπιτάκ[ε]υ[ς] δεομέ-
 40 [η], [πρ[ο]σ[μ] [βάλου] ουκ έ[χ]ουσα] [καύτη] [καράκ[α]ται].
 45 [καύτης] [αδόκιμ] [πηδά] [κλυμακί-
 [αδόκιμο[ι].
 δ. Am linken Seitenrande.

[τρίτης] Λόγχη.

17 [αύται] έπε[σ]κ[ε]υ[ά]σθησ[α]ν [α]ι [τρί]ησ[ε]ς.

12, 13. Hinter παραστάται fehlt die Zahl, und vielleicht
 ούτοι, κατά man κατάγειν schreiben will, oder es ist zu les-
 sen: ο έτερος κατάγειν.

20 ff. Φαρινίση ff. Vgl. die Einleitungen zu N. IV. und V.
 Aufg. Die Gesamtzahl der διαδοικαστέων ist sieben
 (Z. 30). Unter dem Archon Diotimos (Olymp. 106/3) ist
 aber nur über zwei geurtheilt; folglich waren im Vbrhergehenden
 fünf genannt, deren Namen größtentheils verloren sind: nur
 die Lonche und die Kallistrate sind noch erhalten. Da hier
 eine chronologische Anordnung vorausgesetzt werden darf, so
 muss der Trierarch der Kallistrate spätestens Olymp. 106, 2 ge-
 richtet worden sein; und er muss also vor Olymp. 106, 3. Trier-

- [κλιμα]κίδες, παρα[στάται],
 ιστοί μεγάλοι Π, [κεραῖ]αι μεγάλαι [ΓΙΙ],
 35 [κεραῖ]αι ἀκάτειοι, ἰστός ἀκά[τειος].
 [τῶν δὲ] κρεμαστῶν [ὑποζώ]ματα ναυσῶν ΙΙΙ,
 [ιστία] ναυσῶν ΙΙ,
 ὑπὸ βλήμ[α] κατὰ βλήμ[α],
 40 παραρρύμ[ατα λευκά] ναυσῶν Π,
 [παραρρύμ]ατα τρήχνα [ναυσῶν] - - -
 σχοινία [ΓΙΙ], - - - ΙΙΙ,
 ἀγκύρας - -

45

[Τάδε] ἀπελάβομεν σκεύη [κρεμα]στά ἐπὶ τὰς ἐξα-
 ρέ[τους τ]ρήρεις ἐν τῇ σκευο[θήκῃ], καὶ παρέδομεν

aber meist verloren. Übrigens sind die Geräthe der sieben Schiffe entweder nicht alle verloren gegangen, oder die Trierrarchen hatten wie oft unvollständiges Geräthe erhalten. Z. 32 vermisset man bei *κρεμαστών* und *παραρρύματα* die Zahl, sowie Z. 36. bei *κεραῖαι ἀκάτειοι*.

34. *Κεραῖαι μεγάλαι* ΓΙΙΙ. Die Abschrift hat hier und Z. 42, statt ΓΙΙΙ die Zahl ΗΗΙ, welche unmöglich richtig sein kann.

42. 43. *Σχοινία* ΓΙΙΙ, - - - ΙΙΙ, *ἀγκύρας* - - S. zu Z. 34. Da nach Angabe der Zahl hinter *σχοινία* der gewöhnliche Zusatz *ναυσῶν* unpassend ist, hierzu also die folgende Ziffer ΙΙΙ nicht gehören kann, ebensowenig aber zu *ἀγκύρας*, weil die Ziffer nie voransteht, so dürfte in der zwischen beiden Ziffern bleibenden Lücke eine nähere Bestimmung eines Theiles der *σχοινίων* gestanden haben: das heisst es war gesagt, wie viele dieser *σχοινίων* stärkere seien, woraus sich dann von selbst ergab, wie viel schwächere waren. Ich vermute also: *σχοινία* ΓΙΙΙ, ὧν (oder τῶν) ἐπίγυα ΙΙΙ. Vergl. Abh. Cap. X.

46 ff. *Τάδε ἀπελάβομεν* ff. Vergl. Abh. Cap. I und V.

- 50 [ἐ]πὶ Καλλιστράτου [ἀρχα]τος
 [ὑποζώ]ματα ναυσὶν Δ.
 [ιστία] ναυσὶν Δ.
 [ταπε]ία [ναυ]σὶν Δ.
 55 [παραρῶ]ματα λευκά: [ναυσὶν Δ].
 [παραρῶ]ματα τρέχμα. [ναυσὶν Δ].
 [ναυ]σὶν Δ.
 60 [ἐπὶ] Διοτίμου ἀρχ[οντος]
 [ὑποζώ]ματα ναυσὶν Δ.
 [ἀγκύρα]ς Δ.
 [ἐπὶ] Θεοδῆμου ἀρχον[τος]
 [ὑποζώ]ματα ναυσὶν ΔΓΙΙΙ.
 65 - - - [ναυ]σὶν ΔΓΥΠΙ.

VI.

S. Einleitung zu N.V. Die Spalten *a-d* stehen auf der Hauptfläche dieser Platte (*M.*); zwischen *b* und *c* fehlt aber, wie die Form der Abschrift zeigt, eine ganze Spalte. Diese Theile sind Bruchstücke eines Inventariums der zu Athen befindlichen Schiffe. Col. *e* steht auf der linken Seitenfläche: man hat sich, der von Hrn. Rols mir übersandten Abschrift gemäß, rechts bei *e* etwas mehr leeren Raum auf dem Stein zu denken, als um Papier zu sparen in unserer Tafel angezeigt ist; links fehlt viel, ob aber der vorhandene Stein nach dieser Seite hin breiter ist, weiß ich nicht. Diese

62. Vor Δ ist wol ναυσὶν aus Verstehen ausgelassen.

63. Θεοδῆμου. Diese Form ist die einzig ächte, nicht Θεοδήμου. Ebenso Corp. Instr. Gr. N. 230. 13. vergl. Ann. S. 352. 2.

Spalte paßt nicht zu einem bloßen Inventarium; gehörte sie zu derselben Urkunde, so war das Ganze eine Urkunde der Übergabe, wozu ohnehin alle diese Inventarien zu rechnen scheinen (Abh. Cap. I). In der Zeit liegt N. VI. nicht weit von N. V. (Abh. Cap. III.)

a.

κλιμα . . . ε
 πηδά[λ]ι[α]
 E]υετηρία,
 Ἀμύντου ἔρ[χ]ον.
 5 ταύτη [παράκ]ειτ[αι].
 ταῖς ἐ[ν]τελής].
 πηδά[λ]ια
 Lücke; darin ein Schiffname.

15

a. 1. Κλιμα . . . ε. Diese Buchstaben führen auf κλιμακίδες, jedoch ist ein λ überflüssig, und die Stelle ist nicht die gewöhnliche für die κλιμακίδας, die erst nach den πηδαλίους zu folgen pflegen.

6. Ἐντελής. EI . . . EI habe ich in E[NTEAHΣ] verwandelt, das letzte I nicht berücksichtigend, welches auf Täuschung beruhen kann.

Nach Z. 7: Lücke; darin ein Schiffname. Hinter letzterem stand hier und im Folgenden immer ταύτη παράκειται, was ich absichtlich in der Ergänzung weggelassen habe.

- πηδάλια II [-δύμα],
 κλιμακίδες,
 κοντοί,
 20 κεραΐαι μεγά[λαι].
 Πα]ράτα[ξ]ις,
 Ἱερο[κλέ]ους [ἔργον].
 ταύτη [παράκειται].
 ταῖς - - -
 25 πηδά[λια]
 Lücke; darin ein Schiffsname.
 - - - -
 - - - -
 35 πηδά[λια]
 κλιμα]κίδες
 - - - -
 - - - ρία,
 40 [Λυσ]ικράτους ἔργ[ον],
 πρ]οεμβάλιον [οὐκ ἔχουσα].
 [ταύτη παράκειται ταῖς] ῥός
 45

21. Παράταξις. Die Abschrift hat .PATAEIX; stand hier, wie nicht zu zweifeln, ein Schiffsname, so war diese Zeile mindestens um einen Buchstaben links herausgerückt (vergl. Z. 3), sodass vor PATAEIX zwei Punkte zu notiren waren. Παράταξις, ein vom Treffen hergenommener Ausdruck, paßt trefflich zu einem Schiffsnamen. In anderer Beziehung kann der Schiffsname Σύνταξις verglichen werden.

πηδάλ[ια II - δόκιμα,
 κλιμακίδες - δόκιμοι),
 κον[τοί] -- [-δοκι]μ(οι); 57
 ----- ἀρχαί[του]

50 Lücke; darin ein Schiffname.

πηδάλ[ια II] δόκιμα.
 55 κλιμακίδες, 8
 κοντοί III ἀδοκιμοί),
 παραστάται II δόκιμοι),
 [ιστ]ὸς μέγας δόκιμο(ς),
 [κ]εραῖαι μεγάλ(αι) δοκιμ(οι).

60 [Στ]ρατηγίς. 61
 [Ι]ε[ρ]οκλεους ἐργον.
 ταύτη παρακείται
 ταῖς ἐντελ[ήσ].
 πηδάλια II . . .

65 κλιμακίδες,
 κοντοί III ἀδοκιμοί],
 παραστάται II,
 ιστ[ὸς] μ[έγας].

70 - - - - -
 [Α]μέγε[υ] ἐργον.
 ταύτη παρακείται].

49. Ἀρχοντος. Ob der Archon in einer Rubrik genannt war oder als Nebenbestimmung, wie N. EK. c. 29, ist unklar.

ταῖς ἐντελ[ήσ],
 (πηδάλα II, [κλιμακίδες] -- [κον] --
 75 κλιμακίδες, -- [κον] --
 κον[το] -- -- --
 παρασ[τάται] -- -- --

b.

8 ταῖς ἐντελ[ήσ] -- --
 [πηδάλα] -- --
 (κλιμακίδες II) -- --

Schiffname

46 ταῖς ἐντελ[ήσ],
 πηδάλα II] δόκ[μα],
 κλιμακίδες,
 κον[το] -- --

50 παρασ[τάται] -- --
 -- -- --
 -- -- --

[κώπας] -- -- --
 10 -- -- [τ]ας ἀδουήμο[υς],
 ἐτέ[ρα]ς νε[ως π]ηδάλα II

c. 11 ff. Ἐτίρας νεως ff. Es lagen also bei diesem Schiffe die Steuer eines andern, wie es scheint nicht zufällig, sondern weil dem Schiffe die eigigen Steuer fehlten. Der Name des-

[Θ]αλάμια [Δ]. II τ - - -
 - - [ε]στειλ[ε]ν [ε]στειλ[ε]ν.

Schiffname

15 Ἀρχ[έν]ω ἔργον[ν].

ΓΔΗΠΠΙ [χρ]οσ[τ]ο

ΓΔΔΗΠΠΙ
 Großer Raum.

Schiffname

[Θ]εο[δ]ώρου ἔργον[ν]

[πρ]οεμβόλιον οὐκ ἔ[χ]ο[υ]σα.

ταύτη [παρά]κειται

5 ταρ[ρ]ός· [ἐ]νδεῖ κω[π]ῶν ΔΗΠΠΙ

ἀδόκιμο[ι]

πηδάλια II [ἀ]δόκιμα,

10 κλιμακ[ίδες] ἀδοκ[ίμοι] ἢ ἑτέρα] κατέ[αγεν].

κοντά[ι] ἀδοκ[ίμοι].

παρα[σ]τάται - - ἀδοκ[ίμοι].

e. Am linken Seitenrande.

ΗΗΗΔΙ

[πρὸς] ἱστῶ[ς]

v. ἐπὶ γαῖης

a κραια - -

sen, der sie eingebracht, scheint mit .ντ (. IIT) angefangen zu haben.

e. Die hier verzeichneten Gelder dienten offenbar zur Anschaffung bestimmter Geräte; in welcher Beziehung sie hier aufgeführt seien, läßt sich nicht sicher ermitteln: vergl. jedoch Abb. Cap. V.

VII.

Dieses Bruchstück (N.) gehört nach der ausdrücklichen Bemerkung des Finders zu keiner der übrigen Platten. Col. a. b sind Reste des Inventariums der zu Athen befindlichen Schiffe erhalten, mit Verzeichnung des zu diesen Schiffen schuldigen; c ist nicht sicher dieses Inventarium: das Ganze mag eine Urkunde der Übergabe gewesen sein (Abh. Cap. I.). Die Zeit der Urkunde ist etwa Olymp. 106-107. (Abh. Cap. III.)

a.

..... [ἐπισ]κε(υῆς) δεο(μένη), [ἔρ]γον,
 25 - - - [Φρεα]ρῥί(ου) συμ(μορία), [ταύτη π]αραίκεται·
 [πηδάλ]ια ἀδόκιμα,
 [κλιμα]κίς μία ἀδο(κιμος),
 [κοντῆ]ς εἰς ἀδοκι(μος),
 30 [παρασ]τάται,
 [ἰστῶς] μέγας ἀδοκι(μος),
 [κῶπαι] θρανίτι(δες) PΔII·
 [τούτῳ]ν ἀδοκι(μοι) ΔΔΔ·
 [ζύγια]ι PII·
 35 [τούτῳ]ν ἀδοκι(μοι) ΔΔΔ·
 [θαλά]μιαι PIIII·
 [τούτ]ων ἀδοκι(μοι) ΔΔΔ·
 [περί]νευ ΔΔΔ·
 [τούτ]ων ἀδοκι(μοι) ΔΔ·
 40 [κερ]αῖαι μεγά(λαι) ἀδο(κιμοι).
 ἐπισκε(υῆς) δεο(μένη), ἐ[λ]ας ἔργον,
 45 ε Φλυέως συμ(μορία), [ταύτη] παραίκεται·

[κλιμ]ακίδες, [ἢ] ἑτέρα, [ἀδ]όκιμος,

[πη]δάλια ἀδόκιμα,

[κρ]αίαι ἀκάτε(οι) ἀδο(κιμοι),

50 [ισ]τας ἀκάτε(ας) ἀδοκι(μας),

[ἴα]τος μέγας ἀδο(κιμος),

[κρ]αίαι τρεῖς ἀδο(κιμοι),

[κρ]αίαι θρανίτι(δες) PΔII.

[το]ύτων ἀδοκι(μοι) ΔΔΔ.

55 [ζύ]γαι PIIII.

[το]ύτων ἀδοκι(μοι) ΔΔΔ.

[θ]αλάμαι PIIII.

[τ]ούτων ἀδοκι(μοι) ΔΔΔ.

[π]εριπέω ΔΔΔ.

60 [τ]ούτων ἀδοκι(μοι) ΔΔ.

..... ἐπισκε(υῆς) δεο(μένη), ἔργον,

..... συμ(μορία).

β.

δο[κιμ].

οι

ν

10 - - - - [-δοκ]ιμος I.

[Οἶδε ἀφείλουσιν·]

..... ἀναγυ(ράσιος)

[ισ]των ἀκάτε[ον].

- 15 ἐπισκε(υῆς) δεο(μένη), κλέος ἔργον, . . . δῶρον
 Προσπ(αλτίου) συ(μ)μορία, ταύτη παρακείται.
- 20 πηδάλια ἀδόκιμα,
 κεραῖαι μεγά(λαι) δόκιμοι,
 κοντός εἰς,
 ἰστός μέγας ἀδόκιμος).
 Οἶδε ὀφείλουσιμ.
- 25 Δεινομένης Κυδαθη(ν)τιέως,
 Θουτιμί(δης) Φλυεύς,
 κώπας PΔΔ.
- 30 Περιστερὰ, ἐπισκε(υῆς) δεο(μένη), ἠγασίς ἔργον, Κηφι-
 σίς Τριχορυ(σίου) συμ(μορία), ταύτη παρακείται οὐ[δέν].
 Οἶδε ὀφείλουσιμ.
- 35 Στέφανος Εὐρω(μ)τιέως,
 κλιμακίδας, πηδάλια.
- 40 Ἐλευσίς, ἐπισκε(υῆς) δεο(μένη), ἡ παρὰ Διονυσίς, Δει-
 νομένης Στειρ(ιέως) σύμ(μορία), ταύτη παρακείται
 ἰστός μέγας ἀδόκιμος).
- 45 Διαντέα, ἐπισκε(υῆς) δεο(μένη), Λυσικλέος ἔργον, Χαιρέ-
 στρατος Κηφι(σιέως) συμ(μορία), ταύτη παρακείται
 ἰστός μέγας ἀδόκιμος).
- 50 κεραῖαι μεγά(λαι) ἀδόκιμοι).
 Sechs Zeilen fehlen
- Ἡγεμονία, ἐ(πισκε(υῆς) δεο(μένη), Πυθόδωρος ἔρ(γον).
 60 ταύτη παρακείται].
 ἰστός μέγας ἀδόκι(μος).

b. 40. Ἡ παρὰ Διονυσίου. S. Abh. Cap. III. II. 2. 1. 1.

ιστός ἀνά[τειος].

κῆποι θραν[ίτι](δες)

τούτων ἀδο[κί](μυ)

6. ρα

δοξει

λιδοι

5 [ἄ]μφικρα

Πάταικοι

Große Lücke

κλιμα[κίδες]

παραστ[άκω]

VIII.

Dieses Bruchstück (Q) gehört zu keiner der übrigen Platten; die Schriftzüge zeigen eine andere Hand als die übrigen Piraeischen Inschriften. Col. a, b gehören zum Inventarium der zu Athen befindlichen Schiffe; in c könnten Schuldner verzeichnet gewesen sein, welche ἐπὶ [τὴν δαίνα] schuldeten. Man kann ohne Bedenken annehmen, das Ganze sei eine Urkunde der Übergabe gewesen (Abh.

c. 5. Ἀμφικρα - - Vielleicht Personennamen Ἀμφικράτης, wenn nicht ein unbekannter Gegenstand hier verborgen liegt, etwa ἀμφικράνα (doppelköpfige).

6. Πάταικοι. Wenn nicht Πάταικω zu lesen. Vergl. Abb. Cap. VIII.

Cap. I). Ein genaues Kennzeichen der Zeit, wenigstens des Jahres fehlt; auf jeden Fall gehört das Stück zu dem älteren (Abb. Cap. III), und ist ohngefähr aus demselben Zeitalter wie N. VII.

- - - - - (μοι) [μοι] [μοι] [μοι] [μοι]
- a. - - - [μοι] [μοι] [μοι]
- - - - - [(μοι) (μοι)] [μοι] [μοι]
- - - - - [-δ] [όκι] (μ) [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] 01
- - - - - Δ [μοι] [μοι] [μοι] [μοι]
- [κῆραι ἄνατοι] [μοι] [μοι] [μοι]
- 5 [τούτων ἀδο] [μοι] ΔΔΔ.
- [ζύγμαι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι]
- [τούτων ἀδο] [μοι] ΔΔΔ.
- [θαλάμαι] - - IIII.
- [τούτων ἀδ] [όκι] [μοι] ΔΔΔ.
- 10 [περίνεω] ΔΔΔ.
- [τούτων ἀ] [δο] [μοι] ΔΔ.
- [κεραία ἀνάτ] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] 02
- - - - - ἐπιστ[μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι]
- 15 - - - - - [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι]
- - - - - b. [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι]
- κ[εραϊαι] - - - [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι]
- ιστ[ός] - - - [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι] [μοι]

a. 1-12. Die hier verzeichneten Geräte stimmen mit denen des Schiffes N. VII. a. 45 ff. sehr überein; doch sind in N. VII. zwei κεραϊαι ἀνάτοι ἀδομοι, in N. VIII. nur Eine. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, in beiden Inschriften sei von demselben Schiffe die Rede; die eine der Raen aber sei später abhanden gekommen. Hiernach könnte man N. VIII. auch noch die Ziffer 12 ergänzen; indessen habe ich dieses, um dem Urtheil nicht vorzugreifen, unterlassen.

IX.

Dieses Bruchstück (O.) gehört zu keiner der übrigen Platten, indem der Stein eine grössere Dicke hat. Alle vier Columnen betreffen das Inventarium der zu Athen befindlichen Schiffe nebst Geräthen, welches vermuthlich Theil einer Urkunde der Übergabe war (vergl. Abh. Cap. I.), und zwar von Olymp. 107, 4. oder 108, 1. (Abh. Cap. III.) Dieses Inventarium enthielt zugleich gegen die Gewohnheit die zu jedem Schiffe gehörigen im Zeughaus liegenden hängenden Geräthe; das Zeughaus (σκευοθήκη) ist ohne Zweifel das alte (Abh. Cap. VI.).

a.

[κοντοὶ - - δόκιμοι,
 παραστάται] δόκιμοι,
 ἰστὸς μέγας] δόκιμος].
 κεραῖαι μεγάλαι, -

5 ἢ ἑτέρα ἀδόκιμος.

τῶν δὲ κρεμαστῶν ἐν τῇ σκευοθήκῃ
 ὑποζώματα,
 ἰστίον, τοπέϊα,

10 ὑπόβλημα, κατάβλημα,
 π]αραρῥύματα λευκ[ά,
 πα]ραρῥύματα τρίχ(ι)να,
 [σχ]οινία, ἄγκυραι.

15 [Στεφ]ανουμένη, [Ἄμ]ύντου ἔργον.

[ταύ]τῃ παράκειται.

[τα]ῤῥός· τούτου [ἀ]δόκιμοι ΓΙΙΙ, [κα]τὰ γασί
[τούτ]ων Γ·

20 [πη]δάλια· δόκιμα,
[κλι]μακίδες· δόκιμ(οι),
[κον]τοὶ ΙΙΙ δόκιμοι,
[παρα]στάται δόκιμοι,
[ιστός] μέγας δόκιμος,

25 [κεραῖ]αι μεγάλαι [δόκιμ]οι·

[τῶν δὲ κρ]εμαστῶν [ἐν τῇ σκ]υοθήκῃ·

[ὑποζύμ]ατα,

30 [ιστίον, τ]οπέϊα,
[ὑπόβλημα], κατάβλημα,
[παραρῥύμ]ατα λευκ(ά),
[παραρῥύμ]ατα τρίχι(να),
[σχονία, ἀγ]κυραι.

35 - - - -, - - - - ἔργον.

[ταύτ]η παράκειτ[αι]·

- - - - - αι,

β.

πηδάλια δό[κιμα],

κλιμακίδες δόκι[μοι],

κοντοὶ ΙΙΙ δόκιμοι,

παραστάται δόκιμ[οι],

β ιστός μέγας δόκιμ[ος],

κεραῖαι μεγάλαι δόκιμ[οι].

Νικησώ, Λυσιπλείδου ἔργον.

ταύτ]η παράκειται·

- 10 ταρῶδες ἐντελής δόκι(μος),
 πηδάλια δόκιμα,
 κλιμακίδες δόκιμο(ι),
 κοντοὶ III δόκιμοι,
 παραστάται δόκιμοι,
- 15 ἰστός μέγας δόκιμ(ος),
 κεραῖαι μεγάλαι δόκι(μοι).
 Νηρηίς, Ἀρχενηίδου ἔργον].
 ταύτη παράκειται·
- 20 ταρῶδες ἐντελής δόκι(μος).
 πηδάλια δόκιμα,
 κλιμακίδες δόκιμοι,
 ἰστός μέγας δόκιμ(ος),
 κεραῖαι μεγάλαι δόκι(μοι).
- 25 Παρθένος, Λυσικράτους ἔργον).
 αὕτη ὑπέζωται ὑπὸ Κε - - -
 ταύτη παράκειται·
 ταρῶδες ἐντελής δόκιμ(ος),
 πηδάλια δόκιμα,
- 30 κλιμακίδες δόκιμ(οι),
 κοντοὶ III δόκιμοι,
 ἰστός μέγας δόκιμο(ς),
 κεραῖαι μεγάλαι δόκι(μοι).
- 35 Ἀφροδισιάς, Ξενοκλέους ἔργον.
 ταύτη παράκειται·
 ταρῶδες δόκιμος· ἐνδεῖ κωπῶν Π·
 πηδάλια δόκιμ[α].

- 40 κλιμακίδες δ[έκι](μοί)·
[κον]τοί III [δόκιμ](οι).
- C.
- κο - - - - [έργ]ον.
- 5 [ταύτης έν τῷ νε[ωσοίκω] ταρῶος έντελ[ής] δόκιμος.
Ἰππία, Ἀντιγεν[ους] έργον. αὐτή ύπ[έ]ζωται.
- 10 ταύτη παρακείται·
ταρῶος δόκιμος· κατεάγασι κῶπαι Γ·
πηδάλια δόκιμα,
κλιμακίδες δόκιμ(οι),
- 15 κοντοί III δόκιμοι,
παραστάται δόκιμο(ι),
ιστὸς μέγας δόκιμ(ος),
κεραῖαι μεγάλαι δόκιμ(οι).
- 20 τῶν δὲ κρεμαστῶν έν τῇ σκευοθήκῃ·
ιστίον, τοπεῖα,
ύπόβλημα, κατάβλημα,
παραρῥύματα λευκά,
παραρῥύματα τρίχιν(α),
- 25 σχοινία, ἄγκυραι.
Σύντα[ξ]ις, Λυσιστρατου έργο[ν], εκπέπλευκεν
ἐπ[ί] Καλλιμάχου αρ[χον](τος).
- 30 ταύτης έν τῷ [νεωσ]οίκ[ω] ταρῶος έντε[λ]ή[ς]
δ[όκιμ]ος.

c. 30 ff. Ταύτης έν τῷ νεωσοίκω ff. Vergl. Abb. Cap. III und XIII.

- d.
- 15 ὑπ[όβλημα, κατάβλημα],
 παρ[αῤῥύματα λευκά],
 παρα[ῤῥύματα τρήχνα],
 σχοι[νία, ἄγκυραι].
 Κεκο[πίς], - - - - - πίστο[υ ἔργον].
- 20 ταύτ[η παράκειται].
 ταῤῥ[ός ἐντελής δόκιμος],
 πηδ[άλια δόκιμα],
 κλι[μακίδες δόκιμοι],
 κο[ντοι] - - ,
- 25 π[αραστατάται - δόκιμοι],

X.

Diese Platte (F.), welche aus vier Bruchstücken zusammengesetzt worden, ist unten und rechts vollständig; oben und am linken Rande verstümmelt; von der ersten Spalte links sind nur wenige Buchstaben übrig. Der Stein hat in seinem jetzigen Zustande 1,48 Meter Höhe und 0,46 Meter Breite. Die sechste Spalte steht auf der rechten Seitenfläche, und man erkennt an ihrer Kürze gegen die andern, daß sie das Ende des Ganzen ist. Soviel sich ermitteln läßt, ist diese Urkunde nur Verzeichniß eingeforderter Schulden für Geräte mit Vermerkung weniger nicht geleisteter Zahlungen (vergl. Abh. Cap. I.); in Natur zurückgegebenes Geräte findet sich wenig; für das meiste war nämlich, eben weil es nicht zurückgegeben worden, das

Geld eingefordert (vergl. Abh. Cap. XIII.). Die Behörde, von welcher die Urkunde herrührt, halten wir für die gewöhnlichen Aufseher der Werfte (Abh. Cap. V.). Der zweite Theil der Inschrift (Col. c. 123 ff.) enthält die Schulden der Beamten bis in das Jahr Olymp. 100, 3. unter dem Archon Nausinikos zurück, welche während der Jahre Olymp. 108, 4 - 109, 3. eingefordert worden (vergl. Abh. Cap. III.); mit dem letztgenannten Jahre schließt folglich die Urkunde ab, und ist also natürlich nach Ablauf desselben von der Behörde desselbigen Jahres bekannt gemacht. Die Anordnung der Schuldner ist in diesem Theile nach der festen Ordnung der Stämme getroffen; dies war für die Übersichtlichkeit sehr zweckmäßig und vielleicht überdies darin begründet, daß jedes Mitglied der aus zehn Personen bestehenden Behörde die Einforderung in seinem Stamme besonders besorgte: denn die Aufseher der Werfte waren ihrer zehn, aus jedem Stamme einer (Abh. Cap. V.). Der vorhergehende Theil enthält dagegen die von Trierarchen eingezahlten, ebenfalls wenigstens zum Theil alten Schulden; einige dieser früheren Trierarchien lassen sich sogar noch nachweisen: die Anordnung ist vollkommen dieselbe wie im zweiten Theil. Die Schulden der Beamten und die Schulden der Trierarchen sind, wie N. IV. a zeigt, die beiden Hauptrubriken für diesen Gegenstand; wenn in N. IV. die Beamten zuerst, die Trierarchen nachher vorkamen, so ist N. X. die Ordnung umgekehrt. Denn obgleich Col. b. f auch noch Zahlungen von Trierarchen vorkommen, so sind dieselben doch mit der vorausgehenden Liste der Zahlungen der Beamten nicht in Vergleichung zu stellen, da in beiden Theilen eine völlig verschiedene Anordnung befolgt ist, dieselbe Behörde aber nicht zwei so abweichende Anordnungsweisen belieben konnte: Col. e. f sind

daher ganz vom Vorhergehenden verschieden, und dagegen entsprechen sich die beiden vorhergehenden Theile, die Liste der Zahlungen der Trierarchen und die der Zahlungen der Beamten. Da nun der letzteren eine Liste der ersteren für dieselben Jahre entsprechen mußte, so sind auch die Zahlungen der Trierarchen, welche vor Col. c. 125 hergehen, in Olymp. 108, 4 - 109, 3. erfolgt.

Derjenige Theil der Inschrift, welcher Col. e. f. steht, enthält von Trierarchen geleistete Zahlungen, welche nach den Schiffen geordnet sind; nebenher sind einige Personen genannt, die nicht bezahlt haben. Man könnte nun glauben, dieser Theil enthalte später geleistete Zahlungen; erhoben durch eine spätere Behörde als Olymp. 109, 3: ich muß mich jedoch vielmehr dafür entscheiden, daß sie vor der Zeit, welche die beiden ersten Theile umfassen, also vor Olymp. 108, 4. geleistet worden. Denn Col. v. 72. 76 ist Timotheos von Anaphlystos als zahlender aufgeführt, er selber, nicht etwa sein Erbe, was immer genau unterschieden wird, wie gleich vorher Z. 30 der Erbe eines Schuldners genannt ist. Es scheint aber in dem ganzen Zeitalter, in welchem sich diese Inschrift bewegen kann, keinen Timotheos von Anaphlystos als den berühmten Feldherrn gegeben zu haben (vergl. Abh. Cap. XV.), und dieser wurde Olymp. 106, 3. verurtheilt und starb bald darauf (Clinton F. H. unter Olymp. 106, 3.). Diese Zahlung war also schon vor Olymp. 106, 3. geleistet, und folglich sind die Col. e. f. verzeichneten Zahlungen vor Olymp. 108, 4. erhoben. Hiergegen läßt sich auch von Seiten der übrigen darin vorkommenden Personen nichts einwenden. Viele, ja die meisten der in N. X. überhaupt und Col. e. f. insbesondere als zahlende genannten Personen kommen in den späteren Inschriften nicht mehr als lebende vor, sondern gehören zu

den älteren: so ist, um bei *e. f* stehen zu bleiben; Lacharides in *f. 40* doch wahrscheinlich derselbe, welcher schon unter dem Archon Phrasikleides Olymp. 102, 2. Aufseher der Werfte war (N. X. d. 120); Philomelos der Paeonier in *e. 141* ist wenigstens im Laufe von Olymp. 111, 1. gestorben (Abh. Cap. III.); Aristokrates der Lamptrer *e. 67. 74* kann mit Wahrscheinlichkeit vor Olymp. 106, gesetzt werden (s. Abh. Cap. XV.); Epikrates von Pallene *e. 40* blühte in Olymp. 101, 2. (s. Abh. Cap. XV.); Dionysios und Philostratos von Kolonos (*f. 36. 37*) gehören ebenfalls in diese frühere Zeit, wie in der Anmerkung nachgewiesen ist. Auch kann Onetor der Melitenser hierher gezogen werden, wiewohl es auch einen jüngern gab; den Philomelos von Marathon wollen wir nicht geltend machen, da er ein jüngerer sein könnte als jener, welcher schon vor Euklid vorkommt (Abh. Cap. XV.). Dagegen kann es nicht im mindesten befremden, wenn auch solche Personen, die noch in den letzten Zeiten des Demosthenes Trierarchie leisteten oder in irgend einer Beziehung noch in den späteren dieser Inschriften genannt werden, schon vor Olymp. 108, 4. als schuldende Trierarchen bezahlt haben, wie etliche der in N. X. *e. f* erwähnten, Phrynaeos der Athmonenser, Phaeax der Acharner, Philonides von Melite, da ja auch Demosthenes und seine Zeitgenossen Thrasylochos und Meidias schon lange vor Olymp. 108, 4. Trierarchie geleistet hatten. Allerdings scheinen die im ersten, nach den Stämmen geordneten Theil erwähnten Zahlungen der Trierarchen meist aus älteren Schulden herzurühren als die in Col. *e. f*, da im ersten Theile nur ein, zwei, drei Trierarchen genannt werden, Col. *e. f* aber meist viele Syntrierarchen; allein abgerechnet das man doch nicht gewiß weiß, ob im ersten Theile nicht Einzelne für

alle genannt sind, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß seit einer Zeit, wo auf Einzahlung des Schuldigen strenger gehalten wurde, die neuentstandenen Schulden früher bezahlt wurden als die schon längst vorher entsprungenen, indem man die letzteren hängen ließ, bis eine Behörde darauf zurückging. Unsere Behauptung, Col. e. f. beziehe sich auf frühere Zahlungen als der erste Theil, würde noch einleuchtender sein, wenn im ersten Theile eine Zahlung vorkäme für einen Col. e oder f noch als unbezahlt angeführten Posten. Davon findet sich jedoch kein Beispiel. Menestheus erscheint zwar in beiden Theilen, und zwar Col. e als noch schuldend: aber die im ersten Theile verzeichnete Zahlung bezieht sich auf eine andere Trierarchie als die Schuldposten in Col. e. Wenn nun aber Col. e. f. frühere Zahlungen enthält als die seit Olymp. 108, 4. geleisteten, wie gerieth das Verzeichniß dieser früheren Zahlungen an den Schluß der Urkunde von den Einforderungen der Jahre Olymp. 108, 4 - 109, 3? Dies ist leicht zu sagen. Die späteren Behörden pflegten nämlich das durch frühere eingeforderte in ihre Urkunden aufzunehmen, damit man sähe, was vor ihnen schon bezahlt worden, und demnach nicht mehr einzufordern war; wobei die Formel gebraucht wurde: *Τὰδε εἰσπραγµένα παρελάβομεν* (Abh. Cap. II.); eine solche Liste der vor Olymp. 108, 4. bezahlten Schulden wurde also der Rechnung über die vier folgenden Jahre beigefügt: worunter, gelegentlich bemerkt, keine Schulden der Beamten waren, vermuthlich weil man deren Einziehung bis Olymp. 108, 4. vernachlässigt hatte. Ob diese Wiederholung früherer Zahlungsregister vor oder nach dem Verzeichniß des während der Zeit der Rechenschaft ablegenden Behörde eingezahlten gesetzt wurde, war gleichgültig, und Beispiele von beidem

weist die oben gegebene Tafel des Inhaltes der Urkunden N. XI ff. (Cap. IV.) nach.

Die Urkunde N. X. zerfällt also in drei Theile: 1) in das Verzeichniß der Olymp. 108, 4 - 109, 3. von Trierar-chen eingezahlten Schulden, wovon Col. *a. b* und *c* 1 - 119 übrig sind; 2) in das Verzeichniß der Olymp. 108, 4 - 109, 3. von Behörden eingezahlten Schulden, Col. *c.* 123 ff. und Col. *d*; 3) in das Verzeichniß der schon vorher, unbestimmt wie weit zurück, von Trierar-chen eingezahlten Schulden, Col. *e. f.* Von allen diesen Theilen fehlt aber oben ein Stück, und überdies ist der Stein links abgebrochen. Betrachten wir nun, was und wie vieles fehle. Col. *c* hat, von der äußersten Höhe, welche in Col. *d* jetzo erscheint, 177 Zeilen; es fehlt aber dennoch oben viel bei *c* und *d*, sowie bei den übrigen Columnen, abgerechnet dafs auch noch wie N. IV. eine allgemeine Überschrift oben quer herüberlaufen konnte. Vom zweiten nach den Stämmen geordneten Theile enthält nämlich *c.* 130-177 nur die Zahlungen von Behörden aus den zwei ersten Stämmen, Erechtheis und Aegeis, deren Namen als Rubriken mit grossen Buchstaben geschrieben sind. In *d* fängt Z. 54 der sechste Stamm Oeneis an; es folgen von da ab bis zu Ende der Spalte, welcher unten nichts fehlt, und in welcher der zweite Theil ohne Zweifel beendigt war, die vier letzten Stämme, Kekropis, Hippothontis, Aiantis, Antiochis. Diese fünf Stämme nehmen 108 Zeilen ein. Über der Oeneis in *d* gehören alle 53 Zeilen, wovon jedoch die sieben letzten leer sind, dem fünften Stamme Akamantis an, die oben im Defect anfang; denn finge sie in dem vorhandenen Theile an, so müßte sich dieses leicht durch die Gröfse der Buchstaben der Rubrik herausstellen: solche große Buchstaben finden sich aber nicht

daselbst. Vorauf bedarf man aber für sie schon zu den nothdürftigsten Ergänzungen noch etlicher Zeilen. Man muß also auf die Akamantis mit Einschluss des leeren Raumes mindestens etwa 56 Zeilen rechnen. Rechnet man den durch die acht genannten Stämme eingenommenen Raum zusammen, so erhält man dafür mindestens 212 Zeilen, also für Einen Stamm durchschnittlich 26-27. Da nun in *d* oben noch der dritte und vierte Stamm, Pandionis und Leontis standen, von denen doch schwerlich einer ganz gefehlt haben wird, so wird man wenig setzen, wenn man annimmt, daß über dem jetzigen Anfang der Col. *d* und folglich auch über der in gleicher Höhe damit stehenden in *a-c* als Z. 1 angesehenen Reihe 50 Zeilen fehlen: sodafs die ganze Columne *c* mindestens 227 Zeilen lang war. Gehen wir nun zum ersten Theile über, der ebenfalls nach Stämmen geordnet ist. Dieser mußte wie der zweite eine besondere Überschrift haben; dann folgten die Trierarchen, welche bezahlt hatten, mit Angabe ihrer Zahlungen, nach der Reihe der Stämme. Col. *b*. 150 beginnt der zehnte Stamm Antiochis, und umfaßt in *b* bis zum Ende (Z. 173) 24 Zeilen, in Col. *c* aber die oben (über der Höhe von *d*) fehlenden vermuthlichen 50, und überdies die nächsten 119 Zeilen (bis *c*. 119), also zusammen etwa 193 Zeilen. Vor der Antiochis ging die Aiantis her: Col. *b* ist aber von Z. 149 zurück oberhalb bis Z. 29 erhalten, und es erscheint darin die Rubrik der Aiantis nicht; die Aiantis fing daher spätestens einige Zeilen früher an. Setzen wir, sie habe Z. 20 angefangen, so umfaßte sie 130 Zeilen; sie kann jedoch auch früher angefangen haben. Für die acht ersten Stämme nebst der besonderen Überschrift des ersten Theils bleibt also nur der Raum in Col. *b* über dem angenommenen Anfange der Aiantis und die Col. *a* übrig! Rechnet

man jeden Stamm durchschnittlich auch nur zu 125 Zeilen, so braucht man statt der 224 Zeilen, welche Col. *a* mit Einrechnung von 50 oben vor Z. 1 angenommenen darbietet, und der noch dazu vor der Aiantis in Col. *b* zu Gebote stehenden 50 + 19, also statt der in Col. *a* und *b* zusammen zu Gebote stehenden 293 Zeilen, einen Raum von 1000 Zeilen für die acht Stämme auch ohne die besondere Überschrift des ersten Theils: es fehlen also vor Col. *a* noch 707 Zeilen. Theilt man diese in Columnen zu 225 Zeilen, so erhalten wir drei Columnen und 32 Zeilen. Dieser Durchschnitt führt dahin, daß vor *a* mindestens drei Columnen fehlen. Legen wir diesen Durchschnitt zu Grunde, um zu beurtheilen, zu welchen Stämmen Col. *a* gehöre, so ist zuerst zu erwägen, welcher Stamm Col. *a*. 120 gemeint sei, in welcher Zeile allein auf der ganzen Columnne eine mit größeren Buchstaben geschriebene Stammrubrik erscheint, aber leider so, daß nur die Endung erhalten ist. Auf dieser Columnne umfaßt dieser Stamm 55 Zeilen; rechnet man hierzu die auf Col. *b* noch übrigen 50 + 19 = 69, so erhält man 124, welches eine Zeile weniger als der obige Durchschnitt für Einen Stamm war. So würde denn, der Durchschnittrechnung zufolge, Col. *a*. 120 die achte Phyle Hippothontis anfangen; der vorhergehende Theil der ersten Columnne, Z. 31 - 119 (oder vielmehr 115, da 116 - 119 leer sind), fiel aber der Kekropis, dem siebenten Stamm anheim. Obgleich nun solche Rechnungen sehr täuschen können, und nur dazu geeignet sind, versuchsweise auf die Spur zu führen, so bewährt sich hier dennoch das Gefundene unwidersprechlich. Denn *a*. 99 erscheint als einer der Trierarchen des Stammes, dessen Liste wir dort haben, ein Athmonenser, und *a*. 168 in gleicher Beziehung ein Elaeusier; wodurch bewiesen ist,

σε . . .
 55 - - - [πηδά]λ[ια,
 κλιμακίδα]ς, κο[ντ]ούς,

ν
 ετ
 ων
 60 αν
 α

[παραρξύματα λ]ευ(κά),
 [παραρξύματα τρ]έχι(να),

65 σ

ν

...

τιο . . σ

μ . . .

70 ου . . . λλο

τόν . . ην

ν

το[ύτ]ων

τ . σ

75

ΗΙΙΙ.

...

ν

δ

ν

80

...

55. Πηδάλια. Von αλ ist ΔΑ vorhanden. Die gewöhnliche Folge der Geräte führt auf die in Z.55. 56 gesetzten drei.

ται
 ...
 οσ
 ...
 85 στα
 ...
 κερ[αία] -
 Lücke.
 95 [ᾶ]ν[κ]υρα
 ΗΗ . . . ΗΗΙΙ.
 αν . . . ην
 - - [ἀπέδω]καν - -
 [Ὁ δῆνα Ἀθ]μο[ν]εὺς
 100 [ᾶν ἔλαβε]ν μ[ετὰ]

96 ff. Obgleich Z. 96 schon eine Summe steht, scheint doch Z. 97. 98 noch zum Vorhergehenden zu gehören, und eine zweite Zahlung für denselben Schuldner zu enthalten, welche von andern geleistet war: wenigstens ist ἀπέδωκαν sehr wahrscheinlich.

99 ff. - - Ἀθμονεὺς ff. Von diesem Worte ist ΟΜΟ, ΕΥΣῆ übrig. Dieser Athmonenser, aus der Kekropis, ist der selber oder durch andere zahlende Schuldner: er zahlt den Werth der Geräthe, ᾧν ἔλαβεν μετὰ τοῦ δῆνος ἐπὶ τὴν δῆνα ναῦν, τοῦ δῆνος ἔργον. Diese Formel kommt in *b. c* öfter vor, und die Spuren davon sind Z. 100-103 hier unverkennbar: von μετὰ ist Z. 100 MI übrig. ΗΑ Z. 101 ist vom abgekürzten Gaunamen des Syntrierarchen übrig. Hiernächst scheinen Z. 103 ff. Geräthe gestanden zu haben; von Z. 108 an scheinen aber Zahlungen erwähnt, die anstatt derselben Person (ὑπὲρ τούτου) für gewisse Stücke (ὑπαβλήματος, καταβλήματος) geleistet waren; Z. 111. 112. 113 standen wieder Geräthe, für die (τούτων) ein anderer statt des Schuldners (ὑπὲρ τούτου) zahlte: sodass Z. 99-115 ein einziger Artikel zu sein scheint. Ein ähnlicher findet sich *c.* 73 ff.

--- πλ. [ἐπ]ί
 [τήν] --- κη[ν], ..
 --- [ο]υ ἔ[ργο]ν,
 ου...

105

ν... ας
 αν... ο
 κλ... υ

ὑπὲρ τούτου

--- ὑπο[βλή]μα-

110

[τος, κατα]βλήμ[ατ]ος

[παραρρῦ]ματα [λε]υκά,

[παραρρῦ]ματα [τρι]γ(σα),

--- ν. το[ύτ]ων

--- λ. ὑπ[ὲρ] τού-

115

[του ἀπέδω]κε[ν]

Etliche Zeilen leer.

120

[Ἰππάρχωντιδ]ος.

125

ουσι

[Δ].
 [Ο δεινα, ὦν ἔ]λ-

127 ff. Der vorhergehende Artikel endete mit der Summe; Z. 126 ist Λ in Δ zu verwandeln. Mit Z. 127 beginnt ein neuer Artikel, welcher Zahlungen für mehrere Schiffe enthielt und erst Z. 139 schließt. Vergl. S. 152 ff. & 73 ff.

δ.

[Αἰαντίδος.]

30 ἀπέδωκεν ΠΗΗΗΗΔΔΔΔΓ.

Ἀντίδωρος Φαληρε(ύς) ἐπὶ τὴν Εὐδίαν ταρῆους

35 Ἀντίδωρος Φαληρε(ύς) ἀπέδωκεν μετὰ Ἀριστολόχου Ἐρχμέ(ως) ἐπὶ τὴν Εὐ[ρ]ώπην τοπέϊα. τούτων τὰ ἡμίσεια τοπέϊων. †††††.

40 Ἀντίδωρος Φαληρε(ύς), ὧν ἔλαβεν μετὰ Ἀντιφῶντος [Σ]υπα[λ]η(τρίου) ἐπὶ τὴν Ἐπιπηδῶσαν, ταρῆόν,

45 κληρικίδας, παρωστάτας, ἴστων μέγαν, τοπέϊα. ταύτων τὰ ἡμίσεια οὗτος ἀπέδωκεν ΠΗΓΓΙΙΙ.

δ. 31. Φαληρεύς. Der Gau Phaleros gehört hier wie Corp. Inscr. Gr. N. 172 zur Aiantis; vergl. die Anm. Corp. Inscr. Bd. I S. 309.

33. Ταρῆους. S. Abb. Cap. IX.

35 ff. Ἀπέδωκεν μετὰ Ἀριστολόχου ff. Unstreitig verschrieben statt ὧν ἔλαβε μετὰ Ἀρ. Nachdem dies einmal verschrieben war, hat der Schreiber im Folgenden bei τούτων τὰ ἡμίσεια τοπέϊων das gewöhnliche οὗτος ἀπέδωκεν absichtlich weggelassen.

37. Εὐρώπην. Die Abschrift giebt ΕΥΚΩΠΗΝ. Obwohl Εὐκώπη statt Εὐκώπος sich vertheidigen ließe, und der Name ein passender ist, scheint dennoch Εὐρώπην zu schreiben, welcher Schiffsname öfter vorkommt; jener findet sich dagegen nirgends.

39. †††††. Vor den Drachmeneinheiten steht in der Abschrift das Zeichen Π, in dessen Innerem die eingeschriebene Ziffer verloschen ist: es war entweder Π² oder Π.

50 Φιλωνίδης Ἀφιδναῖ(ος) ἐπὶ τὴν Τρυφῶσαν κλιμακίδας,
 παραστάτας, ἰστὸν μέγαν, κεραίας μεγάλας, ἰστὸν

55 ἀκάτειον, παραρῥύματα λευκά.
 οὗτος ἀπέδωκεν *ΗΗΔΓΗΗ.

60 Πρόξενος Ἀφιδναῖ(ος) ἐπὶ τὴν Ναυκρατοῦσαν, Ἐπιγέ-
 νους ἔργον, ὑποζώματα, ὑπόβλημα, κατάβλημα,

65 παραρῥύματα λευ(κά), παραρῥύματα τρίχι(να), σχοι-
 νία, ἀγκύρας.
 οὗτος ἀπέδωκε Χ.

70 Καλλικράτης Εὐφῆρου Ἀφιδναῖος, ὧν ἔλαβεν μετὰ
 Νικηκλέους, Δαναγ(ρασίου), ἐπὶ τὴν Θέτια, Τιμο-

75 κλέους ἔργον, τῶν ξυλίων, ταρῥόν, κλιμακίδας,
 κογτῦς, παραστάτας, ἰστὸν μέγαν, κεραίας μεγά-

80 λας, τῶν δὲ κρεμαστῶν ὑποζώματα, ἰστὸν, το-
 πεία, ὑπόβλημα, παραρῥύματα τρίχι(να), σχοινία,
 ἀγκύρας.

85 τούτων τὰ ἡμίσεια οὗτος ἀπέδωκεν ΠΗΗΗΔΔΔΓ.

Καλλικράτης Καλλιστράτου Ἀφιδναῖ(ος), ὧν ἔλαβεν
 90 μετὰ Ἀρχιεβίου Δαμπτ(ρέως) [ἐπὶ τ]ὴν Τρι[τ]ο-

γενῆ [Ἀρχε]νίου ἔργον, [τὰ]ρῥόν, ὑποζώματα, το-
 95 πεία, ὑπόβλημα, κατάβλημα, παραρῥύματα λευ-
 (κά), παραρῥύματα τρίχι(να), ἀγκύρας.

50. Ἀφιδναῖος. Aphidna gehört hier zur Aiantis wie Corp. Inscr. Gr. Nr. 172. vergl. Anm. ebendas. Bd. I. S. 309.

68. Εὐφῆρου. S. Abh. Cap. XV. unter Kallikrates.

90. Ἀρχιεβίου Δαμπτράω. Dieser ist einer der älteren Tierarchen; s. Abh. Cap. III.

92. Ἀρχενίου. In der Abschrift A. . . ΝΙΚΟΥ. Vergl. das Verzeichniß der Schiffbaumeister.

- 100 τούτων τὰ ἡμίσηα οὗτος ἀπέδωκεν - -
 Μενεσθεὺς Ῥαμναίου(σιος) ἐπὶ τὴν Νικαρίστην, Ἄρσι-
 105 κλέους ἔργον, ταρρόν, πηδάλια, κλιμακίδας, κοιν-
 τούς, παραστάτας, ἰστὸν μέγαν, κεραίας μεγ(ά-
 λας), ἰστίον, τοπεῖα, ὑπόβλημα, κατάβλημα, πα-
 110 ραρρόματα λευκά, παραρρόματα τρέχ(να), σχοι-
 νία, ἀγκύρας.

οὗτος ἀπέδωκεν ΧΧ.

- 115 Κηφισοφῶν Ἀφιδναῖ(ος) ἐπὶ τὴν Τρία[ε]ναν, Ἀντιγέ-
 νους ἔργον, ταρρόν, πηδάλια, κλιμακίδας, κοιντούς,
 120 παραστάτας, ἰστὸν μέγαν, κεραίας μεγ(άλας), ὑπο-
 ζώματα, ἰστίον, τοπεῖα, ὑπόβλημα, κατάβλημα,
 125 παραρρόματα λευκ(ά), παραρρόματα τρέχ(να),
 σχοινία, ἀγκύρας.

οὗτος ἀπέδωκεν ΧΠΗΗΗΗΔΔΔΗΗ.

- 130 Θεογαίτων Ἀφιδναῖ(ος), ὧν ἔλαβεν μετὰ Ὀνομα-
 κλέους Ἐκάλη(θεν) ἐπὶ τὴν Πανδώραν, Ξενοκλέους
 135 ἔργον, κεραίας μεγάλας.

οὗτος ἀπέδωκεν ΔΔΗΗΗ.

- 140 Ἡγίας Μαραθώνιος, ὧν ἔλαβεν μετὰ Πολυκλέους
 Ἀναγ[υ]ρ(ασίου) ἐπὶ τὴν Ἡβην, κλιμακίδων, ὑπο-
 145 ζωμάτων, ἰστοῦ, τοπειῶν, παραρρόματων λευκῶν,
 ἀγκυρῶν.

τούτων τὰ ἡμίσηα ὑπὲρ τούτου ἀπέδωκεν Φιλο-
 κράτης Πόριος Π.

138 ff. Ἡγίας ff. Diese Zahlung ist für die Trierarchie
 geleistet, welche im Jahr Olymp. 105, 4. oder Olymp. 106, 1.
 zu Ende ging; s. N. IV. S. 83 ff.

374

Urkunde X.

150

Ἀντιοχίδος.

Ἀρχέστρατος Κρίτωνος Ἄλωπε(κῆθεν).

155 ἐπὶ τὴν Πολυνίκην ἰστίαν, ταπεῖα, κατὰβλημα,

σχονία, ἀγκύρας.

ἐπὶ τὴν Δαμπάδα παραρῥύματα τρέχ(να).

160 ἐπὶ τὴν Πανδίαν ὑποζώματα, κατὰβλη(μα), πα-

ραρῥύματα λευκά.

ἐπὶ τὴν Κρατίστην ἀγκύρας.

165 οὗτος ἀπέδωκεν ΗΗΗΗΓΔ.

Πολύμνηστος Ἀναφλύ(στιος), ὃν ἔλαβεν μετὰ Νικο-

170 στρατοῦ Ἀλακέ(ως) ἐπὶ τὴν Ἰκανήν παραρῥύματα

τρέχ(να).

τούτων τὰ ἡμίσεια οὗτος ἀπέδωκεν - -

Ende der Columne.

c.

17

αν

αι

20

εν

152 ff. Ἀρχέστρατος ff. Die hier bezahlte Schuld kommt als unbezahlte schon N. IV. h. 27 ff. vor, ist also aus älterer Zeit als Olymp. 105, 4. oder 106, 4. Über die kleinen Unterschiede im Verzeichniss der Geräte s. Anm. zu N. IV.

167 ff. Πολύμνηστος ff. Dieselben Trierarcken schulden N. III. b, jedoch für ein anderes Schiff.

c. 1 - 119. Fortsetzung der Zahlungen aus dem Antiochischen Stamme; voraus vor Z. 1 noch ein grosser Defect von mindestens 50 Zeilen.

[ὄν] ἔλ[αβε]κ[ε] ...
 ... μετὰ] ... - - - κέ[ως] ... 05
 ...
 25 [πηδαλιῶν, κλι]μα[κ]ί[τε] ...
 [ὄν, κεντῶν,] παρα[σ]τα ...
 τῶν, ἰστού] μεγαλό[υ], ...
 κερα[ί]ων μεγά[λ]ων ...
 ὑπερ[ζ]ωμάτων], ἰστίαι, ...
 30 τρι[κ]ίαν, ὑποβλήματ[ε]ς ...
 καταβλήμα]τ[ε]ς, ...
 παραρ[ρ]υμάτ[ε]ν λευκ[ά]ν], ... 07
 παραρ[ρ]υμάτ[ω]ν τριχί[ων], ...
 σχοινί[ων ἐπιγ]ύ[ων] (III, ...
 35 ἀγκυρ[ῶ]ν, [τού]των ...
 τὰ τρίτον μέρος, ...
 οὗτος ἀπέδω[κε]ν ...
 ΗΗΗΗΡΔΔΗΗ,
 40 Κόνων Ἀναφ[λ]ύστι(ος) ἐπὶ τὴν αμ. Ἰεροκλέους
 ἔ[ρ]γον, ταρξούς, [πηδ]ά[λια, κλιμακ]ίδας, κεντ[ό]ους,
 45 παραστάτας, ἰστ[ί]αν μέγαν, κεραίας, ὑπερζώματα,

39. Κόνων Ἀναφλύστιος. Der Sohn des berühmten Timotheos s. Abb. Cap. XV. In den späteren Inschriften steht häufig Κόνων Τιμοθέου Ἀναφλύστιος; doch ist auch in diesen, und zwar meist in denselben worin es auch zugesetzt vorkommt, Τιμοθέου bisweilen weggelassen, wie N. XI ff. litt. κ. XIII. α. 44. 55. XIV und XVI. litt. γ. und XVI. α. 177.
 42. Ταρξούς. S. Abb. Cap. IX.

ιστία, τοπεΐα, ὑπέβλημα, κατάβλημα, παραρρύ-
 50 ματα λευ(κά), παραρρύματα τρίχι(να), σχοινία,
 ἀγκύρας.

οὗτος ἀπέδωκεν ΠΗΗΗΡΔΔΔΗ.

55 Ἀμφικλῆς Ἀλωπεκῆ(θῆν) ὧν ἐλαθεν μετὰ Πυθό-
 κλέους ἐκ Κηθ(ῶν) ἐπὶ τῆς δωροδοκίας Αὐτοσίου ἔργον.

60 τῶν ξυλίνων ταρξῆν, πηδάλια, κοιντούς, κλιμακί-
 δας, παραστάτας, ἰστον μέγαν, κεραιάς ἀκατεί-

65 ο[υς], ἰστον ἀκατειον, ὑποζώματα, ὑπόβλημα,
 κατάβλημα, παραρρύματα τρίχι(να), παραρρύ-
 ματα λευ(κά), ἀγκυραι. ΠΗ.

70 τούτων τὰ ἡμίσεια οὗτος ἀπέδωκεν ΠΗΔΔΔΔ-
 ΓΗΗ.

Δημοφάνης Ἀλωπεκῆ(θῆν) ὧν ἐλαθεν μετὰ Πυθόκλέους

75 ὑπὲρ τούτου Θεμιστοκλῆς Φριάβ(ήιος) ἀπέδωκεν
 ἐπ[ὶ] τὴν Ν[ικ]ησῶ τοπεΐα, ὑπέβλημα, κατάβλημα,
 παραρρύματα τρίχι(να).

80 ἐπὶ τὴν Νεκ ὑπέβλημα, τ[οπεΐα], παραρρύ-
 ματα λευ(κά), σχοινία, ἀγκυραι.

85 ἐπὶ τὴν Νεκ πηδάλια, κλιμακίδας, κοιντούς,
 παραστάτας, ἰστον μέγαν, κεραιάς, μεγάλας,
 ἰστο[υς] ἀκατείους.

90 οὗτος ἀπέδωκεν ΠΗΔΔΔΔ
 Ἀντιφάτης Θρασιεύ(ς) ὧν ἐλαθεν μετὰ Στράτων

81. Τ[οπεΐα]. Unsicher; man erwartet hier vielmehr κατέ-
 βλημα.

89. ἰστο[υς] ἀκατειούς. Verschieden für: ἰστον ἀκα-
 τειον, κεραιάς ἀκατείους; vergl. Abl. Cap. IX.

92. Ἀντιφάτης. In der Abschrift ΔΗΤΕΦΑΤΗΣ. Der

-95 - -νός [Ερ]ο[ί]α[δ]εῖ καὶ [Ἰέρωνος Κ]η[τ]ή[τ]η(ου) (ἀπὸ
 τῆς κατασκευῆς [κατοῦσ[αν], παρῶν, πη[δαλίω], κλιμακί-
 δων, [κοντ]ῶν, κεραιῶν [με]γάλων [ἐν]ταῖς
 100 ἐπιτ[ὸν] καύκων [τὸ] τρίτ[ο]ν μέρ[ο]ν [ὑ]περ[ε]στύτου] ἀπέτ
 ἔδωκεν [ἀετ]τῆς ἐπ[ὶ] Κόιλης [κλήρωσ] (μος) Ὀνο-
 105 μα[κλῆς] Ἐκάλη(θεν)]. Δ

Στράτων Ἐροιάδης, ὧν ἔλαθεν μετὰ Ἰέρωνος [Κ]η[τ]-

Name Antiphates ist bekannt; s. Abl. Cap. XV. unter Ἀγισθέ-
 νης Κυθηρίος.

94 ff. Στράτωνος Ἐροιάδου ff. mit Hilfe von Z. 106 ff.
 verbessert.

96. . . . κατοῦσαν Κρατούσαν oder Νευκράτουσαν.

106 ff. Στράτωνος Ἐροιάδης ff. Die Ergänzungen und
 Verbesserungen ergeben sich durch Vergleichung des vorher-
 gehenden Artikels wechselsweise. Straton der Eroeadē erscheint
 hier unter der Antiochis, da doch die Eroeaden den Grammatikern
 zufolge und nach der zuverlässigsten Quelle Corp. Inscr.
 Gr. N. 172. Col. II. zur Hippothontis gehören. Man könnte glau-
 ben, Straton habe sich hierher verirrt, weil Antiphates der Tho-
 raer, sein Genosse, zur Antiochis gehörte, wenn nicht ein be-
 sonderer Umstand veranlasste anders zu urtheilen. Corp. Inscr.
 Gr. N. 172 steht nämlich in Chandlers Abschrift, aus welcher
 jenes Denkmal gezogen ist, Col. IV. gegen Ende unter der An-
 tiochis:

ΕΡΟΙΑΔ . . .
 ΦΟΡΜΙ. ΟΣ
 ΧΑΡΟΙΑΔ

und Chandler ergänzte hier Ἐροιάδ[αι]. Da dieses wegen Col. II.
 ungereimt schien, habe ich den Gaunamen Ἐροιάδαι in Col. IV.
 verdrängt, mußte aber dann annehmen, es sei weiterhin Χαροιά-
 δ[αι] zu lesen und es fehle hinter diesem letzten Nominativ
 der Genitiv des Vaternamens: welcher Darstellung, die ganz
 einleuchtend schien, G. E. Grotefand De demis s. pagis Atticae

110 τίου] κ[α]ῖ Δε[πτι]ν ἐκ Κούλης] ἐ[πὶ τῆ] - - -
 ταβροῦ, πηθαλίων, κλιμακί[δι]ων, κο[ν]τιῶν, κεραιῶ[ν]
 μεγα]λιων.

115 τούτων τὸ τρίτον μέρος ὑπὲρ ταύτου ἀπέδωκεν
 Δεπτιν ἐκ Κούλης [κ]λ[η]ρονό[μος] Ὀνομακλῆς
 Ἐκάλη(θεν). [- -]ΔΔΓΙ.

Unbeschriebener Raum von drei Zeilen.

125 Τὰδε παρὰ τῶν ἀρχάντων ἐν τοῖς νεωρίοις εἰσπέπρα-
 κται ἐπὶ Εὐβουλου ἀρχόντος καὶ Δυκί[σ]κου καὶ
 Πυθοδότου καὶ Σωσιγένοους.

130 Ερεχθίδος.

Εὐθύνος Δαμπτρεύς, ταμίας γενόμενος τριπρασιῶν

135 ἐπὶ Ἀρχίου ἀρχόντος, XXXΓΗ, ἀπολαβῶν κώ-
 πας παρ' ἡμῶν ἐκ τοῦ νεωρίου τῶν παραδοθει-

140 σῶν ὧν αὐτὸς εἰσηνεγκεν, ἀδακίμους χιλίας ὀκτα-
 κοσίας.

145 Ἀμυθέων Εὐωνυμύς, νεωρίων ἐπιμελητῆς γενόμενος
 ἐπὶ Φρασικλείδου ἀρχ(αντος), ΗΗΓΗ.

S. 22 folgte. Da nun aber in vorliegender Urkunde ein Eroeadé unter der Antiochis vorkommt, scheint der Gau Eroeadae vielmehr getheilt worden zu sein, und theils zur Hippothontis theils zur Antiochis gehört zu haben, und es ist N. 172. Col. IV. zu lesen:

Ἐροεάδ[αι].

Φορμ. os

Χαροιάδ[ου].

123. Anfang des zweiten Theils. Über die ἀρχαίς vrgl. Abb. Cap. V.

137. Ἀπολαβῶν κώπας παρ' ἡμῶν. Vrgl. Abb. Cap. V.

- Κτήσι[ππ]ος Λαμπτρεύς, νεωρίων ἐπιμελητῆς γενόμε-
 150 νας ἐπὶ Ἐλπίου ἄρχοντος, ΡΓ.
- Δύκων Κηφισεύς, νεωρίων ἐπιμελητῆς ἐπὶ Ναυσί-
 νίκου ἄρχοντος, οἱ κληρονόμοι Ἀγάθαρχος
 155 Ἀμαξαν(τειεύς). οὗτος ἀπέδωκε ΗΗΗ.
- Αἰγυγίδος.
- 160 Θεήκεστος Ἐρχιε(ύς), νεωρίων ἐπιμελητῆς ἐπὶ Καλ-
 λιμήδους ἄρχοντος, - ΗΓΓ.
- Ἀνάξιππος Ἀραφή(νιος), νεωρίων ἐπιμελητῆς ἐπὶ
 165 Ἐλπίου ἄρχοντος, ΡΓ.
- Μνησιμλῆς Κολλυ(τεύς), αἰρεθεὶς ἐκ τῆς βουλῆς ἐπὶ
 Ἀρχίου[υ] ἄρχοντος.
 ὑποζώματα ἐπὶ ναῦς ΔΡΙΙΙ.
- 170 ἰστία ἐπὶ ναῦς ΔΡΙ.
 τοπεῖα ἐπὶ ναῦς ΔΗ.
 ὑποβλήματα ἐπὶ ναῦς ΔΡΙ.
 καταβλήματα ἐπὶ ναῦς ΔΡΙ.
 παραρῥύματα λευκ(ά) ἐπὶ ναῦς ΔΡΙ.
 175 παραρῥύματα τρίχ(ινα) ἐπὶ ναῦς ΔΡΙΙΙ.
 σχοινία ἐπὶ ναῦς ΔΡΙΙ.
 ἀγκύρας ἐπὶ ναῦς ΔΡΙΙ.

Ende der Columne.

147 ff. Kleisippos war Aufseher der Werft unter Elpines, sowie aus der Aegaeis Anaxippos, aus der Oeneis Menios, aus der Kekropis Deinias, aus der Aiantis Timolas. Jeder von diesen zahlte 55 Drachmen; sie waren also zusammen und zu gleichen Theilen zu zahlen verpflichtet worden.

d.

* * * * *

[Ἀκαμαντίδος.]

* * * * *

[Ὁ δὲνὰ --]

[ταμίας γενόμενος εἰς τὰ]?

[γ]εώ[ρα]?

ἐπὶ Δ - - - - [ἀρχοντος]

ΝΑ

Μαντ[ίας Θεορίμιος.]

d. Fortsetzung des zweiten Theils nach einer bedeutenden Lücke, in welcher der dritte und vierte Stamm Pandionis und Leontis enthalten wären und der Anfang des fünften Stammes Akamantis. S. die Einl.

4 ff. Μαντ[ίας Θεορίμιος] ff. S. von diesem Abh. Cap. III. Für ihn zahlten seine Erben, weil er nicht mehr am Leben war; seine Erben waren aber seine drei Söhne, die sich nach seinem Tode in sein Vermögen theilten (Demosth. g. Boeot. v. d. Mitgift S. 1012), Pamphilos von der Plangon (Demosth. ebendas. S. 1011 und g. Boeot. v. Namen S. 995), Mantitheos von der Tochter des Polyaratos aus Cholargos, und Mantitheos von der Plangon, welcher letztere diesen Namen zu haben behauptete, während Mantitheos der Enkel des Polyaratos ihm denselben streitig machte und angab, der Vater habe diesen Sohn der Plangon unter dem Namen Boeotos einschreiben lassen: hierauf bezieht sich die Demosthenische Rede πρὸς Βοιωτῶν τὰ δόματα. Da alle drei den Mantias beerbten, so ist es natürlich das alle drei hier vorkommen, sei es zu gleichen Theilen zählend oder nicht; die Übereinstimmung aller Umstände macht es überflüssig; die Ausfüllungen ausführlich zu rechtfertigen. Wir finden nämlich hier zuerst den Pamphilos, dann einen Mantitheos, wobei noch Θ von Θεορίμιος übrig ist,

Βοιωτῶν ταμίαι[ς] γενόμενος εἰς τὰ νεώ[τερα]·
 ἡμεῖς Κα[τα] - [ἀρχοῦτος] εἰς τὰ νεώ[τερα] [ἡμεῖς]
 ὑπὲρ το[ύτου ἀπέδω] -
 καν κλη[ρονόμοι]
 Πάμφιλος [Θορίκιος].
 10 ΗΗΗΔΡΕ,
 Μαντίθεος Θ[ορίκ] (ιος) - -,
 Μαντίθεος [Θορίκ] (ιος) - -.
 15 Εὐθύμαχος Ε - - - ταμίαις γενό[μενος] εἰς τὰ νεώ[τερα]

und noch einmal einen Mantitheos; vielleicht waren sie durch ΠΡ und ΝΕ (πρῶτος und νεώτερος) unterschieden. Die Voraussetzung meines Freundes Droysen (Über die Ächtheit der Urkunden in Demosthenes Rede vom Kranz S. 140), daß Boeotos, der sich Mantitheos nannte, ein Keiriade, gewesen, kann ich nicht billigen, und sie wird durch die von ihm angeführte Stelle des Harpokration (in Κεiriάδαι) nicht erwiesen. Boeotos oder wie er sich nannte Mantitheos war vielmehr in dem Demos seines Vaters, was sich von selber versteht; zum Überflus erhält, aber aus Demosthenes (g. Boeot. v. Namen S. 996 f.), daß er wie der eigentliche Mantitheos als Thöriker eingeschrieben war. Die Zahlungen sind nicht vor Olymp. 108, 4 erfolgt; die Rede gegen Boeotos vom Namen fällt aber schon in Olymp. 107; (Abb. Cap. III.); folglich hätte der Enkel des Polyaratos die Klage gegen den sogenannten Boeotos nicht gewonnen; hätte er sie gewonnen, so würde er auch nicht unterlassen haben dieses in der späteren Rede über die Mitgift zu bemerken. Z. 6. muß wie in den anderen Artikeln der Archon gestanden haben, unter welchem Mantias Beamter war; vom Namen des Archon scheint ΚΑ übrig zu sein, obgleich man das gewöhnlich davor stehende ἐπι vermisst. Der späteste mit ΚΑ beginnende Archon, welcher in die Lebenszeit des Mantias paßt, ist Kallimedes Olymp. 105, 1.

ρια [ἐπὶ Θε]μιστοκλέου[ς ἀρχατος], τῶν σκευῶν
 [ῶν] ἔλαβεν παρὰ [τῶν] τριηράρχων, [καὶ οὐκ]
 20 εἰσήνεγκε γρ[άψας] ἐν τῇ στήλῃ,
 ἀργυρίου μὲν ἀποδεδ[ωκ]ε ΤΤΧΧΧΠΗ,
 25 σκευῆ δὲ αὐτὰ ἀπέδωκε τάδε·
 ὑποζώματα ἐπὶ ναῦς ΔΠΙ,
 ἰστία ἐπὶ ναῦς ΔΔΔΓ,
 τοπέια ἐπὶ ναῦς ΔΡΠΙΙΙ,
 30 ὑποβλήματα ἐπὶ ναῦς ΔΔΔΓΠ,
 καταβλήματα ἐπὶ ναῦς ΔΔΓ,

-10 / 17 ff. τῶν σκευῶν ff. Die Ergänzung ergiebt sich aus
 N. XL. S. 165: τῶν σκευῶν ἢν γραμμάτως εἰς τὴν στήλην αὐ
 παρέδοται ἄνευ τοῦ νεωρίου, das heißt „für die Geräte,
 welche sie, als ob sie übergeben worden, in die Urkunde ge
 setzt, ungeachtet sie nicht auf den Werften übergeben worden
 und dasselbe sich nicht vorfanden“. Dafs N. X. εἰσήνεγκε steht,
 nicht παρέδωκε, rührt daher, weil es die Sache dieses Schatz
 meisters war, die Geräte einzubringen; er hatte sie aber nicht
 eingebracht, obwohl er sie, als ob sie eingebracht worden, ver
 zeichnet hatte. Dafür hat er nun theils Geld gezahlt, theils
 Geräte geliefert, oder vielmehr liefern lassen. Darunter sind
 drei τάρβη, ἢν ἑορμίων Πειραιεύς, ἢν ἐνδόλων θέριας, ἢν Ἀρ
 γυρίωνος Πυθίου εἰσήνεγκεν: diese Personen haben also statt des
 Schatzmeisters die τάρβη zur Tilgung der Schuld eingebracht.
 Da wir wissen, dafs Phormion Trierarchis leitete (s. Abh.
 Cap. XV), so wird folgende Vorstellung angemessen sein. Die
 drei genannten hatten als Trierarchen diese τάρβη erhalten,
 und nicht wieder abgeliefert. Der Schatzmeister hatte aber diese
 Geräte, die er hätte einziehen sollen, verzeichnet als ob sie
 abgeliefert wären: daher schuldete er dafür; die gewesenen
 Trierarchen brachten aber nach das Geräte zur Tilgung
 seiner Schuld ein.

35 (α) παραρρήματα λει(κὰ) ἐπὶ ναῦς ΔΔΔΙ,
παραρρήματα τρήξι(να) ἐπὶ ναῦς ΔΔΗ,

αὐτὴν ἀποστοχονίᾳ ἐπὶ ναῦς ΔΔΔ

40 ἀγκύριος ἐπὶ ναῦς ΔΔΔΙΗ,

ταρρὸν, ὃν Φαρμίων Πισραμ(ύς) εἰσήνεγκε.

ταρρὸν, ὃν Εὐδόλων Θερίμ(ος) εἰσήνεγκε,

45 ταρρὸν, ὃν Ἀρχέδημος Πισραμ(ύς) εἰσήνεγκε.

Λεερέρ Ραυμ.

Οἰμηίδος.

55 Μένιος Οἰηίδου, νεωρίου ἐπιμελη(τή)ς ἐπὶ Ἐλπίνου ἄρ-
χω(τος), ΗΡ.

60 [Α]νθεμίων Περιθ(οίδης), νεωρίων ἐπιμελ(ήτης) ἐπὶ
Λυσιστράτου ἀρχ(όντος).

Ἐπὶ τούτου ἀπέδωκ[ε] Θεόδωρος Περιθ(οίδης)
ΗΔΓΗΙΙ.

65 Μήσιμάδης Κοθωνιάδης, νεωρίων ἐπιμελ(ήτης) ἐπὶ Πτο-
ποδάμαντος ἀρχ(όντος), ΗΡΔΔ.

70 Θεόγυις Βουτιάδης, νεωρίων ἐπιμελ(ήτης) ἐπὶ Ναυτα-
νίκου ἀρχ(όντος), ΗΗΗΔΓ.

[Κ]εκροπίδος.

75 [Εὐ]θύδομος Ἀθμίον(εύς), [νε]ωρίων ἐπιμελη(τή)ς ἐπὶ
Πολυζήλου ἀρχ(όντος), ΡΔΔΔΔΓΗΗ.

80 Θεο[δο]στος Διζω(εύς), [ρασι]ών ἐπιμελη(τή)ς ἐπὶ Μ[α]-
κ[α]ρίων ἀρχ(όντος), ΡΔΔ ΔΙΙΙΙ.

69. Βουτιάδης, Stephanos von Byzanz fñchnet die Bata-
den mit Aegeis, die andern Grammatiker zum Oeneis, unter
welcher dieser Artikel steht.

75. Εὐθύδομος. In der Abschrift: ΟΥΘΑΘΜΟΣ. Vergl.
Abb. Cap. XV.

- 85 Ἡγησί[ας] Μελιτέ[υς], νεωρίων ἐπιμελητ(ης) ἐπὶ
 Κ - - - ου [ἄρχοντας];
 ὑπὲρ τούτου [κατέθ]εσαν Ἄριστομαχος Μελι-
 τεύς καὶ Θάλλας Μελιτέ[υς] ΗΗΓΓΓ.
- 90 Δεινίας Ἀλαμύς, νεωρίων ἐπιμελητ(ης) ἐγκύριος ἐπὶ
 Ἐλαπίου ἄρχοντας.
- 95 ὑπὲρ τούτου ἀπέδωκεν Φιλοκράτης Ἰαθην ΓΓ.
 Ἀπήμων Φλυεύς Γ, νεωρίων ἐπιμελητ(ης) ἐπὶ Καλ-
 100 λυμίδου ἄρχοντας, καὶ ἕτερον, ὃ εἰς βουλευτήριον
 ἐξῆς κατέβαλεν, ὃ ὄφλειν ἐκ τῆς διαδικασίας, ἣν δι-
 105 δικάσατο πρὸς Θεοφάνην Σπουδία Κάρρειον,
 ἐπὶ (ἐπὶ) ΧΧΧΗΗΓΓΓΓ. (ἐπὶ) Ἰπποθωντίδος, νεωρίων
 ἄρχοντας, ΡΔΔΙΙΙ.
- 110 Πάλλων Ἀνακλειεύς, νεωρίων ἐπιμελητ(ης) ἐπὶ Ἀστείου
 ἄρχοντας, ΡΔΔΙΙΙ.
- 115 Ἰσχυρίων Ἐλ[α]μύ(σιος), νεωρίων ἐπιμελητ(ης) ἐπὶ
 Σωκρατίδου ἄρχοντας, ΡΔΔΓΓΓ.
- 120 Δοξαράδης Ἐλευσί(μιος), νεωρίων ἐπιμελητ(ης) ἐπὶ
 Φρασικλείδου ἄρχαί(τις); ΙΗΗ[Γ]ΓΓ.

96. Ἰαθην. Diese Schreibart und Ἰαθην sind beide im Gebrauch.

107. Κόπρειον. Kopros, Gau der Hippothontis, ist von uns Corp. Inscr. Gr. Bd. I, S. 216 und 903 zuerst nachgewiesen worden. Er findet sich auch N. X, e. 100, und N. XIV, a wieder. Dafs ihn auch der Scholiast des Aristophanes (Ritter 899) kenne, ist in a. a. O. S. 216 wahrscheinlich gemacht: es ist nämlich bei diesem δῆμος statt νῆσις zu schreiben. Daher Suidas: Κόπρειος ἀνὴρ ὡς ἀπὸ δῆμου.

110. Πάλλων. Ἀνακλειεύς. S. Anm. zu N. I. 1-3c.

121. ΗΗΓΓΓ. Die Abschrift giebt ΗΗΓΓΓ.

Αἰαντίδος.

125 Τιμόλας Ῥαμνούσι(ος), νεωρίων ἐπιμελητῆς) ἐπὶ Ἐλ-
πίνου ἄρχον(τος), ΠΓ.

130 Φίλαγρος Φαληρε(ύς), νεωρίων ἐπιμελητῆς) ἐπὶ Θεο-
φίλου ἄρχον(τος), ΧΓ^ΒΗΔΔΔΓΓΗ.

135 Δυσίφιλος Ῥαμνούσι(ος), νεωρίων ἐπιμελητῆς) ἐπὶ
Ναυσιγένους ἄρχον(τος), ΓΔΔΔΔΓ.

Ἄντιοχίδος.

140 Λεώστρατος Ἄλωπε(κῆ)θεν, νεωρίων ἐπιμελητῆς) ἐπὶ
Καλλιμήδους ἄρχον(τος).

145 ὑπὲρ τούτου ἀπέδωκε Δημόφιλος Ἄλωπε(κῆ)θεν
ΗΓ.

Φανόστρατος Θοραι(εύς) ΗΗΓ, ταμίαις τρηροποϊκῶν

150 γενόμενος ἐπὶ Χαρικλείδου ἄρχοντος, καὶ ὁ εἰς βου-
λευτήριον κατέβαλεν ΗΗΓΔΔΔ.

155 Νικομένης Παλλη(νεύς), ταμίαις ἐπ' Εὐχαρίστου ἄρ-
χοντος γενόμενος.

160 ὑπὲρ τούτου ἀπέδωκεν Μυρωνίδης Παλληνεύς
ΗΗΗ.

Ende der Columne.

e₁

* * * * *
* * * * *

scheinlich ist, aber ein kleines Δ im Γ erloschen, und Lachari-
des, der unter Pbrasikleides im Amte war, hatte eben so viel
gezahlt als sein Amtsgenosse Amytheon nach Col. c. 146. Vergl.
Anm. zu c. 147, ff.

e. Der zweite Theil hat Col. d seinen richtigen Schluss.
Mit Col. e, deren Anfang jedoch fehlt (und zwar etwa 50 Zei-

- - - - - αμ
 - - - [Κυδα]θην(αιεύς)
 20 - - [εἴχ.ν δ'] ἐπὶ
 [τὴν ναῦν σκε]ύ[η] τάδε·
 - - - [κ]οντούς.
 ἐπὶ [τῆ]ν Στρατηγίδα, Ἰερσκέους ἔργον·
 25 Λυκίσκος Ἀμφιτρο(σπῆ)θεν Η.
 Zwei Zeilen absichtlich getilgt.
 Ἰερωνύμου Λαμπτρέ(ως) κληρονόμος Φιλοκράτης Λαμ-
 30 (πτρεύς) κα[ί] Νικόφημος ἐκ Κερα[μέ](ων) οὐδὲν
 ἀποδεδώκ[ασι].
 Εὐθύδημος Ἐρχι(εύς) . Γ.
 35 Διοκλῆς Πειραιεύ[ς] οὐδὲν ἀποδεδώκε.
 εἴχον δ' ἐπὶ τὴν ναῦ[ν] σκεύη τάδε· ὑποζώμα[τα].

len vor Z. 1) beginnt der dritte Theil, enthaltend das Verzeichniß von Schulden, welche bereits vor Olymp. 108, 4 bezahlt worden; nebenher sind einige Personen vermerkt, welche nicht bezahlt haben: um so klarer ist es, daß die übrigen bezahlt hatten, und nicht etwa als solche, die noch schulden, aufgeführt sind. Die Anordnung ist nicht nach den Personen, sondern nach den Schiffen gemacht; wodurch die Reihenfolge der Schiffe bestimmt sei, weiß ich nicht.

26. 27. Zwei Zeilen absichtlich getilgt. Der Posten wurde nämlich später gelöscht, nachdem er bezahlt worden. Es scheinen zwei Namen getilgt, sodafs sieben Trierarchen hier scheinen geschuldet zu haben.

30. Κα[ί] Νικόφημος. Statt ΚΑΙ giebt die Abschrift ΚΑΑ, und die Ergänzung darin ΚΑΑΛΙ. Aber Καλλινοκόφημος ist doch schwerlich ein richtiger Name, und der Name einer besonderen Person kann wegen mangelnden Raumes nicht ergänzt werden.

37. Ὑποζώματα. Hier und im Folgenden öfter habe ich die Mehrzahl statt der Einzahl gesetzt: s. Abb. Cap. XIII.

- ἐπὶ τὴν Ἀγλαΐαν, Ἐπιγένοιο ἔργον·
- 40 Ἐπικράτης Πάλληνα(ύς),
 Λυσικλῆς Ἀγνούσι(ος),
 Χαρίδημος Ἐραυ[δ](ης),
 Τιμοκράτης Ἰκαριέ(ύς),
 ΗΗΗΔΔΔΠΗΗΗ.
- 45 Καμιάδης Ἀχαρνέ(ύς) οὐδὲν ἀποδέδωκε,
 Καλλικράτης Ἰλαει(εύς) οὐδὲν ἀπαδέδωκεν.
 50 εἶχον δὲ ἐκτὶ ἄ[γνα]ς ἐπὶ τὴν καῦν σ[μεύ]η τάδε·
 ὑποζώμα[τα].
 ἐπὶ τὴν Κήρατιδά, Ἐπιγένοιο ἔργον·
- 55 Κλεάνθεος Ἰκαριέ(ύς) ΠΔΔΔΔΠ,
 Θεόφιμος Εὐώνο(μεις) ΠΔ,
 Εὐ[θ]ιάς Ἀμπτ(τρέυς) ΠΔΗΗ,
 Ξάν[θ]οπος Σπειρ(εὐς) ΠΔ,
 Πολύωρος Παιαν(εὐς) ΠΔ.
- 60 Δόκιμος Ἐρχι(εὐς) ΔΔΔΔ,
 εἶχον δ' ἐπὶ τὴν καῦν σκεύη τάδε· ὑποζώμα[τα].
 ἐπὶ τὴν Ἀγρεύου[σαν], Ἀρχενίου ἔργο[ν]:
- 65 Γοργίας Σουινεύ[ς],
 Καλλίας Ἐρχιεύ[ς],
 Ἀριστοκράτης Λαμπ(τρέυς),
 Πυθόδωρος Κυθνή(εῖας),
 Εὐ[θ]οῖνος Πάλληνα[εύς].
- 70 ΗΗΗΔΠΗΗΗ,
 ἕτερον καὶ Θεμάδεος Ἀναφλύστ(ισο) μετ' αὐτῶν
 ΠΔΔΔΔΠΗ,
 Ἀριστοκράτης Λαμπτ(ρέυς).

- 75 Φρόναιος Ἐθμα(νεύς) ΔΔΔΓ, ἔργον
 Τιμόθεος Ἀναφλύστ(ίος) ΗΓΓΓΓΓΗ.
 ἕτερον ΓΔΔΔ.
 εἶχον δ' ἐπὶ τὴν ναῦ[ν] σκευὴ τάδε· ὑποζώματα,
- 80 παραρῥύματ[α] λειψ[α], παραρῥύμα[τα] τρί-
 χινα].
 ἐπὶ τὴν Περσικὴν Ἀρχ[ε]νηίδου ἔργον·
- 85 Φιλόμηλος Μάραθ(ώνιος) [Η]·
 Δημιάνθης Μάρα(θώνιος) ΗΔΔ,
 Στράτιος Κεφαλ(ῆθεν) ΗΔΔ,
 Κλεοκράτης Χολαρ(γενεὶς) ΗΔΔΓΓ,
 Θρασύβουλος Παλλ(ηνεύς) ΗΔ[Δ],
- 90 καὶ τῆ[ν] ἀπλασ[ίαν] ΗΔΔ,
 Φαίαξ Ἀχαρ(ιεύς) ΗΗΓΓΓΓΓ.
 εἶχον δὲ ἐπὶ τὴν ναῦν σκευὴ τάδε· ὑποζώματα,
 ταρῥόν·
- 95 ἀργυρίου ΔΔΓΓΓ.
 ἐπὶ τὴν Λεωντίδα, Παμφίλου ἔργον·
 Ὀνήτωρ Μελιτεύς,
 Χαρι[ι]κλῆς Ἀχαρνεύ(ς),
- 100 Φιλωνίδης Μελιτε(ύς),
 Εὐθύδικος Κάπρει(ος),
 Θεόγυις Ἀγνούσι(ος),
 ΗΗΗΗΓΔΔΓ.
- 105 εἶχον δ' ἐπὶ τὴν ναῦ[ν] σκευὴ τάδε· ὑποζώματα.
 ἐπὶ τὴν Ἀγαθονίην, Ἰεροκλέους ἔργον·
 Ἀριστόδημος Κριωέ(ύς) ΗΗΔΔΔΓΓΓ,
 110 Λυκῆνος Γαργ(ήτιος) ΗΓΓΓ,

- Ἀντιμαχίδης Ῥαμνο(ύσιος) ΗΔΔΔΔΙ,
 Λύσις Ἐρχι(εύς) Η,
- 115 Νεαῖος Ἰκαριεύς ΗΔΔΔΗΗΗΗ, 601
 Δημοφάνης Ῥαμνο(ύσιος) ΗΔΔΗΗΗΗ.
 εἶχον δὲ ἐπὶ τὴν ναυὶν σκευὴ τὰδε ταῖρρα κλι
 120 μακίδας, κόνταυς, παραρτήματα, ὑποζώματα,
 ἀσκώματα.
 ἐπὶ τὴν Ἀνθηράν, Ἀρχονίδου ἔργον ἐστὶ 677
 125 Δικαιόπολις Ἀναρχυράσιος) ΗΗΗ,
 Λυσίθεος Χολαργεύς ΡΔΔΔΙΙΙΙ,
 Κλεοστράτος Ὀηθε[ν] ΤΔΔΔ,
- 130 Ξεν[ό]φιλος Τρικορύ(σιος) ΡΔΔΔΡΗΗΗ,
 Νικόστρατος Ῥαμνο(ύσιος) ΡΔΔ,
 Φίλων Ἐλευσί(νιος) ΡΔΔ.
- 135 εἶχον δ' ἐπὶ τὴν ναυὶν σκευὴ τὰδε ὑποζώματα,
 ἀργυρίου ΔΔΗΗΗΗ.
- 140 ἐπὶ τὴν Ἡφαιστίαν Ἀντιγένοῦς ἔργον
 Φιλόμηλος Παιανι(εύς) ΗΗΗ, 01
 Κηφισόδωρος Φηγαι(εύς) οὐδὲν ἀποδεδώκε.
- 145 Λυσανίας Σούνι(εύς) ΗΗΔΔΡΗΗΗ,
 Κομαιὸς Σημαχι(δης) ΗΗΗΗ,
- 150 Ἀνδρομένης Κεφαλή(θεν) ΗΗΗΗΗ,
 Πασεῖδιπ[π]ος Πρασι(εύς) ΗΗΗ.
- 155 εἶχον δ' ἐπὶ τὴν ναυὶν σκευὴ τὰδε ὑποζώματα,
 ἀσκώματα, ὑπαλοιοφὴν, παραρτήματα λευκά,
 παραρτήματα τρίχιν(α), ἀγκυραν Ι, ταῖρρα,
 κλιμακίδας.
- 160 ἀργυρίου ΔΔΡΗ.

ἐπὶ τῶν Ἑλλήνων (Αυσιστρατοῦς ἐργασίῃ)
 Μενεσθεὺς Ῥαμνοῦ(ῖος) οὐδὲν ἀποδεδωκε.
 165 εἶχεν δ' ἐπὶ τὴν ἑλάνιστιον πύλα κλιμακίδας, κόνι
 ἠιττόσ, ἐτέρας κλιμακίδας. ἀποδεδωκε
 170 ἐπὶ τὴν [Σ]ω[κ]ηρίαν, [Λ]υγο[δ]ήμιτος ἐργασίῃ
 Μενεσθεὺς Ῥαμνοῦ(ῖος) οὐδὲν ἀποδεδωκε[εν].
 εἶχεν δ' ἐπὶ τὴν ν[αῦν] σκαφὴν ταδὲ κόνι[τους],
 175 ἰστὸν φάγαν, κεφαλὰς μεγάλας[us]. νῆτ ἐπὶ
 ἠιττόσ der Columna ἀποδεδωκε
 ἠιττόσ
 f. Auf der rechten Seitenfläche:
 ἠιττόσ
 τὰρρόν, κλιμακίδας, κόνι[us], ὑπαλοφὴν.
 5 ἐπὶ τὴν Ἀμφιτροίτη[ν].
 Καλλιτέλης Θορ --- ΔΔ
 Τηλοκλῆς Ἀγγε(ληθευ) ΠΔΔ,
 10 Ἐχέπολις Κυδαθ(ηναιεύς) ΠΔΔΠ,
 καὶ τῆ[ν] διπλασίαν [Π]ΔΔ[Π].
 Ἱεροκλῆς ἐκ Κερ(αμείων) οὐδὲν ἀποδεδωκε[us].
 15 Χάρης Αἰξωνεῖ(ς) ΠΔΗΗΗΗ,
 Δείθων Μαραθ(ώνιος) ΠΔΗΗΗΗ.
 20 εἶχον δ' ἐπὶ τὴν ναὺν σκίση, ταδὲ ὑποζώματα
 ἐπὶ τὴν Καλλενίκην, Αυσιστρατοῦ ἐργ(ον).
 Μικίων Σκαμβων(ίδης).
 25 Φίλων Περιδοῖδ(ης).

f. Fortsetzung des dritten Theils, vorher großer Defect.
 15. Χάρης Αἰξωνεύς. Ist dieser der bekannte Feldherr?

Διοκλῆς ἐκ Κερα(μέων),

Βάθυλλος Πειρ(αιεύς),

Φρύναιος [Ἀθμο](νεύς),

ΠΔΔΓ.

30 εἶχον δ[έ] ἐπὶ τὴν ναῦν σκεύη τὰς ἐπρωζώματα,
πηδάλια.

ἐπὶ τὴν C. Γ. . . ἱαν, Ἀρχενίκου ἔργον.

35 Δημόκριτος

Διονύσιος [Κολ]ω[νῆ](θεν),

Φιλόστρατος [Κ]ολ[ων](ῆθεν),

N. 28. Φρύναιος Ἀθμονεύς. B. das Personenverzeichnis
Abh. Cap. XV.

33. C. D. . . ἱαν. Vielleicht Σωτηρίαν: C kann statt Σ ver-
lesen sein. Auch Col. p. 169 habe ich Σωτηρίαν gesetzt; der
Baumeister ist aber verschieden.

36. 37. Von dem Demosnamen des Dionysios ist . . ΔΩ -
übrig. Ich vermuthete sogleich [Κολ]ω[νῆ]θεν, und wirklich fin-
det sich in der Rede gegen Neaera S. 1352. 16 Διονύσιος Κολω-
νῆθεν als Vater des daselbst vorkommenden Philostratos. Der
Sohn Philostratos erscheint als ein junger Mann in den späte-
ren Zeiten des Lysias (Rede g. Neaera S. 1352. 7. vergl. Z. 16),
und gehörte unter die Ankläger des Chabrias in dem Rechts-
handel über Oropos (Demosth. g. Meidias S. 535) um Olymp.
103, 3. Dieser ist unstreitig derselbe, welcher unmittelbar nach
Dionysios hier folgt. Von seinem Demosnamen Κολωνῆθεν ist
. ΟΔ - - übrig; Hr. Ross hatte hier an Κολλυτίς gedacht, und
ich habe diese Ergänzung in den Tafeln stehen gelassen, da es
scheinen konnte, sie beruhe auf Spuren, welche sich auf dem
Steine zeigten. Dals Vater und Sohn zusammen Trierarchie
leisteten in einer Syntelie, kann nicht befremden, sondern ist
vielmehr sehr wahrscheinlich; natürlich hatte der Sohn schon
seinen eigenen Hausstand.

Λυσανίας Βουτάδ(ης),

Πραξιτέλης Βατῆ(Σεν),

40 Πυθόδωρος ἐ[κ] Κ[ηδῶν],

Λαχαρίδης [Ἐλευσ](ίνιος),

ΠΗΗΗΗΠΔ

45 εἶχον δ' ἐπὶ [τὴν ναῦν] σκευή τὰδ[ε] καθόν, πη-
δ[άλια], κλισμακίδ[ας], ὑποζώμα[τα].

Ende der Columne und des Ganzen.

XI.

Diese Platte (C), welche aus zwölf Bruchstücken zusammengesetzt worden, ist 1,85 Meter hoch, 0,54 Meter breit; am linken Rand ist sie verstümmelt. Die zweite und noch mehr die dritte Spalte endigt in beträchtlicher Höhe und der ganze Raum darunter ist unbeschrieben. Das Denkmal enthält die Rechenschaft oder die Urkunde der Übergabe der Aufsicht der Werfte von Olymp 112, 3, unter dem Archon Aristophon (Abh. Cap. I, III.). Die Folge der Artikel ist Abh. Cap. IV, erwogen und in der dazu gehörigen Tafel anschaulich gemacht; zufolge dieser Erwägung fehlen außer der Überschrift die vier ersten Artikel, welche zu einer solchen Urkunde gehören (litt. a-d), und auch der Anfang des fünften (litt. e). Von den vorhandenen Spalten mangeln der dritten c, wie die sichere Ergänzung beweiset, oben nur etwa drei Zeilen; die Spalten pflegten aber in gleicher Höhe anzufangen, wenn auch N. XIII. da-

40. Πυθόδωρος ἐκ Κηδῶν. Aus Demosthenes ergänzt; s. Abh. Cap. XV.

41. Λαχαρίδης Ἐλευσίνιος. Nach Wahrscheinlichkeit aus Col. d. 118 ergänzt.

von eine Ausnahme macht: Col. *b* dürften also eben nur $4\frac{1}{2}$ Zeilen fehlen, und Col. *a* $7\frac{1}{2}$ Zeilen.

- a.*
- (e) 5 [ἐν νεωρίαις] παρέδομεν
 [περαιάς ἐπι ναῦς
 [καὶ περαιάν] 1.
 10 [τούτων θρη]πήδαστοι [καὶ ἀδού]μοι —
 [Τρι]ακοντορίων ἐν νεωρίαις παρελάβομεν σκεῦ
 ξύλινα ΠΙΙΙΙ.
 15 καὶ παρέδομεν ἐν νεωρίαις σκεῦ ξύλινα τρια
 κοντορίων ΠΙΙΙΙ.

a. Vor dieser Spalte gingen die Artikel litt. *a - d* her, falls sie alle auf derselben Tafel standen, wie es nicht unwahrscheinlich ist. In See waren 52 Trieren und 11 Tetreren (litt. *κ*), deren Verzeichniß nicht fehlen durfte (vergl. Abh. Cap. IV.). Es folgte litt. *e* das übernommene und übergebene hölzerne Geräthe wie N. XIII. b. 1 - 80. XIV. b. 46 - 123. Hiervon fehlt die Vermerkung, daß die Behörde für Trieren übernommen und übergeben habe so und so viele *παρρούς, κηδάλια, κλημακίδας, κέντρός, ἔρκους*, und daß sie übernommen habe so und so viele *περαιάς*. N. XIII. sind hierauf 54, N. XIV. 48 Zeilen verwandt, und so dürften auch N. XI. etwa 50 Zeilen dazu gehört haben, wovon der größere Theil auf der ganz verlorenen vorausgegangenen Columne stand. Es folgen der Ordnung nach hinter den übergebenen Raen der Trieren die übernommenen und übergebenen hölzernen Geräthe für Dreißigruderer, und ein ähnlicher Artikel über die hölzernen Geräthe der Tetreren. N. XI. 17: Τριτεκοντορίων. Statt *τριτεκοντορίων* steht zweimal in dieser Parthie jene seltene Form; dieser Stelle gemäß ist auch N. XVI. b. 179: *τριακόντοριων* als Name der Schiffe; nicht als Adjectiv *να σκευών* zu nehmen.

καὶ παρὰ τοῦ ταμίου Δημοκράτους Εἰσπαιίου ἀπαλάβο-
20 μιν σκεῖα ξύλινα τετρήρων,

19. Ἀπελάβομεν. Da diese hölzernen Tetreren geräthe nicht übernommen, sondern abgenommen worden, muß man sie für neu angeschaffte halten; man gebrauchte nämlich erst seit kurzem Tetreren, und hatte also dafür noch nicht genug Geräthe. Die abgenommenen hölzernen Geräthe für Tetreren sind:

	τάρροι	für 9	Tetreren,
	πηδάλια	— 13 (10+3) —	
κροκο	κροκο	κλιμακίδες	— 12 (10+2) —
	κροκο	κροκο	— 9 —
	κροκο	κροκο	— 7 —
	κροκο	κροκο	— 7 —

Übergeben wurden aber nur:

	τάρροι	für 2	Tetreren,
	πηδάλια	— 5 —	
	κλιμακίδες	— 5 —	
	κροκο	— 2 —	

Die Behörde hatte nämlich während ihres Amtesjahres eine Anzahl hölzerner Geräthe für Tetreren an Trierarchen abgegeben, die noch nicht wieder abgeliefert hatten, auch noch in See sein mochten. Zieht man die übergebenen von den abgenommenen ab, so findet sich, daß die Behörde an Trierarchen gegeben hatte:

	τάρρους	für 7	Tetreren,
	πηδάλια	— 8 —	
	κλιμακίδες	— 7 —	
	κροκο	— 7 —	
	κροκο	— 7 —	
	κροκο	— 7 —	

Man erkennt, daß die Behörde 7 Tetreren mit hölzernem Geräthe versehen hatte, es mag sich mit den Steuern für die achte verhalten wie es wolle; die vier übrigen Tetreren, welche noch außerdem in See waren, als die Behörde Rechnung legte (litt. L), werden schon im vorhergegangenen Jahre angelaufen sein und

- 55 ἐν νεωρίοις ὑποζύματα ἐπὶ ναῦς σὺν αἰς ἢ βασιλῇ
 ὑπέζωπεν ἢ ἐπ' Εὐαντίου ἀρχοντος, ΗΗΡΓΥ,
- 60 καὶ ἐν ἀκροπόλει ἐπὶ ναῦς Η.
- [ἐ]ν νεωρίοις παρέδομεν ὑποζύματα ἐπὶ ναῦς ΗΗΡΓΥ,
 καὶ ἐν ἀκροπόλει ὑποζύματα ἐπὶ ναῦς Η.
- 65 ἐν νεωρίοις παρελάβομεν ἰστία ἐπὶ ναῦς σὺν τῇ
 παλαιῇ ΗΗΡΔΔΔΓΙΙΙ.
- [κ]αὶ ἐν ἀκροπόλει ἐπὶ ναῦς Η.
- 70 [ἐ]ν νεωρίοις παρέδομεν [ἐ]στία σὺν τῇ παλαιῇ
 [ἐ]πὶ ναῦς ΗΗΡΔΔΔΡΠΙΙΙ. [τ]αύτων λείπεται
 ΡΔΔΠΙΙ.
- [καὶ] ἐν ἀκροπόλει ἰστία [ἐ]πὶ ναῦς Η.
- 75 [ἐ]ν νεωρίοις παρελάβομεν [τ]αύσια ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
 ΡΔΔΙ. [τ]λήν μακρομάστιον κατα[δάσ]ο III,
 καὶ ἐν ἀκροπόλει τοῦτα ἐπὶ ναῦς Η.
- 80 [καὶ τ]αρά ταμίου Εὐκαλέ[μου] Μυρῆ(νουσίου) ἀπ-
 ελάβομεν [τοῦ]τα ἐπὶ ναῦς Ρ. [τ]αρά ταμίου
- 85 Διωτρε[φίδου] Κρωπίδου ἀπελά[ρημα] τοῦτα
 ἐπὶ ναῦς ΔΙΙ.

rea Zeit der Abfassung dieser Urkunde in Seeräumen, ist schon oben bemerkt.

55, 56. Ἐπὶ ναῦς σὺν αἰς: ff. Das ist: mit Rücksicht der Schiffe, an welchen die Hypozome vom Arthon Eparchos her schon angebracht sind, sodass die daran befindlichen Hypozome unter der Zahl mitbegriffen sind.

75 ff. Τοῦτα, ff. Die alte Schreibart ΤΟΥΤΑ ist hier und öfter in diesen Inschriften fortgeblieben. Die Summe der übernommenen und abgegebenen τούτων ist gleich den übergebenen.

- 90 [ἐν νεωρίοις] παρέδομεν [τοπεία] ἐπὶ ναῦς ΗΗ^ρΔΔΔΓΙΙΙ, [πλὴν μ]ηρημάτων [καλω]δίων ΙΙΙ,
- 91 [ἐν] ἀκροπόλει [τοπεία] ἐπὶ ναῦς Η.
- 92 [ἐν νεωρίοις] παρελάβομεν [παραρ]ύματα τρίχυνα
[ἐπὶ] ναῦς Η^ρΔΙΙ,
- 93 [καὶ] ἐν ἀκροπόλει [παραρ]ύματα τρίχυνα
[ἐπὶ] ναῦς Η.
- 94 [ἐν νεωρίοις] παρέδομεν [παραρ]ύματα τρίχυνα
[ἐπὶ] ναῦς Η^ρΔΙΙ,
- 100 [ἐν] ἀκροπόλει [παραρ]ύμα[τ]α τρίχυνα
ἐπὶ ναῦς Η.
- 101 [ἐν νεωρίοις] παρελάβομεν [παραρ]ύματα λευκὰ
[ἐπὶ] ναῦς ΗΗ^ρΔΔΔΓΙΙ,
- 105 [ἐν] ἀκροπόλει [παραρ]ύματα λευκὰ ἐπὶ
ναῦς Η.
- [ἐν] νεωρίοις παρέδομεν [παραρ]ύματα λευκὰ ἐπὶ
ναῦς ΗΗ^ρΔΔΔΓΙΙ,
- 110 [καὶ] ἐν ἀκροπόλει [παραρ]ύμα[τ]α λευκὰ ἐπὶ
ναῦς Η.
- [ἐν] νεωρίοις παρελάβομεν καταβλήματα ἐπὶ
ναῦς Η^ρΔΙΙΙ,
- 115 [καὶ] ἐν ἀκροπόλει [κα]ταβλήματα ἐπὶ ναῦς Η.
- [ἐν] νεωρίοις παρέδομεν [κα]ταβλήματα ἐπὶ ναῦς
[Η]^ρΔΙΙΙ,
- [καὶ] ἐν ἀκροπόλει καταβλήματα ἐπὶ ναῦς Η.
- 120 [ἐν] νεωρίοις παρελάβομεν [υ]ποβλήματα ἐπὶ
ναῦς [ΗΗ]ΔΔΔΙΙ,
- [καὶ] ἐν ἀκροπόλει [υ]ποβλήματα ἐπὶ ναῦς Η.

125 [ἐν ν]εωρίοις παρέδομεν [ὑπ]οβλήματα ἐπὶ ναῦς
[Η]ΗΔΔΔΠ,

καὶ ἐν ἀκροκό[λε]ι ὑποβλήματα ἐπὶ ναῦς Η.

130 [ἐν ν]εωρίοις παρελάβομεν [σχου]ρία: ἐπὶ ναῦς
[ΗΔΔΔ]ΔΓΠ, καὶ ἠκτωδά[κτυ]λον I καὶ ἐξ-
δά[κτυλ]α ἐπὶ ναῦς ΓΙΙΙ [καὶ ἐξ]δάκτυλα II.

135 [ἐν νεω]ρίοις παρέδομεν [σχου]ρία ἐπὶ ναῦς ΗΔ-
ΔΔΔI, [καὶ ἠκτω]δάκτυλον I [καὶ ἐξ]δάκτυλα
[ἐπὶ ν]αῦς ΓΙΙΙ [καὶ ἐξ]δάκτυλα II.

140 [ἐν νεω]ρίοις παρελάβομεν [ἀγκύ]ρας ἐπὶ ναῦς
[ΗΗΗ]ΔΔΔΓΠ.

[ἐν νεω]ρίοις παρέδομεν [ἀγκύ]ρας ἐπὶ ναῦς ΗΗΗ-
ΔΔΔΓΠ.

135 ff. Σχοινία ἐπὶ ναῦς ff. Σχοινία befiehlt beides, die ἠκτωδάκτυλα und die ἐξδάκτυλα; von jeder Sorte gehören zu einer Triete vier (Abb. Cap. X.). Beide sind hier für 147 Schiffe vollständig vorhanden, ausserdem aber Ein ἠκτωδάκτυλον, und für neun Schiffe die ἐξδάκτυλα und überdies zwei ἐξδάκτυλα, das heisst zusammen 38 ἐξδάκτυλα für Schiffe; für welche keine ἠκτωδάκτυλα vorhanden sind. Dies ist der Sinn dieser Stelle hier und in den entsprechenden Theilen der Inschriften N. XIII. und XIV: was ich durch die Interpunction angezeigt habe. Die Zahl der übergebenen σχοινίων ist geringer als die Zahl der empfangenen um soviel als zu 6 Schiffen gehören; es müssen also während des Jahres σχοινία für 6 Schiffe gegeben worden sein, wenn anders die Lesearten richtig sind.

141 ff. Ἀγκύρας. Die Anzahl der Anker auf den Werften ist groß gegen die meisten übrigen hängenden Geräthe; dagegen befanden sich keine auf der Burg. Weit geringer ist die Zahl der σχοινίων auf den Werften, ungeachtet auf der Burg auch keine waren.

- [Τετρήρων]ν σκότη κρεμαστά [τάδε παρ]ελάβομεν
 150 καὶ [ἀπελά]βομεν ἐν νεωρίοις,
 [ὕποζώματα] τετρήρων Δ,
 [ἰσγία τετρήρων] Δ,
 155 [παραρύμα]τα λευκὰ [τετρήρων] Δ,
 [παραρύματα τρίχινα τετρήρων] Δ]

149 ff. Hängendes Geräthe der Tetreren. Dieses wird öfter mit der zusammenfassenden Formel *παρελάβομεν καὶ ἀπελάβομεν* eingeführt, und dann ohne Wiederholung des *παρελάβομεν*, welches von selber verstanden werden soll, gleich auf das übernommene übergegangen (vergl. Abh. Cap. I.). Hier finden wir also: 1) Das Übernommene, wobei die *τοπίαι* später als gewöhnlich, nämlich erst hinter den Katablemen verzeichnet sind; ebenso N. XIII. XIV. 2) Das Abgenommene. Hierbei sind die *τοπίαι* im Allgemeinen an der richtigen Stelle angegeben, aber ihre Specification ist daselbst vergessen und erst hinter den Katablemen an der Stelle, auf welche wir mit einem Stern verwiesen haben, nachgebracht (vergl. Abh. Cap. X.). Übrigens giebt die Abschrift Z. 167 *παρελάβομεν* statt *ἀπελάβομεν*, welches letztere durch das *ἀπελάβομεν* von Z. 183 unwidersprechlich bewiesen wird, daher ich Abh. Cap. I. diese Stelle nicht unter denen aufgeführt habe, in welchen der Sprachgebrauch vom gewöhnlichen abweiche. 3) Die Summe des Übernommenen und Abgenommenen. 4) Das Übergebene. Auch hier sind die *τοπίαι* wie beim Übernommenen zu spät angebracht; ebenso N. XIII. XIV. Die Anzahl des Übergebenen ist um das Geräthe von sechs Tetreren geringer als das Empfangene; also ist hängendes Geräthe für 6 Tetreren in dem Jahre der Behörde an Trierarchen verabfolgt worden, während hülzernes für 7 gegeben war: vermuthlich nahm der Trierarch des einen Schiffes eigenes hängendes.

156. [Παραρύματα τρίχινα τετρήρων Δ]. Dafs dies

- καταβλήματα τετρήρων Δ,
 160 τοπεῖα τετρήρων Δ, ἐκάστης καλωδίων μηρύ-
 ματα ΔΓΙΙΙ, ἱμάντας ΙΙ, ἄγκονα[ν] δι-
 πλῆν, πόδας ΙΙ, ὑπέραι ΙΙ, χαλινός,
 ἄγκυραι τετρήρων Δ.
 165 καὶ παρὰ ταμίου Λεωτρέφιδου Κρωπίδου σκεῖη
 τετρήρων τάδε [ἀπ]ελάβομεν·
 ὑποζώματα ἐπὶ τετρήρεις ΙΙ,
 ἰστία ἐπὶ τετρήρεις ΙΙ,
 170 τοπεῖα ἐπὶ τετρήρεις ΙΙ, *)
 παραρύματα τρήχινα ἐπὶ τετρήρεις ΙΙ,
 παραρύματα λευκὰ ἐπὶ τετρήρεις ΙΙ,
 175 καταβλήματα ἐπὶ τετρήρεις ΙΙ,
 *) καλωδίων μηρύματα ἐκάστης [ΔΓΙΙΙ] ἱμάν-
 180 τες ΙΙ, ἄγκονα διπλῆ, πόδες ΙΙ, ὑπέραι ΙΙ,
 χαλινὸς Ι.
 ἄγκυραι ἐπὶ τετρήρεις ΙΙ.
 κεφάλαιον ὧν παρελάβομεν καὶ ἀπελάβομεν, σκεῖη
 τετρήρων ΔΙΙ.
 185 [κ]αὶ παρέδομεν ἐν νεωρίοις [σ]κεῖη κρημαστὰ
 τετρήρων·
 [ὑ]ποζώματα ἐπὶ τετρήρεις ΠΙ,
 [ἰστ]ία ἐπὶ τετρήρεις ΠΙ,
 190 [παρα]ρύματα λευκὰ ἐπὶ [τετρή]ρεις ΠΙ,
 [π]αραρύματα τρήχινα ἐπὶ [τέτ]ήρεις ΠΙ,

zu ergänzen sind, erhellt aus der Summe: ich habe sie daher Z. 166, welche in der Abschrift leer ist, nach den λευκῶς (wie Z. 191) eingeschaltet.

195 [κατα]βλήματα ἐπὶ [τετρ]ήρεις ΠΙ,
 [τοπεῖ]α ἐπὶ τετρήρεις ΠΙ, [ἐκάσ]της καλωδίων
 200 [μῆρ]ύματα ΔΠΙΙΙ, [ιμά]ντας ΙΙ, ἄγκοινα[ν
 διπλῆ]ν, πόδας ΙΙ, [ὑπ]έρας ΙΙ, χαλινόν,
 [ἀγ]κύρας ἐπὶ τετρήρεις ΠΙ.

(ε) [Οἶδε] τῶν τριηράρχων [ἀπέ]δοσαν σκευῶν ἀργύριον·
 205 [Στησι]λείδου Σίφνιου [κλη]ρονόμος Κάλλαισχος
 [Στη]σιλείδου Σίφνιος, [ἀπό] τῆς Ἴασοῦς, [Λυ-
 σ]ικράτους ἔργον, . . [Η]ΗΗΠΔΔΔΔΠΗΗΗ.

Ende der Columnne, ohne Defect.

b.

. [ΗΗΗΠ. Νικήρατος Νι]κίου

203 ff. Hier beginnt litt. g: Während des Jahres bezahlte Gelder für Geräte.

b. Anfang. Vor dem Namen des Nikeratos, durch dessen Ergänzung eine halbe Zeile ausgefüllt wird, bleibt nur noch ein Defect von 4 Zeilen, die gewifs nur Einen Schuldposten enthielten. Die Z. 34 angegebene Gesamtsumme des Eingezahlten ist 4648 Drachmen; die erhaltenen Posten aber betragen 2643 Drachmen; es fehlen also 2005 Dr. Hiervon sind Col. α in der Lücke der letzten Zeile an der Stelle der drei ersten Ziffern nothwendig entweder 700 oder 1200 oder 1600 Drachmen, ΠΗΗ oder ΧΗΗ oder ΧΠΗ zu ergänzen, daher ich dort ein Η als jedenfalls sicher gesetzt habe; das übrige stand am Schlusse des verlorenen Artikels vor Νικήρατος, also 1305, 805 oder 405, ΧΗΗΗΠ, ΠΗΗΗΠ oder ΗΗΗΗΠ: jedenfalls war also das Ende der Summe das oben im Text gesetzte.

- 5 Κυδαντίδης ἀπὸ τῆς Ἐλευθερίας, Ἀρχένεω ἔργον, ΧΓΗΔ.
- Ἀντιφάνης Ἀντισθένους Κυθήριος ἀπὸ τῆς Κυθηρίας, Ἀριστοκράτα(υ) ἔργον, Ρ.
- 10 Χαριδήμου Ἀχαρνέως κληρονόμοι Εὐρυμέδων Χαριδήμου Ἀχαρνέως, Φύλακος Χαριδήμου Ἀχαρνέως,
- 15 ἀπὸ τῆς Αὔρας, Λυσικλείδου ἔργον, τὸ καθ' αὐτούς, ΗΗΗΗΔΔΓΗΙΙΙ. ταῦτα κατεβάλομεν ἀποδέκταις τοῖς ἐπ' Ἀριστοφῶντος ἄρχοντος.
- 20 Χαριδήμου Ἀχαρνέως κληρονόμος Τρωῖλος Ἀχαρνέως τὸ καθ' αὐτόν, ὃ προσώφειλεν ἀπὸ τῆς Αὔρας, Λυσικλείδου ἔργον, ΗΗΔΗΗΗ.
- 25 Ἀντιφάνης Ἀντισθένους Κυθήριος, ὃ προσώφειλεν ἀπὸ τῆς Κυθηρίας, Ἀριστοκράτα(υ) ἔργον,
- 30 ΔΔΔΔΓΗΗΗ. ταῦτο προσκατεβάλομεν Κηφισοφῶντος ἄρχοντος.
- Σύνπαν κεφάλαιον ἀργυρίου, οὗ εἰσεπράξαμεν καὶ κατεβάλομεν ἀποδέκταις, ΧΧΧΧΓΗΔΔΔΔΓΗΗΗ.
- (h)35 καὶ ὃ παρελάβομεν παρὰ νεωρίων ἐπιμελητῶν τῶν ἐπὶ Ἀριστοφάνους ἄρχοντος, ΔΔΔΗΗ[Η]ΙΙ. ταῦτο

9 ff. Χαριδήμου ff. Charidemus hat drei Erben: zwei derselben sind seine Söhne, welche zusammen 426 Dr. 2 Ob. zahlen; der dritte, vielleicht sein Enkel, zahlt halb so viel: es sind also drei Erben zu gleichen Theilen.

35 ff. Hier beginnt litt. h: Das von den Vorgängern empfangene und den Nachfolgern übergebene baare Geld. Die Summe in der Abschrift, 32 Dr. 3 Ob. weicht ab von der N. XVI. b. 182 angegebenen, 33 Dr. 2 Ob. Ohne Zweifel ist die eine nach der andern zu verändern, und die letztere, gerade $\frac{1}{3}$ Mine, ist die richtige.

40 παρέδομεν νεωρίων ἐπιμεληταῖς τοῖς ἐπὶ Κηφισοφώντος ἀρχόντος.

(ε) 45 Τριήρεις τὰςδε ἰππηγούς εἰς πλοῦν δοθείσας ἐκ τῶν νεωρίων ὁ δῆμος ἐψηφίσατο αὐτάς καὶ τὰ σκεύη κατὰ πόλεμον ἀχρήστους γεγεμέναι, κατὰ ψη-

50 φίσματα, ἃ Δημάδης Δημέου Παιανί(εὺς) εἶπε·

Γνώμη, Ναυσωίκου ἔργον, ἧς ἐτραυράρχει Ἀπολλόδαρος Διοφάνους Γαρ[γύττ](ιος)· σκεύη κρε-

55 μαστὰ ἐν[τελῆ], τῶν Ξυλίνων κώπ[ας] $\Gamma\Delta$.

Ἀσκληπίας, Ἀγνο[δ]ήμου[ἔργου], ἧς ἐτραυράρχει Ἀλκίμαχος Ἀλκίτου [Παιανί](εὺς)· σκεύη

60 ἔχει κρεμαστὰ ἐντελῆ, τῶν Ξυλίνων κώπας $\Gamma\Delta$.

Κ[α]λλιξένα, Χαιριώνος ἔργ(ον), ἧς ἐτραυράρ-

65 χει Εὐθυκλῆς Κτησίου Δειραδάτης· σκεύη ἔχει κρεμαστὰ ἐντελῆ πλὴν ὑποβλήματος, τῶν δὲ

Ξυλίνων κώπας $\Gamma\Delta$.

(κ) 70 Ἀριθμὸς τριήρων τῶν ἐν τοῖς νεωρίοις καὶ τῶν ἐμ πλῶ οὐσῶν· ΗΗΗ $\Gamma\Delta\Delta\Delta\Delta$ II.

τούτων ἐμ πλῶ· Γ II.

75 τούτων τρεῖς ἰππη[γούς] ὁ δῆμος ἐψηφίσατο

κ[ατὰ] πόλεμον ἀχρήστου[ς] γεγεμέναι.

80 τετρήρεις δ' ἐμ μὲν τοῖς νεωρίοις παρε[δομεν] Γ III,

ἐμ πλῶ δὲ Δ I.

43 ff. Litt. i: Für unbrauchbar erklärte Transportschiffe für Pferde; Die wenigen Ergänzungen sind aus N; XIII a. 1 ff. XIV. a. 1 ff. entnommen.

70 ff. Litt. k: Gesamtzahl der Trieren und Tetreren. Der Artikel εἰς κορυφαίαι, nicht von.

- (π) Καὶ τὰς παρελάβ[ο]μεν ἐν τῷ οἰκίματ[ι] τῷ [με]-
 90 γάλῳ τῷ πρὸς τ[αῖ]ς [πύ]λαις.
 ἀγκύρας σιδηρᾶς σ]ταθμὸν μναῖ Δ...
 δεσμά σιδηρᾶ δοκιμ[α]... ενν...
 95 λίθων ἐγλυ[μ]έν[ων] σὺν τῷ μολύβδῳ ἀρι[θ]μός
 ΗΗΗΔΔΔΓ.
 ἤλων σ[ι]δ[ηρῶ]ν τῶν ἀπὸ τῆς σκευοθ[ήκης] περι-
 γενομένων καινῶν ΔΔΓ.

88 ff. Litt. m: Geräthschaften in dem großen Gefaß am Thor, Bauholz im alten Zeughause, altes Eisen und Werkzeuge in einem gewissen Gefaß. Z. 88 - 136 sind von Hrn. Rofs im Kunstblatt des Morgenblattes 1836. N. 77. und Bemerkungen dazu N. 78. herausgegeben. Etliches daraus habe ich in die mir zugekommene Abschrift der Tafel eingetragen, und jedes im Folgenden an seiner Stelle bemerkt, jedoch mit Übergehung kleiner Verunstaltungen einiger Buchstaben in jenem Druck. Über die sämtlichen Gebäude s. Abh. Cap. VI und über die Geräthschaften, inwiefern davon im Folgenden nichts bemerkt ist, Abh. Cap. VIII. und VI.

91. Ἀγκύρας σιδηρᾶς ff. Über das geringe Gewicht s. Abh. Cap. X.

93. Δεσμά σιδηρᾶ δοκιμ[α]... ενν... Man möchte *εννέα* schreiben; aber die Lücke wird dadurch nicht gefüllt.

94. Ἐγλυ[μ]έν[ων]. Die im Kunstblatt aufgestellte Vermuthung *ἐγλυθέντων* paßt nicht zu der Größe der Lücken, und scheint auch der Sache nicht angemessen. Über diese Steine vergl. Abh. Cap. VI.

95. Μολύβδῳ ἀρι[θ]μός. In unserer Abschrift stand ΜΟΛΥΒΔΩΙ:, und dahinter nichts mehr in dieser Zeile. Aus dem Kunstblatt habe ich ΜΟΛΥΒΔΩΙΑΡΙ... aufgenommen.

96. Ἠλων σ[ι]δ[ηρῶ]ν. Die Ergänzung hat Hr. Rofs im Kunstblatt gegeben. ΣΔ... N fehlte in unserer Abschrift, und ist aus dem Kunstblatt zugefügt.

98. Περιγενομένων. Das hinter diesem Worte in der

- 100 ἀκαὶ σιδηραὶ τῶν ἀπὸ [τῆς] σκευοθήκης περιγενο-
μένων, ἀριθμὸς ΔΔΙ, σταθμὸν μναῖ ΔΔΔΓII.
- 105 δεσμὰ σιδηρὰ καινὰ [τῶν] ἀπὸ τῆς σκευοθήκης
περιγενομένων, ἀριθ[μὸς] ΠΓ, καὶ γάμφοι εἰς
σταθμὸν μναῖ ΠII.
- 110 παράδειγμα τῶν κεραμίδων τῶν ἐπὶ τὴν σκευο-

Tafel stehende MN fehlte in unserer Abschrift und ist aus dem Kunstblatt von mir zugefügt. Was es an dieser Stelle soll, ist nicht abzusehen. Man kann vermuthen, es gehöre an das Ende der folgenden Zeile hinter καινῶν ΔΔΓ, und heiße μν(αῖ) mit ausgelassenem σταθμὸν, sodafs zugleich das Gewicht der Nägel wie gleich nachher angegeben gewesen: ἤλιον σιδ. τῶν ἀπὸ τῆς σκευοθ. περιγ. καινῶν ΔΔΓ μναῖ . ., und der Schreiber habe vor der Ziffer, welche nicht mehr vorhanden wäre, vergessen dieses σταθμὸν μναῖ zu setzen, und daher wenigstens MN oben übergeschrieben. Aber Z. 99 war hinter καινῶν ΔΔΓ Raum genug, um das μναῖ nebst der Ziffer zuzufügen, und es ist daselbst auch die Ziffer nicht geschrieben gewesen: denn es scheint durchaus keine Lücke daselbst zu sein. Sonach ist die angegebene Vorstellung schwerlich richtig.

103. Μναῖ ΔΔΔΓII. Unsere Abschrift giebt: ΜΝΑΙ: ΔΔΔΓII. Im Kunstblatte steht ΜΝΑΙΙΔΔΔΓII.

104. Καινὰ [τῶν]. Den Artikel hat schon Hr. Rofs im Kunstblatt ergänzt.

107. Ἀριθμὸς ΠΓ. Statt dieser Ziffer giebt das Kunstblatt im Urtext ΝΓ.

109. Παράδειγμα τῶν κεραμίδων τῶν ἐπὶ τὴν σκευοθήκην. Κεραμίδες sind Ziegel ohne Rücksicht auf den Stoff, woraus sie gefertigt worden. Nimmt man den Ausdruck ἐπὶ τὴν σκευοθήκην im Unterschiede von ἐπὶ τῇ σκευοθήκῃ genau, so waren diese Ziegel noch nicht gelegt; indessen kann man hierauf nicht fulsen. Waren aber diese Ziegel auch gelegt, so ist dennoch das Modell dazu zur Zeit dieser Inschrift, in den späteren aber nicht mehr vorhanden; es muß also in ersterer Zeit

— οὐκ ἐστὶν ἐπιπέδιον, παρὰ τὴν ἰδέαν ἡγεμόνες Λεοντοκέφαλοι II,

noch zur Dokimasia haben dienen sollen. Vergl. Abh. Cap. VI. Modelle von architektonischen Verzierungen oder Bautheilen finden wir außer dem unten genannten von der Enkaustik der Triglyphe auch in den Rechnungen über den Bau des Tempels der Polias, wie in folgenden Stellen: [παρα]δείγμα[τ]α πλαττυσι τῶν χαλκῶν τῶν [ε]ἰς τὰ καλύμματα, und ἕτερον παράδειγμα πλαττυσι, τῆμ. ἀκαύθων ἐς τὰ καλύμματα.

111 ff. Παρὰ τὴν ἰδέαν ἡγεμόνες Λεοντοκέφαλοι II. Diese und die folgenden Stücke sind keine Modelle, sondern schon ausgeführte Baustücke. Hier und im Folgenden kommen dreimal ἡγεμόνες vor, und zwar αἱ ἡγεμόνες, nämlich κεραμίδες. Ofr. Müller (de munim. Ath. S. 61) hielt diese ἡγεμόνας im Bezug auf die von ihm herausgegebene Inschrift über die Mauern Athens für Firstziegel; Ross (Kunstblatt 1836. N. 78. S. 322) für Stirnziegel, von welchen die auf sie auslaufenden Reihen der Hohlziegel gleichsam angeführt werden, und die im vorliegenden Falle mit Löwenköpfen in flachem Relief geschnitten gewesen, „ähnlich den auf der Akropolis gefundenen Stirnziegeln mit dem Haupte der Medusa en face“: indessen stellt der letztere auch die andere Meinung auf, die ἡγεμόνας λεοντοκέφαλοι seien Löwenköpfe der Rinneleiste, und man habe die Rinneleiste, wenn sie anders, wie bei vielen Attischen Gebäuden, aus gebrannter Erde gewesen, vermöge eines weiteren Sprachgebrauches mit unter den κεραμίσι begriffen: dies könnte, setze ich hinzu, sogar für den Fall gelten, das sie nicht aus gebrannter Erde waren, da κεραμῖς nicht bloß Thonziegel ist. Müller, obgleich er seine frühere Meinung brieflicher Mittheilung zufolge nicht mehr aufrecht halten will, läßt die ἡγεμόνας nicht für Stirnziegel gelten, weil, wenn diese auch mit Masken verziert wurden, wie von Dibutades und in mehreren Exemplaren von Ziegeln auf Terracotta, die auf der Burg zu Athen und in Sicilien gefunden worden, doch Löwenköpfe dazu nicht paßten: und Köpfe sind allerdings gemeint, nicht flaches Antlitz, wofür ἡγεμόνας λεοντοκέφαλοι gesagt sein würde: er erklärt also die

115. ἑτεραί [ἡγε]μόνες λεοντοκέφ[άλοι - -] καὶ κα-

ἡγεμόνας, unabhängig von der Inschrift über die Mauern, in welcher vielleicht vermöge einer besonderen Eigenthümlichkeit der Dachung der Ausdruck eine besonders abgewandelte Bedeutung habe, in unserer Inschrift für die untersten Ziegel, welche mit der Rinnleiste selbst aus Einem Ganzen waren, so daß daran der Löwenkopf der Rinnleiste vorn an saß: solche finden sich in Attischen Gräbern bei Stackelberg und sind die tegulae conficiariae des Cato (R. R. 14). Dieser Ansicht trete ich bei. Das Wort παραιτίδες hat seltsamer Weise unerklärlich geschwiegen. Meine Erklärung, welcher Müller beitrifft, ist ganz einfach: Die zwei παραιτίδες ἡγεμόνες sind die ἡγεμόνες, welche an beiden Seiten des Giebels (αἰετός, αἰετῶμα) am Fusse des Letztorn angebracht wurden: da diese ausgezeichnete waren, sind sie besonders genannt; beide waren natürlich gleichgeformt, und es ist also hier nicht an Modelle zu denken: Sind nun hier die Ziegel selber, nicht Modelle gemeint; so erkennt man, daß diese παραιτίδες ἡγεμόνες noch nicht gesetzt waren, also die Skeuotheke, zu der sie gehören, noch nicht ganz fertig war.

113. Ἐτεραί ἡγεμόνες λεοντοκέφαλοι - - Nothwendig muß die Anzahl angegeben gewesen sein. Sie heißen ἑτεραί zur Unterscheidung von den ausgezeichneteren παραιτίται.

115. Καὶ καλυπτὴρ ἀνθεμωτός. Καλυπτῆρες sind Hohlziegel, imbrices. Wo sie angebracht wurden, zeigt Müller de munim. Ath. S. 62. Rofs sagt (a. a. O.): „Den καλυπτὴρ ἀνθεμωτός halte ich für einen Hohlziegel (imbrex), dessen Ränder mit Anthemiën (Fleurons, Palmetten) in enkaustischer Malerei geziert waren; ähnlich wie an den auf der Akropolis gefundenen gemalten Dachziegeln aus gebrannter Erde“. Müller schreibt mir ähnlich: „Der καλυπτὴρ ἀνθεμωτός ist ein Frontziegel mit der Blume oder Palmette vorn, welcher sich nach der Analogie der Tempeldächer leicht mit den übrigen hier vorkommenden Ziegeln verträgt“. Da dieser Ziegel mit den vorgenannten ἡγεμόσι λεοντοκέφαλοις durch καὶ verbunden ist, so gehörte er vermuthlich zu einem derselben.

λυπτῆρ ἀνθερωτός, ἕτεραι κεραμίδες ἕξ· [σο]ύ-
των ἔχουσαι τὸν [κα]λυπτῆρα ἡγεμόνες Ι[Ι]
καλυπτῆρες ἀνθερωτοὶ ΙΙ.

120 ἦλων παλινλύτων σταθμὸν μναῖ ΓΙΙΙ.

ὑπαλοιφή ἐμ φιδαννίω μέλαμα, ἑτέρα ἐν ἀμφο-

116 ff. Ἐτεραι κεραμίδες ἕξ· τούτων ἔχουσαι τὸν
καλυπτῆρα ἡγεμόνες ΙΙΙ· καλυπτῆρες ἀνθερωτοὶ ΙΙ.
Unsere Abschrift hatte Z. 116 zu Ende: ΚΕΡΑΜΙΔΕΞΕ . . Υ;
im Kunstblatt steht aber ΕΞ . Υ statt Ε . . Υ; wonach ich die
Abschrift ergänzt habe. ΕΞ kann nicht die Präposition sein:
dagegen paßt das Zahlwort vollkommen; statt der Zahlzeichen
werden nämlich bisweilen auch die Zahlwörter in unseren In-
schriften gebraucht, wie gleich Z. 134, und besonders häufig das
kurze ἕξ (N. II. 44, XIII. a. 49. XIV. c. 23, und XVI. b. 160 ff.
fünfmal). Die nächste Zahl ΙΙΙ habe ich nach Maßgabe der an-
gegebenen Punkte ergänzt. Für die Ergänzung des τούτων fehlt
zwar Ein Punkt: aber αὐτῶν ist unpassend. Wie ich die Stelle
ergänzt habe, ist der Sinn völlig angemessen: „6 Ziegel, wo-
von 3 Hegemonen, welche den Hohlziegel haben“. An den drei
besonders ausgehobenen sals nämlich gleich der Hohlziegel dar-
an; ebenso faßt Müller die Stelle, unsere Fittige oder Pfannen-
ziegel vergleichend. Dann werden noch zwei besonders gear-
beitete Hohlziegel erwähnt, welche vermuthlich auch zu den
erwähnten Hegemonen gehörten.

120 f. Ἠλων παλινλύτων σταθμὸν ff. Die παλινλυτοὶ
sind wiederausgezogene Nägel. Statt der Buchstaben ΣΤΑΘ,
die ich aus dem Kunstblatt entnommen habe, gab unsere Hand-
schrift ΤΑΘ. Z. 120 hat der Steinschreiber ΜΝΟΝ für ΜΟΝ
geschrieben.

122 ff. Ὑπαλοιφή ff. Roßs bemerkt (a. a. O. S. 322):
„Über das Verfahren bei der Enkaustik kann die weiße und
schwarze ὑπαλοιφή vielleicht einigen Aufschluß geben, von wel-
cher ich vermuthe, daß sie zum Grundiren der zum Bemalen

- 125 ρεῖ μέλανα, ἑτέρα λευκὴ [ἐμ] φιδανίω, ἐν
ἀμφορεῦσι δυοῖν λευκῇ.
ἀνφιδέαι σιδηραῖ στρογγύλαι ἀπὸ κλείθρου IIII.

bestimmten Bauglieder diene. Wenigstens haben meine Herren Mitarbeiter und ich an mehreren enkaustisch bemalten Bruchstücken auf der Akropolis eine solche Grundirung wahrgenommen". Ἄλοιφή ist überhaupt Tünche, auch Mauertünche. (Müller a. a. O. S. 70), und nicht unwahrscheinlich ist es, daß die hier vorkommende ὑπαλοιφή den von Ross angegebenen Zweck hatte, da in der Umgebung gerade von Bautheilen die Rede ist: indessen kommt die ὑπαλοιφή auch bei den Schiffen vor (Abb. Cap. VIII).

125. Ἀμφορεῦσι. So habe ich aus dem Kunstblatt auch in der Tafel drucken lassen; unsere Abschrift gab AMΦOPEI.

126. Ἀνφιδέαι. Ἀμφιδέαι, Armbänder in Form von Spangen oder Reifen, finden sich als Schmuck unter den Kleinodien des Schatzes auf der Burg; auch Fußbänder (περισκελίδες) und nach den Grammatikern Ketten werden so genannt (Koen zu Greg. Cor. dial. Ion. §. 123). Näher hierher gehört aber die Stelle des Lysias gegen Euthydikos bei Harpokration in ἀμφιδέαι: Οὐ δυνάμενος δ' ἐκβαλεῖν διὰ τὸ ἀμφιδέαις δεδέσθαι τὰς θύρας: wo J. Gronov Ketten, J. G. Schneider armillas versteht, mit welchen die Thüren in ihren Angeln befestigt werden, damit man sie nicht ausheben könne. In unserer Inschrift, und also wohl auch bei Lysias, gehören sie vielmehr zu einem Schloß, und scheinen in die Thürflügel eingelassene Halbringe zu sein, durch welche der Riegel geschoben wird: alle vier gehören offenbar zu Einem Schloß. Sie heißen στρογγύλαι, um sie von Spangen oder Reifen zu unterscheiden: Spangen oder Reifen sind zwar auch rund, aber werden sie durchschnitten und gerade gebogen, so sind sie es nicht mehr, sondern platte ebene Streifen; hier aber sind massive Ringe gemeint, welche, wenn sie zu einer geraden Stange gebogen werden, auch als Stangen noch rund bleiben.

- 130 κλειθρα ἀπὸ τῶν σκευοθηκῶν τῶν ξύλινων.
 μολυβδίδων στα[θμὸν] καὶ μολύβδου τῶν ἐν τῇ
 τάρπη τάλαντα. [ἑξ] μναῖ τρεῖς.
- 135 παράδειγμα ξύλινον τῆς τριγλύφου τῆς ἐγκαύσεως.
 πλαίσια καταπαλτῶν τῶν ἐξ Ἐρετρίας Δ[Γ].

131 ff. Μολυβδίδων ff. Vergl. Abb. Cap. VIII. Das Blei, obgleich nicht sicher ursprünglich für den Krieg bestimmt, sondern vielleicht für den Bau der Skeuothek (vergl. Z. 95), wird dennoch auch später, als die Skeuothek fertig sein mußte, N. XIII XIV. XV oder XVI. fortgeführt, endlich aber einem Strategen übergeben, während die zur Skeuothek bestimmten Gegenstände mit Ausnahme des Modells für die Enkaustik später als N. XI. nicht mehr vorkommen. Also erhielt das Blei wenigstens später eine Bestimmung zum Kriege. Die Ergänzung dieses Artikels ist übrigens aus den entsprechenden Theilen der folgenden Inschriften entnommen.

134 ff. Παράδειγμα ξύλινον τῆς τριγλύφου τῆς ἐγκαύσεως. Von den Modellen s. oben zu Z. 109, und über die Fortführung des hier genannten in den späteren Urkunden Abb. Cap. VI. Der Nominativ ist ἡ ἐγκαυσις τῆς τριγλύφου; denn ἡ τριγλυφος τῆς ἐγκαύσεως ist sinnlos. So Thukyd. I, 32. μετὰ τῆς ξυμμαχίας τῆς αἰτήσεως, vom Nominativ ἡ αἴτησις τῆς ξυμμαχίας. Rofs (a. a. O. S. 322) versteht unter diesem Modell mit Recht eine aus Holz geschnitzte Triglyphe, an welcher die diesem Baugliede bestimmten Ornamente und Farben angebracht waren. An den noch vorhandenen Bruchstücken von Triglyphen des Zeughauses, welche aus Porosstein gearbeitet waren und folglich mit Stuck überzogen sein mußten, ist freilich von Enkaustik nichts mehr sichtbar, aber auch nicht einmal etwas von Stuck (Rofs a. a. O.).

137 - 150. Die hier gemachten wenigen Ergänzungen sind aus den entsprechenden Theilen der folgenden Inschriften entnommen. Übrigens vergl. Abb. Cap. VIII.

- σωλῆνες καταπαλτῶν ΔΙΙΙ.
- 140 βάσεις καταπαλτῶν ΡΙΙ.
τόξα ἐσκυτωμένα ΙΙ.
σκορπίων σωλῆνες ΡΙ.
- 145 ἐπιστύλια Ρ, τροχίλοι ΙΙΙ, ἀπὸ τοῦ μηχανώματος.
βέλη καταπαλτῶν ἀνηκίδωτα καὶ ἀπτέρωτα
ΗΗΗΗΡΡ; καὶ ἠκιδωμένα Ρ[Δ], σχίζαι
- 150 βέλη καταπαλτῶν ΔΔΔΔ[ΡΗ].
κλει[δ]ες Λακωνικαὶ ΡΙ.
παραρύματα τρίχια κεχρημένα ΙΙΙ. τούτων ῥα-
κῶδες Ι.
- 155 παραρύματα κεχρημένα λευκὰ οὐ δοκιμα ΙΙ.
παράρυμα κα - - -
ἀστρα[φιστ]ήρες ΙΙΙΙ.
ἀκόνη μεγάλ]η Ἰμ[ηττία].
μηχανώ]μα σαπρ[όν].

157. Παράρυμα κα - - So leicht κα[υόν] zu ergänzen, so unwahrscheinlich ist es, daß unter dem übrigen Plunder ein neues Pararrhym war: auch ist der horizontale Strich hinter KA dieser Ergänzung ungünstig.

158. Ἀστραφιστήρες ΙΙΙΙ. S. Abh. Cap. VIII. Die Ergänzung ergibt sich aus den entsprechenden Theilen der folgenden Inschriften; ebenso in der nächsten Zeile ἀκόνη κ. τ. λ.

159 δ. Μηχανώμα σαπρόν. Diese Zeile ist erst später zwischengesetzt, wie die Rossische Abschrift deutlich anzeigt; vergl. Abh. Cap. II. Im Übrigen s. Abh. Cap. VIII. Von μηχανώμα ist nach der Abschrift . . . ΩΜ. ΜΑ übrig; statt ΩΜ lies AN.

- 160 Ἐν τῇ ἀρχαίᾳ σπ[ευοθήκῃ]:
νεῖα καινὰ ΔΔ[Γ], ὧν Εὐβουλος ἐπρ[ίετο]. τού-
των τὰ πλείστα πεντάρυγα.
- 165 νεῖων τόμοι ΙΙΙΙ.
Καὶ τὰδε παρελάβομεν ἐν τῷ οἰκήματι καὶ παρέ-
δομεν.
- 170 σίδηρον παλαιὸν [μν]ᾶς ΔΔΔΓ.
δικέλλας ΔΔΓΙΙ. τούτων μία κατεαγῶα.
σκαλίδας ΙΙ.
τόρους ΔΔΔΙ.

Ende der Columne ohne Defect.

161 ff. Νεῖα καινὰ ff. Vergl. Abh. Cap.V. Dieser Artikel kehrt N. XIII - XVI. in derselben Fassung wieder; doch war das Baubolz in ein anderes Gefäß gebracht worden, vergl. Abh. Cap.VI. Die meisten dieser Schiffbauhölzer sind in allen diesen Urkunden, worin sie vorkommen, als πεντάρυγα bezeichnet, womit nur die Länge, und zwar von 5 Klaftern (ὄργυια) gemeint sein kann. Die ältere Form statt ὄργυια ist ὄρβγυια; wovon πεντορόβγυιος u. dgl. (s. meine Nott, critt. zu Pind. Pyth. IV. Anfang.) Wie es zugegangen, daß man statt dessen πεντάρυγος gebildet habe, ist schwer zu sagen; aber Rüge verdient die Leichtigkeit, womit die Herausgeber des Xenophon v. d. Jagd II, 6 diese Form durch die gemeine verdrängt haben, und zwar nicht in Einem Worte, sondern in sechsen: διώρυγα, τετράρυγα, πεντάρυγα, δεκάρυγα, εἰκοσάρυγα, τριακοντάρυγα; so lauten nämlich diese Wörter in den Handschriften und alten Ausgaben, aufser daß auch einige daraus leicht verderbte Lesarten vorkommen.

c.

(n) [Καὶ τὰδε παρελάβομεν τῶν σκευῶν τῶν παλαιῶν
τῶν ἀδοκίμων τῶν ξυλίνων] ἔχορτας·
Κό[νω]να [Ἄνα]φλύ(στιον) ἐπὶ τὰς ἀκάτους τὰ[s
δημοσίας πηδάλια.

5 Δημοκράτην Ε[ίτε]αῖον, ταμίαν τρηρο[ποι]κῶν, λα-
βόντα τοῖς ἀ[νδ]ραπόδοις εἰς οἰκοδομίαν [τ]οῖς
10 τὸν κρημνὸν κα[θ]αίρουσιν κατὰ ψήφισμ[α] Βου-
λῆς, ὃ εἶπεν Καλ[λ]ίστρατος Θεορίκιος, [ίστ]οῦς
ΠΙ, καὶ τοῖς ἐ[π]ὶ τὸ στάδιον ἡρημέν[ο]ις κε-

c. Anfang. Hier beginnt litt. n: Alte Schiffgeräthschaften, welche die Behörde als solche übernommen, die Κοινὸν und Δημοκράτης verabfolgt erhalten. Die geringe Lücke im Anfang ist aus den folgenden Inschriften ausgefüllt; daß vorher weiter nichts fehle, zeigt die Folge der Artikel in den übrigen Urkunden dieser Form (vergl. Abb. Cap. IV.). Über die Bedeutung des ganzen Artikels s. Abb. Cap. IV. und über die Zeit wann diese Geräthe verabfolgt worden sowie über den Bau des Stadiums Cap. VI.

8 f. Εἰς οἰκοδομίαν τοῖς τὸν κρημνὸν καθαίρουσιν. Vom Niederreißen (καθαίρειν) wird schwerlich die Rede sein, sondern vom Reinigen, wie vom Reinigen der Orte gesprochen wird, durch welche die Schiffe ins Meer gezogen werden (Abb. Cap. V.). Unter κρημνὸς verstehe ich die steile Einfassung des Ufers im Innern des Hafens, wo die Schiffe anlegen; die Reinigung mag sich mehr auf den Meeresgrund dabei als auf das Mauerwerk beziehen.

14. 15. Κεραίων ξύλα. Es ist wohl rein zufällig; daß hier nicht κεραίας, wie nachher εστούς, sondern κεραίων ξύλα gesagt ist: wiewohl der Ausdruck seine Richtigkeit hat, indem eben nur die Hölzer der Raen, nicht aber ausgerüstete Raen

- 15 ραιῶν ξύλα ΔΔΔΓII, ἰστοῦ[ς] ΔΔΔΓI, κατὰ
ψήφισμα Βο[υ]λῆς, ὃ εἶπε Καλλίστρατος Θα-
20 ρίμιος, κώπας [δ]ὲ [Θρι]πηδέστους καὶ ἀδοκίμους
λαβόντα ταῖς ἀ[υ]δραπόδοις ταμίαν τριηραποικῶν
Δημοκράτην Εἰτεαῖον κατὰ ψήφισμα Βουλῆς, ὃ
25 εἶπεν Καλλίστρατος Θορίμιος ΗΗΗΗΓI.
(ο) Σκευοθήκαι ξύλιναι σπεύεσιν τριήρων —
30 Νεώσοικοι [ῶ]κοδομημένοι καὶ ἐπεσκευασμένοι ΗΗΗ-
ΡΔΔII,
τούτων Μου[υ]χίασιν ΡΔΔΔII,
ἐν Ζέα ΗΡΔΔΔΔΓI,
35 ἐν Κανθάρου λιμένι ΡΔΔΔΔIIII.
(ρ) Διφθέρας ἀδοκίμοι ἐπὶ τῇ σκευοθήκῃ ΓI.
40 Καὶ τὰ παλαιὰ σκεύη τ[ἀ] κρεμαστὰ τὰ οὐ δοκίμα
π[ἀ]ρῆδομεν· ὑποζωμάτων π[ἀ]λαιῶν αἰχμαλώ-

gegangen waren. Sehr gewagt wäre es, etwa hieraus zu schließen, die Raaen der Attischen Kriegsschiffe hätten aus zwei Stücken bestanden, und daraus den Ausdruck erklären zu wollen. Vergl. Abh. Cap. IX.

16. Ἰστοῦς ΔΔΔΓI. N. XIII. a. XIV, es steht an dieser Stelle ἰστοῦς ΔΓI, wonach ich mich auch N. XVI. a (zu Ende) gerichtet habe. Dafs etwa in der Zwischenzeit 20 zurückgegeben worden, ist nicht wahrscheinlich, indem dies besonders bemerkt worden sein würde: vermuthlich hat der Schreiber in N. XI. sich geirrt, und der Fehler in der Zahl ist nächstdem verbessert worden.

27 ff. Litt. ο; Hölzerne Zeughäuser, desgleichen Schiffhäuser; jene absichtlich ohne Zahl (vergl. Abh. Cap. VI).

37 ff. Litt. ρ: Verworfenne alte Häute an dem Zeughaus, verworfene alte hängende Geräthe, eine neue Thür, die vom Zeughaus weggenommen worden.

- των κόμματα καὶ τριακοντέρου καλώδια ἀδόκιμα
 45. ΔΔΔΔ, πόδες II, ὑπέρας I, ἄγκυρα [I], ἰμάν-
 τες [ε]II. [τα]ῦτά ἐστιν ἐν τῷ οἰ[κ]ήματι οὗ ὁ
 σίδηρος κεῖται.
- 50 Θύραν καινὴν μονό[θ]υρον τὴν ἀπὸ τῆς [σ]κε[υο]-
 θήκης ἀφαιρεθεῖσαν.
- (γ) [Οἶδε τῶ]ν τριηράρχων [τῶν ἐπιθ]όκτων ὀφείλασ[ε]
 55 τὸ ἀργύρι]ον, ἕκαστος [HHFΓ]††III, τὸ ἀνα-
 [λωθε]ν εἰς τὴν παρασκευ[ὴν] τῶν τριήρων τῶν
 π[α]ρα[σκε]υασθεισῶν ἐπὶ Χαιρώνδου ἀρχοντ[ος]
 60 ε]ν Κακθάρου λιμένι.
 [Φίλω]ν Μελιτεὺς ἀπὸ τῆς [Ἀνθηρ]ᾶς, Ἀρ-
 χενήϊδου ἔργ(ον).
 [Διονύ]σιος Ἀχαρνεὺς ἀπὸ τῆς Εὐδίας, Παι-
 φίλου ἔργ(ον).
 65 Φ[άυλ]λος Πιθεὺς ἀπὸ τῆς Π[ολ]υαρίστης,
 Ἀγνοδήμου ἔργ(ον).
 (r) 70 [Ἄ]σσοι τῶν τριηράρχων [γ]εγραμμένοι εἰσὶν ἔχον-

52 ff. Litt. γ: Trierarchen, welche von Chaerondas her für freiwillige Beiträge zur Ausbesserung der Trieren schulden, Der Artikel ist aus dem gleichnamigen der folgenden Urkunden ergänzt.

56. Εἰς τὴν παρασκευήν. Ebenso steht N. XIV. c. 82; dagegen N. XIII. d. 109 ἐπισκευήν. Ungeachtet des folgenden παρασκευασθεισῶν ist letzteres passender.

69 ff. Litt. r: Anmerkung darüber, was die Trierarchen haben, von welchen geschrieben steht, sie hätten vollständiges hölzernes oder hängendes Geräte, in Bezug auf Trieren und Tetreren. Bei dem Geräte der ersteren ist hier und in den folgenden Urkunden, welche diesen Artikel enthalten, nicht

- 75 *τες εἰς πλοῦν ἐντελῆ σκεύη κρεμαστά ἢ ξύλινα,*
ὅσοι μὲν κρεμαστά, τάδε ἔχουσιν· ὑποζώματα,
ιστίον, τοπεῖα, ὑπόβλημα, κατάβλημα, παρα-
 80 *ρύματα λευκά, παραρύματα τρίχυνα, σχοινία*
ὀκτωδάκτυλα IIII, ἐξδάκτυλα IIII, ἀγκύρας σι-
δηρᾶς II· ὅσοι δὲ ξύλινα, ἔχουσιν ταῦρρον, πη-
 85 *δάλια, κλιμακίδας, ιστόν, κεραίας, κοντούς.*
 90 *Ἵσοι τῶν τριηράρχων γεγραμμένοι εἰσὶν ἔχοντες*
εἰς πλοῦν ἐντελῆ σκεύη τετρήρων ξύλινα ἢ κρε-
 95 *μαστά, ὅσοι μὲν ξύλινα, τάδε ἔχουσι· ταῦρρον,*
πηδάλια, κλιμακίδας, ιστόν, [κερα]ίας, κοντούς·
 100 *[ὅσοι δὲ] κρεμαστά, τάδε ἔχουσιν· ὑποζώματα,*
ιστίον, τοπεῖα, κατάβλημα, παραρύματα λευκά,
 105 *παραρύματα τρίχυνα, ἀγκύρας σιδηρᾶς II, σχοι-*
νία τριηριτικά ὀκτωδάκτυλα IIII, ἐξδάκτυλα IIII.

Ende der Columne ohne Defect.

XII.

Piraeisches Bruchstück (R.), dessen Schrift, die als Facsimile in den Tafeln gegeben ist, am meisten mit der in N. XIII. und XIV. übereinstimmt, sodafs dasselbe, wie Rofs anmerkt, zu einer von diesen beiden Urkunden gehören könnte. Es ist allerdings aus einer Rechenschaft oder Urkunde der Übergabe derselbigen Art, und wenn es nicht zu N. XIII. oder XIV. (Olymp. 113, 3. oder 113, 4.) gehört, vermuthlich von Olymp. 113, 2. unter dem Archon

hinzugefügt, das von dem Geräthe der Trieren die Rede sei, weil es sich von selber versteht.

Hegemon, dem Nachfolger des Euthykritos. Wo es in N. XIII. oder XIV. Platz finden könnte, ist Abh. Cap. III. bemerkt; und es könnte der in beiden fehlende Artikel sein, auf welchen in N. XIII. und XIV. litt. *k* mit den Worten Bezug genommen wird: *Καὶ σὺν ἧ παρελάβομεν εἰσπραγμένον τὸ ἀργύριον*. Hiermit wird nämlich auf eine in jenen Inschriften wiederholungsweise aufgeführte frühere Zahlung für eine Triere verwiesen, und unser Bruchstück betrifft die für eine oder mehrere Trieren schon unter dem Archon Euthykritos Olymp. 113, 1. geleistete Zahlung, welche von einer späteren Behörde in ihrer Urkunde wieder aufgeführt wird. Hätte der in dem Bruchstücke vorkommende Ausdruck: *τοῦτο παρελάβομεν καταβεβλημένον ἀποδύκταις τοῖς ἐπ' Εὐθυκρίτου ἀρχοντος*, den Sinn, das in Rede stehende Geld sei im unmittelbar vorhergehenden Jahre bezahlt worden, so müßte das Bruchstück aus der Urkunde von Olymp. 113, 2. sein; allein dieser Ausdruck konnte, wie der ähnliche *τάδε εἰσπραγμένα παρελάβομεν* (N. XIII ff. litt. *z*), auch von Geldern gebraucht werden, die mehrere Jahre früher eingezahlt worden.

-	-	-	-	-
κα	-	-	-	-
καταβ	-	-	-	-
ρους ΔΒγ.	-	-	-	-
μον Δημάδ[ου]	-	-	-	-
5	τριηράρχη	καὶ	σ[υντρ.]	
	Πολυκλέους	Ἀναγ[υρα]	(σίου)	

1 - 6. Nimmt man eine verschiedene Länge der Zeilen an, welche sehr häufig ist, so kann versuchsweise ergänzt werden:

[27]

ὑπὲρ τῆς τριήρους [ἢ αἰ]-
φειλεν, ἢ ὄνομα Αἰα[ν]-
τεία, Παιφίλου ἔργον.

10 τοῦτο παρελάβομεν
καταβεβλημένον
ἀποδέκταις τοῖς ἐκ'
Εὐθυκρίτου ἄρχου(τος).

καὶ τότε παρελάβομεν] καταβ[εβλημένον· - - ὑπὲρ τῆς τριήρους
[H]β[ης, κατὰ νόμον Δημάδου παρὰ] τριηράρχου(ς) καὶ σ[υ]-
τριηράρ[χων), Πολυκλείους Ἀναγ[υρα]τίου), [καὶ] ὑπὲρ τῆς κ. τ. λ.
Statt ABΓ; Z. 3 habe ich HBHΣ gesetzt; denn wirklich war
Polykles für dieses Schiff Trierararch gewesen, aber freilich schon
um Olymp. 105, 4. (N. X. b. 140 und Anm.); auch war für das
Geräthe derselben schon früher bezahlt, aber nicht von Poly-
kles, sondern von seinem Genossen Hegias. Dafs die Trierar-
archie eine so alte ist, beweiset gegen die Ergänzung nichts,
da häufig für sehr alte Trierararchien erst spät bezahlt worden;
es kommt nur darauf an, ob das A Z. 3 so deutlich auf dem
Steine ist, dafs es nicht in H verwandelt werden kann, oder
umgekehrt. Κατὰ νόμον Δημάδου habe ich gesetzt, wie N. XIII.
b. 155 steht κατὰ νόμον Ἡγήμονος; aber ein Gesetz des Dema-
des, welches hier gemeint sein könnte, kennen wir freilich
weiter nicht. Und überhaupt halte ich selber diesen Ergänzungs-
versuch für nicht befriedigend. Ich bemerke noch, dafs wenn
diese Ergänzung die richtige ist, das Stück nicht zu N. XIII.
und XIV. gehören kann, weil in diesen Inschriften nur auf Zah-
lung für Eine Triere Rücksicht genommen wird, in dieser Er-
gänzung aber zwei angenommen sind, für welche Zahlung ge-
leistet worden.

8. 9. Αἰαντεία. Vergl. N. VII. b. 45, wo jedoch das gleich-
namige Schiff ein anderes ist. Hier giebt das Facsimile AIA-
KTEIA, eine andere von Rofs mitgeschickte Abschrift ΔΙΑ-
KTEIA.

XIII.

Hr. Rofs bemerkt: „Diese Platte (B.) ist am oberen „Rande und zur rechten vollständig, an der linken Seite „und unten defect; sie mißt auch in ihrer jetzigen Ver- „stümmelung noch 1,62 Meter Höhe und 0,54 bis 0,58 Meter „Breite. Sie mußte aus 25 Bruchstücken zusammengesetzt „werden, ist aber dennoch eine der leserlichsten. Die Zei- „len der vier Columnen entsprechen sich nicht genau; viel- „mehr fangen die Columnen schon oben in ungleicher Höhe „an, und sind öfter durch unbeschriebene Räume oder Ab- „sätze unterbrochen. Von der ersten Columnne ist wenig „erhalten; die zweite hat nur wenige Lücken; die dritte „fehlt von Z. 115 an bis auf die letzten sieben Zeilen; die „vierte ist, den unten weggebrochenen Theil abgerechnet, „vollständig, hat aber verhältnißmäßig die meisten unbe- „schriebenen Zwischenräume, und bleibt daher in der Zei- „lenzahl hinter der zweiten zurück.“ Das Denkmal enthält die Rechenschaft oder die Urkunde der Übergabe der Auf- seher der Werfte von Olymp. 113, 3, unter dem Archon Chremes (Abh. Cap. I. III.); N. XIV. ist die entsprechende Urkunde vom folgenden Jahre. Was also in N. XIII. übergeben ist, muß in N. XIV. übernommen sein, und beides, streng genommen, übereinstimmen. Dennoch finden sich Abweichungen, welche in den Anmerkungen zu N. XIII. erwogen sind; inwiefern sie nicht auf Lesefehlern beruhen, müssen sie ihren Grund in Irrungen des Steinschreibers oder in unrichtigen Angaben des Verfassers der einen oder der anderen Urkunde haben. Über die Anordnung der Artikel s. Cap. IV. der Abhandlung nebst der dazu gehörigen Tafel. Zufolge der daselbst angestellten Betrachtung fehlen anfangs der Überschrift die Artikel litt. a - c. Das Verlorene

stand links von dem Vorhandenen, inwiefern nicht Etwas davon eine besondere und von dieser Urkunde ganz abgetrennte Tafel bildete, welches anzunehmen wir freilich keinen Grund haben. Die jetzige erste Columne (*a*) gehört unter litt. *d*. Die vierte Columne (*d*) kann vollständig und das Ende des Ganzen sein, es müßte sich denn das Bruchstück N. XII. hier angeschlossen haben, was sich nicht erweisen läßt (vergl. Abh. Cap. III.). Col. *c* schließt mit den vorhandenen letzten sieben Zeilen vollständig ab, wie die Folge der Artikel in Vergleich mit N. XI. XIV. zeigt (s. die Tafel Abh. Cap. IV.). Am Ende der Col. *b* scheint dem Inhalte nach wenig zu fehlen, und auch Col. *a* nicht sehr viel. Allerdings sind diese beiden Columnen *a. b* unten mangelhaft: in *c. d* mag dagegen unten keine Schrift, sondern nur leerer Stein weggebrochen sein.

a.

(a)

ga

a. Die Zeilenzählung in dieser Columne ist von Ross so gemacht wie ich sie gebe, und sie mußte aus begreiflichen Gründen beibehalten werden. Auf die fehlenden Artikel litt. *a-c* folgte in Col. *a* der Artikel litt. *d*: Schiffe und Geräthe, welche von der Behörde im Laufe des Jahres an Trierarchen gegeben worden. Von Z. 1 - 35 zeigt sich nämlich keine Haupttrubrik, sondern diese Parthie gehört mit dem zunächst folgenden zu demselben Hauptartikel; Z. 36 ff. gehört aber zu litt. *d*, indem Z. 36 ταύτας δὲ ἔδομεν erscheint. Beim Ablaufe des Verwaltungsjahres dieser Behörde waren 32 Trieren und etwa 7 Tetreren in See (litt. *k*); davon mochte ein Theil schon vor Anfang dieses Jahres absegelt sein und war litt. *c* verzeichnet: die übr-

-το
ο
α
 5 κ η
 ταρρό[ν.
 τριήραρχος] - υσανίας
 εὐς,
 -- [ήρης] [ἄζυ]ξ, Δημο-
 10 --- [έργων, τ]ῶν ἐπ' Εὐ-
 [θυκρίτου ναυ]πηγη[θ]ει-
 [σῶν, ἣν ἐποίησατο τ]αμίας Πολυ-
 [κράτης Ἀφ]ι[δ]ι[ναῖος]· καὶ σκεύη
 [ἔχει κρεμαστ]ὰ ἐντελῆ,
 15 [τῶν ξυλίνων] ἰστόν.
 [Στρατηγῶ εἰ]ς Σάμον

gen standen unter litt. *d*. Rechnet man Col. *a* 1-6 auf Ein Schiff, so finde ich Col. *a* 14 Schiffe verzeichnet, worunter 4 Trieren und 3 Tetreren, die übrigen unbestimmt: da die Lücken in Col. *a* aber nicht so bedeutend sind, um die übrigen 25 zu fassen, so haben davon mehrere vor Col. *a* in dem verlorenen Theile der Inschrift unter litt. *d* oder *c* gestanden. Die im laufenden Jahre an Trierarchen gegebenen Schiffe sind unter verschiedenen Rubriken besonders, je nach den Unternehmungen, zu welchen sie gegeben worden. In der Anführung der Schiffe ist bald das Schiff zuerst genannt, bald die Trierarchen.

7. - υσανίας. Λυσανίας oder Πανσανίας.

9. Ἄζυξ. S. Abh. Cap. VIII.

10. 11. Τῶν ἐπ' Εὐθυκρίτου ff. S. Abh. Cap. V.

16. Στρατηγῶ εἰς Σάμον. Besondere Rubrik für das folgende Schiff; der Name des Feldherrn stand in der nächstfolgenden Zeile. Στρατηγῶ, welches ich hier und im Folgen-

- τριήρης
 ρ α . ου .
 [ἔργον, ἄζ]υξ, [τ]ριήραρχ(αι)
 20 ς Παιανι(εύς), Πυ-
 [Θοκλῆς Ἄχ]αρ(εύς), Ἄλκιβιά-
 [δης] α, Λυσικράτης
 [Φ]ιλόκωμος Παια(νιεύς),
 Ἀναγυρά(στος), Λυ-
 25 [σικπιδῆς Γ]αργήτιος,
 - - - [Δα]μπτρεύς.
 [Στρατηγῶ Δ]ιαξάν[δ]ρω?
 τριήραρχοι
 ς Παιανι[εύς],
 30 Ἀχαρνεύς·
 [σκεῖη ἔχου]σι ξύλνα ἐντε-
 [λῆ, κρεμασ]τὰ ἐντελῆ,
 [ἰστίον τῶν λ]επτῶν, ἃ ἔλα-
 [βον ἐπὶ τὴν] τριήρην Κρα-
 35 [τ - - Χαιρ]εστράτου ἔργ-

den öfter gesetzt habe, ist zwar überall erloschen, doch ist davon Z. 129. 139 das Ende ΩΙ übrig. Samos war zur Zeit dieser Urkunde noch von Attischen Kleruchen besetzt, und wurde erst Olymp. 114, 2. wieder den alten Samiern zurückgegeben (Staatsh. d. Ath. Bd. I. S. 460): man hielt daher in den damaligen Kriegeszeiten eine Flotte daselbst. Die sämtlichen Schiffe dieser Rubrik sind vermöge des Z. 36 ff. erwähnten Volksbeschlusses verabfolgt.

19. Ἄζυξ. S. Abb. Cap. VIII.

21. Πυθοκλῆς Ἀχαρνεύς. Aus Z. 45 entnommen.

25. Λυσικπιδῆς Γαργήτιος. Aus Z. 143 ergänzt.

- [ον· ταύτ]ας δὲ ἔδρμεν
 [κατὰ Λήφισ]μα δήμου, ὃ Πω-
 [λύευκτος Κ]υδαντίδος ἔπει-
 [Ἐπὶ στρατ]ηγοῦ Θρασυβοῦ-
 40 [λου· τετρήρη]ς ἐπὶ τὴν
 [παραπομπή]ν τοῦ σίτου,
 [τρήραρχο]ς Δη[μοκλῆ]ς
 ατου Τ[ειθ]ράσι(ος)
 [καὶ συντ]ρήραρχ(οι) Κόνα-
 45 [Ἀναφύστι](ος), Πυθουκλῆς Ἀρχαρ(νεύς).
 [σκαίη ἔχ]ουσι ξύλινα ἔντα
 [λῆ, κρεμαστὰ] ἐντελῆ, ἃ ἔλαβεν
 [ἐπὶ τὴν τε]τρήρην Ἰε[ρ]άν,
 [Δημοτέλο]υς ἔργων.
 50 [τετρήρης Κρα]τῦσα.

37. 38. Πολύευκτος. S. Abh. Gap. XV, unter Polyeuktos.

39. 40. Ἐπὶ στρατηγοῦ Θρασυβούλου. Der von Kollytos, welcher von Aeschines (g. Ktesiph. S. 531) in Olymp. 112, 3. als Feldherr genannt wird. Schon 62 Jahre vor unserer Inschrift Olymp. 98, 1. befehligte Thrasybulos von Kollytos eine Flotte (Xenoph. Gr. Gesch. V, 1, 26), von dem schon genannten ohne Zweifel verschieden. Welcher von beiden der sei, den Demosthenes (g. Timokr. S. 742. 12) erwähnt, kann ich nicht entscheiden. Ich übergehe andere Stellen, wofin Thrasybulos vorkommt, ohne dals man ersähe, es sei einer von Kollytos.

42 ff. Δημοκλῆς ff. Ergänzt aus N. XVIII. a. 96.

50. ff. Für die zu dieser Trierararchie gegebenen Geräte steht N. XIV. a. 225 die Zahlung; daraus ist hier die Ergänzung entnommen und Z. 61 κρηίας statt des ΚΕΡΑΙΑΝ der Abschrift verbessert.

- [Σμικρίωνος] ἔργον, ἐπ-
 [ασκευασμένη, δ]όκι[μ]ος,
 [τρήραρχος Χ]αρίας Εὐ[θ]υ-
 [κράτους Κ]υδαθηναίους
 55 [καὶ συντρήραρχοι Κόνων
 [Ἄναφλύσ]τι(ες); Κηφισόδοτος
 [Συβρίδης, Ἄ]λκιβιάδης
 - - - - σκεύη ἔχουσι
 [κρεμαστὰ ἐν]τελῆ, τῶν ξυ-
 60 [λίων παρῶν], τηθάλια,
 [κλιμακίδας, ἰσ]τόν, καραία[ς.
 τετρήρης Πα]ραλία, Δημα-
 [τέλους ἔργ]ον, ἐπεσκευ-
 [ασμένη], δόκιμος,
 65 [τρήραρχ]ος Δίφιλος Φει-
 [δίππου Π]ι[θ]εύς καὶ συντρι-
 [τήραρχοι Κ]ηφισόδοτος Συβρί-
 [δης], Ἄχαρ(νεύς). ταύτην
 [παρέλαβον] ἄσκευον.
 70 [τρήραρχ]ος Κλέαρχος
 [ἐν]ους Αἰγυλιε-

53 f. Χαρίας Εὐθυκράτους. S. Abh. Cap. XV. unter Ocharias.

65 f. Δίφιλος Φειδίππου Πιθεύς. S. Abh. Cap. XV. unter diesem Namen.

69. [Παρέλαβον]. Vielleicht stand dieses hier, wozu N. XIV. a wenigstens Analogien giebt: der strengste Sprachgebrauch erfordert jedoch ἔλαβον. S. Abh. Cap. L.

70 f. Κλέαρχος ff. S. Abh. Cap. XV. unter Klearchos.

- [ὅς καὶ συντρι]ήραρχοι Με-
 Κηφισόδοτος
 [Συβρίδης· καὶ σκε]ύ[η] ἔχουσιν
 75 [κρεμαστὰ ἐ]ντελῆ, τῶν
 [ξυλίνων ἰστ]όν, κεράϊαν, ἃ ἔλαβον
 [ἐπὶ τὴν]κον, Χαιρεστράτου ἔργον.
 [τρήραρχοι] - - - Δου(σιεύς), Ἠγήμων
 Ἀθμονεύς,
 80 [τρήρης Εὐδα]μονία,
 [Ἀρχένεω] ἔργον, καί
 [νῆ, δόκιμος, τ]ῶν ἐπὶ Νι-
 [κ] [ναυπ]ήγηταιῶν,
 [ἦν ἐποήσατο] ταμίης Δη-
 85 [μοκράτης Εἰτε]αῖος· καὶ
 [σκεύη ἔχει κρεμ]αστὰ ἐντε-
 [λῆ, τῶν ξυλίνων ἰστ]όν.
 - - - - - φ.
 Lücke, wie es scheint.
 - - [ταμί - τρη]μο-
 [ποικῶν]? - - - - - ει.

85. Δημοκράτης Εἰτεαῖος. S. Abb. Cap.V.

88. Hier scheint eine neue Rubrik für die Schiffe anzufangen, welche zu einem andern Zuge einem bestimmten Feldherrn gegeben worden. Zwischen 88 und 117. Was hier gegenüber von Col. 115-119 aufbehalten ist, kann vielleicht Nebenbemerkungen zu Einem oder mehreren Schiffen enthalten haben. Ist gegenüber von Col. 115 die Lesart IHPO richtig, so dürfte hier allerdings ταμί - τρημοποικῶν gestanden haben (vergl. Abb. Cap.V.).

- [Σμικρίωνος] ἔργον, ἐπ-
 [ασκευασμένη, δ]όκι[μ]ος,
 [τρήραρχος Χ]αρίας Εὐ[θ]υ-
 [κράτους Κ]υδαθηναίους
 55 [καὶ συντρήραρχοι Κόνων
 [Ἄναφλύσ]τι(ος); Κηφισόδοτος
 [Συβρίδης, Ἄ]λκιβιάδης
 - - - - σκεύη ἔχουσι
 [κρεμαστὰ ἐν]τελῆ, τῶν ξυ-
 60 [λίων ταρῶν], τηθάλια,
 [κλιμακίδας, ἰσ]τόν, κραιά[ς.
 τετρήρης Πα]ραλία, Διμα-
 [τέλους ἔργ]ον, ἐπισκευ-
 [ασμένη], δοκιμος,
 65 [τρήραρχ]ος Δίφιλος Φει-
 [δίππου Π]ι[θ]εύς καὶ συντρή-
 [ρήραρχοι Κ]ηφισόδοτος Συβρί-
 [δης], Ἄχαρ(νεύς) ταύτην
 [παρέλαβον] ἄσκευον.
 70 [τρήραρχ]ος Κλέαρχος
 [ἐν]σὺς Αἰγυλίου

53 f. Χαρίας Εὐθυκράτους. S. Abh. Cap. XV. unter Ocharias.

65 f. Δίφιλος Φειδίππου Πιθεύς. S. Abh. Cap. XV. unter diesem Namen.

69. [Παρέλαβον]. Vielleicht stand dieses hier, wozu N. XIV. a wenigstens Analogien giebt: der strengste Sprachgebrauch erfordert jedoch ἔλαβον. S. Abh. Cap. I.

70 f. Κλέαρχος ff. S. Abh. Cap. XV. unter Klearchos.

- [ὅς καὶ συντρι]ήραρχοι Με-
 , Κηφισόδοτος
 [Συβρίδης· καὶ σκε]ύ[η] ἔχουσιν
 75 [κρεμαστά ἐ]ντελῆ, τῶν
 [Ξυλίνων ἰστ]όν, καραίαν, ἃ ἔλαβον
 [ἐπὶ τὴν] κον, Χαιρεστράτου ἔργον.
 [τρήραρχοι] - - - - Δου(σιεύς), Ἡγήμων
 Ἀθμονεύς,
 80 [τρήρης Εὐδαι]μονία,
 [Ἀρχένεω] ἔργον, κα-
 [νή, δόκιμος, τ]ῶν ἐπὶ Νι-
 [κ] [ναυπ]ρηγηθειῶν,
 [ἦν ἐπαύσατο] ταμίης Δη-
 85 [μοκράτης Εἰτε]αῖος· καὶ
 [σκεύη ἔχει κρεμ]αστὰ ἐντε-
 [λῆ, τῶν Ξυλίνων ἰστ]όν.
 - - - - ψ.
 Lücke, wie es scheint.
 - - [ταμί- τρηρο-
 [ποικῶν]? - - - - εἰ

85. Δημοκράτης Εἰτεαῖος. S. Abb. Cap.V.

88. Hier scheint eine neue Rubrik für die Schiffe anzufangen, welche zu einem andern Zuge einem bestimmten Feldherrn gegeben worden. Zwischen 88 und 117. Was hier gegenüber von Col. b. 115-119 aufbehalten ist, kann vielleicht Nebenbemerkungen zu Einem oder mehreren Schiffen enthalten haben. Ist gegenüber von Col. b. 115 die Lesart IHPO richtig, so dürfte hier allerdings ταμί- τρηροποικῶν gestanden haben (vergl. Abb. Cap.V.).

- - - - - δε
 - - - - - κεισ
 - - - - - ων

Lücke, wie es scheint.

[σκε]ύη τῶν τριήρων.

[τριήραρχ]ος Ναυσικλῆς Ὁ[θ]ε[ν].

120 συντριήραρχ]ος Κλέαρχος

.....ένουσ Αθγιλι

[εὐς σκεθ] ἔχει ξύλινα ἐντελῆ,

[κρεμα]στά ἐντελῆ,

[ιστίου] τῶν λαπηῶν,

125 [ἀ ἐλάβ]εν ἐπὶ τὴν τριήρη

[Δημοκρατίαν, Χ]άρεσσ[τ]ράστ[α]υ

ἔργον].

Lücke, wie es scheint.

..... [Στρατηγ]ῶ εἰς Σάμ[ο]ν,

130 φ Ἐρσιάδη

[τριήραρ]χος Κηφισόδοτος

..... [ε]λου Συβριδη

[ς καὶ συντ]ριήραρχος Κόνων

[Τιμο]δέου Ἀναφλύστιος.

135 [σκεῖν] ἔχουσι κρεμαστά

117. In dieser Gegend beginnt eine neue Rubrik gegebener Schiffe oder vielmehr Geräte zu den Schiffen, welche Rubrik ich nicht ganz herstellen kann. Für die zu dieser Trierararchie gegebenen Geräte steht No. XIV. c. 250 die Zahlung; daraus ist die Ergänzung des gesammelten Artikels entnommen.

[ἐντελή], ἰστίων τῶν λεπτῶν,

[ἀ ἐλα]βον ἐπὶ τὴν Ἰουῖαν...

[Ἀρχε]νσω ἔργον.

[Στρατηγ]ῶν εἰς Σάμον,

140 Αἰξων[εῖ]

140. Αἰξωνεῖ. Sollte Chares der berühmte Feldherr von Aexone gewesen sein (vergl. N. X. S. 15), so könnte man hier bei diesem Zuge nach Samos Olymp. 113, 3. trotz der größeren Anzahl der Punkte, die schwerlich sicher ist, an diesen denken: doch ist es nicht wahrscheinlich, daß ein so allbekannter alter Feldherr noch erst durch den Gaunamen näher bezeichnet worden, es müßte denn noch einen Feldherrn des Namens gegeben haben. Chares wird in dem nächsten zweiten Briefe des Demosthenes, welcher für die nächste Zeit nach Olymp. 113, 4. erdichtet ist, als todt angegeben (S. 1482). Er lebte noch und war thätig nicht bloß Olymp. 111, 2. da ihn Alexander zur Auslieferung abforderte (Arrian. Exp. Alex. I, 10, 7); und in den nächsten Jahren (Arrian. ebdas. I, 12, 1. III, 2, 7. Curtius IV, 24 Zumpt. Ausg.), sondern wirklich noch um Olymp. 113, 3. da er das Söldnerheer bei Taenaros anführte, gegen dessen Auflösung Hyperoides sprach (Leben der zehn Redner. S. 269 Tüb. Plat. und Phot. Cod. 266). Bei Taenaros standen, dem Berichte des Diodor zufolge Olymp. 113, 2. 6000 Söldner des Harpalos (Diod. XVII, 108. vergl. Leben der zehn Redner. im Demosthenes und daraus Phot. Cod. 265. S. 494. α. Bekk. und Arrian. bei Phot. Cod. 92. S. 70. α. wo jedoch Taenaros nicht genannt wird). Bei diesem konnte sich Chares befinden, ungeachtet die Athener öffentlich den Harpalos nicht zu begünstigen wagten. Diese Söldner zogen sich zwar nachher von Taenaros weg; vermuthlich gingen aber viele darauf bald darauf wieder dahin zurück: es bildete sich dort Olymp. 113, 3. ein neues Söldnerheer (Diod. XVII, 111), welches sich den Athener Leosthenes zum Führer wählte und von Athen unterstützt wurde; unter seiner Anführung stand es noch, als Alexander

τρήραρχος Φάϊλλος

.....ίου Πι[θ]εὺς καὶ συν-

[τρήραρχ]ο(ς) Λυσιππίδης Πασι-

..... Γαργήτιος· σκεύη

145 [ἔχουσιν] κρεμαστὰ ἐντελῆ,

[ἰστίον τῶ]ν λ[επ]τῶν,

[ἃ ἔλαβον ἐπὶ τὴν] Εὐφημί[αν,

Ἐπιγέν]ους ἔργον.

[τρήραρχ]ο(ς) Ἀγνίας Δρομέου

150 [κ]αὶ συντρήραρχος

..... [ίων] Δημοκράτους

..... [ε]ὺς· σκεύη ἔχουσι

[ξύλινα] ἐντελῆ, κρεμαστὰ

[ἐντελῆ], ἃ ἔλαβον ἐπὶ τὴν

155 [Χα]ριστράτου

[ἔργον].

[τρήραρχ]ο(ς) Ἀπολλόδωρος

gestorben war, bei Taenaros (Diod. XVIII, 9), und wurde im Lamiischen Kriege angewandt (vergl. Pausan. I, 25, 4. VIII, 52, 2). Vielleicht befand sich auch bei diesem Chares eine Zeit lang als Anführer. Er lebte also auf jeden Fall noch um die Zeit unserer Inschrift, und dals er um jene Zeit die Söldner zu Taenaros befehligte, hindert nicht anzunehmen, er sei im Jahre Glymp. 118, 3. nach Samos geschickt worden: wiewohl ich auf diese Vermuthung eben kein Gewicht lege.

141 ff. Vergl. N. XIV. c gegen Ende.

151 f. - - ἰων Δημοκράτους f. Vergl. Z. 164.

157 ff. Τρήραρχος Ἀπολλόδωρος ff. Die Namen der drei ersten Trierarchen sind aus anderen Stellen (s. das Verzeichniss Abh. Cap. XV.) ergänzt, - - ἰων Δημοκράτους - - so weit als möglich aus Z. 152.

[Διοφάνου]ς Γαργήτι(ος)
 [καὶ συντ]ρήραρχοι Φιλίας
 160 [Κεφαλῆ]θεν, Κλέαρχος
 [Δίγυλ](ιεύς), - - ἰων Δημοκράτου[ς]
 - - εὐς· σκεύη ἔχουσι ξύλι-
 [να ἐντελῆ, κρεμ]αστὰ
 [ἐντελῆ, ἀ ἐλαβόν] ἐ[π]ὶ τὴν

Hier unten abgebrochen.

δ.

- (ε) [Τάδε παρ]ελάβο[μ]εν καὶ [ἀπε]λάβομεν σκεύη [ξύ]-
 λινα ἐν νεωρίοις·
 [ἐν ν]εωρίῳ παρελάβομεν·
 5 [τα]ρῶους ἐπὶ ναῦς ΗΗ^βΔΔΔΔΓII καὶ κώπας
 ΓΔΓIII,
 καὶ ἰππηγῶν τριῶν ταρῶους, κώπας ἐκάστης ΓΔ.
 10 ἐν νεωρίοις παρέδομεν·
 ταρῶους ἐπὶ ναῦς ΗΗΓΔΔΔΔΓII καὶ κώπας
 ΓΔΓIII,

δ. Anfang. Hier beginnt der Artikel litt. ε: Auf den Werften übernommene und übergebene hölzerne Geräthe der Trieren, Dreißigruderer und Tetreren. Obgleich die Urkunde vier Jahre später ist als N. XI. ist doch das Geräthe der Dreißigruderer noch dasselbe wie N. XI.; das der Tetreren ist theilweise vermehrt, theilweise geringer, letzteres ohne Zweifel weil mehreres auf der See war. Die erste Stelle nimmt das Geräthe der Trieren ein, welches N. XI. zu Anfang im Defect verloren ist.

12 δ. Καὶ κώπας ΓΔΓIII. Die Zeile ist später zugeschrieben. Diese 68 Ruder, welche hier als übergeben verzeich-

- καὶ ἱππηγῶν τριῶν ταρξῶν, κώπας ἐκάστης ϞΔ,
 15 πλὴν κωπῶν ΙΙΙ.
 τούτων θριπήδεστα καὶ ἀδόκιμα —
 πηδάλια ἐν νεωρίοις παρελάβομεν σὺν τοῖς τῆς
 20 ἱππηγοῦ ἐπὶ ναῦς ΗΗϞΓΙΙ.
 ἐν νεωρίοις παρέδομεν πηδάλια σὺν τοῖς τῆς ἱπ-
 25 πηγοῦ ἐπὶ ναῦς ΗΗϞΓΙΙ καὶ πηδάλιον Ι.
 τούτων θριπήδεστα καὶ ἀδόκιμα —

net und zwar nachträglich verzeichnet sind, fehlen dennoch N. XIV. beim Übernommenen: was sehr befremden muß.

15. Πλὴν κωπῶν ΙΙΙ. Ebenfalls ein späterer Zusatz (vergl. Abb. Cap. II). N. XIV. steht an dessen Statt πλὴν κωπῶν Ϟ; vielleicht weil in der Urkunde N. XIII. die Zahl unrichtig angegeben war.

23. Σὺν τοῖς τῆς ἱππηγοῦ. Da die Steuer nur einer ἱππηγῆς übernommen und übergeben worden, müssen die andern beiden der drei eben vorher genannten ἱππηγῶν nicht mit Steuern versehen gewesen sein.

25. ΗΗϞΓΙΙ. Diese Ziffer des Übergebenen stimmt mit der des Übernommenen in N. XIII. aber nicht mit der des Übernommenen in N. XIV. woselbst wir ΗΗϞΙΙΙ finden. Der Fehler liegt wahrscheinlich in letzterer Stelle an der Abschrift, indem ΓΙΙ und ΙΙΙ leicht verwechselt werden.

25. Καὶ πηδάλιον Ι. Dieses ist nicht unter den übernommenen der Urkunde N. XIII.; es muß also durch die Behörde von N. XIII. abgenommen worden sein, entweder weil es aus früherer Zeit her geschaldet wurde und unter den Geräthen, welche als ausstehende übernommen worden, unter litt. δ verzeichnet und daselbst seine Zurückgabe bemerkt war, oder als ein während des Amtesjahres der Behörde von einem früheren Trierarchen erst aus der See zurückgebrachtes (vergl. Abb. Cap. IV. gegen Ende).

- 30 κλιμακίδας ἐν νευρίοις παρελάβομεν ἐπὶ ναῦς
 ΗΗΗΓΗ,
 ἐν νευρίοις παρέδομεν κλιμακίδας ἐπὶ ναῦς ΗΗΗ-
 ΓΙ καὶ κλιμακίδα Ι.
- 35 τούτων θρηπήδεσται καὶ ἀδόκιμοι —
 [κ]οντούς ἐν νευρίοις παρελάβομεν ἐπὶ ναῦς
 ΗΗΔΔΔΔΙΙΙΙ.
- 40 ἐν νευρίοις παρέδομ[εν] κοντούς ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
 ΔΔΔΔΓΙΙΙ[Ι] καὶ κοντ[ὸν] Ι.
 τούτων θρηπήδεστοι καὶ ἀδόκιμοι —
- 45 ἰστούς παρελάβομεν ἐν νευρίοις ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
 ΔΓΙΙΙ.
 ἐν νευρίοις παρέδομεν ἰστούς ἐπὶ ναῦς ΗΗΔΓΙΙΙ.

28 ff. Es ist eine Leiter weniger übergeben als übernommen. Da nach Col. a viele Trierarcken allerlei Geräthe im laufenden Jahre erhalten hatten, so sollte man erwarten, daß noch mehrere beim Übergebenen fehlten; man muß aber bedenken, daß auch Geräthe von Früheren zurückgeliefert sein konnten, entweder in die Werfte selbst oder an die Nachfolger der Trierarcken, die alsdann diese Geräthe mittelbar vom Staate erhalten hatten.

36 ff. Es sind mehr *κοντοὶ* übergeben als übernommen, und zwar für etwa fünf Schiffe und ein einzelner; der Grund kann derselbe sein, welchen ich zu Z. 25. 28 ff. angegeben habe. Um die Zahl der übergebenen in N. XIII. mit der Zahl der übernommenen in N. XIV. in Übereinstimmung zu setzen, habe ich N. XIII. eine Einheit zugefügt, die leicht erhaschen sein kann.

49. Die Zahl der übergebenen Masten beträgt hier 219; N. XIV. aber sind die übernommenen entweder 212 oder 217 (s. dort die Anm. Col. b. 88); letztere Zahl ist die wahrschein-

- 50 τούτων ἀδόκιμοι θριπήδεστοι —
κεραίας ἐν νευρίοις παρελάβομεν ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
ΔΔΔΙ.
- 55 ἐν νευρίοις παρέδομεν κεραία ἐπὶ ναῦς ΗΗΔΔΔ.
τούτων θριπήδεστοι καὶ ἀδόκιμ[ο]ι —
- 60 τριακοντόρων ἐν νευρίοις παρελάβομεν σκεύη ξύ-
λινα ΓΙΙΙΙ,
- 65 καὶ παρέδομεν ἐν νευρίοις σκεύη ξύλινα τριακον-
τόρων ΓΙΙΙΙ.
ἐν νευρίοις παρελάβομεν σκεύη ξύλινα τετρήρων·
ταρξῶδες ἐπὶ τετρήρεις ΙΙΙ.
πηδάλια ἐπὶ τετρή[ε]ις ΙΙΙ.
- 70 κλιμακίδας ἐπὶ τετρή(ρεις) ΙΙΙ.
κεραίας ἐπὶ τετρή(εις) ΔΔΔΔΙΙΙ.
ἰστούς ἐπὶ τετρή[ε]ις ΔΔΔΓΙΙΙΙ.
κοντούς ἐπὶ τετρήρεις Ι.
- 75 ἐν νευρίοις παρέδομεν σκεύ[η] ξύλινα τετρήρων·
ταρξῶδες ἐπὶ τετρή[ε]ις Ι.
πηδάλια ἐπ[ὶ] τετρήρεις Ι.
κλιμακίδας ἐπὶ τετρήρεις Ι.

lichte. Worin der Grund des Unterschiedes gegen N. XIV. liege, kann ich nicht angeben.

52 ff. Raen sind für Ein Schiff weniger übergeben als übernommen; vergl. Anm. zu Z. 28 ff.

66 ff. Für Tetreren sind durchweg weniger hölzerne Geräte übergeben als übernommen, weil sie zu ausgeschiffen gegeben worden, und zwar beträgt der Unterschied beim ταρξῶδες das Geräte von 2, bei den Steuern von 2, bei den Leitern von 2, bei den Raen und Masten von 3, bei den κοντούς von Einer Tetrere.

καράϊας ἐπὶ τετρήρ[ε]ις ΔΔΔΔ.
 80 ἰστούς ἐπὶ τετρήρ[ε]ις ΔΔΔΓΙ.

(f) Ταδε παρελάβομεν καὶ ἀπελάβομεν σ[κ]εῦη κρε-
 μαστὰ ἐν νευρίοις.

85 ὑποζώματα ἐπὶ ναῦς, σὺν αἰς ἡ βουλὴ ὑπέζωσεν
 ἢ ἐπὶ Εὐαινέτου ἀρχοντο[ς], ΗΗΓ,
 καὶ ἐν ἀκροπόλει ὑποζ[ώ]ματα ἐπὶ ναῦς Η.

79. Κεραίας ἐπὶ τετρήρεις ΔΔΔΔ. Die Zahl dieser übergebenen Geräthe ist, zumal in Vergleich mit dem Übernommenen, ganz sicher: In N. XIV. steht aber unter dem Übernommenen, welches dem in N. XIII. Übergebenen gleich sein muß, κεραίας ἐπὶ τετρήρη I, ungeachtet gleich hernach κεραϊαι für 39 Tetreren übergeben werden. Offenbar ist N. XIV. statt ἐπὶ τετρήρη I zu schreiben ἐπὶ τετρήρεις ΔΔΔΔ; der Irrthum ist daher entstanden, daß im Vorhergehenden immer ἐπὶ τετρήρη I vorkam.

81 ff. Hier beginnt litt. f: Übernommenes und übergebenes hängendes Geräthe für Trieren und Tetreren auf den Werften und auf der Burg, nebst dem abgenommenen und übergebenen für Tetreren. Zuerst kommt das übernommene und übergebene für die Trieren, durchweg weniger als N. XI. und zwar meistens für 5-7, doch auch mehr Schiffe weniger; der Grund liegt darin, daß vor dem Amtsjahre der Behörde Geräthe in See gegeben war. Beim übernommenen Geräthe der Tetreren sind die Zahlen verloren gegangen; daher eine Vergleichung mit dem übergebenen, welches wir ergänzt haben, nicht möglich ist.

84 ff. Hypozome sind nur für Ein Schiff weniger übergeben als übernommen, ungeachtet während des Amtsjahres viele an Trierarchen gegeben waren (Col. a); die Auflösung der Schwierigkeit s. Anm. zu Z. 25. 28 ff. 36 ff. Dieselbe Bemerkung gilt auch für die folgenden hängenden Geräthe.

- 90 ἐν νεωρίοις παρέδομεν ὑποζώματα ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
 ΔΔΔΔΓΙΙΙΙ,
 καὶ ἐν ἀκροπόλει ὑποζώματα ἐπὶ ναῦς Η.
- 95 ἐν νεωρίοις παρελάβομεν [ιστία] ἐπὶ ναῦς σὺν τῷ
 παλαιῷ ΗΗΓ[ΔΔΔΔ].
 τούτων λεπτὰ ΓΔΔΠ.
 καὶ ἐν ἀκροπόλει ιστία ἐπὶ ναῦς Η.
- 100 ἐν νεωρίοις παρέδομεν ιστία σὺν τῷ παλαιῷ ἐπὶ
 ναῦς ΗΗ[Γ]ΔΔΔΙ.
 [τούτων λεπτὰ ΓΔΔΙΗ].
 [καὶ ἐν ἀκροπόλει ιστία ἐπὶ ναῦς Η].
- [ἐν νεωρίοις παρελάβομεν τοπεῖα ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
 110 ΓΔΔΔΠ, πλὴν μηρυμάτων] κ[αλω]θίων [ΙΙΙ],
 καὶ ἐν ἀκροπό[λει] τοπεῖα ἐπὶ ναῦς [Η].
- 115 ἐν νεωρίοις παρέδο[μεν] τοπεῖα ἐπὶ ναῦς ΗΗΓ-
 ΔΔΔΠ, πλὴν μηρυμάτων καλωθίων ΙΙΙ,
 καὶ ἐν ἀκροπόλει τοπεῖα ἐπὶ ναῦς Η.
- 120 ἐν νεωρίῳ παρελάβομεν παραρύματα τρίχινα ἐπὶ
 ναῦς ΗΓΓΙ,
- 125 καὶ ἐν ἀκροπόλει παραρύματα τρίχινα ἐπὶ
 ναῦς Η.

115. Τοπεῖα sind hier übergeben für 282 Schiffe, N. XIV. aber nach der Abschrift nur für 281 übernommen, weshalb ich daselbst (Col. b. 148) eine Einheit zugefügt habe, die leicht erlöschen sein kann.

120 ff. Παραρύματα τρίχινα sind für Ein Schiff weniger übergeben als übernommen. In N. XIII. sind sie für 255 Schiffe übergeben, in N. XIV. für 265 übernommen; augenscheinlich liegt hier ein Fehler zu Grunde.

ἐν νεωρίοις παρέδομεν [πα]ραρύματα τρίχυνα [ἐπὶ
ναῦς] ΗΓΓ,

130 καὶ ἐν ἀκροπόλει [πα]ραρύματα [τρίχυν]α
ἐπ[ὶ ναῦς Η].

ἐν νεωρί[οις παρελά]βομεν: παραρύμ[ατα λευκά]
ἐπὶ ναῦς --,

135 καὶ ἐν ἀκρ[οπόλει παρα]ρύματα λε[υκὰ ἐπὶ
ναῦς Η].

ἐν νεωρίοις [παρέδομεν] παραρύματα λευκὰ ἐπὶ
ναῦς ΗΗΓ[ΔΔΔ].

140 καὶ ἐν ἀκροπόλ[ε]ι παραρύματα λευκὰ ἐπὶ
ναῦς Η].

ἐν νεωρίοις [πα]ρελά[βομεν] κατ[α]βλήματα ἐπὶ
ναῦς Η.

145 καὶ ἐν ἀκ[ροπόλει] κατ[α]βλήματ[α] ἐπὶ ναῦς Η].
ἐν νεωρίοις π[α]ρέδομεν κατ[α]βλήματα ἐπὶ ναῦς
ΗΗ[ΓΓ]Η.

150 καὶ ἐν ἀκροπόλ[ε]ι κατ[α]βλήματα ἐπὶ ναῦς Η.
ἐν νεωρίοις παρελά[βομεν] ὑπαβλήματα ΗΗ-

ΔΔΓ[Ι].

188 ΗΗΓ[ΔΔΔ]. Durch diese Ergänzung am Ende
der Zeile habe ich den lästigen Widerspruch mit N. XIV ge-
hoben, wo die Zahl der Schiffe, für welche παραρύματα λευκά
übernommen worden, deutlich 280 ist.
152 ὑπαβλήματα ΗΗΔΔΓ[Ι]. Hier ist wider den ge-
wöhnlichen Gebrauch ἐπὶ ναῦς ausgelassen, woran nichts ge-
gen war, (da ein Schiff nur Ein Hypoblen hatte (Abh. Cap. X).
Die letzte Einheit der Ziffer ist für die in der Abschrift an-
gezeigte Lücke zugefügt: N. XI. ist die Zahl der Hypoblene
größer.

- ταύτων ἢ Βουλή [ἡ] ἐπὶ Χα[ε]μῆος ἀρχον-
 155 τος ἀπέδοτο ΗΗΔΓ] κατὰ νόμον Ἡγή-
 μονος, τὰ δὲ λοιπὰ παράδομεν ἐπὶ ναῦς [=:Δ].
 καὶ ἐν ἀκροπόλει παρ[ε]λάβομεν ὑποβλή-
 μα[τα] ἐπὶ ναῦς Η.
 160 καὶ παρέδομεν ἐν ἀκ[ρο]πόλει ὑποβλή-
 ματα ἐπὶ [ναῦς Η].
 ἐν νευρίοις παρελάβομ[εν] σχοινία ἐπὶ ναῦς Η-
 165 ΔΔΔΙ, καὶ ὀκτωδάκτυλον [Ι] καὶ ἐγδάκτυλα
 ἐπὶ ναῦς ΓΙΙΙ] καὶ ἐγδάκτυλα ΙΙ.
 ἐν νευρίοις παρ[έ]δομεν σχοινία ἐπὶ ναῦς ΗΔΔΔ,
 170 καὶ ὀκτωδάκτυλον Ι καὶ ἐγδάκτυλα ἐπὶ
 ναῦς ΓΙΙΙ] καὶ ἐγδάκτυλα ΙΙ.
 ἐν νευρίοις παρελάβομ[εν] ἀγκύρας ἐπὶ ναῦς
 175 ΗΗΗΔΔΔΙ.

154. Ἀπέδοτο ΗΗΔΓ]. Die Zahl ist durch Abzug des Übergebenen von dem Übernommenen gefunden. Der Erlös aus dem Verkäufte ist nicht wie N. XIV. (zu Ende) angegeben, weil nicht die Behörde, sondern der Rath den Verkauf besorgt hat.

156. Ἐπὶ ναῦς [=:ΔΙ]. Die Ziffer, wofür die Abschrift .AI gibt, ist aus N. XIV. c. 188 entnommen, wo diese Geräte als verkaufte vorkommen; vergl. N. XIV. b. 187 ff.

166. Ἐγδάκτυλα ἐπὶ ναῦς ΓΙΙΙ]. Die Zahl ist hier und im Folgenden aus den gleichnamigen Stellen der anderen Inschriften ergänzt (N. XI. a. XIV. b). Wie übrigens diese Stelle zu verstehen sei, s. zu N. XI. b. 135 ff.

168 f. Παρέδομεν σχοινία ἐπὶ ναῦς [ΗΔΔΔ]. Ergänzt aus N. XIV. Das Übergebene ist um das Geräte für zwei Schiffe geringer als das Übernommene.

ἐν νεωρίοις παρέδομε[ν] ἀγκύρας ἐπὶ ναῦς ΗΗΗ-
ΔΔ[Δ].

Τετρήρων σκεύη κρεμα[στὰ] παρελάβομεν καὶ ἀπ-
180 [ελά]βομεν, ἐν νεωρίοις.

ὑποζώματα ἐπὶ τετρή[ρηις]

ἰστία ἐπὶ τετρή[ρηις]

παραρύματα λευκ[ά] ἐπὶ τετρή[ρηις] . . .

185 παραρύματα τρι[χίνα] ἐπὶ τετρή[ρηις] --
καταβλήματα ἐπ[ὶ] τετρή[ρηις]

τοπεία ἐπὶ τετρή[ρηις] . . . ἐκίστης καλωδ[ίων]

190 μηρύματα Δ[ΡΙΙΙ], ἰμάντας [II, ἄγκοιαν]

διπλ[ῆν, πόδας II, ὑπέρας II, χαλινόν].

[καὶ παρὰ . . . ἀπελάβομεν.]

176 f. Παρέδομεν ἀγκύρας ἐπὶ ναῦς ΗΗΗΔΔ[Δ]. Ergänzt aus N. XIV. Das Übergebene ist geringer als das Übernommene um die Anker von Einem Schiff.

188 ff. Über die den τοπείοις angewiesene Stelle s. zu N. XI. a. 149 ff.

Καὶ παρὰ ff. Das vorübergehende Geräthe gehört unter die Rubrik παρελάβομεν (s. Abb. Cap. I); da aber zufolge der allgemeinen Rubrik auch abgenommenes Geräthe hier verzeichnet war, so folgte die Rubrik des ἀπελάβομεν. Nicht nothwendig ist es, daß alsdann die Summe der übernommenen und übergebenen Geräthe gezogen war, wie N. XI. a. 182 ff. wo sie vielleicht nur gezogen wurde, weil sie sich auf einen sehr einfachen Ausdruck zurückführen liefs; sondern sie kann wie N. XI. a. 75 ff. ausgelassen gewesen sein. Dagegen mußte das Übergebene verzeichnet sein, welches ich aus dem Übernommenen N. XIV. b. 219 ff. ergänzt habe, woselbst nämlich das

[καὶ παραδόμεν ἐν νεωροῖς σκευή κρημάτων τε-
τρήρων·

ὑποζώματα ἐπὶ τετρήρεις ΔΠΙ.

ἰστία ἐπὶ τετρήρεις ΔΠΙ.

παραρτήματα λευκά ἐπὶ τετρήρεις ΔΠΙ.

παραρτήματα τρίχυνα ἐπὶ τετρήρεις ΔΠΙ.

κατάβλύματα ἐπὶ τετρήρεις ΔΠΙ.

ποκτεῖα ἐπὶ τετρήρεις ΔΠΙ, ἐκάστης καλωδίων

μηρίματα ΔΠΙ, ἱμάτια δύο, ἄγκωνα

διπλῆν, πόδας δύο, ὑπέρας δύο, χαλιόν.

ἀγκύρας ἐπὶ τετρήρεις ΔΠΙ.

σχωνία ἐπὶ τετρήρεις Δ.]

(ε) Οἱ [δὲ τῶν τριη]ράρχων, ὧν εἰδίπλωσεν ἡ Βουλὴ
ἢ ἐπὶ Χρέ[μητος ἀρχ]οντος τὴν τριή[ρη, ἣν εἰ]-

gleich auf die allgemeine Rubrik παραλάβομεν καὶ ἀπελάβομεν folgende nur das Übernommene ist. (Abh. Cap. I). Ein weiterer Defect findet nicht statt.

c. Anfang. Unmittelbare Fortsetzung der vorhergehenden Columnne, litt. ε: Während des Jahres an die Behörde eingezahlte Schulden, und zwar zunächst der Trierarchen, denen der Rath in diesem Jahre die Triere verdoppelt hatte (s. Abh. Cap. XIV.). Der Artikel ist Z. 114 abgebrochen; seine Wiederholung N. XIV. d. 151-252 ist noch mehr verstümmelt. Da jedoch N. XIV. Col. d nicht viel länger gewesen sein möchte (Anm. zu N. XIV. d. 151 ff.), so scheint der vorhandene letzte Posten ἐπὶ Θεοφράστου ἀρχοντος unter denen der verdoppelten

5 ἔχον ἕκαστος αὐτῶν, [ἀργύριον] κατέβαλεν ἀπ[ο-
 δάματα]ς ταῖς ἐπὶ Χρέμη[τος] ἄρχοντας καὶ ὑπε-
 λα[γίσαν]το ἐξ ὧν ἐπέδασαν εἰς: [τὰ σ]ιτιωνικά,
 10 κατὰ ψήφισ[μα] δῆμου, ἑ Δημάδου Δημ[έου]
 Παια[εινός] εἶπε.
 Ἐπὶ Πυθοδῶ[λου] ἄρχοντας τῶν μετὰ Δει[ν]οκρά-
 15 τούς τριήραρχος Κόνων Τιμοθ[έου] [Ἀ]ναφλύ-
 (στιος), τριήρης Πασι[νί]κη, Ἀρχενίκου ἔργο[ν].
 ταύτης κατέβαλεν τὰ ἀπλοῦν ^β ἀποδένταις τοῖς
 20 ἐπὶ Χρέμητος ἄρχοντας, [κ]αὶ ἀπὸ τοῦ ἐπιδηδο-
 μένου [Κ]όνωνι Τιμοθέου Ἀναφλυστ[ί]ω εἰς τὰ
 σιτιωνικά καὶ ὑπεγράψατο κατὰ τὸ ψήφισμα
 25 τοῦ δῆμου Χ, καὶ ὑ[π]ὲρ Πάνθηρος τοῦ Δημο-
 νί[κ]ο[υ] Λακιάδου το[ῦ] εἰς τὰ σιτιωνικά XXX,
 30 καὶ ὑπὲρ Μειδῶνος Σαμίου ἐμ Πειρασι εὐκοῦντος Χ.

Trieren der letzte zu sein. Die bedeutendsten Ergänzungen in N. XIII. ergeben sich aus N. XIV. und ich werde von mehreren nicht besonders reden. In der Lücke hinter Z. 114 standen noch andere Zahlungen von demselben Jahre, aber auch wiederholte aus früherer Zeit. Die vorhandenen Posten sind fünf, die ich kurz durchgehe.

12 ff. Erster Posten: ἐπὶ Πυθοδῶλου. ff. Dies ist der richtige Name des Archon von Olymp. 111, 1. nicht Πυθοδήμιος oder gar Πυθοδώρος. S. die Stellen Abt. Cap. III. Die Summe der Zahlungen unter diesem Posten beträgt für das Einfache 5000 Drachmen, für das Doppelte mittelst Abrechnung ebensoviel.

23. Καὶ ὑπεγράψατο. Καὶ ist auszutilgen; N. XIV. ist es richtig weggelassen.

28 ff. Μειδῶνος Σαμίου ἐμ Πειρασι εὐκοῦντος. Μειδῶν ist ein Schutzverwandter: diese werden gewöhnlich von

Ἐπὶ Πυθοδήλου ἄρχοντος τῶν μετὰ Δεινοκράτους
 τριῆραρχο[ς] Κόνων Τιμοδέου Ἄφλυστίας καὶ
 35 συν[τριῆραρχος] Φιλομήλου [Παιαν]ιεύς κληρονό-
 [μος Φιλίππ]ιδῆς Φιλομήλου Παιαν]ιεύς, [τριῆ-
 40 ρης Χάρι]ς, Ἀρχέ[νευ] ἔργον· Κόνωνι [ταύτης]
 κατ[έβαλε] τὸ ἀπλοῦν τὸ κα[θ' αὐ]τῷ ΧΧΠ
 ἀποδέχεται τοῖς [ἐ]πὶ Χρέμητος ἄρχον[τος]· καὶ
 45 τοῦ ἐπιδεδομένου εἰς τὰ σιτωνικά κατὰ τὸ τοῦ
 δήμου ψήφισμα παρὰ Νεοπτολέμου τοῦ Ἀντι-
 κλέους Μελιτέως ΧΧΠ, καὶ Φιλίππιδῆς Φιλο-
 50 μήλου Παιανιεύς κατέβαλεν τοῦ ἀπλοῦ τὸ καθ'
 αὐτῷ· ΧΧΠ ἀποδέχεται καὶ ἐπὶ Χρέμητος ἄρ-
 55 χοντος, καὶ ἐκ τοῦ σιτωνικοῦ τοῦ αὐτῷ ἐπιδεδο-
 μένου ὑπελογίσατο κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δή-
 μου Χ[ΧΠ].

Ἐ[πὶ] Χαιρώνδου ἄρχον[τος] τῷ[ν] μετὰ Διοτίμου
 60 τριῆραρχοι· Εὐβοίος Κρατιστόλειω Ἀ[ν]αγυρά-

ihrer Wohnung näher bezeichnet. N. XVI. c. 40: Δαρῆιος ἐν Σκαμβωνιδῶν οἰκῶν. In den Rechnungen über den Bau des Tempels der Polias kommt dies sehr häufig vor, wie ἐν Σκαμβωνιδῶν οἰκῶν, Ἀγρύλλησι οἰκῶν, ἐν Μελίτῃ οἰκῶν, ἐν Κυδαθηναίῃ οἰκῶν, ἐν Κολλυντῷ οἰκῶν.

31 ff. Zweiter Posten: ἐπὶ Πυθοδήλου ff. Die Summe der Zahlungen beträgt auch hier für das Einfache 5000 Dr. für das Doppelte mittelst Abrechnung ebensoviel. Z. 45 fehlt ὑπελογίσατο vor κατὰ κ. τ. λ. wie auch Z. 70.

35. Φιλομήλου - - κληρονόμος. S. Abh. Cap. XL zu Ende.

58 ff. Dritter Posten: ἐπὶ Χαιρώνδου ff. Von Diotimos s. Abh. Cap. XV. Κατέβαλεν scheint auf Euboeos, den zuerst genannten, zu gehen. Die Summe der Zahlungen beträgt

σι(ος), Κόνων Τιμοθ[έου· Ἀ]ναφλύστ(ιος), Ὀνή-
 τωρ Ὀνήτ[σρος· Μ]ελιτε(ύς), Φαίαξ Λε[ωδάμαν]-
 65 τος Ἀχαρ(νεύς), τριήρης [Δηλιάς], Ἐπιμοκλέο[υς]
 ἔργον· ταύ[της κ]ατέβαλεν τὸ ἀπλοῦν ἀποδέκταις
 τοῖς ἐπὶ Χρέμητος ἄρχοντ(ος) [F], καὶ ἀπὸ τοῦ
 70 [ἔ]πιδοδομένου εἰς τὰ σιτωνικὰ κατὰ τὸ ψήφι-
 σμα τοῦ δήμου παρὰ Ἀρρενή[δ]ου καὶ Καρι-
 κλέους Παιαν[ἔ]ως ΧΧΗΗΗ, καὶ ὑπὲρ Μενε-
 75 λάου τοῦ Μεγελόχου Μυζῆμοῦσίς Χ, καὶ ὑπὲρ
 Ξ[ε]μάκλεους τοῦ Ξεῖνιδ[ος] Σφηγτίου ΠΗΗΗΗ-
 [F, καὶ] ὑπὲρ Ἰέρωνος τοῦ Κα[ρί]ου Παλλη(νέως)
 80 ΗΗF, καὶ παρὰ Νεο[πτ]ολέμου Μελι(τέως) F.
 Ἐπὶ Νικομά[χου] ἄρχοντος τῶν μετὰ Χα[ρή]τος
 [δ][ἀδοχος] Λυσικλεῖ [Ἀ]θμονεῖ, Φαί[αξ] Λεω-
 85 δάμαντος [Ἀχαρ]νεύ[ς], τριήρης Ἰππηγ[ός], Λυ-
 σιστράτου ἔργον· [ταύτης κατέβαλε Φαίαξ [τὸ
 ἀπ]λοῦν F[F ἀποδέκταις [τοῖς ἐπὶ Χρέμητος
 90 ἄρχοντος, τὸ δὲ διπλοῦν ὑπεγράψατο εἰς τὰ
 σ[ι]τωνικὰ τὰ ἐπιδόσιμα κατὰ τὸ ψήφι[σμα].

für das Einfache 5000 Dr. deren Ziffer wir ergänzt haben: in N. XIV. ist F dafür falsch gelesen und in F zu verwandeln. Für das Doppelte sind ebenfalls 5000 Dr. in Anrechnung gebracht, und zwar in folgenden Quoten: 2300, 1000, 950, 250, und 500 Dr. Die Zahl 950 steht richtig N. XIV; in N. XIII. aber steht an der Stelle von F in der Abschrift ΠII, wovon ΠI in F: zu verwandeln ist, das übrige I aber wahrscheinlich zu KAI gehört.

81. Viertel Posten: ἐπὶ Νικομάχου ff. Hier beträgt das Einfache 5500 Dr. und das mittelst Abrechnung bezahlte Doppelte ebensoviel. Den Grund s. Abh. Cap. XIV.

τοῦ δήμου παρὰ [μ]ὲν [Πρόθ]ω[ν]ος· [τ]οῦ Πυθο-
 95 κ[λέ]ους [Σου(έως) ΧΧ, παρὰ δὲ Ξενοκλέους
 παῦ Ξεώ[ι]δος [Σφηττίου]: ΧΧΧϞ.
 [Ἐπὶ Θεοφρά]στου ἀρχοντας [τῶν μετὰ] Φωκίωνος
 100 καὶ [Κηφισοφ]ῶντος πλευσα[σῶν] ἐπίδοσιμος τριή-
 ρης [Ἀν]δρεία, Ἀλκαίου ἔργον, τριήραρχος Ἰπέρ-
 105 εἰδης Γλαυκίππου Κολλυτεύς κατέβαλε τὸ ἀπλοῦν
 ἅ ἀποδείσταις τοῖς ἐπὶ Χρέμητος ἀρχοντας, τὸ δὲ
 διπλοῦν ὑπεγράψατο εἰς τὰ [σ]ιτωνικά καὶ τὰ
 -110 ἐπίδοσιμα [κ]αὶ τὰ τὸ ψόφισμα τῶ δήμο[υ]

98 ff. Fünfter Posten: ἐπὶ Θεοφράστου ff S. beson-
 ders Abh. Cap. XII. Wenn ich daselbst annehme, Hyperceides
 sei erst während des Jahres des Archon Theophrastos nach der
 Schätzung zum Trierarchen ernannt worden, Cap. XI. aber setze,
 die Trierarchen, von welchen angegeben ist, unter welchem
 Archon sie Trierarchen waren, seien diejenigen gewesen, wel-
 che für dieses Jahr aufgestellt worden, um den Dienst in die-
 sem Jahre zu leisten, sobald es nöthig war, so wird man hier-
 in nicht einen Widerspruch finden wollen. Denn wurde wäh-
 rend des Jahres die ganze trierarchische Verfassung verändert,
 so mußten auch die Trierarchen neu ernannt werden. Kephisophon,
 welcher hier mit Phokion zusammen als Feldherr ge-
 nannt wird, ist ohne Zweifel der Aphidaecer, den zufolge der
 Urkunde N. XIV. c. 10 die Flotte, welche nach Skiathos ging,
 befehligte, und N. X. b. 115 als Trierarch vorkommt, bei De-
 mosthenes (g. Steph. S. 1107. 8) in einer Privatinschrift unter dem
 Namen Κηφισοφῶν Κεφάλωνος Ἀφιδναῖος genannt. Auch Corp.
 Inscr. Gr. N. 599 findet sich ein Aphidaecer Kephisophon. Das
 bezahlte Einfache dieses Postens beträgt 5000 Dr. das durch
 Abrechnung bezahlte Doppelte ohne Zweifel ebensoviel, sodafs
 1000 Dr. in der Lücke am Schluss fehlen.

109. Σιτωνικά καί. Dies καί ist zu tilgen.

Φειδίππου τοῦ Ἐυπεταί(ωνος) XXX
 [καί] ἐστράτου τοῦ : [Ἀ]μφι-
 κραπί(θεν) X, [καί - - - - - X.]

Große Lücke.

(h) [Καὶ ὁ παρελά]βομεν παρὰ [νεωρῶ]ν ἐπιμελητῶ[ν
 τῶν ἐφ' Ἡγ]ήμονος [ἄρ]χου[τας : ΔΔΔΤΤΤΠ]:
 τοῦτο παρέδ[ομεν νεω]ρίων ἐπιμελη[ταῖς τοῖ]ς ἐπὶ
 Ἀντικλε[ο]υς [ἄρχοντ]ος.

Schluss der Columna.

Große Lücke hinter Z. 114. Eine Kleinigkeit hiervon ist beim fünften Posten des vorigen Artikels ergänzt. Den übrigen Raum füllten ebenfalls Verzeichnungen bezahlter Gelder; denn hinter der Lücke steht noch ein Zahlungsvermerk. Die hier ausgefallenen Zahlungen mögen zum Theil unter dem Archon des laufenden Jahres Chremes geleistet worden sein. Anderes war schon vor dem Amtsjahre der Behörde bezahlt; denn Col. d. 22 (litt. k) wird Bezug auf eine Triere genommen, für welche die Behörde das Geld παρέλαβεν εἰσπαραγμένον: dieses muß in N. XIII. verzeichnet gewesen sein, und kann, da vermöge der Folge der Artikel am Schlusse von Col. e nichts fehlt, nur hier gestanden haben; übrigens könnte hierzu das Bruchstück N. XII. gehören (s. Einl. zu N. XII).

Καὶ ὁ παρελάβομεν ff. Dies ist der Artikel litt. k. Καὶ ἄ ist aus N. XI. b. 35 ergänzt. Der Betrag dieser Summe ist aus N. XVI. b. 182 entnommen; wo bemerkt wird, die Aufseher der Werfte unter Antikles schuldeten dieses Geld, welches sie nämlich von der Behörde der Urkunde N. XIII. unter Chremes erhalten, und zwar nach der Urkunde abgeliefert, in Wahrheit aber nicht übergeben hatten. Hieraus erhellt, daß jene Summe in N. XIII. als übergeben verzeichnet war. Mit diesem Artikel schloß die Columna (s. die Einl.).

d.

- (i) [Τριήρεις τὰςδε ἰππηγούς] εἰς πλοῦν] δοθεῖσας ἐκ
 τῶν -νεωρ]ίων ὁ δῆμ[ος] ἐψηφίσ[ατο αὐ]τὰς καὶ
 τὰ σκεύη κατὰ πόλεμον ἀχρηστους γεγονέναι,
 5 κατὰ ψηφίσματα, ἃ Δημάδης Δημέο[υ] Παι-
 ανεύς εἶπεν·
 Γνώμη, Ναυσινίκου ἔργον, ἧς ἐστρηράρχει Ἀπολ-
 10 λόδωρος Διοφάνους Γαργήτιος· σκεύη ἔχει κρε-
 μαστὰ ἐντελῆ, τῶν ξυλίνων κώπας ΓΔ.
 Ἀσκληπιάς, Ἀγνοδήμου ἔργον, ἧς ἐστρηράρχει
 15 Ἀλκίμαχος Ἀλκέτου Παιανεύς· σκεύη ἔχει κρε-
 μαστὰ ἐντελῆ, τῶν ξυλίνων κώπας ΓΔ.
 Καλλιξένα, Χαιριώνος ἔργον, ἧς ἐστρηράρχει
 20 Εὐθυκλῆς Κτησίου Δειραδιώτης· σκεύη ἔχει κρε-
 μαστὰ ἐντε[λῆ], πλὴν ὑποβλήματος, τῶν ξυλί-
 νων κώπας ΓΔ.
 (k) Ἀριθμὸς τριήρων τῶν ἐν τοῖς νεωρίοις καὶ τῶν ἐμ-
 πλῶ οὐσῶν καὶ σὺν ἧ παρελάβομεν [εἰςπε]πρα-

d. 1 ff. Unmittelbare Fortsetzung der vorigen Spalte, litt. i:
 Für unbrauchbar erklärte Transportschiffe für Pferde.

22 ff. Artikel litt. k: Gesamtzahl der Trieren und Te-
 treren.

24 ff. Καὶ σὺν ἧ παρελάβομεν εἰςπεπραγμένον τὰ
 ἀργύριον ff. Hi ist nach alter Weise hier und N. XIV. litt. k
 (Col. d. 65) EI geschrieben. Das Übrige ist aus N. XIV. ver-
 bessert und ergänzt. In der Anführung der Schiffzahl wird auf
 die vorhergehenden Artikel, worin in dieser Beziehung Beson-
 derheiten vermerkt waren, so Rücksicht genommen, daß die
 Schiffzahl auf das Vorhergehende gegründet ist. Erstlich wird
 ein Schiff mitgerechnet, wofür schon vor dem Amtsjahre der

25 γμένον τὸ ἀργύριον καὶ ὑπὲρ [ῶν] τὸ ἀργύριον
 διπλοῦν κατεβλήθη πρὸς ἀποδέκτας τοὺς ἐπὶ
 30 Χρέμητος ἀρχόντος τῆς βουλῆς διπλωσάσης
 ΗΗΗΓΔ.
 τούτων ἐμ πλῶ ΔΔΔΗ.
 τούτων ἱππηγεύς τρεῖς ὁ δῆμος ἐψηφίσατο κατὰ
 35 πάλεμον ἀχρηστοὺς γεγονέναι.
 τετρήρεις δὲ ἐμ μὲν τοῖς νεωρίοις παρέδομεν
 ἐμ πλῶ δὲ Γ[II].

Behörde eine Zahlung erhoben worden; zweitens die Schiffe, für welche während des Amtsjahres Doppelung stattgefunden hatte. Die Ordnung, in welcher beide Posten hier in litt. *k* gestellt sind, ist die natürliche der Zeitfolge; im Vorhergehenden war aber umgekehrt zuerst litt. *g* dasjenige, was für Doppelungen während des Amtsjahres bezahlt worden, aufgeführt, und hernach erst die früher für eine Triere geleistete Zahlung, welche in der Lücke hinter Z. 114 stand. Diese Verkehrung der Ordnung erscheint auch N. XIV. litt. *g* und litt. *gg*. Der Ausdruck *σὺν ἢ παρελάβομεν εἰσπ. τ. ἀ.* enthält eine starke Attraction statt: *σὺν τῇ νηί, ὑπὲρ ἧς παρελ. εἰσπ. τ. ἀ.* und das Folgende *καὶ ὑπὲρ ῶν* steht anstatt *καὶ σὺν ταύταις, ὑπὲρ ῶν*. Das letzte *ῶν* fehlt, und ist aus N. XIV. zugefügt, wo auch die starken Attraktionen wieder vorkommen. Übrigens müssen diese Schiffe, da sie mitgezählt werden, alle vorhanden gewesen sein; wären sie auch wahrscheinlich unbrauchbar, so lag doch das Geld zu ihrer Herstellung bereit. Ebenso konnten die mitgezählten unbrauchbaren *ἱππηγεῖς* wiederhergestellt werden; das auch diese noch auf den Werften lagen, ist kaum zweifelhaft.

37. Παρέδομεν. Die Abschrift giebt ΕΠΑΡΕΔΟΜΕΝ, gewiß nur Schreibfehler, nicht unregelmäßige Spracheigenheit, da *παρέδομεν* unzählige Male in diesen Inschriften gesetzt ist.

39. Ἐμ πλῶ δὲ Π[II]. Hinter Π sind zwei Punkte be-

- (1) 40 Ἐμβόλους παραλάβομεν παρὰ νεωρίων ἐπιμηλητῶν
 II. [κ]αὶ παρέδομεν II.
- (m) [Γὰρ]ε παραλάβομεν ἐν τῷ [οἰκ]ήματι [τῷ] με-
 45 γάλῳ [τῷ] πρὸς ταῖς πύλαις [καὶ] παρέδώκαμεν
 μ[ολυ]βδίδων σταθμῶν καὶ μ[ολυ]βδῶν τῶν ἐν
 τῇ τάφῳ κα[λ]αυτὰ ἐξ ἑνῶν τρεῖς.
 50 πα[ρ]άδογμα ξύλων τῆς τ[ρ]υγλυφῆς τῆς ἐν-
 καύσεως.
 [πλα]ίσια καταπαλτῶν [τῶν] ἐξ [Ἐρε]τρίας ΔΙ.
 σω[λῆν]ες καταπαλτῶν ΔΙΙΙ.
- 65 Βα[σει]ς καταπαλτῶν ΕΠΙΙ.
 τόξ[α] ἐπισυντωμένα δύο.
 σπο[ρο]πίῳ]ν σωλῆνες ΠΙ.
 ἐπ[ίστυ]λια Γ, τροχίλοι ΙΙΙ, ἀπὸ [τοῦ] μηχαν-
 ῆματος.
- 60 βέλη καταπαλτῶν ἀνηκίδωτὰ καὶ ἀπτέρωτα
 ΗΗΗΗΓΓ, καὶ ἠκιδωμένα Γ[Δ].
 σχίζαι εἰς βέλη καταπαλτῶν ΔΔΔΔΓΠΙΙ.
 ἀστραφιστῆρες ΙΙΙΙ.
- 65 ἀκόνη μεγάλη Ἱμηττίας

zeichnet; ich habe daher II. zugesetzt; es kann aber auch III oder IIII dagestanden haben.

40 ff. Litt. l: Übernommene und übergebene Schnäbel.

43 ff. Litt. m: Geräthschaften in dem großen Gefaß am Thor, und Baubolz ebendasselbe (vorher im alten Zeughaus). Vergl. zu N. XI. litt. m und über die Geräthschaften besonders Abh. Cap. VIII. In den Urkunden N. XIV. Col. a N. XVI. Col. a erscheinen diese Geräthschaften wieder ohne andere Verschiedenheiten als geringe in den Zahlen; aber auch diese geringen beruhen auf falscher Lesart und sind von uns berichtigt.

νεῖα καινὰ ΔΔΓ, ὃν Εὐβούλος ἐπρίατο· τού-
των τὰ πλεῖστα πεντάφυγα.

νε[ί]ων· τόμοι· ΗΗ.

- (n) 70 Καὶ τὰδε παρελάβομεν τῶν σκευῶν τῶν παλαιῶν
τῶν ἀδοκίμων τῶν ξυλίνων ἔχοντας·

Κόνωνα Ἀναφλύστιον ἐπὶ τὰς ἀ[κ]άτους τὰς
δημοσίας πηδάλια.

- 75 Δημοκράτην Εἰτεαῖον, ταμίαν τριηροποιικῶν, λα-
βόντα τοῖς ἀνδραπόδοι[ς] εἰς οἰκοδομίαν τοῖς

- 80 τὸν κρημνὸ[ν] καθαίρουσι κατὰ [ψή]φισμα
βουλῆς, ὃ εἶ[πε] Καλλίστρατος Θορίκιος, *

- 85 [ξύ]α ΔΔΔΓII, ἰστοὺς ΔΓI, κα[τὰ] ψή-
φισ[μ]α βουλῆς, ὃ εἶ[πε] Καλλίστρατος Θο-
ρίκιος), κώ[π]ας δὲ θριπηδέστους κα[τὰ] ἀδο-

- 90 κίμους λαβόντα τα[ῖς] ἀνδραπόδοις ταμίαν
τριηροποιικῶν Δημοκράτην Εἰ[τ]εαῖον κατὰ
ψήφισμα βουλῆς, ὃ εἶπε Καλλίστρατος[ς]
Θορίκιος, ΗΗΗΗΓI.

- (o) 95 Νεώσοικοι [ῶ]κοδομη[η]μ[έ]νοι· καὶ ἐπεσκευασμένοι
ΗΗΗΗΔΔII.

[το]ύτων Μουνηχίασιν ΓΔΔΔII.

69 ff. Litt. n: Alte Schiffgeräthschaften, welche die Be-
hörde als solche übernommen, die Konon und Demokrates ver-
abfolgt erhalten. S. N. XI. Litt. n.

81. * Hier ist ausgelassen: ἰστοὺς [Γ]I, für dessen Ein-
fügung der Raum fehlt. Es steht N. XI. und XIV. und hat ge-
wifs auch N. XVI. da, wo wir es ergänzt haben, gestanden.

94 ff. Litt. o: Schiffhäuser.

- [ε̄]ν Ζεῶν ΗΨΔΔΔΔΓΙ.
 100 ἐν Κανθάρου λιμένι ΡΔΔΔΔΙΙΙΙ.
 (ρ) Διφθέραι ἀδόκιμοι ἐπὶ τῇ σκευοθήκῃ ΓΙ.
- (q) 105 Οἶδε τῶν τριηράρχων τῶν ἐπιδόντων ὀφείλουσιν τὸ
 ἀργύριον, ἕκαστος ΗΗΡΓΓΓΗΗΙΙΙ, τὸ ἀναλωθὲν
 110 εἰς τὴν ἐπισκευὴν τῶν τριήρων τῶν παρασκευ-
 ασθεῖσων ἐπὶ Χαϊρώνδου ἀρχοντος [ε̄]ν Κανθά-
 ροῦ λιμένι.
 Φίλων Μελίτεος ἀπὸ τῆς Ἀνθηρᾶς, Ἀρχι-
 νηΐδου ἔργ(ον).
- 115 Διονύσιος Ἀχαρ(νεὺς) ἀπὸ τῆς Εὐδίας, Πам-
 φίλας ἐρ[γ](ου).
 Φαῦλλος Πιθεὺς ἀπὸ τῆς Πολυαρίστης, Ἀγνο-
 δήμης ἔργ(ον).
- (r) 120 Ὅσοι τῶν τριηράρχων γεγραμμένοι εἰσὶ ἔχοντες
 εἰς πλοῦν ἐντελῆ σκεύη κρεμαστὰ ἢ ξύλινα,
 ὅσοι μὲν κρεμαστὰ, τὰδε ἔχουσιν ὑποζώματα,
 125 ἰστιόν, τοπεῖα, ὑπόβλημα, κατάβλημα, παρα-
 ρύματα λευκά, παραρύματα τρίχι(να), σχοινία
 130 ὀκτωδάκτυλα ΙΙΙΙ, ἔγδα[ε]τυλα ΙΙΙΙ, ἀγκύρας

102 ff. Litt. ρ: Verworfenne Häute am Zeüghause.

104 ff. Litt. q: Trierarchen, welche von Chärondas her für freiwillige Beiträge sobalden; noch dieselben wie N. XI.

118 ff. Litt. r: Anmerkung darüber, was die Trierarchen haben, von welchen geschrieben steht, sie hätten vollständiges hölzernes oder hängendes Geräte, in Bezug auf Trieren und Tetreren. Dafs bei den Tetreren κατάβλήματα in der Mehrzahl steht, darüber vergl. Abb. Cap. X.

δύο· ὅσοι δὲ ξύλινα, ἔχουσι τὰ ῥόν, πηδάλια,
κλιμακίδας, ἰστόν, κεραίας, κοντοίς.

- 135 Ὅσοι τῶν τριηράρχων γεγραμμένοι εἰσὶ ἔχου[τες]
εἰς πλοῦν ἐν[τ]ελῆ σκευή τετρήρων ξύλινα ἢ
κρεμαστά, ὅσ[οι μὲν] ξύ[λι]να, τάδε ἔχουσι[ν·
140 τα]ῖ ῥρό[ν], πηδάλια, κλιμακίδ[ας], ἰστόν, κε-
ραία[ς], κοντο[ύς]. ὅσοι δὲ κρεμαστά, τάδ[ε
145 ἔχ]ουσι· ὑποζ[ώ]ματα, ἰστίον, παραρύματα τρί-
χινα, παραρύματα λευκά, καταβλήματα, το-
πεῖα, ἀγκύρας δύο, σχοινία τριηρικὰ ἑκτω-
150 δάκτυλ[α] τέτταρα, ἐγδάκτυλα IIII.

- (ε) Οἶδε τῶν τριηράρχων τῶν ὁμολογησάντων' ἐν τῷ
δικαστηρίῳ καινὰς ἀποδώσειν τριῆρ[ε]ι[ς] καὶ
155 τοὺς ἐμβόλους ὀφείλουσι τῇ πόλει, τὰς δὲ τριῆ-
ρεις ἀποδεδώκασ[ιν].

- Δίφιλος Φειδίππου Πιθεύς,
Κόνων Τιμοθέου Ἀναφλύστι[ος],
160 Κόνων Τιμοθέου Ἀναφλύστι[ος],
Φαίαξ Λεωδάμαντος Ἀχαρ[νεύς].

- (ε) Καὶ τάδε ἐσπεπραγμένα παρελάβομεν· σκευῶν, ὧν
165 ὤφειλε Δημόνικος Μυρρηνούσιος, καὶ εἰς[α]χθεῖς

147. Τοπεῖα. Hier auf alte Art ΤΟΠΕΑ geschrieben, ob-
gleich Col. b und d ΤΟΠΕΙΑ gesetzt ist.

151 ff. Litt. ε: Trierarchen, welche neue Trieren und die
Schnäbel abzugeben versprochen und dem Staate schulden, aber
die Trieren abgegeben haben. S. Abb. Cap. XIV.

162 ff. Litt. ε: Terminalzahlungen des Myrrhinusiers De-
monikos.

- 170 εἰς τὸ δικαστή[ριον] ὤφλεν τὴν διπλασίαν, κατ-
 εβλήθη ἕξ ἀπ[ο]γραφῆς, ἧς ἀπέγραψε [εὐ]θεόδο-
 τος ἐν Μυρρίνουττης, ΗΗΔ. [τοῦτο] κατεβλήθη
 ἀποδέκ[ταις] τοῖς ἐφ' Ἡγήμονος ἄρχοντ[ος].
 175 Τὰδε εἰσεπράξαμεν· σκευῶν, ὧν ἄφειλε Δημόνικος
 Μυρρίνούσιος, καὶ εἰσαχθεῖς εἰ[ς] τὸ δικαστή-
 ριον ὤφλεν τὴν διπλασίαν, κατεβλήθη ἕξ ἀπο-
 180 γραφῆς, ἧς ἀπέγραψε Θεόδοτος ἐν Μυρρίνουτ-
 τ[ης], ΗΗΔ. τοῦτο κατεβλήθη ἀποδέκταις
 τοῖς ἐπὶ Χρέμητος ἄρχοντος.

Schluss.

XIV.

Diese Platte (E.), aus elf Bruchstücken zusammen-
 gesetzt, hat 1,82 Meter Höhe und 0,52 Meter Breite; sie
 ist oben und am rechten Rande vollständig, unten und
 links abgebrochen, und im Ganzen sehr leserlich. Col. e
 steht auf der rechten Seitenfläche des Steins; der Augen-
 schein lehrt, daß sie erst mit Z. 16 anfangt und der obere
 Raum leer gelassen worden. Das Denkmal ist die Rechen-
 schaft oder Urkunde der Übergabe der Aufseher der
 Werfte von Olymp. 113, 4. unter dem Archon Antikles
 (Abh. Cap. III.), und schließt sich unmittelbar an N. XIII.
 an, welches die entsprechende Urkunde des vorhergehen-
 den Jahres ist; was N. XIII. übergeben worden, ist da-
 her N. XIV. übernommen: die dennoch zwischen jenem
 und diesem vorkommenden Ungleichheiten sind schon zu

Schluss. S. die Einleitung zu dieser Urkunde.

N. XIII. berücksichtigt (vergl. auch Einl. zu N. XIII.). Der Erwägung zufolge, welche oben (Abh. Cap. IV.) angestellt worden, fehlen aufser der Überschrift die Artikel litt. *a* - *c* und der Anfang von litt. *d*; das Verlorene stand links von dem Vorhandenen, falls nicht etwas davon auf einer besonderen von dieser Urkunde ganz getrennten Tafel verzeichnet war: letzteres anzunehmen fehlt es jedoch an Gründen. Über die Defecte der vorhandenen Spalten bemerke ich Folgendes. Obgleich nicht mit vollkommener Sicherheit erhellt, daß der Volksbeschluss, welcher Col. *a* gegenwärtig den Schluss bildet, sich auf Col. *b* hinüber erstreckte, und also das Col. *b* zu Anfang stehende das Ende desselbigen Volksbeschlusses bildete; so steht doch nichts entgegen dies anzunehmen (vergl. Rofs an dem zu Col. *a*. 170 angeführten Ort). Rofs meint, es fehlten am Ende von Col. *a* mindestens 12-15 Zeilen. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich hierüber nichts bestimmen läßt; jedenfalls konnte aber die Spalte, auch wenn nur der mittlere Theil desselbigen Volksbeschlusses fehlt, leicht eben so lang sein als Col. *b* wird, wenn letztere durch die erforderlichen Ergänzungen verlängert ist. Col. *b* läßt sich nämlich am Schluss bis auf einen gewissen Grad ergänzen: hinter dem von uns ergänzten könnte zwar daselbst noch abgenommenes und übergebenes Geräthe für Penteren gestanden haben; aber obwohl schon Penteren vorhanden waren, ist es dennoch sehr zweifelhaft, ob auch schon Geräthe dazu im Arsenal aufbewahrt wurde, da sich davon nirgends weder in N. XIV. noch in N. XV. oder XVI. und N. XVII. eine Spur findet. Col. *c* bildete der von uns ergänzte Artikel den Schluss; vorher fehlte aber wahrscheinlich noch etwas, wovon in der Anmerkung gesprochen ist, und es kann daselbst noch mehr fehlen,

worüber sich nichts bestimmen läßt: setzt man aber ohngefähr gleiche Länge der Columnen voraus, so dürfte nicht mehr vieles andere weggefallen sein. Col. *d* ist unten von uns bereits aus N. XIII. Einiges ergänzt, was die Verdoppelung der Trieren betrifft; außerdem fehlt da selbst noch mindestens Ein Artikel, der in der Anmerkung nachgewiesen ist. Col. *e* ist vollständig, und der Inhalt selber zeigt, daß damit die ganze Urkunde abschloß.

a.

(*d*) [Τριήρης Κουφοτάτη [Τολ]μαίου ἔργον, και(νή), δόκιμος), [τρ]ιήραρχος Κριτό[δ]ημος Ἐνδίου Λαμ-

a. Auf die Verzeichnisse der Schiffe und Geräte litt. *a-c* folgte litt. *d*: Schiffe und Geräte, welche die Behörde während des Jahres an Trierarchen gegeben hatte. In diesem Artikel fängt Col. *a* an; aber auch von ihm ist nicht allein die Rubrik sondern noch mehr verloren. Bei Ablauf des Rechnungsjahres waren wie im vorhergehenden 32 Trieren und 7 Tetreren in See (litt. *k*): von diesen mögen einige schon unter litt. *c* gestanden haben, weil sie vor dem Amtsjahre der Urkunde N. XIV. ausgelaufen waren; die übrigen waren unter litt. *d* verzeichnet. Da unter litt. *d* nur 5 Trieren und eine Tetrere noch vorkommen, so fehlen 27 Trieren und 6 Tetreren, welche unter litt. *c* und *d* in dem verlorenen Theile vor Col. *a* aufgeführt waren. Daß aber eine Anzahl dieser unter litt. *d* aufgeführt war, erkennt man sehr leicht. Alle in Col. *a* unter litt. *d* verzeichneten Schiffe waren nämlich zu einer Unternehmung im Adriatischen Meere im Laufe des Jahres gegeben: die hierzu bestimmte Flotte bestand aus Trieren, Tetreren und Dreißigerern (*a.* 170): davon fehlen aber alle Tetreren, die vor Col. *a* gestanden haben müssen, möglicher Weise auch mehrere Trieren. Wer übrigens zweifeln wollte, ob alle diese Schiffe

- 5 πτρ(εύς) [κ]αὶ συντρήραρχοι Δέρκιππος Κόπρει(ος),
 Θεόφραστος [Ἐρ]οι[άδης]· καὶ σκεύη ἔχουσιν ξύ-
 10 λυα ἐντελῆ, κρεμαστὰ ἐντελῆ, ἰστίον τῶν λεπτῶν,
 [καὶ ἔ]τερα ὑποζώματα ἔλαβον τῶν ἐγλυφέντων
 δύο κατὰ ψήφισμα δήμου, ὃ εἶπεν Ἀγνωνίδης
 15 Περγασῆθεν. ταύτην τὴν ναῦν καὶ τὰ σκεύη παρ-
 ἔλαβεν Μιλτιάδης Λακιάδης ὁ οἰκιστ[ῆς] κατὰ ψή-
 20 φ[ι]σμα δήμου, ὃ εἶπεν Κηφισοφῶν Χολαργε(ύς).

im Laufe des Jahres abgegangen seien, wird sich davon aus dem Verzeichniß der hölzernen Geräthe, namentlich bei den *ἰππηγοῖς* und den Dreisigruderern überzeugen: denn es fehlt an dem übergebenen Geräthe dazu gegen das übernommene gerade so viel als für die ins Adriatische Meer abgegangenen *ἰππηγούς* und Dreisigruderer erforderlich war (vergl. Abh. Cap. I.). Endlich erhellet aus dem Verzeichniß der Geräthe, daß in dem Amtsjahre der Behörde mindestens 20 Trieren abgefertigt worden (s. Anm. zu d. 162 ff.), welche also alle unter litt. *d* standen.

7. Θεόφραστος Ἐροιάδης. Statt Ἐροιάδης, welches ich Hr. Franz verdanke, giebt die Abschrift ΘΧΟΙΑΔΣ; vielleicht beruht das Σ auf Täuschung, sodafs abgekürzt ΕΡΟΙΑΔ: stand, oder es fehlt das Η. Ich hatte *ἐκ Κοίλης* vermuthet, welches aber minder wahrscheinlich ist.

11. Καὶ ἔτερα. ΚΑΙΕ fehlt in der Abschrift; wo es auch gestanden haben mag, ist es dem Folgenden nach durchaus nothwendig.

18 ff. Μιλτιάδης Λακιάδης ὁ οἰκιστής. S. Abh. Cap. XV. unter Miltiades. Meistentheils fällt in unserer Inschrift das Ende von *Λακιάδης* und der Anfang von *ὁ οἰκιστής* in eine Lücke, oder beides schließt sich regelmäfsig an einander an; aber Z. 74 ist beides vollständig vorhanden, und darzwischen dennoch eine Lücke von Einem Buchstaben angezeigt, welche auch Z. 60 bleibt, wenn die Ergänzung gemacht ist; und Z. 87 steht Ι,

- Τριήρης Εὐφημία, [Ἐ]πιγένους ἔργον, ἐπεσκευ(α-
 25 σμένη), δόκιμ(ος), [τ]ριήραρχος [Ἀ]πολλόδωρος
 Διοφάνους Γαργήτι[ος] καὶ συντριήραρχοι Δέρ-
 30 κιππος Κόπρει(ος)· καὶ σκεύη ἔχουσιν ξύλινα
 ἔντελῃ, κρε[μ]αστὰ ἔντελῃ, καὶ ἕ[τ]ερα ὑποζώ-
 35 ματα ἔλα[βο]ν τῶν ἐγλυθέντων [δύ]ο κατὰ ψή-
 φισμα δῆ[μο]υ, ὃ εἶπεν Ἀγνωνί[δης] Περγασῆ(θεν).
 ταύ[τη]ν τὴν ναῦν καὶ τὰ [σκ]εῦη παρέλαβεν
 40 [Μι]λτιάδης Λακιάδ[ης] ὁ οἰκιστὴς κατὰ ψήφ[ι-
 σμ]α δήμου, ὃ εἶπεν [Κη]φισοφῶν Χολαργε(ύς).
 45 [Τρι]ήρης Στεφανηφορία, [Ἀγ]νοδήμου ἔργον, κ[α]ι-
 (νή), [τρ]ιήραρχος Λυσικρά[τ]ης Λυσικραΐδου Κι-
 κυν(νεύς) [κ]αὶ συντριήραρχοι [Δ]έρκιππος Κό-
 50 πρε[ι]ος, Εὐθυκράτης Χαρίου Κυδαθηναίεύς· καὶ
 σκεύη ἔχουσιν ξύλινα ἔντελῃ, κρεμαστὰ ἔντελῃ,
 55 καὶ ἕτερα ὑποζώματα ἔλαβον τῶν [ἐ]γλυθέντων
 δύο κατὰ [ψ]ήφισμα δήμου, ὃ εἶπε [Ἀ]γνωνί-
 60 δης Περγασῆ(θεν). [τ]αύτην τὴν ναῦν καὶ [τὰ]
 σκεῦη παρέλαβεν [Μ]ιλτιάδης Λακιάδης [ὁ] οἰ-
 κιστῆ[ς] κατὰ ψήφισ[μα] δήμου, ὃ εἶπεν [Κη]φι-
 σοφῶν Χολαργε(ύς).
 65 [Ἰππ]ηγὸς Ἰππάρχη, [Ἀρ]ιστοκράτους ἔργ(ον),
 [τρι]ήραρχος Διοπέι[δης] Διοκλείδου Φρεάρῃ(ος).
 70 [σκεύ]η ἔχουσι ξύλινα [ἐ]ντελῃ, κρεμαστὰ ἐν-

Z. 165 Ω an dieser Stelle. Sollte I das Richtige sein, und dieser Miltiades der siebente heißen? Die ältesten des Namens sind bekannt genug; der jüngste bekannte vor diesem hier kommt bei Lysias vor.

τελῆ, [ὑποζ]ώματα δὲ IIII τριηριτικῶν. [τὴν
 ν]αῦν καὶ τὰ σκεύη [παρέλ]αβεν Μιλτιάδης [Λα-
 75 κιά]δης ὁ οἰκιστὴς [κατὰ ψ]ήφισμα δήμου, [ὃ
 εἶπε] Κηφισοφῶν Χολαργεύς).

[Ἴππη]γὸς Ἀξιονίκη, [Λυ]σιστράτου ἔργον, [τ]ριή-
 80 ραρχος Δημοκλῆς [Κ]ράτητος Μελιτεύς. [κ]αὶ
 σκεύη ἔχουσιν [ξύ]λινα ἐντελῆ, κρεμαστὰ ἐντελῆ,
 85 ὑποζώματα. δὲ IIII [τῶ]ν ἐγλυ[θέντων] τριηρι-
 τικῶν. ταύτην [τὴ]ν ναῦν καὶ τὰ σκεύη [πα]ρ-
 90 ἐ[λαβε]ν Μιλτιά[δ]ης Λακιάδης ὁ οἰκ[ιστ]ῆς κα-
 τὰ ψήφισμα [δῆ]μου, ὃ εἶπε Κηφι[σο]φῶν Χο-
 λαργεύς.

95 [Τριακ]όντοροι.
 . . . ἰά, Ἀντάνδρου ἔργ(ον), [τριήρ]αρχος Φρύναιος
 . . . [ἴπ]που Ἀθμονεύς [καὶ σ]υντριήραρχοι [Εὐ]-
 100 θυκράτης Χαρίου [Κυδα]θηναιεύς. σκεύη [ἔχου]-
 σι ξύλινα ἐντελῆ, [καὶ] κρεμαστῶν ὑποζ[ώματα]
 105 τριηρικὰ τ[ῶ]ν ἐγλυ[θέντων] δύο ἐ[ντελῆ] κατὰ
 ψήφισμα [δῆ]μου, ὃ εἶπεν Ἀγωννί[δης] Πε[ρ]-
 110 γ[ασ]ῆθεν. ταύ[την] τὴν τριακόντορον [καὶ τὰ]
 σκεύη παρέλα[βεν] Μ[ι]λ[τι]τιάδης Λακιάδ[ης] ὁ οἰ]-

71. Τριηριτικῶν. Vor diesem Worte scheint τῶν ἐγλυ-
 θέντων ausgelassen zu sein.

72. Τὴν ναῦν. Den übrigen Artikeln zufolge fehlt ταύ-
 την vor τὴν.

87. Παρέλαβεν. Die Abschrift giebt . . ΠΕΔΩΚΕΝ; der-
 selbe Fehler oder ein ganz ähnlicher kehrt Z. 128. 145 wieder:
 er rührt gewiß in allen drei Stellen nicht von Hrn. Rofs her.

- κιστ(ῆς) κατὰ ψήφισ[μα δή]μου, ὃ εἶπεν [Κη-
φι]σοφῶν Χολαργε(ύς).
- 115 [- - - -], [τριήρα]ρχος Φρύναιος . . . [ί]ππου
Ἄθμονεύς· [σκεύη] ἔχει ξύλινα ἐν[τελῆ, ὕ]πο-
120 ζώματα τριη[ριτικά] τῶν ἐγλυθέν[των δύο], καὶ
ιστίον τρι[ακοντ]όρου ἐποησάμε[θα· ἃ ἔ]λαβεν
κατὰ ψή[φισμ]α δήμου, ὃ εἶπεν [Ἄγνω]νίδης
125 Περγασῆ[θ]εν. [τῆ]ν τριακόντορον [ταύτη]ν, Χαι-
ρεστράτου [ἔργον]ν, ταῦτα τὰ σκεύη [παρέλα-
β]εν Μιλτιάδης [Λακι]άδης ὁ οἰκιστ[ῆς] κατὰ
130 [ψήφ]ισμα δήμου, ὃ εἶπε [Κηφι]σοφῶν Χολαρ-
γε(ύς).
[Τριακ]όντορος . . . ηρα, Χαιριώνος ἔργ(ον), [τριή-
135 ρ]αρχος Διοπείδης [Διοκλ]είδου Φρεαζ(ρίας) καὶ
συντριή(ραρχοί) Φρύναιος Ἄθμο(νεύς)· [σκεύ]η
ἔχει ξύλινα [έντε]λῆ· κρεμαστὰ ὑπο[ζώμα]τα
140 τριηριτικά [τῶν ἐγ]λυθέντων δύο [ἔλαβ]ον κα-
τὰ ψήφισμα [δήμου], ὃ εἶπεν Ἄγνω[νίδης] Περ-
γασῆ[θ]εν. [ταύτην] τὴν τριακόν[τορον] καὶ τὰ
145 σκεύη [παρέλαβ]εν Μιλτιάδης [Λακι]άδ[η]ς ὁ
οἰκιστῆς [κατὰ ψή]φισμα δήμου, [ὃ εἶπε Κη]-
φισοφῶν Χολαργ(εύς).
150 [Τριακόντ]ορος αἰχμάλωτος,, Εὐδίκου

127. Ταῦτα τὰ σκεύη. Dafür hätte καὶ τὰ σκεύη gesetzt werden sollen.

128. Παρέλαβεν. In der Abschrift steht . . . ΔΩΚΕΝ.

133. . . . ηρα. Vielleicht Πανθήρα; s. das Verzeichniss der Schiffe, wo eine Triere dieses Namens vorkommt.

145. Παρέλαβεν. In der Abschrift steht ΚΑΝ.

- ἔργον), [τρήραρχ]ος Δημοκλῆς [Κράτη]ος Με-
 λιτεὺς [καὶ συν]τρήραρχοι [Εὐθυμ]άτης Χα-
 155 ρίου [Κυδαθ]η(ναιεύς): σκεύη ἔχει [ξύλινα] ἐν-
 τελῆ· κρε[μαστὰ] ὑποζώματα τρι[ηρικτ]ὰ τῶν
 160 ἐγλυθέν[των δύ]ο ἔλαβον κατὰ [ψήφισ]μα δή-
 μου, ὃ εἶπε[ν Ἀγνω]νίδης Περγασῆθ(εν). [ταύ-
 τη]ν τὴν τριακόν[τορον] καὶ τὰ σκεύη πα[ρέλα]-
 165 βεν Μιλτιάδης [Λακιά]δ[η]ς ὁ οἰκιστῆς [κατὰ
 ψήφισμα δήμου, [ὃ εἶπε]· Κηφισοφῶν [Χο-
 λα]ργεύς.
 170 [Ψήφισ]μα, καθ' ὃ παρέλαβε [Μιλτ]ιάδης τὰς

170 ff. bis v. 39: Volksbeschluss, wodurch sich die Behörde über die Abgabe der Schiffe und Geräte zur Unternehmung des Miltiades legitimirt; schon herausgegeben von Rofs im Bulletin des Instituts für archäol. Corresp. 1836. S. 132 ff. (vergl. denselben Kunstbl. 1836. N. 78. S. 323) mit einigen Bemerkungen von Franz. Die Ergänzungen des Theiles in Col. a sind, wo nicht ein Anderes bemerkt wird, von Rofs. Über den Zweck der Unternehmung belehrt uns der Volksbeschluss vollkommen. Da nämlich die Athener nicht bloß nach Sicilien und dem südlichen Italien, sondern auch nach dem Adriatischen Meere handelten (Lysias g. Diogeit. S. 908. vergl. denselben gegen Aeschines bei Athen. XIII. S. 612. D), beabsichtigten sie die Anlegung einer Colonie am letzteren, welche sowohl den Athenern als andern Kauffahrern gegen den Seeraub der Tyrrhener Schutz gewährte, und wodurch die Athener zugleich eigene Handelsorte daselbst und Plätze für die Getreidezufuhr erhielten, für diese wohl nicht bloß aus Sicilien, sondern auch aus dem kornreichen Oberitalien. Die Meinung, diese Unternehmung sei auf Hadria am Po berechnet gewesen, und ihrem Erfolge verdanke diese Stadt die häufige Anfertigung gemalter Thongefäße sogar mit Gegenständen aus den Attischen Mythen, ist mit Recht

τρή[ρεις] καὶ τετρήρεις [καὶ τ]ὰς τριακοντό-

von Gust. Kramer (Über den Stil und die Herkunft der bemalten Griechischen Thongefäße S. 203 ff.) bestritten worden: der Zweck, welchen der Volksbeschluss dieser Unternehmung anweist, konnte nicht erreicht werden, wenn im innersten Winkel des Meeres eine Niederlassung gegründet wurde, sondern man beabsichtigte eine solche vielmehr an dessen Eingange. Das Meer nämlich heißt gewöhnlich ὁ Ἀδριακός, und in der Zeit unserer Inschrift mag diesem Namen schon eine bedeutende Ausdehnung gegeben worden sein, sodafs es nicht nöthig ist anzunehmen, man habe tief im Innern des Busens diese Ansiedelung gründen wollen. Da die Schiffe wirklich abgegangen sind, so ist der Beschluss ausgeführt worden; aber mit welchem Erfolge, darüber sind wir nicht unterrichtet. Ob die Tyrrhener, gegen deren Seeräuberei die Unternehmung dienen sollte, die Etrusker seien, hat zweifelhaft geschienen, weil die Macht der letzteren in der Zeit dieses Denkmals im Allgemeinen schon so gesunken gewesen, dafs sie keine selbständigen und unabhängigen Sitze am Adriatischen Meere gehabt hätten: dies hindert jedoch nicht, dafs sie den Seeraub übten, wozu weder Selbständigkeit noch grofse politische Macht gehört; wiewohl ich nicht in Abrede stellen will, dafs die Hellenen und die Athener insbesondere, denen übrigens Tyrrhenien und die Tyrrhener längst bekannt und im Sicilischen Kriege sogar befreundet waren (Thukyd.), unter dem Namen der Tyrrhener auch andere Volkstämme an der Ostküste Italiens befassten mochten. Die von alten Zeiten her durch ihre Seeräuberien berüchtigten Italischen Tyrrhener setzten dieses Gewerbe auch später noch lange fort; sehr zweckmäfsig hat Franz bemerkt, dafs auch die Rhodier in der Zeit ihrer Handelsblüthe noch die Tyrrhenischen Seeräuber verfolgten (Aristid. Rhod. Bd. I S. 540 Jebb.). Was die Unternehmung der Athener betrifft, so müfste es befremden, wenn sich davon in den Schriftstellern gar nichts mehr nachweisen liesse, da dieselbe zu Athen vielfach müfste

ρους [καί] τὰ σκεύη.

berathen worden sein. Mit Recht hat Franz in dieser Beziehung auf Dinarchs *Τυρρηνικὸς λόγος* aufmerksam gemacht, von welchem Otr. Müller (Etrusk. Bd. I. S. 2) vermuthet habe, daß er sich auf Attischen Handel in jenen Meeren bezog. Daß *Τυρρηνικὸς* der wahre Name dieser Rede war, ist unzweifelhaft, obgleich Ebert (Diss. Sic. Bd. I. S. 154) es nicht für entschieden hielt: das Richtige erkannte schon Meursius (Lect. Att. V, 24) und Maussac und Valesius (zu Harpokr.); *Τυραννικὸς* dagegen ist ein ungereimter Titel, und ganz nichtig sind andere Vermuthungen darüber, welche Ebert gesammelt hat. Die Rede wird von Dionysios unter den öffentlichen ächten Reden des Dinarch angeführt: die alte Lesart *Περηνικὸς* bei Dionysios führt hinlänglich klar auf das von Reiske gesetzte *Τυρρηνικὸς*. Die Erwähnungen dieser Rede bei Harpokration beziehen sich meistens auf Gegenstände der Schifffahrt oder auf Örtlichkeiten, welche uns nach jenen Gegenden hinweisen. Sie sind folgende: *Κέρκυρας*: εἶδος τι νεῶς· Δείναρχος Τυρρηνικῶ (sonst *Τυραννικῶ*); sodann in *Λιπάρα* (wo die alte Lesart auch *Τυραννικῶ*), in *Οἴκημα* (wo ebenfalls sonst *Τυραννικῶ* gelesen wurde), und in *Περίστασιον*: Δείναρχος Τυρρηνικῶ (so Suid. Phot. und die Handschriften des Harpokr. mit Ausnahme des Cod. B bei Bekker, in welchem *Τυραννικῶ* steht): μετὰ ταῦτα τοῦ Δάμνωνος ἤδη περὶ ἀναγωγῆν ὄντα με περίστασιον ποιησαμένου καὶ μαρτυρεῖν ἀξιοῦντος. Hier erkennt man, daß ein Trierarch diese öffentliche Rede hielt, und sie bezog sich wahrscheinlich als Proceßrede auf einen Vorfall, welcher sich auf der Fahrt begeben hatte. Endlich führt sie Harpokration an in *Στροφάδες νῆσοι*: Δείναρχος Τυρρηνικῶ (die Handschriften geben wieder *Τυραννικῶ*): νῆσοί τινές εἰσι μετὰ Ζακύνθου καὶ Ἡλίδος κείμεναι; gerade auf dem Wege nach dem Adriatischen Meer. Ich denke, es ist mir gelungen, noch eine andere Rede zu ermitteln, welche sich auf dieselbe Unternehmung bezieht, und nicht bloß eine Proceßrede war, sondern in der Volksversammlung gehalten

175 [Κηφισ]οφῶν Λυσιφῶντος [Χολα]ργεὺς εἶπεν· ἀγα-

wurde, als man diesen Gegenstand berieth; ich meine die Rede des Hypereides, welche gewöhnlich *περὶ τῆς φυλακῆς τῶν τριήρων* genannt wird. Dieser bei Harpokration (in *νομιστικὰ πλοῖα* und angeblich in *προβόλιον*) vorkommende Titel wird zwar dadurch scheinbar unterstüzt, daß Hypereides „*περὶ τῶν τριήρων*“ gegen Alexander gesprochen hat: aber bei näherer Betrachtung verschwindet der Schein. Alexander hatte den Athenern angemuthet, ihn zum Persischen Kriege mit ihrer Flotte oder ihren Trieren zu unterstützen (Plutarch Phok. 21): dagegen sprachen Hypereides und Demosthenes. Leben der zehn Redner im Hypereides (S. 269 Tüb. Plut. und Phot. Cod. 266): *Καὶ περὶ τῶν στρατηγῶν ὧν ἦται παρ' Ἀθηναίων ἀντεῖπε, καὶ περὶ τῶν τριήρων.* Und im Leben des Demosthenes: *Στρατευσόμενῳ δὲ αὐτῷ ἐπὶ Πέρσας καὶ αἰτοῦντι ναυτικὸν παρ' Ἀθηναίων ἀντεῖπεν.* Ist denn aber *ἀντεῖπεῖν Ἀλεξάνδρῳ περὶ τῶν τριήρων* einerlei mit *εἶπεῖν περὶ φυλακῆς τῶν τριήρων*? Ist es nicht vielmehr klar, daß Hypereides Rede gegen Alexander gänzlich verschieden ist von der angeblichen *περὶ τῆς φυλακῆς τῶν τριήρων*? Was soll nun aber überhaupt jene *φυλακὴ τῶν τριήρων* sein? Sollen die Trieren bewachen oder bewacht werden? Ersteres wäre eine seltsam allgemeine Bezeichnung für die Hut durch Trieren, welche doch auf einen bestimmten Fall hätte bezüglich sein müssen: und in diesem bestimmten Falle würde man vielmehr ausgedrückt haben, wofür diese Hut geleistet werden sollte. Also mußten die Trieren selbst bewacht werden sollen. Und wo denn? Auf der See? Dafür haben die Anführer zu sorgen, nicht die Redner in der Volksversammlung. Oder auf den Werften? Da werden aber nicht allein die Trieren bewacht, sondern man muß, wenn es erforderlich ist, die gesammten Werfte bewachen, wo die Trieren sind; die Rede würde also vielmehr *περὶ τῆς φυλακῆς τῶν νεωρίων* gehandelt haben. Jener Titel ist also von allen Seiten betrachtet ungeremt. Der wahre Name der Rede ist *περὶ τῆς φυλακῆς τῶν*

[Ἐπὶ τῆ] τυ^χη τοῦ δήμου τοῦ [Ἀθην]αίων, ὅπως

Τυρρηνῶν; wovon der Beweis leicht geführt werden kann. Harpokration, welchen Suidas abgekürzt hat, sagt nach dem von Bekker berichtigten Texte: Κομιστικὰ πλοῖα: Ὑπερείδης ἐν τῷ περὶ τῆς φυλακῆς τῶν τριήρων. ἔοικε καλεῖσθαι κομιστικὰ πλοῖα ἐν οἷς ἐκόμισζον οἱ τύραννοι τὰ ληφθέντα λάφυρα, ὡς αὐτὸς ὁ ῥήτωρ ὑποσημαίνει ἐν τῷ λόγῳ (nicht ἐν τῷ τριακοστῷ λόγῳ, wie vor Bekker gegen den Gebrauch des Harpokration in Anführung der Reden des Hypereides gelesen wurde). Als ob die Tyrannen sich vorzüglich mit Seeraub abgegeben hätten! Augenscheinlich ist οἱ Τυρρῆνοι zu schreiben, wofür, wie schon das Bisherige zeigt, die Abschreiber gar zu gerne die Tyrannen setzten (vergl. über diese Verwechslung auch Ebert a. a. O. S. 29 f.). Die Rede handelte also von den Tyrrhenern. Hierzu nehme man die zweite Stelle desselben Grammatikers: Προβόλιον: Ὑπερείδης ἐν τῷ περὶ τῆς φυλακῆς τῶν τριήρων τροπικῶς ἐκ μεταφορᾶς ἐχρήσατο τῷ ἐνόματι. Die Lesart τριήρων ist hier bloß Vermuthung des Valesius: der alte gedruckte Text und die Handschriften haben Τυρρηνῶν (s. Bekker, obwohl nach der Leipziger Ausgabe die Breslauer Handschrift, C bei Bekker, Τυρρηνικῶν geben soll). Προβόλιον ist ein vorgehaltener Fangspiels bei der Saujagd; Hypereides dürfte den festen Platz, der den Tyrrhenern entgegengesetzt werden sollte, mit diesem Worte bezeichnet haben, wie in einem verwandten Sinne προβολαὶ gebraucht wird (Rede π. τῶν πρὸς Ἀλέξ. συνηκ. unter den Demosthenischen S. 218). Was in dem Titel dieser Rede φυλακὴ τῶν Τυρρηνῶν heisst, ist in unserem Volksbeschluss a. 227 φυλακὴ ἐπὶ Τυρρηνούς genannt: φυλακὴ ist der technische Ausdruck von der Wacht oder Hut wie gegen den Feind überhaupt zu Wasser und zu Land (Thukyd. II, 24), so insbesondere gegen die Seeräuber, wie in der Rede über Halonesos ἢ ἐν τῇ θαλάττῃ oder κατὰ θαλάτταν φυλακὴ (S. 80. 8 und 17). Man kann bei φυλακὴ das wogegen gewacht wird, und das was bewacht wird, im Genitiv setzen. Von letzterer Art ist der

- 180 ἂν τὴν [ταχίσ]την. πράττηται [τὰ δεδ]ογμένα
τῷ δήμῳ [περὶ] τῆς εἰς τὸν Ἀδρίαν [ἀποι]κίας,
ἐψηφίσθαι τῷ [δήμ]ῳ τοὺς μὲν τῶν νε[ωρί]ων
185 ἐπιμελητὰς πα[ραδο]ῦναι τοῖς τριηρά[ρχοις τ]ὰς
ναῦς καὶ τὰ σκε[ίη] κατὰ τὰ] δεδογμένα τῷ
δή[μῳ, το]ὺς δὲ τριηράρχους [τοὺς καθ]εστη-
190 κότας πα[ρ]α[σκευάζει]ν τὰς ναῦς ἐπὶ τὸ[ν ἔκ]-
πλου]ν τῷ Μουν[υ]χιῶνι [μηνὶ π]ρὸ τῆς δεκά-

Ausdruck 'εἰς φυλακὴν τῆς χώρας, worüber s. Anm. zu Col. b. 38. 39. In die weiteren Einzelheiten dieses Volksbeschlusses gehe ich hier nicht ein, nachdem das Nöthigste bereits in der Abb. Cap. XI und XIV. erörtert worden.

179. Ταχίστην. Rofs ergänzt ἀρίστην.

191. Der Anfang der hier vorkommenden Trierarchien fällt erst gegen Ende des Jahres. Wie in solchen Fällen das trierarchische Jahr berechnet wurde, habe ich in der einleitenden Abhandlung S. 171 ff. zu bestimmen gesucht; hier mögen noch einige Bedenken berücksichtigt werden, welche gegen unsere Bestimmung erhoben werden könnten. In der Rede gegen Polykles S. 1210. 28 wird nämlich angegeben, als Apollodors Trierarchie abgelaufen gewesen, sei ein neuer Feldherr angekommen, jedoch ohne Nachfolger zu bringen: begann nun die Strategie mit Anfang des bürgerlichen Jahres, so scheint auch die neue Trierarchie in jenem Falle mit dem bürgerlichen Jahre begonnen zu haben. Dies ist aber nur scheinbar. Die Strategie konnte mit dem bürgerlichen Jahre beginnen, und doch der Feldherr etwas später zu der Flotte abgegangen sein. Ferner sagt der Sprecher S. 1210. 28, er habe nur für zwei Monate Sold für die Mannschaft erhalten, und S. 1210. 3, er habe acht Monate keinen Sold empfangen; zählt man beide Zeiten zusammen, so kommen zehn Monate heraus, welche die gesetzliche Zeit der Trierarchie des Sprechers zu sein scheinen könnten: sodafs also die Trierarchie desselben mit dem bürger-

195 της [ἰσταμέ]νου, καὶ παρέχειν [παρεσ]νευσμέ-
 νας εἰς [πλοῦν]. τὸν δὲ πρῶτον πα[ρασκευά]-
 σαντα στεφανωσά[τω ὁ δῆ]μος χρυσῶ στε-
 φά]νψ ἀπ[ὸ] Π δραχμῶν, [τὸν δὲ] δεύτερον ἀπὸ

lichen Jahre abgelaufen wäre. Diese Ansicht, welche mir ein gelehrter Freund mitgetheilt hat, beruht jedoch auf einem Mißverständnis. Der Sprecher giebt S. 1209. 13 an, er habe in siebenzehn Monaten nur den Sold für zwei Monate erhalten; er berechnet also hier die Zeit, für welche er keinen Sold erhalten hatte, nicht nach der gesetzlichen Zeit seiner Trierarchie, sondern nach derjenigen Zeit, wie lange er thatsächlich Trierarch gewesen, und es wäre seltsam, wenn er gleich darauf (S. 1210. 3) nach einer andern Bestimmungsweise rechnete, ohne dies anzumerken. Vielmehr ist aus dem Zusammenhange klar, daß der Sprecher, wo er von jenen acht Monaten redet, Folgendes meint: er sei während seiner Trierarchie zu gewisser Zeit nach Athen gefahren, um Gesandte dahin zu führen; zu dieser Zeit habe er schon für acht Monate keinen Sold erhalten gehabt (μισθὸν οὐδένᾳ λαβὼν παρὰ τοῦ στρατηγοῦ ὀκτώ μηνῶν). Der Sprecher giebt also mit jenen acht Monaten nicht die Zeit an, wie lange er als gesetzlicher Trierarch nicht Sold empfangen, sondern wie lange er damals, als er Befehl erhielt, mit den Gesandten nach Athen zu fahren, ohne Sold gewesen. Man kann noch fragen, wenn das trierarchische Jahr nach der Zeit der wirklichen Leistung berechnet wurde, wie es dann mit denjenigen für ein bestimmtes Jahr aufgestellten Trierarchen gehalten wurde, deren Schiffe in diesem Jahre gar nicht ausfahren? Geht man von der Ansicht aus, das trierarchische Jahr sei nicht nach der wirklichen Leistung berechnet worden, so wären diese Trierarchen sehr wohlfeil abgekommen; es ist daher viel wahrscheinlicher, daß eine solche Trierarchie ohne Leistung den nominalen Trierarchen gar nicht angerechnet wurde, sondern dieselben für die folgende Zeit verpflichtet blieben.

- 200 ΗΗΗ [δραχμῶν, τὸν δὲ τρίτον ἀ[πὸ - -], καὶ
ἀναγορευσά[τω ὁ κή]ρυξ τῆς βουλῆς [Θ]αρ[γη-
λίων] τῷ ἀγῶνι τοὺς στε[φάνους]. τοὺς δὲ ἀπο-
205 δέκτας [δοῦνα]ι τὸ ἀργύριον τὸ [εἰς τοῦ]τ[ε] στε-
φάνους· ὅπω[ς ἂν ἦ] φανερὰ ἢ φιλοτι[μία πρὸς
τὸν δῆμον τοῖς [τριηρά]ρχοις. ὅπω[ς] δ' ἂν
210 [καὶ] αἱ σκήψεις [εἰς]αχ.θῶσι, [τοῦ]ς Θεσμο-
δέτας παρα[πλ]ηρῶσαι δικαστήρια εἰς [ἐν]α καὶ

204 ff. Τοὺς δὲ ἀποδέκτας ff. Diese Stelle ist unserer Behauptung, die Apodekten hätten keine Kasse gehabt (Staatsh. d. Ath. Bd. I. S. 172), keinesweges entgegen. Da die Apodekten alles Geld im Rathe abnahmen, so konnten sie, durch Volksbeschluss angewiesen das Erforderliche für die Kränze zu zahlen, dieses gleich bei der Abnahme der laufenden Einkünfte an die mit der Bekränzung beauftragte Behörde überschreiben. Vergl. Corp. Inscr. Gr. N. 84.

207 ff. Ὅπω[ς ἂν ἦ] φανερὰ ἢ φιλοτι[μία πρὸς τὸν δῆμον. So habe ich genau nach der Abschrift gesetzt. Rofs: ὅπως ἂν φανερὰ ἦ φιλοτι. τὸν δῆμον, Franz: ὅπω[ς ἂν] φανερὰ ἢ φιλοτιμία ἢ πρὸς τὸν δῆμον.

210. Καὶ αἱ σκήψεις. Da Hr. Rofs (im Bulletin) vor αἱ drei Punkte Lücke gezeichnet hat, ist καὶ von Hr. Franz gesetzt worden; und der Stellung der Buchstaben nach fehlt vor αἱ allerdings etwas, obgleich im Folgenden nicht soviel vor dem erhaltenen Theil der Zeilen mangelt als es geschienen hat, indem die Schrift nach der rechten hin allmähig etwas eingezogen zu sein scheint (vergl. N. II. Einl.).

212. 213. Εἰς [ἐν]α καὶ διακοσίους. Rofs: εἰς . . . καὶ διακ. Franz machte durch eine falsche Anordnung der Zeilen in der ihm vorliegenden Abschrift getäuscht eine längere Ergänzung, worin er τοὺς χιλίους καὶ διακοσίους, die Zwölfhundert der Trierarchie anbrachte, die nicht hierher gehören. Un-

- 215 διακοσίους τῷ [στ]ρατηγῷ τῷ ἐπὶ τὰς συμ-
 [μ]ορίας ἡρημένῳ, ἐκ τῷ [Μ]ουν[υ]χιῶνι μηνί
 τῇ δευ[τέρ]α ἱσταμένου καὶ τῇ [π]έμ[π]τη ἱστα-
 220 μένου· τὸν [δ]ὲ μισθὸν δίδοναι τοῖς δικαστηρίοις
 τοὺς ταμί[α]ς τῶν τῆς Θεοῦ κατὰ τὸν [νό]-
 μον. ὅπως δ' ἂν ὑπάρχη [τῷ] δήμῳ εἰς τὸν
 225 ἅπαντα [χρ]όνον ἐμπόρια οἰκεία καὶ [σιτ]οπόμ-
 πια, καὶ ναυστάθμο[υ οἰκ]είου κατασκευασθέν-
 [το]ς ὑπάρχη φυλακῆ ἐπὶ [Τυρ]ρήνους, καὶ
 230 Μιλτιά[δης] ὁ οἰκιστῆς καὶ οἱ ἐποί[μοι] ἔχ[ω]σιν
 χρῆσθαι οἰκεί[ω] καὶ Ἀτ[τικῷ], καὶ τῶν Ἑλ-
 [λῆνων] καὶ Βαρβάρων οἱ [πλέοντες εἰ]ς τὴν

sere Ergänzung ist sicher; vergl. Staatsh. d. Ath. Bd. I. S. 254. Meier und Schömann Att. Proceß S. 139 f.

225. Σιτοπόμπια. Statt σιτοπομπεία.

225. 226. Ναυστάθμου οικείου κατασκευασθέντος ὑπάρχη. So Franz.

228. Τυρρήνους. Von Franz ergänzt.

229. 230. Οἱ ἐποίκοι ἔχωσιν χρῆσθαι. Rofs sieht εἰδῶσι χρῆσθαι. Jenes hat Franz gegeben und durch die Bemerkung gerechtfertigt, es handle sich hier nicht von Kenntniß des Seewesens, sondern von der Möglichkeit der Benutzung des Meeres.

230. 231. Οἰκείω καὶ Ἀττικῷ. Rofs und Franz: οικείω τῷ Ἀδριατικῷ. Wäre das Meer hier gemeint, so würde vielmehr τῷ Ἀδριατῷ wie Z. 181 gesagt sein; auch reicht für τῷ Ἀδριατικῷ die Lücke nicht hin, da die Gesamtheit der Zeilen lehrt, daß wie schon bemerkt worden, die Zeilen in dieser Gegend der Inschrift rechts etwas zurückgezogen sind. Die Worte beziehen sich auf ναυστάθμον.

231 ff. Τῶν Ἑλλήνων καὶ Βαρβάρων οἱ πλέοντες. Rofs und Franz: τῶν Ἑλλ. τε καὶ βαρβ. οἱ εἰσπλέοντες; was ich etwas abgekürzt habe.

235 Θάλατταν [μετ' ἀσφαλείας ἐπισπλέωσιν εἰς αἰ-
τήν, πλησίον τὸ Ἀθηναίων {φρούριον ἔχον}τες
καὶ τ[α]. ἀλ[λα] εἶδ[ό]τεσσι ὅτι - -

δ.

ἐὰν δέ τις μὴ ποιήσῃ οἷς ἕκαστα προστέτακται,
ἢ ἀρχῶν ἢ [ἰ]διώτης, κατὰ τὸδε τὸ ψήφισμα,
5 ὀφειλέτω ὁ μὴ ποιήσας μυρίας δραγμῶν ἱερὰς τῇ
Ἀθηνᾶ, καὶ ὁ εὐθυνοσ καὶ οἱ πάρεδροι ἐπάναγκεσ
10 αὐτῶν καταγεγνησκότων ἢ αὐτοὶ ὀφειλόντων. τῆν
δὲ Βουλὴν τοὺσ Π^τ ἐπιμελεῖσθαι τοῦ ἀποστόλου,
κολάζουσας τοὺσ ἀτακτοῦντας τῶν τριηράρχων κατὰ
15 τοὺσ νόμουσ· τοὺσ δὲ πρυτάνεισ ποσὶν Βουλῆσ ἔδρα
ἐπὶ χώματι περὶ τοῦ ἀποστόλου συνεχῶσ, ἕωσ ἂν
20 ὁ ἀπόστολοσ γένηται. εἰέσθαι δὲ καὶ ἀποστολείσ
τόν δήμον δέκα ἀνδρασ ἐξ Ἀθηναίων ἀπάντων, τοὺσ
δὲ αἰρεθέντασ ἐπιμελεῖσθαι τοῦ ἀποστόλου[υ] καδ-
25 ἀπερ τῇ Βουλῇ προστέτακται. εἶναι δὲ τῇ Βουλῇ
καὶ τοῖσ πρυτάνεσιν ἐπιμεληθεῖσιν τοῦ ἀποστόλου
30 στεφανωθῆναι ὑπὸ τοῦ δήμου χρυσῶ στεφάνῳ

234. [Μετ' ἀσφαλείασ ἐπισπλέωσιν. Von dieser Zeit an hat Ross nichts mehr ergänzt. Die Ausfüllungen sind von hier an bis zu Ende der Spalte von Franz, auſser daſs er Z. 234 ſchreibt: ἰόντασ τε ἀσπλέωσιν. Das Meinige iſt nach anderer und vielleicht zu lang, während ἀσφαλῶσ zu kurz ſcheinen kann.
δ. Anfang. Gehört wie in der Einleitung bemerkt worden vermuthlich zu demſelbigen Volksbeſchluss wie Göl. a gegen Ende.

20. Ἀποστολείασ. S. Abb. Cap. XI.

ἀπὸ X δραχμῶν. ἐὰν δὲ τοῦ προσδ[η]ται τόδε τὸ
 ψήφισμα τῶν περὶ τὸν ἀπόστολον, τὴν βουλὴν
 35 κυρίαν εἶναι ψηφί[ζ]εσθαι, μὴ λύουσιν μηδὲν τῶν
 ἐψηφισμένων τῷ δήμῳ. ταῦτα δ' εἶναι ἅπαντα εἰς
 φυλακὴν τῆς χώρας.

38. 39. Ταῦτα δ' εἶναι ἅπαντα εἰς φυλακὴν τῆς
 χώρας. Dies ist ein amtlicher Ausdruck, der auch N. XVI. b.
 155 und c. 35 vorkommt. Für den Schutz des Landes, na-
 mentlich gegen Angriff zur See, hatte man in Athen schon
 seit dem Peloponnesischen Kriege besondere Anordnungen ge-
 getroffen, indem man theils eine besondere Flotte dafür aufstellte,
 theils einen Theil des Schatzes auf der Burg dafür absonderte
 (Abh. Cap. VII.); was Thukydides (II, 24) zusammen erzählt da-
 mit, das die Athener damals *φυλακὰς ματεστήσαντο κατὰ γῆν
 καὶ κατὰ θάλατταν*, sodas vielleicht schon damals in den Be-
 schlüssen, wodurch jene Mafsregeln anbefohlen wurden, ein
 ähnlicher Ausdruck wie der hier vorkommende *εἰς φυλακὴν τῆς
 χώρας* dürfte gebraucht worden sein. Schon Xenophon (Memor.
 Socr. III, 6, 11) bedient sich dieses Ausdruckes in Bezug auf
 die Sokratische Zeit. Nach Aristoteles (Append. Phot. Brit. S. 672)
 war es gebräuchlich, in den *κυρίαις ἐκκλησίαις* über die *φυλακὴ τῆς
 χώρας* zu verhandeln. Da die Tyrrenischen Seeräuber auch die
 Attische Küste beunruhigen konnten, wenn nicht gesteuert wurde,
 so läfst sich wohl denken, das man die Unternehmung unter
 diesen Titel fassen konnte: was aber *εἰς φυλακὴν τῆς χώρας*
 war, dafür mußten besondere Vorzüge festgesetzt sein, um wel-
 cher willen diese Bemerkung zugefügt wird; denn sonst begreift
 man nicht, wozu sie dienen soll. Es konnte zum Beispiel be-
 stimmt sein, das diese Angelegenheit besonders und vor andern
 betrieben, die unter diesen Titel gebrachten Beschlüsse vorzüg-
 lich streng beobachtet und ausgeführt, und besondere Gelder
 zur Ausführung derselben angewandt werden sollten. N. XVI.
 b. 155 wird von einem Rathsbeschlusse, welcher sich auf Til-
 gung einer Schuld bezieht, am Schlusse gesagt: *Τὸ δὲ ψήφισμα*

- 40 Τετρήρη ἔδομεν κατὰ ψήφισμα Βουλῆς, ὃ εἶπεν
 Ἄλκιμαχ(ος) ἐγ Μυρῆι(νούττης)· τετρήρης Εὐε-
 τηρία, Ἀρχένεω ἔργ(ον), τῶν ἐπ' Εὐθυκρίτου
 ναυπη(γηθεισῶν), ἣν ἐποίησα(το) Πολυκρά(της)
- 45 Ἀφι(δναῖος), δόκι[μ](ος), ἄζυξ. τὸ και(νὸν) ἰστ[ί]-

τὸδε ἅπαν εἶναι εἰς φυλακὴν τῆς χώρας, ἐπειδὴ ἔστιμ περὶ χρη-
 μάτων εἰσπράξεως: auch hier soll offenbar durch diesen Zusatz
 dem Beschlufs eine besondere Wichtigkeit gegeben werden; es
 muß aber damals (Olymp. 114, 1. unter Hegesias) beschlossen
 gewesen sein, alles aus Schuldforderungen eingehende Geld zu-
 nächst auf den Schutz des Landes zu verwenden, sodafs die auf
 Einforderung von Schulden bezüglichen Dinge unter diesen Titel
 gebracht werden konnten. In einer dritten Stelle, N. XVI. c. 35
 (Olymp. 114, 2.) werden wirklich Gelder εἰς φυλακὴν τῆς χω-
 ρας von der Behörde der Werfte abgeführt, unstreitig für die
 Flotte. Mit dieser Anweisung bestimmter Gelder für diejenigen
 Unternehmungen, welche unter den Titel εἰς φυλακὴν τῆς χω-
 ρας gebracht wurden, dürfte auch der Umstand zusammenhängen,
 dafs der Richtersold für die Gerichtshöfe, welche über die σκῆ-
 ψεις der zur Tyrrenischen Unternehmung beorderten Trierar-
 chen urtheilten, vom Schatzmeister der Göttin bezahlt werden
 soll (Abb. Cap. XIV.).

40 ff. Τετρήρη ff. Dieser Posten gehört noch zu litt. d,
 aber nicht mehr zur Unternehmung im Adriatischen Meere. Der
 Schreiber hatte hier viel ausgelassen; um dies einzuschalten, hat
 er die Schrift in einen engen Raum zusammendrängen müssen,
 große Abkürzungen angewandt und Einiges aufser der Zeilen-
 reihe geschrieben. Was er zuerst geschrieben, was später zu-
 gesetzt hat, wird der Leser wenigstens zum Theil leicht finden
 können, wenn er unsern Text mit der Schrift auf der Tafel
 vergleicht. Über ἄζυξ vergl. Abb. Cap. VIII. Die Tetrere ist
 auf Beschlufs des Rathes verabfolgt, der hierzu seine besonderen
 Vollmachten mußte erhalten haben. Vergl. Abb. Cap. V.

ο[ν] ἔδ(ωκε) Χαρίσαν(δρος) Φιλα(ίδης). καὶ σκεύη
 ἔχει κρεμαστὰ ἐντελῆ καὶ ὑποζώματα ἢ τῶν
 ἐγλυφέντων, κατὰ ψήφισμα δήμου, ὃ εἶπε Ἀγνω-
 νίδης Περγ(ασῆθεν).

- (ε) Τάδε παρελάβομεν καὶ ἀπελάβομεν σκεύη ξύλινα
 ἐν νεωρίοις·
- 50 ἐν νεωρίοις παρελάβομεν ταῖς ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
 ϘΔΔΔΔΓII, καὶ ἱππηγῶν τριῶν ταῖς ἐπὶ
 55 κώπας ἐκάστης ϘΔ, πλὴν κωπῶν Γ.
 ἐν νεωρίῳ παρέδομεν ταῖς ἐπὶ ναῦς ΗΗϘ-
 ΔΔΔΓIIII, καὶ ἱππηγοῦ μιᾶς κώπας ϘΔ.
 60 τούτων θριπῆδεστα καὶ ἀδόκιμα —

46 ff. Τάδε παρελάβομεν ff. Hier beginnt litt. ε: Auf den Werften übernommenes und übergebenes hölzernes Geräthe der Trieren, Dreißigruderer und Tetreren. Das hier übernommene ist N. XIII. übergeben, woselbst schon alles Erforderliche bemerkt worden.

56 ff. Ἐν νεωρίῳ παρέδομεν ff. Das hier übergebene hölzerne Geräthe der Trieren ist geringer als das übernommene; die Zahlen, um welche es geringer ist, sind bereits Abh. Cap. I. erwogen, und der Grund der Verschiedenheit ebenfalls. Hier ist nur eine Bemerkung noch zuzufügen. Steuer sind nämlich nur für Eine ἱππηγός übernommen; die zwei anderen hatten auch schon im vorigen Jahre keine (N. XIII): dennoch haben die nach dem Adriatischen Meere gesandten zwei ἱππηγοὶ vollständiges hölzernes Geräthe erhalten. Woher nahm man nun die Steuer zu der zweiten? Ich vermuthete, daß auch die Steuer der gewöhnlichen Trieren zu den ἱππηγοῖς brauchbar waren; man gab also der zweiten ἱππηγός Steuer aus der Gesamtheit der trieritischen.

- 65 πηδάλια ἐν νευρίοις παρελάβομεν σὺν τοῖς τῆς
 ἰππηγοῦ ἐπὶ ναῦς ΗΗΠ^ΠΗΗ καὶ πηδάλιον ἓν.
 ἐν νευρίοις παρέδομεν πηδάλια ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
 ΔΔΔΔΓ καὶ πηδάλιον ἓν.
- 70 τούτων θριπήδεστα καὶ ἀδόκιμα —
 κλιμακίδας ἐν νευρίοις παρελάβομεν ἐπὶ ναῦς
 ΗΗΗΓΙ καὶ κλιμακίδα Ι.
- 75 ἐν νευρίοις παρέδομεν κλιμακίδας ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
 Π^ΠΔΔΔΔΓΙ καὶ κλιμακίδα.
 τούτων θριπήδεστα καὶ ἀδόκιμα —
- 80 κοντούς ἐν νευρίοις παρελάβομεν ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
 ΔΔΔΔΓΙΙΙΙ καὶ κοντὸν ἓνα.
 ἐν νευρίοις παρέδομεν κοντούς ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
 85 ΔΔΔΓΗ καὶ κοντὸν ἓνα.
 τούτων θριπή(δεστοί) καὶ ἀδόκι(μαι) —
 ἰστούς παρελάβομεν ἐν νευρί(οις) ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
 ΔΓΙΙ.

88. Ἐπὶ ναῦς ΗΗΔΓΗ. Die Zahl der Schiffe, für welche Masten übernommen worden, ist in der Abschrift, welche in den Tafeln gegeben wird, 212, wogegen N. XIII. 219 übergeben werden. Eine früher übersandte cursive Abschrift giebt dagegen hier in N. XIV. ΗΗΔΓΗ, was ich aufgenommen habe. Hier in N. XIV. werden nämlich Masten zu 207 Schiffen übergeben; der Unterschied von 212 und 207 = 5 ist aber im Verhältniß zu den Unterschieden bei den übrigen hölzernen Geräthen zu gering, da er bei diesen meist 10 oder 12 ist. Die Lesart ΗΗΔΓΗ giebt den Unterschied 10, gerade wie bei den Raen, weshalb er der wahrscheinlichste ist. Nur hebt sich damit noch nicht die Schwierigkeit, daß das hier übernommene dem in N. XIII. übergebenen nicht gleich ist.

- 99 ἐν κευρίοις παρέδομεν ἰστούς ἐπὶ ναῦς ΗΗΠΠ.
τούτων θρεπήδεται καὶ ἀδόκιμοι —
κεραίας ἐν νεωρίοις παρελάβομεν ἐπὶ να(ῦς) ΗΗ-
ΔΔΔ.
- 95 ἐν κευρίοις παρέδομεν κεραίας ἐπὶ ναῦς ΗΗΔΔ.
τούτων θρεπήδεται καὶ ἀδόκιμοι —
τριακοντάρων ἐν νεωρίοις παρελάβομεν σκεύη ξύ-
100 λυα ΓΥΙΗ.
καὶ παρέδομεν ἐν κευρίοις σκεύη ξύλυα τριακον-
τόρων Γ.
- 105 ἐν κευρίοις παρελάβομεν σκεύη ξύλυα τετρήρων·
[ταρρό]ν ἐπὶ τετρήρη I,
[πηδαλ]ία ἐπὶ τετρήρη I,
κλιμά[κ]ίδα[s] ἐπὶ τετρήρη I,
κεραία[s] ἐπὶ τετρήρη I,
110 ἰστούς ἐπὶ τετρή[ε]ις ΔΔΔΠΙ.
καὶ ἀπελάβομεν παρὰ ταμίου Ἀν[τι]φώντος Ἐρ-
χιῶς κοντούς ἐπὶ τετρήρεις II.
- 115 ἐν κευρίοις παρέδομεν σκεύη ξύλυα τετρήρων·

90. Ναῦς. In der Abschrift steht ENATZ.

109. Κεραίας ἐπὶ τετρήρη I. Soll heißen κεραίας ἐπὶ τε-
τρήρεις ΔΔΔΔ. S. zu N. XIII.

114 ff. Ἐν κευρίοις παρέδομεν σκεύη ξύλυα τε-
τρήρων ff. Ταρρόν sind für 15 Tetressen übergeben, alle erst
in diesem Jahre von Demades angeschafft; aus Nachlässigkeit
sind sie aber nicht unter der Rubrik des Abgenommenen auf-
geführt. Überdies war der ταρρός von Einer Tetressen übernom-
men und wird nicht übergeben; folglich muß er im laufenden
Jahre zur See gegeben sein; Steuerer und Leutern werden nicht
übergeben: da sie für Eine Tetress übernommen worden, sind

παρῶν ἐπὶ τετρήρεις, οὓς Δημάδης εἰσέπρι-
 ατο, κατεργάσθησαν δὲ ἐπὶ Ἀντικλείους
 ἀρχόντος, ΔΓ

120 κεραιάς ἐπὶ τετρήρεις ΔΔΔΓΙΙΙΙ,

ἵστουσι ἐπὶ τετρήρεις ΔΔΔΓ:

(f) 125 Ταῦτα παρέλαβον οὐκ ἔκρησαν ἐν νηυσὶν

ὑποζώματα ἐπὶ ναῦς, σὺν αἰς ἡ βουλή ὑπέζωσε

130 ἢ ἐπ' Εὐανέτου ἀρχόντος, ΙΗΗΔΔΔΔΓΙΙΙΙ,

καὶ ἐν ἀκροπόλει ὑποζώματα ἐπὶ ναῦς Η.

ἐν νηυσὶν παρέδομεν ὑποζώματα ἐπὶ ναῦς ΗΗ-

ΔΔΔΙ καὶ [ὑποζώμ]ατα) ΙΙΙ:

sie auch für Eine verabfolgt. Auch Mast und Raen sind, wie die Rechnung ergibt, nur für Eine Tetrere verabfolgt. Diese Eine Tetrere, wozu diese hölzernen Geräthe verabfolgt worden, ist keinesweges diejenige, welche auf Rathsbeschluß gegeben worden (2/40 ff.); denn diese hatte kein hölzernes Geräthe; sondern vermuthlich eine der ins Adriatische Meer bestimmten.

122. Nach den übergebenen Masten steht in der Abschrift KON, und es folgt eine absichtlich getilgte Zeile. Offenbar sollte auch KON getilgt werden, ist aber aus Versehen stehen geblieben. Es sind folglich gar keine κοντοὶ für Tetreren übergeben, und also die abgenommenen für zwei Schiffe während des Jahres an Trierarchen gegeben worden.

125 ff. Litt. f: Übernommenes und übergebenes hängendes Geräthe auf den Werften und auf der Burg, für Trieren und Tetreren, nebst dem abgenommenen für Tetreren. Das hier übernommene ist mit dem N. XII. übergebenen bereits zu N. XIII. verglichen.

133 ff. ἐν νηυσὶν παρέδομεν ὑποζώματα ἐπὶ ναῦς ΗΗΔΔΔΙ, καὶ [ὑποζώμ]ατα) ΙΙΙ. Statt unseres ΥΠΟΖΩΜΑ giebt die Abschrift aufer der Zeilenreihe ΤΟΝ. Daß dies

135 καὶ ἐν ἀκροπόλει ὑποζώματα ἐπὶ ναῦς Η.
 ἐν νεωρίοις παρελάβομεν ἰστία ἐπὶ ναῦς σὺν τῷ
 παλαιῷ ΗΗΡΔΔΔΙ.

140 τούτων λεπτά ΡΔΓΗ.
 [καὶ ἐν ἀκροπόλει ἰστία ἐπὶ ναῦς Η.]
 ἐν νεωρίοις παρέδομεν ἰστία σὺν τῷ παλαιῷ ἐπὶ
 ναῦς ΗΗΡΔΔΗΗ.
 τούτων λεπτά ΡΔΔΙ.

nicht vom [ισ]τόν sein könne, ist an sich deutlich. Man erkennt bei Ansicht der Stelle, daß der Schreiber die Worte von καὶ an nachgetragen hat; dieser Nachtrag ist vermuthlich schwer zu lesen (vergl. Abh. Cap. II). ΤΟΝ ist aus ΙΩΜ übrig. Auf den Werften waren Hypozome

übernommen für 249 Trieren,
 übergeben — 231 — und 3 Stücke,

Unterschied: für 17 Trieren und 1 Stück;

diese waren also während des Jahres an Trierarcken verabfolgt.

Nach Z. 140. [Καὶ ἐν ἀκροπόλει ἰστία ἐπὶ ναῦς Η.] Diese Stelle, deren Nothwendigkeit aus dem Zusammenhang und aus den gleichnamigen Theilen der anderen Inschriften erhellt, hat unstreitig der Steinschreiber vergessen.

141 ff. Auf den Werften waren, wenn die Lesart richtig ist, Segel

übernommen für 281 Trieren, darunter feine 68
 übergeben — 273 — — 71

Unterschied: 8 grobe weniger, 3 feine mehr.

Dennoch ist nach Col. α der Kuphotate während des Jahres ein feines Segel gegeben worden, welches, da die Unternehmung nach dem Adrias so spät im Jahre abgegangen war, noch nicht wieder kann zurückgegeben gewesen sein: es müßten also nicht

- 145 καὶ ἐν ἀκροπόλει ἰσπρία ἐπὶ ναῦς Η.
ἐν νευρίοις παρελάβομεν τραπεῖα ἐπὶ ναῦς ΗΗ-
- 150 $\text{P}\Delta\Delta\Delta\text{I}$ [I], πλὴν μηνυμάτων καλωδίων III,
καὶ ἐν ἀκροπόλει τραπεῖα ἐπὶ ναῦς Η.
ἐν νευρίοις παρεδόμην τραπεῖα ἐπὶ ναῦς ΗΗ P -
- 155 $\Delta\Delta\text{III}$, πλὴν μηνυμάτων καλωδίων III,
καὶ ἐν ἀκροπόλει τραπεῖα ἐπὶ ναῦς Η.
ἐν νευρίοις παρελάβομεν παραρύματα τρήχνα
ἐπὶ ναῦς ΗΗ $\text{P}\Delta\Gamma$,
- 160 καὶ ἐν ἀκροπόλει παραρύματα τρήχνα ἐπὶ
ναῦς Η.

bloß drei, sondern vier der Behörde während des Jahres von Trierarchen des vorhergegangenen Jahres zurückgeliefert worden sein. Vergl. zu N. XIII. s. 25 und die daselbst folgenden Anmerkungen. Nach Col. a hatten aber auch die Euphemia, Stephanephoria, Hipparche und Axionike Segel erhalten, welche grobe waren (vergl. Abh. Cap. X.); diese befinden sich unsträtig unter den 8, die weniger übergeben sind: die 4 andern waren zu den Schiffen gegeben, deren Verzeichniß vor Col. a weggefallen ist. So stellt sich die Sache, wenn die Lesart richtig ist. Vielleicht aber ist die Zahl $\text{P}\Delta\Delta\text{I}$ falsch, und dafür $\text{P}\Delta\Gamma\text{I}$, also 66 zu schreiben: dann waren keine feine Segel während des Jahres an die Behörde abgeliefert und zugekommen, sondern 2 feine und 6 grobe im Laufe des Jahres verabfolgt.

148. Τραπεῖα ἐπὶ ναῦς ΗΗ $\text{P}\Delta\Delta\Delta\text{I}$ [I]. Über die zugefügte Einheit s. zu N. XIII. Auch hier und im Folgenden ist auf alte Weise ΤΡΑΠΕΑ geschrieben; vergl. N. XI. s. XIII. s. Es sind für 9 Trieren τραπεῖα weniger übergeben als übernommen, also τραπεῖα für 9 im Laufe des Amtsjahres verabfolgt.

- ἐν νεωρίοις παρέδομεν παραρύματα τρίχινα ἐπὶ
ναῦς ΗΗΔΔΔΔΓ,
- 165 καὶ ἐν ἀκροπόλει παραρύματα τρίχινα ἐπὶ
ναῦς Η.
- ἐν νεωρίοις παρελάβομεν παραρύματα λευκὰ ἐπὶ
ναῦς ΗΗΓΔΔΔ,
- 170 καὶ ἐν ἀκροπόλει παραρύματα λευκὰ ἐπὶ
ναῦς Η.
- ἐν νεωρίοις παρέδομεν παραρύματα λευκὰ ἐπὶ
ναῦς ΗΗΓΔΔ,
- 175 καὶ ἐν ἀκροπόλει παραρύματα λευκὰ ἐπὶ
ναῦς Η.
- ἐν νεωρίοις παρελάβομεν καταβλήματα ἐπὶ
ναῦς ΗΓΠΠ,
- 180 καὶ ἐν ἀκροπόλει καταβλήματα ἐπὶ ναῦς Η.
ἐν νεωρίοις παρέδομεν καταβλήματα ἐπὶ ναῦς
ΗΔΔΔΔ,

162 ff. Παραρύματα τρίχινα sind für 20, λευκὰ für 10 Schiffe weniger übergeben als übernommen; die fehlenden sind im Laufe des Jahres an Trierarchen gegeben, also in dieser Zeit mindestens 20 Trieren abgefertigt worden.

181 ff. Καταβλήματα sind für 17 Trieren weniger übergeben als übernommen. Ob die fehlenden alle oder theilweise an Trierarchen gegeben worden, kann zweifelhaft scheinen, indem man glauben kann, es seien welche verkauft worden; doch läßt sich auch dieser Verkauf nicht erweisen, und waren welche verkauft, so ist es ungewiß, ob die verkauften unter denen begriffen sind, welche hier vorkommen, sondern es scheinen dann die verkauften vielmehr andere zu sein (s. zu Col. c. 187 ff.).

- 185 καὶ ἐν ἀκροπόλει καταβλήματα ἐπὶ ναῦς Η.
ἐν νεωρίο[ις παρελάβομεν] ὑποβλήματα [ἐπὶ
ναῦς ΔΙ].
- 190 ταῦτα ἐπράθη κατὰ ψήφισμα βουλῆς
καὶ ἐν ἀκροπόλει ὑποβλήματα ἐπὶ ναῦς [Η].
καὶ παρέ[δ]ομεν ἐν ἀκροπόλει ὑποβλήματα
ἐπὶ ναῦς Η.
- 195 ἐν νεωρίοις παρελάβομεν σχοινία ἐπὶ ναῦς Η.

187. Ὑποβλήματα ἐπὶ ναῦς ΔΙ. Ergänzt aus Col. c.
188. vergl. N. XIII. b. 156, wo die Ziffer ΔΙ in ΑΙ steckt. Außer den Hypoblemen auf der Burg sind nun keine mehr in den Arsenalen vorrätbig, und auch zu Anfang des Jahres waren keine da als die 11 hier verkauften. Die 100 auf der Burg sind aber N. XIV. wie übernommen so auch übergeben. Nun haben aber nach Col. a die im laufenden Jahre abgesandten Trieren vollständiges hängendes Geräthe, wozu nach N. XIV. litt. r auch das Hypoblem gehört. Woher kamen also die Hypobleme für die abgegangenen Schiffe? Nothwendig müssen sie von den früheren Trierarchen, welche zu Anfang dieses Amtjahres noch in See waren oder noch nicht abgeliefert hatten, den Nachfolgern mittelbar durch die Behörde oder unmittelbar gegeben sein, was gleich hernach auch von den Ankeren zu bemerken sein wird.

191. 192. Καὶ ἐν ἀκροπόλει ὑποβλήματα ἐπὶ ναῦς Η. Die Abschrift giebt Γ statt Η; N. XI. XIII. und N. XIV. selbst (b. 194) beim Übergebenen zeigen den Irrthum so augenscheinlich, daß ich darauf in den Anmerkungen zu N. XIII. bei der Erwägung der Verschiedenheiten des dort übergebenen gegen das hier übernommene nicht Rücksicht zu nehmen vorzog.

192. 193. Καὶ παρέ[δ]ομεν ἐν ἀκροπόλει ὑποβλήματα. Statt παρέδομεν giebt die Abschrift ΠΑΡΕΛΑΒΟΜΕΝ.

- ΔΔΔ, καὶ ὀκτωδάκτυλον I καὶ ἐγδάκτυλα
 ἐπὶ ναῦς ΠΙΙΙ καὶ ἐγδάκτυλα II.
- 200 τούτων τὰ σαπρὰ ἐπράθη, σχοινία ὀκτω-
 δάκτυλα ἐπὶ ναῦς ΔΔΓ καὶ σχοινία
 ΙΙΙ, καὶ ἀντὶ τούτων ἕτερα ἐπριάμε[θ]α
- 205 ὀκτωδάκτυλα ἐπὶ ναῦς ΔΔΓ καὶ ὀκτω-
 δάκτυλα II.
- ἐν νεωρίοις παρέδομεν σχοινία ἐπὶ ναῦς ΗΔΔΙΙΙ,
- 210 καὶ ὀκτωδάκτυλον I καὶ ἐγδάκτυλα ἐπὶ ναῦς
 ΠΙΙΙ καὶ ἐγδάκτυλα II.
- ἐν νεωρίοις παρελάβομεν ἀγκύρας ἐπὶ ναῦς
 , ΗΗΗΔΔΔ.

202. Καὶ σχοινία ΙΙΙ. Diese σχοινία sind in Zurück-
 beziehung auf das unmittelbar vorhergehende als ὀκτωδάκτυλα
 zu fassen. Wiedergekauft ist eines weniger, falls die Lesarten
 richtig sind. Aber c. 186 und N. XVI. b. 83, wo vom Verkaufe
 ganz derselben Taue die Rede ist, finden wir zweimal καὶ
 σχοινίου statt καὶ σχοινία ΙΙΙ. Es muß daher in unserer Stelle
 hier eine Verwirrung sein. Vermuthlich war das Wieder-
 gekaufte dem Verkauften gleich, obwohl vielleicht auf dem
 Steine dies anders steht. Denn nach dem Folgenden ist die
 Anzahl der übergebenen schweren Taue geringer als die der
 übernommenen gerade um so viele als für 7 Trieren gehörten,
 denen die fehlenden im Laufe des Jahres mochten gegeben wor-
 den sein.

212. Anker für Trieren sind im Laufe des Jahres von
 den Werften nicht verabfolgt; die Anker, welche sich bei den
 Col. α aufgeführten im Laufe des Jahres mit vollständigem
 hängenden Geräthe abgegangenen Schiffen befanden, rühren
 also ebendaher woher die Hypobleme (Anm. zu Z. 187).

215 ἐν νεωρίοις παρέδομεν ἀγκύρας ἐπὶ ναῦς ΗΗΗ-
ΔΔΔ.

Τετρήρων σκεύη κρεμαστὰ παραλάβομεν καὶ ἀ-
ελάβομεν, ἐν νεωρίοις.

[ὕ]ποζώματα ἐπὶ τετρήρεις ΔΠΙ.

220 ἰστία ἐπὶ τετρήρεις ΔΗΙΙ.

παραρύματα λευκὰ ἐπὶ τετρήρεις ΔΗΙΙ.

παραρύματα τρίχυνα ἐπὶ τετρήρεις ΔΗΙΙ.

225 καταβλήματα ἐπὶ τετρήρεις ΔΗΙΙ.

τοπεῖα ἐπὶ τετρήρεις ΔΠΙ, ἐκάστης καλυ-
δίων μηρύματα ΔΠΗΙ, ἱμάντας δύο, ἀγ-

230 κοιναν διπλῆν, κόπας δύο, ὑπέ[ρ]ας δύο,
χαλ[ι]νόν.

ἀγκύρας ἐπὶ τετρήρεις ΔΗΙΙ.

σχοινία ἐπὶ τετρήρεις Δ.

235 καὶ παρὰ ταμίου κρεμαστῶν Ἀντιοθέου Φα-
ληρ(έως) καὶ νεωρίων ἐπιμελ[ητ]ῶν τῶν ἐπ'

240 Ἀντικλέου[ς] ἄρχον[τος] ἀελάβομεν ὑπ[ε]ρ-
ζώματα ἐπὶ τετρή[ρεις] .. - - -

[καὶ παρέδομεν ἐν νεωρίοις σκεύη κρεμαστὰ τε-
τρήρων.

234 ff. Καὶ παρὰ ταμίου κρεμαστῶν ff. Die vorigen
Geräthe der Tetreren waren übernommene (vergl. Abb. Cap. I);
hier folgen die abgenommenen. Abgenommen waren sie theils
dem ταμίῳ κρεμαστῶν, theils einzelnen Aufsehern der Werfte
des Amtsjahres (Abb. Cap. V.).

Unter Z. 240. Καὶ παρίδομεν ff. Dies ist die Ergänzung

ὑποζώματα ἐπὶ τετρήρεις - -
 ἰστία ἐπὶ τετρήρεις - -
 παραζώματα λευκὰ ἐπὶ τετρήρεις - -
 παραζώματα τρίχυνα ἐπὶ τετρήρεις - -
 καταβλήματα ἐπὶ τετρήρεις - -
 τοπεῖα ἐπὶ τετρήρεις - , ἐνάστης καλωδίων
 μηράματα ΔΠΙΙΙ, ἰμόντας δύο, ἄγκοιαν
 διπλῆν, πόδας δύο, ὑπέρας δύο, χαλινόν.
 σχοινία ἐπὶ τετρήρεις - -
 ἄγκύρας ἐπὶ τετρήρεις - -]

c.

(s) Ταδε εἰσπράξαμεν καὶ [ἀπ]ελάβομεν χρήματα παρὰ τῶν τριηράρχων.

für das, was von der Übergabe des Geräthes der Tetreren gesagt sein mußte, soweit Ergänzung möglich ist: die Zahlen sind nicht bestimmbar, weil sie die Summen des Übernommenen und Abgenommenen nach Abzug des im Laufe des Jahres an Trierarchen verabfolgten sind, von diesen Elementen aber nur das Übernommene bekannt ist. Übrigens wird N. XVI. s. 174 auf diese verlorene Stelle Bezug genommen: dort schuldet nämlich die Behörde von N. XIV. die Anker einer Tetrere, die zwar in der Urkunde als übergeben aufgeführt, aber dennoch nicht übergeben waren. Einen weiteren Mangel außer den ergänzten Rubriken scheint diese Spalte nicht zu haben, da zu Penteren wahrscheinlich kein besonderes Geräthe vorrätig war (vergl. Einl.).

c. 1 ff. Litt. g: Während des Jahres an die Behörde einbezahlte Schulden der Trierarchen, welche neue Trieren abzugeben versprochen, und der Bürgen für die Chalkidier (vergl. Abh. Cap. XIV.), und andere Zahlungen der Trierarchen; na-

- 5 παρὰ Καλλίου τοῦ Ἀθρωνος Βατῆθεν τρηήρους, ἧς
 ὠμολόγησεν καινήν ἀποδώσειν, ἧ ὄνομα Στρατη-
 γίς, Ἀλεξιμάχου ἔργον, ἀπελάβομεν **Ρ**.
- 10 τῶν εἰς Σκίαθον μετὰ Κηφισοφῶντος Ἀφιδναίου
 στρατηγοῦ παρὰ Μενεσδέως [Ρα]μνου(σίου) κλη-
 15 ροτόμων, σκευῶν ξυλίνων ἐντελῶν, κρεμαστῶν
 ἐντελῶν, ἰστίου τῶν λεπτῶν, ἀπελάβομεν **ΧΧ-**
ΗΗ^ΡΔΔΔΔΠΤ-ΤΤ, ἀπὸ τῆς Ἀμφιτρίτης,
 Λυσικλείδου ἔργ(ον).
- 20 παρὰ Νικηράτου τοῦ Νικίου Κυδαυτίδου τρηήρους,
 ἧς ὠμολόγησεν καινήν ἀποδώσειν, ἧ ὄνομα Συμ-
 25 μαχία, Ἀγνοδήμου ἔργον, ἀπελάβομεν **Ρ**.
- παρὰ Ὀνήταρος τοῦ Ὀνήταρος Μελιτέως τῆς τρηή-
 ρους κατὰ μῶν τοῦ διαγράμματος, οὗ συνετρη-
 30 γάρχει Πausανία Ἀγρυλῆθεν, ἧς ὠμολόγησ[α]ν
 καινήν ἀποδώσειν, ἧ ὄνομα Ἐπίδειξις, Λυσιστρά-
 του ἔργ(ον), ἀπελάβομεν **ΠΗΗ^ΡΔΔΔΗΤΤ**.

mentlich für Geräte. Diese Zahlungen der Trierarchen sind alle im laufenden Amtsjahre gemacht; und Gelder, die als bezahlte übernommen worden, werden nicht παρὰ τῶν τρηήρχων übernommen, sondern die Behörde des Jahres übernimmt sie von ihren Vorgängern. Es mußte daher im Anfange dieses Artikels das ΓΑΡΕΛΑΒΟΜΕΝ in ἀπελάβομεν verwandelt werden (vergl. Abb. Cap. L); welches auch im Folgenden überall bei den einzelnen unter diesem Artikel begriffenen Posten vorkommt.

10. Μετὰ Κηφισοφῶντος Ἀφιδναίου. Vergl. zu N. XIII c. 98.

28. Κατὰ μῶν τοῦ διαγράμματος. S. Abb. Cap. XIII zu Ende. Im Folgenden kann man auch ὠμολόγησεν schreiben; die Abschrift giebt ΩΜΟΛΟΓΗΣΕΙΝ.

- 35 παρὰ Χαριμνήστου Κυδαθηναϊῶς κληρονόμου Χαρίου
Κυδαθη(ναϊῶς) τῶν σκευῶν τοῦ διαγράμματρε ὁ
40 προσώφειλεν ἀπὸ τῆς Πετομένης, Λυσικράτους ἔρ-
γον, ἀπελάβομεν ΠΔΔΔΔΓ.
- παρὰ τῶν ἐγγυητῶν τῶν τριήρων, ὧν οἱ Χαλκιδῆς
45 ἔλαβον, ἀπελάβομεν κατὰ Ψήφισμα δήμου, ὁ
Δημάδης Παιανι(εὺς) εἶπε· παρὰ Κλεοχάρους Κη-
φισι(ῶς) ΗΗΡΔΔΔΓ. παρὰ Προξένου Ἀφιδναίου
50 κληρονόμου ΗΗΡΓΓ. παρ' Ἐλπίνου Ἀλαιῶς
κληρονόμου ΗΗΡΓΓ. παρὰ Δημοσθένε Παια-
νι(ῶς) ΗΗΡΔΔΔΓ. παρὰ Δημοχάρους Κηφι-
55 σιῶς κληρονόμου ΗΗΡΓΓ. παρὰ Εὐφράνορος
Ἵοῦ κληρονόμου ΗΗΡΓΓ. παρὰ Ἀρκεσίλου
60 Εὐωνυ(μέως) ΗΗΡΓΓ. παρὰ Ἀῤῥενοῖδου Παια-
νιῶς ΗΗΡΓΓ. παρὰ Φιλωνίδου Μελιτ(έως) ΗΗ-
ΡΓΓ. παρὰ Διοφάντη Μυρρίνου(σίου) ΗΗΡ-
65 ΔΔΔΓ. παρὰ Κρίτωνος Κυδαθη(ναϊῶς) ΗΗΡ-
ΔΔΔΓ. παρὰ Διοτίμου Εὐωνυμέ(ως) κληρ[ο]-

42 ff. Παρὰ τῶν ἐγγυητῶν τῶν τριήρων, ὧν οἱ Χαλ-
κιδῆς ἔλαβον. Die Chalkidier schuldeten den Athenern Trie-
ren (d. 79), wofür sich Athener verbürgt hatten. Wahrschein-
lich waren sie ihnen in den Zeitläuften gegeben worden, von
welchen Aeschines gegen Ktesiphon (S. 482 - 497) spricht.
Demosthenes betrieb damals die Angelegenheiten der Chalkidier
besonders, und erscheint hier auch unter den Bürgen. Die Zah-
lungen der Einzelnen betragen bald und zwar meistens 256, bald
285 Drachmen; einmal, bei Kallikrates, vielleicht weniger; ein-
mal fehlt die Zahl ganz. Worauf die Verschiedenheit des An-
satzes beruhe, dürfte schwerlich gefunden werden können.

νόμου ΗΗ^ϞΔΔΔ[Γ. πα]ρὰ Καλλικράτου Δ - -
 παρ' Ἠγησίππυ Σουνι(ῶς) - -

70 παρὰ Δημοστράτου τοῦ Ἀσπέτου Κυ[θ]ηρείου τῆς

68. Παρὰ Καλλικράτου Δ - -. Das Delta möchte man für den Anfang des Gaunamens halten, den man ungern vermissen wird: doch fehlt er auch Z. 81. 82 bei Nikeratos und Diodor. Gehört Δ zur Geldsumme, so war diese freilich sehr gering.

70 ff. Παρὰ Δημοστράτου ff. Obgleich zuerst nur Demonstratos genannt ist, wird doch gesagt οὔτοι κατέβαλον, indem auf den Sinn los construiert wird: „diese (Demonstratos und Genossen) haben bezahlt“. Statt οἶδε ist οὔτοι nicht zu nehmen. Der Neubau einer gewöhnlichen Triere beträgt 5000 Drachmen; diese kommen aber hier nicht heraus. Z. 83 ist die Zahl verderbt: ∷ΗΓΔΔ, welches entweder ΓΗ^ϞΔΔ oder ΗΗ^ϞΔΔ, 670 oder 270 war. Setzen wir Ersteres, so beträgt die Summe der Zahlungen für den Neubau der Propus 2983 Drachmen; also ist dies bloß abschlägliche Zahlung (vergl. Abh. Cap. XIV.): doch kann für einen und den andern ganz bezahlt sein. Dies ist der Fall bei Nikeratos und Diodor, für welche von Demonstratos die eben besprochene Summe, welche wir hypothetisch auf 670 Dr. setzen, mit der Bemerkung gezahlt ist, es sei dieselbe τῆς τριήρους τὸ γινόμενον, das heißt dasjenige, was nach der Mine des Diagramms oder den auf jeden fallenden Procenten der trierarchischen Kosten zum Neubau von ihnen zu steuern war. Angenommen auf jeden von beiden falle die Hälfte, so hatte jeder derselben 335 Dr. zu dem Betrag des Neubaus, also zu 5000 Dr. beizutragen, das heißt 6 $\frac{7}{10}$ Procent, welche Quote so entstehen konnte, daß Einer 33 Procent tragen mußte, und die übrigen 67 Procent in zehn Theile getheilt wurden. Hiergegen spricht es keinesweges, daß Demonstratos 1375 Dr. und wieder 600 Dr. zusammen 1975 Dr. oder 39 $\frac{1}{2}$ Procent bezahlt hat, ohne daß angegeben wird, er habe für andere damit bezahlt; denn er ist offenbar der Haupttrie-

176 τρήρους, ἧς ὠμολόγησεν [κ]αὶνὴν ἀποδώσειν, ἢ
 ὄνομα Πρόπλους, Δημοτέλους ἔργ(ον). οὗτοι
 [κ]ατέβαλον ἐπὶ τῆς [δ]ευτέρας πρυτανεί[α]ς.

rarch, der die meisten Zahlungen leistete, und mit andern über die Zahlung abrechnen konnte, ohne daß gerade in unserer Urkunde, wie bei Nikeratos und Diodor, bemerkt zu werden bräuchte, er habe für die andern bezahlt: es konnte vielmehr bei Nikeratos und Diodor der Zusatz, es sei für sie bezahlt, dadurch veranlaßt sein, daß für sie vollständig bezahlt war (τῆς τρήρους τὸ γινόμενον). Ungeachtet aber für Diodor durch Demonstratos für den Neubau vollständig bezahlt ist, zahlt Diodor dennoch selber noch 338 Drachmen Syntrierarchem zu dem Neubau. Das Syntrierarchem ist also nicht an sich der Beitrag zum Neubau, was auch nicht im Namen liegt, sondern zufällig wird das Syntrierarchem des Diodor mit zur Deckung des Neubaus verwandt. Daher ist auch im Vorgehenden, wo die Zahlung an sich als Beitrag für den Neubau geleistet wird, ein anderer Ausdruck gebraucht: τῆς τρήρους τὸ γινόμενον, oder τῆς τρήρους ἀπαλλάξομαι. Die Sache verhält sich nämlich so. Das Syntrierarchem ist die in der Syntelie zu leistende im Diagramma bestimmte Anzahl der Procente von den Kosten der Trierarchie: nach Maßgabe der Procente des Syntrierarchems wird auch zum Neubau der Triere bezahlt; aber diese Kosten gehören nicht zur Trierarchie und also wird dafür auch nicht ein Syntrierarchem bezahlt, sondern der Neubau wird vermöge eines besonderen Versprechens geleistet, welches in Folge einer Trierarchie vor Gericht gegeben worden (Abh. Cap. XIV.). Nun hatte ohne Zweifel Diodor sein Syntrierarchem noch nicht an die Syntelie eingezahlt; letztere schuldet den Neubau, und überweist das ihr schuldige Syntrierarchem des Diodor dem Staate, um einen Theil der Schuld für den Neubau damit zu decken; diejenigen, welche die Auslage für die Trierarchie gemacht haben, brauchen dann umsoviel weniger für den Neubau zu zahlen als durch das eingezahlte Syntrierarchem des Diodor schon

Δημόστρατος Κυθηρῶν ΧΗΗΗ^ΠΔΔΓ, καὶ
 80 ἑτέρας Δημόστρατος ὑπὲρ Νικηράτου κα[ί] Διο-
 δώρου, τῆς τριήρους τὸ γιγνόμενον, [Π]Η[Π]-
 85 ΔΔ. ταῦτα τὰ [χρ]ήματα ἔλαβον ἀποδέκται
 οἱ ἐπὶ Ἀντικλέους ἄρχοντ(ος). καὶ ἐπὶ τῆς πέμ-
 πτης πρυτανείας παρὰ Δημοστράτου Κυθηρῶν
 90 τῆς τριήρους ἀπελάβομεν ΠΗ, καὶ παρὰ Διο-
 δώρου τοῦ Σίμου Παια(νιῶς) συντηρηάρχημα
 ἀπελάβομεν ΗΗΗΔΔΔΓΗΗ.
 95 παρὰ Ἀντισθένους Κυθηρῶν κληρονόμου Ἀντι-

getilgt ist. Auf diese Art ist es entstanden, daß Diodor, un-
 geachtet er seine Rate für den Neubau schon durch Demostra-
 tos abgetragen hatte, das Syntrierarchem an den Staat erlegt.
 Die Quote, welche Diodor für den Neubau zu zahlen hatte,
 ist von uns freilich nur hypothetisch, aber nicht gegen das
 Wahrscheinliche, auf 335 Drachmen ermittelt; desselben Syntrierarchem
 beträgt aber wenig mehr, nämlich 338 Dr. Dies ist den Verhältnissen
 so angemessen, daß sich die Annahme über die Quote, welche
 Diodor durch Demóstratos für den Neubau bezahlt habe, dadurch
 bestätigt. Der Neubau kostete nämlich im Ganzen 5000 Drachmen,
 und eben so hoch kann man durchschnittlich die Kosten der
 Trierarchie anschlagen (Abh. Cap. XIII): da nun die Quote,
 welche jeder Genosse zum Neubau leistet, sich nach den Procenten
 richtet, welche er zu den Kosten der Trierarchie zu leisten hat,
 oder nach dem Syntrierarchem; so ist es ganz natürlich,
 daß Diodor für den Neubau ohngefähr eben so viel wie zur
 Trierarchie beizusteuern hatte. Man kann unter diesen Voraussetzungen
 auch noch genauer berechnen, wie viel die Trierarchie für die
 Proplus gekostet hatte, aus welcher das Versprechen des
 Neubaus hervorgegangen war. 338 Drachmen sind nämlich $6\frac{7}{10}$ Procent
 dieser Kosten; diese betragen also $5044\frac{776}{1000}$ Dr. oder $5044\frac{1}{2}$ Ob.

- σθένους Κυθηρῶν ἀπελάβομεν τὸ ἡμ[ι]σὺ τῆς
 100 τριήρους, ἧς ὠμολόγησαν καινὴν ἀποδώσειν, ἧ
 ὄνομα Ταχεῖα, Τολμαίου ἔργον, ΧΧΓ^β.
- 105 παρὰ Κόνωνος Ἀναφλυστίου σκευῶν τριήρους ξυ-
 λίνων ἐντελῶν, κρεμαστῶν ἐντελῶν, ἰστίου τῶν
 λεπτῶν, ἀπελάβομεν ΧΧΗΗ^βΔΔΔΔΠΗΗΗ,
- 110 ἀπὸ τῆς Πατινίκης Ἀρχενίου ἔργον.
 παρὰ Διαιτοῦ Φρεαῤῥῶν τῆς τριήρους, ἧς ὠμολόγη-
 σεν καινὴν ἀποδώσειν, ἧ ὄνομα Δελφίς, Ἐπι-
 115 γένους ἔργον, οὗ[το]ς κατέβαλεν ἐπὶ τῆς δευτέ-
 ρας πρυτανείας πρὸς ἀποδέκτας τοὺς ἐπ' Ἀντι-
 120 κλέους ΧΓ^β, καὶ ἑτέρας ἐ[πι] τῆς πέμπτης πρυ-
 τανείας πρὸς τὴν ἀρχὴν κατέθηκεν Δίαϊτος
 125 Φρεά(ῤῥῖος) τῆς τριήρους, ἧ ὄνομα Δελφίς, Ἐπι-
 γένο(υς) ἔργον.
 παρὰ Κόνωνος Ἀναφλυ(στίου) τῆς τριήρους, ἧς
 ὠμολόγησεν καινὴν ἀποδώσειν, ἧ ὄνομα Δημο-
 130 κρατία, Χαιρεστράτου ἔργον. οὗτος κατέβαλεν
 ἐπὶ τῆς δευτέρας πρυτανείας ΧΧΓ^β. τοῦτο ἔχου-
 135 σιν οἱ ἀποδέκται οἱ ἐπ' Ἀντικλέους· καὶ ἑτέρας
 ἐπὶ τῆς πέμπτης πρυτανείας κατέβαλε πρὸς
 τὴν ἀρχὴν ΧΓ^β.

103 ff. Konons Schuld für das Geräthe der Pasinike rührt aus dem Jahre des Archon Pythodelos Olymp. 111, 1. her (N. XIII. c. 14 ff. XIV. d. 155 ff. vergl. Abh. Cap. XIV.), ist also etwa eilf Jahre alt.

120. Ἐτέρας. Nämlich ΧΓ^β, wie vorher.

122. Die hier und Z. 138 genannte ἀρχὴ sind die Aufseher der Werfte selbst, nicht die Apodekten. Vergl. Abh. Cap. V.

140 *παρὰ Προκλέους [τ]οῦ Πρωτοκλέους Πλωθειῶς*
σκευῶν τριήρους κρεμαστῶν ἐντελῶν, πλὴν
ΗΗΗΗ, ὧν ἀπεδέξατο Διόφαντος [Μ]υρῆνου-
 145 *(σιος), ἀπὸ τῆς Φαν[ε]ρᾶς, Χαιρεστράτου ἔργον,*
ἀπελάβομεν ΧΗΗΔ.

παρὰ Διοτίμου Εὐωνυμέ(ως) κληρονόμου Ὀλυμ-
 150 *πιοδώρου Εὐωνυμέως ἀπελάβομεν τῶν σκευῶν*
[τῶν] κρεμαστῶν τοῦ [δι]αγράμματος ΧΠ, ἀπὸ
 155 *τῆς τετρήρους Ἀνύσεως, Ἀντιδώρου ἔργον.*

παρ' Ἠγήμονος Δαμ[π]τρέ(ως) καὶ συντριηράρχων,
σκευῶν κρεμαστῶν τετρήρους πλὴν σχοινίων,
 160 *σχοινίων δὲ τριηριτικῶν, ἀπελάβομεν XXXX-*
ΠΗΗΗΗΔΓΠΙΙΙ, ἀπὸ τῆς τετρήρους Ἰκαῆς,
Ἐπιγένους ἔργον.

165 *παρὰ Φιλοκώμου Παϊανί(ως) σκευῶν τετρήρους*
ξυλίων ἐντελῶν, κρεμαστῶν ἐντελῶν, ἃ εἶχε
 170 *ἐμ πλῶ Εὐθυκράτης Κυδαθη(ναιεύς), ἀπελά-*
βομεν ΤΗΓΠΙΙΙ, ἀπὸ τῆς τετρήρους Ἀκτίδος,
Ἐπιγένους ἔργον.

παρὰ Φορμίωνος Πειραι(ως) κληρονόμο[υ] Ἀρχίπ-

142 ff. Πλὴν ΗΗΗΗ, ὧν ἀπεδέξατο Διόφαντος Μυρῆνουσίος. Prokles hat 400 Dr. weniger als er ursprünglich schuldete bezahlt, weil diese 400 Dr. Diophant schon erhalten hatte. Dieser muß sie für den Staat erhalten haben.

159 f. Πλὴν σχοινίων, σχοινίων δὲ τριηριτικῶν. Vergl. Abh. Cap. X. Die Trierarchen hatten tetreritisches hängendes Geräthe erhalten mit Ausnahme der σχοινίων; doch hatten sie auch σχοινία erhalten, aber nur trieritische.

174 ff. Statt κληρονόμου u. s. w. giebt der Grundtext den Nominativ κληρονόμος u. s. w. Archippos ist aus Versehen in dem Verzeichniß Cap. XV. ausgelassen.

- 220 Ἄρι[στο]τέλους ἔργον. καὶ ταῖς τοῦ ἄργου, ὃν οὐκ ἀνεγέγραπτο ἔχων, ὃν εἶχεν ὧν Δημάδης εἰ[ς]επρίατο, ἀπελάβομεν ΗΗΗΗΔΓ.
- 225 παρὰ Χαρίου [Κ]υδαθη(ναιῶς) καὶ συντρι(ηράρχου) Κόνωνος [Ἀ]ναφλυ(στίου) σκευῶν τετρήρου[ς] κρημ[α]στῶν ἐντε(λῶν), τῶν ξυλίων τα[ῖς] τοῦ, πηδαλίων, κλιμακίδων, [ἰσ]τοῦ, κεραιῶν, ἀπελάβομεν ΤΔΔΔΔΓΙΙΙ, ἀπὸ τῆς τετρήρου[ς] Κρατούσης Σμικρίωνος ἔργον.
παρὰ Ναυσικλέους Ὁῦθεν κληρονόμου Κλεάρχου

219. 220. Ἄρι[στο]τέλους. Die Stellung der Buchstaben führt auf die angenommene Lücke.

220 ff. Ταῖς τοῦ ἄργου ff. Vergl. Abh. Cap. IX. Der Ausdruck: „ὃν οὐκ ἀνεγέγραπτο ἔχων, ὃν εἶχεν ὧν Δημάδης εἰσεπρίατο“, ist sehr unbeholfen; besser wäre gesagt: „ὃν εἶχε μὲν ὧν Δημάδης εἰσεπρίατο, οὐκ ἀνεγέγραπτο δὲ ἔχων“. Ὡς Δημάδης εἰσεπρίατο, das heisst, der empfangene ταῖς gehörte zu den ταῖς, welche Demades angekauft hatte, und zwar erst im laufenden Jahre (N. XIV. b. 114 ff.). Wie konnte aber Lysanias im laufenden Jahre dieses Geräthe erhalten haben, ohne dafs es verzeichnet wurde? Wohl nur, indem er es von Demades selber erhielt, ohne dafs es auf die Werfte gebracht war. Natürlich befindet sich dieses Geräthe nicht unter dem gleichnamigen, welches oben (b. 114 ff.) als übergeben an die Nachfolger aufgeführt wird, indem es ja ein Trierarch erhalten hatte, welcher dafür Zahlung leistete. Die Zahlung kann übrigens nicht für vollständigen und völlig fertigen ταῖς geleistet sein, oder war für den vollständigen nur eine abschlägliche: denn der gesammte ταῖς einer Tetrere mufs mehr gekostet haben.

225 ff. Bezahlung der Geräthe für die Tetrere Kratus, welche im vorigen Jahre Olymp. 113, 3. gegeben waren; s. N. XIII. a. 50 ff.

240 Αἰγυλιῶς, σκευῶν τριήρους ξυλίνων ἐντελῶν,
κρεμαστῶν ἐντελῶν, ἰστίου τῶν λεπτῶν, ἀπ-
ελάβομεν . . ΗΗΡΔΔΔΔΓΗΗΗ, ἀπὸ [τῆς

245 Δη]μοκρατίας, [Χαιρεστ]ράτου ἔργον.

[παρὰ Φαῦλλ]ου Πιθέ(ως) καὶ [συντριηράρχου
Λυσιππίδου Γαρ]γηττίο(υ), [σκευῶν τριήρους]
κρεμα[στῶν ἐντελῶν, ἰστίου τῶν λεπτῶν, ἀπ-
ελάβομεν] - - - - [ἀπὸ τῆς Εὐφημίας, Ἐπι-
γένους ἔργον.]

* * *

(h) [Καὶ ὁ παρελάβομεν παρὰ νεωρίων ἐπιμελητῶν τῶν
ἐπὶ Χρέμητος ἄρχοντος : ΔΔΔΗΗΗΗ : τοῦτο παρ-
εδόμεν νεωρίων ἐπιμεληταῖς τοῖς ἐπὶ Ἥγησιῶ ἀρ-
χοντος.]

237 ff. Bezahlung der Geräthe für die Triere Demokratia, welche ebenfalls im vorigen Jahre gegeben waren; s. N. XIII. a. 119 ff.

246 ff. Bezahlung der Geräthe für die Triere Euphemia, welche ebenfalls im vorigen Jahre Olymp. 113, 3. gegeben waren; s. N. XIII. a. 141 ff. woraus der grössere Theil der Ergänzung entnommen ist: τριήρους ist aus N. XIV. a. 20 ergänzt.
* * * Hier standen wahrscheinlich die Zahlungen des Dionysios und Phayllos für den schuldigen Beitrag zur Ausbesserung der Trieren unter Chaerondas; s. zu Col. c. 80 ff.

[Καὶ ὁ παρελάβομεν ff.] Aus der Folge der Artikel (s. die Tafel Cap. IV.) geht hervor, daß hier der Artikel litt. h stehen und dieser den Schluß der Spalte bilden mußte, wenn er überhaupt in dieser Urkunde vorkam. Dieser Artikel enthält das von den Vorgängern empfangene und den Nachfolgern übergebene Geld, nämlich die festen 33 Dr. 2 Ob. Empfangen hatte die Behörde von N. XIV. dieses Geld nach N. XIII. litt. b: und

d.

- (i) [Τρήρεις] τάσδε ἰππη[γούς] εἰς πλοῦν δοθείσας ἐκ τῶν νεωρίων ὁ δῆμος ἐψηφίσατο αὐτάς καὶ τὰ

dafs sie es übergeben sollte, erhellt aus N. XVI. b. 181. 182; denn es wird dort gesagt, die Aufseher der Werfte unter Antikles, also die Behörde von N. XIV. schuldeten ἀργυρίου τὸ παραδιδόμενον· ΔΔΔΙΙΙΙΙ, das heifst „an Geld dasjenige, was übergeben wird“, oder die feste zur Übergabe von einer Behörde an die andere bestimmte Summe. Nun aber schuldet dafür nach N. XVI. zugleich der Schreiber; dies kann nur darauf beruhen, dafs es von ihm als übergeben in die Urkunde gesetzt war. Es war also die Übergabe dieses Geldes wirklich hier vermerkt, ohne dafs es wirklich übergeben worden, gerade wie bei den Geräthen (N. XVI. b. 165 ff.).

a. 1 ff. Litt. i: Für unbrauchbar erklärte Transportschiffe für Pferde und σκηφθεῖσαι κατὰ χειμῶνα, deren Trierarchen freigesprochen worden. Von letzterer Form s. Abh. Cap. XIV. und darüber dafs die σκηφθεῖσαι in den späteren Urkunden, von N. XI. an, hier zuerst erscheinen, vergl. Cap. IV. Dennoch sind die Trierarchien, worauf sich diese Rechtshändel bezogen, wenigstens zum Theil viel älter. Denn Meidias der Trierarch der Aktis war schon Olymp. 112, 3. also vor Abfassung von N. XI. todt (Abh. Cap. XV. unter Meidias), weshalb auch N. XIV. XVI. litt. l der Erbe schuldet: auch Sostratos der Trierarch der Salaminia war wenigstens zur Zeit von N. XIV. todt, da seine Erben schulden (N. XIV. XVI. litt. l), und ist die Ordnung der Schiffe nicht ganz willkürlich, so dürfte der Trierarch der Salaminia schon vor Meidias losgesprochen worden sein. Am Ende der σκηφθεισῶν steht die Hegemone, mit der Bemerkung, die σκῆψις dafür sei von zwei διαδεξαμένοις (vergl. Abh. Cap. XI.) angebracht; sie steht zwar unter denen, deren Trierarchen freigesprochen worden, aber da der Erfolg des Rechtshandels nur am Rande erst, also später, mit dem Worte ἀπέφυγον vermerkt ist (vergl. Abh. Cap. II.), so scheint

- 5 σκεύη κατὰ πόλεμον ἀχρήστους γεγονέναι, κατὰ
ψηφίσματα, ἃ Δημάδης Δημέου Παιανι(εύς) εἶπε·
- 10 Γνώμη, Ναυσινίκου ἔργον, ἧς ἔτριηράρχ(ει)
Ἀπολλόδωρος Διοφάνους Γαργήττ(ιος)· σκεύη ἔχει
κρεμαστὰ ἐντελῆ, τῶν ξυλίνων κώπας ΡΔ.
- 15 Ἀσκληπιάς, Ἀγνόδημου ἔργον, ἧς ἔτριηράρχ(ει)
Ἀλκίμαχος Ἀλκίτου Παιανι(εύς)· σκεύη ἔχει κρε-
μαστὰ ἐντελῆ, τῶν ξυλίνων κώπας ΡΔ.
- 20 Καλλιξένα, Χαιρίωνος ἔργον, ἧς ἔτριηράρχ(ει)
Εὐθυκλῆς Κτησίου Δειραδιώ(της)· σκεύη ἔχει κρε-
μαστὰ ἐντελῆ, πλὴν ὑποβλήματος, τῶν ξυλίνων
κώπας ΡΔ.
- 25 Αἶδε τῶν τριήρων τῶν σκηφθεισῶν κατὰ χειμῶνα
ἔδοξ[α] ἐν τῷ δικαστηρίῳ κατὰ χειμῶνα δια-
φθάρῃναι·
- 30 τριήρης Σαλαμινία, Ἀρχεννηίδου ἔργον, ἧς
ἔτριηράρχ(ει) Σώστρατος Δεινίππου Λαμπτρ(εύς),
Θρασύλοχος Κηφισοδώρου Ἀναγυράσι(ος).
- 35 τριήρης Εὐχαρίς, Ἀλεξιμάχου ἔργον, ἧς ἔτριη-
ράρχ(ει) Κόνων Τιμοθέου Ἀναφλύ(στιος).

die Hegemone nur vorläufig, in Hoffnung auf günstigen Erfolg der σκῆψις, unter dieser Rubrik verzeichnet worden zu sein, die Behörde war aber, als die Urkunde geschrieben wurde, noch nicht vom Erfolge unterrichtet (vergl. Abh. Cap. XIV.). Dieser Handel muß also erst in Olymp. 113, 4. vor Gericht gekommen sein. Endlich erwartet man, daß auch die Achilleia, deren Trierarch Diaetos war, hier aufgeführt würde (s. N. XVI. a. 117 ff.); über die Weglassung dieses Postens s. Abh. Cap. XIV.

29. 30. Ἀρχεννηίδου. Das doppelte N ist ein Schreibfehler.

40 τριήρης Ἡγησίπολις, Χαιρίωνος ἔργον, ἧς ἐτρη-
ράρχει Μένων Πυθοδώ[ρου] Ἀχαρ(νεύς), Θεόξε-
νος Θεοκλ[έους] Εὐωνυ(μείς), Ἀρεσίας Ἀρεσίπ-
που Κεφαλήθεν.

45 τριήρης Δικαιοσύνη, Χαιρίωνος ἔργον, ἧς ἐτρη-
ράρχ(ει) Φίλων Φίλωνος Λακιάδης.

τριήρης Ἀκτίς, Αυσικλέους ἔργον, ἧς ἐτρη-
ράρχ(ει) Μειδίας Κηφισοδώρο(υ) Ἀναγ(υράσιος).

50 τριήρης Ἡγημόνη, Ναυσινίκου ἔργον, τριήρα-
ρχ(οι) Εὐθύδικος Ἀντιφάνους Φηγαι(εύς), Δίφι-

55 λος Διοπέδους Σουινεύς. ὑπὲρ [ταύ]της διαδε-
ξάμενος [Φανό]στρατος Ἀρχεστρά[του] Γαργήτ-

60 τ(ος), Ἀμει[.ίας] Σωκλέους Ἀγνο(ύσιος) σκῆψιν
ἀπῆν[εγκαν]. — [Ἀ]πέφυγον.

(κ) Ἀριθμὸς τριήρων [τ]ῶν ἐν τοῖς νεω[ρ]ίοις καὶ τῶ[ν]
65 ἐμ πλῶ οὐσῶν καὶ σὺν ἧ παρελάβομεν εἰς πεπρα-

50. Ἡγημόνη. Die bessere Schreibart ist Ἡγεμόνη, wie Z. 123 und bei Hesychios.

56. 57. Φανόστρατος. Aus Z. 122 ergänzt.

58 ff. Ἀμει.ίας ff. Von diesem Namen ist hier AMEI erhalten; der letzte Buchstabe Σ ergibt sich durch Verbesserung des E, welches N. XV. b. α. 1 als das Ende dieses Namens erscheint und statt Σ unrichtig gelesen ist. Der Name war Ἀμεινίας oder Ἀμειψίας. Ἀπῆνεγκαν ist N. XV. b. α. 2 erhalten.

61 ff. Litt. κ: Gesamtzahl der Trieren, Tetreren und Penteren. Z. 61. 62 hat der Steinschreiber ἐν τοῖς doppelt geschrieben. Der hier vorkommende Artikel ist wie N. XIII. gefalst, woraus herüber genommen ist: Καὶ σὺν ἧ παρελάβομεν εἰς πεπραγμένον τὸ ἀργύριον καὶ ὑπὲρ ὧν τὸ ἀργύριον κατεβλήθη πρὸς ἀποδίκατος τοὺς ἐπὶ Χρέματος ἀρχοντος τῆς Βουλῆς διπλωσάσης, wobei hinter τὸ ἀργύριον das Wort διπλοῦν ausgelassen

- 70 γμένον τὸ ἀργύριον καὶ ὑπὲρ ὧν τὸ ἀργύριον
κατεβλήθη πρὸς ἀποδέκτας τοὺς ἐπὶ Χρέμητος
ἀρχοντος τῆς Βουλῆς διπλωσάσης, καὶ σὺν αἷς
75 τὸ ἀργύριον κατεβλήθη ἐπ' Ἀντικλέους ἀρχον-
τος καὶ ταῖς δεδιπ[λ]ωμέναις, καὶ σὺν ταῖς δο-
ξάσαις ἐν τῷ δικάστηρίῳ κατὰ χειμῶνα ἀπο-
λωλέναι καὶ σὺν α[ῖ]ς οἱ Χαλκιδῆς ὤφειλον,
80 ΗΗΗΨΔ.

ist. Beide hier bezeichneten Parthien waren wiederholungs-
weise hinter litt. *l* unter litt. *gg* näher belegt. Es folgt aber
zunächst noch der Zusatz hier: καὶ σὺν αἷς τὸ ἀργύριον κατε-
βλήθη ἐπ' Ἀντικλέους ἀρχοντος (s. über die Attraction zu N. XIII.
a. 24 ff.) καὶ ταῖς δεδιπλωμέναις. Da diejenigen Schiffe, für de-
ren Doppelung bereits unter Chremes das Geld erlegt worden,
schon vorher erwähnt sind, so muß dieses ταῖς δεδιπλωμέναις
auf andere verdoppelte Trieren bezogen sein; ich verstehe dar-
unter diejenigen, für welche das Geld noch nicht erlegt wor-
den (vergl. Abh. Cap. XIV.). Die Worte, καὶ σὺν αἷς τὸ ἀργύ-
ριον κατεβλήθη ἐπ' Ἀντικλέους ἀρχοντος, beziehen sich sowie
die folgenden, καὶ σὺν αἷς οἱ Χαλκιδῆς ὤφειλον, auf den vorher-
gegangenen Artikel litt. *g*, insoweit dieser nicht Zahlungen für
Geräthe, sondern für Schiffe betrifft. Diese von den Chalkidi-
ern geschuldeten sind ohne Zweifel auch in den früheren Ur-
kunden in der Gesamtzahl miteinbegriffen, werden aber hier
zum erstenmal besonders erwähnt, weil litt. *g* dafür Zahlungen
erfolgt waren, und es nun passend schien zu bemerken, auch
die Schiffe, für welche diese Zahlungen geleistet worden, seien
in der Gesamtzahl begriffen. Das Imperfect ὤφειλον zeigt,
dass die Chalkidier nicht mehr schulden, entweder weil die Bür-
gen nun gezahlt haben, oder weil die Schiffe wirklich zurück-
gegeben waren, sodass die Zahlungen der Bürgen nur für das an
den zurückgegebenen Trieren mangelnde geleistet worden. Auf
letzteres führt die Geringfügigkeit der dafür gezahlten Gelder.

- τούτων ἐμ̄ [π]λῶ ΔΔΔII.
- τούτων ἰππηγούς τρεῖς ὁ δῆμος ἐψηφίσατο κα-
- 85 τὰ πόλεμον ἀχρήστους γεγονέναι.
- τετρήρεις δ' ἐμ̄ μὲν τοῖς νεωρίοις παρέδομεν
- 90 ΔΔΔΔIII, καὶ πεντήρεις III.
- τετρήρεις δ' ἐμ̄ πλῶ ΓII.
- (1) Ἐμβόλους παρελάβομεν παρὰ νεωρίων ἐπιμελη-
- (τῶν) II,
- καὶ παρὰ Δημοστράτη Κυθηζ(ή)του I.
- 95 οὔτοι ἐπράθησαν ἐπ' Ἀντικλέους ἀρχ(οντος).
- καὶ ἀπελάβομεν ἐμβόλους·
- παρὰ Κόνωνος Ἀναφλυ(στίου) ἀπὸ τῆς Εὐχαρί-
- δος, Ἀλεξιμάχου ἔργ(ον), I.
- 100 παρὰ Θρασυκλέους Ἐλευ(σινίου) ἀπὸ τῆς Δικαιο-
- σύνης, Χαιρίωνος ἔργον, I.
- καὶ παρέδομεν ἐν νεωρίῳ ἐμβόλους II.

92 ff. Litt. 1: Verkauft übernommene, auch abgenommene und übergebene Schnäbel, nebst Vermerkung derjenigen, welche Schnäbel schulden, und zwar erstlich solcher, die neue Trieren abzugeben versprochen, zweitens τῶν παρηλαμένων κατὰ χειμῶνα. Die Schnäbel, welche die Behörde des Jahres von ihren Vorgängern übernommen hat, stimmen überein mit den in N. XIII. übergebenen; von dem, welchen Demonstrator abgeliefert hat, s. Cap. I. XIV. and über die Schwierigkeit, daß hier 3, Col. e. 192 aber 4 verkaufte Schnäbel angegeben sind, und über alles andere die Schnäbel betreffende Abh. Cap. XIV. Die Zahl der in N. XIV. angeführten übernommenen und abgenommenen stimmt übrigens nach Abzug der verkauften, diese zu 3 gerechnet, überein mit der Anzahl der in N. XIV. den Nachfolgern übergebenen.

95. Οὔτοι ἐπράθησαν. Späterer Zusatz; vergl. Abh. Cap. II.

- 105 Οἶδε τῶν τριτάρχων ὀφείλουσιν τοὺς ἐμβόλου[s]
τῶν τὰς καινὰς ὁμολογησάντων ἐν τῷ δικαστηρίῳ.
- 110 Καλλίας Ἀβρωνος Βατῆθεν ἀπὸ τῆς Στρατη-
γίδος, Ἀλεξιμάχου ἔργον, I.
Νικήρατος Νικίου Κυδαντί(δης) ἀπὸ τῆς Συμ-
μαχίας, Ἀγναδήμης ἔργ(ον), I.
- 115 Δίαϊτος Δίωνος Φρεάδ(ιος) ἀπὸ τῆς Δελφίδος,
Ἐπιγένοῦ ἔργ(ον).
Κόκων Ἀναφλ(ύστιος) ἀπὸ τῆς Δημοκρατίας.
- 120 Οἶδ' ὀφείλουσιν ἐμβόλους τῶν σκηψαμένων κατὰ
χειμῶνα.
Φανόστρατος Γαργήτι(ος) ἀπὸ τῆς Ἡγεμόνης,
Ναυ[σι]νίκου ἔργον, I.
- 125 [Μ]ειδίου Ἀναγυρασίου [κ]ληρονόμος ἀπὸ τῆς
Ἀκτίδος, Λυσικλέο[υς] ἔργ(ον), I.
- 130 Drei Zeilen absichtlich getilgt.
Σωστράτου Λαμ[π]τρέως κληρονόμοι καὶ συν-
τριτάρχοι ἀπὸ τῆς Σαλαμινίας, Ἀρχενήιδου
ἔργον, I.
- 135 Μένων Πυθοδώρου Ἀχαρ(νεὺς) καὶ συντριτάρχα-
χοι ἀπὸ τῆς Ἡγησιπόλιδος, Χαιριώνος ἔργον, I.
- 140
*)(gg) Οἶδε τῶν τριτάρχων, ὧν ἐδίπλωσεν ἡ Βουλὴ ἢ
ἐπὶ Χρέμητος ἄρχοντι(ος) τὴν τρίτην, ἣν εἶχεν

128-130. Drei Zeilen absichtlich getilgt. Der Schreiber hatte sich hier geirrt: s. Abh. Cap. II. vergl. Cap. XIV.

141 ff. (nicht wie in der Tafel bei Cap. IV. steht, 151 ff.): Litt. *)gg: Wiederholung der eingezahlten Schulden derer, denen der Rath die Trieren verdoppelt hatte, und was sich daran

145 ἕκαστος αὐτῶν, ἀργύριον κατέβαλον ἀποδέ-
 κτα[ις] τοῖς ἐπὶ Χρέμητος ἄρχοντα(ς) καὶ ὑπε-
 λογίσαντό ἐξ ὧν ἐπέδωσαν εἰς τὰ σιτωνικά,
 150 κατὰ ψήφισμα δήμου, ὃ Δημάδης Δημέου
 Παια(νεὺς) εἶπε·

Ἐπὶ Πυθοδήλου ἄρχοντος τῶν μετὰ Δεινοκρά-
 155 τος τριήραρχος Κόνων Τιμοθέου Ἀναφλύστιος,
 τριήρης Πασινίκη, Ἀρχενίκου ἔργον· τα[ύ]της
 κατέβαλεν τὸ ἀπλοῦν P^{α} ἀποδέκταις τοῖς ἐπὶ
 160 Χρέμητος ἄρχοντος, καὶ ἀπὸ τοῦ ἐπιτεδομένου
 Κόνων Τιμοθέου Ἀναφλυ(στίος) εἰς τὰ σιτω-
 165 νικά ὑπεγράψατο κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δή-
 μου Χ, καὶ ὑπὲρ Πάνθηρος τοῦ Δημονίου
 Λακιάδου τοῦ εἰς τὰ σιτωνικά ΧΧΧ, καὶ ὑπὲρ
 170 Μειδωνος Σαμίου ἐμ Πειραεῖ οἰκοῦντος Χ.

Ἐπὶ Πυθοδήλου ἄρχοντ(ος) τῶν μετὰ Δεινοκράτους

anschoß; aus N. XIII. litt. g von der Behörde übertragen. Die Wiederholung beruht wohl vorzüglich darauf, daß litt. k hierauf Bezug genommen ist. Da die Doppelungen wiederholt sind, kann man ziemlich sicher sein, daß auch der Artikel, worauf die Worte σύν ἢ παρελάβομεν εἰσπεπραγμένον τὸ ἀργύριον hinweisen, wegen des litt. k darauf genommenen Bezuges hier angefügt war: zu anderen Wiederholungen war dagegen keine Veranlassung. Unerweislich ist es, daß das Bruchstück N. XII obgleich es das hier vermifste enthalten könnte, hier in der jetzigen Lücke stand. Denkt man sich übrigens außer dem am Schluß der Spalte α bereits in unserem Texte ergänzten, welches sich noch auf die Doppelungen bezieht, den eben berührten fehlenden Artikel zu, so dürfte die Spalte gegen die andern die gehörige Länge haben, und also bei den Doppelungen hier und N. XIII. nichts weiter mangeln.

- 175 τριῆραρχ(ος) Κόνων Τιμοθέου Ἀναφλύ(στιος) καὶ
 συντριῆραρχος Φιλομήλου Παια(νιῶς) κληρονό-
 μος Φιλιππίδης Φιλομήλου Παιανιεύς, τριῆρης
 180 Χάρις, Ἀρχένεω ἔργον· ταύτης κατέβαλε Κό-
 νων Ἀναφλύ(στιος) τὸ ἀπλοῦν τὸ καθ' αὐτὸν
 ΧΧΠ ἀποδέκταις τοῖς ἐπὶ Χρέμητος ἄρχοντος,
 185 καὶ τοῦ ἐπιδομένου εἰς τὰ σιτωνικὰ κατὰ τὸ
 τοῦ δήμου ψήφισμα παρὰ Νεοπτολ[έμου τοῦ]
 Ἀντικλέους Μελιτέως ΧΧΠ, κ[α]ὶ Φιλιππίδης
 190 Φιλ[ο]μήλου Παιανιεύς) κατέβαλ[ε] τοῦ ἀπλοῦ
 τὸ καθ' αὐτό[ν] ΧΧΠ ἀποδέκταις τοῖς ἐπὶ
 Χρέμητος ἄρχοντ(ος), καὶ ἐκ τοῦ σιτωνικοῦ τοῦ
 195 αὐτῷ ἐπιδομένου ὑπελογίσατο κατὰ τὸ ψή-
 φισμα τοῦ δήμου ΧΧΠ.
 Ἐπὶ Χαιρώνδου ἄρχοντος τῶμ μετὰ Διοτίμου
 200 τριῆραρχοι Εὐβοῖος Κρατιστόλεω Ἀναγυ(ρά-
 σιος), Κόνων Τιμοθέου Ἀναφλύ(στιος), Ὀνή-
 τωρ Ὀνήτ[ο]ρος Μελιτ(εύς), Φαίαξ Λεωδάμαν-
 205 τος Ἀχαρνεύς, τριῆρης Δηλιάς, Τιμοκλέους ἔρ-
 γ(ον)· ταύτης κατέβαλεν τὸ ἀπλοῦν [Π] ἀπο-
 δέκταις τοῖς ἐπὶ Χρέμητος ἄρχον(τος) καὶ ἀπὸ
 210 τοῦ ἐπιδομένου εἰς τὰ σιτωνικὰ κατὰ τὸ ψή-
 φισμα τοῦ δήμο[υ] παρ' Ἀρῥενεΐδου καὶ Χαρι-
 κλέους Παιανι(εύς) ΧΧΗΗ[Η], καὶ ὑπὲρ Μενε-

190. Τοῦ ἀπλοῦ τὸ καθ' αὐτόν. Die Abschrift giebt τοῦ ἀπλοῦ τοῦ καθ' αὐτοῦ; verbessert aus N. XIII. Es konnte auch τὸ ἀπλοῦν τὸ καθ' αὐτόν wie Z. 180 gesetzt werden, was aber für beide Stellen minder genau ist, da beide die Hälfte betreffen.

215. λαῶν τοῦ Μενελόχου Μυρρίμα[υστί]ου Χ, καὶ ὑπὲρ Ξενοκλέους τοῦ Ξεινίδος Σφηττίου Π-ΗΗΗΗΓ, καὶ ὑπὲρ [Ἰέ]ρωνός τοῦ Χαρίου Π[αλ-
 220 λη](νέως) ΗΗΓ, καὶ παρὰ Νε[οκτο]λέμου Με-λιττί[ως Π].
 Ἐπὶ Νικομάχου ἄρχοντος τῶν μετὰ Χάρτος
 225 διάδοχος Λυσικλεῖ Ἀθμονε[ί] Φαίαξ Δε[ω]-δάμαντος Ἀχαρ(νεῖς), τριῆρης Ἰππηγός, Λυ-σιστράτου ἔργον· ταύτης κατέβαλε Φαίαξ τὸ
 230 ἀπλοῦν ΠΠ ἀποδέκταις τοῖς ἐπὶ Χρέμητος ἄρχοντος, τὸ δὲ διπλοῦν ὑπεγράψατο εἰς τὰ σιτώνικα· τὰ ἐπίδοσμα κατὰ τὸ ψήφισμα
 235 τοῦ δήμου παρὰ μὲν Πύθωνος τοῦ Πυδοκλέους Σουν(ῶς) ΧΧ, παρὰ δὲ Ξενοκλέους τοῦ Ξει-νίδος Σφηττίου. ΧΧΧΠ.
 240 Ἐπὶ Θεοφράστου ἄρχοντος τῶν μετὰ Φωκίανος κα[ί] Κηφισοφώκτες πλειω[α]σῶν ἐπίδοσμος
 245 τρι[ι]ῆρης Ἀνδραῖς Ἀλοκί[ου] ἔργον, τριῆραρχος Ἀπερείδης Ελαση[ίηναν] Καλλυτεὺς κατέ[βαλε] καὶ ἀπλοῦν ΠΠ ἀποδέκταις τοῖς ἐπὶ [Χρέμη]τος
 250 ἄρχοντος [τὸ δὲ δι]πλοῦν ὑπεγράψατο εἰς τὰ σιτώνικα· [τὰ ἐπίδοσμα κατὰ τὸ ψήφισμα τοῦ δήμου· Φωκίη]κου ταῦ· Ἐυπε-τα(ῶνας). ΧΧΧ, καὶ ἐστράτου τοῦ Ἀμφιτροπῆ(θεν) Χ, καὶ Χ.]

e.

- (m) 16 Τάδε παρε[λ]άβομεν [ἐν τῷ] οἰκήματι τῷ με-
 γ[άλω τῷ] πρὸς ταῖς πύλαις [καὶ παρε]δώκαμεν·
 20 μολυβδίδων [στ]α[θμὸν καὶ] μολύβδου τῶν ἐ[ν
 τῇ τάρπη] τάλαντα ἕξ μν[αῖ τρεῖς].
 παράδειγμα [ξύλινον τῆς τρι]γλύφου τῆς ἐγ-
 25 κ[αύσειος].
 πλαίσια καταπαλτῶν ἕξ Ἐρετρίας [ΔΙ].
 [σωλῆνες] καταπαλτῶν ΔΙΗΙ·
 β[άσεις] καταπαλτῶν ΓΙΙ.
 τόξα ἐσφυωμένα [δύο].
 30 σκορπίων σωλῆνες [ΓΙ].
 ἐπιστύλια Γ, τροχι[ίλοι ΙΙΙ], ἀπὸ τ[ο]ῦ μ[η]χα-
 νώ[ματος].
 35 βέλη καταπαλτῶν ἀ[ν]ηκίδωτα καὶ ἀπτέρω[τα]
 ΗΗΗΗΓ, καὶ ἡ[κιδω]μέ[ν]α ΡΔ.
 σχίζαι [εἰς βέ]λ[η] καταπαλτῶν [ΔΔΔΔ]ΓΙ[Π].
 ἀστραφιστήρες [ΙΙΙΙ].
 ἀ[κό]νη μεγάλη Τμ[ητρία].

v. 16 ff. Anfang der Spalte, und zwar litt m: Geräthschaften in dem größten Gelass am Thor und Bauholz ebendasselbst. Die Ergänzungen und Berichtigungen sind aus der gleichartigen Parthie in den übrigen Urkunden entlehnt. N. XV. XVI. zeigt, daß von den hier verzeichneten Effecten damals noch ebensoviele Stücke wie in N. XIII. vorhanden waren: folglich muß auch N. XIV. mit N. XIII. und N. XV. XVI. zusammenstimmen.

- 40 [ν]εῖα καινά ΔΔ[Γ, ὦν Εὔ]βουλος ἐπρίατο.
 τοῦ[των τὰ] πλεῖστα πεντῶρυ[γα].
 νεῖων τόμοι ΙΙΙ[Γ].
- (n) 45 [Κ]αὶ τάδε παρελάβομεν [τῶν σ]κευῶν τῶν πα-
 λαῖων [τῶν ἀ]δοκίμων τῶν ξυλίω[ν ἔχ]οντα·
 Κόνωνα Ἀναφλ[ύστιον] ἐπὶ τὰς ἀκάτους [τὰς
 50 δημο]σίας· ἠηδάλια.
 Δημοκράτην Εἰτε[αῖον, ταμί]αν τρηροποιῶ[ν,
 λαβόντα] τοῖς ἀνδραπόδοις [εἰς οἰκο]δαμίαν
 55 τοῖς τὸν [κρημνὸν] κατὰρρουσιν κατὰ [ψή-
 φισ]μα βουλῆς, ὃ εἶπε[ν] Καλλίστρατος [Θο-
 ρίκιος], ἰστούς [Γ]Γ[Γ], καὶ τοῖς ἐπὶ τὸ στά-
 60 διον ἤρημ[ένοις] κεραιῶν ξύλα [ΔΔΔΓΠ],
 ἰστούς ΔΓ[Γ], κα[τὰ ψήφισ]μα βουλῆς, ὃ εἶ-
 65 π[ε Καλ]λίστρατος Θορίκιος, κώπας δὲ θρη-
 ρηδε[στ]ους [καὶ ἀδοκί]μους λαβόντα τοῖς
 ἀνδρα]πόδοις ταμίαν τρηροποι[τικῶν Δη]μο-
 κράτην [Εἰτεαῖον] κατὰ ψήφισμα βο[υλῆς],
 70 ὃ εἶπε Καλλίστ[ρατος Θορίκιος], ΗΗΗΗΠ.
 (o) Νεώσοικοι ὠκοδο[μημένοι] καὶ ἐπεσκευασμ[ένοι].
 ΗΗΗΓΔΔ[Γ].

44 ff. Litt. n: Alte Schiffgeräthschaften, welche die Behörde als solche übernommen, die Κόνον und Demokrates ver-
 abfolgt erhalten; aus der gleichnamigen Parthie der übrigen Ur-
 kunden ergänzt.

71 ff. Litt. o: Schiffhäuser. Die Zahlen sind hier meistens
 unrichtig oder mangelhaft, obgleich keine Lücken bezeichnet
 sind. N. XVI. sind noch ebensoviele Schiffhäuser wie N. XIII.
 vorhanden; folglich mußten auch N. XIV. ebensoviele sein: wo-
 nach die Zahlen berichtigt sind.

- 75 τού[των] Μουν[υ]χίασιν Ρ[ΔΔΔΙΙ],
 ἐν Ζέα ΗΡΔΔΔΔ[ΡΙ],
 ἐν Κανθάρου λιμέ[νι] ΡΔΔΔΔΙΙΙ.
- (ρ) Διφθ[έραι] ἀδόκιμοι ἐπὶ τῇ [σκευ]οθήκῃ ΡΙ.
- (q) 80 Οἶδε τῶν τριηράρχ[ων] τῶν ἐπιδόντων [ἔφειλουσι]
 τὸ ἀργύριον ΗΗΡ[ΓΓΓΓ]ΙΙΙ, τὸ ἀναλωθὲν εἰς
 85 τὴν παρασκευῆν τῶν τριήρων τῶ[ν] ἐπὶ Και-
 ρών[δου] ἀρχοντος, τὰς ἐν [Κανθά]ρου λιμένι·
 90 Φύλων Μελιτ(εύς) ἀπὸ [τῆς] Ἀνθηρᾶς, [Ἄ]ρ-
 χ[ενήϊδου] ἔργον].
- (r) Ὅσοι τῶν τριηράρχω[ν γεγραμμένοι εἰσὶ ἔχοντες]
 95 εἰς πλοῦν [ἐντελῆ] σκεύη κρεμ[αστὰ] ἢ ξύλινα,
 ὅσοι μὲν κρεμαστά, τ[ὰδε] ἔχουσιν· ὑποζώματα,
 100 ἰστίο[ν], τοπεῖα, ὑποβλήμ[ατα], καταβλήματα,
 π[αραρ]ύματα λευκά, παρα[ρύμα]τα τρίχυνα,

77 ff. Litt. ρ: Verworfenne Häute am Zeughause.

80 ff. Litt. q: Trierarchen, welche von Chaerondas her für freiwillige Beiträge zur Ausbesserung der Trieren schulden. Nur Philon schuldet noch, während in N. XIII. Olymp. 113, 3. außerdem Dionysios und Phayllos schuldeten. Diese beiden mußten also Olymp. 113, 4. im laufenden Amtsjahre der Behörde von N. XIV. entweder Erlaß erlangt oder bezahlt haben. Wahrscheinlicher ist das letztere, und die Zahlung war vermuthlich Col. c gegen Ende in der Lücke * * * unseres Textes vermerkt. Über die Leseart παρασκευῆν s. zu N. XI. litt. q. Das nächste τὰς fehlt N. XI. und XIII: besser wäre τῶν.

91 ff. Litt. r: Anmerkung darüber, was die Trierarchen haben, von welchen geschrieben steht, sie hätten vollständiges hölzernes oder hängendes Geräthe, in Bezug auf Trieren und Tetreren. Von dem Plural ὑποβλήματα und καταβλήματα s. Abh. Cap. X.

- σχοιν[ία] ὀκτωδάκτυλα IIII, [ἐξ]δάκτυλα IIII,
 105 ἀγκύρ[ας δύο]· ὅσοι δὲ ξύλινα, ἔχουσιν ταρῶν,
 πηδάλια, κλ[μα]κίδας, ἰστόν, κεραίας, κον-
 τοίς.
- 110 Ὅσοι τῶν τριηρά[ρχων] γεγραμμένοι εἰς[ὶν ἔ]χου-
 τες εἰς πλοῦ[ν ἐντελή] σκευή τετρήρων ξύλινα
 115 ἢ κρεμαστά, ὅσοι μὲν ξύλινα, τά[δε] ἔχουσιν·
 ταρῶν, π[ηδά]λια, κλιμακίδας, ἰστόν, κεραίας,
 κον[τοίς]· ὅσοι δὲ κρεμαστά, τά[δε] ἔχουσι
 120 ὑποζώματα, ἰστίον, παραρύματα τρίχυνα, παρα-
 ρύμ[ατα] λευκά, καταβλήμ[ατ]α, ἀγκύρας δύο,
 125 σχο[ινία] τριηριτικά ὀκτωδ[άκτυ]λα IIII, ἐξ-
 δάκτ[υλα IIII].
- (ο) Οἶδε τῶν τριηρά[ρχων] τῶν ὁμολογησάν[των] ἐν τῇ
 130 δικαστη[ρίῳ και]νὰς ἀποδώσειν τρ[ιήρ]εις και
 τοὺς ἐμβόλο[υς] ὀφείλουσιν τῇ πόλ[ει], τὰς δὲ
 τριῆρεις ἀπ[ο]δεδώκασιν·
 Δίφιλος [Φ]ειδί[ππ]ου [Πι]θεύς,
 135 Κόνων Τιμοθέου [Ἐ]ναφ[ί] (λύστιος),
 Κόνων Τιμοθέου Ἄν[αφ] (λύστιος),
 Φαίαξ Λεωδάμαν[τος] Ἄχαρ[νεύς].
- 140

126 ff. Litt. s: Trierarchen, welche neue Trieren und die Schnäbel abzugeben versprochen und dem Staate schulden, die Trieren aber abgegeben haben. S. Abh. Cap. XIV.

Der leere Raum zwischen den Artikeln litt. s und litt. o ist in der Bezifferung zufällig um eine Zeile zu gering ange- schlagen worden.

- (ε) Καὶ τὰδε εἰςπεπραγμένα παρελάβομεν· σκευ-
 145 ῶν, ὧν ᾧφειλε Δημόνιος Μυρρῖν(ούσιος), καὶ
 εἰσαχθεῖς [εἰς τὸ] δικαστήριον ᾧφλε τὴν δι-
 πλασίαν, [κατε]βλήθη ἐξ ἀπογραφῆς, ἧς
 150 ἀπέγραψεν [Θεόδοτος] ἐγ Μυρρῖνού[ττ]ῆς, [ΗΗ-
 Δ]. τοῦτο κατεβλήθη [ἀπο]δέκταις τοῖς ἐφ'
 Ἡ[γήμο]νος ἄρχοντος.
 155 Καὶ τὰδε εἰςπεπραγμένα παρελάβομεν· [σκευ]ῶν,
 ὧν ᾧφειλε [Δη]μ[όνιος] Μυρρῖ(νούσιος), καὶ
 160 εἰσαχ[θεῖς] εἰς τὸ δικαστήριον ᾧφλε τὴν δι-
 πλασίαν, κατε[βλή]θη ἐξ ἀπογραφῆς, ἧς [ἀπέ]-
 γραψε Θεόδοτος ἐγ [Μυρρῖ]νούττ(ης), ΗΗ[Δ].
 165 τοῦτο κ[ατε]βλήθη ἀποδέκταις τ[οῖς] ἐπὶ Χρέ-
 μητος ἄρχο[ντος].
 170 Τὰδε εἰςεπράξ[α]μεν· σκευῶν, ὧν ᾧφειλε Δημότ-
 [νικος] Μυρρῖ(νούσιος), καὶ εἰσαχ[θεῖς] εἰς τὸ
 δικαστ[ήριον] ᾧφλε τὴν διπλασί[αν], κατεβλή-
 175 θη ἐξ ἀπογραφῆς, [ἧς ἀπέ]γραψε Θεόδοτος
 [ἐγ Μυρρῖ]νούττ(ης), ΗΗΔ. τοῦτο [κα]τεβλήθη
 ἀποδέκ[ταις] τοῖς ἐπ' Ἀντικλέους [ἄρχοντος].
 (υ) 180 Τὰδε ἐπράθ[η] ἐκ τῶν] νεωρίων, [ῶν παρελά]βο-
 μεν, [κατὰ ψήφισμα βουλ]ῆς.

142 ff. Litt. ε: Terminalzahlungen des Myrrhinusiers Demo-
 nikos.

180 ff. Litt. υ: Was die Behörde dieses Jahres verkauft
 habe und Ablieferung des Erlöses. Die Herstellung dieses Ar-
 tibels ist mit Hilfe der Wiederholung in N. XVI b. 80 ff. be-
 wirkt.

185 σχωρ[ία ὀ]κτωδάκτυ[λα ἐπὶ] ναῦς ΔΔΓ [καὶ
 σχοι]νίον, τμηὴ
 καὶ ὑποβλήμα[τα ἐπὶ] ναῦς ΔΙ, καὶ - -

185. 186. Καὶ σχοινίον. S. zu Col. b. 202.

187 ff. Καὶ ὑποβλήματα ἐπὶ ναῦς ΔΙ, καὶ - - βλή-
 ματα ἐπὶ ναῦς - - Die erst genannten 11 Hypobleme sind
 die N. XIII. b. 156 übergebenen, N. XIV. b. 187 ff. übernom-
 men und der dortigen Bemerkung gemäß im Laufe des Jahres
 verkauften, Ausser diesen sind als übernommen verkauft - -
 βλήματα ἐπὶ ναῦς - - Damit man nicht glaube, der Schreiber
 habe aus Versehen die vorgenannten 11 Hypobleme noch ein-
 mal geschrieben, bemerke man, das N. XVI. b die große Lücke
 nicht ausgefüllt werden kann, wenn man voraussetzt, es sei nur
 von jenen 11 Hypoblemen die Rede; das aber, wenn der Schrei-
 ber von N. XIV. (Olymp. 113, 4.) etwas doppelt geschrieben,
 dieser Fehler durch die folgende Urkunde (Olymp. 114, 1.) bis
 in N. XVI. (Olymp. 114, 2.) fortgepflanzt sein sollte, ist nicht
 wahrscheinlich. Also muß - - βλήματα ἐπὶ ναῦς - - etwas an-
 deres sein. Zunächst denkt man an καταβλήματα. Deren sind
 zwar nach N. XIV. b. 177 ff. siebzehn weniger übergeben als
 übernommen; aber es ist dort nichts davon gesagt, das von den
 übernommenen Katablemen welche verkauft seien, wie man aller-
 dings nach dem Beispiele der 11 verkauften Hypobleme erwar-
 ten könnte; und doch sollen die hier verkauften in Rede stehen-
 den Stücke übernommen sein. Freilich sollen auch die hier
 verkauften κωπίς übernommen sein, und nirgends ist doch im
 Vorhergehenden ihre Übernahme angegeben. Hier läßt sich nur
 sagen, die Übernahme dieser im Laufe des Jahres verkauften
 Gegenstände sei nicht vermerkt worden, weil man sie beim
 Verkauften allein zu bemerken genügend gefunden habe; denkt
 man sich, es seien alte unbrauchbare Sachen gewesen, so ist
 diese Annahme um so leichter, und man hat alsdann nicht nö-
 thig, diese hier verkauften übernommenen Katableme für solche
 zu halten, die unter denen von Col. b. 177 ff. begriffen seien: letztere

190

βλήματα ἐπὶ [ναῦς] - - καὶ κωπεῖς, τι-
[μή] .. ΠΔΔΔΔΓ.

ἔ[μβολοι] τ[έ]τ[ταρ]ες σταθ[μὸν] - - ΤΤΤ

sind vielmehr nur die unter dem brauchbaren Geräthe befindlichen. War etwas Brauchbares übernommen und verkauft worden, so wurde es dagegen unter dem Übernommenen besonders aufgeführt und zugleich unter dem Verkauften, wie die 11 Hypobleme und die Schnäbel: auch Unbrauchbares, was nicht verkauft worden, mußte natürlich immer, wie in unseren Inschriften geschieht, als übernommen und übergeben verzeichnet werden. Wir können diesen Erwägungen gemäß also allerdings [ματα]βλήματα ergänzen. Sicher ist aber diese Ergänzung keinesweges: denn man kann ebensowohl an unbrauchbare [ὑπο]-βλήματα denken, die aus denselben Gründen, die eben entwickelt worden, oben nicht unter den übernommenen aufgeführt waren; diese konnten gesondert von den 11 als brauchbar übernommenen verkauft sein, und wurden dann unter litt. *α* auch gesondert aufgeführt; ἕτερα ὑποβλήματα zu sagen, um diese von den vorbergehenden *α* unterscheiden zu können, war keinesweges nöthig. Bei dieser Unsicherheit, ob Hypobleme oder Katableme hier gemeint seien, habe ich es rathsamer gefunden, die Lücke unausgefüllt zu lassen.

190. Κωπεῖς. S. Abh. Cap. IX. Weshalb diese übernommenen Ruderhölzer nirgends als übernommen scheinen verzeichnet worden zu sein, darüber siehe die vorhergehende Anmerkung.

191. 192. Ἐμβολοὶ τέτταρες. Obgleich *d.* 92 ff. nur 3 verkaufte Schnäbel angegeben sind, ist hier dennoch die Zahl vier deutlich, ungeachtet sie verstümmelt ist: denn was soll T. T. . . ΕΣ anderes sein als τέτταρες? N. XVI. *δ* giebt die Wiederholung gar ἐμβόλους ΓΙ, was ich in III verwandelt habe, es mag ΓΙ auf dem Stein stehen oder nicht. Über Gewicht und Werth dieser Schnäbel s. Abh. Cap. VIII.

schen wäre. Die Platte N. XVI. (K.), von 2,17 Meter Höhe und 0,33 bis 0,36 Meter Breite, ist aus dreizehn Bruchstücken zusammengesetzt und gleichfalls an den beiden Seitenrändern verstümmelt. Die fünf Bruchstücke der Platte N. XV. sind jedes besonders beziffert; die mit *a* bezeichneten Stücke sind aus der linken, die mit *b* aus der rechten Spalte. Im Laufe der Untersuchung ergab sich, daß die Bruchstücke N. XV. *b* mit den wenigen Buchstaben, welche N. XVI. Col. *a* erhalten sind, Zeile mit Zeile sich zusammenschließen (vergl. Abb. Cap. II), und zwar in folgender Art: 1) N. XV. *b. a.* 1-17 schließt sich zusammen mit N. XVI. *a.* 115-131, wovon jedoch Z. 131 in N. XVI. *a* leer ist. Von den folgenden nach Maßgabe der rechts nebenstehenden Spalte abgezählten acht Zeilen N. XVI. *a.* 132-139 ist gar nichts erhalten, und zu den zwei Zeilen N. XVI. *a.* 140. 141 findet sich in N. XV. *b* nichts Entsprechendes, sondern die Entsprechung beginnt erst wieder mit der folgenden Zeile: es fehlen also hinter N. XV. *b.* 17, wo in der Abschrift eine Lücke von 10-12 Zeilen angegeben ist, genau 10 Zeilen. 2) N. XV. *b. β.* 1-37 schließt sich mit N. XVI. *a.* 142-178 zusammen, wodurch sich auch die gänzliche Lücke von 7 Zeilen füllt, welche N. XVI. *a.* 163-169 erscheint. Die Abschrift bezeichnet hinter N. XV. *b. β.* 37 eine Lücke von 9-10 Zeilen; bei der Herstellung hat sich ergeben, daß sie genau 10 Zeilen beträgt, welche den Zeilen N. XVI. *a.* 179-188 entsprechen. 3) N. XV. *b. γ.* 1-31 schließt sich zusammen mit N. XVI. *a.* 189-219. Größerer Deutlichkeit wegen ist im Folgenden die Commissur beider jetzt gesonderten Platten in jeder Zeile durch einen Verticalstrich bezeichnet: wo jedoch zwischen den erhaltenen Buchstaben beider Parthien noch eine Lücke bleibt, kann ich nicht genau bestimmen, wie viel Raum von dieser Lücke

[σίδη]ρος ἐκ τοῦ τ[ρι]βόλου, τιμὴ ΗΗΔ.
 ἰκριωτήρες, [τιμὴ] ΡΔΔΔΡΤΤ.
 205 κεφάλαιον τοῦ[των] ΧΧΡΗΡΔΔΡΤΤ.
 τοῦτο κατε[βλήθη] ἀποδέκταις τοῖς [ἐπι] Ἄν-
 τικλέους ἀρχ[οντος].

Ende der Abschrift und Schluss des Ganzen:

XV und XVI.

Die Platte N. XV. (I.), von 1,20 Meter Höhe und 0,15 bis 0,20 Meter Breite ist aus fünf Bruchstücken zusammengesetzt worden und an beiden Seiten abgebrochen; die mir zugekommene Abschrift ist nicht eigenhändig von Hrn. Rofs geschrieben, woher es zu kommen scheint, daß die Stellung der Buchstaben nicht so genau ist als gerade hier zu wün-

200. 201. Σίδηρος ἐκ τοῦ τριβόλου, τιμὴ ΗΗΔ, Obgleich τριβόλος auch ein Dreizaek ist (Hesych.), so kann man schwerlich doch glauben, es sei etwa ein Dreizack von einem Poseidonischen Bildwerke gemeint, da der Dreizack des Poseidon niemals scheint τριβόλος genannt worden zu sein. Τριβόλος oder tribulus bezeichnet sehr häufig Fulseisen, welche man legte, um gewisse Stellen dem Feinde unzugänglich zu machen (s. Schneiders Gr. Wörterb. und besonders Veget. R. M. III, 24. Iul. Afric. Κέστ. S. 309 ff.); auch kommt er bei einer besonders eingerichteten Schutzwehr vor (Athen. Mechan. S. 11). Vielleicht hat man ein Local des Hafens oder der Werfte, wo solche τριβόλοι angebracht waren, selber τριβόλος genannt, und das hier verzeichnete Eisen rührte daher, daß die τριβόλοι dasselbst verändert oder ganz weggenommen worden.

203. Ἰκριωτήρες. S. Abh. Cap. VIII.

stens 220 Zeilen lang, vermuthlich aber noch etwas länger, nämlich gleich der zweiten, welche 228 Zeilen hatte (N. XV. *b* = XVI. *a*); ebenso lang ist die dritte (N. XVI. *b*), welche vollständig vorhanden ist; die vierte (N. XVI. *c*) ist kürzer und ebenfalls vollständig erhalten. Von der letzten (N. XVI. *d*) s. Abh. Cap. IV. gegen Ende.

XV. *a. a* (gegenüber von XVI. *a.* 116-123).

γω. ἐπ

τα ε

κα

υ. μευ.

το με. α

5 (120)

[σκ]ευῶν α

ια?

Sehr große Lücke (124-203).

XV. *a. β* (gegenüber von XVI. *a.* 203-220).

[α] ελαβ. υ. ἐπὶ τὴν τέτη[ση]

[ο]υ ἐργον

XV. *a. a.* 1 (116). Man könnte hier auf den ersten Anblick schreiben wollen; vergl. besonders N. XIII. *a.* Allein es wird in diesen Urkunden beständig *υ* statt *υ* gesagt. Überdies müßte, wenn jene Ergänzung zulässig sein sollte, diese Partikel *υ* oder *υ* gehören, welches unmöglich ist. Denn es fehlt dann der Raum für *υ*, *α* oder *υ*, da die Zeilen dieser Spalte natürlich eben so kurz als die der andern waren.

XV. *a. β.* 1 (203) bis XVI. *a.* 35. Der Artikel, wovon N. XV.

		[παρὰ] Φαύλλου	(205)
[Πιθέως]	- - - - -	ων	
-	-	η.	5
-	-	χαρ	
-	-	ρο	
-	-	Ι	(210)
-	-	λ	
-	-	ου	10

a. β erhalten ist, begann in der großen Lücke zwischen N. XV. *a. α* und *β*, oder schon vorher. Den wenigen Ergänzungen zufolge, welche möglich sind, war von Zahlungen für Geräthe die Rede. Die Zahlungen, welche an die Behörde des Jahres geleistet waren, folgen erst N. XVI. *b. c* unter litt. 22; hier in N. XV. müssen also bloß Wiederholungen früherer an die Behörde der Werfte geleisteten Zahlungen gestanden haben, die auch in N. XVI. hinter dem, was die unmittelbare Fortsetzung des hier vorkommenden Artikels bildet (XVI. *a. 36 ff.*), weiter nicht vorkommen mit Ausnahme der Terminalzahlungen des Demonikos, litt. *d.*, das Vorkommen der letzteren an einer späteren Stelle beweist aber nichts dagegen, daß schon vorher Wiederholungen gesetzt waren, indem die Terminalzahlungen des Demonikos ein für alle mal in diesen Urkunden eine feste, von den übrigen Wiederholungen und den übrigen an die Behörde des laufenden Jahres eingezahlten Geldern unabhängige Stelle haben. Die Wiederholung der Zahlung an die Poleten (litt. *z*) ist von ganz anderer Art und kommt für den vorliegenden Punkt nicht in Betracht. Zwischen dem Erhaltenen in N. XV. *a. β* und N. XVI. *a* fehlen, wenn N. XV. *a* so lang wie N. XVI. *a* war, 17 Zeilen. Was N. XVI. *a. 9-35* erhalten ist, paßt vollkommen zu Wiederholungen früherer Zahlungen, die auch im Folgenden noch fortgesetzt sind. Diese ganze Parthie N. XV. *a. β. 1* bis N. XVI. *a. 35* gehört zu dem Artikel, welcher in der Tafel Cap. IV. unter litt. *g* zusammengefaßt ist.

ελδοτ

[π]αρά Κ-

††

ΔΔΔΓ† 35

[- - Οἶδε τῶν τριηράρχων, ὦ]μ. ἐδίπ-

XVI. a. 32 ελδοτ, und 33 [π]αρά Κ. Es könnte scheinen, daß in diesen Stellen [παρά] Διοτ[ίμου] und [π]αρά Κ[αλλικράτου] stecke, welche Posten N. XIV. c. 65 ff. auf einander folgen. Es wird aber mit dieser Vorstellung nichts gewonnen, und sie kann auch nicht bewährt werden.

36 ff. Fortsetzung von litt. g: Wiederholung der im vorigen Jahre Olymp. 114, 1. unter Hegesias geleisteten Zahlungen für verdoppelte Trieren. Daß dieses der Inhalt dieser Parthie sei, zeigen die obschon wenigen erhaltenen Buchstaben dennoch unwidersprechlich. Die Formel der Überschrift war etwas kürzer gefaßt als N. XIII. litt. g (Col. f. Anfang) und in der Wiederholung N. XIV. litt. gg (Col. a. 151 ff.). Namentlich reicht der Raum nicht aus, um den Archon zuzufügen, unter welchem die Doppelung gemacht war: dieser fehlt aber auch N. XVI. a. 186. Dagegen war er N. XVI. Col. a. 152. litt. k angegeben, und sein Name endigt dort im Genitiv auf - - Σ. Die Doppelung war also nicht im laufenden Jahre gemacht, unter Kephisodoros, noch auch im vorigen unter Hegesias; vor diesem geht Antikles, vor Antikles endlich Chremes her, über welchen man nicht zurückgehen kann, da in N. XIII. und XIV. die Zahlungen für Doppelung nicht weiter zurückreichen. Ich zweifle nicht, daß auch die hier vorkommenden Doppelungen unter Chremes Olymp. 113, 3. gemacht waren; andere kennen wir nicht. So wird also Col. a. 152 Χρημτος zu schreiben sein. Die Zahlungen sind aber nicht im laufenden Jahre des Kephisodoros geleistet, sondern unter dem Archon Ήγη - - (Z. 65. 70), und also gehört der ganze Artikel zu den Wiederholungen früherer Zahlungen. Dieser Ήγη - - kann nicht Hegemon von

[καὶ τὴν ἢ Βουλὴ τὴν τριῆρη, κατέβ]αλ-
 [οὐ ἀποδέκταις τοῖς ἐφ' Ἡγησίου] ἄρχο-
 [ντος, καὶ ἐξ ὧν ἐπέδοσαν εἰς τὰ] σιτω-
 [νικὰ ὑπελογίσαντο κατὰ ψήφισ]μα δ- 40
 [ήμου, ὃ Δημάδης, εἶπεν· τριῆραρχο-
 [ς - - - - - ἡς, ἢ] ὄνομ[α
 - - - - - ἔργον· ταύτης κ]ατέβα-

Olymp. 113, 2. sein; denn sonst müßten diese Wiederholungen auch in N. XIII. XIV. vorkommen, weil man, wenn sie in jenen früheren Urkunden nicht verzeichnet wären, in unserer späteren nicht darauf zurückgegangen sein. Die Zahlungen sind also offenbar unter Hegesias Olymp. 114, 1. gelistet, und in der Urkunde des folgenden Jahres unter Kephisodoros Olymp. 114, 2. wiederholt, wie N. XIV, die für Doppelung eingezahlten Gelder vom unmittelbar vorhergehenden Jahre (aus N. XIII.) wiederholt sind. Die Herstellung des Einzelnen, die ich mit Absicht nur bis zu einem gewissen Grade fortgeführt habe, ergibt sich aus den in N. XIII. XIV. gebrauchten Formeln. Bis Z. 71 reicht der Artikel von den Doppelungen gewiß; er kann aber auch bis Z. 74 oder 78 reichen. Ersteres wird der Fall sein, wenn Z. 73 [τὰ ἀποδοῖμα] stand; Schlüssen die Doppelungen nicht erst Z. 78, so muß vor Z. 79 noch etwas anderes gestanden haben. Dies kann entweder etwas sein, wovon wir gar nichts wissen, oder es betraf die feste Geldsumme, welche die Aufseher der Werke ihren Nachfolgern zu übergeben pflegten, etc. Diese hätte aber die Absicht von Olymp. 114, 1. von ihren Vorgängern nicht erhalten (s. zu N. XIV. Col. c am Schluß); ob sie also in N. XVI. verzeichnet war, ist sehr zweifelhaft; doch könnte an ihrer Stelle, die allerdings der Folge der Artikel gemäß hierher fällt, eine darauf bezügliche Bemerkung gestanden haben.

[λεν]	-	-	-	-	τρήρ-	
[ης]	-	-	-	-	εργο-	45
[ν]	-	-	-	-	ησω-	
- [κατέβαλε τὸ ἀπλοῦν τὸ καθ' αὐτό]ν:Χ-						
[ΧΠ, τὸ δὲ διπλοῦν ὑπεγράψα]το ε-						
[ἰς τὰ σιτωνικά]	-	-	-	[καὶ] πα-		
[ρά]	-	-	-	-	ΔΓ	50
						τριοι
						[κατέβαλ]εν τ-
[ὸ ἀπλοῦν τὸ καθ' αὐτόν]	-	-	-	-	σκε-	
						- : τὸ
[δὲ διπλοῦν ὑπεγράψατο εἰς τὰ]	σιτω-					55
[νικά]	-	-	-	-	υλα	
						.
						χων
[τὸ ἀπλοῦν κατέβαλε]ν ἀπ-						
[οδέκταις τοῖς ἐφ' Ἡγησίου ἄρχοντος],	τὸ δὲ					60
[διπλοῦν ὑπεγράψατο εἰς τὰ σιτω]	ν[ε]κ-					
[ά]	-	-	-	[τ - - ἡ]ρους		
						[ε]ργον,
[τρήραρχος]	-	-	-	-	ἦθεν,	
						[ε]φ' Ἡγή-
[σίου ἄρχοντος]	-	-	-	-	γησ	65
						ΔΔΓ
						του
						[κατεβ]λήθ-
[ἡ ἀποδέκταις τοῖς ἐφ' Ἡγη-						70
[σίου ἄρχοντος]	-	-	-	-	ΗΗΗ	
						[83*]

- - - - - ησθγ.
 - - - - - δοσις
 - - - - - ΔΔΔΓ
 - - - - - ο 75

(i) [Τριήρεις τὰςδε ἰππηγούσ' εἰς] π-
 [λαῦν δοθείσας ἐκ τῶν νεωρίων] ὁ
 [ἄλλοις ἐψηφίσατο αὐτὰς καὶ τὰ σκ]ε- 80
 [ύη κατὰ πόλεμον ἀχρήστους γεγ]ε-
 [νέναι, κατὰ ψηφίσματα, ἃ Δημάδης Δ]η-
 [μέου Παιανι(εὺς) εἶπε Γνώμη, Ναυσινίκο-]

72. ΗΞΣΓ. Mindestens Γ ist verderbt.

73. δοσις. Die bei Zahlungen für verdoppelte Trieren gebräuchlichen Formeln führen zu der Vermuthung, es habe hier [τὰ ἐπι]δάσι[μα] gestanden: doch gebe ich darauf wenig.

78 ff. Litt. i: Für unbrauchbar erklärte Transportschiffe für Pferde (78-94), und σκηφθεῖσαι κατὰ χειμῶνα, deren Trierrarchen freigesprochen worden, und zwar zuerst die σκηφθεῖσαι aus der Zeit vor Hegesias (94-118),—dann die unter Hegesias (119-125). Vergl. Abb. Cap. XIV. Die Herstellung dieses Artikels, von welchem N. XVI. in jeder Zeile nur Ein oder wenige Buchstaben vorhanden, ja in einigen gar keiner, ergibt sich bis zu Z. 116 aus N. XIV. litt. i; von Z. 115 an kommt zugleich N. XV. δ. α zu Hülfe, woraus sich auch die Ergänzung von Z. 117. 118 ergibt. Bei den in N. XVI. am Schluss der Zeilen überlieferten Buchstaben mußten folgende Änderungen vorgenommen werden: 88 NEX in HEX, 90 IOΣ in NOΣ, 91 THΣIO in ΓHΣIO, 94 ΩNTΩ in ΩNTΩ, 95 ΑΣΑ in ΑΕΔ, 97 ΔΑΡΧ in ΑΑΡΧ, 98 ΙΤΩΣ in ΙΣΩΣ, 113 ΑΙΑΔΕ in ΔΙΑΔΕ, 116 ΠΤΟΝ in ΨΤΟΝ, 119 ΧΩΝ in ΣΩΝ, 123 ΙΡΗ in ΗΡΗ.

- [υ ἔργον, ἧς ἐτροτηράρ(χει) Ἀπολλόδωρος Διο-
 [φάνους Γαργήττι(ιος)· σκευή ἔχει κρεμαστ-] 85
 [ὰ ἐντελῆ, τῶν ξυλίνων κώπας ^ΡΔ. Ἀσκλη-
 [πίας, Ἀγνοδήμου ἔργον, ἧς ἐτροτηράρ(χει)]
 [Ἀλκίμαχος Ἀλκέτου Παιαν(ιεύς)· σκευή] ἔχ-
 [ει κρεμαστὰ ἐντελῆ, τῶν ξυλίνων
 [κώπας ^ΡΔ. Καλλιζένα, Χαιρίων]ος 90
 [ἔργον, ἧς ἐτροτηράρ(χει) Εὐθυκλῆς Κτ]ησιό-
 [υ Δειραδιώ(της)· σκευή ἔχει κρεμαστὰ] ἐν-
 [ελῆ πλὴν ὑποβλήματος, τῶν ξυλίνων
 [κώπας ^ΡΔ. Δίδε τῶν τρήρ]ων [τῶ-
 [ν σκηφεισῶν· κατὰ χειμῶν]α [ἔδ]- 95
 [οξαν ἐν τῶ·δικαστηρίῳ κατὰ χειμῶνα
 [διαφθαρῆναι· τρήρης Σαλαμινία,] Ἀρχ-
 [ιεπιδου ἔργον, ἧς ἐτροτηράρχε]ι [Σ]ώσ-
 [τρατος Δεινίππου Λαμπτρεύς, Θ]ρασύ-
 [λοχος Κηφισοδώρου Ἀναγυράσιος]. τρή- 100
 [ρης Εὐχαρις, Ἀλεξιμάχου ἔργο]ν, ἧς
 [ἐτροτηράρχε Κόνων Τιμοθέου Ἀναφλύστ.] τρή-
 [ρης Ἡγησίπολις, Χαιρίωνος ἔργο]ν, ἧς
 [ἐτροτηράρχε Μένων Πυθοδώρου Ἀ]χαρ-
 [(νεύς), Θεόξενος Θεοκλέους Εὐωνυ(μεύς), Ἀρεσ-105
 [ίας Ἀρρσίππου Κεφαλῆ·θεν. τρήρης] Δικ-
 [αισύνη, Χαιρίωνος ἔργον, ἧς ἐτ]ρη-
 [ράρ(χει) Φίλων Φίλωνος Λακιάδης. τρή]ρης
 [Ἀκτίς, Λυσικλέους ἔργον, ἧς ἐτρι]ηρά-
 [ρ(χει) Μειδίας Κηφισοδώρου Ἀναγυρ. τ]ρήρη- 110
 [ς Ἡγεμόνη, Ναυσινίκαι ἔργον, τ]ρήρη-

- [αρχος] Εὐθύδικος Ἀντιφάνους Φηγ(αίυς),
 Δί]φιλο-
 [ς Διοπέιδους Σουινύς. ὑπὲρ ταύτης δ]ι[αδ]ε-
 [ξάμενος Φανόστρατος Ἄρχεσ]τράτο-
 XV. b. a. [υ Γ]αργή(ττιος), [Ἄμει.ίας] Σικλέ[ους] |
 ἄγνου- 115
 [σι](ος) [σ]κ[ῆψ]ι[ν] ἀπήνεγκαν καὶ ἀπέ-
 [φ|υ]γον.
 [τ]ετήρης Ἀχιλλεία, Ἄριστοκ[ρά]τους
 ἔργ[ον], ἧς ἐτηρηάρ(χει) Δίαίτο[ς Φ]ρεάρ-
 (ῆιος).
 5 [Αἰδ]ε [τ]ῶ[ν] τρ]ιήρων τῶν σκη[φ]θει[σ]ῶν
 [ἔδ]ο[ξ]αν ἐν τῶ [δι]καστηρίῳ [κατὰ] χειμ- 120
 ῶ[να] διαφ[θ]αρ[ῆ]ναι ἐφ' Ἡγησί[ο]υ ἄρ]-
 χαν(τος).
 τρήρη[ς] [Ἄλ]καίου ἔ[ργον], ἧς ἐ-
 τηρηάρ[ε](χει) [Δείνων Δεινίου] Ἐρχι(εύς).
 -[ῆ]ρη-
 10 [ς]Κ[λ]εονί[κη] Δυσικλέου[ς] ἔργον, [ῆς ἐ]τηρη-

116. Καὶ ἀπέφυγον. N. XIV. steht ἀπέφυγον am Rande; hieraus hat es der Verfasser der fehlenden Urkunde des folgenden Jahres mit Vorsetzung des καὶ herübergenommen, und aus dieser ist dies in die vorliegende Urkunde fortgepflanzt.

117. 118. Über die Achilleia, welche mit ihrem Trierarchen Diaetos Z. 146 ff. wieder vorkommt, ist, wie die vorliegende Urkunde zeigt, vor Hegesias abgeurtheilt: dass sie dennoch in N. XIV. litt. i unter den σκηφθείσας fehlt, lässt sich schwerlich anders erklären als Abh. Cap. XIV. angedeutet ist.

122. Ἄλκαίου. Aus Z. 193 ergänzt.

123. Δείνων Δεινίου Ἐρχιεύς. Aus Z. 192 ergänzt.

[ράρ](χει) ΚΛ[ς]μέ[δ]ών [Δ]ιογένου[ς Γαρ-
 γ]ήτ(τιος). 125

[Ἀπὸ] τῶ[ν σκηφ]θεισῶν κ[ατὰ] [χειμ]ῶ[να]
 [τριήρων τούτω]ν κ[α]ἰ τετρ[ήρων] - - - |δο

.....θαι - - - - - |ανα

15ίου α - - - - - | -

126 - 149. Unklarer Zusatzartikel zu den *σηψάμενοις κατὰ χειμῶνα*. Z. 126 füllt das ergänzte *ἀπὸ* gerade die Lücke; unter den Abb. Cap. XIV. gegebenen Voraussetzungen paßt es vorzüglich gut. Von τῶν ist ΤΩΗ übrig. Wo ich *σηψθεισῶν κατὰ* gegeben habe, giebt die Abschrift (N. XV.) K . . . ATA, worin K statt ΙΣ' gelesen sein könnte: denn das K . . . ATA zusammennzunehmen sei zu *κατὰ*, ist wenigstens sehr unsicher, obgleich in der vorhergehenden Zeile (N. XV.) auch in *Διογένους* die Schrift sehr weitläufig ist. Am Schluss von Z. 126 ist N. XVI. ONA in ΩNA verwandelt. Z. 127 mußte hinter dem Ergänzten eine Formel folgen, welche von den hiernächst genannten Personen etwas in Betreff der *σηψθεισῶν* aussagte. Hierzu gehörte Z. 127 ΔΟ, was aus *ἔδοξαν* sein kann, z. B. [οἶδ' εἰ]δο[ξαν ὀφλεῖν τὸν ἔμβολον]. Z. 128 kann ANA Rest von *Ἀναφλύστιος* oder von *Ἀναγυράσιος* sein, wobei man könnte an Konon von Anaphlystos oder an Meidias oder Thrasylochos die Anagyrasier denken, welche sich alle unter den *σηψάμενοις* befanden; auch Z. 129 könnte ΙΟΥΑ scheinen zu einem Namen zu gehören: - - *ίου Ἀνα* - - oder Ähnliches. Aber alles dieses führt zu nichts; und überdies kommt Konon offenbar erst Z. 130 vor, wo die Ergänzung völlig einleuchtet, obgleich Z. 131, das heißt N. XV. δ. α. 17, vor ΕΞΙ eine zu kleine Lücke in der Abschrift angezeigt ist. Z. 142 - 149 sind Menon, Meidias und Diastos mit ihren Schiffen, wie sie im Vorhergehenden als *σηψάμενοις* genannt waren, wieder geschrieben gewesen; Z. 142 ist in N. XV. δ. β. 1 ME. ΩNKYΘ in MENONP'YΘ, und Z. 144 in N. XVI. α ΑΦΙ in ΗΦΙ verwandelt.

.... [Κόν]ων Τιμοθέου [Ἀναφλώ] (σπιοσ) [ἀπό
τῆ]ς τ-

130

17 [οἰήρους Εὐχάριδος, Ἄλ]εξ[ι]μάχου ἔργον.]

Lücke von 10 Zeilen.

Lücke von 9 Zeilen (131-139).

135

ω 140

λλ

XV. δ. β. Μέ[ν]ων [Π]υθ[οδώρου Ἄγ.] ἀρ-
[νεὺς ἀπὸ τῆς τριήρους Ἡγησιπ]άλ-
[δος], Χαιρ[ί]ω[νος] ἔργον. Μειδίας Κ[η]φι-
[σ]οδώρου [ὑ] Ἀναγυρ(άσιος) ἀπὸ τῆς τριήρους
Ἄκ]τιδ-

145

δ. [ος Αυσικλέους] ἔργον. Δί[αιτος Δίω]νο-
[ς] Φρεάξ(ῆσιος) [κ]αὶ συντηρήραρχ(οι) [ἀπὸ
τῆ]ς τ-

ετρήρους Ἀχιλλείας, Ἀριστοκράτ]ους
(κ) ἔργον. Ἀριθμὸς τριή[ων τῶν] | ἐν.

149 ff. Litt. κ: Gesamtzahl der Trieren, Tetreren und Penteren. Z. 149 war vermuthlich vor Ἀριθμὸς etwas leerer Raum gelassen. Statt ἐν νεωρίοις steht unter litt. κ sonst ἐν τοῖς νεωρίοις; aber anderwärts ist in diesen Inschriften der Artikel in diesem Ausdruck häufig weggelassen. Und hier ist die Lese-

νεωρίοις καὶ τῶν ἐμ πλῶ οὐσῶ[ν, κ]αὶ 150
 10 [σ]ὺν [ἤ ἔ]φ[ην]εν Ἀριστόνικο[ς Μαρ]αθ(ώ-
 νιος),
 καὶ - - - - [Χρέμητο]ς ἄρ-
 [χόντος, ΗΗ]Η[^ΠΔ]Γ. τούτω[ν ἐμ πλ.]ῶ:
 τετρήρει[ς δ' ἐμ μὲν τοῖ]ς

art, die mittelst der Zusammenfügung der Stücke entsteht, un-
 zweifelhaft.

150. 151. Καὶ σὺν ἧ ἔφηνεν Ἀριστόνικος Μαραθῶ-
 νιος. Ähnliche Zusätze finden wir litt. *k* in N. XIII XIV. Hier
 liegt in dem Bruchstücke N. XV. σὺν in ΕΥΝ, ἧ in ΙΚ, ἔφηνεν
 in ЦФΠΠΕΝ; das übrige ist theils N. XV. theils N. XVI, be-
 nenne vollständig vorhanden. Zur völligen Bestätigung der her-
 gestellten Lescart dient N. XVII. a. 62. 63 ΗΝΕΦ. . ΕΝΑΡΙΣΤΟ-
 ΝΙΚΟΣ ΜΑΡ. Θ, und Aristonikos von Marathon kommt über-
 dies in der Geschichte dieser Zeit vor (Abb. Cap. XV. unter
 diesem Namen). Die Triere, worauf hier Bezug genommen
 wird, war ohne Zweifel litt. *a - d* im Vorbergehenden irgendwo
 verzeichnet, wie dies N. XVII. der Fall ist. Über das φαίνεν
 vergl. Abb. Cap. XIV. zu Ende.

152 f. Καὶ - - - Χρέμητος f. Dafs Chremes gemeint
 sei und von Doppelungen die Rede, schliesse ich aus N. XIII.
 XIV. litt. *k* verglichen mit N. XVI. a. 36 ff. (wo *s. Anm.*) und
 b. 183 ff. Man erwartet also καὶ ταῖς δεδιπλωμέναις ἐπὶ Χρ. wo-
 zu aber der Raum sehr beschränkt ist: daher habe ich die Aus-
 füllung nicht gemacht. Ich vermuthe dafs ἐπὶ ausgelassen war:
 dann paßt die Buchstabenanzahl vollkommen.

153. ΗΗΗ^ΠΔΓ. Dafür steht N. XV. in der Abschrift:
 . . ΗΝΑΓ; statt ΝΑ ist von uns ΓΔ gesetzt. Die Zahl der
 Trieren ist um fünf gröfser als N. XIV.

154. Τοῖς. N. XVI. ist hiervon ΗΣ, welches in ΙΣ oder
 ΟΙΣ zu verwandeln.

[νεω]ρίαις παρέδωμεν : . . . ἐ[μ πλω] | δὲ 155
 (1) 15 - - - - [πεν]τή[ρεις] - - - - [Ε]μβό-
 [λους] παραλάβο[μεν παρὰ νεωρίων ἐ]πι-
 [μ]ε[λη]τῶν [II, καὶ παρὰ Δημοστρά]του
 [Κυθηρῶ] (ίου) [I]: οὗτοι ἐπρά[σ]η[σ]αν. [ἐπ'
 Ἄν]τι-

155. Ἐμ πλω δέ: Von ἐμ πλω ist N. XV. vorhanden: E . . A . . (A statt Λ).

156. Πεντήρεις: Diese können nicht fehlen, da sie sowohl N. XIV. litt. k als N. XVII. vorkommen. Ich weiß nicht, wo sie unterzubringen wären als Z. 156 an der Stelle, wo N. XV. δ. β. 15 THIAPI steht: Buchstaben die freilich eher auf τῆ Ἀριστονίκου führen. Aber das von Aristonikos angezeigte Schiff (s. zu Z. 150, 151) war offenbar eine Triere und kann hier nicht wieder hinter den Tetreren genannt gewesen sein. Statt - - THIAPI - - schreibe ich [IEN]THPEI[Σ], nämlich IAP in PE verwandelnd. Zur See sind diese Penteren wohl nicht gewesen. Vergl. zu N. XVII. α. 25 ff.

156 - 166. Litt. I: Verkauft übernommene Schnäbel, nebst den früher abgenommenen. Diese Parthie hätte der Verfasser der verlorenen Urkunde von Olymp. 114; 1. aus N. XIV. litt. l, und der Verfasser der vorliegenden wieder aus der von Olymp. 114, 1. herüberschrieben, ohne die erforderlichen Änderungen zu machen; s. Abb. Cap. II. Über den Inhalt vergl. auch Abb. Cap. XIV.

157. 158. Ἐπιμελητῶν. Hiervon ist N. XVI. ΠI, und N. XV. δ. β. 17 ΛΕ. ΣΤΩΝ übrig. Letzteres ist ME[Λ]ΗΤΩΝ, sodafs Σ in Η zu verwandeln; es ist also in der Abschrift daselbst Z. 17 die Lücke im Anfang der Zeile zu groß bezeichnet, und die Stellung der Buchstaben schwerlich richtig.

159. Κυθηρῶ (ίου) I: An dieser Stelle steht in der Abschrift N. XV. δ. β. 18 - - ΟΦΟ³. N.;, wie es scheint statt - - ΘΗΦF : I: Dies mag man unglaublich finden; aber die Ver-

- [κλέους ἄρχον]το[ς :] καὶ ἀπε[λάβομ]||εν 160
 20 [ἐμβόλους πα]ρὰ Κόνων[ος] Ἀ[ναφλυ-
 σ]||τ(ίου)
 [ἀπὸ τῆς Εἰχάριδ]ος, Ἀλε[ξιμάχ]||ο-
 [υ ἔργον, ἢ. παρὰ Θρασ]υκ[λ]έου[ς] Ἐλευ(σι-
 νίου) [ᾶ]||-
 [πὸ τῆς Δικαιοσ]ύ[νης], Χαιρ[ί]ωνος ἔργον, ἢ.]
 [καὶ παρέδομεν] ἐν νεωρίοις ἐ[μβόλ]||- 165
 25 [ους ἢ. Οἶδ]ε τῶν τριηράρχ(ων) ὀφε[ίλου]||-
 [σι του]ς ἐμβόλους τῶν τὰς καιν[ὰς ὁμο]||-

Lücke von 7 Zei-

besserung ist dennoch nach N. XIV. litt. *l* sicher. S. über den Kytherrhier Demonstratos auch die Abh. Cap. XV. angegebenen Stellen.

159 f. Ἐπ' Ἀντικλέους ἄρχοντος. N. XV. δ. β. 19 steht zu Ende O, welches das E von ΕΠ war; von Ἀντικλέους ist N. XVI. TI, von ἄρχοντος N. XV. TO übrig.

161. Κόνωνος Ἀναφλυστ(ίου). N. XV. steht ΚΟΝΩΝΑ; entweder ist A in O zu verwandeln, oder ΟΣ vor A übersprungen.

162. Ἀλεξιμάχου. Hiervon ist N. XV. ΑΛΕΕ übrig, statt ΑΛΕΞ.

164. Δικαιοσύνης Χαιρίωνος. N. XV. steht in der Abschrift hiervon: ΨΗΝΕΧΑΙΠΕ, statt ΨΗΞΧΑΙΠΙ, wenn nicht etwa Χαιρέωνος geschrieben war, was gar wohl eine Nebenform von Χαιρίων sein konnte.

166-176 bis ἔργον. Fortsetzung von litt. *l*: Vermerkung derjenigen, welche Schnäbel schulden, und zwar zunächst derer, die neue Trieren abzugeben versprochen. Der Artikel ist derselbe wie N. XIV. a. 105-118. Über die Sache vergl. Abh. Cap. XIV.

167. Τοὺς ἐμβόλους. N. XV. δ. β. 26 ist ΑΞ in ΨΞ zu verwandeln.

- [λογησάντων ἐν τῷ δικαστηρίῳ.]
 - [Καλλίας Ἀβρωνος Βατῆθεν ἀπὸ τῆς].^{len.}
 [Σ]τρατηγίδος, [Ἀλεξ]ιμάχου ἔργον, 170
 30 [I]. Νι[κ]ήρατος Νικίου Κυδαν[τ](ίδης) [ἀπὸ
 τῆ]-
 [ς Συμ]μ[αχ]ία[ς], Ἀγ[ν]οδήμ[ου] ἔρ[γ]ον.
 [Δί]αι[τ]ος [Δίω]νος Φρεάξ[ῆ]ος [ἀπὸ τ]ῆς
 [Δελφιδ]ος, Ἐπιγένους ἔργον. | Κόν-
 [ων Ἀνα]φ[λύ](στιος) ἀπὸ τῆς Δημοκ[ρα-
 τ]ίας, 175
 35 [Χαιρ]εστράτου ἔργον. [Καλλίας | Β]α-
 [τῆ]θεν, Δία[ι]τος Φρεάξ[ῆ]ος, Κόν[ω]ν Ἀν-

168. Ὁμολογησάντων. Statt NTΩΝ giebt die Abschrift N. XV. OTΩΝ. Man bñte sich ὡμολογησάντων zu vermuthen; immer steht, wo von dieser Sache die Rede ist, der Aorist, auch in N. XVI. selbst (b. 34); und die Abschrift von N. XV. ist sehr unsicher, ohne Zweifel weil dieser Theil der Urkunde sehr unleserlich ist. So ist auch N. XV. b. α. 10 in Αυσωλίουσ statt Α gelesen O.

172. Συμμαχίας Ἀγνοδήμου. Die Abschrift giebt (N. XV.) ... ΕΜΔ. ΙΑ. ΑΓΗΟΔΗΜ - -, statt ... ΜΜΑ[Χ]ΙΑ[Σ] ΑΓΝΟΔΗΜ - -

173. Δίαιτος. In der Abschrift (N. XV.) ... ΑΙΓΟΣ.

176 von Καλλίας an bis 181. Unklarer Zusatzartikel zum Vorigen. S. hierüber Abh. Cap. XIV.

176. Καλλίας Βατῆθεν. Die N. XVI. erhaltenen Buchstaben KA habe ich in BA. verwandelt; doch ist die Erganzung unsicher. S. Abh. Cap. XIV.

177. Δίαιτος. In der Abschrift (N. XV.) - - ΔΙΤΟΣ.

177. Κόνων Ἀν. Statt der drei letzten Buchstaben hiervon ist N. XVI. in der Abschrift LAH (statt NAN). Dafs Ko-

ἀπὸ τῆς Ἠγαστιπόλ[ιδ]ος, Καρ[ί]ωνος
 ἔργον. Δείνων Δεινίου Ἐρ[χ]ι(εὺς) | ἀπὸ τ-
 5 ἦς Ἀλκαίου ἔρ[γ]ον, I.
 (m) Τάδε παραλάβομεν ἐν τῷ [ο]ϊκήμα-
 [τι τῷ] με[γάλω] τῷ π[ρ]ὸς ταῖ[s] | π[ύ]-
 λα]- 195
 [s, καὶ παρέδομεν σ]τρατηγῶ | τῷ ἐπ-
 [ι] - - - Διογέει[K] | υδαθ-

194 - 215. Litt. m: Geräthschaften in dem großen Gefäß am Thor, und Bauholz ebendasselbst. Dieser Artikel ist durch Zusammenfügung von N. XV. und N. XVI. mit Zuziehung der gleichnamigen Parthie in den andern Urkunden, wovon N. XIV. der Zeit nach die nächste ist, vollständig hergestellt; das Erforderliche über denselben ist schon bei diesen früheren Urkunden bemerkt. Die geringen Verbesserungen, welche in N. XV. hier vorzunehmen waren, bedürfen keiner weiteren Erläuterung; in N. XVI. ist Z. 195 ΓΤΑΛΙ in ΠΤΑΛΙ, 208 ΠΑΙΗΝ in ΝΑΝΗΚ zu verwandeln. Neu ist hier bloß dieses, daß zufolge Z. 196 ff. diese Effecten nunmehr von den Aufsehern der Werke auf Beschluss des Rathes und Volkes einem Feldherrn verabfolgt worden.

196. [Καὶ παρέδομεν]. Beispielsweise ist so ergänzt in der Voraussetzung, die Geräthschaften seien im Laufe des Jahres Olymp. 114, 2. übergeben worden. Setzt man es sei bereits im Jahre vorher geschehen, so ist statt καὶ παρέδομεν, zu schreiben παραδεδομένα.

196. 197. Στρατηγῶ τῷ ἐπὶ - - - Übergabe dieser Kriegsgeräthschaften an den στρατηγὸν τὸν ἐπὶ τὰς συμμορίας (N. XIV. a. 215) scheint nicht passend, da dieser doch eigentlich die Verwaltung des Seewesens nur in Bezug auf Trierarchie und was damit zusammenhing, also zwar in Bezug auf das eigentliche Schiffgeräthe, aber nicht in Rücksicht auf Geschütz

- 10 [ἡ(αἰεῖ) κατὰ ψήφισμα βουλῆς καὶ δή-
 [μ]ου·
 [μολύβδου σταθμὸν] καὶ μο[λ]υβδίδ-
 [ων τ]ῶν ἐν τῇ τά[ρ]π[η] τάλ[αν]τα ΠΙ 200
 [μναῖ τρεῖς. παραδείγμα ξύλλ]ιονον
 [τῆς τριγλ]ύφου [τῆς] ἐγκά[σ]ews. πλ-
 15 [αἴσια καταπαλτῶν ἐξ Ἐ[ρ]ετρίας ΔΙ.
 [σωλῆνες καταπαλτῶν ΔΙΙΙ] : Βάσεις
 [καταπαλτῶν] ΕΙΙ. τέξα ἐσκυτωμέ- 205
 [να δία]. σκορπίων σωλῆνες Π. ἐπισ-
 [τή]υ[λ]α. Π. [τρ]σχίλοι ΙΙΙ, ἀπό π[ο]ῦ μ[η]γα-
 20 [ν]ώματος. Βέλα καταπαλτ[ῶν] ἀ[ν]η[μ]-
 ιδωτικά καὶ [ἀ]πτέρωτα ΗΗΗ[Η] ΕΕΕ,
 κῆλ[η]κωδωμένα ΕΔ. [σχίλοι] [κα]ταπα- 210
 λτῶν εἰς Βέλα ΔΔΔΔΠΗ. ἀσ[τρ]άφιστ-
 ῆρες ΙΙΙ. ἀκόμη μεγάλη ἑμ[η]τρία.

haben mußte, und die meisten hier vorkommenden Gegenstände zum Geschütz gehören. Man kann an den ἐπὶ τῆς διοικήσεως, den ἐπὶ τὰ ὄπλα, den ἐπὶ τῆς χύρας (Plutarch. Phok. 32) denken, welcher letztere einesthei sein dürfte mit dem ἐπὶ τὴν χύραν τὴν παραλίαν (Corp. Inscr. Gr. N. 177. 178).

197. 198. Διογένει Κυδαθηναίῳ Col. b. 133. 134 kommt ein Feldherr Dikaeogenes vor, welcher unter Hegesias Olymp. 114, 1: im Amte war. Da dieser mit Schiffgeräthe zu thun hatte; so wird er der ἐπιτὰς συμμορίας gewesen sein, und ich möchte ihn also für verschieden halten von dem Col. b vorkommenden Diogenes. Indessen kann, wer anders urtheilt, an unserer Stelle hier statt ΔΙΟΓΕΝΕ den Abschrift [ΔΙ-Κ]ΑΙΟΓΕΝΕ vermuthen; in welchem Falle dann Z. 196 παρα-δεδομένα zu schreiben sein würde.

- 25 νεῖα κατὰ ΔΔΓ, ὧν Εὐβουλοῖς ἐπρία-
το. τούτων τὰ πλεῖστα πεντ[ώ]ρυγα.
(n) νείων τόμοι ΙΙΙΙ. Καὶ τάδε πα[ρ]ελάβο- 215
μεν τῶν σκευῶν τῶν παλα[ι]ῶν τῶ-
ν ἀδοκίμων τῶν ξυλίνων [ἔχ]οντα.
30 Κόνω[να]φλύσ(τιον) ἐπὶ τ[ὰς ἀκρ]ίτους
31 [τὰς δημοσίας] πηδάλ[ια. Δημοκρά]τη- 220
[ν Εἰτεαῖον, ταμίαν τριηροποιικῶ]ν λα-
[βόντα τοῖς ἀνδραπόδοις εἰς οἰκ]οδο-
[μίαν τοῖς τὸν κρημὸν καθαίρ]ουσι.
[κατὰ ψήφισμα βουλῆς, ὃ εἶπεν Καλ]-
[λίστρατος Θεορίκιος, ἰστοὺς ΒΓΓ], κα[ὶ]
[τοῖς ἐπὶ τὸ στάδιον ἡρημένοις κ]ερ- 225
[ταῖων ξύλα ΔΔΔΓΗ, ἰστοὺς ΔΓΓ].
[κατὰ ψήφισμα βουλῆς, ὃ εἶπεν Καλ]-
[λίστρατος Θεορίκιος, κώπας δὲ].

(Hängt zusammen mit δ)

[Θρι]πηδέστους καὶ ἀδοκίμους [λ]αβόντα τοῖς ἀνδρα-
πόδοις ταμ[ε]ῖαν τριηροποιικῶν Δημοκράτην Εἰτεαῖον

XVI. s. 215 bis δ. 5. Litt. n: Alte Schiffgeräthschaften, welche die Behörde als solche übernommen, die Konon und Demokrates verabfolgt erhalten. Z. 215-219: ist hiervon in N. XV. δ. γ noch Einiges vorhanden; N. XVI. haben wir die letzten Buchstaben der Zeilen 245-225: in letzterem Stück ist Z. 219 MTH in ATH, 224 AI in AI zu ändern. Die drei letzten Zeilen von Col. α sind aus dem gleichnamigen Artikel der anderen Inschriften ergänzt. Über den ganzen Artikel ist das Erforderliche schon früher bemerkt.

5 κατὰ ψήφισμα Βουλῆς, ὃ εἶπεν Καλλίστρατος
Θορί(κιος), ΗΗΗΗΓΙ.

(ο) Νεώσοικοι [ῶ]κοδομημένοι καὶ ἐπεσκευασμένοι ΗΗΗ-
ΡΔΔΔΙΙ.

τούτων ἔ[ν] Μουν[υ]χία ΡΔΔΔ[II],
ἐν Ζέα ΗΡΔΔΔΔΔΓΙ,

10 ἐν Κανθάρου λιμένι ΡΔΔΔΔΙΙΙΙ.

(ρ) Διφθέραι ἀδόκιμοι ἐπὶ τῇ σκευοθήκῃ ΓΙ.

(ρ) Ὅσοι τῶν τριηράρχων γεγραμμένοι εἰσὶν ἔχοντες εἰς
πλοῦν ἐντελῆ σκεύη κρεμαστὰ ἢ ξύλινα, ὅσοι μὲν

15 κρεμαστὰ, τὰδε ἔχουσιν ὑποζώματα, ιστίον, το-
πέια, κατάβλημα, παραρύματα λευκά, παραῤῥύ-

δ. 6 ff. Litt. ο: Schiffhäuser.

8. Ἐν Μουνύχια ΡΔΔΔΙΙ. Die Abschrift giebt nur 80; da aber die Gesamtzahl der Schiffhäuser und die Zahlen derer in Zea und im Hafen des Kantharos dieselben sind wie N. XI. und XIII. so muß auch die Zahl der Schiffhäuser in Munychia dieselbe gewesen sein: weshalb ich II zugesetzt habe.

10. 11. Litt. ρ: Verworfenne Häute am Zeughaus. Der Artikel ρ findet sich in N. XVI. nicht mehr. N. XIV. in Olymp. 114, 1. schuldete nur noch Ein Trierarch unter diesem Artikel; dieser Eine muß also unter Hegesias Olymp. 114, 1. bezahlt oder Erlafs erhalten haben. Da Ersteres wahrscheinlicher ist, so wird die Zahlung auch in N. XVI. unter litt. ς, das heißt unter den Wiederholungen der früher geleisteten Zahlungen vermerkt gewesen sein.

11 ff. Litt. ρ: Bemerkung darüber, was die Trierarchen haben, von welchen geschrieben steht, sie hätten vollständiges hölzernes oder hängendes Geräthe, in Bezug auf Trieren und Tetreren. Hier fehlt bei den Trieren wie bei den Tetreren das Hypoblem; s. hierüber Abh. Cap. X.

20 ματα τρέχυνα, σχοινία ὀκτωδάκτυλα IIII, ἐξδάκτυλα IIII, ἀγκύρας II· ὅσ[οι δὲ] ξύλινα, ἔχουσιν ταρῆρόν, πηδάλια, κλιμακίδας, ἰστόν, κεραίας, κοντούς.

25 Ὅσοι τῶν τριηράρχων γεγραμμένοι εἰσὶν ἔχοντες εἰς πλοῦν ἐντελῇ σκευῇ τετρήρων ξύλινα ἢ κρεμαστά, ὅσοι μὲν ξύλινα, τάδε ἔχουσιν· ταρῆρόν, πηδάλια, κλιμακίδας, ἰστόν, κεραίας, κοντούς· ὅσ[οι δὲ] κρεμαστ[ά], τάδε [ἔχουσιν]· ὑποζώματα, ἰστίον, πα[ραρῆρ]ύματα τρέχυνα, παραρῆρύματα
30 λευκά, κατάβλημα, τοπεῖα, ἄγκυραι II, σχοινία ὀκτωδάκτυλα IIII, ἐξδάκτυλα IIII.

(ε) Καὶ τάδε παρελάβομεν·

35 Οἷδε τῶν τριηράρχων τῶν ὁμολογησάντων ἐν τῷ δικαστηρίῳ καινὰς ἀποδώσειν τριήρεις καὶ τοὺς ἐμβόλους, ὀφείλουσιν τῇ πόλει, τὰς δὲ τριήρεις ἀποδεδώκασιν·

Δίφιλος Φειδίππου Πιθ(εύς),

Κόνων Τιμοθέου Ἀναφλύσ(τιος),

40 Κόνων Τιμοθέου Ἀναφλύσ(τιος),

Φαίαξ Λεωδάμαντος Ἀχαρν(εύς),

Φιλιππίδης Παια(νιεύς) καὶ συντριήραρ(χοι).

(ε) Καὶ τὰδ' εἰσπεπραγμένα παρελάβομεν· σκευῶν, ὧν

32 ff. Litt. ε: Von den Vorgängern übernommene schulden- dende Trierarchen, welche neue Trieren und die Schnähel abzugeben versprochen, und bloß die Trieren (im alten Zustande) wieder abgegeben haben. S. Abh. Cap. XIV.

42 ff. Litt. ε: Terminalzahlungen des Myrrhinusiers Demo- nikos. Ausser der im laufenden Jahre erfolgten Zahlung sind

46 ὤφειλεν Δημόνικος Μυρῆριν(ούσιος), καὶ εἰσαχθεῖς
εἰς τὸ δικαστήριον ὤφλεν τὴν διπλασίαν, κατε-
βλήθη ἐξ ἀπογραφῆς, ἧς ἀπέγραψεν Θεόδωτος
[ἐγ] Μυρῆρινούτ(της), ΗΗΔ. τοῦτο κατεβλήθη
ἀποδέκταις τοῖς ἐφ' Ἡγήμονος ἄρχοντος.

50 Καὶ τὰδ' εἰσπεπραγμένα παρελάβομεν· σκευῶν, ὧν
[ὤ]φειλε[ν] Δημόνικος, καὶ εἰσαχθεῖς εἰς τὸ δι-
καστήριον ὤφλεν τὴν διπλασίαν, κατεβλήθη ἐξ
55 ἀπογραφῆς, ἧς ἀπέγραψεν Θεόδωτος ἐγ Μυρῆ-
ρινούτ(της), ΗΗΔ. τοῦτο κατεβλήθη ἀποδέκταις
τοῖς ἐπὶ Χρέμητος ἄρχοντος.

Καὶ τὰδ' εἰσπεπραγμένα παρελάβομεν· σκευῶν, ὧν
60 ὤφειλεν Δημόνικος Μυρῆριν(ούσιος), καὶ εἰσαχθεῖς
εἰς τὸ δικαστήριον ὤφλε τὴν διπλασίαν, κατε-
βλήθη ἐξ ἀπογραφῆς, ἧς ἀπέγραψεν Θεόδωτος
ἐγ Μυρῆρινούτ(της), ΗΗΔ. τοῦτο κατεβλήθη
ἀποδέκταις τοῖς ἐπ' Ἀντικλέους ἄρχοντος(ς).

65 Καὶ τὰδ' εἰσπεπραγμένα παρελάβομεν· σκευῶν, ὧν
ὤφειλεν Δημόνικος Μυρῆριν(ούσιος), καὶ εἰσαχθεῖς
εἰς τὸ δικαστήριον ὤφλε τὴν διπλασίαν, κατε-
70 βλήθη ἐξ ἀπογραφῆς, ἧς ἀπέγραψεν Θεόδωτος
ἐγ Μυρῆρινούττης, ΗΗΔ. τοῦτο κατεβλήθη ἀπο-
δέκταις τοῖς ἐφ' Ἡγησίου ἄρχοντος.

hier alle früheren wiederholt, die schon N. XIII. und XIV. vor-
kommen, und die vom Jahre des Hegesias Olymp. 114, 1. von
welchem uns die Urkunde fehlt.

51. ὤφειλεν. Die Abschrift, wahrscheinlich auch der
Stein selbst, giebt hier und Z. 74 ὀφείλει.

- Καὶ τὰδ' εἰσεπράξαμεν· σκευῶν, ὧν [ῶ]φειλε[ν]
 75· Δημόνικος Μυρῶν(ούσιος), καὶ εἰσαχθεὶς εἰς τὸ
 δικαστήριον ὧφλε τὴν διπλασίαν, κατεβλήθη ἐξ
 ἀπογραφῆς, ἧς ἀπέγραψεν Θεόδωτος ἐκ Μυρῶν-
 νούττης, ΗΗΔ. τοῦτο κατεβλήθη ἀποδέκταις
 τοῖς ἐπὶ Κηφισαδώρου ἄρχοντο(ς).
- (u) 80 Τὰδε παραλάβομεν πεπραμένα ἐκ τῶν νεωρίων κα-
 τὰ ψήφισμα βουλῆς·
 σχοινία ὀκτωδάκτυλα ἐπὶ ναῦς ΔΔΓ καὶ σχοι-
 νίων, τι[μ]ῆ κ[αὶ] ὑποβλήματα ἐπὶ
 ναῦς ΔΙ, καὶ - - βλήματα ἐπὶ ναῦς - - καὶ]
 85 κωπεῖ[ς, τιμῆ] - ΠΔΔΔΔΓ.
 ἐμ]βόλους [ΙΙΙ]Ι, σταθμὸν - - [ΤΤΤ] μναῖ]
 - ΔΔΔΓ . . . τιμῆ [ΠΔΔ . . .

80 ff. Litt. u: Übertrag des unter Antikles (N. XIV.) ver-
 kauften, zunächst aus der verlorenen Urkunde vom Jahre des
 Hegesias, in welche es aus N. XIV. übertragen war. Vom Ein-
 zelnem s. zu N. XIV.

84. 85. Καὶ ὑποβλήματα ἐπὶ ναῦς ΔΙ, καὶ - - βλή-
 ματα ἐπὶ ναῦς - - καὶ κωπεῖς. Z. 84 ist vom ersten καὶ
 ΚΑ übrig. Wie zu N. XIV. erinnert worden, konnte hier die
 Lücke nicht ausgefüllt werden, wenn die Worte καὶ - - βλή-
 ματα ἐπὶ ναῦς - - weggelassen wurden; namentlich gilt dieses
 von dem Raum Z. 85 vor κωπεῖς. Umgekehrt scheint die im
 Texte gegebene Ergänzung wieder zu lang: vermuthlich war
 das gleichgültige ἐπὶ ναῦς hier einmal oder beidemal ausgelas-
 sen, wie N. XIII. b. 152.

86. Ἐμβόλους ΙΙΙΙ. Die Abschrift giebt :ΠΙ: S. über
 die Zahl zu N. XIV.

87. Μναῖ - ΔΔΔΓ. S. zu N. XIV. c. 193.

καὶ ὧν οὐ] παρελήφεσαν.

[ἄσκοί], τιμὴ ΗΔΔΓΓΓΗ.

90 στρόφοι καὶ στυπτεῖον, τιμὴ ΗΗΗ^βΔΔΔ-
ΓΓΗ.

:Τ: κωπεῖς, τιμ[ὴ ΔΔ]ΓΗ.

σίδηρος ἐκ τοῦ τριβάλου, τιμὴ ΗΗΔ.

ἰκρωτῆρες, τιμὴ [^β]ΔΔ[Δ]ΓΓΓΗ.

κεφάλαιον τούτων· ΧΧ^βΗ^βΔΔΓΓΗ. τούτο

95 κατεβλήθη ἀποδέκταις τοῖς ἐπ' Ἀντικλέους
ἀρχοντος.

(ο) Οἶδε τῶν τμηράρχων τῶν σκηψαμένων κατὰ χει-

90. :Τ: κωπεῖς. Vor :Τ: steht schon die Interpunction (:), wodurch die voraufgegangene Ziffer abgeschlossen wird. Was soll nun dieses :Τ: sein? Die Ziffer zur Bezeichnung der Anzahl der κωπέων? Diese könnte N. XIV. allerdings auch gestanden haben, aber hinter κωπεῖς, und es ist nicht gebräuchlich sie voranzustellen; auch steht bei den vorbergehenden κωπεῦσι keine Ziffer. Endlich ist die Leseart nach Hrn. Rofs sicher, und T ist in dem Ziffersysteme unserer Urkunden keine Ziffer, welche hier passte, sondern bedeutet ein Talent. Das ganze :Τ: scheint also auf einem Versehen des Steinschreibers zu beruhen.

92. Ἰκρωτῆρες, τιμὴ [^β]ΔΔ[Δ]ΓΓΓΗ. Die erste Ziffer ist nach N. XIV. verändert: hier steht in der Abschrift dafür Η. Da man eher in einer undeutlichen Stelle Η falsch statt ^β lesen kann als umgekehrt, und da N. XVI. namentlich an der Stelle des Werthes der ἰκρωτῆρων verletzt, N. XIV. aber unverletzt ist, so habe ich ^β vorgezogen.

96 ff. Litt. ο: Im laufenden Jahre freigesprochener σκηψόμενος κατὰ χειμῶνα. Über die Stellung dieses Artikels vergl. Abb. Cap. IV.

100 μῶνα ἀπολωλέναι ἔδοξαν ἐν τῷ δικαστηρίῳ κα-
τὰ χειμᾶνα ἀπολωλέναι ἐπὶ Κηφισοδώρου ἄρ-
χοντος.

τρίταρχος Σπίν[θα]ρος Μητηρδείδου Φυλά-
σ(ιος), τριῆρης ἱππαγὸς Καλλιστώ, Λυσι-
κλέους ἔργον.

- (*) Παλύεuktos Καλλιμάχου Ἐσσησιό(θεν) εἶπεν,
105 ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ Ἐπειῶν Σωπέλιδος τοῦ
Σμικύθου Κυδαθη(ναῖως), εἰσαγόντω[ν] αὐτὸν
τῶν νεωρίων ἐπιμελητῶν τῶν ἐπ' Ἀντικλέους
ἀρχοντας, κατέγκωσαν αἱ δικασταί, ὅτι οὐκ ἀ-
110 εἶδον τὰ ξύλινα σπύη ἐπὶ δέκα τριῆρεις ὑπὲρ
Κηφισοδώρου τοῦ ἀδελφοῦ τοῦ Σωπέλιδος, τα-
μίου γενομένου, καὶ ἐτίμησαν πλεόνος ἢ τοῦ δι-
πλασίου, εἶτιν δὲ κωπεῖς Σωπόλιδος εἰσηνε-
115 γμένοι· εἰς τὰ νεώρια, ἣ δὲ οὐσία ἡ Σωπόλιδος
ἀπογέγ[ρα]πται δημοσία εἶναι ἅπασα καὶ κω-

103. ff. Litt. m: Beschluss des Rathes vom vorigen Jahre über die Annahme von Schiffgeräthen an Zahlungsstatt für eine Schuld, welche durch gerichtliche Verurtheilung wegen nicht abgegebener Schiffgeräthe entstanden war. Da in diesem Beschluss die Behörde vom Jahre des Hegesias einen Auftrag erhält, muß derselbe im vorigen Jahre gefaßt sein; er ist daher auch ohne Zweifel aus der vorjährigen Urkunde in N. XVI übertragen. Vor Gericht war übrigens die Sache schon unter Antikles, dem Vorgänger des Hegesias entschieden. Den Rathsbeschluss schrieb derselbe Polyuktos, welcher der Kläger gewesen war. Über die ganze Sache vergl. Abb. Cap. XIV.

111. 112. Ταμίου γενομένου. S. über die ταμίαις Abb. Cap. V.

- 120 πῆς οἱ εἰσηνευγμένοι εἰς τὰ νεώρια οἱ Σωπό-
 λιδος, καὶ ἀφεῖκε Πολύευκτος ὁ ἀπογράφας τὰ
 125 ἐκ τῶν νόμων καὶ τῆς ἀπογραφῆς Σωπάλιδι τὰ
 γυγνόμενα εἰς τὴν ἐπιτιμίαν· τοὺς τῶν νεωρίων
 ἐπιμελητὰς τοὺς ἐφ' Ἡγησίου ἄρχοντος ἀνα-
 130 γράφαι Σώπολιν ἀποδεδωκότα τῶν κωπέων
 ἐκάστου ἑξήκοντα δραχμὰς τῶν εἰσηνευγμένων αὐ-
 τῷ εἰς τὸ νεώριον, ὧν ἂν ὁ ταμίης παραλάβῃ
 ἀριθμησάμενος τὸν τε ἀριθμὸν τῶν κωπέων
 130 καὶ τοῦ ἀργυρίου τὸ κεφάλαιον, καὶ τὸν γραμ-
 ματεῖα τῶν ἑνδεκα ἀπαλεῖψαι ἀπὸ τοῦ ὠφλη-
 μένου Σωπόλιδι ἀργυρίου ὅ,τι ἂν ἀποφάνῃ αὐ-
 τῷ ὁ ταμίης παρεληφ[ῶς καὶ Δ]ικαιογένης ὁ

122 ff. Τοὺς τῶν νεωρίων ἐπιμελητὰς ff. Diese Vor-
 schrift verbunden mit der Androhung der Buße für den Unter-
 lassungsfall (Z. 138 ff.) berechtigt anzunehmen, daß die Anrech-
 nung dieser Ruderböizer in der Urkunde der Aufseher der
 Werfte von Olymp. 114, 1. verzeichnet war, und ohne Zweifel
 war sie wiederholungsweise auch N. XVI. litt. g wieder aufge-
 führt: womit denn die Einfügung dieses Beschlusses in Ver-
 bindung steht.

130. Καὶ τὸν γραμματεῖα τῶν ἑνδεκα ἀπαλεῖψαι.
 Die Eilfmänner hatten also Verzeichnisse der eingezogenen Gü-
 ter, wie bereits aus dem Etym. M. geschlossen worden (Meier
 und Schömann Att. Proceß S. 77. vergl. S. 258 f.), und zwar
 nicht bloß derer, welche zum Tode verurtheilt worden. Da-
 her ist auch die Gerichtsbarkeit der Eilfmänner in Bezug auf
 die γραφὴ ἀπογραφῆς nicht auf die eingezogenen Güter der
 zum Tode Verurtheilten zu beschränken, wie man geglaubt hat.

132. Ἀποφάνῃ kann nur der zweite Aorist sein, wel-
 chen Battmann (Ausf. Gr. Gramm. Bd. II. S. 245) bezweifelte.

- 135 στρατηγ[ός· καὶ ὁ] δημόσιος Ὀψίγονος ὁ ἐν
[τοῖς νεωρίοις] παρόντων τῶν αἰκείων τῶν Σω-
πόλιδος καὶ τοῦ ἀπογράψαντος τὴν οὐσίαν τὴν
Σωπόλιδος. εἰάν δὲ οἱ τῶν νεωρίων ἄρχοντες οἱ
- 140 ἐφ' Ἡγησίου ἄρχοντες παραλαβούσης τῆς πό-
λεως τοὺς κωπ[έας] μὴ ἀναγράψωσι εἰς τὴν
στήλην, [ἢ] ὁ γραμματεὺς τῶν ἐνδεκα μὴ ἀπα-
λείψῃ ἀπὸ τοῦ ὀφλήματος τοῦ Σωπόλιδος τὸ
- 145 γιγνόμενον τῶν κωπέων κατὰ τὰ ἐψηφισμένα
τῆ Βουλῆ, ὀφειλέτω ἔ[κ]α[σ]τος αὐτῶ[ν] XXX.

145 ff. Ὀφειλέτω ἕκαστος αὐτῶν XXX δραχμὰς τῷ δημοσίῳ καὶ [ὑπόδικος] ἔστω ff. Statt ὑπόδικος welches Wort oder ein ähnliches nothwendig eingefügt werden muß, könnte man auch ἔνοχος vermuthen, was aber selten (s. Steph. Thes. L. Gr. Par. Ausg.) und soviel ich mich erinnere nicht in der amtlichen Attischen Sprache, obgleich etliche Male in den Rednern, mit dem Genitiv des Gegenstandes verbunden wird. Ob es vollends mit dem Dativ der Person und Genitiv des Gegenstandes vorkomme, läßt sich bezweifeln; dagegen ist dies bei ὑπόδικος das Gewöhnliche. Worauf beruht aber die Bestimmung der Buße auf 3000 Drachmen? Nicht auf dem Werthe der Ruderhölzer: denn dieser ist nur für das Stück festgesetzt, aber noch nicht für die ganze Anzahl, die noch nicht abgezählt war; auch wird dieser Werth gleich hernach nur unbestimmt bezeichnet: τοῦ ἀργυρίου τῆς τιμῆς τῶν κωπέων, und hierdurch deutlich unterschieden von dem Betrag jener Buße. Die 3000 Drachmen sind also nicht eine aus der nachher genannten γραφὴ βουλεύσεως mittelst richterlichen Erkenntnisses etwa an den Staat fallenden Buße, welche dem Werthe des Gegenstandes der βούλευσις gleich wäre; auch sind sie ja nicht als solche angegeben, sondern als eine vom Rath auferlegte außerordentliche Geldstrafe. Der Rath kann aber nur bis zu 500

δραχμ(άς) τῷ δημοσι[ω], καὶ [ὑπόδικος] ἔστω

Drachmen Geldstrafe erkennen (Demosth. g. Euerg. u. Mnesib. S. 1152), was wohl als eine allgemein gültige Bestimmung anzusehen ist; wie kann er also eine Buße von 3000 Drachmen androhen? Wohl nur, weil er in dieser Zeit besonders bevollmächtigt war, alles die Eintreibung der Schulden betreffende zu ordnen, und nach seinem Ermessen gegen die beim Schuldenwesen vorkommenden Vergehen sowohl der Schuldner als der Beamten Strafen zu bestimmen. Etwas Ähnliches, wenn gleich nicht ganz dasselbe, finden wir bei der Doppelung der Trieren (Abb. Cap. XIV.). Der weitere Zusatz „καὶ ὑπόδικος ἔστω κ.τ.λ.“ betrifft dagegen nicht etwas vom Rathe Abhängiges, sondern setzt nur fest, wenn die Beamten die geschehene Zahlung nicht aufschrieben oder die Schuld nicht löschten, sei der beeinträchtigte Theil zu einer gerichtlichen Verfolgung derselben durch eine *γραφὴ βουλεύσεως* berechtigt: eine Bemerkung, die, wenn die Sache vor Gericht kam, dem Kläger zu einem günstigen Vorurtheil gereichte, indem der Rath die *βουλεύσεις* schon anerkannt hatte. Bekanntlich fand gegen denjenigen, welcher Jemanden fälschlich als Schuldner des Staates, oder als solchen auf eine zu hohe Summe, eingeschrieben hatte, die *γραφὴ ψευδ-σῶγραφῆς* statt; wurde der Beklagte verurtheilt, so soll nach der Überlieferung der Grammatiker derselbe zu dem gleichen Betrage wie der Betrag der angeblichen Schuld eingeschrieben worden sein (Lex. Seg. S. 317). Den meisten Grammatikern zufolge hatte die *γραφὴ βουλεύσεως* denselben Gegenstand (s. Meier und Schömann Att. Proceß S. 338 ff.); und daß sie wegen falscher Einschreibung erhoben wurde, steht allerdings in der dem Demosthenes zugeschriebenen ersten Rede gegen Aristogeiton (S. 791 f. vergl. Liban. Inb. S. 769): ebendasselbst wird aber als Folge für den verurtheilten Beklagten angegeben, daß er selber als Schuldner eingeschrieben wurde. Beide Klagen mußten der Natur der Sache nach vorzüglich auch gegen Beamte gerichtet werden können, was mit Unrecht in Abrede ge-

Σωπόλυδι καὶ τοῖς Σωπόλυδος οἰκείοις τῆς Βου-

stellt worden (Att. Proceß S. 339): für die *γραφὴ βουλευσεως* beweiset es unser Rathsbeschluß offenbar. Derselbe ist aber auch noch in anderen Beziehungen für die Natur dieser Klage von Wichtigkeit. Suidas (in *Ψευδῆς ἐγγραφή*) bemerkt nämlich, natürlich aus älterer Quelle, es erhellte aus Lykurg, unstreitig aus dessen Rede gegen Aristogeiton (vergl. Harpokr. in *Ψευδεγγραφή* und Fr. Gast. Kielsling. Fragm. Lycurg. S. 31), daß die *γραφὴ βουλευσεως* von der *γραφὴ ψευδεγγραφῆς* verschieden sei; um den Unterschied zu bestimmen, wird die Vermuthung beigelegt, die *γραφὴ ψευδεγγραφῆς* sei gegen den erhoben worden, welcher Jemanden, der überhaupt nicht schuldete, als Schuldner einschrieb, die *γραφὴ βουλευσεως* aber gegen denjenigen, welcher einen ehemaligen Schuldner, der bezahlt hatte, fälschlich abornals als schuldenden eingeschrieben habe. Diese Vermuthung, welche ich ehemals zu leicht hin gegeben habe, läßt sich nicht einmal aus der ersten Rede gegen Aristogeiton rechtfertigen, und ist wirklich ungeschickt ausgedacht: denn diese Einschreibung eines ehemaligen Schuldners, nachdem er bezahlt hatte und getilgt war, unterscheidet sich durch nichts von jeder andern falschen Einschreibung, und konnte daher schwerlich eine besondere Klageform begründen. Dagegen habe ich, freilich ohne die im Suidas angeführte Meinung wie sie verdient zu verwerfen, eine andere Vermuthung hinzugefügt, daß die *γραφὴ βουλευσεως* stattgefunden habe, wenn der Schuldner, nachdem er bezahlt hatte, nicht gelöscht worden war: diese Vermuthung wird durch den vorliegenden Rathsbeschluß zur Gewisheit erhoben. Ja vielleicht ist dieser Fall der einzige Gegenstand der *γραφὴ βουλευσεως* in Schuldsachen. Denn daß die *γραφὴ βουλευσεως* auch auf falsche Einschreibung bezüglich gewesen, beruht nur auf den Grammatikern, die offenbar davon nichts Rechtes wußten, und auf der ersten Rede gegen Aristogeiton, auf die sie fußten; diese Rede ist aber gewiß nicht von Demosthenes, noch

λευσεως τοῦ ἀργυρίου τῆς τιμῆς τῶν κωπέων,

auch von Hypereides, sondern scheint ein rhetorisches Werk der älteren Alexandrinischen Zeit, deren Verfasser sich leicht in dieser Sache irren konnte. Was die Folgen beider Klagen, *ψευδεγγραφῆς* und *βουλεύσεως* betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß da nicht ein Dritter, sondern nur der Betheiligte diese Klagen anstellen kann, sie ganz die Eigenschaft von Privatklagen haben, mit denen aber dennoch eine Buße an den Staat verbunden sein kann; die trefflichen Verfasser des Attischen Processes haben daher auch schon ausgesprochen, es schienen diese Klagen nur darum als *γραφαι* angesehen worden zu sein, weil sie das öffentliche Schuldenwesen betrafen. Demgemäß muß man erwarten, daß der Betheiligte für den Schaden und die Gefahr, welche ihm durch die *ψευδεγγραφή* oder *βουλεύσις* entstehen konnte, eine Buße für sich als Entschädigung in Anspruch genommen habe. In der That führen die Worte des Rathschlusses deutlich dahin: „καὶ [ἡκέδικος] ἄρτω Σωπρόλιδι καὶ τοῖς Σωπρόλιδοις οἰκείοις τῆς βουλεύσεως τοῦ ἀργυρίου τῆς τιμῆς τῶν κωπέων“; zumal im Gegensatze gegen die vom Rathe gesetzte Buße an den Staat; und nicht einmal die Stelle in der ersten Rede gegen Aristogeiton schließt aus, daß der verurtheilte Beklagte dem Kläger eine solche Buße, wahrscheinlich vom Betrage der angeblichen oder nicht gelöschten Schuld, habe zahlen müssen, da der Zusammenhang dieser Stelle und der Zweck des Verfassers nicht zur Erwähnung der Privatbuße veranlaßten, also auch daraus, daß sie dasselbst nicht vorkommt, nichts geschlossen werden kann. Allerdings konnte nun, wie schon bemerkt, mit der Privatbuße auch eine Geldstrafe an den Staat verbunden sein, wie in vielen ähnlichen Fällen; da aber in unserem Beschlusse der Rath dem fehlenden Beamten unabhängig von der Klage *βουλεύσεως* eine besondere öffentliche Buße auferlegt, so wird es zweifelhaft, ob aus der Klage *βουλεύσεως* und der ihr völlig entsprechenden Klage *ψευδεγγραφῆς* eine öffentliche Buße erfolgte. In

- 150 [ὧν] ἂν ἡ πόλις παρεληφῶα ἢ παρὰ Σωπόλι-
δος καὶ τῶν οἰκείων τῶν Σωπόλιδος· εἶναι δὲ
καὶ εἰσαγγελίαν αὐτῶν εἰς τὴν Βουλὴν, κατὰ-
περ εἰάν τις ἀδικῆ περὶ τὰ ἐν τοῖς νεωρίοις. τὸ
155 δὲ ψήφισμα τόδε ἅπαν εἶναι εἰς φυλακὴν τῆς
χώρας, ἐπειδὴ ἐστιμ περὶ χρημάτων εἰσπρά-
ξεως.
- (x) Ὅσοι τῶν τριηράρχων χαλκᾶ καὶ σιδηρᾶ γε-
γραμμένοι εἰσὶν [ἔχοντες], τὰδε ἔχουσιν δόντες
160 ἀργυρίου ϞΔΔΠ δραχμᾶς· κάδους ἕξ, κρα-
τῆρας ἕξ, οἰνοχόας ἕξ, χυτρογαύλους ΠΙ, ἀξί-
νας ΠΙ, σκαφεῖα ἕξ, ὀβελείας ἕξ.
- (γ) Τὰδε ὀφείλουσιν οἱ τῶν νεωρίων ἐπιμεληταὶ οἱ ἐπ'

Rücksicht der ersteren ist die öffentliche Balse als Folge der gerichtlichen Verurtheilung nur durch die erste Rede gegen Aristogeiton bezeugt, in Rücksicht der letzteren nur durch einen Grammatiker, der was in jener Rede von der γραφή Βουλευσεως gesagt ist, auf die ψευδεγγραφῆς übertragen haben kann.

155. Εἰς φυλακὴν τῆς χώρας. S. zu N. XIV. d. 38. 39.

157 ff. Litt. x: Anmerkung darüber, was die Trierarchen haben, von welchen geschrieben steht, sie hätten ehernes und eisernes Geräthe. Vergl. Abh. Cap. VIII. Das ἔχοντες, welches ich ergänzt habe, fehle, lehrt der Zusammenhang und N. XI ff. litt. r.

163 ff. Litt. γ: Schulden der Aufseher der Werfte vom Jahre des Archon Antikles (Olymp. 113, 4.) und ihres Schreibers; Übertrag aus der fehlenden Urkunde von Olymp. 114, 1. Der Schreiber schuldet mit, weil er als übergeben aufgeschrieben hatte, was nicht übergeben war; dagegen schuldet der ταμίης oder die ταμίαι nicht: diese müssen also mit ihren Registern in Ordnung gewesen sein und nachgewiesen haben,

- 165 Ἀντικλέους ἀρχοντος καὶ ὁ γραμματεὺς αὐτῶν,
τῶν σκευῶν, ὧν γράψαντες εἰς τὴν στήλην οὐ
παρέδωσαν ὄντα ἐν τοῖς νεωρίοις·
κρεμαστὰ τριηρικὰ·
- 170 ἰστία λεπτὰ II. ἀντὶ τούτων παρέδωσαν πα-
χέα δύο. ὑπὲρ τούτωμ προσοφείλουσι
πρὸς τὸ διάγραμμα ΗΗΗ.
[π]α[ρ]α[ρ]ῆ[μ]ατα τρίχυνα II.

dafs sie das Fehlende den Aufsehern oder auf deren Anwei-
sung verabfolgt hatten.

165 ff. Τῶν σκευῶν, ὧν γράψαντες ff. S. zu N. X. d.
17 ff. Man bemerke den Accusativ ὄντα nach dem durch die
Attraction entstandenen ὧν. Zufolge dieser Formel sind alle
Geräthe, welche von den Aufsehern geschuldet werden, in der
Urkunde N. XIV. verzeichnet gewesen, sowie auch das Z. 181
f. verzeichnete Geld.

171. Πρὸς τὸ διάγραμμα ΗΗΗ. - Vom Diagramm s. Abh.
Cap. XIII. Zu den übergebenen zwei groben trieritischen Se-
geln, wofür feine hatten übergeben werden sollen, schulden die
Aufseher der Abschrift zufolge 300 Drachmen zu. Das Zu-
geschuldete ist offenbar nur Zuschufs, um zu ersetzen, was
am Abgelieferten dem Werthe nach fehlte, nicht Balse. Folg-
lich mußte ein feines trieritisches Segel 150 Drachmen mehr als
ein grobes werth gewesen sein. Dies ist jedoch schwer zu
glauben, und ich zweifle daher an der Richtigkeit der Ziffern,
die auch gleich im Folgenden zweimal falsch sind.

171. 172. Παραρῆματα τρίχυνα II. Die überlieferte
Lesart καταβλήματα τρίχυνα, ist, was auch immer auf dem
Steine stehe, gewifs falsch, da niemals καταβλήματα τρίχυνα
in unseren Inschriften vorkommen. Entweder ist also παραρῆ-
ματα τρίχυνα zu schreiben, oder mit Annahme einer Auslassung:
καταβλήματα [- -, παραρῆματα] τρίχυνα II.

- σχωρία ἑκτωδάκτυλα ΓΙ, ἐξδάκτυλον Ι.
 τετρηριτικά·
 ἀγυρίας ἐπὶ ναῦν Ι.
- 175 ξύλινα τρηριτικά·
 ταρρόν, κλιμακίδας ἐπὶ ναῦς [II] καὶ κλιμα-
 κίδα,
 κοντούς ἐπὶ ναῦς δέκα καὶ [κον]τόν.
 τετρηριτικά·
 κεραίας ἐπὶ να[ῦς II].
- 180 τριακονταρίων κώπας ΔΔΔ, κλιμακίδας II,
 παραστάτας II, κεραίαν Ι, κοντούς IIII.
 ἀργυρίου τὸ παραδιδόμενον· ΔΔΔ†††††.
- (ε) Καὶ τά[δε εἰς] πεπραγμένα παρελάβομεν·

176. 176. Κλιμακίδας ἐπὶ ναῦς II. Nicht H, wie in der Abschrift; denn dies übersteigt allen Glauben. Derselbe Irrthum findet sich Z. 178.

178. Τετρηριτικά· κεραίας ἐπὶ ναῦς II. Auch hier ist H überliefert; da aber die Aufschrift in der Urkunde angegeben haben, sie hätten nur für 39 Tetreren-Raas übergeben (N. XIV. S. 120), so konnten sie nicht 100 weniger übergeben haben als sie aufgeschrieben hatten.

179: Τριακονταρίων. S. zu N. XI. a. 17.

181. 182. Ἀργυρίου τὸ παραδιδόμενον ff. S. zu N. XIV. S. zu Ende.

182 ff. Litt. ε: Übertrag einer im vorigen Jahre unter Hegesias bereits eingezahlten und an die Poleten-damals abgeführten Summe für eine dem Stesileides vom Rathe verdoppelte Triere, und für das Geräthe, welches derselbe Stesileides zu einer Tetrere schuldete. Man erwartete diesen Artikel vielmehr unter litt. ε (s. Abh. Cap. IV.); es ist daher zu erwägen, warum ihm diese andere Stelle gegeben worden. Die Rubrik

185 παρά [Σ]τησιλείδου Σιφνίου κληρονόμων ἐπι-

litt. *g* war für die Wiederholung der Zahlungen bestimmt, welche vor dem Amtsjahre der Behörde von N. XVI. durch die Aufseher der Werfte erhoben und von denselben an die Apodekten abgeführt, oder was gleichgilt, von den Schuldnern selber an die Apodekten, eingezahlt waren. Hier liegt aber ein anderes Verhältniß vor. Die Erben des Stesileides hatten in Folge der beschlossenen Einziehung seines Vermögens gezahlt; diese war nämlich nicht vollstreckt worden, sondern die Erben zahlten die Schuld anstatt des Erlöses dessen, was hatte eingezogen werden sollen (Abh. Cap. XIV.). Da nun der Verkauf der eingezogenen Güter den Poleten oblag, so geht die Zahlung der Gelder, welche den Erlös aus den eingezogenen Gütern vertreten, an die Poleten, nicht an die Aufseher der Werfte, und war nöthigenfalls durch jene, nicht durch diese einzufordern. Das Verhältniß der Behörden war nämlich dieses. Alles durch besondere Behörden eingeforderte öffentliche Geld, inwiefern es nicht gleich von dieser Behörde zu verwenden oder an eine andere zur Verwendung angewiesen ist, wird der Behörde, welche es erhoben hat, oder den Schuldnern selber durch die Apodekten als die Generaleinnehmer des Staates abgenommen; die Aufseher der Werfte erheben in ihrem Geschäftskreise die schuldigen Gelder, und liefern sie, wenn nicht schon anders darüber bestimmt ist, an die Apodekten ab oder lassen sie von den Schuldnern unmittelbar dahin abliefern; ebenso die Poleten in ihrem Geschäftskreise: die Aufseher der Werfte und die Poleten sind sich also in dieser Beziehung ganz coordinirt, und keine von beiden liefern an einander, sondern beide an die Apodekten ab. Nun enthielt die Rubrik litt. *g* Zahlungen, deren Einforderung im Bereiche der Aufseher der Werfte lag; die unter litt. *z* aufgeführte Zahlung aber bezog sich zwar auf Gegenstände der Werfte, aber ihre Einforderung lag außer dem Geschäftskreise der Aufseher der Werfte. Beide Artikel sind in N. XVI. aus der verlorenen Urkunde des vori-

190

τρόπου Λεωδίκου Σιφνίου, τῆς τριήρους, ἧς
 εἰδὼπλωσεν ἡ Βουλὴ, ἧ ὄνομα Εὐφραίνουσα,
 Ἄρχένεω ἔργον, καὶ ὑπὲρ τῶν σκευῶν, ὧν
 ὤφειλεν Στησιλείδης ἐπὶ τὴν τετρήρη Πει-
 θ[ο]μένην, Ἀριστοκράτους ἔργον, κατεβλήθη
 εἰς ἀπογραφῆς, ἧς ἀπέγραψεν Ἐρμόδωρος
 Ἀχαρν(εύς). ΤΤΗΔΓΓΗΗ. τοῦτο κατε-
 βλήθη πρὸς πωλητὰς τοὺς ἐφ' Ἡγησίου
 ἄρχοντος.

(2.) 195 Τὰδε εἰσεπράξαμεν χρήματα παρὰ τριηράρχων ἐπὶ
 Κηφισοδώρου ἄρχοντος.

gen Jahres wiederholungsweise übertragen, und der Analogie dieser Urkunden gemäß ist anzunehmen, die Behörde von N. XVI. habe beide an derselben Stelle belasten, wohin sie in der Urkunde des vorigen Jahres geordnet waren (vergl. Abb. Cap. IV.). Die Behörde des vorigen Jahres aber hatte den Artikel litt. *s* abgesondert von litt. *g* an das Ende ihrer Urkunde gestellt, weil die darin vermerkte Zahlung außerhalb ihres Geschäftskreises als einfordernder Behörde lag, aber die Anführung derselben doch in die Urkunde zu gehören schien, da die Zahlung Gegenstände der Werfte betraf. Indem nun die Behörde von N. XVI. diesen Artikel an der alten Stelle wieder aufführte, für das auf ihre eigene Amtsführung bezügliche aber neue Artikel hinter den übrigen herkömmlichen auswarf, ist der in Rede stehende Artikel gerade an diese Stelle litt. *s* gekommen.

b. 195 bis c. 41. Litt. 2 α : Gelder, welche die Behörde im laufenden Jahre von Trierarchen eingefordert hatte, nebst Gesamtsumme dieser Posten und Ablieferung der Gelder. Ein großer Theil dieser Gelder ist für Ausbesserung von Schiffen (vergl. Abb. Cap. XIII.) gezahlt; die Zahlenden sind frühere Trierarchen, meist wohl, jedoch nicht ausschliesslich, solche,

200 παρὰ Φιλοκλέους Ἐρσιάδο(υ) ἐπισκευὴν τριήρους
Βοηθείας, Σμικρίωνος ἔργον, ΧΗΗ. σκευῶν
ξυλίνων καὶ κρεμαστῶν, ἰστίου τῶν λεπτῶν,
ΧΧΧΧΗ.

205 παρὰ Κινέου Λαμπτ(ρέως) ἐπισκευὴν τριήρους
Στιλβούσης, Σμικρίωνος ἔργον, ΧΗΗ. σκευῶν
ξυλίνων καὶ κρεμαστῶν, ἰστίου τῶν λεπτῶν,
ΧΧϞΗΗΗΗΔΔΔΔ.

210 παρὰ Προκλείδου Ἀφιδν(αίου) ἐπισκευὴν τριή-
ρους Προνοίας, Ἀλεξ[μάχ]ου ἔργον, ΧΗΗ.
σκευῶν ξυλίνων καὶ κρεμαστῶν, ἰστίου τῶν
λεπτῶν, ΧΧΧΗΗϞΔΔΔΔΗΗΗ.

παρ' Εὐθυδήμου Ἀγνουσί(ου) ἐπισκευὴν τριή-
ρους Αὔρας, Λυσικλείδου ἔργον, ΧΗΗ. σκευῶν
ξυλίνων καὶ κρεμαστῶ[ν], ἰστίου τῶν λε-
πτῶν, ΧΧΗΗΗϞΔΔΓ[Γ]ΗΗΗ.

215 παρὰ Καλλίππου Παλλη(νέως) ἐπισκευὴν τριή-
ρους Στεφάνουσης, Χαιρίωνος ἔργον, ΧΗΗ.
σκευῶν ξυλίνων, κρεμαστῶν, ἰστίου τῶν λε-
πτῶν, ΧΧΧΧΗ.

die im vorhergehenden Jahre ausgeschifft waren. Andere Zah-
lungen sind von Trierarchen, vermuthlich ebenfalls vorzüglich
von denen, die unter Hegesias ausgelaufen waren, für empfangene
Geräthe geleistet: die Genitive σκευῶν ξυλίνων, κρεμαστῶν sind
für sich zu nehmen, als ob αὐτὶ oder ὑπὲρ davor stände, und
hängen nicht von ἐπισκευὴν ab; denn eine ἐπισκευὴ σκευῶν wird
nirgends in diesen Inschriften erwähnt. Die Veranlassung zu
der starken Betreibung der Ausbesserung der Schiffe lag ohne
Zweifel im Lamischen Kriege.

220 παρὰ Λυκίνου Παλλην(έως) ἐπισκευὴν τριήρους
Φωσφόρου, Ἀρχενίκου ἔργον, ΧΗΗ. σκευῶν
ξυλίνων, κρεμαστῶν, ἰστίου τῶν λεπτῶν,
ΧΧΧΗΗΔΓΗΙΙΙ.

225 παρὰ Θουδίππου Ἀραφην(ίου) ἐπισκευὴν τριή-
ρους Ἑλλάδος, Ἀρχένεω ἔργον, ΧΗΗ. σκευῶν
κρεμαστῶν, ἰστίου τῶν λεπτῶν, ΧΧΠΗ-
ΔΔΔΔΓΗΙΙΙ.

παρὰ Φιλοκλέους Κεφαλῆ(θεν) ἐπισκευὴν τριή-
ρους Παλληνίδος,

(Hängt zusammen mit c)

c.

Χαιρεστράτο[υ] ἔργον, ΧΗΗ. σκευῶν ξυ-
λίνων, κρεμ[αστῶν, ἰστίου] τῶν λεπτῶν,
ΧΧΧΗ -

5 [παρὰ] Τηλεμάχου Ἀφιδναί(ου) [ἐπισκευὴν τρι-
ήρους Πανδώρα[ς, Ξενοκλέους ἔργ]ον, ΧΗΗ.
σκευῶν ξυ[λίνων, κρεμαστ]ῶν, ἰστίου τῶν
λε[πτῶν], - - -

10 παρὰ Δημοκρίτου Ἀφιδναίου ἐπισκευὴν τριή-
ρους Φιλοτιμ[ίας], - - - ος ἔργον, ΧΗΗ.
σκ[ευῶν ξυλίνων, κ]ρεμαστῶν, ἰστίου [τῶν
λεπτῶν], - - ΧΗ.

παρ' Ἠγήμονος - - - - [ἐπισκε]υὴν τριήρους
[Σ]ελί[νης], - - - - αἴτου ἔργον, ΧΗΗ.

c. 13. Σελήνης. Die Ergänzung hat Frans gemacht.
: EAH ist für ΣΕΑΗ genommen.

- 15 [παρὰ] - - - [ο]υς Φρεαῤῥί(ου) ἐπισκε[υήν τρι-
ήρους] Φερενίκης, Καιρεσ[τράτου ἔργον], - -
[π]αρ' Εὐκράτου[ς] - - - [ἐπισ]κευήν τριήρους
Ω - -, - - - [ἔ]ρ[χ]ον, ΧΔΔ.
- 20 παρ[ὰ] - - - - Χο]λλύδου ἐπισκευή[ν τριή-
ρους] - - - ηρίας, Ἀρχένεω ἔ[ργον], - -
[παρ'] Αἰσχύλου Παιο[νίδου] - - [Εὐθ]υδήμου
Ἀγνου[σίου] - - - IIII.
- 25 παρὰ Πλε - - - - [συντ]ελοῦς Λεωσθ[έ-
νους] - - - - - [ἐπισκε]υήν τριή-
ρους - - - - - ἔ[ργον], ΓΗ. προς
- -
- 30 π[αρὰ] ταμίου τρηροπόικ[ῶν] - - - υγ - -
μ - - -
[κε]φ[ά]λ[αιον ὧ]ν εἰσεπράξαμ[εν χρημά]των εἰ[π]ῆ

19. ΧΔΔ. Die Ausbesserung der Triere kostet in der Regel 1200 Drachmen (s. Abb. S. 199 f.). Man könnte also vermuthen, auch hier sei ΧΗΗ zu schreiben; was ich jedoch bei der Genauigkeit, welche Hrn. Rofs auszeichnet, nicht wage.

31 ff. Κεφάλαιον ff. ΦΑΛ ist aus [ΚΕ]ΦΑΛ[ΑΙΟΝ] übrig. Die Summe der erhaltenen Zahlen mit Einschluss der Col. b 214 sicher ergänzten Drachme beträgt 6 Talente 5689 Dr. 1 Ob. Verloren ist Col. c. 3 vielleicht etwas, aber nicht viel; 7 wahrscheinlich weit über 1000 Drachmen; 11 vielleicht 1000 oder mehr Drachmen; 17 entweder 600 Drachmen oder noch mehr, aber nicht über 1200 Drachmen; 21 nicht über 1200 Drachmen; 23 und 30 unbestimmbare Summen. Dafs diese fehlenden Posten mehr als 3 Talente betragen haben, ist dem Gesagten nach unwahrscheinlich: die Gesamtsumme der Einnahme ist daher vorläufig auf mehr als 7 und weniger als 10 Talente anzuschlagen. Diese Gesamtsumme der Einnahme stand Col. c. 33, und beginnt mit ΙΓ,

Κηφισοδώρου ἀρχ[χο]ντος· ϩΤΤΤΧΧΧ]ΧϩΗΗ-
 ΗΗϩΔΔ[ΔΔΓΓ] -

welches dem Überschlage gemäß 5 Talente bezeichnen muß; es war offenbar ϩ oder ϩ, das ist eben 5 Talente. Der Rechnung gemäß kann man mit Sicherheit noch ΤΤ zufügen: wir finden aber Z. 41 eine abgelieferte Summe, welche nicht größer als die Summe alles Eingeforderten sein kann: sie beginnt mit ϩΤΤΤ; also ist auch Z. 33 mindestens ϩΤΤΤ zu setzen. Im Ganzen fehlen Z. 33 sechs bis sieben Ziffern, wovon ΤΤΤ drei sind; es bleiben folglich noch drei oder vier Stellen auszufüllen, in welche vermöge des Systems der Bezifferung nur ΧΧΧ, ΤΧΧ oder ΤΧΧΧ paßt. Ist man erst soweit gekommen, so stellt sich heraus, daß die Z. 41 stehende Summe einerlei mit der Z. 33 stehenden ist. Denn setzt man Z. 33 von den drei möglichen Zahlen die erste ΧΧΧ, so stimmen in beiden Summen die acht ersten Ziffern ϩΤΤΤΧΧΧΧ überein. Hierauf ist Z. 41 eine mit drei Punkten bezeichnete Lücke, statt deren vier Buchstabenräume anzunehmen um so weniger Bedenken hat, da die Lücken in diesem Theile öfter zu klein angegeben sind, wie c. 49. 52: diese vier Buchstaben oder Ziffern sind die Z. 33 erhaltenen ϩΗΗΗ. Sind diese Z. 41 ergänzt, so folgen wieder in beiden Stellen vier gleiche Ziffern ΗϩΔΔ; für die vier letzten in Z. 41 ΔΔΓΓ ist zu Ende von Z. 33 leerer Raum. Es ist also klar, daß beide Summen gleich waren; Z. 33 war die Summe der Einnahme, Z. 41 die Summe des Abgelieferten geschrieben, die nicht wohl fehlen konnte, damit man sähe, daß alles Eingenommene abgeliefert sei. Am Schluß derselben kann noch etwas wenig fehlen, nämlich weniger als 4 Drachmen. Diese Kleinigkeit abgerechnet beträgt also die Summe der Einnahme und die gleiche des Abgelieferten 8 Talente 4996 Drachmen, und es sind folglich unter den einzelnen Posten der Einnahme etwa 1 Talent 5307 Drachmen ausgefallen.

35 τούτων [δὲ παρέδο]μεν τα - - - - - ανς - - -
 [φυλακῆ]ν τῆς χώρας κατὰ τὸν νό[μον] τὸν
 Διφίλου - - - [ν]αυσὶν μ[η]τρ - - -
 στ ναυσί[ν] - - - - - Ἀφεταιίων . . . μ
 40 Δαρείῳ [ἐν Σκα]μβωνιδῶ[ν οἰκ]οῦντι ΗΗΗ -
 [κεφάλαιον.] ΠΤΤΤΧΧΧΧ[ΠΗΗΗ]ΗΠΔΔΔΔ-
 ΔΠΤ -

(3x) Τούτδε παρ[έδ]ομεν ὀφείλο[ντες ἐ]πιπικρ[υ]ὰ[ς] τ[ρι]ή-

34 ff. Τούτων δὲ παρέδομεν ff. Aus τούτων erhellt, daß im Folgenden von mehreren einzelnen Posten die Rede ist, in welchen die obige Summe getheilt abgeführt worden. Der erste, verantheilich größte Posten ist, wir wissen nicht an wen; für gewisse Gegenstände, wahrscheinlich für die Seemacht; und zwar sei φυλακῆν τῆς χώρας, bezahlt: s. von diesem Ausdruck zu N. XIV. d. 38, 39. ΝΗΣΧΟ (statt Ω) ist davon übrig. Vom Gesetz des Diphilos, vergl. Abb. Cap.V. Die Ausfüllung des Folgenden ist mir nicht gelungen, und es lassen sich daher die besonderen Posten nicht weiter unterscheiden. - - ΜΠΤΠ - - - ΣΤ könnte Δημητρίῳ Ἀναφλυστ(ίῳ) sein. Eine Zahlung hängt mit den Απητῆρα zusammen, welche uns in die Nähe von Lamia und Kranon führen, in die Gegend des damaligen Kriegsschauplatzes. Eine andere Zahlung ist an Dareios: (wenn der Name richtig ist), einen zu Skambonidae wohnenden Schutzverwandten geleistet, vermuthlich für Lieferungen oder Arbeiten. Über den Ausdruck ἐν Σκαμβ. οἰκῶν vergl. zu N. XIII. s. 28. Das Wort κεφάλαιον, welches nicht zu entbehren, stand Z. 40 zu Ende; diese war etwas länger gemacht, weil die Summe abgesondert in einer besonderen Zeile dargestellt werden sollte, und der Schreiber dem Worte κεφάλαιον nicht noch eine ganze Zeile widmen wollte.

42 ff. Litt. 3x: Verzeichniß der den Nachfolgern übergebenen Schuldner für Ausbesserung von Schiffen und für Ge-

ριων [καὶ] [τ]ε[τρήρων], καὶ σκευ[ῶν] ξυλίνων καὶ
45 [κρεμασ]τῶν.

Μύρτ[ων] Τρικορύσιος [ἐπισκευ]ῆν τρήρ[ους]
.ωνης, Χαιρ - - ἔργον, καὶ σκευ[ῶν] ξυ-
λίνων, [κρ]εμαστῶν, ἰστί[ου] τῶν λεπτῶν,
XXXXHFI-III.

50 Τελ[εσί]ας Προβαλίσι[ος], συντελ[ῆ]ς Μύρτω-
ν[ος] Τρικορυσ[ίου], ΠΗΗΗΗΠ[Δ]ΔΓΗ-III.
οὔτος [τὸ] κα[τ]α[δ]ικασ[τὸ]ν ἀπ[ή]νεγκε μέ-

räthe. Die Ergänzung der Namen ist theils aus anderen Theilen desselben Artikels, theils aus litt. 2: gezogen; das Nähere ist aus Abh. Cap. XV. zu entnehmen.

46. .ωνης. Franz vermuthet Φωνῆς.

52. Τὸ καταδικαστόν. In der Abschrift .. ΔΤΑΛΙΚΑΣ .. N. Telesias, heißt es, habe τὸ καταδικαστόν μέρος abgetragen, welches nur das seinige sein kann, nicht etwa Myrtons, der selber nach dem Vorhergehenden Bedeutendes erlegt hat: man kann daher nicht ergänzen Μύρτωνος τοῦ Τρικορυσίου: auch steht in der Abschrift deutlich Τρικορύσιον, und in μέρος ist das E nicht rein, sondern dafür eine aus E und I zusammengesetzte Form. Wie es scheint, hatte der Schreiber hinter μέρος ausgelassen πρὸς, und dies hernach möglichst zu ergänzen gesucht, indem er es in ΜΕΡΟΣ selbst hineintrug. Ich habe daher πρὸς Μύρτωνα τὸν Τρικορύσιον geschrieben, den Artikel zunehmend, um die bemerkte Anzahl erloschener Buchstaben zu erreichen, obgleich der Artikel sonst weggelassen zu werden pflegt. Der Sinn ist nun: Telesias habe den ihm durch das Gericht auferlegten Theil des aus der Trierarchie schuldigen an das Haupt der Syntelie abgetragen; insofern schuldet nicht er schlechthin, sondern eigentlich statt seiner Myrton. Aber der Zusatz πρὸς τοῦ ἀργυρίου τούτου ist höchst seltsam. Übrigens vergl. Ann. zu Z. 100. 101.

65 ρος [πρὸς] Μύ[ρ]τ[ωνα τὸν] Τρικορύσιον περι
το[ῦ] ἀρ[γ]υρίου τούτου.

Αυσικλή[ς] Δευκονο(εύς), συντελής Μ[ύ]ρτων[ος]
Τρικορυσί(ου), ΗΙΤΩ. Δ - -

60 Θράσιππος Ἀθμα(νεύς) ἐπ[ι]σ[κευ]ήν τριήρους
᾽Ολυμπιά[δος], Αυσικλέου[ς] ἔργον, κ[αί] σκευῶν
ξυλίνων, κρε[μαστῶν], ἰστίου τῶν λεπτῶν,
- Η - -

66 Τιμ[η]σίθεος ἐκ Κερα(μέων) ἐπ[ισκευ]ήν τριή-
ρους Εὐπορίας, Χα[ι] - - - ἔργον, κα[ί]
σκευῶν ξυ[λίνων], κρεμαστῶν, ἰστίου τῶν
λεπτῶν], XXXXΓΗΗΗΡΓΗΗΗ.

- - - Κυ[θ]αντ[ί] (ἰός), συντελής Τι[μη]σιθέου
ἐκ Κερα(μέων), ΗΗΗΗΔΔ - -

70 - - π ραι(εύς) ἐπισκευ[ήν] τριήρους]
᾽Ακτ[ί]δος, Αυσικλέου[ς] ἔργον, καί σκευῶν
ξυλί[νων], κρεμαστῶν, ἰστίου] τῶν [λεπτῶν].
XXXX.

Αυσικλῆς - - - -
Große Lücke.

95 σκευῶν - - - σχοινι - - - [κρε]μαστῶν,

67. ΗΙΤΩ. Δ - - . Η ist gewis Ziffer; auch das Übrige
kann kaum etwas anderes sein. Ich vermute ΗΗΡ[Δ]Δ - -

70. - - ραι(εύς). Παιρσιός oder Θρασιός.

73. Τῶν λεπτῶν. Dafür steht in der Abschrift ΤΩΝΑΚΗ
. . . ; ΑΚΗ ist in ΑΕΓ zu verwechseln.

94. 95. Σκευῶν - - - σχοινι - - - Unter Voraussetzung
dieser Lesarten kann ich keine Ergänzung zu Stande bringen.

[ιστί]ο]υ τῶν [λεπτῶν], ΡΗΗΗΗΔΔ[ΔΔ-
ΗΗ]ΗΗC.

M - - - ε Ἄγγελῆ(θεν), συντελής - - - -
Φραζῆ(ου), ΡΗΗ - -

100 [Τελεσίας] Προβα(λίστιος), συντελής [Μύρτωνος
Τριπο]ρ(υσίου), ΗΗΗΗΡΔΔ - -

- - - ε Ἄφιδν(αῖος), σκευῶν ὁ[φειλομένων ἐ]πι
τήμ Πρόνοιαν, [Ἀλεξμά]χου ἔργον, ΗΔΔΙ.
Δυσικλῆς Δ[ευκονο](εὐς) - - - :

105 Προκλείδῃ[ς] Ἄφι[δν](αῖος) - - - ΗΗΗΗ.

Νικήρατος [Κυδαντί](δης), [συντ]ελῆς Εὐθυ-
δήμου [Ἄγνοισί](ου), [σκε]υῶν τριήρους ΔϞ-
ρα[ς, Δυσικλείδου] ἔργον, ΡΗΗΗΗ - -

110 Δι - - - - - , συντελής Κινέου Δ[αμ-
πτρ](έως), [σκε]υῶν τριήρους Στυλβο[ύσης,
Σμικρ]ίωνος ἔργον, ΡΗΔΔΔ.

Κυδαντί(δης), συντελής [Δ]υ[κί-
νου Παλλην](έως), σκευῶν τριήρους Φω[ς-

Darf man annehmen, daß Z. 94 ΣΚΕΥΗΝ auf dem Steine steht, und ΣΧΟΙΝΙ falsch gelesen ist, so kann man verbinden: [ὁ δαῖνα ἐπι]σκευ[ή]ν [τριήρους - - - τοῦ δαῖνα ἔργον, καὶ σκευῶν ξυλί-νων, κρε]μαστῶν κ. τ. λ.

100. 101. Συντελής Μύρτωνος Τριπορυσίου. Die Ergänzung ist unsicher, da zumal Z. 101 AP dahier: hat in OP verwandelt werden müssen. Übrigens steht eine Schuld des Telesias als Genossen des Myrton bereits Z. 49 ff. und die dafür wirklich schon gezahlte Summe heißt dort sein καταδικαστὸν μέρος: es ist daher schwer einzusehen, wie er hier noch einmal als Schuldner aufgeführt werden kann, wenn nicht aus einer anderen Trierarchie.

- Ἄριστογένης Φυ[λάσι](ος), [συντ]ελῆς Ἐπιτέλου
Θορ[ικῆ](ου), - - - ΠΙIC.
- 135 Κόνων Π[α]τάμ[ιος ἐπισκε]υὴν τριήρους ... τη[ς],
- - - ἔργον, ΠΠH.
- Φίλοστ - - - ἐπισκευὴν τριήρους - -
- - - στρατοῦ ἔργον, ΧΠH.
- - - Ἀμφιτρο(πῆθεν) ἐπισκευή[ν τ--ή-
140 ρους Θυ]έλης, Ἀρχονίδου ἔργον], - - -
Φειδωπὸς Παια(νεύς) ἐπισκ[ευὴν τρι]ήρους Κυ-
θνήρας, Ἀριστοκράτους ἔργον, ΧΠH.
- Εὐβουλος Π - - - [ἐπισκ]ευὴν τριήρους Ὠ-
145 κε[ίας], - - - [κρά]τους ἔργον, [Χ]ΠH.
- Κ - - - ἐπισκευὴν [τετ]ρήρους - - -,
Ἐπιγένους ἔργον], - - -
- - - ἐπισκευὴν τριήρους] - - -,
[Ἐπιγε]νους ἔργον, ΧΠH.
- 150 - - - Ἀμφιτρο(πῆθεν) ἐπισκευὴν [τ--ή-
ρους] - - - εως, Χαίροστράτου ἔργον], - -
- - - λίας Γαργή(τιος) ἐπισκευὴν [τ--ήρους]
Διδοπίας, Δημοδόκου ἔργον], - -
Πυθοκλῆς Ἀχαρ(νεύς) καὶ συντρ[ιήραρχοι] ἐπι-
155 σκευὴν τετρήρους Παρ[αλίας], Δημοτέλους
ἔργον, ΧΠH.

140. Θυέλης. Oder Ἐλῆς?

154 Π. Πυθοκλῆς Π. Dafs hier die Paralia gemeint sei, ist unzweifelhaft, da zumal auch der Baumeister damit übereinstimmt (s. das Verzeichnifs der Schiffnamen); überdies kommt die Trierarchie des Pythokles für die Paralia wieder N. XVII. vor. Vergl. hierüber Abh. Cap. XIII.

Ἄγῃ[σί]ας Ἰκαρι(εύς) καὶ συντρίτηραρχοὶ ἐπισκευὴν τρήρους Ἀποβάσεως, Χαρητίδου ἔργον, ΧΗΗ.

160 11 $\frac{1}{2}$ Zeilen absichtlich getilgt.

Κινέας Δαμ(πτρεὺς) σκευῶν τρήρους Στιλβούσης, Συμκρίωνος ἔργον, ΠΔΔ.

(42)175 Τὰδε ἀπελάβομεν σκεύη παρὰ τριτήραρχων κατὰ ψήφισμα δήμου, ὃ εἶπεν Δημόφιλ[ος] Ἀχαρνεύς· παρὰ Φιλέου Κεφαλῆθε[ν] ξύλινα ἐντελῆ, κρε-

180 μαστὰ ἐντελῆ, ἰστίον τῶν λε[πτῶν].

παρὰ Σίμωνος Ἀθμ[ονέως] ξύλινα ἐντελῆ [καὶ κρε]μαστῶν - - - ἀνκυρ[α] - -

185 παρὰ I - - - ὑποζώμ[ατα] - - [καὶ ἔτερα] - - τῶν ἐγλυθέ[ντων, παραρξύματα] τρίχμα II, ἀν[κυρα] - -

190 παρὰ Πυθοκλέ[ους Ἀχαρν](έως) ξύλινα ἐντελῆ,

160 ff. Die ausgekratztte Parthie enthielt Schulden, die später bezahlt worden; nach geschehener Zahlung tilgte man diese Posten.

174 ff. Litt. 42: Geräte, welche die Behörde auf Volksbeschluss von Trierarchen abgenommen hat. Vergl. Abh. Cap. IV.

178 ff. Παρὰ Φιλέου ff. Diese Geräte stimmen mit den N. XIII. a. 157 ff. gegebenen überein, wo gerade Phileas Mitglied der Genossenschaft ist, welche diese Geräte erhalten hatte; nur fehlt dort ἰστίον τῶν λεπτῶν: sodass es dennoch sehr zweifelhaft ist, ob die hier vorkommenden Geräte von jener Trierarchie seien.

189 ff. Diese dem Pythokles abgenommenen Geräte sind nicht die von der Paralia (Z. 154 ff.); denn jener hatte die Geräte von der Paralia noch Olymp. 114, 3. Vergl. Abh. Cap. XIII.

ὑ[ποζώματα] IIII, καὶ ἕτερα II τῶν [ἐγλυ-
 Σέν]των, τὰς ἀγκύρας II.

Ende der Columne ohne Defect.

d.

160

ε

ν

στ

κα

ελ

165

θου

τετρ[ήσης]

ηβ

λω

τετρ[ήσης]

170

ἐργο[ν]

ευε

175

της

σμη

π

192. Τὰς ἀγκύρας II. Der Artikel ist zwar ungebrauchlich, aber nicht unrichtig, da die bestimmte Zahl der Anker für eine Triere oder Tetrere zwei ist.

d. Von dieser Spalte s. Abh. Cap. IV. zu Ende.

XVII.

Hr. Rofs bemerkt: „Diese Platte (A.) hat 1,75 Meter Höhe, und gegenwärtig, da der rechte Rand seiner ganzen Länge nach verstümmelt ist, 0,45 bis 0,50 Meter Breite. Sie besteht jetzt aus achtzehn Bruchstücken; und zwar habe ich die beiden äusseren Ränder, wo der Stein am dicksten ist, vollständig zusammensetzen können: in der Mitte aber, wo die Platte, als man ihre Rückseite zu einer Wasserrinne abshöhlte, sehr dünne geworden war, fehlen mehrere Stücke. Auch von den vorhandenen Bruchstücken ist ein grösser Theil bis auf einzelne Buchstaben unleserlich. Die Inschrift hat drei Columnen, deren Zeilen sich gerade entgegenstehen. Die erste und die dritte hatten; nach möglichst genauer Zählung und Berechnung, jede 157 Zeilen; die mittlere unten Eine Zeile mehr; die Columnen sind durch keine Zwischenräume unterbrochen. Man las aus der letzten Zeile der vorhergehenden Columne in die erste der folgenden hintüber, wie sich aus den erhaltenen Schlufs- und Anfangszeilen der drei Columnen ergibt.“ Da also oben und unten nichts fehlt, und dennoch die Inschrift keinen Anfang hat, indem ja doch wenigstens eine Überschrift da sein müßte, so fehlt der Anfang links; democh scheint der linke Rand der Platte, soviel sich aus der Beschreibung des Steines vermuthen läßt, erkennbar vorhanden zu sein: falls also nicht erst später, als diese Steine anderweitig verbraucht wurden, die Platte zerschnitten worden ist, muß ihr links eine andere vorgesetzt gewesen sein, aus welcher die Schrift in diese herüberging. Auch rechter Hand mangelt sehr viel. Unstreitig ist nämlich die Inschrift eine Urkunde der Übergabe, wie die anderen von N. XI. an. Zu einer solchen fehlt

nun N. XVII. auſſer der Ueberschrift der Artikel litt. *a*, nämlich das Inventarium der zu Athen übernommenen und übergebenen Schiffe: hiermit mag in manchen Inschriften bei jedem einzelnen Schiffe gleich das darauf schuldige Geräthe verzeichnet worden sein; aber N. XVII. bildet dieses einen besonderen Artikel litt. *b*, welcher den Anfang des Vorhandenen umfasst, Col. *a*. 1 ff. Z. 16 beginnt aber eine neue Rubrik: *Τετρήρεις καὶ τριήρεις καὶ σκαῖη τοῖςδε παρελάβομεν δεδομένας κατὰ τὸν Διφίλου νόμον*. Hat die Behörde diese übernommen als solche, die an Trierarchen gegeben waren, so hat sie dieselben nicht auf den Werften übernommen; es beginnt also hiermit der Artikel litt. *c*: Schiffe und Geräthe, welche nicht auf den Werften übernommen, sondern zur Zeit des Antrittes der Behörde in See waren. Hiergegen streitet nicht, dass nach Col. *a*. 25 ff. die *Paralia* schon wieder abgegeben war; sie war, wie in den Anmerkungen gezeigt wird, dennoch nicht auf den Werften übernommen, also unter litt. *a* nicht enthalten, und musste daher unter litt. *c* aufgeführt werden. Kommen noch zwei andere Fälle vor, wo gesagt wird, das Schiff sei wieder abgegeben, so hat man diese nach dem ersten ebenso zu beurtheilen. Eine neue Rubrik erscheint nirgends in den drei erhaltenen Spalten, und scheint auch nicht in irgend einer der Lücken ausgefallen zu sein. Denn die Schiffe sind so geordnet, dass zuerst die Tetreren, dann die Trieren folgen; die Tetreren nehmen aber, was ungeachtet der Lücken unbedenklich angenommen werden darf, ohne Unterbrechung wenigstens 104 Zeilen ein (Col. *a*. 20-123), vielleicht aber noch mehr, da erst Z. 148 sicher eine Triere erscheint: auf so viele gegebene Tetreren kann man aber nach Wahrscheinlichkeit weit über viermal so viel Trieren rechnen (vergl. Abh. Cap. VII.). Dieser Überschlag führt dahin, auf

die Trieren für den Zeitraum, in welchem jene Tetreren gegeben worden, mindestens 400 Zeilen zu rechnen; und so viel enthält der ganze vorhandene Theil der Inschrift hinter Col. a, Z. 123 noch nicht. Nachdem einmal die Trieren angefangen haben (Col. a. 148), findet sich auch nirgends eine Spur von einer Tetrere in der erhaltenen Schrift, und man kann also alle Schiffe, die hinter Col. a. 148 vorkamen, für Trieren halten. Sodach rechnen wir für litt. c alle drei Spalten von Col. a, 16 an; litt. d, das heißt das Verzeichniß der Schiffe, welche die Behörde des Jahres dieser Urkunde in See gegeben hatte, fing erst in dem rechts verlorenen Theile der Inschrift an, und alle übrigen Artikel der Urkunde sind gleichfalls verloren. Wie ansehnlich dieser Verlust sei, läßt sich aus der Tabelle bei Cap. IV. der Abhandlung ermessen. Über das Jahr der Inschrift fehlt es an einem ganz bestimmten unmittelbaren Zeugniß; bei der ersten Tetrere Soznea, welche in dem Verzeichniß der vor dem Amtsjahre der Behörde ausgelaufenen Schiffe aufgeführt worden ist, wird indess bemerkt, die Trierarchen hätten die Geräte (natürlich auch das Schiff, was nicht nöthig war zu sagen), unter dem Archon Kephisodoros Olymp. 114, 2. erhalten. Dafs von den folgenden Schiffen dieses oder jenes unter einem andern Archon gegeben wäre, davon findet sich keine Spur; die zweite und dritte, Paralia und Homonoëa, sind auch gewiß unter demselben Archon Kephisodoros gegeben, da sich die Vermerkung desselben bei der ersten auf die folgenden von selbst übertrug, wenn nicht Ein anderer Archon genannt wurde; von den übrigen Schiffen läßt sich nichts bestimmtes aussagen, weil bei der vierten Tetrere eine Lücke eintritt. Die Trierarchie ist aber in der Regel jährlich; dies macht es schon höchst wahrscheinlich, dafs Kephisodoros, unter wel-

chem die drei ersten Tetreren gegeben sind; der Archon des letzten Jahres vor dem sei, auf welches sich diese Urkunde bezieht; woraus denn von selber folgt, daß auch alle anderen Schiffe unter Kephisodoros gegeben waren: denn in den Verzeichnissen der früher, vor dem Jahre der Behörde, gegebenen Schiffe hat man gewiß ungeachtet der söhnstigen Vernachlässigung der Zeitordnung in unseren Inschriften eine chronologische Folge beobachtet, da sich sonst das Verhältniß dieser Verzeichnisse gegen einander in den Urkunden verschiedener Jahre nicht leicht hätte überschauen lassen. Es giebt aber noch einen anderen Grund, weshalb wir urtheilen müssen, auch alle übrigen Schiffe, nicht bloß ein kleiner Theil der hier verzeichneten, seien unter Kephisodoros gegeben. Unter diesem Archon nämlich, Olymp. 114, 2. hatten die Athener beschlossen, 40 Tetreren und 200 Trieren für den sogenannten Lamischen Krieg zu rüsten (Diod. XVIII, 40); dieser Kampf veranlaßte die Aussendung vieler Schiffe: wenngleich nicht anzunehmen ist, daß alle jene ausgerüsteten in diesem Jahre ausliefen; da zumal welche zum Schutz des Landes zurückbleiben mußten, wie auch Mannschaft zurückblieb (Diod. a. a. O.): daher es denn auch nicht so auffallend ist als man glaubte (Grauert Analekten, 1. Samml. S. 268. vgl. Wessel. z. Diod. XVIII, 15), wenn Justin (XIII, 5) die gegen Antipater gesandte Flotte nur auf 200 Schiffe angiebt, und Diodor (XVIII, 15) in dem Seetreffen gegen Kleitos gar nur 170 Athenische Schiffe kämpfen läßt, ungeachtet die Athener ihre Flotte damals noch vermehrt hatten. Oel. a. 20-123 sind in dem erhaltenen Theile, in 56 Zeilen mit Einschluss des Ergänzbaren, 12 Tetreren, jedoch eine zweimal verzeichnet; in den zwischenliegenden Hauptstücken, zusammen in 48 Zellen, können füglich 10 Tetreren gestan-

den haben; und da auch hinter Z. 123 noch Tetreren folgen mochten, so wird man wohl annehmen dürfen, es seien hier etwa 24 Tetreren verzeichnet gewesen, worauf man eine weit größere Zahl Trieren rechnen kann, nach dem Verhältniß bei den Rüstungen zum Lämischen Kriege nicht weniger als 120. Setzen wir nun, alle hier als gegeben verzeichneten Schiffe seien unter Kephisodoros Olymp. 114, 2. ausgelaufen, so muß die Urkunde N. XVII. von der Behörde des folgenden Jahres unter dem Archon Philokles Olymp. 114, 3. verfaßt sein: denn die Behörde unserer Urkunde hat sie alle nicht auf den Werften vorgefunden; was nicht der Fall sein konnte, wenn die Urkunde noch später wäre. Olymp. 114, 3, im dritten Monate Boedromion kam die Macedonische Besatzung nach Athen; die Macht des Staates war also gebrochen, und es ist undenkbar, daß zu Anfang von Olymp. 114, 4. Athen so viele Schiffe in See hatte, als die Behörde von N. XVII. nicht auf den Werften, sondern auf der See vorfand. Man kann daher die Urkunde nicht für die der Behörde von Olymp. 114, 4. halten; an spätere Zeit wird man vollends nicht denken wollen. Bezieht sich nun aber die Urkunde N. XVII. auf das Jahr Olymp. 114, 3. so ist es auch nicht glaublich, daß alle unter Kephisodoros Olymp. 114, 2. ausgelaufenen Schiffe noch nach dem Verlust des Krieges in See geblieben seien: die meisten müssen im Laufe des Jahres Olymp. 114, 3. zurückgekehrt sein, und viele Trierarchen werden auch die Geräthe schon im Laufe des Jahres zurückgegeben haben. Hiergegen spricht keinesweges der Ausdruck *κατὰ ἔχουσι* (nicht *εἰχον*), welcher bei den gegebenen Schiffen vorkommt: dieser bezieht sich nicht auf die Zeit, da die Urkunde abgefaßt wird, sondern auf die Zeit der geleisteten Trierarchie; die Behörde, welche die Schiffe und Geräthe gege-

ben hatte, gebrauchte das Präsens, und dies wurde bei der Wiederholung dieser Artikel in der Urkunde der Behörde, welche jene Schiffe und Geräte als gegebene übernommen, fortgepflanzt. Die Rückkehr der Schiffe und die Rückgabe der Geräte während des Amtsjahres mußten aber irgendwo verzeichnet sein: worüber s. Abh. Cap. IV. zu Ende.

a.

(b) Σκεπή αἰδ' ὀφείλουσι·

Φιλόδημος Ἐρσιάδης τῶν ξυλίνων κονταὺς II, τῶν
κρεμαστῶν καλωδία ΓI, σχοινία ἐξδάκτυλα
5 III, ἃ ἔλαβεν ἐπὶ τὴν Θήραν, Χαϊρεστράτου
ἔργον.

τριακοντόρου Ξενοκλῆς Δεκελ(εὺς) σκεπή ἔχει
10 ξύλινα ταρξόμ, πηδάλια, κλιμακίδας, κον-
τούς, ἰστούς, κεραιάς, παραστάτας δύο ἀπὸ
πῆς. [Νό]κῆς, Χαϊρεστράτου ἔργον.

Ἐ[θετ]ίων Σφήττης τῶν σκευῶν προσο[φ]ήμι

a. 6. Τριακοντόρου. Dafs dieses Wort zum Folgenden gehöre, zeigt sowohl der Genitiv, der nicht zum Vorhergehenden paßt, theils die Art des Geräthes: denn das vorhergehende Schiff hatte Tauē der Takelache und sechszöllige Tane empfangen, welche zu Dreißigruderern nicht pflegen gegeben zu werden (Abh. Cap. X.); zum folgenden aber sind παραστάται gegeben, welche in dieser Zeit nur noch bei den Dreißigruderern vorkommen (Abh. Cap. III. IX.). Übrigens findet sich von diesen Schulden für Geräte, die doch schwerlich alle erst vom vorigen Jahre herrühren, in den früheren Inschriften nichts, weil der entsprechende Artikel in jenen fehlt.

ΓΗΙ, ὧν εἶχεν ἐπὶ τὴν Κλ[ε]ῖω, Ἐπιγύνους ἔργον.

15 ταμίας τρι[η]ροποικῶν Πολυκράτης Ἀφιδναῖ(ος)
πηδάλια ἐπὶ ναῦς ΙΙΙΙ.

(c) Τετρήρεις καὶ τριήρεις καὶ σκεύη τοῖσδε παρελάβο-
μεν δεδομένας κατὰ τὸν Διφίλου νόμον.

20 τετρήρης Σώζουσα, Ἀντιδώρου ἔργον, τριήραρχ(ος)
Καλλικλῆς Παι[α](νιεύς) καὶ συντριήραρχ(οι).
σκεύη [κ]ρεμαστὰ ἐντελῆ. ἔλαβον δὲ ἐπ[ὶ]
Κηφισοδώρου ἄρχοντος τὰ σκε[ε]ῖα ταῦτα.

25 τετρήρης Παραλί[α], Δημοτέλους ἔργον, τριή-

19. Δεδομένας κατὰ τὸν Διφίλου νόμον. Vergl. Abb. Cap. V. Ob. Schiffe zu gewissen Unternehmungen abgesandt werden sollen, wird nicht durch Gesetze, sondern durch Volksbeschlüsse, oder falls der Rath dazu bevollmächtigt ist, durch Rathsbeschlüsse bestimmt: das Gesetz hat aber die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze festgestellt, nach welchen diesen oder jenen Personen als Trierarchen die Schiffe zu geben, in welchem Zustande, mit welchen Geräthen, unter welchen Verpflichtungen. Hierauf bezieht sich dieser Zusatz.

22. Σκεύη κρεμαστὰ ἐντελῆ. Hinter σκεύη kann man am Schluss der Zeile ἔχουσι zufügen; es scheint jedoch ausgelassen worden zu sein.

25 ff. Τετρήρης Παραλία ff. Pythokles, das Haupt der Trierarchie, hatte das Schiff zurückgegeben, schuldete aber noch das Geräthe διὰ τὸ ἐπὶ πενήτη κατασταθῆναι. Wir haben also hier für dieselbe Syntelie Trierarchie in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren. Dasselbe gilt für Col. c. Anfang und c. 150 (vergl. Abb. Cap. XI.). Die Syntelie des Pythokles hatte aber Schiff und Geräthe erst unter Kephisodoros Olymp. 114, 2. empfangen, indem man die bei der Sozusa vermerkte Angabe dieses Archon auch auf die folgenden Schiffe übertragen

παρ(χος) [Π]υθοκλῆς Ἀχαρνέ(ως) καὶ συν-

mufs; dasselbe ist auch auf die beiden Fälle Col. c anzuwenden. Gleich hernach jedoch wird dieselbe Tetrere Paralia noch einmal unter den in diesem Jahre gegebenen Schiffen aufgeführt (Z. 42), mit anderen Trierarchen natürlich, auch mit etwas verschiedenem Geräthe: an der Einerleibheit beider Schiffe ist nicht zu zweifeln, um so weniger, da die erste Werk des Demoteles heifst, und auch bei der zweiten vom Namen des Baumeisters noch der erste Buchstab Δ erhalten ist. Folglich hat Pythokles die Paralia schon Olymp. 114, 2. abgegeben, weshalb er auch schon Olymp. 114, 2. das Geld für ihre Ausbesserung schuldet (vergl. Abb. Cap. XIII.), und sie ist zum zweitenmal mit anderen Trierarchen ausgeschifft. Die erste Trierarchie des Pythokles ist also etwas kürzer als ein Jahr gewesen. Man denke sich, Pythokles sei mit seiner Syntelie bestellter Trierarch für die Tetrere Paralia und das Jahr Olymp. 114, 2. gewesen, er habe die Trierarchie etwa im ersten Monat des Jahres wirklich angetreten, weil das Schiff zu dieser Zeit auslaufen mußte, und sei etwa im eilften Monat zurückgekommen, mittlerweile aber sei er für Olymp. 114, 3. als Trierarch für eine Pentere bestellt worden: so lag es in der Natur der Sache, dafs er die Tetrere sofort abgab, da er doch unmöglich noch einmal mit der Tetrere auslaufen konnte, wenn er gewärtig sein mußte schon vom Anfange des nächsten Jahres ab mit einer Pentere auszulaufen. Dafs er erst für Olymp. 114, 3. auf die Pentere bestellt worden, ist schwerlich zu bezweifeln; denn die Bestellung zu der Trierarchie richtete sich nach dem Archontenjahre (vergl. Abb. Cap. XI.): auf jeden Fall war er mit der Pentere nicht vor Olymp. 114, 3. in See gegangen, indem zu Ende des Jahres Olymp. 114, 2. gar keine Penteren in See waren, da sonst N. XVII. a. 16 die Penteren in der Überschrift hätten genannt werden müssen, und unstreitig vor den Tetreren würden genannt und im Folgenden aufgeführt worden sein, sowie die Tetreren vor den Trieren ste-

τρ[ῆ]ραρχ(οι) Καλλιπλῆς Παιανι(εύς), [Σ]τέ-

hen. Das *κατασταθῆναι ἐπὶ πεντήρῃ* bezieht sich also nur auf die Bestellung für ein bestimmtes Jahr, nicht aber darauf, daß er schon sogleich als er bestellt worden hätte auslaufen müssen: Dies hindert indess nicht, daß er wegen der bevorstehenden Trierarchie für die Pentere die Geräte der Tetrere behalten habe, wie wir glauben annehmen zu müssen (Abh. Cap. XI). Alles dieses ist auch wieder auf die beiden anderen Fälle Col. c anzuwenden; da im dritten Falle (c. 150 ff.) die Bestellung des Trierarchen für eine Tetrere sogar als Grund nicht bloß des Schuldens der Geräte, sondern selbst der Abgabe der Triere angegeben ist, so erkennt man um so mehr, daß das ganze Jahr der ersten Trierarchie noch nicht abgelaufen war, weil wenn dieses der Fall gewesen wäre, sich die Abgabe der Triere schon ohne anderen Grund von selbst verstanden hätte: es stimmt also alles dahin zusammen, daß die Schiffe, deren Abgabe in N. XVII. vermerkt ist, erst Olymp. 114, 2. unter Kephisodoros gegeben und in demselben Jahre auch schon wieder abgegeben waren. Wollte man dagegen annehmen, die vermerkte Abgabe sei erst Olymp. 114, 3. während des Jahres der Behörde von N. XVII. erfolgt, so müßten alle übrigen Schiffe, bei welchen die Abgabe nicht vermerkt ist, zu Anfang von Olymp. 114, 4. noch in See gewesen sein, welches nach dem Verluste des Lamischen Krieges schwerlich angenommen werden kann. Wenn nun aber die *Paraliā* und die beiden anderen Schiffe Col. c, von welchen dasselbige ausgesagt wird, schon Olymp. 114, 2. abgegeben waren, so schuldeten ihre Trierarchen auch schon von Olymp. 114, 2. die nicht abgegebenen Geräte für diese Trierarchien: warum sind nun diese Geräte nicht litt. b unter den schuldigen genannt? Die Antwort ist ganz einfach. Der Artikel litt. a enthält die Schiffe, welche die Behörde von Olymp. 114, 3. auf den Werften übernommen hatte; darunter befanden sich die *Paralia* und die beiden anderen Schiffe nicht, weil sie Olymp. 114,

30 φανος Ἀρχαρον(εύς), Πολυμέρα[το]ς Χολαργ(εύς)

2. gegen Ende des Jahres zum zweitenmal ausgelaufen waren: dieses ist von der Paralia sicher, da sie noch einmal aufgeführt wird, und hiernach von den beiden anderen Schiffen ebenfalls anzunehmen; auch diese werden noch einmal aufgeführt gewesen sein, entweder in den Lücken von Col. *a* oder hinter Col. *c*. Der Artikel litt. *b* enthält nun nur die Geräthe, welche als schuldige auf die zu Athen übernommene Schiffe übernommen waren, und kann der ganzen Fassung nach nur wie ein Anhang zum Vorhergegangenen betrachtet werden; die Geräthe, welche auf die Paralia und die beiden anderen mit ihr in gleichem Falle befindlichen Schiffe geschuldet wurden, konnten daher nicht unter litt. *b* verzeichnet werden. Außerdem ist noch Folgendes zu bemerken. Alle drei besagten Schiffe mußten als solche, die Olymp. 114, 2. an Trierarchen gegeben und ungeachtet ihrer einmaligen Abgabe noch zu Anfang von Olymp. 114, 3. in See waren, unter litt. *c* aufgeführt werden. Der Artikel litt. *c* in N. XVII. war aber der Natur der Sache nach Übertrag aus litt. *d* der vorbegehenden Urkunde N. XV = XVI. In letzterer mußten jene Schiffe unter litt. *d* zweimal aufgeführt werden, weil sie zweimal gegeben waren: ebendasselbst mußte wohl auch bei der ersten Anführung vermerkt sein, daß das Schiff wieder abgegeben sei, aber die Geräthe noch geschuldet würden: denn sonst hätte man nicht begreifen können, wie das Schiff noch einmal und mit anderen Geräthen gegeben werden konnte. Wäre nun das Geräthe der drei Schiffe zu Anfang von Olymp. 114, 3. nicht mehr schuldig gewesen, so hätte die Behörde von N. XVII. die erste Anführung der drei Schiffe aus N. XVI. *d* nicht in N. XVII. *c* zu übertragen gebraucht, sondern es hätte genügt, die zweite Anführung zu übertragen. Allein da das Geräthe aller drei Schiffe von der ersten Trierarchie noch geschuldet wurde, so mußte auch das in N. XVII. übertragen werden, was in N. XVI. von der ersten Absendung jener Schiffe vermerkt war; die zweite Absendung mußte aber

σκεύη ἔχουσι τ[ῶν] ξυλίνων ταῖρον, κεραία.,
 [ἰ]στόν, κρεμαστά ἐντελῆ. οὐ[τρ]ς τῆμ μὲν
 35 τετρήρη ἀποδέδ[ωκ]εν, τὰ [δὲ] σκεύη ὀφείλει
 διὰ τὸ [ἐπὶ] πενήρη κατασταθῆναι.
 [τετ]ρήρης Ὀ[μ]όνοια, Ἀρχένεω [ἔργον], τριήραρ-
 χ(ος) Μέν[ω]ν Ἀχα[ρν](εὺς) [καί] συντριή-
 40 ραρχ(ος) Π[ο]λυ[ά]ρατος Περιάνδρου Χολαρ-
 γ(εὺς)· σκεύ[η] ἔχουσι τ[ῶν] ξυλίνων ταῖρόν,
 κεραία., [ἰ]στόν], κρεμαστά ἐ[ν]τελῆ].
 [τετρήρης Παραλία, Δημοτέλους ἔργον], -
 45 - - - - -
 - - - - -
 50 [τετρήρης - - -, - - - ἔργον, τριήραρχ(ος)
 - - - - - καὶ συντριήραρχ(οι)
 - - - - - σκεύη
 ἔχουσι τῶν ξυλί[μ]ων ταῖρον,
 [πηδ]ά[λε]α, κρεμαστά ἐντε[λῆ].
 55 [τ]ετ[ρ]ήρης Νικῶσα, Ἀντιδ[ώ]ρου ἔ[ρ]γον, τριή-
 ραρχ(ος) Φιλοκρά[της] Ἀ[χ]α[ρ]μ(εὺς) καὶ συν-
 τριήραρχ(οι) Φ ο . . . , Χαρίας

aufserdem nothwendig ebenfalls in N. XVII. unter litt. c ange-
 merkt werden, weil ja die Schiffe nicht auf den Werften über-
 nommen waren.

38. 39. Πολυάρατος Περιάνδρου. S. Abh. Cap. XV. un-
 ter diesem Namen.

56. 57. Φιλοκράτης Ἀχαρνεύς. Die Abschrift hat ΦΙΛΟ-
 ΚΡΑ . . . Χ' . . . Ν; die Ergänzung setzt voraus, die Größe der
 Lücken sei nicht genau bezeichnet.

Κυδαθη(ναεὺς), Πιθη(εὺς), Ἄνθε-
 60 μόκριτος [Ἄχαρν](εὺς) [σκεύη] ἔχουσι τῶν
 ξυλίνων] - - - - -

Große Lücke.

[τετρήρης] - - - - - [ἔργον, τριήραρ-
 χ(ος)] - - - - - [καὶ συντριήραρχ(οι)] - - -
 - - Φρύνεχος - - [σκεύη ἔχου]σι κρεμα-
 στα ἔντελῃ].

[τετρήρης] Ἰερά, Δημοκέλ[ους] ἔργ[ον, τριήραρ-
 95 χ(ος)] - - λησιάδη[ς] Λευκα(ναεὺς) καὶ συν-
 τρι[ι]ήραρχ(οι) Δημοκλ[ῆς] Κυθη[ῶ] (ιος), Δη-
 μοκλ[ῆς] Τειθρά(σιος), Ἄνθε[μ]όκριτος Ἀχαρ-
 ν(εὺς), [Ἀρ]χέστρατος Ἀμφιτροπ[ῆ]θεν· σκεύη
 ἔχ[ου]σι τῶν ξυλίνων ταρῶν, κεραιάν, [ιστ]όν,
 100 κρεμαστα ἔντελῃ.

τετρή[ρης] - - τη, Κρέοντος ἔργον, τριήραρ-
 χ[ι] (ος) Ἀριστοφάνης Λευκα(ναεὺς) καὶ συν-
 τρι[ι]ήραρχ(ος) Φαν[ο]κλ[ῆς] Πτελεά(σιος)·
 σκεύη [ἔχ]ουσι τῶν [ξυ]λίνων ταρῶν, κε-
 105 ρα[ί]αν, ιστόν, κρεμαστα ἔντελῃ.

τετρήρης Νικηφόρος, Φ οὺς ἔργον] - -

Lücke.

[τετρήρης] - - -, - - - [ἔργον, τριήραρχος]
 - - - [καὶ συντριήραρχοι] - - - - Χαλαρ-
 115 (γεὺς), - - - - - Θ(εὺς), Μελά[ν]ωπος
 Οἰν(αῖος), - - - - - [σκεύη ἔχ]ουσι τῶν

115. Μελάνωπος Οἰναῖος. Vergl. Col. δ zu Anfang und
 Col. c. 96.

ξυλίνων τ[αῤῥόν, κερ]αίαν, ἰστόν, κρεμαστά
[ἐντελῆ].

1420 τετρή[ρη]ς Σαλ[αμ]ιν[ία], - - - ἔργον], τριή-
ραρ(χος) Δημοστρατ[ίδης] Κυθη[ρί]ας καὶ συν-
τρή[ραρ](χοι) Φρασ[ικλή]ς Πιθ(εύς), Εὐκτή-
[μων] Σκαμβ(ωνίδης), οκλῆς Πιθ(εύς),
. Καλλίστρατο[ς] - -

Große Lücke.

[κρεμ]αστά ἐντε[λῆ].

145 [τ - - ἥρης] - - - - - οὺς ἔργ[ον, τριήραρ-
χι](ος) - - - - - αὶ(εύς) καὶ συν-
τ[ριήραρχι](οι) - - - - - Δμενίας Ἡ-
[φαιστ](ιάδης), - - - Ἀγγελ(ῆθεν), Ταμ..
. [σκ]εῖη ἔχει ξύλινα ἐν[τελῆ, κρε-
μαστά] ἐντελῆ.

150 τριήρης Βοή[θεια] - - - [δόκιμ]ος διάζυγ. τριή-
ραρχο[ς] φηγ: [ἐ]χ[ου]-
σιν τῶ[ν] ξυλίνων] - - - - -

[τριήρης] - - - - , [τριήραρ(χος)] - - - - [καὶ
συντριήραρ(χοι)] - - - - ε Ἀχαρ(νεύς), Εὐ . .
. ρατος Ἀλι(μούσιος)
. ἴνους Χολαρ-

149. Διάζυγ. Vergl. Abb. Cap. VIII.

150. - - φηγ. Man kann hiermit das ebenso dunkle ΦΙΤΤΗ Col. δ. 30 vergleichen, falls daselbst nicht das vorhergehende Σ zu demselben Worte mit ΦΙΤΤΗ gehört. Ich vermuthe jedoch hier Col. α. 150 sei ΦΗΓ: (Φηγαιεύς) zu lesen, wie Col. δ. 55; Col. δ. 30 aber habe man ΣΦΗΤΤΙ: (Σφήττιος) zu lesen. Vor ἔχουσιν fehlt σκεῖη.

- 155 (γεύς)· [σκειή έχουσι ξύλι]να έντελῆ, κρε-
μα[στὰ έντελῆ, ι]στίον τῶν λεπτῶ[v].
[τρήρης], Ἀγροδῆμου ἔργον,
(Die Columne ist vollständig, und hängt mit der folgenden
unmittelbar zusammen)

b.

- τρ[ήρης](χος) [κ]αὶ συν-
τρ[ήρης](χοι) - - - - - [Μελάν]ωπος
Οἶν(αἰος) [σκευ]ῆ οὐκ ἔλ[αβον].
5 [τρήρης] , Ἀρ]χενεῖδο[υ ἔργον, τρήρης](χοι)
. . . . ἤσ Κηφι(σιεύς) κα[ὶ συντρήρης](χοι)
. . . . [Π]υθ(εύς)· σκειή έχ[ουσι ξύλινα έν-
τελῆ, κρε]μαστὰ έντε[λῆ].
[τρήρης], Χαρητίδο[υ ἔργον, τρήρης]-
10 (χος) [Π]οτάμι(ος) [καὶ συντρήρ](α-
χοι) - - - Ἰ Αἰμο[νεύς], Νίκων Κεφ(αλή-
θεν), - - - [έ]λης Πτελε(άσιος), Εὐκτήμ[ων]
Σκαμβω[νίδης· σκ]εῖη οὐκ ἔλαβον.

155. [ι]στίον τῶν λεπτῶν. Nach der Anzahl der Punkte in der Abschrift scheint vor *ιστίον* noch mehr zu fehlen als wir ergänzt haben; schiebt man vor *ιστίον* ein *καὶ* ein, so erreicht die Ergänzung die Anzahl der angezeichneten Punkte. Aber dieses *καὶ* ist in dieser Formel nicht gebräuchlich, und die Größe der Lücken ist in dieser Parthie sehr unsicher.

157. Ἀγροδῆμου ἔργον. Die hinter *ἔργον* in der Abschrift angezeigten Punkte zeigen sieben verwischte Buchstaben an: sind diese Punkte richtig, so muß eine ähnliche Bemerkung wie Z. 149 *δοκμος* oder dergleichen hier gestanden haben: übrigens vermisst man hier nichts, sondern die folgende Spalte schließt sich unmittelbar an (vergl. Einl.):

- 15 τριήρης Ἴππία, [Ἄ]ρχενείδου ἔργον, τριήρ[α]ρ-
 χ(ος) Ἡλείος [Κ]οθωκίδης) καὶ συντριή(ραρ-
 χοι) Νίκων Κεφαλῆ(θεν), [Ἄ]νθεμόκριτος Ἀ-
 γαρ(νεύς), Ἀλκίμαχος Παια(νιεύς), Εὐαρ[ά]-
 .ων Θεορίκι(ος)· σκεύη ἔχουσι ξύ[λινα] ἐντελῆ,
 κρεμαστὰ ἐντελῆ, ἰστίον τῶν λεπτῶν.
- 20 τριήρης Αὐγή, Αὐσιπλέους ἔργον, -τριήραρ(χος)
 Σπείσανδρος Πλωθε(νεύς) καὶ συντριή(ραρχοι)
 Καλλία[ς] Θεορίκ[ι]μ(ος), Δη[μ]οκ[λ]ῆς) Ἀφιδ(ναϊ-
 ος), Σπράτων Ἐροί(άδης)· σκεύ[η] ἔχου[σι] ξύ-
 λινα] ἐντελῆ; κρεμαστὰ ἐντελῆ, ἰστίον τῶν
 λεπτῶν.
- 25 τριήρης Ἰα[σ]ώ, Αὐσιπράτους ἔργ(ον); τριήρ[α]ρ-
 χ(ος) Κράτη[ς] καὶ συντριή(ραρχοι)
 Καλλίας Θε[ο]ρίκ[ι]μ(ος), - - - Ρ[α]μνού(σιος)·
 σκεύη ἔχουσι ξύλινα ἐντελῆ, κρεμαστὰ ἐν-
 τελῆ, ἰστίον τῶν λεπτῶν.
- 30 τριήρης - - - [ἔργον, τριήρ]αρ(χος)
 σφιττη; καὶ συντριή(ραρχος) Κ[λ]ε-
 μέδων Ραμνού(σιος)· σκεύη ἔχουσι [ξύ]λινα

b. 17. Εὐαράων. Derselbe Name kehrt c. 18 wieder, wo das N fehlt, und der Schreiber den Namen des Gaius, welchen er ausgelassen, oben übergeschrieben hat. Aus beiden Stellen zusammengenommen ergibt sich das von uns gesetzte. Will man an beiden Stellen das A für unsicher halten, so kann man dem auch sonst vorkommenden Namen Εὐδράμων hineinbessern, was Franz vorschlägt.

31. Σφιττη. S. oben zu a. 150. Das vorhergehende ΑΧΑΡ ist in ΗΡΑΡ zu verwandeln.

ἐν[τελῆ, κρεμαστὰ ἐντελῆ], ἰσ[τίον τῶν λε-
πτῶν].

35

Lücke.

50

[τρίρης] - - - [ἔργον, τριήραρχ(ος)]
- - - [Κυδ]αθ(ηναίους) καὶ συντρ[εῖρ](αρχοι)
- - - Ἐσπιαία(θεν), Εὐκ[τήμων] Λα - - ,
Μενεκράτης Ἄλιω(εκλήθεν), Α - - - - , - -
55 ρος Φηχ(αιεύς), Εὐ - - - - , - - - χος ἐκ Κερα-
(μέων): σκεύ[η ἔχ]ούσι: ξύλινα. ἐντελῆ, κρε-
μαστὰ [ἐ]ντελῆ.

55

τ[ρίρης] Γνωστή, Ἐπιγένο[υ]ς ἔργ(οκ), [τρί]-
ραρ(χος) Αγ ε Ἐλευ(σίσιος) κα[ὶ] συν-
60 τριήραρχ(ος) [Μ]νήσιων [Φλ]υσ(εύς)· σκεύ[η ἔ]-
χουσι ξύλινα] ἐντελῆ, κρεμαστὰ ἐντελῆ.
[τρίρης] Τονκτ, ἣν ἔφ[η]νεν Ἄριστόνικος Μαρ[α]-

60

53. 54: Εὐκτήμων Λα - - Εὐκτῆμων scheint mir sehr wahrscheinlich; das K hatte der Schreiber wohl zweimal geschrieben. ΛΑΛΙ kann Λα[κ]ι(άδης) oder Λα[μ]ι(πτερεύς) sein.

62 ff. Τριήρης Τονκτ ff. An der Stelle von τρίρης giebt die Abschrift ΙΣ, wovon der erste Punkt für die Interpunction (:) hinter ἐντελῆ, der letzte für das fehlende τ, welches mit Ι das Η bildet, zu rechnen ist. Dafs das Schiff eine Triere sei, erhellt nicht nur aus der Anordnung dieses Verzeichnisses (s. Einl. zu N. XVII), sondern auch aus N. XVI a. 150. Für den Schiffnamen bleibt also ΤΟΝΚΤ übrig, vielleicht Ἴωννη oder nach Franz Ἴωνία. Über die Ergänzung ἔφηνεν s. zu N. XVI a. 150. 151, und über das Sachverhältnis Abb. Cap. XIV. zu Ende.

65 Θ(ώνιος), τριήραρχ(ος) Φιλόστρατος Κοθω-
 (κίδης) καὶ συντριή(ραρχοι) Φίλαγρο[ς] - -,
 - - - Λευκο(ροεύς)· σκευή ἔχου[σιν] ξύλινα
 ἐν]τελῆ, κρεμ[αστὰ ἐντελῆ, ἰστίον τ]ῶν λε-
 πτῶν.

145

Große Lücke.

[σκευή ἔχουσι ξύλινα ἐ]ντελῆ, κρεμ[αστὰ ἐν-
 τελῆ, ἰστίον] τῶν λεπτῶ[ν].

[τριήρης - -, Ἀρχέν]εω ἔργον, τρι[ήραρχ](ος)

- - - - - καὶ συν[τριή](ραρχοι) - -

150

- - -, [Ἄν]υτος [Εὐ]ών(υμεύς)· [σκευή ἔχουσι
 ξύλινα] ἐντελῆ, κρεμ[αστὰ ἐντελῆ, ἰστίον]
 τῶν λεπτῶν.

[τριήρης - - -, Ἐπι]γένους ἔργο[ν, τριήραρχ(ος)]

- - - Ἐλευσίν(ιος) καὶ [συντριή](ραρχοι) - - -

155

Ἐλευσί(νιος), Ἄνυτ[ος Εὐ]ών(υμεύς), - - -
 Ἄλαι(εύς)· [σκευή [ἔχουσι ξύλινα ἐν]τελῆ,
 κρεμα[στὰ ἐντελῆ, ἰστίον τ]ῶν λεπτῶν.

(Die Colonne ist vollständig, und hängt unmittelbar mit der
 folgenden zusammen)

c.

τριήρης Θήρα, Ἀρχένεω [ἔργον, τριή]ραρχος Κη-
 φισόδωρος Κη. . [οὗτος τήν] τριήρη ἀπέδωκε,

149. Καὶ συντριήραρχοι. ΣΤΝΚΗ in der Abschrift kann
 doch schwerlich etwas anderes als ΣΤΝΤΠΙ oder ΣΤΝΤΠΗH sein.
 c. 2 f. Οὗτος τήν τριήρη ff. Vergl. oben n. 32 ff. (nebst
 Ann. zu a. 25 ff.) und c am Ende, wo dieselbe parenthetische

- τὰ δὲ [σκειή ἀφείλει] διὰ τὸ ἐπὶ τετρήρη καθ-
 5 [εσσηκέναι]. καὶ συντρήρα(χοι) Ἄντος [Εὐ-
 ων](ιμαίς), . . . χάρις Ἐλευσί(μιος), Φιλωνίδης
, [Ἄσ]δρακλῆς Ἀφιδ(ναῖος), Κεφαλίων
, Κῶμος Κεφαλῆ(θεν)· σκειή ἔχουσι
 ξύλιν]α ἐντελῆ, κρεμαστὰ ἐντελῆ, [ιστίο]ν τῶν
 λεπτιῶν.
- 10 τρήρης Σ, [Ἄρχεν]εῖδου ἔργον, τρήρ(αρχος)
 Φύλτα[τος] καὶ συντρή(ραρχος) Καλλέ-
 νμο[ς] [σ]κειή ἔχουσι ξύλινα ἐντε-
 [λῆ, κρεμασ]τὰ ἐντελῆ, ιστίον τῶν λεπτιῶν].
- 15 [κρή]ρης Εὐδαμονία, Ἀρχένεω [ἔργον, τρήρ(α-
 ρχο) Δημ.ων Φρέαζ(ρίος) καὶ [συντρή(ραρ-
 χοι) - - ὀβουλος Πρασιπ(άλτιος), Ἐπιμράτη[ς]
 Πωδα(ύς), Εὐαράω[ν] Θαρί[π](ιος),
 χης [. . . .] σκειή ἔχουσι [ξύλινα ἐν-
 τε](λῆ), κρεμαστὰ ἐντελῆ, ιστίο[ν τῶν λε-
 π]τιῶν.
- 20 τρήρης Πανοπλία, Σ ου ἔργον, τρήρ[α]ρ-
 (χοι) Πολυ [κα]ὶ συντρή(ραρχοι)

Stellung wie hier vorkommt und nach τῆν auch das μὲν fehlt, was ich hier weggelassen habe, weil die Zahl der in der Abschrift angezeigten Punkte die Auslassung anrieth.

18. Εὐαράω[ν]. Oder Εὐαρά.ων; vergl. zu b. 17, woselbst hinter dem zweiten A noch Raum für Einen Buchstaben in der Abschrift angezeigt ist. Ausser dem Gaunamen zu diesem Eigennamen hat der Schreiber den nächsten Namen, den er mit jenem vergessen hatte, über die Zeile geschrieben; von diesem ist - - - ΧΗΣ übrig; dazu fehlt aber noch der Gaunamen, und dafür sind in der Abschrift keine Punkte bezeichnet.

- Ἀνδροκλ[ῆς Ἀφιδ](ναῖος), - - - - - μος Παια(νιεύς),
 Νικόβου[λος] - - - - - νεύς Ἀλαι(εύς).
 25 [σκεύη ἔχουσι ξύλινα ἐν]τελῆ, κρεμαστά [ἐν-
 τελῆ] . . . στον
 - - - - -
 καὶ συν[τριήρ](αρχοί)
 - - - - -
 30 [τριήρ]ης Ἐφηβος, Λυσ[ί] - - [ἔργον], τριή[ρ]α-
 (χος) Φιλιππίδης [Παια(νιεύς) καὶ συντριή-
 ρ](αρχοί). Φίλιππος Ἀφ[ιδ](ναῖος), - - -

Lücke.

- [τρι]ήραρ(χοί) Ἐπ[ικ]ράτης - - - - -
 50 ἔφε - - | . . . : ρο [σκ]εύ[η] ἔ-
 [χ]ου[σι] ξύλινα ἐντελῆ, κρεμαστά ἐντε[λῆ].
 [τριήρ]ης - - -, Ἐπ[ικ]γένους ἔργ[ον], τριήραρ(χος)
 - - - - - καὶ συντρι[ήραρ](χοί) - - - - -,
 55 - [ε]ππός Κεφ(αλῆθεν),
 [σκε]ύη ἔχου[σι] - - - - -

Lücke.

- - - - [κρεμαστά] ἐντελῆ, [ιστίον τῶν
 λεπτῶν].

26. - - στον - - Man erwartet diesen Buchstaben zufolge
 hier *ιστίον τῶν λεπτῶν*, was jedoch nicht ganz sicher ist.

50. 51. Σκεύη ἔχουσι. In der Abschrift ..ΕΥΝΕ..ΟΥ.,
 statt [ΣΚ]ΕΥΗΕ[Χ]ΟΥ[ΣΙ].

- 90 τριήρης Φαν[ερά, Χαιρεστράτου] ἔργ(ον), τριή-
 ρ[α]ρ(χος) Φανο - - - - και συντριήραρχοι
 Σιωκλῆς Π - -, - - - - δης Λακκ(άδης), Ἄν-
 δροκλῆς [Ἄφιδ](ναῖος), - - - - [Σ]ου[ν]α(εύς),
 95 Φορμίων Θημα(εύς), Θοράκιος),
 Χαριδῆμος Πα - -, - - - - Ρα[μ]η(σύσιος),
 Μελάνωπος [Οἶν](αῖος). [σκεύη ἔχο]νσι ξύ-
 λινα ἐντελῆ, κρημαστὰ ἐντε]λῆ, ἰστίον τῶν
 λεπτιῶ[ν].
 [τριήρης] - - κία, Λυσικράτους ἔργ(ον), [τριή-
 100 ραρ](χος) . . . λίας Κικυν(νόθεν) και συ[ντριή-
 ραρ](χοι) - - - - -, Ὀλυμπιόδωρος Γε.
 ση(εύς), Μνησίμ[αχος] - - -

 Lücke.
 110, κρημαστὰ [ἐντελῆ, ἰστίον τῶν
 λεπτιῶ]ν.
 τριήρη[s - -, - - - ἔργον], τριήραρ(χος)
 Λυ - - - - - [και συντριήρ]αρ(χοι) Θεό-
 δωρο[s] - -, - - - -, Εὐθυκ[λῆς] - - -

 Lücke.
 145 [και συντριήραρ(χοι)] - - - Κε[ψ]αλ(ῆθεν),

100. Καὶ συντριήραρχοι. Die Abschrift giebt ΚΑΙΣΤ-
 ΜΟ - - 'Man hüte sich an συμμορῖται zu denken; in der gan-
 zen Urkunde kommt an solchen Stellen nur συντριήραρχοι vor.
 ΜΟ scheint ΝΤΡ zu sein, nämlich Μ statt ΝΤ, Ο statt Ρ; wie
 Ο und Ρ oft verwechselt werden.

Αυσίδεος - - ; - - - - - ; Πυθόδωρος
 Φηγαί(εύς)· [σκειύη ἔχουσι ξύλι]να ἐ[ν]τελή,
 κρεμαστὰ ἐ[ν]τελή, ἰστί]ον τῶν λεπτιῶν.

150 Ἡδεΐα, Χ ἔργ(ον), τ[ρ]ιήρα-
 (χος) Αυσανδρ [σ]τος τὴν τριή-
 ρη ἀποδέδω[κεν διὰ τὸ ἐπ]ὶ τετρήρη καθεστη-
 κέναι, [τὰ δὲ σκεύη] ὀφείλει· [κ]αὶ συντρή-
 ραρχ(οί) - - - ωρος· Αναγυρ(άσιος), Στρά-
 τω[ν] - - - ων Φρεάξ(ριος), Φαῖδρος
 155 Σφήτ(τιος), - - - ρος Πρόβα(λίσσιος), Δ[ιό-
 δ]ωρος Παι(ανεύς), - - - ος Ο[ί]να[ί](ος).
 [σκειύη ἔχ]ουσι ξύλ[ι]να ἐντελή,

(Ende der Columne auf dem Stein ohne Defect, welcher in die folgende nicht vorhandene Columne fällt)

150 ff. Οὗτος τὴν τριήρη ff. Vergl. zu a. 25 ff. Oben a. 32 ff. und a. 2 ff. ist die Bestellung für ein größeres Schiff als Grund des Schuldens der Geräte, hier als Grund der Abgabe des geringeren Schiffes angegeben. Jene neue Bestellung war nämlich der Grund von beidem, und sie konnte nach Belieben als Grund des Einen oder des Andern angemerkt werden. Die Lücke ist durch die Ergänzung genau ausgefüllt; Z. 153 war der erste Buchstabe H, nicht N.

157. - - - ος Οἰναῖ(ος)· σκεύη ἔχουσι. Die Handschrift hat - - ΟΞΟΝΙΑ ΟΥΞΙ. Ergänzt man, was sicher, [σκειύη ἔχ]ουσι, so bleibt noch Ein Buchstab zu ergänzen übrig. ΟΞ gehört unstreitig zum Eigennamen eines Genossen der Trierrarchie; das übrige ΟΝΙΑ . ist in ΟΙΝΑ[Ι], Οἰναῖ(ος) zu verwandeln, wenn nicht in demselben Sinne ΟΙΝΑ : geschrieben war.

XVIII.

Dieses in den Tafeln als Beigabe abgedruckte Bruchstück, von Pentelischem Marmor, ist im Jahr 1837 zu Athen auf der Burg gefunden, und von uns mit den Inschriften über das Seewesen verbunden worden, weil Hr. Rofs auf den ersten Anblick vermuthet hatte, es könne zu einer Abrechnung der Aufseher der Werfte über die auf der Burg befindlichen Geräthe gehört haben. Die Schrift ist *στοιχηδόν* geordnet, und vollkommen wie die der Lykurgischen Zeit, gegenwärtig aber sehr unleserlich. Etwas Zusammenhängendes kann ich aus diesem Bruchstücke nicht herausbringen; meines Erachtens gehörte es zu einem Verzeichniss von mancherlei Gegenständen, auch Waffengeräthen, welche in einem Tempel bewahrt wurden. Z. 6 ist *εἰσεβές* oder *εἰσεβου[α]* - -, Z. 7 - - *λη ἄντα ἐν τῇ* - -, Z. 8 [*παντο*] *δακαί*, 950 Stück oder 950 Drachmen an Gewicht. Z. 9 hüte man sich an *κόπας* zu denken; ich vermüthe: [*χαλ*] *κῶ* [II]. *ἀσπίδια μ[ικρά]* - - Z. 10 scheint zu lesen: [*χα*] *λλοῖ ἐν σῆ χα* [*α*] *λλ[ο]ύ[α]*, welches letztere Wort Rofs vorschlägt. Z. 11 erscheinen *ἐλκὰ τοξομαίω[ν]*, Bogensehnen; vergl. das Adjectiv *τοξουλκός*. Z. 12 - - - [*μ*] *εγάλοι* II. *κοῦται* - -, Z. 13 - - *κτος ἕτεροι* - -, Z. 14 - - *τῶ[ν] μί[α] ἐπίθημα ο* - - - [*ἔχει*]. Man könnte O für Θ nehmen und *ἐπίθημα θωρακείου* (Abh. Cap. XI. bei den Pararrhymen) schreiben; aber darum würde doch noch nicht an das *ἐπίθημα θωρακείου* eines Kriegschiffes zu denken sein, da jede Brustwehr ein *ἐπίθημα* zu haben pflegt: überdies ist *τούτων μία* ziemlich sicher und dazu paßt *ἐπίθημα θωρακείου* nicht. Z. 15 - - - *δων ζεύγη παντ[ότα] π[ῶν]*? Z. 16 *ἕτεροι πίνακες*; Z. 17 vielleicht - -

[χα]λιοῦ πόδας ἔχον[τε]ς. Z. 18 ergänzt Rofs ganz richtig:
 [ἐπισκευῆ]ς δειόμενοι, sowie Z. 19 [π]ίναξ χαλκοῦς; Z. 20
 kehrt [ἐπι]σκευῆς δειόμε[ν] - - wieder. Z. 21 lies: [ἐτε]ραι
 χαλκαὶ ἐφ - - -; Z. 22 ist vielleicht - - ος Οὐρανοῦ καὶ
 Γῆς], vermuthlich von einem Kunstwerk; Z. 23 [ἐτε]ραν
 χαλκ[ῆν].



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF THE HISTORY OF ARTS
AND ARCHITECTURE

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF THE HISTORY OF ARTS
AND ARCHITECTURE
1100 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: 773-936-3300
WWW.CHICAGO.HISTARTS.EDU

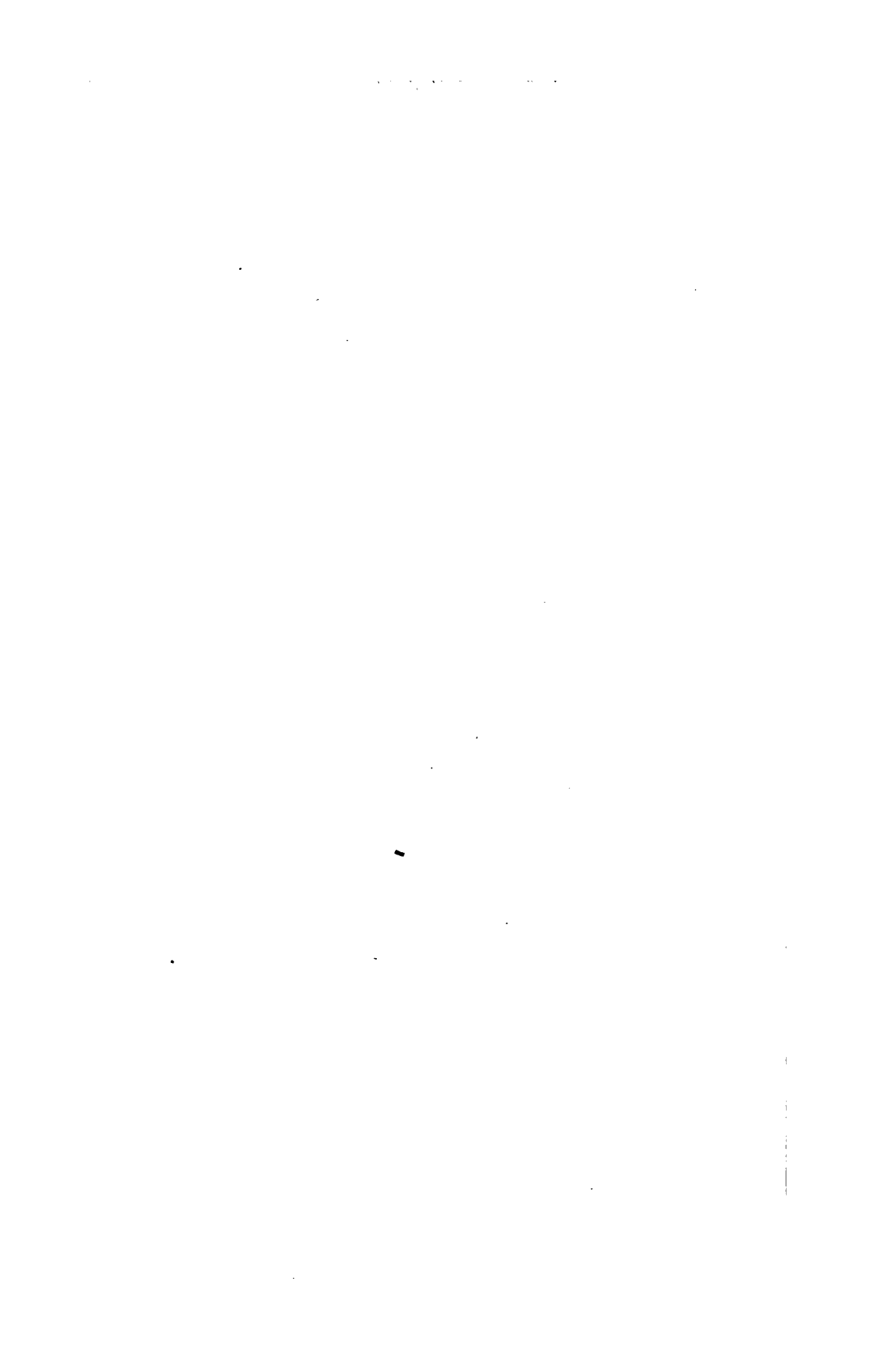
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF THE HISTORY OF ARTS
AND ARCHITECTURE
1100 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: 773-936-3300
WWW.CHICAGO.HISTARTS.EDU

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF THE HISTORY OF ARTS
AND ARCHITECTURE
1100 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: 773-936-3300
WWW.CHICAGO.HISTARTS.EDU

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF THE HISTORY OF ARTS
AND ARCHITECTURE
1100 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: 773-936-3300
WWW.CHICAGO.HISTARTS.EDU

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF THE HISTORY OF ARTS
AND ARCHITECTURE
1100 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: 773-936-3300
WWW.CHICAGO.HISTARTS.EDU

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF THE HISTORY OF ARTS
AND ARCHITECTURE
1100 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: 773-936-3300
WWW.CHICAGO.HISTARTS.EDU



The first part of the report
 deals with the general
 situation of the country
 and the progress of
 the work during the
 year. It is followed by
 a detailed account of
 the various projects
 and the results
 achieved. The report
 concludes with a
 summary of the
 work done and
 the prospects for
 the future.

CONTENTS

Introduction	1
General Situation	10
Progress of Work	15
Projects and Results	25
Summary and Prospects	35
Appendix	40
Index	45

[The following text is extremely faint and illegible due to the quality of the scan. It appears to be a list of references or a detailed text block.]

